

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung
Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen /
Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 3:
Umspannwerk Garrel_Ost – Umspannwerk Cappeln_West

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

14.08.2023

Az.: 4150-05020-85



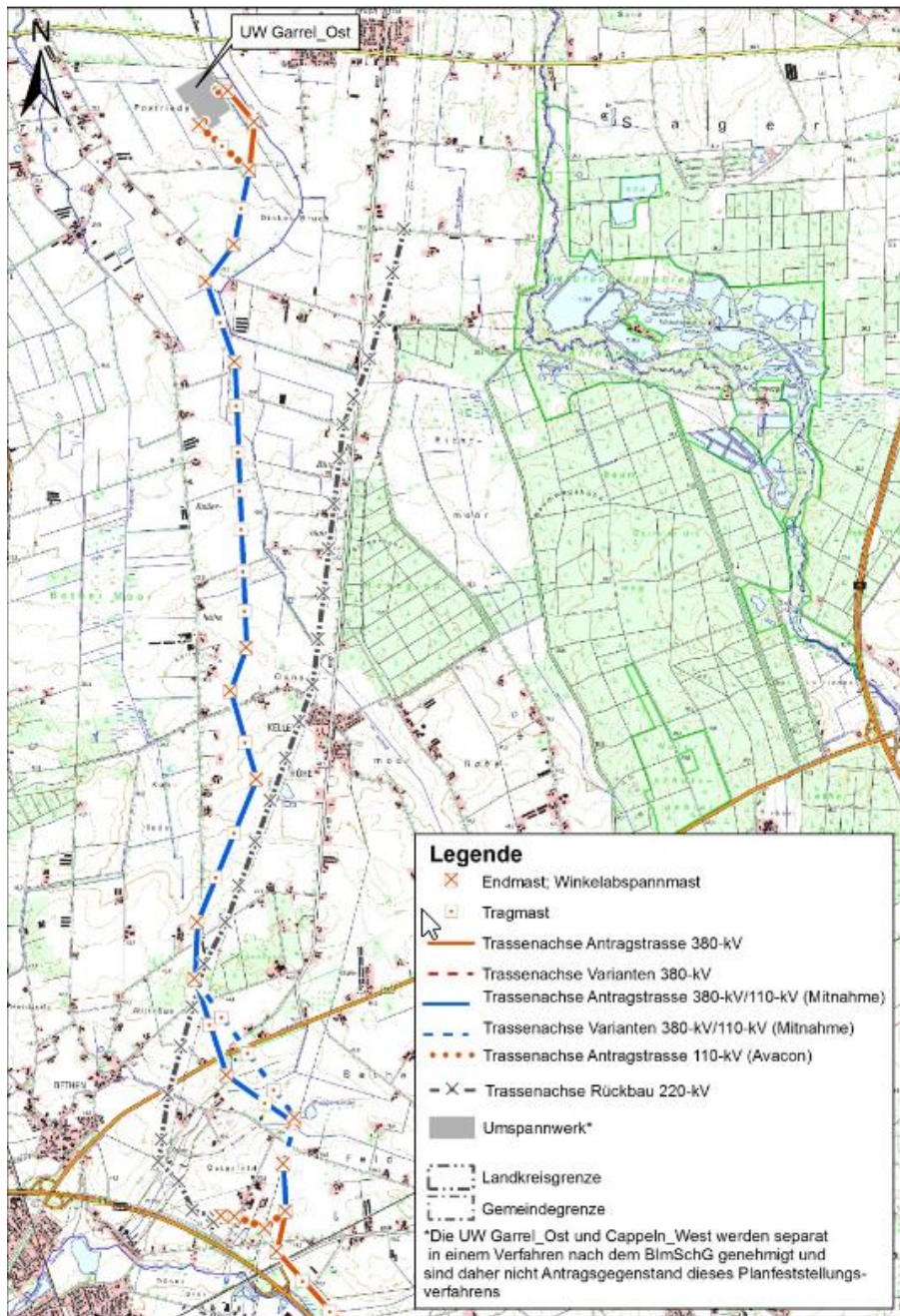
Niedersachsen

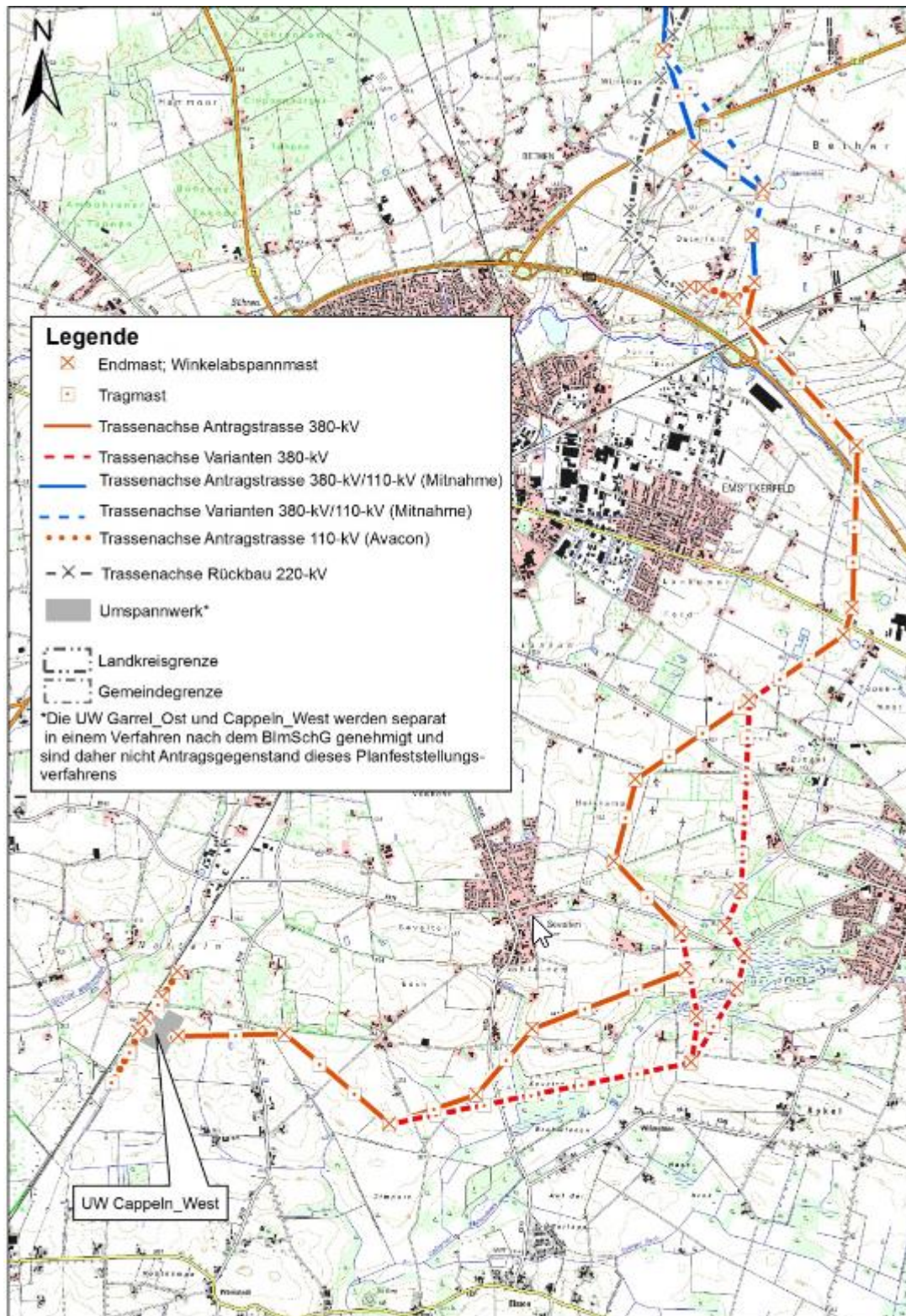




Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:

Abbildung 1: Auszug Anlage 1, Kap. 4.5: Verlaufsbeschreibung







Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	16
1.1	Planfeststellung	16
1.1.1	Feststellung des Plans	16
1.1.2	Planunterlagen	16
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	16
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	20
1.1.3	Nebenbestimmungen	24
1.1.3.1	Vorbehalte	24
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	24
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt	24
1.1.3.1.3	Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes	24
1.1.3.1.4	Vorbehalt Wassereinleitung	24
1.1.3.1.5	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen	24
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen	25
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	25
1.1.3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	25
1.1.3.2.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	25
1.1.3.2.2.2	Anzeige- und Dokumentationspflichten	27
1.1.3.2.2.3	Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung	27
1.1.3.2.2.4	Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild	28
1.1.3.2.3	Bodenschutz	29
1.1.3.2.4	Forstwirtschaft	30
1.1.3.2.5	Immissionsschutz	30
1.1.3.2.6	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft	31
1.1.3.2.7	Wasserwirtschaft	32
1.1.3.2.8	Straßen und Wege	34
1.1.3.2.9	Landesvermessung	36
1.1.3.2.10	Denkmalschutz	36
1.1.3.2.11	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung und zu Wartungsarbeiten	36
1.1.3.2.12	Belange der Leitungsträger	37
1.1.3.2.12.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger	37
1.1.3.2.12.2	Belange der Avacon Netz GmbH	37
1.1.3.2.12.3	Belange der Open Grid Europe GmbH	37
1.1.3.2.12.4	Belange der Gastransport Nord GmbH	38
1.1.3.2.12.5	Belange der GASCADE Gastransport GmbH	39
1.1.3.2.12.6	Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH	39
1.1.3.2.12.7	Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. KG	40
1.1.3.2.12.8	Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverbands (OOWV)	40
1.1.3.2.12.9	Belange der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	41
1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen	41
1.2.1	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	41
1.2.1.1	Landschaftsschutzgebiet „Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 00012)	41
1.2.1.2	Geschützte Landschaftsbestandteile	41
1.2.1.3	Gesetzlich geschützte Biotope	42
1.2.2	Forstrechtliche Genehmigung	42
1.2.2.1	Umwandlung von Wald	42
1.2.2.2	Erstaufforstung	42
1.2.3	Verkehr	42
1.2.4	Denkmalrechtliche Genehmigung	43
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	43
1.3.1	Erlaubte Benutzungen	43



1.3.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	44
1.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	46
1.4.1	Wasserwirtschaft, Friesoyther Wasseracht	46
1.4.2	Wasserwirtschaft, Hunte Wasseracht	46
1.4.3	Wasserwirtschaft, Ammerländer Wasseracht	46
1.4.4	Wasserwirtschaft, Hase Wasseracht	46
1.4.5	Gastransport, Open Grid Europe GmbH (OGE)	46
1.4.6	Gastransport, ExxonMobil Production Deutschland GmbH	47
1.4.7	Landwirtschaft, Kreislandvolkverband Cloppenburg e.V.	47
1.4.8	Fischereiwirtschaft, Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Fischereikundlicher Dienst	47
1.4.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	48
1.4.10	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	48
1.4.11	Einwender E330	48
1.5	Entscheidung über Einwendungen	48
1.6	Sofortige Vollziehbarkeit	48
1.7	Kostenentscheidung	48
2	BEGRÜNDENDER TEIL	49
2.1	Sachverhalt	50
2.1.1	Anlass der Planung	50
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens	52
2.1.2.1	Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung	52
2.1.2.2	Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen	53
2.1.2.2.1	Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 3 Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325)	54
2.1.2.2.1.1	Trassenverlauf des Neubaus	54
2.1.2.2.1.2	Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus	55
2.1.2.2.1.3	Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase	56
2.1.2.2.1.3.1	Provisorium	56
2.1.2.2.1.3.2	Schutzgerüste	57
2.1.2.2.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung vom Mast Nr. 125 bis UW Cloppenburg_Ost (LH- 14-206) sowie der teilweise Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-114)	59
2.1.2.2.2.1	Trassenverlauf des Rückbaus	59
2.1.2.2.2.2	Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus	59
2.1.2.2.3	Zuwegungen, Wasserhaltung	60
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation	61
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation	61
2.1.3.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm	61
2.1.3.1.2	Regionale Raumordnungsprogramme	63
2.1.3.2	Bebauungspläne	63
2.1.4	Auswirkungen des Vorhabens	64
2.1.5	Verfahrensablauf	66
2.1.5.1	Bedarfsplanung	66
2.1.5.2	Raumordnungsverfahren	66
2.1.5.3	Planfeststellungsverfahren	68
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags	70
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen	70
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	70
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV	71
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	72
2.2.1.3.1	Antragstellung	72
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden	72
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	72



2.2.1.3.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung.....	72
2.2.1.3.3.2	Auslegung.....	72
2.2.1.3.4	Online-Konsultation.....	73
2.2.1.3.5	Einzelerörterungstermin.....	73
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	74
2.2.2.1	Allgemeines.....	74
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG.....	76
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	76
2.2.2.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik.....	78
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	83
2.2.2.2.3.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	83
2.2.2.2.3.1.1	Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung.....	84
2.2.2.2.3.1.1.1	Engstelle Nr. 1: Dickes Bruch PFV.....	86
2.2.2.2.3.1.1.2	Engstelle Nr. 2: Nördlich Witthöge.....	86
2.2.2.2.3.1.1.3	Engstelle Nr. 3: Rohe (Variante Bethen West).....	88
2.2.2.2.3.1.1.4	Engstelle Nr. 4: Rohe (Variante Bethen Ost).....	90
2.2.2.2.3.1.1.5	Engstelle Nr. 5: Osterfeld Nord (beide Varianten Bethen).....	90
2.2.2.2.3.1.1.6	Engstelle Nr. 6: Osterfeld Süd.....	91
2.2.2.2.3.1.1.7	Engstelle Nr. 7: Emstekerfeld Süd.....	92
2.2.2.2.3.1.1.8	Engstelle Nr. 8: Cappeler Bruch (Variante Cappeln Ost).....	93
2.2.2.2.3.1.1.9	Engstelle Nr. 9: Nutteln.....	93
2.2.2.2.3.1.2	Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete.....	95
2.2.2.2.3.1.3	Elektrische und magnetische Felder.....	98
2.2.2.2.3.1.4	Geräuschimmissionen.....	99
2.2.2.2.3.1.5	Rückbau der 220-kV-Leitung und der 110-kV-Leitung.....	100
2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	100
2.2.2.2.3.2.1	Schutzgut Tiere – Brutvögel.....	100
2.2.2.2.3.2.1.1	Flächeninanspruchnahme.....	102
2.2.2.2.3.2.1.2	Vorübergehende Störungen.....	103
2.2.2.2.3.2.1.3	Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte.....	103
2.2.2.2.3.2.1.4	Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken.....	104
2.2.2.2.3.2.2	Schutzgut Tiere – Gastvögel.....	106
2.2.2.2.3.2.2.1	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme.....	107
2.2.2.2.3.2.2.2	Vorübergehende Störungen.....	107
2.2.2.2.3.2.2.3	Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte.....	107
2.2.2.2.3.2.2.4	Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken.....	107
2.2.2.2.3.2.3	Schutzgut Tiere – Fledermäuse.....	108
2.2.2.2.3.2.3.1	Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	109
2.2.2.2.3.2.3.2	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt).....	110
2.2.2.2.3.2.4	Schutzgut Tiere – Haselmaus.....	110
2.2.2.2.3.2.5	Schutzgut Tiere – Amphibien.....	110
2.2.2.2.3.2.6	Schutzgut Tiere – Reptilien.....	113
2.2.2.2.3.2.7	Schutzgut Tiere – Libellen.....	113
2.2.2.2.3.2.8	Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer.....	114
2.2.2.2.3.2.9	Schutzgut Pflanzen.....	114
2.2.2.2.3.2.9.1	Temporäre Flächeninanspruchnahme.....	115
2.2.2.2.3.2.9.2	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Schutzstreifen.....	116
2.2.2.2.3.2.9.3	Einrichtung des Schutzstreifens.....	116
2.2.2.2.3.2.9.4	Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase.....	117
2.2.2.2.3.2.9.5	Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten.....	117
2.2.2.2.3.2.10	Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG.....	117
2.2.2.2.3.2.11	FFH-Gebiete.....	118
2.2.2.2.3.2.12	Biologische Vielfalt.....	118
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche.....	119



2.2.2.2.3.3.1	Flächeninanspruchnahme 380-kV-Freileitung und des 110-kV-Neubaus	119
2.2.2.2.3.3.2	Rückbau (Flächenfreigabe) der 220-kV- und 110-kV-Freileitung	120
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Boden	120
2.2.2.2.3.4.1	Anlagenbedingte Versiegelung	121
2.2.2.2.3.4.2	Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden	121
2.2.2.2.3.4.3	Grundwasserabsenkung	122
2.2.2.2.3.4.4	Rückbau der 220-kV- und 110-kV-Leitungen	122
2.2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser	123
2.2.2.2.3.5.1	(Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern	123
2.2.2.2.3.5.2	Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente	123
2.2.2.2.3.5.3	Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer	124
2.2.2.2.3.5.4	Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser	124
2.2.2.2.3.5.5	Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 220-kV- und 110-kV- Freileitungen	125
2.2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	125
2.2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft	126
2.2.2.2.3.7.1	Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände	127
2.2.2.2.3.7.2	Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen	127
2.2.2.2.3.7.3	Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme	127
2.2.2.2.3.7.4	Rückbau der 220-kV-Freileitung	127
2.2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	128
2.2.2.2.3.9	Wechselwirkungen	129
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	131
2.2.2.3.1.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	134
2.2.2.3.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	137
2.2.2.3.1.3	Schutzgut Fläche	140
2.2.2.3.1.4	Schutzgut Boden	140
2.2.2.3.1.5	Schutzgut Wasser	142
2.2.2.3.1.6	Schutzgüter Luft und Klima	143
2.2.2.3.1.7	Schutzgut Landschaft	143
2.2.2.3.1.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	144
2.2.2.3.1.9	Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung	144
2.2.2.3.1.10	Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG	145
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	148
2.2.3.1	Planrechtfertigung	148
2.2.3.1.1	Rechtfertigung durch Bedarfsplanung	148
2.2.3.1.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“	149
2.2.3.2	Abschnittsbildung	150
2.2.3.3	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung	152
2.2.3.3.1	Ziele der Raumordnung	152
2.2.3.3.2	Grundsätze der Raumordnung	153
2.2.3.3.3	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens	156
2.2.3.3.4	Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens	157
2.2.3.4	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts	157
2.2.3.4.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots	158
2.2.3.4.2	Baubedingte Immissionen	158
2.2.3.4.3	Betriebsbedingte Immissionen	161
2.2.3.4.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen	161
2.2.3.4.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV	161
2.2.3.4.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV	161
2.2.3.4.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV	162
2.2.3.4.3.1.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	164
2.2.3.4.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen	167
2.2.3.4.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen	168
2.2.3.4.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere	169
2.2.3.4.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung	169



2.2.3.4.3.2	Schallimmissionen	171
2.2.3.4.3.3	Luftschadstoffe	174
2.2.3.5	Natur und Landschaft	174
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	174
2.2.3.5.1.1	Vermeidungsgrundsätze	176
2.2.3.5.1.2	Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen	177
2.2.3.5.1.3	Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	180
2.2.3.5.1.4	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	183
2.2.3.5.1.5	Ausgleich und Ersatz	184
2.2.3.5.1.5.1	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 1a: Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“	185
2.2.3.5.1.5.2	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 1b: Ausbringung von Fledermauskästen und Schaffung von Fledermausquartieren	185
2.2.3.5.1.5.3	Ausgleichsmaßnahme A2: Aufforstung Richtmoor	185
2.2.3.5.1.5.4	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 3: Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor	186
2.2.3.5.1.5.5	Ausgleichsmaßnahme A4a: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (Boden)	186
2.2.3.5.1.5.6	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 4b: Umwandlung von Acker in ungenutzte Säume	186
2.2.3.5.1.5.7	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 4c: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland	186
2.2.3.5.1.5.8	Ausgleichsmaßnahme A5: Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung	187
2.2.3.5.1.5.9	Ausgleichsmaßnahme A6: Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung	187
2.2.3.5.1.6	Bilanzierung nach dem NWaldLG	190
2.2.3.5.1.7	Naturschutzfachliche Abwägung	190
2.2.3.5.1.8	Ersatzgeld	190
2.2.3.5.2	Gebietsschutz	193
2.2.3.5.2.1	Nationale Schutzgebiete	193
2.2.3.5.2.1.1	Landschaftsschutzgebiet „Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“	193
2.2.3.5.3	Geschützte Landschaftsbestandteile	195
2.2.3.5.4	Gesetzlich geschützte Biotope	196
2.2.3.5.4.1	Betroffene Biotope	196
2.2.3.5.4.2	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	197
2.2.3.5.4.3	Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG	197
2.2.3.5.5	Artenschutz	198
2.2.3.5.5.1	Bestand	200
2.2.3.5.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung	201
2.2.3.5.5.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung	206
2.2.3.5.5.3.1	Europäische Vogelarten	207
2.2.3.5.5.3.2	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	215
2.2.3.6	Wald und Forstwirtschaft	218
2.2.3.7	Gewässer und Wassernutzung	222
2.2.3.7.1	Gewässerrandstreifen	222
2.2.3.7.2	Überschwemmungsgebiete	223
2.2.3.7.3	Wasserschutzgebiet Bad Zwischenahn	223
2.2.3.7.4	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen	224
2.2.3.7.4.1	Gewässerausbau	224
2.2.3.7.4.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	225
2.2.3.7.5	Versickerung und Verrieselung	227
2.2.3.7.6	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG	227
2.2.3.7.6.1	Bauphase	227
2.2.3.7.6.1.1	Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer	228
2.2.3.7.6.1.1.1	Verschlechterungsverbot	229
2.2.3.7.6.1.1.2	Bewertung der Oberflächenwasserkörper	229
2.2.3.7.6.1.1.2.1	Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern	230
2.2.3.7.6.1.1.2.2	Keine Verschlechterung durch Einleitung	230
2.2.3.7.6.1.1.2.3	Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen	233



2.2.3.7.6.1.1.2.4	Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel	234
2.2.3.7.6.1.1.3	Keine Verschlechterung der Kleingewässer	234
2.2.3.7.6.1.1.4	Verbesserungsgebot	235
2.2.3.7.6.1.2	Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper	236
2.2.3.7.6.1.2.1	Verschlechterungsverbot	236
2.2.3.7.6.1.2.2	Bewertung der Grundwasserkörper	236
2.2.3.7.6.1.2.2.1	Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung	237
2.2.3.7.6.1.2.2.2	Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	239
2.2.3.7.6.1.2.2.3	Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen	239
2.2.3.7.6.1.2.3	Verbesserungsgebot	241
2.2.3.7.6.1.2.4	Trendumkehr	241
2.2.3.7.6.2	Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen	241
2.2.3.7.6.2.1	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung durch Fundamente	242
2.2.3.7.6.2.2	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche	243
2.2.3.7.6.2.3	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung	243
2.2.3.7.6.2.4	Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen	244
2.2.3.8	Kommunale Belange	244
2.2.3.9	Inanspruchnahme von Grundflächen	244
2.2.3.9.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	245
2.2.3.9.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme	245
2.2.3.9.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme	249
2.2.3.9.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheit	250
2.2.3.10	Landwirtschaft und Jagd	251
2.2.3.10.1	Flächeninanspruchnahme	252
2.2.3.10.2	Agrarstrukturelle Belange	256
2.2.3.10.3	Entschädigungen	257
2.2.3.10.4	Existenzgefährdungen	257
2.2.3.10.5	Jagd	258
2.2.3.11	Denkmalschutz	258
2.2.3.11.1	Baudenkmäler	259
2.2.3.11.2	Bodendenkmäler	259
2.2.3.12	Verkehr	260
2.2.3.12.1	Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen	260
2.2.3.12.1.1	Bauverbote	261
2.2.3.12.1.1.1	Bundesfernstraßen	261
2.2.3.12.1.1.2	Landes- und Kreisstraßen	262
2.2.3.12.1.2	Baubeschränkungen	263
2.2.3.12.1.3	Sondernutzungen	264
2.2.3.13	Luftverkehr	265
2.2.3.14	Sonstige Belange	265
2.2.3.15	Gesamtabwägung	266
2.2.3.15.1	Anforderungen des Abwägungsgebots	266
2.2.3.15.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse	267
2.2.3.15.2.1	Technische Varianten	267
2.2.3.15.2.1.1	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)	267
2.2.3.15.2.1.2	Vollwandkompaktmast-Technik	268
2.2.3.15.2.1.3	Variante Erdverkabelung	268
2.2.3.15.2.2	Räumliche Varianten	271
2.2.3.15.2.2.1	Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore	272
2.2.3.15.2.2.2	Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante	273
2.2.3.15.2.2.2.1	Trassenkorridor A	274
2.2.3.15.2.2.2.1.1	Hauptvariante A1 und Untervarianten A1N1 und A1N2	274
2.2.3.15.2.2.2.1.2	Hauptvariante A3 und Untervariante A3N1	275
2.2.3.15.2.2.2.1.3	Variante A5 und Untervarianten A5N1 und A5N2	276



2.2.3.15.2.2.2.1.4	Variante A7 und Untervariante A7N1	277
2.2.3.15.2.2.2.2	Trassenkorridor B	278
2.2.3.15.2.2.2.3	Trassenkorridor C	278
2.2.3.15.2.2.2.3.1	Hauptvariante C2 und Untervariante C2N1	279
2.2.3.15.2.2.2.3.2	Hauptvariante C4 und Untervariante C4N1	280
2.2.3.15.2.2.2.3.3	Hauptvariante C6 und Untervarianten C6N1 und C6N2	280
2.2.3.15.2.2.2.4	Trassenkorridor F	281
2.2.3.15.2.2.2.5	Großräumiger Vergleich der ermittelten Korridore	281
2.2.3.15.2.2.2.5.1	Bewertung der Korridore	281
2.2.3.15.2.2.2.5.2	Abschichtung der Korridore A und B	284
2.2.3.15.2.2.2.5.3	Entscheidung zugunsten Korridor C	285
2.2.3.15.2.2.2.6	Bewertung der Suchräume für Umspannwerke und Konverter	286
2.2.3.15.2.2.2.7	Antragstrasse für die Planfeststellung	287
2.2.3.15.2.3	Nullvariante	291
2.2.3.15.2.4	Redispatch	291
2.2.3.15.2.5	Freileitungsmonitoring	292
2.2.3.15.3	Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens	292
2.2.3.15.4	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung	293
2.2.3.15.4.1	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung	294
2.2.3.15.4.2	Weitere für die Planung sprechende Interessen	294
2.2.3.15.4.3	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes	295
2.2.3.15.4.4	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes	296
2.2.3.15.4.5	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes	297
2.2.3.15.4.6	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft	298
2.2.3.15.4.7	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber	299
2.2.3.15.4.8	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen	299
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	300
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	301
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden	301
2.4.1.1	Gemeinde Cappeln	301
2.4.1.2	Stadt Cloppenburg	313
2.4.1.3	Landkreis Cloppenburg	314
2.4.1.3.1	Zu den Engstellensteckbriefen	315
2.4.1.3.2	Zu den Variantenvergleichen	319
2.4.1.3.3	Zur Umweltverträglichkeitsstudie	319
2.4.1.3.4	Denkmalpflege	321
2.4.1.3.5	Kreuzende Straßen	322
2.4.1.3.6	Untere Wasserbehörde	323
2.4.1.3.7	Untere Bodenschutzbehörde	324
2.4.1.3.8	Untere Naturschutzbehörde	325
2.4.1.4	Landkreis Oldenburg, 61 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege	328
2.4.1.5	Ammerländer Wasseracht	328
2.4.1.6	Amprion GmbH	329
2.4.1.7	Avacon Netz GmbH	329
2.4.1.8	Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	330
2.4.1.9	Deutsche Bahn AG, DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstrom	330
2.4.1.10	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	330
2.4.1.11	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk	331
2.4.1.12	Deutscher Wetterdienst (DWD)	332
2.4.1.13	Erdgas Münster GmbH über Nowega GmbH	332
2.4.1.14	Ericsson GmbH	332
2.4.1.15	Equinor Deutschland GmbH	332
2.4.1.16	EWE Netz GmbH	332
2.4.1.17	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	332
2.4.1.18	GASCADE Gastransport GmbH	335
2.4.1.19	Gastransport Nord GmbH	337
2.4.1.20	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	338
2.4.1.21	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	338
2.4.1.22	Hunte-Wasseracht, Huntlosen	338



2.4.1.23	Landesfischereiverband Niedersachsen e.V.	338
2.4.1.24	Nord-West Oelleitung GmbH	339
2.4.1.25	Nowega GmbH.....	339
2.4.1.26	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	339
2.4.1.27	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	339
2.4.1.28	Wasser- und Bodenverband Hase-Wasseracht	340
2.4.1.29	Wintershall Dea Deutschland GmbH	341
2.4.1.30	OOWV (Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband)	341
2.4.1.31	Öko-Strom Bürgerwindpark Cappeln GmbH & Co. KG	342
2.4.1.32	PLEdoc GmbH	343
2.4.1.33	Thyssengas GmbH	345
2.4.1.34	Wasser- und Bodenverband Friesoyther Wasseracht	345
2.4.1.35	Wegegenossenschaft Sevelten	346
2.4.1.36	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	346
2.4.1.37	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – (LAVES).....	346
2.4.1.38	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen.....	347
2.4.1.39	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 - Luftfahrtbehörde	348
2.4.1.40	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg (NLWKN)	348
2.4.1.40.1	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)	348
2.4.1.40.2	Stellungnahme des Geschäftsbereichs 3 der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg	350
2.4.1.40.3	Stellungnahme als regionale Fachbehörde für Naturschutz (FfN)	351
2.4.1.41	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie	352
2.4.1.42	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	353
2.4.1.43	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	353
2.4.1.44	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Fachgebiet 232	356
2.4.1.45	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd	357
2.4.1.46	Kreislandvolkverband Cloppenburg e.V.....	360
2.4.1.47	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	363
2.4.2	Private Einwendungen	363
2.4.2.1	E01	363
2.4.2.2	E02	373
2.4.2.3	E03	377
2.4.2.4	E04	378
2.4.2.5	E05	379
2.4.2.6	E06	383
2.4.2.7	E07	383
2.4.2.8	E08	384
2.4.2.9	E09	384
2.4.2.10	E10	385
2.4.2.11	E11	391
2.4.2.12	E12	392
2.4.2.13	E13	393
2.4.2.14	E14	394
2.4.2.15	E15	395
2.4.2.16	E16	399
2.4.2.17	E17	408
2.4.2.18	E18	411
2.4.2.19	E19	425
2.4.2.20	E20	427
2.4.2.21	E21	432
2.4.2.22	E22	434
2.4.2.23	E23	434
2.4.2.24	E24	434
2.4.2.25	E25	434
2.4.2.26	E26	434



2.4.2.27	E27	434
2.4.2.28	E28	434
2.4.2.29	E29	434
2.4.2.30	E30	434
2.4.2.31	E31	434
2.4.2.32	E32	435
2.4.2.33	E33 bis E40	435
2.4.2.34	E41	435
2.4.2.35	E42	435
2.4.2.36	E43 bis E44	436
2.4.2.37	E45	436
2.4.2.38	E46	436
2.4.2.39	E47	436
2.4.2.40	E48	436
2.4.2.41	E49 bis E67	436
2.4.2.42	E68 bis E70	436
2.4.2.43	E71	437
2.4.2.44	E72	438
2.4.2.45	E73	438
2.4.2.46	E74 bis E78	439
2.4.2.47	E79	439
2.4.2.48	E80	439
2.4.2.49	E81 bis E87	439
2.4.2.50	E87_1, E87_2, E87_3, E87_4, E87_5 und E87_6	439
2.4.2.51	E88 bis E133	440
2.4.2.52	E134	440
2.4.2.53	E135 bis E150	442
2.4.2.54	E151	442
2.4.2.55	E152	444
2.4.2.56	E153	444
2.4.2.57	E154 bis E156	444
2.4.2.58	E157_1, E157_2, E157_3, E157_4, E158_1, E158_2, E158_3, E158_4, E158_5, E158_6, E158_7, E158_8, E158_9, E158_10, E158_11, E159_1, E159_2, E159_3, E159_4, E159_5	444
2.4.2.59	E160 bis E163	444
2.4.2.60	E164 bis E167	445
2.4.2.61	E168	445
2.4.2.62	E169 bis E174	445
2.4.2.63	E175 bis E176	445
2.4.2.64	E177	445
2.4.2.65	E178 und E179	445
2.4.2.66	E180 und E181	445
2.4.2.67	E182	446
2.4.2.68	E183	446
2.4.2.69	E184	446
2.4.2.70	E185	446
2.4.2.71	E186	446
2.4.2.72	E187 bis E189	446
2.4.2.73	E190	446
2.4.2.74	E191	446
2.4.2.75	E192	446
2.4.2.76	E193 bis E 196	446
2.4.2.77	E197	446
2.4.2.78	E198	447
2.4.2.79	E199 und E200	447
2.4.2.80	E201 und E202	447
2.4.2.81	E203 und E204	447
2.4.2.82	E205 und E206	447
2.4.2.83	E207	447
2.4.2.84	E208	447



2.4.2.85	E209 und E210	448
2.4.2.86	E211 und E212	449
2.4.2.87	E213	450
2.4.2.88	E214	450
2.4.2.89	E215	451
2.4.2.90	E216 und E217	452
2.4.2.91	E218	452
2.4.2.92	E219 bis E221	452
2.4.2.93	E222	452
2.4.2.94	E223 bis E226	453
2.4.2.95	E227	457
2.4.2.96	E228	458
2.4.2.97	E229	460
2.4.2.98	E230 und E231	461
2.4.2.99	E232	463
2.4.2.100	E233	463
2.4.2.101	E234	466
2.4.2.102	E235	467
2.4.2.103	E236	467
2.4.2.104	E237	468
2.4.2.105	E238	469
2.4.2.106	E239	469
2.4.2.107	E240	469
2.4.2.108	E241	470
2.4.2.109	E242	470
2.4.2.110	E243	470
2.4.2.111	E244	471
2.4.2.112	E245	471
2.4.2.113	E246	472
2.4.2.114	E247	472
2.4.2.115	E248	475
2.4.2.116	E249	476
2.4.2.117	E250	476
2.4.2.118	E251	477
2.4.2.119	E252	478
2.4.2.120	E253	478
2.4.2.121	E254	478
2.4.2.122	E255	478
2.4.2.123	E256	481
2.4.2.124	E257	482
2.4.2.125	E258	482
2.4.2.126	E259 und E260	482
2.4.2.127	E261 bis E265	482
2.4.2.128	E266	483
2.4.2.129	E267	485
2.4.2.130	E268	487
2.4.2.131	E269	489
2.4.2.132	E270	493
2.4.2.133	E271	493
2.4.2.134	E272 bis E299	494
2.4.2.135	E300	494
2.4.2.136	E301 und E302	496
2.4.2.137	E303 und E304	497
2.4.2.138	E305	499
2.4.2.139	E306	500
2.4.2.140	E307	501
2.4.2.141	E308	503
2.4.2.142	E309	504
2.4.2.143	E310 und E311	504
2.4.2.144	E312	504



2.4.2.145 E313.....	505
2.4.2.146 E314.....	505
2.4.2.147 E315 und E316	505
2.4.2.148 E317.....	505
2.4.2.149 E318.....	505
2.4.2.150 E319.....	505
2.4.2.151 E320 und E321	505
2.4.2.152 E322.....	506
2.4.2.153 E323 und E324	509
2.4.2.154 E325.....	509
2.4.2.155 E326.....	509
2.4.2.156 E327 und E328	509
2.4.2.157 E329.....	510
2.4.2.158 E330.....	510
2.4.2.159 E331.....	510
2.4.2.160 E332.....	511
2.4.2.161 E333.....	512
2.4.2.162 E334.....	512
2.4.2.163 E335.....	520
2.4.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit	523
2.4.4 Begründung Kostenentscheidung.....	523
 3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	 524
 4 HINWEISE	 525
4.1 Entschädigungsverfahren.....	525
4.2 Allgemeine Hinweise	526
4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung	526
4.4 Hinweise zu Bodenfunden	527
4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial	527
4.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis.....	527
4.7 Hinweise zur Auslegung	527
4.8 Außerkrafttreten	528
4.9 Berichtigungen	528
 ANLAGE FUNDSTELLENACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	 529



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 3: Umspannwerk (UW) Garrel_Ost – Umspannwerk (UW) Cappeln_West, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziffern 1.1.3.2 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaeuinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.1	Übersichtsplan Neubau vom 15.07.2021	1:25.000	1 – 2
2.4.2	Übersichtsplan Wegenutzung vom 15.07.2021	1:25.000	1 – 2
2.4.3	Wegenutzungsplan vom 15.07.2021	1:10.000	1 – 5
2.5	Übersichtsplan Rückbau vom 15.07.2021	1:25.000	1
2.6	Übersichtsplan zur Kompensation vom 15.07.2021	1:120.000	1
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau Blatt_01 Blatt_02 Blatt_02A Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_06 Blatt_07 Blatt_07A Blatt_08 Blatt_08A Blatt_08B Blatt_08C Blatt_09	1:2.000	51



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_10 Blatt_10A Blatt_11 Blatt_11A Blatt_11B Blatt_12 Blatt_13 Blatt_13A Blatt_14 Blatt_15 Blatt_16 Blatt_17 Blatt_18 Blatt_19 Blatt_19A Blatt_19B Blatt_19C Blatt_20 Blatt_20A Blatt_21 Blatt_22 Blatt_22A Blatt_23 Blatt_23A Blatt_24 Blatt_24A Blatt_25 Blatt_26 Blatt_27 Blatt_28 Blatt_29 Blatt_30 Blatt_30A Blatt_31 Blatt_32 Blatt_32A Blatt_33 vom 15.07.2021		
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_05A Blatt_06 Blatt_05 Blatt_07 Blatt_08 Blatt_09 Blatt_09A Blatt_10 Blatt_11 Blatt_12 vom 15.07.2021	1:2.000	14
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensation Blatt_01_Kompensationsmaßnahme_ACEF3 Blatt_02_Kompensationsmaßnahme_ACEF1A-1B	1:2.000	9



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_03_Kompensationsmaßnahme_A2 Blatt_04_Kompensationsmaßnahme_A2 Blatt_05_Kompensationsmaßnahme_A4A Blatt_06_Kompensationsmaßnahme_ACEF4C Blatt_07_Kompensationsmaßnahme_ACEF4B Blatt_08_Kompensationsmaßnahme_ACEF_4C Blatt_09_Kompensationsmaßnahme_ACEF4B vom 15.07.2021		
8.1	Längenprofile zum Neubau Längenprofile Neubau LH-14-114 Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Längenprofile Neubau LH-14-143 Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_06 Blatt_07 Blatt_08 Längenprofile Neubau LH-14-144 Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Längenprofile Neubau LH-14-325 Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_06 Blatt_07 Blatt_08 Blatt_09 Blatt_10 Blatt_11 Blatt_12 Blatt_13 Blatt_14 Blatt_15 Blatt_16 Blatt_17 Blatt_18 Blatt_19 Blatt_20 Blatt_21 Blatt_22 Blatt_23 Blatt_24 Blatt_25 Blatt_26	1:2.000 / 1:200	49



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_27 Blatt_28 Blatt_29 Blatt_30 Blatt_31 Blatt_32 Blatt_33 vom 15.07.2021		
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 15.07.2021		2
10.2.1	Mastlisten Neubau Mastliste Neubau LH-14-114 Mastliste Neubau LH-14-143 Mastliste Neubau LH-14-144 Mastliste Neubau LH-14-325 vom 15.07.2021		1 – 4
10.2.2	Mastlisten Rückbau Mastliste Rückbau LH-14-114 Mastliste Rückbau LH-14-206 vom 15.07.2021		1 – 2
12.1	Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan V1.1, V1.2, V1.3 VAR2, VAR3, V4, V5, V6 VAR7, VAR8, V9, V10, V11, VAR12, VAR13, VAR14, ACEF1a, ACEF1b, A2, ACEF3, A4a, ACEF4b, ACEF4c, A5, A6 vom 15.07.2021 vom 15.07.2023		1 – 81
12.1 Karten	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, Karten 1 bis 6 sowie Karte 10 (Karten 7 – 9 entfallen) vom 15.07.2021	1:6.500 1:5.500 / 1:2.500 1:2.000	1 – 6, 10
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau vom 15.07.2021		1 – 19
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau vom 15.07.2021		1 – 7
14.3	Grunderwerbsverzeichnis zur Kompensation vom 15.07.2021		1 – 4
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.02.2023		1 – 173
18.1	Wasserhaltungskonzept Neubau vom 16.04.2021		1 – 27
18.1 Anhang 1	Mastliste mit den ermittelten Baugrundeigenschaften im Rahmen der Baugrundvoruntersuchung und Empfehlungen zur Art der Wasserhaltung vom 16.04.2021		1 – 2
18.1 Anhang 2	Übersicht der geplanten Einleitgewässer und zuständige Gewässerunterhaltungsverbände v. 16.04.2021		1 – 4



Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 49 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht vom 15.07.2021		1 – 123
1 Anhang 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 15.07.2021		1 – 45
1 Anhang 3	Engstellensteckbriefe vom 15.07.2021		1 – 120
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz vom 15.07.2021		1 – 15
1 Anhang 5	Kurzbewertung von Vollwandmasten vom 29.10.2020		1 – 10
1 Anhang 6	Landesplanerische Feststellung vom 22.10.2018		1 – 145
2.2	Übersichtsplan Schutzgebiete vom 15.07.2021	1:30.000	1
2.3	Übersichtsplan Schutzgut Mensch vom 15.07.2021	1:30.000	1
2.4.1	Erläuterungsbericht zur Wegenutzung samt Übersicht Behörden, Gemeinde, Liste Verkehrswege und Liste Zuwegungen vom 15.07.2021		1 – 4 1 1 – 6 1 – 9
6	Mastprinzipzeichnungen vom 15.07.2021 Mastprinzipzeichnungen LH-14-114 Mastprinzipzeichnungen LH-14-143 Mastprinzipzeichnungen LH-14-144 Mastprinzipzeichnungen LH-14-325		25
9.1	Regelfundamente vom 15.07.2021		1
11	Immissionsbericht vom 15.07.2021		40
11.1	Musterberechnung Donaumast		6
11.2	Musterberechnung Tonnenmast		6
11.3	Musterberechnung Donau-Einebene		5
11.4	Nachweis Immissionen LH-14-325 zwischen Mast Nr. 30 und Mast Nr. 31		1 – 7
11.5	Nachweis Immissionen LH-14-325 zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 39		1 – 7
11.6	Liste der Minimierungsorte (MMO)		1 – 4
11.7	Herstellerzertifikat		1 – 2
11.8	Graphische Darstellung der Immissionsberechnung		1 – 120



12	Umweltstudie mit (UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischer Begleitplan und zusammenfassender Beurteilung der Umweltauswirkungen) vom 15.07.2021		0 – XVII, 1 – 433
Kap. 1	Einführung		1 – 2
Kap. 2	Grundlagen		2 – 16
Kap. 3	Planungsraum		17 – 20
Kap. 4	Geprüfte Alternativen und Varianten		20 – 24
Kap. 5	Beschreibung des Vorhabens		25 – 43
Kap. 6	Schutzgutrelevante Wirkfaktoren		43 – 48
Kap. 7	Beschreibung des Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen		49 – 307
Kap. 8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung		307 – 350
Kap. 9	Gesetzlicher Biotopschutz		350 – 352
Kap. 10	Forstrechtliche Kompensation		354
Kap. 11	Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens		354 – 363
Kap. 12	Quellenverzeichnis		363 – 369
Kap. 13	Anhang		369 – 433
12	Umweltstudie – Karten		
	1A,	1:10.000	Blatt 1 – 5
	1B,	1:15.000	Blatt 1 – 3
	2A,	1:15.000	Blatt 1 – 2
	2B,	1:20.000	Blatt 1 – 2
	3,	1:15.000	Blatt 1 – 2
	4,	1:10.000	Blatt 1 – 5
	5A,	1:5.000	Blatt 1 – 10
	5B Zusatzlegende,	1:10.000	Blatt 1
	6	1:15.000	Blatt 1 – 5
	7	1:10.000	Blatt 1 – 3
	8	1:2.500	Blatt 1 – 5
	9		Blatt 1 – 14
	vom 15.07.2021		
12.2	Materialband		
12.2.1	Biotop (Kartierbericht und Karten und Zusatzlegende)	1:5.000	1 – 76 1 – 11 1 – 13
12.2.2	Brutvögel (Kartierbericht und Karten Revierzentren und Raumnutzung)	1:15.000	1 – 30 1 – 3 1 – 3
12.2.3	Gastvögel (Kartierbericht und Karte)	1:15.000	1 – 42 1 – 4
12.2.4	Fledermäuse (Kartierbericht und sog. „Scoping-Unterlage“: Übersicht Teiluntersuchungsgebiete Fledermauserfassung 2018/2019/2020 einschl. versch. Karten	1:50.000, 1:100.000, 1:7.500, 1:5.000	1 – 90 1 – 72
12.2.5	Haselmaus (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 1:25.000, 1:5.000	1 – 18 1 1 – 3



12.2.6	Amphibien (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 1:25.000, 1:5.000	1 – 127 1 1 – 22
1.2.7	Reptilien (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 1:25.000, 1:5.000	1 – 22 1 1 – 3
12.2.8	Libellen (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 1:25.000, 1:5.000	1 – 113 1 1 – 19
12.2.9	Xylobionte Käfer (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 1:25.000, 1:5.000	1 – 20 1 1 – 3
12.3	Forstfachliches Gutachten		1 – 47
13.1	Kreuzungsverzeichnisse Neubau vom 15.07.2021 Kreuzungsverzeichnis LH-14-114 Kreuzungsverzeichnis LH-14-143 Kreuzungsverzeichnis LH-14-144 Kreuzungsverzeichnis LH-14-325		 1 1 1 1 – 23
13.2	Kreuzungsverzeichnis Rückbau vom 15.07.2021		1 – 9
14.4	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen Muster Dienstbarkeitsbewilligung Geh- und Fahrtrecht Muster Dienstbarkeitsbewilligung Freileitung		 1 – 2 1
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 15.07.2021		1 – 235
17	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten vom 15.07.2021		1 – 15
18.4	Baugrundvoruntersuchungen Baugrundvorgutachten 380-kV-Leitung Conneforde- Cloppenburg-Merzen, A240 – Los 1 einschl. 7 Anlagen vom 25.08.2021 Stellungnahme zur Gültigkeit der Aussagen des „Baugrundvorgutachtens 380-kV-Ltg. Conneforde- Cloppenburg-Merzen - Los 2" im Planfeststellungsabschnitt 3 einschließlich 7 Anlage vom 25.01.2021		 1 – 33 1 – 34
Los 1, Anlage 1	Übersichtslagepläne		6
Los 1, Anlage 2	Mastlisten mit Ergebnissen Datenerhebung, vorläufigen Baugrundkennwerten, vermuteten Gründungsbedingungen und den Empfehl- ungen für die Baugrundhauptuntersuchung		12



Los 1, Anlage 3	Stellungnahmen des LBEG Niedersachsen und NWKLN zum ROV		24
Los 1, Anlage 4	Auswertung der Altprofile des Bohrdaten- archivs Niedersachsens und der 220 kV-Ltg. LH-14-206		14
Los 1, Anlage 5	Geotechnische Profilschnitte		9
Los 1, Anlage 6	Geologische Karten mit den Maststandorten, Zusatzlegenden, Geologische Karten		17
Los 1, Anlage 7	Abkürzungsverzeichnis		2
Los 2, Anlage 1	Übersichtslagepläne		3
Los 2, Anlage 2	Mastlisten mit Ergebnissen Datenerhebung, vorläufigen Baugrundkennwerten, vermuteten Gründungsbedingungen und den Empfehlungen für die Baugrundhauptuntersuchung		15
Los 2, Anlage 3	Stellungnahmen des LBEG Niedersachsen zum ROV		9
Los 2, Anlage 4	Auswertung der Altprofile des Bohrdatenarchivs Niedersachsens und der 220-kV-Ltg. LH-14-206		15
Los 2, Anlage 5	Geotechnische Profilschnitte		7
Los 2, Anlage 6	Geologische Karten mit den Maststandorten, Zusatzlegenden Geologische Karten		16
Los 2, Anlage 7	Abkürzungsverzeichnis		2
19	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 15.07.2021		1 – 45



1.1.3 Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten¹) die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.1.3.1.4 Vorbehalt Wassereinleitung

Die Anordnung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer, insbesondere die verbindliche Festlegung von ergänzenden Einleitparametern hinsichtlich der einzuleitenden Menge des Wassers und seiner Beschaffenheit oder erforderlichenfalls der Abtransport durch Fahrzeuge, bleibt vorbehalten.

1.1.3.1.5 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß §§ 74 Abs. 3 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

¹ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618).



- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder
- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung sowie die Rückbaumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.1) und Maßnahmenkarten zu den Maßnahmenblättern (Anlage 12.1, Karten 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.



1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit sich nicht aus der Zielkonzeption der jeweiligen Maßnahme oder aus Anlage 12.1 im Übrigen etwas anderes ergibt, spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen gegebenenfalls erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Bei der Errichtung des Provisoriums sind Baustellenflächen, Zuwegungen und die Provisoriumsfläche innerhalb des Provisorien-Korridors so auszuwählen, dass eine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Bereiche möglichst vermieden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden. Die ökologische Baubegleitung hat nach Festlegung dieser Flächen zu prüfen, ob und welche weitergehenden Maßnahmen wie bspw. Bauzeitenregelungen zum Schutz von Arten erforderlich sind.

1.1.3.2.2.1.7 Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V_{AR6} ist im Monat März das Nachtbauverbot einschließlich Dämmerung (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) einzuhalten, soweit sich daraus eine über das Nachtbauverbot zwischen 20 Uhr und 7 Uhr hinausgehende Beschränkung ergibt.

1.1.3.2.2.1.8 Bei für Amphibienwanderungen geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Nachtfrost, Regen bzw. feuchte Witterungsverhältnisse) hat während der Hauptzeiten der Amphibienwanderung in Bereichen mit Bautätigkeiten / Baustellenverkehr eine verstärkte Kontrolle auf Amphibienwanderungen durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Ergeben sich in Teilbereichen Anzeichen für erhöhte Wanderungsaktivitäten, sind für die Wanderungszeit Baumaßnahmen während der Nacht- und Dämmerungszeiten untersagt. Bei starken täglichen Wanderungen ist temporär ein Amphibienschutzzaun zu erreichen. Die geeigneten Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.

1.1.3.2.2.1.9 Bei Besatz von Brutröhren mit Steinkäuzen ist in Abhängigkeit von der Intensität der Zuwegungsnutzung in Abstimmung zwischen Ökologischen Baubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde die Erforderlichkeit weitergehender Vermeidungsmaßnahmen zu klären und diese bei Bedarf umzusetzen.

1.1.3.2.2.1.10 Die Maßnahme V_{AR12} (Erdseilmarkierung) ist ergänzend zu dem im Maßnahmenblatt genannten Bereich auch in Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 5 umzusetzen, zum Schutz von Gastvögeln also insgesamt im Bereich zwischen Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 15.



1.1.3.2.2.1.11 Die Maßnahme V_{AR}13 (Amphibienschutzzaun) muss abweichend vom Maßnahmenblatt im Bereich des Probegewässers 43 (am Mast Nr. 37) nicht durchgeführt werden.

1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Leer und Oldenburg über den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, Vermeidungsmaßnahmen V1.2 und V1.1) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den zuständigen Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V1.2 und V1.1 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf Grundlage der in Anlage 1.4 definierten Grundsätze zum Bodenschutz.
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen.
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser).



- Überwachen und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen.
- Kontrolle sämtlicher Bauflächen vor Baubeginn während der Brutzeit auf Besatz durch Brutvogelarten und ggf. Regelung der Bauzeiten oder Festlegung anderer geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Nestern und Eiern.
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei möglichen Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.2.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld für den Landkreis Cloppenburg wird auf insgesamt 1.826.669,10 € festgesetzt. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld“ auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto zu überweisen.



1.1.3.2.3 Bodenschutz

1.1.3.2.3.1 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.3.2 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus ist beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.3 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.4 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.5 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.6 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.



1.1.3.2.3.7 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teerölhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Abfallbehörde spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.3.8 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.9 Das nach Ziff. 1.1.3.2.2.3.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

1.1.3.2.4 Forstwirtschaft

Die Flächen im Umfang von 0,733 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind möglichst in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

1.1.3.2.5 Immissionsschutz

1.1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für den Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.5.2 Soweit Baustellen für die Errichtung von neuen Masten in einem Abstand bis zu 200 m oder soweit Baustellen für den Rückbau von bestehenden Masten in einem Abstand bis zu 320 m zu einem Immissionsort eingerichtet werden, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn in diesem Bereich eine Immissionsprognose nach der AVV Baulärm vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Anforderungen der AVV Baulärm am Immissionsort eingehalten werden.

1.1.3.2.5.3 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der



Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.

1.1.3.2.5.4 Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5.5 Die Vorhabenträgerin oder das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen hat der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Errichtung der Provisorien für Hoch- oder Höchstspannungsleitungen eine Dokumentation über die Prüfung und ggf. Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVV vorzulegen, sofern die Provisorien in geringerem Abstand zu maßgeblichen Minimierungsorten eingerichtet werden als in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen.

1.1.3.2.5.6 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.6.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.6.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.6.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.6.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten ist durch eine



Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.6.6 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Maste auf eine Tiefe von mindestens 1,20 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so sind die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m entfernt. Sollte es im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, zum Beispiel im Falle einer späteren Nutzungsänderung, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.6.7 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.7.1 Soweit bei der Querung von Gewässern im Rahmen der Bauausführung Verrohrungen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin diese vor Baubeginn mit den jeweiligen Eigentümern, den zuständigen Entwässerungsverbänden und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg abzustimmen und die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

- Alle seitlich zufließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Drainageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an die geplanten Rohrleitungen anzuschließen.
- Durch die Planung und Anlegung von entsprechenden Entwässerungseinrichtungen, wie u.a. Straßenabläufen, Entwässerungsmulden etc., ist die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers der angrenzenden Flächen im Bereich der geplanten Gewässerverrohrungen sicherzustellen. Eine Unterbrechung der Entwässerung ist nicht zulässig.



- Die Durchlässe sind standsicher zu gründen. Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund sowie bei stark wechselnden Bodenschichten sind die Durchlässe durch geeignete Baumaßnahmen (z.B. Bodenaustausch mit Sand und Kies) zu sichern. Die Stirnflächen der Verrohrungen sind dauerhaft durch geeignete Maßnahmen gegen Ausspülungen und Erosion zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass 0,10 m über der Rohrsohle und der Erosionssicherung ein Sohlsubstrat angelagert werden kann.
- Für die Durchlässe sind ausreichend tragfähige Rohre zu verwenden. Der Durchmesser der Durchlässe muss ausreichend bemessen sein und nach den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021, mindestens 400 mm betragen. Der Durchmesser muss außerdem mindestens dem Durchmesser des in Fließrichtung oberhalb gelegenen Durchlasses entsprechen. Der Anschluss an bereits vorhandene Rohre der Überfahrten ist wasserdicht unter Verwendung von Übergangsstücken auszuführen. Alternativ können Schächte eingebaut werden, um einen fachgerechten wasserdichten Anschluss herzustellen. Undichtigkeiten führen unweigerlich zu späteren Versackungen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Bodeneinspülungen ober- und unterhalb des neuen Bauwerkes vollständig zu beseitigen. Das Gewässer ist in seinen vorherigen Zustand zu bringen. Dies gilt auch nach Rückbau von temporären Verrohrungen, Bauflächen und Zuwegungen.
- Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Verrohrung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Rohrleitung ist nach Bedarf aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Kanalspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.
- Kommt es im Obergebiet eines Gewässers durch die Verlegung der Rohrleitung zu Entwässerungsproblemen, bleibt die Festsetzung weiterer Maßnahmen vorbehalten.

1.1.3.2.7.2 Zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen bezeichneten Gewässerkreuzungen sind Verrohrungen auch im Bereich der Gewässerkreuzungen auf den Grundstücken Gemarkung Garrel, Flur 21, Flurstücksnummer 34/7, Gemarkung Cloppenburg, Flur 22, Flurstücksnummer 337/36 und Gemarkung Cappeln, Flur 26, Flurstücksnummer 27/1 nach den vorgenannten Anforderungen vorzusehen.

1.1.3.2.7.3 Auch bei Gewässern dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen). Abweichend hiervon ist die Errichtung des Masten Nr. 29 der 110-kV-Leitung LH-14-143 innerhalb des Gewässerrandstreifens, wie in den Planunterlagen beantragt, zulässig.

1.1.3.2.7.4 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.



1.1.3.2.7.5 Im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Vehne darf anfallender Boden, sofern keine wassergefährdenden Stoffe enthalten sind, nur im Zeitraum vom 01. April bis 30. September des Jahres vorübergehend gelagert werden. In den übrigen Zeiten des Jahres ist eine Lagerung von Erdaushub innerhalb des Überschwemmungsgebiets untersagt.

1.1.3.2.7.6 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.7.7 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.7.8 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.7.9 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.7.10 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.7.11 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.7.12 Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.8 Straßen und Wege

1.1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen



(insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.8.2 Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.2.3.2.8.5 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leegerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

1.2.3.2.8.6 Die Errichtung von Masten, Schutzgerüsten und Provisorien in Bauverbots- oder Baubeschränkungszone von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG sowie Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG ist mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.

1.2.3.2.8.7 Für alle Arbeiten, die in der Bauverbots- oder Baubeschränkungszone von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stattfinden, sind detaillierte Planungsunterlagen mit Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, abzustimmen.



1.1.3.2.9 Landesvermessung

1.1.3.2.9.1 Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren. Die Festpunkte LFP_311408100, LFP_311400101, LFP_311400100 und LFP_301400100 sind von der Vorhabenträgerin durch einfaches Ausflocken vor Beschädigung zu schützen.

1.1.3.2.9.2 Die Festpunkte LFP_301403000 und LFP_301400701 sind rechtzeitig vor Baubeginn in Absprache mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, derzeit zuständig Herr André Sieland, durch geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Sollten bauliche Anlagen zu diesen Festpunkten einen Mindestabstand von 50 m unterschreiten, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit eine Entscheidung vor.

1.1.3.2.9.3 Zur Erhaltung der Messfähigkeit der Lagefestpunkte LFP_301403000 und LFP_301400701 müssen Masten, die sich im südlichen, östlichen oder westlichen Bereich des Festpunktes befinden, einen Mindestabstand zu diesen Punkten aufweisen, der die Einhaltung eines Elevationswinkels von mindestens 10 Grad sicherstellt. Masten im nördlichen Bereich eines Festpunktes müssen einen Abstand von mindestens der Masthöhe einhalten. Wird dieser Elevationswinkel oder Abstand überschritten, ist zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ein Monitoringkonzept vor Beginn der Baumaßnahmen abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit eine Entscheidung vor.

1.1.3.2.10 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn im Bereich der Masten Nr. 44 und Nr. 45 mit den zuständigen Gebietsreferaten des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung und zu Wartungsarbeiten

1.1.3.2.11.1 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.11.2 Im Bereich der Kreuzung der 380-kV-Freileitung (zwischen den Masten Nr. 60 und Nr. 61) mit dem inneren und äußeren Sicherheitskreis der Gasförderanlagen der Exxon Mobil Produktion (Kneheim Z4 und Z5) ist für die Bauarbeiten zur Errichtung der Freileitung und für Wartungsarbeiten an der Freileitung ein Maßnahmenkatalog bzw. Maßnahmenplan für den Fall eines Gasalarms zu erstellen. Die Durchführung und Einhaltung der notwendigen



Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und verbindlich für die auf den Baustellen- und Betriebsflächen der Freileitung befindlichen Personen zu regeln. Diese sind zu unterweisen und die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

1.1.3.2.12 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.12.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden.

1.1.3.2.12.2 Belange der Avacon Netz GmbH

1.1.3.2.12.2.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Bauausführung der Sicherheitsabstand von 3,0 m zu spannungsführenden Leiterseilen der Hochspannungsfreileitungen LH-14-114 Cloppenburg/West – Essen (Mast Nr. 009 – Mast Nr. 012), LH-14-009 Cloppenburg/Ost – Vechta/Süd (Mast Nr. 012 – Mast Nr. 013), LH-14-056 Abzweig Cloppenburg/Ost (Mast Nr. 042 – Portal 999) und LH-14-079 Cloppenburg/Ost – Cloppenburg/Mitte (Mast Nr. 000 – Mast Nr. 003) jederzeit eingehalten wird.

1.1.3.2.12.2.2 Abgrabungen, die in einem Abstand von weniger als 10 m zu Masten der genannten Hochspannungsfreileitungen erfolgen sollen, bedürfen der Zustimmung der Avacon Netz GmbH.

1.1.3.2.12.3 Belange der Open Grid Europe GmbH

1.1.3.2.12.3.1 Die Zuwegung und der Zugang zur Ferngasleitung und ihren Anlagen muss dauerhaft, auch während der Baumaßnahme, gewährleistet sein.

1.1.3.2.12.3.2 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung sind nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet. Bäume oder Sträucher dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht angebaut werden. Sind Sicherheitsabstände einzuhalten, dürfen diese nicht im Schutzstreifen der Ferngasleitung liegen.

1.1.3.2.12.3.3 Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen der Ferngasleitung darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH und unter Einhaltung von mit der Open Grid Europe GmbH abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.



1.1.3.2.12.4 Belange der Gastransport Nord GmbH

1.1.3.2.12.4.1 Die genaue Lage der Anlagen der Gastransport Nord GmbH ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH zu ermitteln. Die ermittelte Leitungsanlage und -tiefe ist in einem Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren.

1.1.3.2.12.4.2 Die Zuwegung und der Zugang zu Erdgas-Hochdruckleitungen und ihren Anlagen muss dauerhaft, auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.

1.1.3.2.12.4.3 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitungen sind nicht zulässig. Bäume oder Sträucher dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht angebaut werden. Sind Sicherheitsabstände einzuhalten, dürfen diese nicht im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung liegen.

1.1.3.2.12.4.4 Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen darf nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH und unter Einhaltung von mit der Gastransport Nord GmbH abgestimmter Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Sollten explosionsgefährdete Bereiche bestehen, dürfen die Schutz-zonen nicht im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung liegen.

1.1.3.2.12.4.5 Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen nur in Handschachtung ausgeführt werden.

1.1.3.2.12.4.6 Vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile (beispielsweise Markierungen, Schilderpfähle) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen nicht ohne Zustimmung der Gastransport Nord GmbH entfernt oder versetzt werden. Die Änderung oder Wiedererrichtung nach den Baumaßnahmen hat auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erfolgen.

1.1.3.2.12.4.7 Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen sind Vorsichtsmaßnahmen mit der Gastransport Nord GmbH abzustimmen. Die Gastransport Nord GmbH ist rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

1.1.3.2.12.4.8 Eine Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-Systemen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitungen sind nicht zulässig.

1.1.3.2.12.4.9 Die Vorhabenträgerin hat im Kreuzungsbereich mit der Erdgas-Hochdruckleitung einen Interessenabgrenzungsvertrag (Kreuzungsvertrag) mit der Gastransport Nord GmbH zu schließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten.



1.1.3.2.12.5 Belange der GASCADE Gastransport GmbH

1.1.3.2.12.5.1 Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten. Das äußere Leiterseil darf im Parallelverlauf zu Erdgas-Hochdruckleitungen einen Abstand zur Rohrachse von 10 m nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GASCADE Gastransport GmbH unterschreiten.

1.1.3.2.12.5.2 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub, das Anbringen von Verankerungen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitungen sind nicht zulässig. Sollen Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der GASCADE Gastransport GmbH erforderlich. Die Verlegung von Erdungsbändern über den Gastransportanlagen ist unzulässig.

1.1.3.2.12.5.3 Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen darf nur unter Aufsicht der GASCADE Gastransport GmbH und unter Einhaltung von mit der GASCADE Gastransport GmbH abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Personen, die Baggerarbeiten im Bereich der Erdgas-Hochdruckleitungen ausführen, müssen nach GW 129 („Arbeiten an Gasleitungen“) geschult sein. Der Nachweis einer solchen Schulung ist der GASCADE Gastransport GmbH vor Ort vorzulegen.

1.1.3.2.12.5.4 Vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile (beispielsweise Markierungen, Schilderpfähle) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen nicht ohne Zustimmung der GASCADE Gastransport GmbH entfernt oder versetzt werden.

1.1.3.2.12.5.5 Die Vorhabenträgerin hat gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 22 sowie dem Beiblatt GW 22-B1 zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgas-Hochdruckleitungen durch die Errichtung der Hochspannungsfreileitung vorliegt. Das Ergebnis ist mit der Abteilung GNS – KT Pipeline der GASCADE Gastransport GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.12.6 Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH

1.1.3.2.12.6.1 Die Zuwegung und der Zugang zu Gasleitungen muss dauerhaft, auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. Sollte eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens von Gasleitungen für Baumaßnahmen erforderlich werden, ist rechtzeitig, mindestens fünf Werktage vor Beginn der Maßnahme Kontakt zur ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betrieb Dötlingen - Abt. Pipeline, Zum Poggenpohlsand 7, 27801 Dötlingen, Tel: 0 44 33 / 88 219, aufzunehmen.

1.1.3.2.12.6.2 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen sind nicht zulässig. Sollen Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH erforderlich. Vorhandene Armaturen oder



oberirdische Leitungsteile (beispielsweise Markierungen, Schilderpfähle) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

1.1.3.2.12.6.3 Im Bereich der Kreuzungen der 380-kV-Leitung mit Gasleitungen ist zwischen Rohrleitungsachse und Mast Nr. (Mastfundament bzw. Masteckstiel) grundsätzlich ein Mindestabstand von 20 m gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW GW 22 (2014) einzuhalten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist zu gewährleisten, dass zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) ein Abstand von mindestens 2 m (lichte Weite) eingehalten wird.

1.1.3.2.12.7 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. KG

Innerhalb der horizontalen und vertikalen Schutzbereiche der Richtfunktrassen ist die zulässige Bauhöhe beschränkt. Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen sind ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand von mindestens +/- 15 m einzuhalten. Sollten sich Änderungen der Planung ergeben, so sind die entsprechend geänderten Unterlagen der Telefónica Germany GmbH & Co.KG zur Verfügung zu stellen.

1.1.3.2.12.8 Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverbands (OOWV)

1.1.3.2.12.8.1 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen; die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen sind beim Kreuzen von Versorgungsleitungen nach den Technischen Regeln für Wasserverteilungsanlagen DVGW W 400-1.12 zu berücksichtigen. Versorgungsanlagen des OOWV dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Deckschicht von Zuwegungen (außer in Kreuzungsbereichen) überbaut werden.

1.1.3.2.12.8.2 Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. Im Zweifelsfall sind Such- oder Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.

1.1.3.2.12.8.3 Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden.

1.1.3.2.12.8.4 Die Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen an Anlagen des OOWV sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Durch die Bauarbeiten verursachte Schäden am Versorgungsnetz sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beheben.

1.1.3.2.12.8.5 Abweichungen bezüglich der in diesen Nebenbestimmungen und dem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vorgehensweise sind bei einer Annäherung an Leitungen des OOWV mit dem OOWV abzustimmen.

1.1.3.2.12.8.6 Dem OOWV steht das Recht zu, die Bauarbeiten jederzeit durch eine fachkundige Aufsicht zu überwachen.



1.1.3.2.12.8.7 Nach Abschluss der Bau- und Verlegearbeiten ist eine Ausfertigung der Bestandspläne für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der planfestgestellten Leitung eingetragen ist und die technischen Daten vermerkt sind, dem OOWV zu übermitteln.

1.1.3.2.12.9 Belange der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

1.1.3.2.12.9.1 Bestehende Zugangs- und Zufahrtsbereiche, einschließlich der Abstellmöglichkeiten für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden. Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden.

1.1.3.2.12.9.2 Die Funktionsfähigkeit des digitalen Zugfunk-Kommunikationsnetzes GSM-R (Global System for Mobile Communication for Railways) darf nicht eingeschränkt werden.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 00012)

Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung sind die Verbote des § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Juli 1992 über das Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ in den Gemeinden Cappeln und Essen, jeweils im Landkreis Cloppenburg betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte gemäß § 6 Abs. 1 der LSG-VO die entsprechenden Erlaubnisse erteilt. Für die betroffenen Verbote werden die entsprechenden Befreiungen nach § 8 der LSG-VO und § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

1.2.1.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch die Errichtung der 380-kV- und 110-kV- Neubauleitungen LH-14-325, LH-14-114, LH-14-143 und LH-14-144 und den Rückbau der 220-kV-Leitung LH-14-206 (Abschnitt Mast Nr. 125 – UW Cloppenburg_Ost) sowie den Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-114 (Mast Nr. 10 – Mast Nr. 11) kommt es zu direkten Inanspruchnahmen von geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NNatSchG. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, verboten. Für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die nach § 29 Abs. 1 BNatSchG registriert und damit rechtsverbindlich festgesetzt sind, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erteilt.



1.2.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung LH-14-325 kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG in den Gemarkungen Garrel, Emstek und Cappeln. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Infolge der Errichtung der 380-kV-Neubauleitung werden einerseits Biotope in Anspruch genommen, deren Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann, indem die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden können (§§ 30 Abs. 2, 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Für diese Biotope wird eine Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Darüber hinaus werden durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung geschützte Biotope in Anspruch genommen, deren Zerstörung nicht kurzfristig regenerierbar oder ausgleichbar im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist. Daher wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

1.2.2 Forstrechtliche Genehmigung

1.2.2.1 Umwandlung von Wald

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 5,35 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 7,67 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 0,733 ha gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 Satz 4 u. 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.2.2.2 Erstaufforstung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 NWaldLG für die vorgesehene Erstaufforstung im Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Emstek, Flur 39, Flurstück 150/3, 201/2 entsprechend Maßnahme A2 auf einer Fläche von 5,45 ha (Anlage 12.1).

1.2.3 Verkehr

1.2.3.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.4) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die



Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Leitung (LH-14-206) zwischen Mast Nr. 125 und dem UW Cloppenburg_Ost und des Rückbaus Masten Nr. 010 und Nr. 011 der 110-kV-Leitung (LH-14-114) beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

1.2.3.2 Von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG wird für die Schutzgerüste bei Mast Nr. 146 und Mast Nr. 145, die einen Abstand von 4 m und 8 m zur Bundesstraße B 213 aufweisen, für die Schutzgerüste bei Masten Nr. 30, Nr. 33 und Nr. 34, die einen Abstand von 14 m, 13 m und 9 m zur Bundesstraße B 72 (E 223) aufweisen und für die Schutzgerüste bei Mast Nr. 24 und Mast Nr. 23, die einen Abstand von 2 m und 9 m zur Bundesstraße B 213 aufweisen, eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

1.2.3.3 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die Schutzgerüste bei Mast Nr. 30, Mast Nr. 43, Mast Nr. 42, Mast Nr. 47, Mast Nr. 48, Mast Nr. 59, Mast Nr. 60, Mast Nr. 53, Mast Nr. 54, Mast Nr. 38, Mast Nr. 37, Mast Nr. 128 und Mast Nr. 129 eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt. Das Schutzgerüst beim Mast Nr. 30 hat einen Abstand von 13 m zur Landesstraße Kreisstraße K 168. Die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 43 und Nr. 42 haben einen Abstand von 7 m bzw. 8 m zur Kreisstraße K 170. Die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 47 und Nr. 48 haben einen Abstand von 7 m und 13 m zur Kreisstraße K 171. Die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 59 und Nr. 60 haben einen Abstand von 5 m bzw. 11 m zur Kreisstraße K 172. Die Schutzgerüste bei Mast Nr. 53 und Mast Nr. 54 haben einen Abstand von 11 m bzw. 12 m zur Kreisstraße K 173. Die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 38 und Nr. 37 haben einen Abstand von 5 m bzw. 12 m zur Kreisstraße K 174. Die Schutzgerüste bei den Masten Nr. 128 und Nr. 129 haben einen Abstand von 9 m bzw. 10 m zur Kreisstraße K 167.

1.2.4 Denkmalrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für die Vornahme von Nachforschungen und Erdarbeiten im Bereich des als Bodendenkmal registrierten Grabhügelfeldes bei Cappeln.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzungen

1.3.1.1 Für das im Wasserrechtsantrag vom 22. Februar 2023 und in Anlage 18.1 beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 30 Neubaumasten wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Cloppenburg, Schreiben vom 19. Januar 2023) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.



1.3.1.2 Für das im Wasserrechtsantrag vom 22. Februar 2023 und in Anlage 18.1 beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörde (Landkreis Cloppenburg, Schreiben vom 19. Januar 2022) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Die im Wasserrechtsantrag vom 22. Februar 2023 aufgeführten Entnahmemengen und Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden. Sollte geplant sein, die Entnahmemenge oder die Einleitmenge während der Wasserhaltungsarbeiten zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von einem Fachgutachter zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor einer Erhöhung der Entnahmemenge zur Prüfung vorzulegen. Die direkten und indirekten Einleitmengen von Grundwasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen in die Lethe sind so zu bemessen, dass erhebliche Änderungen des Wasserstandes, des Wasserabflusses oder der Fließgeschwindigkeit ausgeschlossen sind.

1.3.2.2 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Cloppenburg) rechtzeitig vorab mitzuteilen.

1.3.2.3 Die Erlaubnis ist jeweils befristet für die Dauer der Arbeiten zur Herstellung des Mastfundamentes.

1.3.2.4 Dem Landkreises Cloppenburg (Ansprechpartner derzeit; Herr Grote Tel.: 04471/15110, E-Mail: Grote@lkclp.de) ist vor Beginn der Bauwasserhaltung eine verantwortliche Person schriftlich mitzuteilen, welche für die Dokumentation und Überwachung der Grundwasserhaltung zuständig ist. Unvorhergesehene Ereignisse, wie Schadenfälle, Wassereinbruch usw. sind dem Landkreis Cloppenburg (aktuell zuständig: Herr Grote, E-Mail: grote@lkclp.de / Frau Taphorn, E-Mail: s.taphorn@lkclp.de) unverzüglich mitzuteilen.

1.3.2.5 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Das anzuwendende Verfahren der Grundwasserabsenkung ist so zu wählen, dass eine möglichst schonende Grundwasserabsenkung gewährleistet ist und eine Beeinträchtigung von Nachbarbebauungen ausgeschlossen ist.

1.3.2.6 Mit den Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, welche im Bereich der berechneten Absenkungen liegen, ist vorab eine einvernehmliche Lösung bezüglich eventueller Schadensersatzansprüche zu vereinbaren.

1.3.2.7 Die während der Bauphase geförderten Grundwassermengen sind mittels eines geeigneten Mengenzählers jederzeit zeitbezogen zu messen. Die gemessenen Mengen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Mengenaufzeichnungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg unaufgefordert zu übersenden.



1.3.2.8 Die im Maßnahmenblatt V11 (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässer durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser werden auch als Bestandteile der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt.

1.3.2.9 Beim Einbau und Betrieb der Entnahmeanlage dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser gelangen. Die gesamte Anlage ist deshalb mit größter Sorgfalt einzubauen und zu betreiben. Die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Maschinen sind mit dauernd wirksamen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Grundwasser auszurüsten.

1.3.2.10 Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder das Gewässer gelangen, unverzüglich, notfalls fernmündlich, der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

1.3.2.11 Die Anlage zur Grundwasserabsenkung ist so zu erstellen und zu betreiben, dass benachbarte Grundstücke oder Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) sowie die einschlägigen öffentlichen Bestimmungen (z. B. Verkehrssicherung, Unfallverhütung) zu beachten.

1.3.2.12 Die in Tabelle 5-2 des Wasserrechtsantrag vom 22. Februar 2023 genannten Bereiche sind durch die ökologische Baubegleitung intensiv zu betreuen. Sollten sich, wider Erwarten, negative Einflüsse auf die genannten schützenswerten Bereiche ergeben, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

1.3.2.13 Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser ist nach Maßgabe des Maßnahmenblatts V11 (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags zu untersuchen und zu behandeln, insbesondere bei Absinken des Sauerstoffgehalts unter den Wert von 4 mg/l mit Sauerstoff anzureichern sowie bei Überschreiten des Eisengehalts über den Wert von 1 mg/l durch Enteisenung zu behandeln.

1.3.2.14 Die Qualität des einzuleitenden Wassers muss so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologische nachteilige Veränderung der in den Antragsunterlagen genannten Vorfluter und eine biologisch nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter nicht zu besorgen ist.

1.3.2.15 Der jeweils zuständige Entwässerungsverband ist über die Einleitung des geförderten Grundwassers in Kenntnis zu setzen.



1.3.2.16 Die in den Maßnahmenblättern in Anlage 12.1 des Planfeststellungsantrags geregelte „Ökologische Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme V1.2) und „Bodenkundliche Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme V1.1) werden auch als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt, soweit dort beschriebene Maßnahmen der Überwachung der Gewässerbenutzungen dienen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat insbesondere die Einleitung in das Gewässer zu beobachten/auszuwerten. Für eventuell eintretende negative Folgen sind Gegenmaßnahmen zu bestimmen.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

1.4.1 Wasserwirtschaft, Friesoyther Wasseracht

- Im Rahmen von Verhandlungen über die Regelung der Kreuzung von Verbandsgewässern wird die Vorhabenträgerin mit der Friesoyther Wasseracht Vereinbarungen zum Umfang der Nutzung abstimmen.
- Der Friesoyther Wasseracht wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Leitung und nach Rückbau der Bestandsleitung der Trassenverlauf als Shape-Datei übermittelt.

1.4.2 Wasserwirtschaft, Hunte Wasseracht

Alle im Bereich des Verbandsgewässers „Almsweg Wzg“ (Gew. Nr. 24.07) geplanten Maßnahmen werden vor ihrer Durchführung mit der Hunte-Wasseracht abgestimmt.

1.4.3 Wasserwirtschaft, Ammerländer Wasseracht

Die Unterhaltungsmaßnahmen der Ammerländer Wasseracht an ihrem Verbandsgewässer „Vehne“ dürfen durch Baumaßnahmen oder Maßnahmen des Leitungsbetriebs nicht behindert werden.

1.4.4 Wasserwirtschaft, Hase Wasseracht

- Mögliche Schäden an Verbandsgewässern werden von der Vorhabenträgerin oder einem von ihr beauftragten Unternehmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten wieder beseitigt.
- Die Ausführungsplanung für Bauarbeiten im Bereich von Verbandsgewässern wird mit der Hase Wasseracht abgestimmt.

1.4.5 Gastransport, Open Grid Europe GmbH (OGE)

- Bei der Anlage von Baustraßen und bei sonstigen Baumaßnahmen im Schutzbereich der Ferngasleitung wird die Zugänglichkeit zur Ferngasleitung immer gegeben sein. Die Überdeckung der Versorgungsanlage im Bereich der Baustraße wird den Wert von 1,0 m nicht unterschreiten. Die Baustraße wird so aufgebaut, dass keine Setzungen entstehen.



Eine Betonierung im Bereich des Schutzstreifens der Ferngasleitung wird nicht durchgeführt. Durch Absperrung des Schutzstreifens mit Bauzäunen in der Nähe der Baustraße wird ein unzulässiges Überfahren des Schutzstreifens mit Baumaschinen vermieden. Wenn für sehr schwere Baumaschinen eine Überfahrt erforderlich werden sollte, wird die Vorhabenträgerin eine Sicherheitsprüfung in Abstimmung mit den Beauftragten der OGE durchführen lassen.

- Die temporären Entwässerungsleitungen (Rohr-/Schlauchleitung, Bauwerksnummern 12 und 13) werden so verlegt, dass es zu keinerlei Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten am Rohrstrang kommt.
- Neuanpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens der zwischen Mast Nr. 137 und Nr. 138 kreuzenden Versorgungsanlage werden nicht vorgenommen.

1.4.6 Gastransport, ExxonMobil Production Deutschland GmbH

- Es wird durch Erstellung von Beeinflussungsberechnungen der Nachweis erbracht, dass eine elektrische Langzeitbeeinflussung oder Kurzzeitbeeinflussung der Rohrleitungen und der Begleitkabel, ggf. durch festzulegende Minderungsmaßnahmen, auszuschließen ist.
- Vor Baubeginn wird ein Ortstermin zur Abstimmung, insbesondere Festlegung der Stärke der Mindestüberdeckung von Gasleitungen im Bereich der Seilzugflächen stattfinden. Es wird sichergestellt, dass diese Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt. Die Flächen werden so befestigt, dass Räder oder Ketten von Baufahrzeugen sich nicht einwühlen können.
- Die von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH übermittelten Schutzanweisungen werden der bauausführenden Firma zur Verfügung gestellt; diese wird zur Einhaltung angewiesen. An zukünftigen Änderungen der Planungen wird die ExxonMobil Production Deutschland GmbH beteiligt, soweit sie von der Änderung betroffen ist.

1.4.7 Landwirtschaft, Kreislandvolkverband Cloppenburg e.V.

Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen werden die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigt; ausgenommen davon sind unaufschiebbare Maßnahmen, z. B. solche zur Beseitigung von Betriebsstörungen oder bei Gefahr in Verzug.

1.4.8 Fischereiwirtschaft, Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Fischereikundlicher Dienst

Sollte sich die Notwendigkeit der Errichtung eines Kreuzungsbauwerks ergeben, werden die einschlägigen allgemeinen Empfehlungen („Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern - Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker“, P. Sellheim 1996, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, S. 205-208) berücksichtigt.



1.4.9 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom Technik GmbH werden bei den Bauarbeiten vor Beschädigungen geschützt. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien bleibt jederzeit gewährleistet.

1.4.10 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Sollten elektrische Anlagen der Deutschen Bahn AG im Bereich der Kreuzung und Parallelführung der 380-kV-Leitung mit der Eisenbahnstrecke der DB AG Oldenburg – Osnabrück (1502) beeinflusst werden können, wird eine Beeinflussungsberechnung durch die Vorhabenträgerin veranlasst. Die Vorhabenträgerin wird außerdem rechtzeitig vor Baubeginn einen Kreuzungsvertrag mit der DB Immobilien abschließen.

1.4.11 Einwender E330

Die baubedingte Inanspruchnahme des Grundstücks Flst.-Nr. 18, Flur 49, der Gemarkung Cloppenburg für die Einrichtung einer temporären Zufahrt erfolgt derart, dass an der südwestlichen Grundstücksgrenze vorhandene Bäume nicht entfernt werden müssen.

1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV (Gesamtvorhaben) innerhalb der Regelzone der TenneT TSO GmbH in sechs Planfeststellungsabschnitten (PFA) umzusetzen:

Tabelle 1: Übersichtstabelle Planfeststellungsabschnitte

PFA	Räumliche Begrenzung	Inhalt	Betroffene Landkreise	Ausführung	Längen
1	UW Conneforde bis Mast Nr. 46	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung	Ammerland	Freileitung	Ca. 21 km
2	Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung,	Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg	Freileitung	Ca. 24 km
2a	Mast Nr. 111 bis UW Garrel_Ost	Neubau 380-kV-Leitung (Freileitung, KÜA, Erdkabel)	Cloppenburg	Freileitung und Erdkabel	Ca. 4 km
3	UW Garrel_Ost bis UW Cappeln_West	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung bis UW CLPO, Mitnahme 110-kV-Leitung bis UW CLPO	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 25 km
3a	110-kV (CLPO_FSOY) UW Garrel_Ost	Neubau 110-kV-Leitung, Rückbau 110-kV-Leitung	Cloppenburg	Voraussichtlich Freileitung	Ca. 3 km
4	UW Cappeln_West bis Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück	Neubau 380-kV-Leitung	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 19 km

Das Vorhaben hat eine Gesamtlänge von ca. 125 km, davon entfallen ca. 96 km auf die Regelzone der Vorhabenträgerin. Es soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden.

Gegenstand des Projektes ist ferner, die bestehende 220-kV-Leitung zwischen den bestehenden Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg_Ost durch das Projekt CCM zu ersetzen und die Bestandsleitung in der Folge zurückzubauen.

Zur Verknüpfung mit dem Verteilnetz werden im Raum Cloppenburg zwei Umspannwerke neu errichtet. Diese befinden sich in den Gemeinden Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) und sollen separat durch ein Verfahren nach BImSchG durch das entsprechend zuständige Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden.

Zwischen dem neuen Umspannwerk Garrel_Ost und dem bestehenden Umspannwerk Cloppenburg_Ost wird eine bestehende 110-kV-Leitung der Avacon AG (Avacon) (LH-14-143) auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung mitgenommen und in der Folge in Teilabschnitten zurückgebaut.



Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb des ca. 25 km langen Abschnitts 3 vom Umspannwerk (UW) Garrel_Ost bis zum UW Cappeln_West. Die 380-kV-Leitung wird als Freileitung mit Masten in Stahlgitterbauweise errichtet. Ferner beinhaltet der Abschnitt die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143) des Verteilnetzbetreibers Avacon zwischen dem neu zu errichtenden UW Garrel_Ost und dem bestehenden UW Cloppenburg_Ost einschließlich der Ein- und Ausschleifung der Leitung in die Umspannwerke.² Zusätzlich umfasst der Planfeststellungsabschnitt die Ein- und Ausschleifung der 110-kV Bestandsleitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114) in das neue Umspannwerk Cappeln_West zwischen den Masten Nr. 9 und Nr. 12. Darüber hinaus wird die 220-kV-Leitung (LH-14-206) zwischen Mast Nr. 125 und dem UW Cloppenburg_Ost zurückgebaut. Ferner werden Provisorien für die 220-kV-Bestandsleitung – zu errichten in den Kreuzungsbereichen des 380-kV-Neubaus mit der Bestandsleitung – und die 110-kV Provisorien im Nahbereich des UW Cappeln_West sowie die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen zugelassen.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die *„der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen [...] dienen, [...] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs [...] festgestellt“* wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV-Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen Conneforde und dem Umspannwerk Cloppenburg

² Die Bezeichnung 380-kV-Leitung umfasst im Bereich zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 28 auch die erfolgende Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-14-143.



Ost nur als 220-kV-Freileitung (LH-14-206) ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungsstrasse die deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr bedarf es auch in diesem Bereich eines (Ersatz-)Neubaus.

Im Netzentwicklungsplan 2030 wird das Leitungsbauprojekt CCM (P21) als Netzverstärkung und Netzausbau aufgeführt. Um die Übertragungskapazität zu erhöhen und das unterlagerte Verteilernetz einzubinden müssen zusätzlich zur Ersetzung der 220-kV-Freileitung durch eine neue 380-kV-Leitung auch zwei neue Umspannwerke gebaut werden. Das Neubauvorhaben dient einerseits der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und andererseits der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore-Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten.³ Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten, ohne dabei bei der n-1-Sicherheit (Ausfallsicherheit) Abstriche machen zu müssen. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Verknüpfung des bestehenden Verteilernetzes auf Hochspannungsebene (110-kV) mit dem Übertragungsnetz. Um den Anforderungen der Kurzschlusskapazität der 110-kV-Schaltanlage des Verteilernetzes zu entsprechen, sind deshalb auch zwei neue Umspannwerke notwendig, um die in anderen Planfeststellungsabschnitten gebauten Höchstspannungsleitungen in das Verteilernetz einzubinden. Um das neue Umspannwerk Garrel_Ost an die Hochspannungsebene anzuschließen, ist die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung und der Anschluss der 110-kV-Freileitung (LH-14-143) an das Umspannwerk Garrel_Ost notwendig; gleichzeitig muss die Verbindung der 110-kV-Freileitung zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost gewährleistet bleiben. Darüber hinaus wird die 110-kV-Bestandsleitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114) in das neue Umspannwerk Cappeln_West (Gemeinde Cappeln) eingebunden.

Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf den Gebieten folgender Landkreise und Gemeinden in Anspruch genommen: Landkreis Oldenburg, Gemeinde Großenkneten (Maßnahmen A_{CEF1a} und A_{CEF1b}); Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Emstek (Maßnahme A2); Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Friesoythe (Maßnahmen A_{CEF3});

³ BT-Drs. 17/12638, S. 19; BT-Drs. 18/6909, S. 46; BT-Drs. 19/23491, S. 24.



Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Cappeln (Maßnahme A4a); Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Essen (Maßnahmen A_{CEF}4b und A_{CEF}4c).

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich räumlich in seinem nördlichen Bereich, in dem eine bestehende 220-kV-Leitung ersetzt wird, an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Im südlichen Bereich erfolgt zwischen dem Umspannwerk Cappeln West und dem Endpunkt des Gesamtvorhabens bei Merzen eine Neutrassierung. Hier wird die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen.

Ferner erfolgt, ebenfalls im südlichen Bereich des Gesamtvorhabens, eine teilweise Mitnahme von 110-kV-Leitungen (LH-14-143 und LH-14-047) des Verteilnetzbetreibers Avacon auf dem Gestänge der neu geplanten 380-kV-Leitung. Die Masten der 110-kV-Leitung werden entsprechend zurückgebaut. Darüber hinaus erfolgt in einem weiteren südlichen Abschnitt bei Seggewörste die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) des Verteilnetzbetreibers Westnetz. Auch hier werden die entsprechenden Masten zurückgebaut.

Die Bildung rechtlich selbständiger Planungsabschnitte des Gesamtvorhabens ist erfolgt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden. Sechs der sieben Abschnitte befinden sich innerhalb der Regelzone der Vorhabenträgerin. Der siebte und südlichste Planfeststellungsabschnitt liegt innerhalb der Regelzone der Amprion GmbH und wird von dieser realisiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abschnitte:

- Abschnitt 1: UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor LH-14-324, ca. 21 km
- Abschnitt 2: Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch LH-14-324, ca. 24 km
- Abschnitt 2a: Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-324, ca. 4 km
- Abschnitt 3: Umspannwerk Garrel_Ost – Umspannwerk Cappeln_West LH-14-325, ca. 25 km
- Abschnitt 3a: Mast Nr. 42N – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-047, ca. 3 km
- Abschnitt 4: Umspannwerk Cappeln_West – Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück LH-14-326, ca. 19 km
- Abschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück LH-14-326 – Merzen / Neuenkirchen, ca. 29 km



Der erste Planungsabschnitt wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2022 und der Planfeststellungsabschnitt 2a mit Beschluss vom 22. Dezember 2022 planfestgestellt. Die übrigen Abschnitte befinden sich im Verfahren.

2.1.2.2 Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 25 km langen 380-kV-Höchstspannungsleitung im Planfeststellungsabschnitt 3 entschieden. Der Abschnitt beginnt am Umspannwerk Garrel_Ost und endet am Umspannwerk Cappeln_West. Der Rückbau der zu ersetzenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) vom Mast Nr. 125 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost wird in die Entscheidung mit eingebunden. Gegenstand des Planfeststellungsabschnitts sind darüber hinaus die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143) auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung zwischen Masten Nr. 3 und Nr. 28, Einschleifung und Ausschleifung der 110-kV-Leitung (LH-14-143) in die Umspannwerke Garrel_Ost und Cloppenburg_Ost einschließlich des dazugehörigen Neubaus von fünf Masten sowie die Einschleifung und Ausschleifung der 110-kV-Leitung (LH-14-114) in das neue Umspannwerk Cappeln_West einschließlich des dazugehörigen Rück- und Neubaus zweier Masten. Die neue 380-kV-Leitung kreuzt die bestehende 220-kV-Leitung mehrmals. In den Kreuzungsbereichen müssen deshalb Provisorien für die 220-kV-Bestandsleitung errichtet werden. Dies gilt außerdem für die 110-kV-Leitung im Nahbereich des Umspannwerkes Cappeln_West. Ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen.

Der vorliegende dritte Planfeststellungsabschnitt liegt in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg. Von der 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) werden im Landkreis Cloppenburg die Gebiete der Gemeinde Garrel (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 16), der Stadt Cloppenburg (Mast Nr. 17 bis Mast Nr. 27 und Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 43), der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) (Mast 40, Mast Nr. 44 bis Mast Nr. 61) und der Gemeinde Emstek (Mast Nr. 27 bis Mast Nr. 39) betroffen.

Die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143) auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung zwischen den Masten Nr. 3 und Nr. 28 sowie die Einschleifung und Ausschleifung der 110-kV-Leitung in die Umspannwerke Garrel_Ost und Cloppenburg_Ost liegen ebenfalls im Landkreis Cloppenburg. Die Mitnahme erstreckt sich auf die von der 380-kV-Neubauleitung (LH-14-325) zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 28 in Anspruch genommenen Gemeinden. Die Neubaumasten der 110-kV-Aus- und Einschleifungen in die Umspannwerke liegen dabei in der Gemeinde Garrel (Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2), der Gemeinde Emstek (Mast Nr. 29) und der Stadt Cloppenburg (Mast Nr. 30 und Mast Nr. 31).

Auch der Rückbau der zu ersetzenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) erfolgt im Landkreis Cloppenburg auf den Gebieten der Gemeinde Garrel (Mast Nr. 125 bis Mast Nr. 135), der Gemeinde Emstek (Mast Nr. 136), der Stadt Cloppenburg (Mast Nr. 137 bis Mast Nr. 150) und der Gemeinde Cappeln (Mast Nr. 150).



Die Einschleifung und Ausschleifung der 110-kV-Leitung (LH-14-114) in das Umspannwerk Cappeln_West (Neubau der Masten Nr. 10N und Nr. 11N, dann unter der Leitungsnummer LH-14-144 und der Masten Nr. 1N und Nr. 2N der Leitung LH-14-144) und der damit einhergehende Rückbau (Bestandsmasten Nr. 10 und Nr. 11) betrifft den Landkreis Cloppenburg, dort die Gemeinde Cappeln.

Von den Provisorien sind die Gebiete des Landkreises Cloppenburg, hier die Gemeinde Cappeln (Provisorium wegen des Umbaus der 110-kV-Leitung LH-14-114 Cloppenburg-West – Essen: Ausführung aus dem UW Cappeln_West und Einführung in das UW Cappeln_West) und die Stadt Cloppenburg (Kreuzung der 110-kV-Freileitung LH-14-056 Cloppenburg_Ost – Friesoythe der Avacon zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74 bzw./ und der 220-kV-Freileitung LH-14-206 Conneforde – Cloppenburg_Ost zwischen Mast Nr. 143 und Mast Nr. 144 durch die 380-kV-Leitung an den Neubaumasten Nr. 22 und Nr. 23) betroffen.

Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf den Gebieten folgender Landkreise und Gemeinden in Anspruch genommen: Landkreis Oldenburg, Gemeinde Großenkneten (Maßnahmen A_{CEF1a} und A_{CEF1b}); Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Emstek (Maßnahme A2); Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Friesoythe (Maßnahmen A_{CEF3}); Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Cappeln (Maßnahme A4a); Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Essen (Maßnahmen A_{CEF4b} und A_{CEF4c}).

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 3 Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325)

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf des Neubaus

Die geplante 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange kleinräumig weiter.

Die 380-kV-Leitung (LH-14-325) beginnt am Anschlussportal an der Ostflanke des Umspannwerkes Garrel_Ost und verläuft von dort aus in südliche Richtung. Am Mast Nr. 3 der 380-kV-Leitung beginnt die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143). Die 110-kV-Leitung (LH-14-143) wird an der Westseite des Umspannwerkes Garrel_Ost am 110-kV-Anschlussportal angeschlossen und mittels zweier Maste zum Mast Nr. 3 geführt.

Im weiteren Verlauf kreuzt die 380-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 5 und Mast Nr. 6 die Tweeler Straße westlich der Vehne und verläuft in Folge auf gerader Strecke in Richtung Süden, ca. 700 bis 800 m westlich der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Die Ortslage Kellerhöhe (Stadt Cloppenburg) wird westlich umgangen. In der Folge verläuft die 380-kV-Leitung weiter in südliche Richtung mit einem Abstand von ca. 200 m zur bestehenden 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Zwischen den Masten Nr. 22 und Nr. 23 wird sowohl die bestehende 220-kV-Leitung (LH-14-206) als auch die bestehende 110-kV-Leitung (LH-14-056) gekreuzt. Zur



Realisierung dieser Kreuzung ist die Einrichtung von Leitungsprovisorien an den Leitungen bzw. deren Einrüstung nötig. Zwischen den Masten Nr. 23 und Nr. 24 wird die B 213 (Ahlhorner Straße, Stadt Cloppenburg) im Bereich Bethen gekreuzt. Im Anschluss verläuft die Leitungsführung weiter in südöstlicher Richtung. An Mast Nr. 28 wird die 110-kV-Leitung aus der gemeinsamen Trasse ausgeschleift und auf eigenem Gestänge durch die Neuerrichtung von drei 110-kV-Masten in das bestehende UW Cloppenburg_Ost geführt. Der Leitungsstich verläuft durch eine bestehende Baulücke östlich der Straße „Am Osterfeld“ (Stadt Cloppenburg).

Im weiteren Verlauf kreuzt die 380-kV-Leitung zwischen den Masten Nr. 29 und Nr. 30 die Bahnstrecke 1502 Oldenburg – Osnabrück und verläuft in östlicher Richtung bis zum Mast Nr. 33 parallel zur südlich verlaufenden B72 (E233). Zwischen den Masten Nr. 33 und Nr. 34 wird die B72 (E233) gekreuzt, die Leitung verläuft dann in südliche Richtung. Im Bereich zwischen den Masten Nr. 36 und Nr. 38 wird der Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbegebiet Westeremstek – Nördlich Alte Bundesstraße“ der Gemeinde Emstek vom 09. Dezember 2020 gequert, der ein Gewerbegebiet festsetzt. Westlich der Gemeinde Cappeln verläuft die 380-kV-Leitung ab Mast Nr. 38 bis Mast Nr. 44 geradlinig in westliche Richtung, um dann westlich des Windparks „Öko-Strom-Bürgerwindpark Cappeln GmbH“ in Richtung Süden zu verlaufen. Ab Mast Nr. 46 knickt die Trasse in östliche Richtung ab, kreuzt die K171 (Cappelner Straße) und knickt südlich dieser an Mast Nr. 49 in Richtung Westen ab. Zwischen Mast Nr. 52 und Mast Nr. 53 überspannt die 380-kV-Leitung geringfügig das Landschaftsschutzgebiet Calthorner Mühlenbach (LSG CLP 00012). Von dort verläuft sie in südwestlicher Richtung und quert zwischen Mast Nr. 53 und Mast Nr. 54 die K173 (Hauptstraße von Sevelten nach Elsten). Ab dem Mast Nr. 54 verläuft die 380-kV-Leitung bis Mast Nr. 56 in westlicher Richtung und von Mast Nr. 56 bis Mast Nr. 59 geradlinig in nordwestliche Richtung. An Mast Nr. 59 knickt die Leitung in Richtung Westen und verläuft geradlinig nördlich der Gasfackelanlage Kneheim (Betreiber: ExxonMobil) in das Portal des Umspannwerkes Cappeln_West. Westlich des Umspannwerkes Cappeln_West verläuft von Nord nach Süd die 110-kV Bestandsleitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114). Diese wird sowohl in Richtung Norden als auch in Richtung Süden in das neue Umspannwerk zwischen den Masten Nr. 9 und Nr. 12 ein- bzw. ausgeschleift. Die hier neu entstandenen Leitungen werden künftig Cloppenburg_West – Cappeln_West (LH-14-144) und Cappeln_West – Essen (LH-14-114) heißen. Zur Realisierung der Ein- bzw. Ausschleifung wird ein Provisorium benötigt, das östlich um das neue Umspannwerk Cappeln_West geführt wird.

Der Abschnitt 3 endet am neu zu errichtenden UW Cappeln_West. An dieser Stelle beginnt der Planfeststellungsabschnitt 4 UW Cappeln_West bis an die Regelzonengrenze der Vorhabenträgerin (Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück).

2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

Die planfestgestellten Masten werden in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion mit dem Donaumastbild realisiert. Dabei kommt überwiegend das Donaumastbild zur Anwendung. Die Masten Nr. 33 bis Nr. 38 der 380-kV-Leitung werden jedoch als Tonnenmast und die zu



errichtenden 110-kV-Masten für die Einschleifung und Ausschleifung der 110-kV-Leitungen (LH-14-143 und LH-14-114) in die neu zu errichtenden Umspannwerke Garrel_Ost und Cappeln_West werden als Einebenenmasten ausgeführt. Für die planfestgestellten Maßnahmen sind insgesamt 70 neu zu errichtende Masten vorgesehen, davon 28 Winkelabspannmasten, 8 Endmasten und 34 Tragmasten vorgesehen. Errichtet werden zudem zwölf Portale an den Umspannwerken Garrel_Ost, Cloppenburg_Ost und Cappeln_West.

Die planfestgestellten Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen ca. 13 m (Portale) und ca. 70,5 m. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt bei der 380-kV-Leitung (ohne Mitnahme der 110-kV-Leitung) 12 m und bei der 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung sowie der reinen 110-kV-Leitungsansprünge an die Umspannwerke 9 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Leitung sowie der 110-kV-Leitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 7 m möglich ist.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die mitgenommene 110-kV-Leitung besteht ebenfalls aus drei Phasen pro Stromkreis, allerdings kommen bei ihr Zweierbündel zum Einsatz. Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 8) zu entnehmen.

Die Wahl des geeigneten Fundamenttyps hängt im Wesentlichen von den aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräften, dem anstehenden Baugrund, der Dimensionierung des Tragwerkes, der Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und der zur Verfügung stehende Bauzeit ab. Die Vorhabenträgerin hat vorgesehen, alle Masten voraussichtlich über Pfahlfundamente zu gründen. Die Mastfüße werden über vier einzelne Betonköpfe in das jeweilige Fundament eingebunden. Die Abmessungen der Fundamentköpfe unterscheiden sich je nach Masttyp und liegen i.d.R. bei Durchmessern von 1 m bis 2 m. Die letztendliche Entscheidung über die Wahl des Fundamentes wird allerdings während der Bauausführung getroffen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse von weiteren Bodenuntersuchungen.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Vorhabenträgerin.

2.1.2.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase

2.1.2.2.1.3.1 Provisorium

Für die Errichtung der 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) sind zwei provisorische Leitungsführungen vorgesehen.



Im Spannungsfeld zwischen den Neubaumasten Nr. 22 und Nr. 23 kreuzt die 380-kV-Leitung die 110-kV-Freileitung LH-14-056 Cloppenburg_Ost – Friesoythe (dort im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74) sowie die 220-kV-Freileitung LH-14-206 Conneforde – Cloppenburg_Ost (dort im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 143 und Mast Nr. 144). Hier ist jeweils ein Freileitungsprovisorium vorgesehen. Der Netzbetrieb beider bestehender Leitungen muss während der Baumaßnahme aufrecht erhalten bleiben. Die Provisorien der 220-kV-Leitung müssen darüber hinaus aufrecht erhalten bleiben, bis die neu geplante 380-kV-Leitung in Betrieb genommen werden kann, weil die bestehende 220-kV-Leitung erst anschließend außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden kann (vgl. Anlage 1, Kap. 4.4 und Kap. 9.5.1).

Ein weiteres Provisorium liegt an der 110-kV-Leitung LH-14-114 Cloppenburg-West – Essen zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 12. Das Provisorium wird hier benötigt, um die Ein- und Ausschleifung der Leitung in das bzw. aus dem neu zu bauenden Umspannwerk Cappeln_West und den damit einhergehenden Umbau der 110-kV-Leitung zu bewerkstelligen.

2.1.2.2.1.3.2 Schutzgerüste

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden die Straßen, die vom Vorhaben gekreuzt werden (Anlage 10.1 und Anlage 10.2):

- 220-kV-Leitung LH-14-206 Conneforde – Cloppenburg_Ost zum Leitungsschutz bei Seilzug der Neubauleitung zwischen Masten Nr. 143 und Nr. 144
- 110-kV-Leitung LH-14-056 Cloppenburg_Ost – Friesoythe zum Leitungsschutz bei Seilzug zur Demontage der 220-kV-Leitung LH-14-206 zwischen den Masten Nr. 77 und Nr. 78
- 110-kV-Leitung LH-14-009 Cloppenburg_Ost – Vechta_Süd zum Leitungsschutz bei Seilzug der Neubauleitung zwischen den Masten Nr. 12 und Nr. 13
- Tweeler Straße zwischen Masten Nr. 5 und Mast Nr. 6 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Kiwittstraße zwischen Masten Nr. 7 und Mast Nr. 8 und zwischen Mast Nr. 8 und Mast Nr. 9 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Pappelweg zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Friedhofstraße zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 17 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Telgen Sand zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- B 213 zwischen Mast Nr. 23 und Mast Nr. 24 beim Neubau der 380-kV-Leitung und zwischen Mast Nr. 145 und Mast Nr. 146 beim Rückbau der 220-kV-Leitung



- Höltinghauser Weg zwischen Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Cloppenburg Straße zwischen Mast Nr. 28 und Mast Nr. 29 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Am Osterfeld zwischen Mast Nr. 29 (LH-14-143) und Mast Nr. 30 (LH-14-143) im Zuge der Einschleifung der 110-kV-Leitung LH-14-143 in das Umspannwerk Cloppenburg_Ost
- DB-Bahnstrecke Nr. 1502 Oldenburg – Osnabrück zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 30 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- K 170 zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 30 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- B 72 zwischen Mast Nr. 33 und Mast Nr. 34 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Brookweg/ Im Siegen Felde zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 35 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- L 836 (Emsteker Straße) zwischen Mast Nr. 37 und Mast Nr. 38 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Cappelner Damm zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- K 170/ Cappelner Straße zwischen Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Herzog-Erich-Weg zwischen Mast Nr. 43 und Mast Nr. 44 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Höger Weg zwischen Mast Nr. 46 und Mast Nr. 47 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- K 171 zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 48 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Kirchweg zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 48 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Waldstraße zwischen Mast Nr. 51 und Mast Nr. 52 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- K 172 zwischen Mast Nr. 59 und Mast Nr. 60 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- K 173 zwischen Mast Nr. 53 und Mast Nr. 54 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- Taubenstraße zwischen Mast Nr. 55 und Mast Nr. 56 beim Neubau der 380-kV-Leitung
- K 167 zwischen Mast Nr. 128 und Mast Nr. 129 beim Rückbau der 220-kV-Leitung

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kap. 9.5.1, Anlage 10.1 und Anlage 10.2 entnommen werden. Sollte sich im Rahmen der Bauausführung herausstellen, dass ergänzende



Schutzgerüste erforderlich sind, kann darüber im Rahmen der Bauausführung entschieden werden. Der abschließenden Festlegung sämtlicher erforderlicher Schutzgerüste im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht.

2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung vom Mast Nr. 125 bis UW Cloppenburg_Ost (LH-14-206) sowie der teilweise Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-114)

2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf des Rückbaus

Der Rückbau der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) beginnt an Mast Nr. 125 und endet am Umspannwerk Cloppenburg_Ost.

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung verläuft ab dem Umspannwerk Conneforde bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost. Der im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt zurückzubauende Abschnitt verläuft östlich entlang der Kreisstraße K 167 und kreuzt diese zwischen Mast Nr. 128 und Mast Nr. 129. Von da an verläuft die Leitung westlich parallel zur Kreisstraße K 167, bis sie bei Mast Nr. 136 auf der Höhe der Ortschaft Kellerhöhe im Landkreis Cloppenburg süd-westlich abschwengt. Auf der Höhe der Ortschaft Bethen quert die Leitung die Bundesstraße B 213 zwischen Mast Nr. 145 und Mast Nr. 146, bevor sie wieder östlich einschwenkt und auf einem kurzen Abschnitt parallel zur Bundesstraße B 72 verläuft, bis sie in das Umspannwerk Cloppenburg_Ost eingeführt wird.

Die Bestandsmasten Nr. 135, Nr. 136 und Nr. 137 der 220-kV-Leitung stehen innerhalb des Wasserschutzgebiets Großenkneten, Schutzzone IIIA. FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Umgriff der Rückbauleitung.

Im Hinblick auf die 110-kV-Freileitung (LH-14-114) werden beim Umspannwerk Cappeln_West die Masten mit den Nr. 10 und Nr. 11 zurückgebaut und gleichzeitig durch vier neue 110-kV-Masten ersetzt (Mast Nr. 10N und Nr. 11N der Leitung LH-14-144 und Mast Nr. 1N und Nr. 2N der Leitung LH-14-114).

2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus

Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) vom Mast Nr. 125 bis zum UW Cloppenburg_Ost erfolgt nach Errichtung der 380-kV-Leitung und deren Anschluss an die ebenfalls neu zu errichtenden Umspannwerke Garrel_Ost und Cappeln West. Bis zur Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung muss die bestehende 220-kV-Leitung in Betrieb bleiben. Der Rückbau der 110-kV-Bestandsmasten (LH-14-114) Nr. 10 und Nr. 11 erfolgt nach Errichtung der neuen Ein- und Ausschleifung in das Umspannwerk Cappeln_West.

Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Pfahlfundamente der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) werden grundsätzlich bis zu einer Tiefe von ca. 1,2 m und die der 110-kV-Bestandsleitung (LH 14-114) bis zu einer Tiefe von ca. 1,5 m zurückgebaut. Ist eine Drainage der Flächen vorgesehen, werden die Mastfundamente (sowohl bei 220-kV-Bestandsmasten als auch bei 110-kV-Bestandsmasten) im Falle einer



Pfahlgründung bis zu 1,80 m entfernt. Die Pfahlfundamente werden frei gegraben und abgetrennt. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet.

2.1.2.2.3 Zuwegungen, Wasserhaltung

Für die Bau- und Betriebsphase ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig, um die Erreichbarkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Die vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden nicht klassifizierten Straßen und Wege sowie die nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebenen Wege sind im Wegenutzungsplan dargestellt (Anlage 2.4.2 und 2.4.3). Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Die entsprechenden Genehmigungen werden dabei im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens eingeholt. Darüber hinaus werden Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern des untergeordneten öffentlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen) und der Privatwege abgeschlossen. Als Zuwegungen zu den Masten für den Bau und die späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dienen auch die Schutzbereiche der Leitung. Sollten diese für die Durchführung der Arbeiten nicht ausreichen und werden zusätzliche, nicht dinglich gesicherte Flächen in Anspruch genommen, so erfolgt im Vorfeld eine Information und privatrechtliche Einigung mit dem entsprechenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Fläche (vgl. Anlage 2.4.1).

Für weite Teile der Rückbaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Neubau-Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1 bis 14.4). Darüber hinaus besteht für die meisten Standorte von Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.2.



2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 07. September 2022 (LROP 2022)⁴ enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen / Neuenkirchen.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 04 LROP 2022 heißt es:⁵

¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ²Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. ⁵Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden. ⁷Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. ⁸Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau. ⁹Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. ¹⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

⁴ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) v. 07. September 2022 (Nds. GVBl. 29/2022, ausgegeben am 16. September 2022, S. 521 ff.).

⁵ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 05 LROP 2022 lautet:⁶

Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 06 LROP 2022 heißt es ferner:⁷

¹ Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

² Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. ³ Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. ⁴ Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. ⁵ Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

⁶ Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.

Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 LROP 2022 lautet, auszugsweise, wie folgt⁸:

¹ Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. ² Raumbedeutsame Planung-

⁶ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

⁷ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

⁸ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



en und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

In Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 2a gehört, werden überdies in Abschnitt 4.2.2. Energie, Ziff. 08 folgendes Ziel der Raumordnung formuliert:

¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen [...] Conneforde – Garrel/Ost – Cappeln/West – Merzen/Neuenkirchen [...] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

2.1.3.1.2 Regionale Raumordnungsprogramme

Von den planfestgestellten Maßnahmen sind die Gebiete des Landkreises Cloppenburg (Freileitung, Rückbau, Provisorien, Ausgleichsmaßnahmen A2, A_{CEF}3, A4a, A_{CEF}4b und A_{CEF}4c) und des Landkreises Oldenburg (Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}1a und A_{CEF}1b) betroffen. Der Landkreis Cloppenburg verfügt über ein gültiges Raumordnungsprogramm, welches im Zuge der Planung zu berücksichtigen ist. Für den Landkreis Oldenburg besteht kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg vom 12. Juli 2005 (RROP 2005) wird unter Abschnitt D 3.6 Energie Ziff. 02 für die Feintrassierung von Elektrizitätsleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorgegeben, dass Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden sollen und nicht mit der Zweckbestimmung von Vorranggebieten zu vereinbarende Beanspruchungen ausgeschlossen sind.

„Die Trassierung von Elektrizitäts-, Gas- und Ölleitungen ist so vorzunehmen, dass für von ihnen betroffene Nutzungen Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden und mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten ausgeschlossen sind.“

2.1.3.2 Bebauungspläne

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden größtenteils nicht auf Flächen ausgeführt, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, sondern außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Der Neubau der 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) betrifft die Gemeindegebiete der Gemeinde Garrel, der Stadt Cloppenburg, der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) und der Gemeinde Emstek. Der Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-14-206) betrifft die Gemeinden Garrel, Emstek und Cappeln sowie die Stadt Cloppenburg. Die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143) auf dem Gestänge der



380-kV-Leitung erfolgt auf dem Gebiet der Gemeinde Cappeln. Die Provisorien liegen jeweils auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg und der Gemeinde Cappeln.

Da die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen größtenteils außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen, wird die Bauleitplanung der Kommunen nicht beeinträchtigt. Lediglich im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 36 und Nr. 38 wird der Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbegebiet Westeremstek – Nördlich Alte Bundesstraße“ der Gemeinde Emstek gequert. Dieser setzt ein Gewerbegebiet fest. Die planfestgestellte Trassenführung einschließlich der erforderlichen Freihaltebereiche wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Abgrenzung des Plangebiets des Bebauungsplans berücksichtigt.⁹

Durch die Gemeinde Cappeln wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht, dass die erforderliche und geplante Siedlungsentwicklung infolge der Leitungsführung beeinträchtigt ist; insbesondere werde eine Erweiterung des Gemeindeteils Sevelten in östliche Richtung aufgrund der notwendigen Abstände zur Freileitung unmöglich gemacht. Verfestigte und konkrete Planungen liegen hier jedoch nicht vor (siehe ergänzend hierzu unter Ziff. 2.4.1.1). Sonstige Auswirkungen auf konkrete städtebauliche Planungen sind nicht erkennbar und von den Kommunen auch nicht geltend gemacht.

Darüber werden durch die Kompensationsmaßnahmen die Gebiete der Gemeinde Großenkneten (Maßnahmen A_{CEF}1a und A_{CEF}1b), der Gemeinde Emstek (Maßnahme A2); der Gemeinde Friesoythe (Maßnahmen A_{CEF}3); der Gemeinde Cappeln (Maßnahme A4a) und der Gemeinde Essen (Maßnahmen A_{CEF}4b und A_{CEF}4c) in Anspruch genommen. Auch insoweit sind Auswirkungen auf die Bauleitplanung aber weder erkennbar noch geltend gemacht.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV“. Die Vorhabenträgerin kommt mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Die Trasse der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung führt durch eine ländliche Siedlungsstruktur mit Streusiedlungen entlang von Verkehrsachsen und Einzelhöfen. Dichtere Wohngebiete im Außenbereich von Siedlungen bestehen nördlich von Bethen, nord-östlich der Stadt Cloppenburg, nördlich der Gemeinde Cappeln sowie zwischen dem Zentrum der Gemeinde Cappeln und dem Gemeindeteil Sevelten. Da der überwiegende Anteil der Flächen

⁹ Gemeinde Emstek, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbegebiet Westeremstek – Nördlich Alte Bundesstraße“ vom 09. Dezember 2020, S. 9 und S. 19.



im Umgriff der Leitungstrasse außerhalb von 200 m- und 400 m-Abständen um Wohngebäude und vergleichbar sensible Einrichtungen im Innen- und Außenbereich liegt, hat das Vorhaben im überwiegenden Teil des Trassenverlaufs keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnfunktion.

Im Außenbereich in der Gemeinde Garrel, der Stadt Cloppenburg, der Gemeinde Emstek, im Nordosten von Osterfeld an der Gemeindegrenze von Cloppenburg und Emstek im Landkreis Cloppenburg, zwischen den Orten Sevelten und Cappeln im Bereich nördlich des Cappeler Bruchs sowie in der Gemeinde Cappeln südöstlich von Nutteln kommt es durch die Trassenführung demgegenüber zu einer Unterschreitung des 200-m-Abstandes zu einzelnen Wohngebäuden. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld wurde die Trassenführung in diesen Bereichen im Rahmen einer Engstellenbetrachtung untersucht und teilweise im Rahmen eines Variantenvergleichs kleinräumig optimiert (Anlage 1, Anhang 3). Sämtliche Immissionswerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (Anlage 11, Kap. 2). Die Vorgaben der TA Lärm werden unabhängig von den Wertungen des § 49 Abs. 2b EnWG eingehalten (Anlage 11, Kap. 3)

Konfliktschwerpunkte bilden neben der Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes die Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 00012), die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer bis großer Bedeutung und geschützten Landschaftsbestandteilen, die Beeinträchtigung von Lebens- und Bruträumen, bauzeitliche Störungen der Fauna und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Soweit weder Vermeidung noch Kompensation möglich sind, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die Eingriffe gleichwohl wegen vorgehender öffentlicher Interessen durchgeführt werden sollen (siehe unten Ziff. 2.2.3.5.1.7) und in welcher Höhe hierfür eine Ersatzzahlung zu leisten ist (siehe unten Ziff. 2.2.3.5.1.8). Einem Antrag auf Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Calhorner Mühlenbach zwischen Cappeln und Lager Hase“ wird stattgegeben; ebenso Anträgen auf Befreiung von Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG wegen der Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile und Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wegen der Inanspruchnahme von Biotopen. Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen auf FFH-Gebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume und Habitate betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor.



2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Das Projekt 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde als Vorhaben Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG. Dies gilt auch für den beantragten Neubau der 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) als Teilabschnitt des Gesamtprojekts.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in zwei Maßnahmen unterteilt, Maßnahme 51a und 51b. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) ist Bestandteil des Raumordnungsverfahrens zur Maßnahme 51a. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor C) hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen und die Prüfaufträge abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten einschließlich einer Antragskonferenz im Jahr 2015 leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 15. Juni 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Nordteils der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen (Maßnahme 51a) ein. Das Raumordnungsverfahren bewertet die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage des zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Ammerland (RROP 1997) des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) und des Landkreises Friesland (RROP 2020).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor C) mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben bzw. Prüfaufträge beachtet werden.



Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin übernommen. Die zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträge, welche für die Planung des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 3 vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West relevant waren, hat die Vorhabenträgerin abgearbeitet und beachtet. Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 3 waren die Maßgaben 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 14 und 15 von der Landesplanerischen Feststellung relevant (vgl. auch Ziff. 2.2.3.15.2.2.7).

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung geprüft, ob für die im Raumordnungsverfahren ermittelte Engstelle Nr. 20 eine Teilerdverkabelung in Betracht kommt. Dies wurde, auch unter Berücksichtigung von Maßgabe 5 der Landesplanerischen Feststellung, in den Engstellensteckbriefen und der Variantenüberprüfung zusammengefasst. Die Engstelle Nr. 20 aus dem Raumordnungsverfahren wurde im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren in die Engstellen Nr. 3 bis Nr. 6 aufgeteilt, wobei mit der Engstelle Nr. 4 ein alternativer Trassenverlauf im Vergleich zur Engstelle Nr. 3 geprüft wurde. Im Ergebnis wurde die Ausführung als Erdkabel sowohl aus umweltfachlichen wie auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten als technisch und wirtschaftlich nicht effizient bewertet: Für die Erdverkabelung wäre die Rodung von Gehölzen innerhalb von Waldbereichen mit einer Klimaschutzfunktion sowie der Beseitigung von Strauch-Baum-Wallhecken notwendig gewesen. Ferner sprachen auch artenschutzrechtliche Erwägungen sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Kabelübergangsanlage gegen eine Teilerdverkabelung. Auch die Mitnahme der 110-kV-Leitung wäre bei der Erdverkabelung nicht möglich gewesen (vgl. Anlage 1, Anhang 2, Kap. 2 ff. und Anlage 1, Anhang 3, Kap. 2.8).

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung außerdem versucht im Bereich im Raum Cloppenburg eine Leitungsführung zu finden, die die dortigen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nur randlich quert und bei der die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete platziert werden. Gleichzeitig war „eine möglichst enge Bündelung mit der B 72“ vorzusehen, um die Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet gewährleisten zu können. Dafür wurden im Planfeststellungsverfahren die möglichen Verläufe entlang der Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Raum Cloppenburg geprüft (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.3). Ein Vorranggebiet wird im Ergebnis an drei Stellen – entlang der Bundesstraße B 72/ E 233 nord-östlich der Ortschaft Emsteckerfeld, zwischen den Ortschaften Sevelten und Cappeln sowie südlich von Sevelten (Sevelter Blockwiesen) – gequert. In allen drei Bereichen ist eine Verschiebung des Leitungsverlaufes außerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung nicht möglich. Auf der Höhe der direkten Querung entlang der Bundesstraße B 72 konnte eine weitestgehend gemeinsame Bündelung vorgesehen werden. In den übrigen beiden Bereichen erfolgt die Querung nur randlich und auf wenigen Metern. Mithin wurde der Maßgabe 12 der Feststellung entsprochen.



2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Am 27. August 2021 hat die Vorhabenträgerin bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen sind bereits vorab am 17. August 2021 eingegangen, nachrichtliche Ergänzungen der Anlage 18.4 sind am 25. August 2021 eingegangen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Die Antragsunterlagen sind nach Eingang bei der NLStBV am 17. August 2021 unmittelbar an die Auslegungsgemeinden weitergeleitet worden. Teile der nachrichtlichen Anlage 18.4 wurden ergänzt und den Auslegungsgemeinden Anfang der 34. KW 2021 (23. August 2021 bis 25. August 2021) zugestellt. Die ergänzenden Unterlagen wurden rechtzeitig vor Auslegung durch die Gemeinden einsortiert.

Insgesamt 127 Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 31. August 2021 aufgefordert, bis zum 08. November 2021 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Ihnen wurden die Planunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt. In fünf Fällen wurde eine Fristverlängerung gewährt: Für das Landesamt für Bergbau bis zum 19. November 2021, für das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg bis zum 12. November 2021, für den Landkreis Cloppenburg bis zum 01. Dezember 2021, für das Landesamt für Denkmalpflege bis zum 22. November 2021 und für den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bis zum 12. November 2021. Drei Träger öffentlicher Belange wurden im Nachhinein beteiligt: Die Wegebezirksgenossenschaften Höltinghausen und Emstek wurden aufgrund von Postrückläufern erneut mit Schreiben vom 06. September 2021 mit der korrekten Anschrift beteiligt, ihnen wurde eine Äußerungsfrist bis zum 08. November 2021 gesetzt. Die DB Netz AG wurde, ebenfalls aufgrund eines Postrückläufers, mit Schreiben vom 08. September 2021 erneut mit der korrekten Anschrift beteiligt, auch hier wurde eine Äußerungsfrist bis zum 08. November 2021 gesetzt.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte über die Homepages der Gemeinden und das UVP-Portal sowie über die Homepage der NLStBV unter dem Abschnitt „Planfeststellung“. Die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Großenkneten wurde gem. § 2 PlanSiG ersetzt; die Veröffentlichung erfolgte im Internet und in einer örtlichen Zeitung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 09. September 2021 bis einschließlich zum 08. Oktober 2021 im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Darüber hinaus lagen die Unterlagen in diesem Zeitraum in den Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg), Garrel, Großenkneten,



Lastrup und in den Städten Cloppenburg und Friesoythe als zusätzliches Informationsangebot aus.

Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständiger Planfeststellungsbehörde bis zum 08. November 2021 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 47 Trägern öffentlicher Belange ein. 523 natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen haben sich zu eigenen Belangen oder zu Belangen von durch sie Vertretenen geäußert. Die Zahl der eingegangenen Einwendungen ist geringer, weil sich häufig mehrere Einwender gemeinsam geäußert haben. Einige Einwender haben sich darüber hinaus mehrfach geäußert.

Anstelle eines Erörterungstermins nach § 76 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG wurde eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) von der NLStBV durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde am 07. Februar 2023 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war zudem auf dem niedersächsischen UVP-Portal sowie auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden bis über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Der zu erörternde Sachverhalt wurde in der Zeit vom 14. Februar 2023 bis zum 06. März 2023 auf der Internetseite der NLStBV (<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) für die am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. Insgesamt äußerten sich sechs Träger öffentlicher Belange und 31 Private im Rahmen der Online-Konsultation. Im Nachgang zur Online-Konsultation fand ein Einzelerörterungstermin mit der Gemeinde Cappeln statt. Am 15. Mai 2023 hat ein Einwender seine im Rahmen der Online-Konsultation erhobene Äußerung ergänzt. Ein weiterer Einwender hat sich mit E-Mail vom 22.04.2023 gemeldet und angezeigt, dass sein ursprünglich beteiligter Vater inzwischen verstorben sei und gab als dessen Rechtsnachfolger eine eigene Einwendung ab.



2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziff. 0 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die mit Antrag vom 27. August 2021 beantragten Maßnahmen sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Daneben bedarf auch der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) von Mast Nr. 125 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost als Änderung einer Hochspannungsfreileitung gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Planfeststellung der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) umfasst als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143) der Avacon Netz GmbH zwischen den Masten Nr. 3 und Nr. 28 auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung und die Einschleifung und Ausschleifung der 110-kV-Leitung (LH-14-143) in die Umspannwerke Garrel_Ost und Cloppenburg_Ost sowie die Einschleifung und Ausschleifung der 110-kV-Leitung (LH-14-114, LH-14-144) der Avacon Netz GmbH in das Umspannwerk Cappeln_West.

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung auch die Zulässigkeit der Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt. Unter den Begriff der Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen an anderen Anlagen, außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Die Maßnahmen an den beiden 110-kV-Leitungen der Avacon Netz GmbH (LH-14-143 und LH-14-114) erfüllen diese Voraussetzungen.

Derzeit erfolgt die Verknüpfung zwischen dem Höchstspannungsnetz (220-kV-Bestandsleitung LH-14-206) und dem Hochspannungsnetz (110-kV-Leitung Oldenburg – Cloppenburg_Ost LH-14-056) am Umspannwerk Cloppenburg_Ost. Im Zuge der Ersetzung der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) durch die 380-kV-Leitung entfällt dieser Netzverknüpfungspunkt. Die 380-kV-Leitung bindet nicht mehr in das Umspannwerk Cloppenburg_Ost ein, sondern (nur) in die zwei neu zu errichtenden Umspannwerke Garrel_Ost und Cappeln_West. Um die Verbindung zwischen Übertragungs- und Verteilernetz weiterhin zu gewährleisten, ist auch ein Anschluss des 110-kV-Netzes an die beiden neuen Umspannwerke erforderlich.



Durch die Planfeststellung wird deshalb im Wege der Folgemaßnahme die Ein- und Ausschleifung der 110-kV-Leitung (LH-14-143) in das neue Umspannwerk Garrel_Ost zugelassen. Weil das bestehende Umspannwerk Cloppenburg_Ost zukünftig nicht mehr an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sein wird, ist außerdem eine 110-kV-Verbindung zwischen dem neuen Umspannwerk Garrel_Ost und dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost herzustellen. Dies erfolgt durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143) auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung vom Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 28 und die anschließende Ein- bzw. Ausschleifung der 110-kV-Leitung (LH-14-143) in das Umspannwerk Cloppenburg_Ost.

Die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143) auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung (LH-14-325) erweist sich als erforderlich. Anderenfalls müsste eine weitere separate 110-kV-Leitung errichtet werden. Durch die Leitungsmitnahme lässt sich die Beeinträchtigung des Raumes, insbesondere des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes reduzieren.

Mit dem neu zu errichtenden Umspannwerk Cappeln_West wird ein neuer Netzverknüpfungspunkt errichtet. Im Raum Cappeln verläuft bislang keine Höchstspannungsleitung. Die 220-kV-Bestandsleitung endet am Umspannwerk Cloppenburg_Ost. Die Realisierung des neuen Netzverknüpfungspunkts am Umspannwerk Cappeln_West erfordert die Ein- und Ausschleifung der dort bestehenden 110-kV-Leitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114) in das Umspannwerk.

Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Folgemaßnahmen dürfen insbesondere über Anschluss und Anpassung von anderen Anlagen nicht wesentlich hinausgehen. Im konkreten Fall sind diese Begrenzungen gewahrt. Die an den 110-kV-Leitungen vorgesehenen Maßnahmen beschränken sich auf die Anpassung der Leitungsführungen und den Anschluss an die neuen Umspannwerke, soweit diese Maßnahmen durch den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung erforderlich werden. Ergänzende Zwecke oder Planungen werden nicht verfolgt.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr und für Hochspannungsleitungen nach § 2 Abs. 6 BBPlG gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.



2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 27. August 2021 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 3: Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) beantragt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziff. 2.1.5.3) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags mit Schreiben vom 31. August 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08. November 2021 aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2 und Abs. 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist (vgl. zur Nachbeteiligung von drei Trägern öffentlicher Belange Ziff. 2.1.5.3). Insgesamt 47 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Großenkneten wurde gem. § 2 PlanSiG ersetzt; die Veröffentlichung erfolgte im Internet und in einer örtlichen Zeitung. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt, § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG, § 7 NVwVfG.

2.2.1.3.3.2 Auslegung

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG und § 3 PlanSiG für



die Dauer von einem Monat – vom 09. September 2021 bis einschließlich 08. Oktober 2021 – im Internet veröffentlicht und darüber hinaus in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziff. 2.1.5.3). Die Auslegungsmodalitäten entsprachen den Regelungen des PlanSiG, die seit dem Erfordernis der Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie gelten. Die Auslegung wurde durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt. Im Übrigen ist es – unabhängig von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPg geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen UVP-Portal, zugänglich zu machen. Daneben wurde die Auslegung in den Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt.

2.2.1.3.4 Online-Konsultation

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin wurde nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt. Die NLStBV hat sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens hierfür entschieden. Diese Entscheidung ist auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes vom 08.12.2022 ergangen und trägt einerseits dem darin festgeschriebenen Zweck der Verfahrensbeschleunigung Rechnung. Darüber hinaus berücksichtigt die Entscheidung für die Durchführung der Online-Konsultation die zu diesem Zeitpunkt nach wie vor bestehende – wenn auch weniger gravierende – pandemische Situation. Allen zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigten Personen werden zur Durchführung der Online-Konsultation die zu behandelnden Informationen über das Internet zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 4 PlanSiG). Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziff. 2.1.5.4), hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist – vom 14. Februar bis 06. März 2023 – die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.

2.2.1.3.5 Einzelerörterungstermin

Am 17. März 2023 fand bei der NLStBV eine Einzelerörterung mit den Vertretern der Gemeinde Cappeln (Bürgermeister, stellvertretender Bürgermeister und anwaltlicher Vertreter) statt. Ausgehend von der durch die Gemeinde Cappeln im Zuge des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme wurden relevante Gesichtspunkte zur Betroffenheit der Planungshoheit der Gemeinde, zu Alternativen und der Variantenauswahl – insbesondere zu der Möglichkeit der Erdverkabelung – sowie konkrete Punkte zu umwelt- und immissionsschutzrechtlichen Themen diskutiert.



2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Bei dem beantragten Vorhaben, dem Planfeststellungsabschnitt 3 (Umspannwerk Garrel_Ost – Umspannwerk Cappeln_West LH-14-325) der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM), handelt es sich um den Bau einer 380-kV-Freileitung mit einer Länge von ca. 25 km. Hiermit verknüpft ist der Rückbau der 220-kV Bestandsleitung (LH-14-206) zwischen dem Mast Nr. 125 und dem Mast Nr. 150. Zusätzlich beinhaltet dieser Abschnitt die Ein- und Ausschleifung der 110-kV Bestandsleitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114) in das neue Umspannwerk Cappeln_West (Gemeinde Cappeln) zwischen den Masten Nr. 9 und Nr. 12 inkl. des Rückbaus von zwei Bestandsmasten und Provisorien im Nahbereich des Umspannwerkes Cappeln_West.

In Verbindung mit § 43 EnWG ist für Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 in Verbindung mit Ziff. 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Antragstellerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):



- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPg, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPg). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPg auch die in Anlage 4 zum UVPg genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPg unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPg erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde



unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie positiv oder negativ verändern können. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt, wobei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden wird. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten / beantragten Technik für den Neubau des 380-kV-Leitung und der übrigen beantragten Maßnahmen erwartet werden müssen. Die relevanten Vorhabenbestandteile sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Bestandteile des Vorhabens¹⁰:

¹⁰ Der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 5.1, Tabelle 6) wurde irrtümlich eine Gesamtzahl von 72 Neubaumasten zugrunde gelegt. Dies geht darauf zurück, dass zwei 110-kV-Masten als Neubaumasten behandelt wurden, obwohl diese tatsächlich nicht geändert werden. Damit werden tatsächlich nur neun 110-kV-Masten neu errichtet. Die Umweltstudie nimmt daher bei der Beschreibung und Bewertung der UVS-Schutzgüter Fläche (Kap. 7.3.6, Tabelle 100) und Boden (Kap. 7.4.3) eine höhere Inanspruchnahme an, als tatsächlich verursacht wurde. Für die übrigen Schutzgüter, insbesondere die Inanspruchnahme von Biotopen und die Ermittlung der betroffenen Grundstückseigentümer wurde mit den korrekten Angaben gerechnet. Die Planfeststellungsbehörde hat in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin für die Betroffenheit der Schutzgüter Fläche und Boden den korrekten Umfang der Inanspruchnahme ermittelt, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.2.3.1.4 und die dortigen Fußnoten. Soweit sich aus der fehlerhaften Ermittlung der Auswirkungen bei Anwendung der Eingriffsregelung eine Überkompensation ergibt, wird diese von der Vorhabenträgerin hingenommen.



Projekt 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen	Planfeststellungsabschnitt 3
Trassenlänge	ca. 25 km
Anzahl der Maste	70
Anzahl Tragmaste	34
Anzahl Endmaste	8
Anzahl Winkel-Abspannmaste	28
Anzahl der 220-kV-Rückbaumaste	26
Anzahl der 110-kV-Rückbaumaste	2
Länge der 220-kV-Rückbauleitung	ca. 9 km
Länge der 110-kV-Rückbauleitung	ca. 1 km

Umweltauswirkungen des Vorhabens bzw. seiner Bestandteile können entstehen durch:

- Bau (380-kV-Leitung) oder Rückbau (220-kV-Leitung) der Anlage (insb. Baueinrichtungsflächen, Baubetrieb, Wasserhaltung)
- die Anlage selbst – Höchstspannungsleitung (insb. Flächeninanspruchnahme für Maststandorte, visuelle Wirkungen, Barrierewirkung im Luftraum)
- den Betrieb und damit verbundene Unterhaltungsmaßnahmen (insb. elektromagnetische Felder, Lärm, Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten)
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Siedlungsbereiche werden weder überspannt noch wird die Leitung in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen geführt. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch schwersten Stürmen standhalten; bei witterungsbedingten Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen usw. kommen kann. Das Erdkabel ist bereits grundsätzlich gegenüber witterungsbedingten Störungsfällen geschützt. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, war dieser Sachverhalt nicht weiter zu betrachten. Die Wirkungen von sonstigen Unfällen und von Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen.

Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Kap. 6, Anlage 12).

Freileitung

Bau- und Rückbaubedingt

Temporäre Baustelleneinrichtungen mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorium, Baustraßen und Bewegungsflächen

- Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, Abdeckung/ Verdolung/ Verrohrung von Kleingewässern
- Entfernen von Vegetation



Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)

- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub, Abgase, Störwirkungen
- Temporäre Grundwasserhaltung
- Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben, ggf. Einleitung in Vorfluter

Anlagebedingt

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung)

- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung der Wohnfunktion
- Entfernen von Vegetation
- Freileitung, Provisorien
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile)
- Kollisionsrisiko
- Freihalten von Gehölzen/ Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen
- Entfernen der Masten, Leiterseile und Fundamente (Teiltrückbau), Rückbau von Waldschneisen, Wegfall des Schutzstreifens (nur 220-kV-Rückbauleitung)
- Entsiegelung, visuelle Wirkung, Entlasten des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung

Betriebsbedingt

Freileitung, Provisorien

- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Koronageräusche)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (Transportfahrzeuge, Kräne und dgl.)
- Luftschadstoffemissionen (Stoffliche und gasförmige Emissionen) Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte/ Arbeitsbetrieb, Erschütterungen.

2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sowie im südlichen Bereich in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Gemäß den Angaben des NLWKN entspricht der „Naturraum“ nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG der naturräumlichen Region¹¹. Die Abgrenzung dieser naturräumlichen Region ist im Bereich des Vorhabens auch räumlich mit dem nach der Intention des Gesetzgebers zu berücksichtigenden Naturräumen D 26 (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest)

¹¹https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/naturraeumliche_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html, Stand: 11.08.2023.



sowie D 30 (Dümmer-Geestniederung sowie Ems-Hunte-Geest) nach Ssymank 1994¹² weitgehend identisch. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht daher nichts gegen die Verwendung der „naturräumlichen Regionen Niedersachsens“ des NLWKN¹³.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich von Garrel bis nach Kellerhöhe durch die „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Diese flachgewölbte Geestplatte ist von kultiviertem Moor- und Marschland eingerahmt. Die Landschaft zeichnet sich durch kleinräumigen Wechsel von Grünland und Ackerflächen aus, die von Wallhecken, Fließgewässern und Waldflächen gesäumt werden. Von Bethen bis nach Nutteln verläuft es dann durch die „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Die Grundmoränenplatten, die diesen Naturraum prägen, sind vielfach durch Löss oder Flugsande bedeckt und werden durch zahlreiche Gewässer und Kleingewässer gegliedert. Neben einem geringen Waldanteil ist die Landschaft durch weite Acker- und Grünlandgebiete geprägt.

Das Untersuchungsgebiet wird zu großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerflächen dominieren. Grünlandflächen machen knapp 5 % der Biotopstrukturen aus, wovon aber lediglich 0,4 % extensiv genutzt werden. Im Untersuchungsgebiet verstreut, jedoch mit deutlichem Schwerpunkt in der südlichen Hälfte des Gebietes, kommen Nadel- und Laubforsten aber auch naturnahe Eichen-Wälder und Erlen-(Eschen)-Wälder vor. Die Waldfläche umfasst rd. 7 % des Untersuchungsgebietes. Im gesamten Raum mit Schwerpunkten östlich von Garrel und südlich von Cloppenburg sind zudem lineare Gehölzstrukturen wie Feldhecken und Wallhecken vorhanden. Hervorzuheben sind auch zahlreiche Bäche und Gräben.

Die Siedlungsstruktur des Untersuchungsraumes ist neben der Stadt Oldenburg und kleineren ländlichen Siedlungen wie bspw. Garrel oder Cappeln von Streusiedlungen entlang von Verkehrsachsen und Einzelhöfen geprägt.

Das Untersuchungsgebiet der mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen erstreckt sich als Korridor beiderseits des geplanten Vorhabens. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet.

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Freileitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Neubautrasse ausreichend (insgesamt 600 m), was auch den Empfehlungen des NLT 2011¹⁴ entspricht. Dies gilt insbesondere für das Schutzgut Tiere (Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und für die

¹² Ssymank, Axel: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69 (9), S. 395-406.

¹³v. Drachenfels 2010, Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens, Inform. d. Naturschutz Nds. 4/2010, S. 249-252.

¹⁴ NLT (Niedersächsischer Landkreistag) 2011: Hochspannungsleitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln.



Haselmaus, vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1). Bei der Rückbautrasse erfolgte hinsichtlich des Schutzguts Tiere in Bezug auf die Brutvögel ausschließlich eine Horsterfassung an den Masten. Für die übrigen Artengruppen wurde im Bereich von 30 m beiderseits der Bestands-trasse überprüft, ob geeignete Habitate vorliegen, um diese für die Rückbauaktivitäten berücksichtigen zu können (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1).

Für Wirkungen, die über den Korridor von 300 m beiderseits der Trasse deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert. So wurde mit Blick auf den Neubau für das Schutzgut Mensch – Wohnfunktion ein Untersuchungsraum von 500 m, für das Schutzgut Mensch – Freizeit- und Erholungsfunktion ein Untersuchungsraum von 1.500 m jeweils beidseits der Neubautrasse zugrunde gelegt. Für die Rückbautrasse der 220-kV-Freileitung wurde baubedingt ein Untersuchungsraum von 100 m beiderseits der Bestandsleitung sowohl für die Wohnfunktion als auch für die Freizeit- und Erholungsfunktion geprüft (Anlage 12, Kap. 7.1.1). Vogelarten mit großen Aktionsräumen wurden im Rahmen einer Raumnutzungskartierung erfasst (Flugbewegungen bis beidseitig 1.500 m der Trasse, Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.2). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in einem Untersuchungsraum von mindestens 1.500 m beidseits der Trasse untersucht; die Untersuchung der 220-kV-Rückbauleitung erfolgte in einem Puffer von 1.003 m² (Anlage 12, Kap. 7.7; der Puffer ergibt sich aus der sog. Wirkzone der zurückzubauenden Bestandsleitung, vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.5).

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.2.1 bis Anlage 12.2.9). In den Bestandkarten 1 bis 9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,	Betrachtet werden die Aspekte Wohnfunktion, menschliche Gesundheit (Lärm, elektrische und magnetische Felder) sowie Gewerbe- und Industriegebiete in einem Korridor von 500 m beiderseits der Trasse. Der Aspekt Freizeit- und Erholungsfunktion wird in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trassenachse berücksichtigt. Die Beurteilung basiert insbesondere auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster (Stand 2020), der Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden (Stand 2020) und dem ATKIS-Basis-DLM („Nutzungskartierung“) (Stand 2020).
Tiere - Brutvögel	Flächendeckende Brutvogelerfassung (zwölf Durchgänge) 400 bis 500 m beiderseits der Trasse (in der UVS 300 m beiderseits betrachtet) von März-Juli 2018 sowie ergänzend im Frühjahr 2019 (Erweiterungen aufgrund Trassenverschiebungen). Zusätzlich Erfassung von Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse. Abfrage von Daten zu bekannten Brutplätzen relevanter Groß- und Greifvogelarten in der weiteren Umgebung bei Behörden und Fachleuten. Horstsuche auf Masten der Rückbautrasse. Höhlenbaumkartierung (s. Anlage 12.2.2, Kap. 3).
Tiere - Rastvögel	Gastvogelerfassung innerhalb von 5 ausgewählten, potenziell geeigneten Teilgebieten (insg. 21 Erfassungsdurchgänge) im Zeitraum Oktober 2017 - April 2018 und ergänzend im Winterhalbjahr 2018/2019 in Erweiterungsflächen verschiedener Teilgebiete (s. Anlage 12.2.3, Kap. 2 u. 3).



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Tiere - Fledermäuse	Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Waldstruktur- und Biotoptypenkartierung als Grundlage für die Probeflächenauswahl. Fledermauserfassung 300 m beiderseits der Trasse auf insgesamt 42 Probeflächen mittels Detektorbegehung und Horchboxen in 2018, 2019 und 2020. Höhlenbaumkartierung 2019 u. 2020 (s. Anlage 12.2.4, Kap. 3).
Tiere - Haselmaus	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung, Luftbildern und einer Übersichtsbegehung. Haselmauserfassung in 2018 auf 21 Probeflächen. Suche nach Freinestern und Fraßspuren sowie aufhängen von Niströhren (s. Anlage 12.2.5, Kap. 3).
Tiere - Amphibien	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Amphibienerfassung (3 Tag- u. 3 Nachtbegehungen) in 2018 u. 2019 auf 50 ausgewählten Probeflächen (in der UVS 15 betrachtet). Bedarfsweise Wasserfallen (26 Gewässer) (s. Anlage 12.2.6, Kap. 2 u. 3).
Tiere - Reptilien	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Reptilienerfassung (6 Begehungen) in 2018 auf 3 ausgewählten Probeflächen. Ausbringung künstlicher Verstecke (s. Anlage 12.2.7 Kap. 2 u. 3).
Tiere - Libellen	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Libellenerfassung (6 Begehungen) in 2018 auf 44 ausgewählten Probeflächen (s. Anlage 12.2.8 Kap. 2 u. 3).
Tiere - Xylobionte Käfer	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Erfassung xylobionter Käfer (6 Begehungen) auf einer ausgewählten Probefläche, u. a. Lokalisation von Mulmhöhlen, Einsatz von Lufterektoren (s. Anlage 12.2.9 Kap. 2 u. 3).
Pflanzen u. biologische Vielfalt	Biotoptypenkartierung 2017 mit Ergänzung von Teilflächen 2018 und 2019. Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen 2016“¹⁵. Im Nachgang wurden mögliche Auswirkungen der Aktualisierung der Kartieranleitung 2020 auf die Kartiierungsergebnisse überprüft aber keine wesentlichen Änderungen festgestellt. Charakteristische Ausprägungen, die für die anschließende faunistische Potenzialeinschätzung bedeutend waren, wurden angelehnt an von Drachenfels (2016) mit Zusatzmerkmalen aufgenommen. Biotoptypen, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen sowie Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG und Lebensraumtypen gemäß FFH-RL wurden besonders gekennzeichnet und die charakteristischen Pflanzenarten dokumentiert. In Niedersachsen und Deutschland als bestandsbedroht eingestufte Pflanzenarten (Garve, 2004; Metzing u. a., 2018) wurden als Zufalls-

¹⁵ Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
	funde punktgenau miterfasst. Zusätzlich erfolgte in 2019 u. 2020 auf Flächen, welche durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft beansprucht werden, eine Feinkartierung, bei der systematisch punktgenau bestandsbedrohte Pflanzenarten erfasst wurden (s. Anlage 12.2.1 Kap. 3.1). Die Biologische Vielfalt wird im Zusammenhang insbesondere mit den Erfassungen und Beurteilungen zu Pflanzen und Tieren mit abgebildet.
Fläche	Das Schutzgut Fläche wird durch die Auswertung der Biotoptypenkartierung sowie die Berücksichtigung der Geowissenschaftlichen Karten (LBEG 2019a), u. a. Grad der Bodenversiegelung erfasst (s. Anlage 12, Kap 7.3.1). Der Untersuchungsraum umfasst die Bereiche, welche durch das Vorhaben bau- oder anlagebedingt (Trasse und Rückbautrasse) in Anspruch genommen werden (Maststandorte, Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Provisorium).
Boden	Die Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt insbesondere auf Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK 50) des LBEG und den hierzu verfügbaren Auswertungen insbesondere zu Biotopentwicklungspotenzial, schutzwürdigen Böden und Verdichtungsempfindlichkeit. Zudem wurden Geotope, Altlasten und Bodenabbau berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap 7.4.1). Der Untersuchungsraum umfasst für die geplante Trasse, den 110-kV-Neubau sowie die Provisorien 300 m beiderseits der Trassenachse. Der Untersuchungsraum zu den Rückbaubereichen (Rückbautrasse u. 110-kV-Rückbau umfasst alle Baustellenflächen.
Wasser	Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Betrachtet wurde ein Raum 300 m beiderseits der Trassenachse. Für den Rückbau wurde ein Raum von 60 m beiderseits der bestehenden Leitung betrachtet. Die Beurteilung basiert insbesondere auf den Geowissenschaftliche Karten des LBEG, den Umweltkarten Niedersachsen (Hydrologie) und den Daten zur WRRL (s. Anlage 12, Kap 7.5.1).
Schutzgut Luft und Klima	Im Vordergrund der Betrachtung stehen bei diesem Schutzgut Flächen mit Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung in Zuordnung zu Belastungsräumen sowie Kohlenstoffsinken und -speicher bzw. Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (kohlenstoffreiche Böden). Grundlagendaten sind die BK 50 des LBEG, Biotop- und Nutzungstypen, die Waldfunktionenkarte sowie der Landschaftsrahmenplan des LK Cloppenburg (s. Anlage 12, Kap 7.6.1). Für das Schutzgut Luft und Klima wurde im NLT-Papier (2011) kein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum definiert. Eine Betroffenheit des Schutzguts Luft und Klima kann etwa in Fällen, die eine Veränderung des Kleinklimas nach sich ziehen (z. B. durch Aufwuchsbeschränkungen in Wäldern) jedoch gegeben sein. Dementsprechend wurde in der Scoping-Unterlage unter Vorsorgeaspekten ein Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse festgelegt. Weiterhin wurde im Rahmen der Scoping-Unterlage festgelegt, dass in der Bestandsbeschreibung Aussagen zu Frischluftentstehungsgebieten sowie Kohlenstoffsinken, -speicher und -quellen getätigt werden.



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
	Dies gilt auch für die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die in den §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele. Ein spezifischer Untersuchungsraum ist nicht zu bilden. Soweit Betroffenheit von Naturbestandteilen (z.B. Böden oder Wälder) zu berücksichtigen sind, erfolgt dies im relevanten Untersuchungsraum.
Landschaft	Betrachtet wird das Landschaftsbild in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trasse insbesondere auf Grundlage der Daten aus dem Raumordnungsverfahren, dem Landschaftsrahmenplan des LK Cloppenburg sowie von Luftbildern und weiteren Daten (s. Anlage 12, Kap 7.7.1). Der Rückbau wird in einem Puffer von 1.003 m betrachtet.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Im Vordergrund der Betrachtung steht das kulturelle Erbe. Das Schutzgut umfasst Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutz-gesetz (NDSchG) wie auch historische Kulturlandschaften. Betrachtet wurde ein Bereich von 300 m beiderseits der Trasse, auf Grundlage von Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie Daten der Landkreise zu Baudenkmalern und Kulturlandschaftselementen. Eine Erfassung der 220-kV-Rückbautrasse ist nicht erforderlich, da durch den Rückbau keine schutzgutspezifischen Auswirkungen zu erwarten sind. Sachgüter wie bspw. Windenergieanlagen oder Produktenleitungen werden durch die technische Planung berücksichtigt und sind nicht Gegenstand der UVS (s. Anlage 12, Kap 7.8).

Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind auf hinreichend aktueller Grundlage erfolgt. Soweit sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens entscheidungserhebliche rechtliche Regelungen oder fachliche Grundlagen geändert haben, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass die planfestgestellten Maßnahmen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in einer aktualisierten Fassung erschienenen Roten Listen sowie auf den Roten Listen aufbauende Bewertungen.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG). Die Errichtung der 380-kV-Freileitung sowie der Rückbau der 220-kV-Leitung werden getrennt behandelt.

2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (Anlage 12, Kap. 7.1.6; Karten 1A und 1B Schutzgut Mensch, Karte 9 Konfliktanalyse):



Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung, einschl. 110-kV-Mitnahme und Provisorien
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (Trassenachse) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Mast, Leiterseile) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Koronageräusche) (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen) durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Arbeitsbetrieb, Erschütterungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV- und der 110-kV-Freileitung
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Entsiegelung, Visuelle Wirkung, Entlastung des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung durch das Entfernen der Masten, Leiterseile und Fundamente, Rückbau von Waldschneisen, Wegfall des Schutzstreifens (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Entlastung durch den Entfall von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Schallemissionen (Koronageräusche) (betriebsbedingter Wirkfaktor)

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) weist für die Planung von Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 und 3 LROP 2022).
- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die oben genannten Regelung fallen – hiervon sind insbesondere auch Wohngebäude im Außenbereich erfasst – mindestens 200 m beträgt (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022).



Die beantragte Trassenführung hält die vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich (400 m-Abstände) gemäß LROP 2022 ein. Für diese Wohngebäude bleibt der Wohnumfeldschutz gewährleistet (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.6).

Die beantragte Trassenführung kann die vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Außenbereich (200 m-Abstände) gemäß LROP 2022 demgegenüber nicht vollständig, nämlich an insgesamt 14 Gebäuden nicht einhalten. Insgesamt unterschreitet die Leitungsachse die 200 m-Abstände um Wohngebäude im Außenbereich auf einer Länge von ca. 2,1 km. Die Masten werden sämtlich außerhalb der Abstände zu Wohngebäuden errichtet.

Die genannten Abstände können unterschritten werden. Bei dem 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, von dem abgewichen werden kann, wenn dies durch hinreichend gewichtige andere Belange gerechtfertigt ist.

Wie die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, wird ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz an 10 der 14 betroffenen Wohngebäude unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastung gewährleistet. Dies gilt für sämtliche Wohngebäude in den Bereichen der Engstellen Nr. 1 „Dickes Bruch PFV“, Nr. 5 „Osterfeld Nord“, Nr. 6 „Osterfeld Süd“ und Nr. 7 „Emstekerfeld Süd“. Bei drei Engstellen kann ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz teilweise nicht gewährleistet werden: Bei der Engstelle Nr. 2 „Nördlich Witthöge“ kann für eines der beiden betroffenen Wohngebäude der Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden. Bei der Engstelle Nr. 3 „Rohe (Variante Bethen West)“ kann für zwei der drei betroffenen Wohnhäuser nicht von einem gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz ausgegangen werden. Auch bei der Engstelle Nr. 9 „Nutteln“ ist für eines von drei betroffenen Wohnhäusern die Aufrechterhaltung eines gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutzes nicht gegeben.

Die Engstelle Nr. 8 „Cappeler Bruch (Variante Cappeln Ost)“ wurde für den möglichen Trassenverlauf in der Variante Cappeln Ost untersucht. Da diese östliche Variante gegenüber dem westlichen Verlauf als nachteilig eingestuft und damit nicht zum Gegenstand des Planfeststellungsantrags gemacht wurde (vgl. Kap. 2.2.3.15.2.2.2.7), ist die Engstelle für die Untersuchung des Schutzgutes Mensch nicht maßgeblich und wird in diesem Kapitel nicht bewertet. Dasselbe gilt für die Engstelle Nr. 4 „Rohe (Variante Bethen Ost)“, da im Variantenvergleich Bethen (vgl. Kap. 2.2.3.15.2.2.2.7) ebenfalls der westliche Verlauf als Antragstrasse ausgewählt wurde und die östliche Variante damit für die Bewertung des Schutzgutes Mensch nicht maßgeblich zu betrachten ist.

Die beantragte Trassenführung ist das Ergebnis der Feintrassierung bzw. der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten detaillierten technischen Planung. Aus Anlass von Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Engstellenbetrachtungen durchgeführt, die in Anhang 3 zum Erläuterungsbericht (Anlage 1.3) dokumentiert sind. Insgesamt wurden neun Engstellen betrachtet, von denen zwei aufgrund des Ergebnisses von Variantenvergleichen für die beantragte Trassenführung



unerheblich sind. Von den als maßgeblich betrachteten Engstellen gehen drei (Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6) auf das Raumordnungsverfahren zurück und wurden hier bereits in Engstellensteckbriefen bewertet. Der vorliegend planfestgestellte Trassenverlauf weicht jedoch von den im Raumordnungsverfahren betrachteten Engstellen ab. Dies ist auf Verschiebungen der Trassenachse zurückzuführen (alle Engstellen). Vier weitere Engstellen (Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 und Nr. 8) kamen im Rahmen der Feintrassierung der Planfeststellung hinzu, wurden also im Zuge des Raumordnungsverfahrens noch gar nicht betrachtet.

Bestandteil der Engstellenbetrachtung war auch die Frage, ob aufgrund der Unterschreitung des 200 m-Abstands die Realisierung der Leitung abschnittsweise als Erdkabel in Betracht zu ziehen ist. Dies wurde für alle Engstellen als nicht vorzugswürdig bewertet (siehe hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.3.2).

2.2.2.2.3.1.1.1 Engstelle Nr. 1: Dickes Bruch PFV

Im Außenbereich der Gemeinde Garrel (Landkreis Cloppenburg) wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 zu zwei Wohngebäuden unterschritten (vgl. Anlage 1 Anhang 3, Abbildungen 3 und 4). Der Abstand der Trassenachse zum Wohngebäude Tweeler Straße 13 (westlich der Trasse) beträgt 191 m, zum Wohngebäude Tweeler Straße 24 (östlich der Trasse) 176 m. Die Masten befinden sich außerhalb der 200 m-Abstände.

Die Engstelle hat sich infolge der Feintrassierung bzw. der detaillierten technischen Planung ergeben. Es handelt sich im Vergleich zu der landesplanerisch festgestellten Trasse aus dem Raumordnungsverfahren um eine neue Engstelle.

Für die beiden Häuser bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Von den zwei betroffenen Wohngebäuden aus bestehen keine direkten Sichtbeziehungen zur geplanten Trasse, da angrenzend an die Grundstücke Gehölzstrukturen vorhanden sind. Bei beiden Wohngebäuden besteht daher ein Sichtschutz zur geplanten Leitung durch Bäume im direkten Wohnumfeld (Garten). Bei dem Wohngebäude an der Tweeler Straße 13 wird die Sichtverschattung zudem durch kleinere Gebäude gewährleistet, die den Gehölzen zwischengelagert sind.

2.2.2.2.3.1.1.2 Engstelle Nr. 2: Nördlich Witthöge

An der östlichen Grenze der Stadt Cloppenburg im Landkreis Cloppenburg (bei Witthöge) wird der 200 m-Abstand zu zwei Gebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1 Anhang 3, Abbildungen 5 und 6). Die Entfernungen zur Trassenachse betragen 124 m beim Gebäude Bether Tannen 13 und 178 m beim Gebäude Bether Tannen 21. Die Masten – Mast Nr. 20 mit einer Höhe von 61,5 m und Mast Nr. 21 mit einer Höhe von 68,0 m – werden außerhalb der 200-m-Abstände errichtet.

Die Trassenachse unterschreitet die 200-m-Abstände auf einer Länge von ca. 512 m. Im Bereich der Engstelle verläuft die bestehende 220-kV-Leitung (LH-14-206) östlich an den Wohngebäuden vorbei. Ein Mast Nr. (Nr. 142) steht hier im Abstand von ca. 30 m zum



Wohngebäude Bether Tannen 21. Darüber hinaus verläuft die 220-kV-Trasse innerhalb des 200-m-Abstands des östlichen Wohngebäudes an der Bether Tannen 21.

Die Engstelle hat sich infolge der Feintrassierung bzw. der detaillierten technischen Planung ergeben. Es handelt sich im Vergleich zu der landesplanerisch festgestellten Trasse aus dem Raumordnungsverfahren um eine neue Engstelle.

Im Vergleich zur Bestandssituation führt die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zu einer Verbesserung des Wohnumfeldschutzes für das Wohngebäude Bether Tannen 21. Das Gebäude weist heute einen Abstand zu einem Mast Nr. der bestehenden 220-kV-Leitung von 30 m auf. Demgegenüber beträgt der Abstand zur Mittelachse der geplanten 380-kV-Leitung mindestens 178 m; Masten sind im 200-m-Abstand zum Gebäude nicht mehr vorgesehen. Darüber hinaus besteht von dem Wohngebäude Bether Tannen 21 keine direkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung, da das Grundstück eingegrünt ist. Damit bleibt der Wohnumfeldschutz gewährleistet.

Für das Wohngebäude Bether Tannen 13 führt das planfestgestellte Vorhaben demgegenüber zu einer nachteiligen Veränderung der Bestandssituation. Der Abstand zwischen Leitungstrasse und Wohngebäude reduziert sich im Vergleich zu dem Ist-Zustand mit der 220-kV-Bestandsleitung deutlich. Vom Gebäude besteht darüber hinaus eine mögliche Sichtbeziehung zur planfestgestellten Trasse. Das Gebäude ist nicht vollständig durch Gehölze sichtverschattet. Der Garten ist zwar von einer Hecke umgeben, allerdings besteht aufgrund der geringen Höhe der Hecke eine Sichtbeziehung vom Wohnumfeld (Garten) aus auf die neue Freileitung. Gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz wird deshalb nicht gewährleistet.

Daher wurde durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für diese Engstelle ein alternativer Trassenverlauf untersucht und der geplanten Trasse gegenübergestellt. Die geprüfte Alternativtrasse ist hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes, der für alle betroffenen Wohngebäude gewährleistet werden kann, vorteilhaft. Jedoch zeigt sich die Alternativtrasse mit Blick auf die notwendige Inanspruchnahme von Waldflächen – teils mit Klimaschutzfunktion und der Ausprägung des Lebensraumtypus FFH-LRT 9190) – sowie hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Fläche und Landschaftsbild aufgrund des stärker verwinkelten Verlaufs sowie einer größeren Anzahl an zu errichtenden Masten und damit verbunden Fundamente als nachteilig gegenüber der Antragstrasse. Bei der geplanten Trasse fällt aufgrund der geringeren Inanspruchnahme von Waldflächen auch der Verlust von Lebensraum für beispielsweise Fledermäuse geringer aus. Hinsichtlich der Avifauna kann bei der Alternativtrasse eine Beeinträchtigung besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus stellt sich der planfestgestellte Trassenverlauf mit Blick auf technische Belange als vorteilhaft dar.

Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Vorsorgegebiet für Erholung sind zwar bei beiden Varianten zu erwarten, jedoch sind die Auswirkungen der Alternativtrasse insbesondere aufgrund des verwinkelten Verlaufs deutlich stärker. Beim planfestgestellten



Trassenverlauf kann die Funktion des Vorsorgegebiets erhalten bleiben. Auswirkungen auf die in den Umweltunterlagen zum Planfeststellungsantrag zu untersuchenden Tierarten können ausgeschlossen werden, da sich keine Probeflächen innerhalb der Engstelle befinden. Die infolge der Errichtung der Trasse betroffenen Höhlenbäume werden vor der Fällung auf Besatz kontrolliert; Baum-Strauch-Hecken und Baumhecken müssen eingekürzt werden.

Im Ergebnis ist die von der Vorhabenträgerin auf der Grundlage des detaillierten Variantenvergleichs getroffene Entscheidung zugunsten der beantragten Trasse plausibel und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich ihr an, trotz der damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Wohnumfeld des Gebäudes Bether Tannen 13. Aufgrund der für zahlreiche andere Belange deutlich nachteiligen Auswirkungen des geprüften alternativen Trassenverlaufs zur Umgehung der Engstelle ist die gewählte Trassenvariante auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insgesamt vorzugswürdig.

Im Raumordnungsverfahren wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems die prozentuale Unterschreitung der 200 m-Abstände als relevanter Parameter für die Bewertung der Raumverträglichkeit eingestuft. Unterschreitungen der Abstände von weniger als 25% können danach als Grund zugunsten der Raumverträglichkeit eines Vorhabens gewertet werden. Für die Wohngebäude Bether Tannen 13 beträgt diese Abstandsunterschreitung deutlich mehr als 25 %; der zur Leitungsachse eingehaltene Abstand beträgt vielmehr ca. 124 m. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die 220-kV-Freileitung ist aufgrund der teilweise vorhandenen Sichtbeziehung also auch unter diesem Blickwinkel von einer Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität auszugehen.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere auch aufgrund der Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde ebenfalls aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (siehe Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.1.3 Engstelle Nr. 3: Rohe (Variante Bethen West)

An der östlichen Grenze der Stadt Cloppenburg (Landkreis Cloppenburg) im Bereich östlich des Ortes Rohe wird der 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1 Anhang 3, Abbildungen 6 und 7). Die Entfernungen der Gebäude zur Trassenachse betragen 146 m (für das Haus nordwestlich des Wohngebäudes Ahlhorner Straße 71, wohl mit der Adresse Witthöge 4), 132 m (Ahlhorner Straße 71) und 102 m (Bomhake 2). Die Trassenachse unterschreitet die 200-m-Abstände auf einer Länge von ca. 375 m. Die im Bereich der Engstelle geplanten Masten (Mast Nr. 23 mit einer Höhe von 67,5 m und Nr. 24 mit einer Höhe von 65,0 m) werden außerhalb der 200 m-Abstände platziert.

Westlich der geplanten Trasse verläuft die bestehenden 220-kV-Leitung in einem Abstand zwischen 290 m und 490 m zur geplanten Trasse. Deren Masten Nr. 144 bis Nr. 146 mit Höhen von 35,6 m bis 40,6 m liegen im Nahbereich der Engstelle. Im Vergleich zur planfestgestellten Leitungstrasse verläuft die Bestandsleitung im Umfeld der Engstelle zudem auf längerer Strecke durch Bereiche mit weniger als 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und weniger als 400 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich.



Es handelt sich im Vergleich zu dem Raumordnungsverfahren um eine veränderte Engstelle, die sich aufgrund der Feintrassierung bzw. der im Rahmen der Planfeststellung durchgeführten technischen Planung ergeben hat. Im Raumordnungsverfahren wurde die Engstelle gemeinsam mit zwei anderen Engstellen als Engstelle Nr. 20 betrachtet. Für Engstelle Nr. 3 (und auch Nr. 4, vgl. Kap. 2.2.2.2.3.1.1.4) ist allein die nördliche der im Raumordnungsverfahren untersuchten drei Engstellen maßgeblich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde die Trassenachse im Vergleich zum Raumordnungsverfahren um wenige Meter nach Osten verschoben. Dadurch hat sich der Abstand zur Trassenachse für die Wohngebäude an der Ahlhorner Straße um 6-10 m vergrößert und für das Wohngebäude an der Bomhake um 9 m verringert.

Für das Wohngebäude nordwestlich des Wohngebäudes an der Ahlhorner Straße 71 (vermutlich mit der Adresse Witthöge 4; Abstand: 146 m) besteht eine Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Das Wohnumfeld (Garten) ist nach Norden und zur geplanten Trassenachse hin nach Osten ausgerichtet. Die einzelnen Gehölze am östlichen Rand des Gartens sind kleinwüchsig und lückig und gewährleisten keine Sichtverschattung der Leitung. Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz für das Wohngebäude ist nicht gewährleistet.

Für das betroffene Wohngebäude Ahlhorner Straße 71 (Abstand: 132 m) besteht eine teilweise eingeschränkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. In östlicher Richtung ist der Blick vom Wohngebäude in Richtung der geplanten Trasse durch Gehölze eingeschränkt. Jedoch ist der Garten nach Nordosten und Norden ausgerichtet. Die östlich verlaufende bestehende dichte Hecke gewährleistet aufgrund ihrer geringen Höhe nur teilweise Sichtschutz. Damit besteht zumindest eine teilweise Sichtbeziehung auf die planfestgestellte Leitung. Aufgrund dessen kann gleichbleibender vorsorgender Wohnumfeldschutz nicht vollständig gewährleistet werden.

Westlich der Wohngebäude an der Ahlhorner Straße verlaufen die zurückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Bestandsleitungen (LH-14-206 und LH-14-056). Diese stellen zwar eine Vorbelastung dar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Wohnumfelder an diese Bestandssituation angepasst sind, so dass es durch die Errichtung der Trasse im Osten der Gebäude zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Wohnumfeldes kommt.

Das Wohngebäude an der Bomhake 2 (Abstand: 102 m) liegt östlich der Trasse. Es wird durch Gehölze innerhalb des Gartens und einen an das Grundstück angrenzenden dichten Gehölzbestand nach Norden, Westen und Süden umgeben. Eine Blickbeziehung zur geplanten Trasse besteht daher nicht. Aufgrund dieser vollständigen Sichtverschattung besteht ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz.

Damit ist für die an der Ahlhorner Straße liegenden betroffenen Wohngebäude trotz der teils vorhandenen Sichtverschattung von einer Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch die planfestgestellte Leitung auszugehen. Die im Raumordnungsverfahren durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bewertete prozentuale Unterschreitung der 200 m-



Abstände bestätigt diese Ergebnisse. Für die Wohngebäude an der Ahlhorner Straße betragen die zukünftigen Abstände jeweils weniger als 150 m, mit der Folge, dass die Abstandsunterschreitung bei über 25 % liegt.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere auch aufgrund der Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (siehe Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.3.1.1.4 Engstelle Nr. 4: Rohe (Variante Bethen Ost)

Die Engstelle an der östlichen Grenze der Stadt Cloppenburg (Landkreis Cloppenburg) im Bereich östlich des Ortes Rohe hat sich auf Grundlage der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren ergeben. Sie liegt im Bereich der von der Vorhabenträgerin betrachteten Variante „Bethen Ost“.

Da im Rahmen des Variantenvergleichs (Anlage 1 Anhang 2) die Variante „Bethen Ost“ gegenüber der Variante „Bethen West“ als nachrangig bewertet wurde, liegt diese im Planfeststellungsantrag betrachtete Engstelle nicht innerhalb der von der Vorhabenträgerin beantragten Vorzugstrasse. Aus diesen Gründen ist diese Engstelle im Planfeststellungsverfahren nicht (mehr) relevant.

2.2.2.3.1.1.5 Engstelle Nr. 5: Osterfeld Nord (beide Varianten Bethen)

An der Gemeindegrenze von Cloppenburg und Emstek im Landkreis Cloppenburg im Nordosten des Ortes Osterfeld werden die 200-m-Abstände zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Abbildungen 10 und 11).

Die Engstelle Nr. 5 liegt in einem Abschnitt der Trasse, für den durch die Vorhabenträgerin zwei verschiedene Verläufe als Varianten „Bethen Ost“ und „Bethen West“ untersucht wurden. Nachdem die Variante „Bethen Ost“ im Rahmen der Variantenuntersuchung als nachrangig bewertet wurde, ist die Engstellenbewertung für die Variante „Bethen West“ durchzuführen.

Der zu betrachtende Bereich beginnt an Mast Nr. 26; dieser bildet in der Engstelle Nr. 5 den nördlichen Ausgangspunkt. Die Entfernungen der beiden betroffenen Wohngebäude zur Trassenachse betragen 148 m (Höltinghauser Weg 38) und 174 m (Bethen Weg 8). Die Trassenachse unterschreitet die 200-m-Abstände auf einer Länge von 196 m. Die Masten werden außerhalb der 200-m-Abstände platziert, wobei der Mast Nr. 26 eine Höhe von 59,5 m aufweist und Mast Nr. 27 eine Höhe von 59,00 m.

In einer Entfernung von ca. 1,1 km westlich der planfestgestellten Trasse verläuft die bestehende 220-kV-Leitung (LH-14-206). Die im Umfeld der Engstelle bestehenden Masten Nr. 146 bis Nr. 148 haben eine Höhe von 35,6 m bis 40,6 m. Mast Nr. 146 befindet sich innerhalb von 400-m-Abständen um Wohngebäude im Innenbereich, die Masten Nr. 147 und Nr. 148 innerhalb von 200-m-Abständen um Wohngebäude im Außenbereich. Verglichen mit der planfestgestellten Trasse verläuft die 220-kV-Bestandstrasse auf längerer Strecke durch die 200-m- und 400-m-Abstände.



Es handelt sich im Vergleich zu dem Raumordnungsverfahren um eine veränderte Engstelle, die sich aufgrund der Feintrassierung bzw. der im Rahmen der Planfeststellung durchgeführten technischen Planung ergeben hat. Im Raumordnungsverfahren wurde die Engstelle gemeinsam mit zwei anderen Engstellen als Engstelle Nr. 20 betrachtet. Für die Betrachtung der Engstelle Nr. 5 ist allein die mittlere der drei Engstellen aus dem Raumordnungsverfahren relevant. Im Vergleich zum Raumordnungsverfahren wurde die Trassenachse der planfestgestellten Trasse um wenige Meter nach Osten verschoben, wodurch sich der Abstand zu dem Wohngebäude am Höltinghauser Weg 38 um 6 m verringert und zum Wohngebäude am Bether Weg 8 um 2 m vergrößert hat.

Bei dem betroffenen Wohngebäude am Höltinghauser Weg 38 (Abstand: 148 m) ist das Wohnumfeld (Garten) nach Osten und damit zur planfestgestellten Trasse ausgerichtet. Jedoch verlaufen entlang der Straßen Höltinghauser Weg und Am Osterfeld dicht bewachsene Gehölzreihen, durch die der Garten und das Wohngebäude sichtverschattet sind. Eine direkte Sichtbeziehung zur Trasse besteht nicht.

Bei dem Wohngebäude am Bether Weg 8 (Abstand: 174 m) ist das Wohnumfeld (Garten) ebenfalls nach Osten und damit zu der von der planfestgestellten Trasse abgewandten Seite ausgerichtet. Darüber hinaus ist das Wohngebäude im Westen durch einen dichten Gehölzbestand und im Südwesten durch eine Hecke sichtverschattet. Eine direkte Sichtbeziehung zur Trasse besteht nicht.

Ein gleichbleibender vorsorgender Wohnumfeldschutz bleibt für beide Wohngebäude in der Engstelle aufgrund der Sichtverschattung durch bestehende Gehölze erhalten.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Die Engstelle ist gemeinsam mit weiteren benachbarten Engstellen als übergreifender Prüfabschnitt für eine Erdverkabelung untersucht worden. Die Vorzugswürdigkeit der Erdverkabelung wurde jedoch für die einzelnen Engstellen und auch für den gemeinsamen Prüfabschnitt aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (siehe Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.3.1.1.6 Engstelle Nr. 6: Osterfeld Süd

Im Außenbereich der Gemeinde Emstek (Landkreis Cloppenburg) wird nordwestlich der Kreisstraße K168 der 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude Cloppenburg Straße 12 unterschritten (vgl. Anlage 1 Anhang 3, Abbildungen 12 und 13). Der Abstand zwischen Trassenachse und Wohngebäude beträgt 134 m. Die Trassenachse unterschreitet den 200-m-Abstand auf einer Länge von ca. 303 m. Die Masten (Mast Nr. 28 mit einer Höhe von 65,5 m und Mast Nr. 29 mit einer Höhe von 47,5 m) befinden sich außerhalb des 200-m-Abstandes.

Im Bereich der Engstelle verläuft nur die 380-kV-Leitung. Ab Mast Nr. 28 – und damit vor Beginn der Engstelle – wird die Mitnahme der 110-kV-Leitung aufgelöst und die 110-kV-Leitung Richtung Westen in das Umspannwerk Cloppenburg_Ost eingeschwenkt. Die 110-kV-Leitung verläuft daher außerhalb der Engstelle (siehe auch hierzu Anlage 1 Anhang 3,



Abbildungen 12 und 13). Da die Abstandsvorgaben des LROP ausschließlich für Höchstspannungsleitungen gelten, sind die Abstände der 110-kV-Leitung im Bereich der Einschleifung zwar im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, erfordern aber keine detaillierte Engstellenbetrachtung.

Es handelt sich im Vergleich zu dem Raumordnungsverfahren um eine veränderte Engstelle, die sich aufgrund der Feintrassierung bzw. der im Rahmen der Planfeststellung durchgeführten technischen Planung ergeben hat. Im Raumordnungsverfahren wurde die Engstelle gemeinsam mit zwei anderen Engstellen als Engstelle Nr. 20 betrachtet. Für die Betrachtung der Engstelle Nr. 6 ist allein die südliche der drei Engstellen aus dem Raumordnungsverfahren relevant. Die Trassenachse wurde im Vergleich zum Raumordnungsverfahren in der planfestgestellten Trasse um wenige Meter nach Osten verschoben.

Für das Wohngebäude an der Cloppenburg Straße 12 bleibt ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gewährleistet. Sowohl das Wohnumfeld (Garten) als auch das Gebäude sind nach Westen, mithin zur Trasse hin, durch dichten Gehölzbestand sichtverschattet, sodass eine Sichtbeziehung nicht besteht.

Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Die Engstelle ist gemeinsam mit weiteren benachbarten Engstellen als übergreifender Prüfabschnitt für eine Erdverkabelung untersucht worden. Die Vorzugswürdigkeit der Erdverkabelung wurde jedoch für die einzelnen Engstellen und auch für den gemeinsamen Prüfabschnitt aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (siehe Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.1.7 Engstelle Nr. 7: Emstekerfeld Süd

Im Außenbereich der Gemeinde Emstek (Landkreis Cloppenburg) wird an der Emsteker Straße/ Alte Bundesstraße (Kreisstraße K174) der 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude Alte Bundesstraße 12 unterschritten (vgl. Anlage 1 Anhang 3, Abbildungen 15 und 16). Der Abstand zum Wohngebäude beträgt 196 m. Die Trassenachse unterschreitet den 200-m-Abstand auf einer Länge von ca. 74 m. Die Masten (Mast Nr. 37 mit einer Höhe von 59,5 m und Mast Nr. 38 mit einer Höhe von 59,5 m) befinden sich außerhalb des 200-m-Abstandes.

Die Engstelle hat sich infolge der Feintrassierung bzw. der detaillierten technischen Planung ergeben. Es handelt sich im Vergleich zu der landesplanerisch festgestellten Trasse aus dem Raumordnungsverfahren um eine neue Engstelle.

Für das westlich der planfestgestellten Leitung liegende von der Abstandsunterschreitung betroffene Wohngebäude besteht keine direkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Östlich des Wohngebäudes befindet sich ein weiteres (von der Vorhabenträgerin als vermutlich landwirtschaftlich genutzt eingestuftes) Gebäude und ein Wald. Ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt aufgrund der fehlenden Sichtbeziehung zur Freileitung erhalten.



Die Vorhabenträgerin hat trotz der Erhaltung der Wohnumfeldqualität geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (siehe Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.3.1.1.8 Engstelle Nr. 8: Cappelner Bruch (Variante Cappeln Ost)

Die Engstelle zwischen den Orten Sevelten und Cappeln (Landkreis Oldenburg) im Bereich nördlich des Oldenburger Bruchs hat sich infolge der Feintrassierung ergeben. Sie liegt im Bereich der von der Vorhabenträgerin betrachteten Variante „Bethen Cappeln Ost“.

Da im Rahmen des Variantenvergleichs (Anlage 1 Anhang 2) die Variante „Cappeln Ost“ gegenüber der Variante „Cappeln West“ als nachrangig bewertet wurde, liegt diese im Planfeststellungsantrag betrachtete Engstelle nicht innerhalb der von der Vorhabenträgerin beantragten Vorzugstrasse. Aus diesen Gründen ist diese Engstelle im Planfeststellungsverfahren nicht (mehr) relevant.

2.2.2.3.1.1.9 Engstelle Nr. 9: Nutteln

Im Außenbereich der Gemeinde Cappeln (Landkreis Oldenburg) wird südlich der Kampstraße und westlich der Warnstedter Straße (Kreisstraße K172) der 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden nördlich der geplanten Trasse unterschritten (vgl. Anlage 1 Anhang 3, Abbildungen 19 und 20). Der Abstand zu dem Wohngebäude Kampstraße 1 beträgt 172 m, zu dem Wohngebäude Kampstraße 1A 138 m und zu dem Wohngebäude in der Kampstraße 1B/C 176 m. Die Trassenachse der planfestgestellten Leitung unterschreitet die 200-m-Abstände in der Engstelle auf einer Länge von ca. 295 m. Die Masten (Mast Nr. 60 mit einer Höhe von 61,5 m und Mast Nr. 61 mit einer Höhe von 56,5 m) liegen nicht innerhalb des 200 m-Abstandes. Die Trassenachse der planfestgestellten Leitung unterschreitet die 200-m-Abstände in der Engstelle auf einer Länge von ca. 295 m. Die Engstelle hat sich infolge der Feintrassierung bzw. der detaillierten technischen Planung ergeben. Es handelt sich im Vergleich zu der landesplanerisch festgestellten Trasse aus dem Raumordnungsverfahren um eine neue Engstelle.

Eine Vorbelastung besteht im Bereich der Engstelle durch die in deren südlichen Bereich vorhandene Gasfackelanlage.

Von dem Wohngebäude Kampstraße 1 (Abstand: 172 m) besteht keine direkte Sichtbeziehung zur planfestgestellten Leitung. Dem Grundstück sind in südöstlicher wie südwestlicher Richtung zwei Gebäude vorgelagert. Darüber hinaus besteht im Süden eine Sichtverschattung durch Gehölze. Das Wohnumfeld ist von der planfestgestellten Trasse abgewandt. Gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz ist damit gewährleistet.

Für das Wohngebäude an der Kampstraße 1A (Abstand: 138 m) besteht eine Sichtbeziehung auf die planfestgestellte Trasse. Es sind an der südlichen Grundstücksgrenze zwar lückenhafte Gehölzbestände vorhanden, welche die Sicht auf die Trasse aber nicht vollständig versperren. Gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz ist daher nicht gewährleistet.



Das Wohngebäude an der Kampstraße 1B/C (Abstand: 176 m) weist keine direkte Sichtbeziehung zu der planfestgestellten Trasse auf. Das Wohnumfeld (Garten) ist zwar in Richtung der Trasse ausgerichtet. Jedoch wird die Sicht auf die Trasse in südwestlicher und südlicher Richtung durch auf dem Grundstück befindliche Gehölze verschattet. Auch nach Südosten ist eine Sichtverschattung aufgrund des vorgelagerten Gebäudes (Kampstraße 1A) gegeben. Gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz ist daher gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat für diese Engstelle einen alternativen Trassenverlauf untersucht und der geplanten Trasse gegenübergestellt. Die untersuchte Alternativtrasse verläuft südlich der beantragten Trasse und umgeht den 200-m-Abstand um die Wohngebäude an der Kampstraße daher in südlicher Richtung. Auch die südlich der beantragten Trasse vorhandene Gasfackelanlage wird südlich umgangen, so dass die Alternativtrasse einen annähernd U-förmigen Verlauf nimmt. Die geprüfte Alternativtrasse ist hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes, der in diesem Fall auch für das Wohngebäude Kampstraße 1A gewährleistet wäre, vorteilhaft. Aufgrund der größeren Entfernung der Leitung und der damit geminderten Sichtbeziehung wäre das Wohngebäude weniger intensiv betroffen. Jedoch erfordert die Trassenalternative einen längeren und insbesondere verwinkelten Trassenverlauf. Dadurch wären zusätzliche Masten erforderlich. Die Alternativtrasse wirkt sich dadurch visuell insgesamt deutlich intensiver auf die Ortslage Nutteln und die dort vorhandenen Wohngebäude aus. Insbesondere von den Wohngebäuden an der Warnstedter Straße (deren 200-m-Abstände jedoch nicht tangiert wären) wäre die Trasse deutlich zu sehen. Da die Trassenalternative nicht geradlinig verläuft, müssten mehrere Winkelabspannmaste eingesetzt werden, was die Wahrnehmbarkeit der Trasse zusätzlich noch erhöhen würde.

Auch das Landschaftsbild – im Bereich der Alternativtrasse mit einer mittleren Bedeutung bewertet – würde aufgrund des verwinkelten Verlaufs und der Verwendung von Winkelabspannmasten deutlich beeinträchtigt. Durch die zusätzlichen Masten und Fundamente kam es außerdem zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Schutzgüter Boden und Fläche, wobei die Bodentypen Podsol-Pseudogley und Gley-Parabraunerde beansprucht werden. Auch eine Störung des Schutzgutes Tiere, insbesondere die Avifauna, wäre nicht auszuschließen, da im Bereich südlich der Gasfackel-Anlage Gastvogelvorkommen (Kiebitze, Lach-, Sturm- und Heringsmöwen, Austernfischer) nachgewiesen wurden.

In technischer Hinsicht ist die Alternativtrasse ebenfalls mit Nachteilen verbunden. Die notwendige Umgehung der Gasfackelanlage erfordert einen verwinkelten und längeren Leitungsverlauf mit mehreren Winkelabspannmasten. Damit verlängert sich der im Nahbereich der Gasfackelanlage verlaufende Leitungsabschnitt, was potentiell im Rahmen von Wartungsarbeiten zu erhöhten Einschränkungen im Leitungsbetrieb der 380-kV-Leitung führen kann.

Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin sich in dem Variantenvergleich mit plausiblen und nachvollziehbaren Erwägungen gegen eine alternative Trassenführung entschieden. Diese ist mit Blick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Avifauna und der Schutzgüter Boden und Fläche sowie der technischen Belange auch nach Überzeugung der Planfest-



stellungsbehörde trotz der damit erreichbaren Verbesserungen beim Wohnumfeldschutz als gegenüber der planfestgestellten Trasse nachteilig einzustufen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung der Vorhabenträgerin daher nach eigener Überprüfung an.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere auch aufgrund der Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität außerdem geprüft, ob eine Erdverkabelung im Bereich dieser Engstelle in Betracht kommt. Dies wurde aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (siehe Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die geplante 380-kV-Leitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie Landschaftsschutzgebiete.

Innerhalb des Untersuchungsraums der planfestgestellten Trasse liegt zwischen östlich von Beverbruch bis westlich von Höltinghausen ein großer Komplex mehrerer Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung vor. Insgesamt nehmen zwei Vorranggebiete für ruhige Erholung im Untersuchungsraum eine Fläche von ca. 102,96 ha und ein Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung im Bereich des Museumsdorfes Cloppenburg eine Fläche von ca. 18,79 ha ein. Vorsorgegebiete für Erholung nehmen eine Fläche von ca. 2.342,19 ha ein. Im nordöstlichen Randbereich des Untersuchungsraumes werden zwei der Vorsorgegebiete für Erholung sowie ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft von dem Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) überlagert. Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes liegt im Bereich westlich der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) bis westlich von Elsten großflächig das Landschaftsschutzgebiet „Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 12).

Weitere kleinere Freizeit- und Erholungsflächen befinden sich insbesondere östlich der Stadt Cloppenburg bei Emstekerfeld. Vier Spielplätze liegen in Beverbruch und zwei in Kellerhöhe. Je eine Sportanlage befindet sich südlich von Sevelten und nordwestlich von Elsten im nördlichen bzw. südlichen Randbereich des Untersuchungsraumes. Regional bedeutsame Sportanlagen gemäß des RROP des Landkreises Cloppenburg sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgewiesen. Über den gesamten Untersuchungsraum verteilt verlaufen zahlreiche regional bedeutsame Rad- und Wanderwege, auch entlang bzw. durch die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung und den Naturpark „Wildeshauser Geest“ (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.3 und Karte 1B).

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum insbesondere aufgrund der dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Im Untersuchungsraum liegt, insbesondere im Bereich östlich sowie südöstlich von Bethen, ein Netz vielbefahrener Bundesstraßen (B 231 und B 72). Darüber hinaus verlaufen im Untersuchungsraum Landesstraßen (L 871 östlich von Beverbruch und L 836 bei Emstek) und zahlreiche Kreisstraßen (K 167, K 168, K 174, K 170, K 171, K 302, K 173 und K 172). Zwei Bahnstrecken (südlich von Bethen sowie südwestlich



von Tegelfrieden) befinden sich im Untersuchungsraum. Die Verkehrswege haben eine Zerschneidungswirkung und belasten durch (Lärm-)Immissionen das Umfeld. Nordwestlich von Kellerhöhe reicht schließlich die Platzrunde des Flugplatzes Varrelbusch in den Untersuchungsraum hinein.

Des Weiteren bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen 110- und 220-kV-Stromleitungen und durch Windenergieanlagen. Im Bereich östlich von Beverbruch bis östlich von Bethen verlaufen die 110-kV-Leitung (LH-14-056) und 220-kV-Leitung (LH-14-206), die zurückgebaut werden sollen. Vom Umspannwerk Cloppenburg_Ost zweigen zwei weitere 110-kV-Freileitungen ab (LH-14-009 und LH-14-079), die Leitung LH-14-009 durchquert den Untersuchungsraum. Südlich von Tegelfrieden verläuft eine weitere 110-kV-Freileitung (LH-14-114) parallel zur Bahnstrecke Richtung Südwesten. Ferner liegen sieben Windenergieanlagen im Untersuchungsraum (eine westlich von Höltinghausen, vier in der Sonderbaufläche Wind zwischen Cappeln und Sevelten, zwei im Sondergebiet Wind des Windparks Stapelfeld). Kleinstäumige Vorbelastungen im Untersuchungsraum ergeben sich aus insgesamt 22 Biogasanlagen, sechs Gasfackel-Anlagen, der Platzrunde des Flugplatzes Varrelbusch sowie einer zentralen Kläranlage und einem privat genutzten Gyrocopter-Landeplatz bei Sevelten.

Die bestehende 220-kV-Rückbautrasse verläuft annähernd vollständig innerhalb von Vorsorgegebieten für Erholung, teilweise auch innerhalb des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12). Die Vorsorgegebiete für Erholung nehmen eine Fläche von 186,20 ha im Untersuchungsraum der Rückbautrasse ein. Mehrere (auch regional bedeutsame) Rad- und Wanderwege und ein Spielplatz liegen innerhalb dieses Untersuchungsraumes.

Der Rückbau von zwei Masten der 110-kV-Leitung (LH-14-114) am geplanten Umspannwerk Cappeln_West berührt demgegenüber keine bedeutsamen Flächen für die Freizeit- und Erholungsfunktion.

Auswirkungen des Neubaus der 380-kV-Leitung einschl. der 110-kV-Mitnahme und der Provisorien

Die relevanten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion sind vornehmlich anlagebedingt. Die bau- und rückbaubedingten Auswirkungen sind lediglich von kurzer Dauer und nur vorübergehend (Lärm- und Lichtemissionen, stoffliche Emissionen (Staub). Insbesondere wird während der Bauphase sichergestellt, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Anforderungen für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Betriebsbedingte Auswirkungen erschöpfen sich in den bei feuchter Witterung kurzzeitig wahrnehmbaren akustischen Störungen (Koronageräusche) unterhalb der Leiterseile und gelegentlichen Wartungsarbeiten. Diese Auswirkungen sind somit weder nachteilig noch vorteilhaft.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion resultieren im Wesentlichen aus der visuellen Wirkung der Freileitungsmasten und Leiterseile und damit der Zerschneidung und Überprägung der Landschaft. Maßgeblich für die Bewertung der visuellen



Beeinträchtigung sind neben der Anzahl, Höhe und Art der eingesetzten Masten die tatsächliche Sichtbarkeit der Masten sowie die Empfindlichkeit der Landschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.6). Durch den Rückbau der bestehenden 220-kV Leitung ergeben sich gleichzeitig Entlastungseffekte.

Von Provisorien geht anlagebedingt eine – kurzzeitige – visuelle Wirkung auf die Freizeit- und Erholungsfunktion aus. Es ist jeweils ein Provisorium in einer Fläche mit mittlerer Bedeutung und in einer Fläche mit geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion vorgesehen. Das Provisorium, das innerhalb der Fläche mit mittlerer Bedeutung errichtet werden soll, wird als Kabelprovisorium ausgeführt, ist von geringer Länge und daher im Vergleich zu einer Freileitung nur kleinräumig sichtbar. Die Auswirkungen sind damit hinsichtlich beider Provisorien unerheblich nachteilig

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens liegt zwischen Beverbruch und Kellerhöhe innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und innerhalb des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) eine Fläche mit sehr hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion. Diese wird weiträumig im Westen umgangen. Auch das Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung im Bereich des Museumsdorfes Cloppenburg wird weiträumig umgangen. Da die Flächen nicht direkt beansprucht wird, sind die Auswirkungen der planfestgestellten Leitung weder nachteilig noch vorteilhaft.

Die von der Trasse betroffenen Flächen der Vorsorgegebiete für Erholung sowie das Landschaftsschutzgebiet Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 12) sind von hoher bzw. mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion. Anlagebedingte Auswirkungen sind hier insbesondere für die zwischen Beverbruch und Bethen liegenden Flächen in den Vorsorgegebiete für Erholung zu erwarten. Dabei werden 23 Masten innerhalb des Vorsorgegebiets für Erholung errichtet, davon zwei Masten zur Anbindung der 110-kV-Freileitung, die auf der geplanten Trasse mitgenommen wird. Jedoch rückt die Trasse im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) weiter in den Randbereich und von den bedeutsamen Rad- und Wanderwegen ab. Innerhalb der Vorsorgegebiete für Erholung werden außerdem 26 Masten der 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Hierdurch wird die Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile insgesamt verringert. Darüber hinaus sind die betroffenen Vorsorgegebiete nicht unerheblich vorbelastet: Im Nordwesten des nördlichen beanspruchten Vorsorgegebietes für Erholung liegt bereits eine Vorbelastung durch die Platzrunde des Flugplatzes Varrelbusch vor. Im südlichen beanspruchten Vorsorgegebiet für Erholung liegt eine Vorbelastung durch zwei Bundesstraßen (B 231 und B 72) sowie Bestandsleitungen vor. Hinsichtlich des Landschaftsbildes werden innerhalb der Vorsorgegebiete für Erholung überwiegend Offenlandbiotope beansprucht, sodass hier visuelle Wirkungen durch die Masten und Leiterseile entstehen, nicht aber durch den Schutzstreifen. Lediglich nordöstlich von Bethen werden kleinflächig auch Waldränder durch den Schutzstreifen der planfestgestellten Trasse beansprucht. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen kommt es in dem beschriebenen Gebiet insgesamt zu einer unerheblich nachteiligen Auswirkung durch die planfestgestellte Trasse.



Östlich von Sevelten verläuft die planfestgestellte Trasse westlich am Landschaftsschutzgebiet „Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 12) vorbei. Südlich von Sevelten quert die Trasse den nördlichen Randbereich des Gebiets kleinflächig innerhalb eines Laubforstes, die Masten werden aber außerhalb des Landschaftsschutzgebiets errichtet. Für die Querung des Schutzgebiets wird eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO erteilt (vgl. Kap. 1.2.1.1). In diesem Gebiet kommt es aufgrund der räumlichen Nähe des Siedlungsbereichs von Sevelten und der Beanspruchung der Waldfläche von der geplanten Trasse zu geringen visuellen Wirkungen durch die Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen. Der Erholungswert wird aufgrund der randlichen Querung nicht eingeschränkt, sodass auch hier die Auswirkungen noch als unerheblich nachteilig einzustufen sind.

Im weiteren Verlauf der geplanten Trasse sowie im Rahmen der Errichtung von Neubaumasten der 110-kV-Leitung (LH-14-114) am geplanten Umspannwerk Cappeln_West werden Bereiche von sehr geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion beansprucht. Insgesamt werden 42 Masten der geplanten Trasse innerhalb der Flächen mit einer sehr geringen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion errichtet, davon zwei Masten zur Anbindung der mitgenommenen 110-kV-Freileitung. Die Auswirkungen sind als unerheblich nachteilig zu bewerten.

Auswirkungen des Rückbaus

Von dem Rückbau der 220-kV-Freileitung gehen mit Blick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion anlagebedingt visuelle Auswirkungen aus, da Freileitungsmasten und Leiterseile das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigen und Erholungsflächen so entlastet werden. Alle – insgesamt 26 – im Rahmen des Rückbaus zu beseitigenden Masten der 220-kV-Leitung liegen innerhalb des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) sowie der Vorsorgegebiete für Erholung innerhalb der Fläche mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zwischen Beverbruch und Bethen. Der Rückbau der 220-kV-Leitung kann damit als erheblich vorteilhaft eingestuft werden.

Der Rückbau der zwei Masten der 110-kV-Leitung (LH-14-114) erfolgt demgegenüber im Bereich von Flächen mit sehr geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion, sodass diesbezüglich keine relevante Entlastung vorliegt; die Wirkung ist weder als nachteilig noch als vorteilhaft einzustufen.

2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannungsmittelpunkten auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu



errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung wurden nach Maßgabe der 26. BImSchV Immissionsorte in Trassennähe für die Immissionsberechnungen ausgewählt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 11 der Antragsunterlagen (Immissionsbericht) dokumentiert. Danach liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung für fast alle Immissionsorte weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Im überwiegenden Normalbetrieb werden selbst diese berechneten Werte nicht erreicht. Zwei Immissionsorte sind nicht nur geringfügig betroffen, namentlich ein als Hundesportanlage genutztes Grundstück sowie eine unmittelbar an der Leitungstrasse liegende Fischerei. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden jedoch auch an diesen Immissionsorten eingehalten, selbst unmittelbar unterhalb der Freileitung, die eine Teilfläche des als Hundesportanlage genutzten Grundstücks quert.

2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)). Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebieten zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm kommen kann, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV Baulärm ergriffen.

Während des Betriebs der 380-kV-Freileitung können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladungen an den Leiterseilen auftreten. Die betriebsbedingten Lärmemissionen der Freileitung sind nach der TA Lärm zu beurteilen, unter Berücksichtigung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG. Aus dem von der Planfeststellungsbehörde überprüften Immissionsbericht (Anlage 11) ergibt sich, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat für alle maßgeblichen Immissionsorte in der Nähe der Trasse eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sind beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens an keinem in Betracht kommenden Immissionsort zu erwarten. Lediglich auf dem für den Betrieb einer Fischerei genutzten Grundstück übersteigen die prognostizierten Beurteilungspegel die Irrelevanzgrenzen der TA Lärm. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden aber deutlich



unterschriften. Alle anderen Immissionsorte befinden sich bereits außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm. An diesen Immissionsorten liegt die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung durchgehend unter 30 dB(A). Eine Beurteilung der Zumutbarkeit der von der Freileitung ausgehenden Geräuschbelastung unter Anwendung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG bedurfte es nicht.

2.2.2.2.3.1.5 Rückbau der 220-kV-Leitung und der 110-kV-Leitung

Im Planfeststellungsabschnitt wird die vorhandene 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) vom Bestandsmast Nr. 125 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost mit 26 Masten zurückgebaut. Damit verbunden ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung, insbesondere des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) und des darin liegenden Vorsorgegebiets für Erholung. Darüber hinaus werden im Zuge der Einschleifung in das neue Umspannwerk Cappeln_West zwei Masten der 110-kV-Leitung (LH-14-114) zurückgebaut. Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm ebenfalls maßgebend, die jedenfalls durch Schutzvorkehrungen eingehalten werden können.

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.6, Karte 2A u und 2B Schutzgut Tiere – Brutvögel u. Raumnutzung, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt).
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten / neu anzulegenden Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkungen durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)



Im Untersuchungsraum des PFA 3 wurden insgesamt 89 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen 26 planungsrelevante Vogelarten mit gesichertem Brutstatus (Brutnachweis und Brutverdacht) erfasst wurden. Hiervon waren zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung in Niedersachsen 10 Arten als landesweit gefährdet eingestuft. Aufgrund der Aktualisierung der Roten Liste Niedersachsen¹⁶ sind nun noch Mehlschwalbe und Walddohreule hinzugekommen, also 12 der planungsrelevanten Arten als landesweit gefährdet eingestuft. Zudem wurden mit Kleinspecht und Gartengrasmücke zwei nicht als planungsrelevant eingestufte und nur halbquantitativ erfasste Arten mittlerweile als gefährdet ausgewiesen. Beide Arten weisen keine besondere Gefährdung durch Leitungsanflug und auch kein Meideverhalten gegenüber Freileitungen auf. Mögliche bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen von Bruthabitaten sind insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{AR2} „Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen“ und V1.2 „Ökologische Baubegleitung“ abgedeckt. Insoweit resultieren aus den Änderungen der Roten Listen keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der Beurteilung der Umweltwirkungen.

Hervorzuheben ist als freileitungssensible und gefährdete Art insbesondere der Kiebitz, welcher mit 15 Brutpaaren zusammen mit zahlreichen Brutpaaren der Feldlerche insbesondere im Bereich der Ackerfluren nachgewiesen wurde. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurde in älteren Baumbeständen u. a. Mittelspecht, Pirol und Nachtigall als Brutvögel nachgewiesen. Als Greifvogelarten wurden neben einem Brutpaar des Baumfalken, Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke erfasst. Von den im Rahmen der Raumnutzungsanalyse beobachteten Flugbewegungen war ein Großteil dem Mäusebussard und dem Turmfalken zuzuordnen.

Im Bereich der Rückbautrasse wurde lediglich ein Nest der Rabenkrähe nachgewiesen.

Die Brutvogelbewertung der Teilgebiete nach Behm & Krüger (2013)¹⁷ ergibt unter Berücksichtigung der in Deutschland und Niedersachsen aktualisierten Roten Listen der Brutvögel¹⁸ für 7 Teilgebiete eine regionale, für 11 eine lokale und für 2 eine unterhalb von lokal liegende Bedeutung.

Im Vergleich zu den Antragsunterlagen ändert sich damit für 6 der 20 Teilgebiete die Einstufung nach Behm & Krüger (2013). Die Bedeutung der Teilgebiete 54 und 55 steigt von „unterhalb lokal“ auf „lokal“, da die dort vorkommende Mehlschwalbe in die niedersächsische Rote Liste aufgenommen wurde (Kategorie 3). Aus dem gleichen Grund steigt die Bedeutung

¹⁶ Krüger, T., Sandkühler, K., 2021, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41, 111-174.

¹⁷ Behm, K., Krüger, T., 2013, Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 55-69.

¹⁸ Krüger, T., Sandkühler, K., 2021, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 41, 111-174.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C., 2020. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte Zum Vogelschutz 57, 13-112.



der Teilgebiete 48, 53 und 61 von „lokal“ auf „regional“. In den Teilgebieten 53 und 61 ist dafür auch die Waldohreule verantwortlich, die ebenfalls in die niedersächsische Rote Liste aufgenommen wurde (Kategorie 3).

Das Teilgebiet 56b verliert seine lokale Bedeutung, weil Grauschnäpper und Neuntöter in Niedersachsen nun – analog zur Bundesebene - keine Rote-Liste-Arten mehr sind.

Aus den neuen Roten Listen und der geänderten Bedeutung von 6 Teilgebieten ergeben sich keine Konsequenzen bezüglich der Erheblichkeit der prognostizierten Auswirkungen oder hinsichtlich des Umfangs der vorgesehenen Maßnahmen, da die Auswirkungen anhand der artbezogenen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben prognostiziert wurden. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen haben sich nicht geändert.

2.2.2.2.3.2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden, sowie Zuwegungen und Provisorien. Da sich die baubedingt beanspruchten Flächen im Offenland nach Abschluss der Bauphase schnell regenerieren, stehen sie den hier siedelnden Vogelarten kurzfristig wieder als Lebensraum zur Verfügung, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen und Umweltbaubegleitung nicht zu erwarten sind. Baubedingte Gehölzrodungen verursachen demgegenüber zumindest mittelfristige Lebensraumverluste für gehölzbrütende Vogelarten. Insgesamt werden rd. 3,6 ha Gehölzstrukturen baubedingt beansprucht. Da sich diese Gehölzverluste relativ kleinflächig im Untersuchungsraum verteilen, können betroffene Brutvögel i. d. R. auf angrenzende Bereiche ausweichen.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte. Hierdurch sind auf 0,02 ha höherwertigere Offenlandbiotope und auf rd. 0,06 ha Gehölzbiotope betroffen. Da es sich um kleinflächige Veränderungen handelt, ist davon auszugehen, dass betroffene Brutvögel i. d. R. auf angrenzende Bereiche ausweichen können. Deutlich großflächiger wirkt sich im Untersuchungsraum die dauerhafte Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung aus, wovon rd. 8,25 ha Gehölze betroffen sind. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind hiervon nicht betroffen. Lediglich nordöstlich von Cloppenburg wird ein kleinerer Waldkomplex tangiert. Die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen führt zum Verlust von zwei Horstbäumen des Mäusebussards, jedoch wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Reviere erhalten bleiben, weil die Art i. d. R. Wechselhorste bzw. hinsichtlich der Brutplatzwahl flexibel ist und ausweichen kann.

Die für die temporäre oder auch dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (z. B. Abschieben/Roden/Rückschnitt von Vegetation) erfolgen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel vor Beginn der Brutzeit (V_{AR2} , V_{AR7} Anlage 12.1). Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, welche die für Baumaßnahmen vorgesehenen Flächen noch einmal 1-3 Tage vor Baubeginn auf



Brutvorkommen untersucht. Bei der Feststellung eines Brutplatzes, werden Baumaßnahmen für die Dauer der noch anstehenden (Rest-)Brutzeit in dem relevanten Bereich ausgesetzt (V1.2 und V_{AR}7, Anlage 12.1). So können die Zerstörung von Gelegen bzw. signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen führen die unmittelbaren baubedingten und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen nicht zu einer Veränderung des Bestandswertes beim Schutzgut Brutvögel.

Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung geht lediglich ein Krähenneist als künftige Nistmöglichkeit für den Turmfalken verloren.

2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Gassner u.a., 2010)¹⁹, können während der Brutzeit Beeinträchtigungen auftreten. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten und zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind.

So weisen viele weit verbreitete Vogelarten wie insbesondere Singvögel eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, während Greifvögel, Gänse und Wiesenlimikolen deutlich sensibler sind und höhere Fluchtdistanzen zeigen. Im Nahbereich der Trasse wurden folgende Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten ermittelt: Vier Brutreviere des Kiebitzes, ein Brutplatz der Graugans, ein Revier des Habichts drei Reviere des Mäusebussards. Störungen während der Brutzeit könnten lokal zum Verlust oder Beeinträchtigungen dieser Brutreviere führen.

Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden in den jeweils relevanten Abschnitten artspezifische Bauzeitenregelungen festgelegt (V_{AR}7, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.1.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Durch die visuellen Wirkungen der Leiterseile und Masten kann es zu einer Vergrämung von Brutvögeln und damit einhergehend zu einer Entwertung von Bruthabitaten für Vögel kommen. Insbesondere Brutvögel die an weiträumiges Offenland gebunden sind, weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. So wird ausgehend von verschiedenen Untersuchungen für den Kiebitz, ein Meidungsabstand, d.h. ein Lebensraumverlust von 100 m zu Freileitungen angesetzt (Bernotat u. a. 2018)²⁰. Betroffen sind hierdurch 4 Brutreviere des Kiebitzes. Die Übertragung des o.g. Meideabstands auf die Feldlerche führt zu einer

¹⁹ Gassner, Winkelbrandt, Bernotat" 2010, UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.

²⁰ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512, 200 S.



Betroffenheit von 14 Brutpaaren, wovon ein Brutpaar durch den Neubau der 110-kV-Anbindung zum UW Garrel_Ost betroffen ist.

2.2.2.2.3.2.1.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Ein anlagebedingtes Kollisionsrisiko geht vor allem von den Leiterseilen der Freileitung und hier insbesondere vom Erdseil aus. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. Nebel, Sturm) erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die eingeschränkte Sichtbarkeit der Leitungen und herabgesetzte Manövrierfähigkeit der Vögel zusätzlich.

Das Kollisionsrisiko ist von mehreren Faktoren abhängig. Zu nennen sind hier:

- Die artspezifische Kollisionsanfälligkeit der verschiedenen Vogelarten (große, eingeschränkt manövrierfähige Vogelarten sind bspw. anfälliger als kleine, sich vorwiegend in geringer Höhe oder in Gehölzbeständen bewegende Vogelarten).
- Die Häufigkeit mit der die Leitung überflogen wird (abhängig bspw. von der Anzahl der Brutreviere im Leitungsumfeld oder der Lage innerhalb besonderer Flugkorridore)
- Der Konfliktintensität der Leitung (Neubau oder Ersatzneubau, Höhe, Anzahl der Leitungsebenen etc.)

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) Konventionsvorschläge entwickelt (Bernotat et al 2018²¹), welche in dem vorliegenden Vorhaben zur Beurteilung des Kollisionsrisikos herangezogen wurden.

Da die empirischen Grundlagen zur Kollisionsanfälligkeit der einzelnen Vogelarten unzureichend sind und diese Defizite insbesondere für seltenere Arten auch kaum zu beheben sein werden, hält es die Planfeststellungsbehörde für angemessen und plausibel, dass sich der Vorhabenträger an den Konventionsvorschlägen des BfN orientiert.

Danach besteht für den Kiebitz eine „hohe“ vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung²² während für alle weiteren im UR nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten eine maximal mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung vorliegt.

Arten mit mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung gelten gemäß Bernotat et al (2018) nur bei hohen Bestandszahlen im Gefahrenbereich und hoher Konfliktintensität des

²¹ BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512, 200. Die Unterlage wurde insbesondere zur Berücksichtigung von Änderungen der Roten Listen 2021 aktualisiert. Die hieraus resultierenden Änderungen wurden berücksichtigt.

²² In der Fassung 2018 der vorstehend benannten Arbeitshilfe und entsprechend auch in den Planfeststellungsunterlagen des Antragsstellers wurde die vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung für den Kiebitz noch als sehr hoch eingestuft.



Vorhabens (d. h. bei hohem „konstellationsspezifischen Risiko“) als planungs- bzw. verbots-relevant. Dies ist im UR nicht der Fall.

Auch für den Kiebitz ist aber nicht uneingeschränkt von einer hohen vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung auszugehen. In jenen Fällen, in denen nur Einzelbrutpaare des Kiebitzes betroffen sind, kann die Einschätzung nur fachgutachterlich im Einzelfall erfolgen. Bei nur unregelmäßigen Brutplätzen (z. B. sporadischen Ackerbruten des Kiebitzes) ist gemäß Bernotat et al (2018) eher von einem sehr geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischen Risiko auszugehen. Ausgenommen sind regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, sofern sie von mindestens regionaler Bedeutung sind. Bei den festgestellten Kiebitzrevieren handelt es sich bezogen auf den UR sehr wahrscheinlich um regelmäßige Brutvorkommen, wenn auch sicherlich nicht immer die genau gleichen Flächen genutzt werden. Sie tragen zudem zur regionalen Bedeutung als Brutvogellebensraum von Teilen des UR bei, würden für diese allein jedoch nicht ausreichen.

Die Konfliktintensität des Vorhabens wird im Nordteil des UR (Maststandort Nr. 8 bis UW Cloppenburg_Ost) vom Vorhabenträger als gering bis sehr gering eingeschätzt, da es sich um einen Ersatzneubau handelt, durch den zwei vorhandene Leitungstrassen ersetzt werden. Der Fall des Ersatzes von zwei Leitungen wird in Bernotat et al (2018) nicht explizit behandelt und für den Ersatz einer Leitung eine geringe Konfliktintensität angesetzt. Grundsätzlich erscheint die Einordnung der Konfliktintensität in die Stufe „sehr gering“ bei Wegfall von zwei Leitungen als nicht abwegig, unter Vorsorgegesichtspunkten ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber auch eine Einstufung in gering angemessen, wie dies vom Vorhabenträger auch im Zusammenhang mit den Gastvögeln eingeschätzt wird. Letztlich ist diese Fragestellung von untergeordneter Bedeutung, da auch bei einer geringen Konfliktintensität der Freileitung signifikant erhöhte Kollisions- und damit Tötungsrisiken für den Kiebitz auszuschließen sind. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Bereich zum Schutz von Rastvögeln Vogelschutzmarker vorgesehen werden (s. Maßnahme V_{AR}12), was die Kollisionsrisiken weiter senkt.

Für das an Maststandort Nr. 4 vorhandene Brutrevier des Kiebitzes liegt der Leitungsrückbau nicht mehr innerhalb des weiteren Aktionsraums sondern ca. 500 m weiter entfernt. Da es sich in diesem Bereich aber nur um Einzelbrutpaare handelt, wird in der Gesamtbetrachtung vom Vorhabenträger ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. So gilt für den Kiebitz als vergleichsweise häufige Art gemäß Bernotat et al (2018/2021) die Einschränkung, dass bei der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren eine fachgutachterliche Einschätzung im Einzelfall erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde hält unter Vorsorgegesichtspunkten ergänzend für diesen Bereich eine Markierung mit Vogelschutzmarkern für erforderlich und hat dies in den Nebenbestimmungen festgelegt (s. Ziff. 1.1.3.2.2.1.10).

Südlich des UW Cloppenburg Ost ist die geplante Trasse als reiner Neubau mit hoher Konfliktintensität zu betrachten. Für die im nahen Umfeld dieses Abschnittes vorhandenen Kiebitzreviere im Bereich der Maststandorte Nr. 32 – Nr. 41 und Nr. 55 – Nr. 58 wird ein signifikant



erhöhtes Tötungsrisiko angenommen. Dies betrifft 6 Brutpaare. Durch die vorgesehene Anbringung von Vogelschutzmarkern (V_{AR12}) wird das erhöhte Kollisionsrisiko vermieden.

Insgesamt können signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für Brutvögel ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Gastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.2.6, Karte 3 Schutzgut Tiere – Gastvögel, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt).
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

Gastvögel wurden flächendeckend in fünf Teilgebieten erfasst, die als potenzielle Gastvogellebensräume im Bereich des UR abgegrenzt wurden. Von den untersuchten Teilgebieten erreicht gemäß der Bewertungsmethodik von Krüger u. a. (2013) das Teilgebiet 9 eine internationale Bedeutung als Gastvogellebensraum, da sich bis zu 480 Zwergschwäne zur Nahrungssuche auf einer Ackerfläche im Gebiet aufhielten. Das nur ganz randlich in den Untersuchungsraum hineinreichende Teilgebiet 8 erreicht eine landesweite Bedeutung.

Fast 60 % aller registrierten Gastvögel wurden im Bereich des nördlichen Teilgebietes 9 erfasst. Gehäuft traten die Vögel vor allem im Umfeld der größeren Fließgewässer, wie der Vehne im Norden und dem Calthorner Mühlenbach im Süden, und an größeren anthropogenen Stillgewässern auf. Weiträumig verteilt waren die Rastvorkommen des Kiebitzes, der auf weitläufigen Acker- und Grünlandkomplexen im gesamten UR festgestellt wurde und die höchste Individuensumme der erfassten Arten aufweist. Insgesamt wird dem im Bereich der Teilgebiete 8 und 9 befindlichen nördlichen Teil des UR die Wertstufe 4 (hoch) zugewiesen. Dem südlichen Teil im Bereich der Teilgebiete 10 – 12 wird zusammenfassend die Wertstufe 3 (mittel) beigemessen.



2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sind hinsichtlich ihres Umfangs so gering und bezogen auf den baubedingten Flächenbedarf auch nur temporär, dass hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen für Gastvögel gegeben sind.

2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, so können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb auftreten. Betroffen ist insbesondere das Umfeld der Maststandorte. Die baubedingten Störungen sind entsprechend der Baumaßnahmen von vorübergehender Natur und abhängig von den eingesetzten Maschinen und Verfahren von wechselnder Intensität.

Die im UR festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten reagieren auf Störungen unterschiedlich empfindlich und weisen gemäß Gassner u. a. (2010) Fluchtdistanzen zwischen 40 m bis 100 m (Möwen) und 140 m bis 500 m (Reiher, Gänse, Schwäne und Wiesenlimikolen) auf (s. Anlage 12, Tab.40). Für die auf landwirtschaftlichen Flächen nach Nahrung suchenden Gastvögel ist anzunehmen, dass sie nicht genau an diese Flächen gebunden sind, sondern im Fall von Störungen auf andere Bereiche mit vergleichbarer Struktur ausweichen können. Die Störungen treten zudem nur temporär auf. Insgesamt werden die Auswirkungen daher als unerheblich nachteilig beurteilt. Gleiches gilt auch für eventuelle betriebsbedingte Wartungsarbeiten sowie die Bautätigkeiten an der Rückbautrasse.

2.2.2.2.3.2.2.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Gemäß Garniel & Mierwald (2010) werden Gefahren von Rastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser, Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken. Für besonders empfindliche Arten, z. B. einige Wiesenlimikolen, werden Meidungsabstände um die 100 m zu Freileitungen angegeben (Bernotat et al 2018). Ein relevanter Verlust potenzieller Rasthabitate kann im UR allenfalls für den freileitungsempfindlichen Kiebitz eintreten, der weiträumig verteilt im Untersuchungsgebiet vorkommt. Die Rastbestände bleiben jedoch auch im Umfeld der Vehnne zwischen Beverbruch und Kellerhöhe weit unterhalb einer lokalen Bedeutung nach Krüger u. a. (2013) und es sind vergleichbare, als Ausweichräume geeignete Gebiete im Umfeld vorhanden. Entlang der Rückbautrasse entfällt zudem die Vergrämungswirkung, so dass empfindliche Arten wie der Kiebitz potenziell geeignete Rasthabitate im ehemaligen Trassenbereich wieder nutzen können. (s. Anlage 12, Kap. 7.2.1.2.6). Die Auswirkung wird daher als unerheblich nachteilig beurteilt.

2.2.2.2.3.2.2.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden wie auch für die Brutvögel die Konventionsvorschläge des Bundesamtes für Naturschutz (Bernotat et al 2018) herangezogen. Danach können u.a. bei regelmäßigen Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in einer bewertungsrelevanten Individuenzahl im näheren Umfeld der Leitung Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auftreten.



Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere für Limikolen wie den Kiebitz sowie für rastende Schwäne relevant, da diese eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen. Die festgestellten Limikolen (Kiebitz, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer) erreichten keine hohen Tagesbestände, d.h. blieben deutlich unter den Schwellenwerten für die lokale Bedeutung und ließen kein klar abgrenzbares Rastgebiet erkennen. Es lässt sich jedoch sowohl für die Schwäne als auch die rastenden Limikolen eine vermutlich nicht rein zufällige Bevorzugung des Umfelds der Vehne im Norden des UR feststellen.

Da die Freileitung einen Ersatzneubau darstellt, der zwar etwas höher ausfällt als die vorhandene Leitung aber gleich zwei Leitungen ersetzt, wird vom Vorhabenträger die Möglichkeit einer Einstufung in eine sehr geringe Konfliktintensität gesehen, vorsorglich aber eine geringe Konfliktintensität angesetzt. Wird der Bereich der Vehne zudem vorsorglich als kleines Gänse-/Schwäne-/Kranich-/Limikolen-/Wasservogel-Rastgebiet angesehen, welches im zentralen Aktionsraum von der Leitungstrasse gequert wird, ergibt sich ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko, weshalb für Arten mit hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung wie Schwäne und Limikolen signifikant erhöhte Kollisions- bzw. Tötungsrisiken nicht auszuschließen sind, was als erheblich nachteilig beurteilt wird. Durch den vorgesehenen Einsatz von Vogelschutzmarkern (s. Maßnahme V_{AR}12) lässt sich die Mortalitätsgefährdung aber vermeiden.

In den übrigen, weiter südlich gelegenen Abschnitten sind die Rastvogelaufkommen geringer und keine eindeutige räumliche Zuordnung zu treffen. Signifikant erhöhte Kollisions- bzw. Tötungsrisiken treten hier nicht auf, was als unerheblich nachteilig beurteilt wird. Dies gilt auch für die nur temporär vorgesehenen Provisorien und den Neubau der 110-kV-Leitung in diesem Bereich.

2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.3.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan).

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen (bau- und anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht, visuelle Unruhe) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht, visuelle Unruhe) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Im weiteren Untersuchungsraum wurden insgesamt 42 Probeflächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Fledermäuse untersucht, wovon 34 im engeren Untersuchungsraum der geplanten Trasse liegen. Unter Berücksichtigung von Provisorien und Zuwegungen wurden



insgesamt 37 Probeflächen betrachtet. Dabei wurden 10 Fledermausarten nachgewiesen sowie zusätzliche nur auf Gattungsniveau differenzierbare Rufe aufgezeichnet (s. Anlage 12, Tab. 43). In der Probefläche 155 der Rückbautrasse der 220-kV-Leitung wurden vier verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Für den überwiegenden Teil der Probeflächen wurde eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat ermittelt.

2.2.2.2.3.2.3.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume / Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung / Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Gehölzstrukturen, die baubedingt entfernt werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ggf. verbleibende Lücken in Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Waldgebieten kann sich auch positiv auswirken, da Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen werden, die als Jagdgebiet attraktiv sind.

Durch die baubedingte Inanspruchnahme für die geplante 380-kV-Leitung sowie den 110 kV-Neubau sind 18 Fledermausprobeflächen mit einer hohen Gesamtbewertung (s. Anlage 12, Tabelle 49) betroffen (152, 153, 154, 155, 156, 157, 163, 165, 178, 179, 187, 188, 237, 243, 246, 247, 248, 258). In einzelnen dieser Probeflächen (insbesondere Nr. 155 und 178) besteht ein Quartierverdacht/Nachweis. Außerdem werden 112 Höhlenbäume bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Fläche 246 ist zusätzlich durch ein Provisorium betroffen. Im Bereich der Rückbautrasse sind 7 Höhlenbäume mit potenzieller Quartiereignung betroffen (Anlage 12, S. 152).

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme für die geplante 380-kV-Leitung sowie den 110 kV-Neubau sind gleichfalls 18 Probeflächen mit hoher und mittlerer Bedeutung (138, 150, 154, 155, 156, 157, 164, 165, 179, 187, 237, 243, 245, 246, 247, 248, 257, 258) in der geplanten Trasse betroffen. In zwei dieser Probeflächen (Nr. 155 und 245) wurden Sozial-/Balzrufe nachgewiesen, sodass hier ein Quartierverdacht/Nachweis besteht. Zudem werden 279 Höhlenbäume gerodet, von denen 50 bereits baubedingt betroffen sind. Durch die Provisorien sind zusätzlich die Probeflächen 155 u 243 sowie 5 Höhlenbäume betroffen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden vorsorglich Maßnahmen an Gehölzen - wie Entnahme und Schnittarbeiten - nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen 1. November und 28. Februar durchgeführt (Maßnahme V_{AR2}, Anlage 12.1). Zudem werden vor der Fällung Kontrollen der Baumhöhlen auf Besatz durchgeführt und auch geprüft, ob durch eine Einkürzung des Baumes auf die maximale zulässige Aufwuchsbeschränkung die Höhle bzw. das Quartier erhalten werden kann (Maßnahmen V_{AR3} u. V_{AR8}, Anlage 12.1).



Vor Beginn dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. das Bohren oder Fräsen von Fledermausquartieren in ausgewählten Habitatbaumanwärtern in räumlicher Nähe zum Eingriffsort. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Maßnahme A_{CEF}1b, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Um eine Störung von Fledermäusen zu vermeiden, besteht in sensiblen Bereichen in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober ein Nacht- und Dämmerungsbauverbot, weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss (Maßnahme V_{AR}7, Anlage 12.1).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Von Relevanz können hier lediglich Wartungsarbeiten an der Leitung sein, welche aber nur temporär erforderlich sind und grundsätzlich am Tage erfolgen, weshalb keine relevanten Beeinträchtigungen auftreten.

2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Probeflächen südlich von Cloppenburg mit einer potenziellen Eignung für Haselmäuse ermittelt und unter Einsatz von Niströhren untersucht. Auf keiner der Probeflächen konnte ein Nachweis von Haselmäusen erbracht werden. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der aktuellen Kenntnisse über die Verbreitung der Haselmaus in Niedersachsen ist davon auszugehen, dass Haselmäuse im Bereich der geplanten Stromtrasse nicht vorkommen. Aufgrund der fehlenden Vorkommen sind keine Umweltauswirkungen auf Haselmäuse gegeben (Anlage 12, Kap. 7.2.1.4).

2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen.

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt) oder bei Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) oder Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren (baubedingt)
- Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens wurden 37 Probegewässer untersucht, wovon 3 Probegewässer mit Vorkommen des gefährdeten Kammmolchs eine hohe Bedeutung für Amphibien aufweisen.



Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen

Die Amphibien-Laichgewässer werden nicht unmittelbar durch Masten, Arbeitsflächen oder Zufahrten überbaut. Baubedingte Auswirkungen sind dennoch für die Gewässer A28, A35, A43, A65-A67 und A69 nicht auszuschließen.

Angrenzend an das Probegewässer A28, wird temporär ein Schutzgerüst aufgestellt und hierzu Gehölze gefällt. Auch im Umfeld der Gewässer A 35 u A 43 werden Gehölze gefällt. Diese Gewässer weisen mit kleinen Vorkommen von Arten wie Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch nur eine mittlere Bedeutung für Amphibien auf. Da weitere Gehölzbestände im Umfeld der Gewässer vorhanden sind, stehen als Landlebensraum geeignete Habitate in ausreichendem Umfang zur Verfügung und die Betroffenheit von Individuen ist in diesen Bereichen gering.

Zudem werden durch die Erstinanspruchnahme des Schutzstreifens und der damit einhergehenden Entfernung von Gehölzen sowie das Freihalten des Schutzstreifens im Umfeld der Probegewässern A28, A35, A51, A52, A65, A66 und A69. potenzielle Sommer- und Überwinterungshabitate beeinträchtigt. Davon besonders betroffen sind die Probegewässer A65, A66 und A69, da im Umfeld dieser Gewässer kaum Ausweichhabitate für die Überwinterung verfügbar sind.

Die Probegewässer A65 und A66 haben aufgrund von Kammmolchvorkommen eine hohe Bedeutung. Im Bereich des Gewässers A66 werden für die Freimachung des Schutzstreifens etwa 75 m einer angrenzenden, geschützten Wallhecke eingekürzt, die potenziell als Sommer- oder Überwinterungshabitat zur Verfügung steht. Auch der Gehölzbestand um das im Schutzstreifen gelegene Kammmolch-Gewässer A65 muss weitgehend eingekürzt werden. Das Einkürzen der Gehölze soll von außerhalb des Gehölzbestandes erfolgen, so dass Mortalitätsrisiken für ggf. im Gehölzbereich überwinternde Kammmolche weitestgehend vermieden werden (s. Maßnahme V_{AR}14).

Im unmittelbaren Nahbereich zu einem Maststandort des 110-kV-Neubaus befindet sich zudem das Gewässer 69, welches mit Vorkommen von Grasfrosch, Teichmolch und Teichfrosch eine mittlere Bedeutung aufweist. Eine als Sommer- und Winterquartier geeignete Wallhecke im Nahbereich des Gewässers wird vollständig gerodet. Da sie das einzige naheliegende Winterquartier mit Gehölzen darstellt, besteht hier ein erhöhtes Risiko, die Individuen, die sich während der Rodung in der Winterruhe befinden zu beeinträchtigen oder zu töten. Durch die Maßnahmen V_{AR}13 und V_{AR}14 werden (Einzäunung des Baufeldes und Beschränkung der Gehölzentnahmen an Amphibiengewässern) werden diese Beeinträchtigungen vermieden.

Der nachteilige Effekt des Kürzens und Rodens der Gehölze ist von kurzzeitiger Dauer, da anschließend eine Gebüschsukzession zugelassen wird, durch die sich schnell wieder geeignete Gehölzstrukturen etablieren. Zudem wird der Rückschnitt im Bestand belassen werden, da Holzstapel oder Baumstämme im Folgejahr als Tagesversteck dienen können.



Baubedingte Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen können weitgehend ausgeschlossen werden. Nur ein Gewässer befindet sich in Reichweite der im Umfeld der Mastbaugruben ermittelten Absenkungstrichter. Es handelt sich hier um das dicht am Mast Nr. 37 gelegene Gewässer 43, einen künstlich angelegten Teich mit Angelnutzung und Vorkommen von Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch. Der ermittelte Absenkungstrichter reicht in den Teich hinein, weshalb eine baubedingte Veränderung des Wasserstandes nicht ausgeschlossen werden kann. Wasserstandsschwankungen treten aber auch natürlicherweise auf und führen, soweit ein angemessener Mindestwasserstand nicht unterschritten wird, nicht zu einer Beeinträchtigung der Amphibienarten. Da das Gewässer relativ tief in die Umgebung eingeschnitten und auch relativ groß ist und die Wasserhaltung nur über maximal 30 Tage erfolgt, kann ein derart problematisches Absinken der Wasserstände bzw. ein vollständiges Trockenfallen als unwahrscheinlich angesehen werden. Mittlerweile ist das Gewässer im Zuge des Ausbaus der ausgewiesenen Flächen des Bebauungsplans B 123 der Gemeinde Emstek naturschutzfachlich vollständig entwertet worden. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V_{AR13} (Amphibienschutzzaun) kann für dieses Gewässer (Mast Nr. 37) entfallen, vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.1.11.

Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs

In Folge des Baustellenverkehrs sind Kollisionsrisiken während der Wanderungszeiten von Amphibien nicht grundsätzlich auszuschließen. Allerdings werden die im Umfeld der Probegewässer befindlichen Landhabitate i.d.R. diffus und ungerichtet sowie über einen längeren Zeitraum angesteuert, sodass voraussichtlich nur eine geringe Individuenzahl an Amphibien durch temporären Baustellenverkehr gestört oder anderweitig beeinträchtigt wird.

Hervorzuheben sind diesbezüglich die für den Kammmolch bedeutsamen Probegewässer A 65-A 67. Die Baustelleneinrichtungsfläche, die Zuwegungen und die Seilflächen für den Mast Nr. 59 befinden sich zwischen den beiden Gewässern A 65 und A 66, weshalb Beeinträchtigungen durch Baustellenbetrieb bzw. den Baustellenverkehr wie insbesondere Kollisionsrisiken nicht auszuschließen sind. Das Probegewässer A 67 befindet sich im Bereich des 110-kV-Neubaus, in einer Entfernung von ca. 35 m zu temporären Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen, weshalb hier gleichfalls Kollisionsrisiken durch Baustellenverkehr nicht auszuschließen sind. Dies betrifft in diesem Bereich sowohl den Neu- wie auch den Rückbau.

Durch eine Bauzeitenregelung (V_{AR7}: generelles Bauverbot vom 20.02.-30.04. und Nacht- und Dämmerungsbauverbot: Anfang Mai-Ende Nov.) sowie durch die Einzäunung der Baustellenfläche im Umfeld von Mast Nr. 59 (V_{AR13}) werden signifikant erhöhte Tötungsrisiken aber vermieden. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde festgelegt, dass bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Nachtfrost, Regen bzw. feuchte Witterungsverhältnisse) während der Hauptzeiten der Amphibienwanderung in Bereichen mit Bautätigkeiten / Baustellenverkehr eine verstärkte Kontrolle auf Amphibienwanderungen vorzunehmen ist. Ergeben sich in Teilbereichen Anzeichen für erhöhte Wanderungsaktivitäten ist hier für die



Wanderungszeit ein Nacht- und Dämmerungsbauverbot zu verhängen und bei starken auch täglichen Wanderungen ggf. temporär ein Amphibienschutzzaun vorzusehen

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Amphibien durch betriebsbedingte Tätigkeiten bzw. Wartungsarbeiten können aufgrund der auf wenige Tage im Jahr beschränkten Arbeiten weitgehend ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Flächen (R 23 u. R 25) mit einer potenziellen Eignung für Reptilien ermittelt und untersucht. Probefläche 23, in einem Feldgehölz mit angrenzenden Teichen und Wassertümpeln östlich von Sevelten, weist mit Nachweisen von Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter eine mittlere Bedeutung für Reptilien auf. Auf Probefläche 25 erfolgten keine Nachweise (Anlage 12, Kap. 7.2.1.6.3).

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen.

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Reptilienlebensräumen (bau- und anlagebedingt).
- Verletzung / Tötung sowie ggf. Störung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) oder Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Inanspruchnahme von Reptilienlebensräumen (bau- und anlagebedingt).
- Verletzung / Tötung sowie ggf. Störung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt).

Vorhabenbedingt kommt es zu keinen Auswirkungen auf die Reptilien, da sich die Reptilienprobeflächen und die im näheren Umfeld gelegenen Habitate außerhalb der relevanten bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens befinden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Reptilien durch betriebsbedingte Tätigkeiten bzw. Wartungsarbeiten können aufgrund der räumlichen Lage der Habitate sowie der auf wenige Tage im Jahr beschränkten Arbeiten gleichfalls ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – Libellen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Libellen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.7.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Libellengewässern
- Temporäre Grundwasserhaltung und damit ggf. einhergehende Veränderung des Wasserstandes in Kleingewässern
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Inanspruchnahme von Libellengewässern

Anhand der Biotopkartierung und einer Übersichtsbegehung wurden 33 Probeflächen mit einem hohen Habitatpotenzial für Libellen innerhalb des Untersuchungsgebietes des PFA 3



ermittelt. An den Probegewässern wurden überwiegend ungefährdete Arten ermittelt. Lediglich an Gewässer 46 wurde mit der Glänzenden Binsenjungfer eine gefährdete Art erfasst. An den Gewässern 18, 34 und 35 wurde mit der Schwarzen Heidelibelle eine in Niedersachsen auf der Vorwarnliste stehende Art nachgewiesen. Dem Großteil der Gewässer kommt eine mittlere oder geringe Bedeutung für Libellen zu. Die Wertstufen hoch oder sehr hoch werden im Untersuchungsgebiet nicht erreicht.

Eine unmittelbare bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme der Gewässer erfolgt nicht. Auch können betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen können zudem weitgehend ausgeschlossen werden. Nur ein Gewässer befindet sich in Reichweite der im Umfeld der Mastbaugruben ermittelten Absenkungstrichter. Es handelt sich hier um das dicht am Mast Nr. 37 gelegene Probegewässer L 25, einen künstlich angelegten Teich mit Angelnutzung, an dem 14 ungefährdete Libellenarten, davon 11 bodenständig, nachgewiesen wurden. Der ermittelte Absenkungstrichter reicht in den Teich hinein, weshalb eine baubedingte Veränderung des Wasserstandes nicht ausgeschlossen werden kann. Wasserstandsschwankungen treten aber auch natürlicherweise auf und führen, soweit ein angemessener Mindestwasserstand nicht unterschritten wird, nicht zu einer Beeinträchtigung der Libellenlarven. Da das Gewässer relativ tief in die Umgebung eingeschnitten und auch relativ groß ist und die Wasserhaltung nur über maximal 30 Tage erfolgt, kann ein derart problematisches Absinken der Wasserstände bzw. ein vollständiges Trockenfallen als unwahrscheinlich angesehen werden. Zudem werden für dieses Gewässer zum Schutz der Amphibien Maßnahmen zur Vermeidung einer Austrocknung vorgesehen, welche auch den Libellen zugutekommen (s. vorstehend Kap. 2.2.2.2.3.2.5).

Durch den 110-kV-Neubau sowie die 220-kV und 110-kV Rückbaumaßnahmen entstehen keinen nachteiligen Auswirkungen auf Libellen. Gleichfalls können betriebsbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.8 Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei ausgewählte Probeflächen auf Xylobionte Käfer, insbesondere Eremit und Hirschkäfer untersucht. Da ein Nachweis dieser Arten nicht erbracht werden konnte, sind auch nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen.

2.2.2.2.3.2.9 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Karten 5A und 5B Schutzgut Pflanzen, Karte 9 Konfliktplan):



Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich für Gehölzbestände (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Die Biotoptypen wurden auf einer Fläche von 1058 ha erfasst wobei intensiv landwirtschaftlich genutzte Biotoptypen (Acker, Intensivgrünland) die größten Flächenanteile einnehmen. Daneben finden sich u.a. auf 5,7% der Fläche Wälder, auf 3 % Gehölze und auf < 0,5 % Extensivgrünland. Daneben wurden insgesamt zehn gefährdete Gefäßpflanzenarten nachgewiesen. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wallhecken sind gemäß § 29 BNatSchG geschützt. Daneben wurden verschiedene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope erfasst.

2.2.2.3.2.9.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen kommt es zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen.

Insgesamt werden im Bereich der geplanten Trasse, der Provisorien und der Rückbautrasse auf 86,88 ha temporär Offenlandbiotope in Anspruch genommen (s. Anlage 12, Tab. 97). Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen oder artenarmes Intensivgrünland. Es sind Biotoptypen von geringer Bedeutung (Wertstufe 1 oder 2), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind. Für Biotoptypen der Wertstufe 3 bis 5, welche 3,8 ha umfassen, ist dies nicht durchgängig gegeben. Hierzu gehören insbesondere halbruderaler Gras- und Staudenfluren und Extensivgrünland.

Zudem sind auf 3,85 ha Gehölzbiotope baubedingt betroffen, von denen 3,70 ha höheren (Wertstufen 3 bis 5 u. E) zuzuordnen sind (s. Anlage 12, Tab. 89). Betroffen sind hier insbesondere Eichenmischwälder, Erlen-Eschen-Auwälder, Wall-Hecken sowie sonstige Hecken und Feldgehölze. Auf einigen der Flächen können zwar nach dem Bau Gehölze wieder aufwachsen, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeiten i.d.R. als langfristig bis andauernd zu werten.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind auf 0,004 ha und nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, d.h. insbesondere Wallhecken sind auf 0,65 ha betroffen. Zudem werden Einzelstandorte gefährdeter Pflanzenarten, d.h. der Lorbeer-Weide und der Pimpinell-Rose beeinträchtigt.



Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen sind vorgesehen Eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Maßnahme V6, Anlage 12.1), Maßnahmen zur Grünlandextensivierung und Entwicklung von Ruderalsäumen (A_{CEF}3 und A_{CEF}4b Anlage 12.1) sowie Maßnahmen der Waldumwandlung und Ersatzaufforstungen (A_{CEF}1a und A 2, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.9.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Schutzstreifen

Anlagebedingt werden Offenlandbiotope durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte auf rd. 0,79 ha beansprucht. Auch hier sind fast ausschließlich Biotoptypen der Wertstufen 1 und 2 betroffen. Biotoptypen der Wertstufe 3 nehmen lediglich rd. 0,02 ha ein (s. Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Tab. 91). Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind auf 0,002 ha betroffen.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen im Bereich der Maststandorte umfasst insgesamt 0,06 ha der Wertstufen 4 und 5 (s. Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Tab. 92). Betroffen sind insbesondere Eichenmischwald sowie mit je 0,01 ha Erlenbruchwald und Strauch-Baum-Wallhecke. Davon sind je 0,01 ha geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und 0,04 ha FFH-Lebensraumtypen.

Die Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopen erfolgt im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen A_{CEF}1a, A 2, A_{CEF}3 und A_{CEF}4b.

2.2.2.2.3.2.9.3 Einrichtung des Schutzstreifens

Im Bereich des Schutzstreifens kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe) im Umfang von insgesamt rd. 8,5 ha. Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Die Flächen im Schutzstreifen können weiterhin von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden. Es ist daher kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ älterer Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Das betrifft insbesondere die Gehölzbiotope der Wertstufen 3 bis 5 und E, die ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können. Derartige Gehölzbiotope sind im Umfang von 8,19 ha betroffen (s. Anlage 12, Tab 93).

Beeinträchtigt werden u.a. Eichenmischwald, Erlenbruchwald, Feldhecken, sowie Laub- und Nadelforste. Dies beinhaltet zudem auch die Beeinträchtigung von rd. 1,16 ha durch § 30 BNatSchG geschützter Biotope und von ca. 1,10 ha gemäß § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile, d.h. vor allem Wallhecken. Zudem sind auf rd. 2 ha FFH-Lebensraumtypen wie Eichenmischwälder und Erlen- Eschen-Auwald betroffen.

Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer



Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten (Maßnahme V_{AR3}, Anlage 12.1).

Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen sind Maßnahmen zur Waldumwandlung (Maßnahme A_{CEF1a}) sowie eine Ersatzaufforstung (Maßnahme A 2) vorgesehen.

2.2.2.2.3.2.9.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Für die Errichtung neuer Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen. Biotoptypen, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können ggf. gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Bei der Errichtung bzw. Gründung der Masten ist eine Wasserhaltung erforderlich, welche eine Reichweite von ca. 32-105 m aufweist aber nicht länger als 30 Tage pro Mast Nr. anhält (s. auch Anlage 18, Kap. 5). Aufgrund dieses geringen Zeitraums ist die Auswirkung auf die angrenzende Vegetation mit einer Trockenperiode vergleichbar, wie sie auch natürlicherweise auftritt.

2.2.2.2.3.2.9.5 Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Im Bereich der Rückbautrassen werden 28 Maststandorte zurückgebaut und stehen damit für die Vegetationsentwicklung sowie land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung. Zudem entfallen die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze innerhalb des ehemaligen Schutzstreifens, was als positiver Effekt zu bewerten ist.

2.2.2.2.3.2.10 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Durch das Vorhaben betroffen ist das Schutzgebiet

- „LSG Calthorner Mühlenbach zwischen Cappeln und Lager Hase“

Das Schutzgebiet ist randlich vom Neubau betroffen (s. Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen, Anlage 17). Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet sind unter Ziff. 2.2.3.5.2.1.1 beschrieben.

Naturschutzgebiete sind von den geplanten Leitungen bzw. der Rückbauleitung nicht betroffen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2021 wurden auch Obstbaumwiesen, sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünländer sowie mesophile Grünländer in den Katalog der geschützten Biotope mit aufgenommen. Im aktualisierten Kartierschlüssel vom März 2021 (von Drachenfels, 2021) wurden die Kriterien



für die Unterschützstellung der zuvor genannten Biotopobergruppen weiter konkretisiert. Die Kartierungen erfolgten vor dieser Gesetzesänderung und konnten daher nicht den aktualisierten Kartierrahmen berücksichtigen. Im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes wurden daher nachträglich sämtliche Biotope, welche die geänderten Kriterien erfüllen könnten als geschützte Biotope eingestuft. Die Fläche der im Bereich der geplanten Trasse temporär oder dauerhaft in Anspruch genommenen bzw. anlagebedingt (Schutzstreifen) beeinträchtigten geschützten Biotope beträgt ca. 1,17 ha. Sie werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF1a} und A_{CEF3} ausgeglichen bzw. ersetzt.

Darüber hinaus sind auf 1,71 ha nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 22 Abs. 4 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, d.h. insbesondere Wallhecken betroffen. Sie werden auf 3,26 ha mit der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1a} Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ ausgeglichen bzw. ersetzt.

Außerhalb von FFH-Gebieten gelegene Lebensraumtypen gemäß Anhang II FFH-RL sind auf insgesamt 2,47 ha betroffen. Sie werden auf 7,2 ha mit den Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1a} und A_{CEF3} ausgeglichen bzw. ersetzt.

2.2.2.2.3.2.11 FFH-Gebiete

Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind von den geplanten Leitungen bzw. der Rückbauleitung nicht betroffen.

2.2.2.2.3.2.12 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ umfasst gemäß § 7 Abs. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- Lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Diese Aspekte werden insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie der abiotischen Schutzgüter und dem Artenschutzbeitrag abgedeckt (s. ausführlich Anlage 12, Kap. 7.2.4).



Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind von herausgehobener Bedeutung für die biologische Vielfalt. Auch die genetische Vielfalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten wird insbesondere durch den Schutz ihrer Habitate und Lebensräume gewährleistet²³. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Auswirkungen.

Der Vorhabenträger legt vor diesem Hintergrund dar, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt, die über das Maß hinausgehen, was in den Beurteilungen der übrigen Schutzgüter in der Umweltstudie hergeleitet und beschrieben wird, nicht gegeben sind. Diese Einschätzung und deren methodische Herleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 12, Kap. 7.3.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme und dauerhafte Flächenfreigabe (Rückbau)

2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme 380-KV-Freileitung und des 110-kV-Neubaus

In der Bauphase des Leitungsneubaus werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort, Seilzugflächen, Lagerflächen Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend Flächen in einer Größenordnung von 79,24 ha in Anspruch genommen.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist abhängig von der Flächenbeanspruchung der Masten, welche von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe der Masten und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele bestimmt wird.

Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt, welche eine Nutzungsänderung erfährt (Mastgrundfläche). Oberflächennah versiegelt werden aber nur die Fundamentköpfe der Mastfundamente, wobei sich eine max. Versiegelung von 8 m² pro Mast (380 kV-Leitung) bzw. 7,1 m² pro Mast (110 kV-Leitung) ergibt. Die geplanten 61 Masten der 380 kV Freileitung und

²³ S. auch BMUB 2007: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt.



9 Masten der 110-kV-Freileitung verursachen damit zusammen 0,82 ha Flächenverbrauch, wovon ca. 552 m² versiegelt sind (s. ausführlich Anlage 12, Tab. 100).²⁴

2.2.2.2.3.3.2 Rückbau (Flächenfreigabe) der 220-kV-und 110-kV-Freileitung

Der Rückbau umfasst 26 Masten (ca. 0,18 ha) der 220 kV-Bestandsleitung sowie 2 Masten der 110 kV-Leitung (ca. 89 m²). Damit steht eine Fläche von ca. 0,19 ha wieder für andere Nutzungen wie bspw. die Landwirtschaft zur Verfügung. Das Fundament der Maststandorte wird bis auf eine Tiefe von ca. 1,20 m (220 kV) bzw. 1,50 m (110 kV) unter EOK zurückgebaut, wodurch eine Fläche von rd. 222 m² entsiegelt wird.

Baubedingt werden für die Rückbaumaßnahmen insgesamt rd. 13,24 ha temporär in Anspruch genommen.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, Kap. 7.4.6, Karte 6 Schutzgut Boden, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Anlagebedingte Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte mit - o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamente - o Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Bauzeitliche Bodeninanspruchnahme u.a. Bodenaushub, -abtrag und -einbau, Bodenverdichtung
- Temporäre baubedingte Grundwasserhaltung / Grundwasserabsenkung
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV u. 110 kV Freileitungen
- Bauzeitliche Bodeninanspruchnahme u.a. Bodenaushub, -abtrag und -einbau, Bodenverdichtung
- Entsiegelung des Bodens / Rückbau von Maststandorten (baubedingt)

²⁴ Der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 5.1, Tabelle 6) wurde irrtümlich eine Gesamtzahl von 72 Neubaumasten zugrunde gelegt. Dies geht darauf zurück, dass zwei 110-kV-Masten als Neubaumasten behandelt wurden, obwohl diese tatsächlich nicht geändert werden. Damit werden tatsächlich nur neun 110-kV-Masten neu errichtet. Die Umweltstudie nimmt daher bei der Beschreibung und Bewertung der UVS-Schutzgüter Fläche (Kap. 7.3.6, Tabelle 100) und Boden (Kap. 7.4.3) eine höhere Inanspruchnahme an, als tatsächlich verursacht wurde. Für die übrigen Schutzgüter, insbesondere die Inanspruchnahme von Biotopen und die Ermittlung der betroffenen Grundstückseigentümer wurde mit den korrekten Angaben gerechnet. Die Planfeststellungsbehörde hat in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin für die Betroffenheit der Schutzgüter Fläche und Boden den korrekten Umfang der Inanspruchnahme ermittelt: Die Flächeninanspruchnahme durch die 110-kV-Leitung beträgt 464,48 m². Die durch die 110-kV-Leitung bedingte Versiegelung beträgt 63,9 m². Insgesamt dauerhaft versiegelt werden 552 m²; 488 m² (infolge des 380-kV-Neubaus) zuzüglich 63,9 m² (infolge des – korrekt berechneten – 110-kV-Neubaus). Die gesamte Flächeninanspruchnahme von 8.240,5 m² (= 0,82 ha) ergibt sich aus der Inanspruchnahme von 7.776 m² (durch die 380-kV-Leitung) und von 464,48 m² (durch die 110-kV-Leitung). Soweit sich aus der fehlerhaften Ermittlung der Auswirkungen bei Anwendung der Eingriffsregelung eine Überkompensation ergibt, wird diese von der Vorhabenträgerin hingenommen.



Im Untersuchungsgebiet dominieren als Bodentypen Pseudogley-Podsol, Gley-Podsol, Podsol-Pseudogley, Podsol-Gley und Erd-Niedermoor. Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes kommen auch Plaggeneschböden vor, denen als Archivböden eine sehr hohe Bedeutung zukommt (s. Anlage 12, Kap 7.4.3).

2.2.2.2.3.4.1 Anlagenbedingte Versiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört. Die abschließende Festlegung des Bauverfahrens erfolgt vor der Ausführung auf Grundlage von Baugrunduntersuchungen, wobei für die Beurteilung der ungünstigere Fall angenommen wird.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente sind Böden auf einer Fläche von insgesamt 552 m² betroffen. Es handelt sich hierbei auf 448 m² um Böden geringer bis mittlerer Bedeutung. Auf 103 m² sind schutzwürdige Böden mit hoher Bedeutung betroffen.²⁵ Es handelt sich hier zumeist um Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit und teilweise um Plaggeneschböden mit besonderen Archivfunktionen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF3} (Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor), A4a Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie A5 (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) und A6 (Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung) kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. Beeinträchtigungen können sich hierdurch insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden ergeben. Dieser Sachverhalt wurde anhand der Daten des LBEG zutreffend beurteilt. Im Einzelnen sind bei der geplanten Trasse verdichtungs-

²⁵Der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 5.1, Tabelle 6) wurde irrtümlich eine Gesamtzahl von 72 Neubaumasten zugrunde gelegt. Dies geht darauf zurück, dass zwei 110-kV-Masten als Neubaumasten behandelt wurden, obwohl diese tatsächlich nicht geändert werden. Damit werden tatsächlich nur neun 110-kV-Masten neu errichtet. Die Umweltstudie nimmt daher bei der Beschreibung und Bewertung der UVS-Schutzgüter Fläche (Kap. 7.3.6, Tabelle 100) und Boden (Kap. 7.4.3) eine höhere Inanspruchnahme an, als tatsächlich verursacht wurde. Für die übrigen Schutzgüter, insbesondere die Inanspruchnahme von Biotopen und die Ermittlung der betroffenen Grundstückseigentümer wurde mit den korrekten Angaben gerechnet. Die Planfeststellungsbehörde hat in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin für die Betroffenheit von Fläche und Boden den korrekten Umfang der Inanspruchnahme ermittelt. Insgesamt erfolgt danach eine Inanspruchnahme von 522 m² Boden durch (Teil-)Versiegelungen. Damit korrespondiert ein Kompensationsbedarf von 692 m². Die Vorhabenträgerin hat insoweit hinsichtlich des Schutzguts Boden also überbilanziert (699 m² laut Anlage 12, Tabelle 149). Die damit korrespondierende Überkompensation wird von der Vorhabenträgerin hingenommen.



empfindliche Böden der Wertstufen 4-5 auf 0,41 ha, sowie verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 2-3 auf 3,44 ha betroffen.

Zusätzlich ist die Betroffenheit von Archivböden, d.h. im vorliegenden Fall der Plaggeneschböden hervorzuheben, da bei deren Inanspruchnahme unabhängig von der Verdichtungsempfindlichkeit die Archivfunktion beeinträchtigt oder zerstört wird. Im Planfeststellungsabschnitt sind an 6 Maststandorten Archivböden baubedingt betroffen, womit insgesamt eine Fläche von 730 m² beeinträchtigt wird (s. Anlage 12, Kap. 7.4.7, Tabelle 149).

In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden sind hierdurch auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (u. a. V1.1 und V10, Anlage 12.1) Auswirkungen auf die Bodenstruktur nicht auszuschließen.

2.2.2.2.3.4.3 Grundwasserabsenkung

Eine temporäre, auf 30 Tage beschränkte Grundwasserhaltung ist für 47 Maststandorte vorgesehen, wobei Absenkrichter mit einer Reichweite von i.d.R. 32-105 m (1 Standort nur 13 m) prognostiziert werden. Grundsätzlich kann es in Folge der Wasserhaltung zu einer kurzzeitigen Änderung der Bodenfeuchte im Bereich der Absenkrichter und damit einhergehend zu einer Änderung von Umsetzungsprozessen, wie insbesondere einer erhöhten Torfzersetzung im Boden kommen. Da der Grundwasserstand auch natürlichen Schwankungen unterworfen und durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits großflächig und längerfristig verändert ist, stellen die auf 30 Tage begrenzten Wasserhaltungsmaßnahmen keine relevante Beeinträchtigung dar.

2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 220-kV- und 110-kV-Leitungen

Mit dem Rückbau der 220-kV und 110-kV-Leitungen wird das Fundament bei 26 Masten der 220 kV-Leitung und 2 Masten der 110 kV-Leitung bis zu einer Tiefe von ca. 1,2 m bzw. 1,50 m zurückgebaut und so insg. 222 (m² entsiegelt)

Baubedingt sind im Bereich 220-kV-Rückbautrasse verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 4-5 auf 0,25 ha, sowie verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufen 2-3 auf 0,54 ha betroffen. Im Rückbaubereich der 110-kV-Leitung befinden sich keine verdichtungsempfindlichen Böden.



2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 12, Kap. 7.5.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Leitung
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern) (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserhaltung: Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV- und der 110-kV-Freileitung
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (baubedingt)
- (Teil-)Entsiegelung, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung (Rückbau von Maststandorten)

2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase (Neubau und Rückbau) kann es erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken, zu verrohren oder zu verdolden. Diese Maßnahmen beziehen sich lediglich auf Kleingewässer und sind auf maximal 6 Monate begrenzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Gräben wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Maßnahme V11, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.5.2 Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente

Im Bereich der geplanten Trasse werden 70 Masten neu errichtet. Insgesamt wird durch die Maststandorte eine Fläche von ca. 0,82 ha dauerhaft in Anspruch genommen (Anlage 12, Kap. 7.3.6). Davon werden ca. 552 m² vollständig und dauerhaft versiegelt. Dabei entfallen auf den 380-kV-Neubau insgesamt 488 m² (61 Masten x 8 m²/ Mast) und auf den 110-kV-Neubau 63,9 m² (9 Masten x 7,1 m²/ Mast) (vgl. Anlage 12, Tab. 185). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und damit der Grundwassermenge der großflächigen Grundwasserkörper – bei überwiegend unversiegelten Böden – ist daher nicht gegeben (vgl. Anlage 12, Kap. 7.5.6). Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung wird das Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten randlich (teil-) entsiegelt.



2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderliche Wasserhaltung beschränkt sich auf einen Zeitraum von rund 30 Tagen je Maststandort (Anlage 18.1, Kap. 5). Dabei werden zu Beginn der Wasserhaltung bei zehn Masten einmalig ca. 1.200 m³ und bei weiteren 4 Masten einmalig ca. 800 m³ Lenzwasser entnommen. Bei allen Masten werden zwischen ca. 97 bis maximal 1.032 m³ (im Mittel ca. 271 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten entnommen. An neun Maststandorten ist nur eine Tagwasserhaltung erforderlich. Das entnommene Wasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet (Anlage 12, Kap. 7.5.6).

Eine geschlossene Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an 47 der insgesamt 70 Maststandorte vorgesehen. Bei den übrigen Maststandorten ist ein wasserdichter Verbau der Baugrube vorgesehen, sodass sich keine Absenktrichter bilden. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 13 m und etwa 105 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt (Anlage 12, Kap. 7.5.6). Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen der betroffenen Grundwasserkörper (1.251 km² beim Leda-Jümme Lockergestein rechts, 920 km² beim Leda-Jümme Lockergestein links, 1.421 m² beim Hase Lockergestein rechts und 1.240 km² beim Hunte Lockergestein links) eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Bauolos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden (vgl. hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.7.6.1.2.2.1). Das im Rahmen der Wasserhaltung anfallende Grundwasser wird in Oberflächengewässer eingeleitet. Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren (insbesondere Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1; siehe hierzu ausführlich Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.2 sowie Anlage 19). Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit am jeweiligen Standort der Baumaßnahme aufnehmen können (Anlage 18, Kap 5.3 und Anhang 2).

2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko



einer Verunreinigung gering. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden gleichwohl Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergriffen (Maßnahme V11, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 220-kV- und 110-kV-Freileitungen

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung wird das Fundament von Masten auf eine Tiefe von ca. 1,2 m abgetragen, mit dem Rückbau der 110-kV-Leitung auf eine Tiefe von ca. 1,5 m. Durch die Entfernung von insgesamt 28 Mastfundamenten werden oberflächlich insgesamt ca. 222 m² Fläche entsiegelt. Dabei entfallen auf den 220-kV-Rückbau insgesamt 208 m² (26 Masten x 8 m²/ Mast) und auf den 110-kV-Rückbau 14,2 m² (2 Masten x 7,1 m²/ Mast) (vgl. Anlage 12, Tab. 185).

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Luft und Klima betreffen (Anlage 12, Kap. 7.6.6):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung, Provisorium
- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme u. Beseitigung von Vegetation
- Luftschadstoffemissionen von Baumaschinen
- Temporäre baubedingte Grundwasserabsenkung
- Anlagebedingte Bodenversiegelung u. Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente, Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt. Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (insbesondere Wald), die infolge der Baumaßnahmen und langfristig auch im Schutzbereich der Freileitung erfolgt, kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Ort des Eingriffs verändern. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die gemäß Waldfunktionenkarte ausgewiesenen Klimaschutzwälder. Diese gehen anlagebedingt auf 0,03 ha und baubedingt auf 0,52 ha verloren. Zudem bestehen auf 3,2 ha innerhalb des Schutzstreifens Aufwuchsbeschränkungen, welche die Funktionen für den Klimaschutz einschränken.

Mit Blick auf den Verlust von Waldflächen erfolgt eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, darüber hinaus werden die beeinträchtigten Waldfunktionen ebenfalls durch Waldumbauflächen ausgeglichen (vgl. Anlage 12, Kap. 10). Auswirkungen auf das Regionalklima stellen sich damit nicht ein. Auch die Verluste an CO₂ speichernden Waldflächen werden hierdurch ausgeglichen.

Des Weiteren ist die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz zu beachten. Derartige Böden sind durch das Vorhaben nur in sehr



geringen Umfang an wenigen Maststandorten betroffen. Die anlagebedingten Verluste sind dabei äußerst gering und somit unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes nicht relevant.

Ergänzend sind die baubedingten Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Maststandorte zu berücksichtigen. Ein Teil der Maststandorte liegt innerhalb oder unmittelbar angrenzend an kohlenstoffreiche Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, so dass diese von den Absenkungstrichtern betroffen sind. Die diesbezüglich relevanten Moorböden binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es langfristig als Kohlenstoff, solange sie ökologisch intakt sind. Bei Entwässerung können sie aber erheblich zur Emission von Treibhausgasen beitragen. Vorgesehen ist eine temporäre, auf 30 Tage beschränkte, Grundwasserhaltung, wobei Absenktrichter mit einer Reichweite von i.d.R. 32 m – 105 m prognostiziert werden. Grundsätzlich kann es in Folge der Wasserhaltung zu einer kurzzeitigen Änderung der Bodenfeuchte im Bereich der Absenktrichter und damit einhergehend zu einer Änderung von Umsetzungsprozessen, wie insbesondere einer erhöhten Torfzersetzung und damit Freisetzung von Treibhausgasen im Boden kommen. Da der Grundwasserstand auch natürlichen Schwankungen unterworfen ist und durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits großflächig und längerfristig verändert wurde, stellen die auf 30 Tage begrenzten Wasserhaltungsmaßnahmen aber keine relevante Beeinträchtigung dar.

Insgesamt entstehen somit keine relevanten Konflikte für das Schutzgut Klima und Luft (vgl. Anlage 12, Kap. 7.6.7).

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 12, Kap. 7.7.6, Karte 7 Schutzgut Landschaft, Karte 9 Konfliktplan):

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen
- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile (Rauminanspruchnahme)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen



2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen in einer Größenordnung von rd. 3,04 ha (einschl. Provisorien). Zusätzlich kommt es im Bereich der Maststandorte zu einem dauerhaften Verlust landschaftsbildprägender Gehölze auf 0,06 ha.

Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}1a und A 2 kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Mit der Einrichtung des Schutzstreifens werden rd. 8,19 ha landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen (jeweils der Biotopwertstufe 3 -5 u. E) neu in Anspruch genommen.

Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}1a und A2 kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.7.3 Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme

Anlagebedingt wird durch die Freileitung, d.h. die Sichtbarkeit des Mastes und der Leiterseile das Landschaftsbild dauerhaft und erheblich beeinträchtigt. Als betroffen wird entsprechend den Angaben aus NLT (2011) ein Abstand von 1.500 m beiderseits der Trasse angesetzt, was einer Fläche von 7.229 ha entspricht. Die Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich umso schwerwiegender, je höher die Eigenart bzw. die Werteinstufung der betroffenen Landschaft ist. Insgesamt sind 43,36 % der betroffenen Fläche der Wertstufe gering, 35,44 % der Wertstufe mittel, 5,15 % der Wertstufe hoch und 13,06 % der Wertstufe sehr hoch zuzuordnen (s. Anlage 12, Kap. 7.7.6 u. Kap. 8.4.5).

Da sich im Eingriffsbereich der geplanten Trasse die zurückzubauende 220-kV-Leitung befindet, kann diese Entlastung berücksichtigt und von der Ersatzgeldzahlung der Neubautrasse abgezogen werden. Als Ersatz für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ersatzgeld in Höhe von 3,67 % der Bausumme, d.h. 1.826.669,10 € gezahlt.

2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV-Freileitung

Für den Rückbau der 220-kV-Freileitung sind temporäre Baustelleneinrichtungen erforderlich, welche auf 0,66 ha die Entnahme von Gehölzen erfordern.

Mit dem Rückbau werden insgesamt 26 Maststandorte der 220-kV-Leitung abgebaut. Die Auswirkungen der vorhandenen Leitung auf das Landschaftsbild betreffen einen Raum von rd.



1.843 ha. Hiervon weisen 5,5 % eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben, 10,3 % eine hohe, 35,4 % eine mittlere und 48,8 % eine geringe Bedeutung auf. Durch den Rückbau entfallen diese Beeinträchtigungen und können daher mit den Neubelastungen verrechnet werden.

2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 7.8.6)

Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale u historische Kulturlandschaftselemente (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 220-kV-Freileitung
- Zerstörung von Bodendenkmalen am Maststandort, u.a. durch Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)

Flächeninanspruchnahme und visuelle Fernwirkung

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es in den Baubereichen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Baudenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde auswirken können. Im Bereich des Baufeldes befinden sich folgende Bodendenkmale:

- Zwei ehemalige Landwehren
- Das historische Kulturlandschaftselement „Rottekuhle in Emstekerfeld“.
- Eine Teilstrecke des Pilgerweges Herzog-Erich-Weg
- Bodendenkmal (Grabhügelfeld)

Die Bodendenkmale befinden sich im Bereich der Bauflächen und Baustraßen, sind jedoch nicht durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte betroffen. Durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb der Maststandorte kommt es zu keinem Bodenaushub oder -abtrag, die Flächen werden nur oberirdisch in Anspruch genommen und einer möglichen Verdichtung von Böden wird grundsätzlich mit technischen Schutzmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) entgegengewirkt. Auswirkungen auf Bodendenkmale sind daher weitestgehend auszuschließen. Restrisiken verbleiben in Bereichen mit besonderer Verdichtungsempfindlichkeit. Derartige Böden liegen in den archäologisch bedeutsamen Bereichen aber nicht vor (s. Kap. 7.8.6).

Restrisiken einer Beeinträchtigung bestehen zudem im Bereich des Grabhügelfeldes bei Cappeln (Maststandorte Nr. 44 u. Nr. 45), welches durch eine Seilzugfläche betroffen ist. Um baubedingte Auswirkungen zu vermeiden, wird hier vorsorglich vor Baubeginn eine



archäologische Untersuchung bzw. ggf. auch eine Ausgrabung durchgeführt (s. Anlage 12.1, Maßnahme V 1.3).

Mit dem Rückbau sind keine Auswirkungen auf Bodendenkmale verbunden, da die Flächeninanspruchnahme oberirdisch stattfindet und bisher unbekannte Bodendenkmale in diesem Bereich nicht zu erwarten sind, da sie sonst beim Bau der Leitung erfasst worden wären.

Historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden. Der Landkreis Cloppenburg benennt die Plaggeneschböden als historische Kulturlandschaftselemente. Diese Böden wurden in ihrer kulturhistorischen Bedeutung bereits unter dem Schutzgut Boden als Archivböden, d.h. als Archiv der Kulturgeschichte berücksichtigt und wurden insoweit auch in Ihrer Funktion für das kulturelle Erbe bereits hinreichend beachtet.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer UVS erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

Im Rahmen der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter im erforderlichen Umfang eingeflossen. So werden in dem gewählten Untersuchungsansatz nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Ausprägung i.d.R. aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. Beispielhaft sei hier die im Zusammenhang mit dem Schutzgut Grundwasser betrachtete Grundwasserneubildungsrate genannt. Deren Bestimmung beinhaltet u. a. Aspekte des Schutzgutes Klima/Luft (Niederschlag und Temperatur / Verdunstung), des Schutzgutes Pflanzen (für die Verdunstung relevante Art der Bodenbedeckung) und des Schutzgutes Boden (bodenartabhängige Durchlässigkeit der Böden) und insoweit umfassende Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Auch bei der Beurteilung der Beeinträchtigungsrisiken werden schutzgutübergreifende Wirkungsketten berücksichtigt. So werden bspw. Eingriffe in Biotopstrukturen wie Gehölzfällungen auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, d.h. hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bspw. Fledermäuse oder Brutvögel beurteilt. Die Auswirkungen temporärer Grundwasserhaltungen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen bewertet. Insoweit ist die Berücksichtigung von Wechselwirkungen der gesamten Bearbeitung



immanent, auch wenn dies nicht immer explizit so benannt wird. Es ist letztlich eine Frage des Blickwinkels, ob ein unterschiedliche Umweltmedien betreffender Wirkprozess als komplexe Wirkungskette im Hinblick auf ein spezielles Schutzgut oder als Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schutzgütern betrachtet wird.

Angesichts dieses Untersuchungsansatzes, der konkreten vorhabenspezifischen Wirkungen des Freileitungsprojektes und der naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten, dass sich über die in der UVS berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgut-spezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

In Kap 7.10 der Umweltstudie (Anlage 12) wird auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben oder Tätigkeiten geprüft. Betrachtet wird hier insbesondere das Zusammenwirken mit folgenden geplanten Vorhaben:

- Umspannwerk mit Konverterstation Garrel_Ost
- Umspannwerk mit Konverterstation Cappeln_West
- Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 111/Beverbruch und UW Garrel_Ost (Planfeststellungsabschnitt 2a)
- Rückbau der 110-kV-Leitung zwischen Beverbruch und Cloppenburg_Ost (Planfeststellungsabschnitt 3a)
- HGÜ-Leitung BorWin5
- B-Plan 123 der Gemeinde Emstek
- Ausbau der E233, Planfeststellungsabschnitt 8

In der Betrachtung wird plausibel dargelegt, dass es zu keiner relevanten Verstärkung der bereits berücksichtigten Auswirkungen des geplanten Vorhabens alleine kommt, da die Überschneidung der Untersuchungsräume und Wirkbereiche der Vorhaben sehr gering sind bzw. bezogen auf den Ausbau der E 233 bereits die straßenbedingten Vorbelastungen, die vollumfänglich berücksichtigt wurden, sehr hoch sind und der Ausbau daher keine relevanten zusätzlichen kumulativen Effekte verursacht (ebd.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene der vorstehend genannten Vorhaben, wie bspw. die E 233, zwar vorsorglich betrachtet wurden aber noch nicht zugelassen sind. Nach dem in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Prioritätsgrundsatz sind sie damit nachrangig und bei der Prüfung von Summationswirkungen grundsätzlich erst dann zu berücksichtigen, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind.²⁶

²⁶ BVerwG, Urt. v. 15. Mai 2019 – 7 C 27/17, juris, Rn. 39.



2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziff. 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie eingangs für jedes Schutzgut dargestellt und bildet die Grundlage für die Bewertung (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung hergezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Diese Sachverhalte wurden in der UVS zutreffend über die Indikatoren „Grad der Veränderung“, „Dauer der Auswirkung“ und „räumliche Ausdehnung der Auswirkung“ abgebildet. Diese ordinal skalierten Indikatoren werden verbal-argumentativ verknüpft und den nachfolgend aufgeführten fünf Erheblichkeitsstufen zugeordnet. Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (s. Anlage 12, Kap. 2.4).



Erheblichkeits-Stufe	Erläuterung	Beispiel
Erheblich nachteilig	Nach Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen weiterhin entstehende Umweltauswirkungen, die insgesamt zu einer Wertveränderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Pflanzen: Entfernen von hochwertigen Gehölz-Biotopen, Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.
Unerheblich nachteilig	Es entstehen Umweltauswirkungen, die jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Weiterhin können negative Umweltauswirkungen entstehen, die aber aufgrund lokaler und/oder kurzzeitigen Wirkungen insgesamt zu keiner Wertänderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Tiere: Bauzeitenregelung, wodurch ein Stören oder Töten von Individuen verhindert wird. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich SG Wasser: durch die dauerhafte Versiegelung der Maststandorte entstehen Auswirkungen, die zwar unerheblich nachteilig sind, aber zu keiner Änderung der Grundwasserneubildungsrate führen.
Weder nachteilig noch vorteilhaft	Es entstehen Umweltauswirkungen, die jedoch zu keiner dauerhaften Änderung des Schutzguts führen.	SG Fläche: temporäre Baustelleneinrichtung, die nach der Bauphase zurückgebaut werden.
Unerheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer leicht positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Fläche: durch den Rückbau der 220-kV-Leitung wird vorher in Anspruch genommene Fläche wieder nutzbar.*
Erheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Landschaft, SG Pflanzen: Der Rückbau der 220-kV-Leitung führt zu einer Entlastung des Landschaftsbildes; Vegetation und Gehölze können im Schutzstreifen bzw. auf dem Maststandort wieder aufwachsen.*

Erläuterung: * Die Beispiele für die Erheblichkeitsstufen „unerheblich vorteilhaft“ sowie „erheblich vorteilhaft“ beziehen sich auf den Rückbau der 220-kV-Leitung, die jedoch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnitts ist. Zur Vergleichbarkeit auch mit den noch anderen Planfeststellungsabschnitten, die für das gesamte Vorhaben (Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen) erforderlich sind, wurde hier kein anderes Beispiel gewählt.

Die Bewertung der unter Ziff. 2.2.2.2 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden (Ziffern 2.2.3.5.1.3), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden



(Ziff. 2.2.3.5.1.5), werden die entsprechenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erheblich nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)²⁷ vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.1.1 (Brutvögel), Kap. 8.4.1.2 (Fledermäuse) sowie Kap. 11.5 und Anlage 16).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 12, Kap. 11.4 und Anlage 15).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch die planfestgestellten Maßnahmen die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 12, Kap. 11.6 und Anlage 19).

Da die Umweltprüfung gemäß § 3 UVPG insbesondere der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter dient, werden in der nachfolgenden schutzgutbezogenen Bewertung vor allem die erheblichen Auswirkungen betrachtet. Die als „unerheblich nachteilig“, „weder nachteilig noch vorteilhaft“ oder „unerheblich vorteilhaft“ bewerteten Sachverhalte sind für die Abwägung von untergeordneter Bedeutung und werden hier nicht noch einmal aufgeführt. Einen diesbezüglichen Gesamtüberblick gibt Anhang 12, Kap 12.6.

²⁷ CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie dienen dazu, das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.



2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Überwiegender Trassenverlauf mit Einhaltung der Abstandsvorgaben gemäß LROP	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Unterschreitung der 200 m-Abstandsvorgaben gemäß LROP an 14 Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. 2.2.2.2.3.1.1). Bei 10 der betroffenen Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gewährleistet. Im Bereich nördlich von Witthöge an der Straße Bether Tannen 13 (Engstelle Nr. 2) werden die Abstandsvorgaben gemäß LROP für ein Wohngebäude im Außenbereich (Abstand zur geplanten Achsenmitte: 124 m) unterschritten. Gleichwertiger Wohnumfeldschutz wird nicht gewährleistet. Jedoch wird der Abstand zum Wohngebäude im Vergleich mit der zurückzubauenden 200-kV-Leitung (LH-14-206) deutlich verringert. Östlich von Rohe an der Ahlhorner Straße (Engstelle Nr. 3) werden die Abstandsvorgaben nach LROP bei zwei Wohngebäuden im Außenbereich, eines mit der Hausnummer Ahlhorner Straße 71 und eines mit unbekannter Hausnummer (vermutlich Witthöge 4) nordwestlich des Wohngebäudes mit der Hausnummer 71 unterschritten (Abstand zur geplanten Trassenmitte: 132 m und	Erhebliche nachteilige Auswirkungen für vier Wohngebäude im Außenbereich zu erwarten. Im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die restlichen 10 Wohngebäude in den Engstellen (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1) zu erwarten.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	146 m). Gleichwertiger Wohnumfeldschutz kann nicht gewährleistet werden. Westlich dieser Wohngebäude verlaufen im näheren Umfeld die 110-kV- (LH-14-056) und 220-kV-Freileitungen (LH-14-206), die zurückgebaut werden, was zu einer Entlastung der (gegenüberliegenden) Seite der Wohngebäude führt. Südlich von Nutteln an der Kampstraße 1 (Engstelle Nr. 9) werden die Abstandsvorgaben gemäß LROP für ein Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (Abstand zur geplanten Trassenachse: 138 m). Gleichwertiger Wohnumfeldschutz kann nicht gewährleistet werden. Es besteht zwar bereits eine Vorbelastung im Süden der Engstelle durch eine weiter südlich liegende und eingegründete Gasfackel-Anlage. Jedoch ist im Westen der Engstelle Nr. 9 das Umspannwerk Cappeln_West geplant. Insgesamt kommt es durch die geplante Trasse daher zu einer zusätzlichen Belastung.	
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile, Zerschneidungswirkung Erholungsgebiete	Trasse verläuft durch Vorsorgegebiete für Erholung zwischen Beverbruch und Bethen. Innerhalb der Vorsorgegebiete für Erholung werden mit der geplanten Trasse 23 Masten, davon zwei zur Anbindung der 110-kV-Freileitung, welche auf der geplanten Trasse mitgenommen wird, errichtet. Hier besteht bereits eine Vorbelastung, u. a. durch Freileitungen und Straßen, besteht und im Vergleich zur 220-kV-Trasse weiter vom Vorranggebiet abgerückt wird.	Vorsorgegebiete für Erholung sowie das Landschaftsschutzgebiet Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 12) werden anlagebedingt beeinträchtigt, insbes. die Flächen zwischen Beverbruch und Bethen, im Vergleich zur Bestands-trasse werden die Flächen jedoch entlastet. Insgesamt, insbes. unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Leitung, nur unerheblich nachteilige Auswirkungen auf Erholungsgebiete.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Östlich von Sevelten verläuft die geplante Trasse westlich am Landschaftsschutzgebiet „Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 12) vorbei, südlich von Sevelten quert sie das Gebiet kleinflächig randlich im Norden innerhalb eines Laubforstes. Dort kommt es durch die Beanspruchung der Waldfläche von der geplanten Trasse zu geringen visuellen Wirkungen durch die Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen. Die Masten werden außerhalb des LSG errichtet. Es wurde ein Antrag auf Befreiung von Verboten der LSG-VO beantragt.	
Auswirkungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschimmissionen und Staubemissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm und Ergreifen ggfs. notwendiger Lärmminde- rungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschimmissionen während der Betriebsphase (Koronageräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (< Richtwerte TA Lärm)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau der 220-kV-Leitung	Dauerhafte Wirkung Die 220-kV-Freileitung (LH-14-206) wird im Bereich des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) sowie in Vorsorgegebieten für Erholung innerhalb der Fläche mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zwischen Beverbruch und Bethen im Umfang von 26 Masten zurückgebaut.	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungs- nutzung



2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als erheblich nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere die Verluste hochwertiger und nicht kurzfristig wiederherstellbarer Biotoptypen sowie die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen zu werten. Damit einher gehen Verluste vermuteter oder nachgewiesener Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, welche aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Fledermäuse (Arten des Anhang IV der FFH-RL) und der erforderlichen langen Zeiträume einer Wiederherstellung natürlicher Quartiere gleichfalls als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind.

Im Offenland sind freileitungssensible Vogelarten wie Kiebitz und Feldlerche betroffen, da für die Arten bedeutsame Bruthabitate in Folge der mit der Freileitung einhergehenden Vergrämungseffekte in ihrer Eignung dauerhaft vermindert werden.

Die Auswirkungen auf die weiteren im Untersuchungsraum relevanten Artengruppen bzw. Arten wie bspw. Rastvögel, Amphibien, Libellen, Reptilien, Haselmaus und xylobionte Käfer sind aufgrund der geringen Bedeutung der betroffenen Habitate und/oder der geringen und häufig nur temporären Auswirkungen der Freileitung nicht als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten. Einen Gesamtüberblick gibt hierzu Anlage 12, Kap. 13.9.2.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Pflanzen		
Eingriff in den Gehölzbestand (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung höherwertiger und zu kompensierender Gehölzstrukturen (Wertstufe 3 – 5) durch Baufeldfreiräumung, Überbauung (kleinflächig) und Gehölzrückschnitt bzw. Entnahme auf insg. rd. 11,94 ha (s. Anlage 12, Tab. 184)	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und z.T. andauernder Veränderung. Kompensation durch die Maßnahmen ACEF1a u. ACEF3.
Eingriff in Offenlandbiotope (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Verluste höherwertiger (Wertstufe 3) Offenlandbiotope auf 3,82 ha, welche extern zu kompensieren, teilweise aber auch auf gleicher Fläche wiederhergestellt werden können (s. Anlage 12, Tab. 184).	Überwiegend erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und kurzzeitiger bis andauernder Veränderung. Kompensation durch Ausgleichsmaßnahme ACEF3 u. ACEF4b.
Beeinträchtigung Biotoptypen unter § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 1,182 ha geschützter Biotope (s. Anlage 12, Tab. 157 u. 158).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 30 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahmen ACEF1a u. ACEF3.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beeinträchtigung Biotypen unter § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 1,73 ha geschützter Landschaftsbestandteile (insb. Wallhecken) (s. Anlage 12, Tab. 159 u. 160).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 29 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme ACEF1a.
Beeinträchtigung FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten)	Es entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen auf 2,47 ha (s. Anlage 12, Tab. 116).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 19 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme ACEF1a u. ACEF3.
Tiere		
Brutvögel		
Bau- und anlagebedingter (Gehölz-) Lebensraumverlust für Brutvögel	Das Entfernen von Gehölzen und die Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen erfolgen relativ kleinflächig und zumeist randlich von Gehölzbeständen, so dass relevante Habitatverschlechterungen nicht gegeben sind bzw. ein Ausweichen auf Nachbarhabitate möglich ist.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund vorübergehender (Bau) bis andauernder (Anlage) aber kleinflächiger, gering nachteiliger Veränderungen
Baubedingte Vergrämung einer störungsempfindlichen Brutvogelart	Durch Baustellenverkehr entstehende Auswirkungen auf Bereiche mit Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten. Betroffen sind insbesondere Ha-bicht, Mäusebussard, Graugans, Wespenbussard)	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßig negativer, wenn auch vorübergehender Veränderungen
Anlagebedingte Vergrämung freileitungsempfindlicher Brutvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämuungs-effekte auf Brutvorkommen freileitungs-empfindlicher Arten. Betroffen sind 4 BP des Kiebitzes u. 14 BP der Feldlerche.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßiger bis stark negativer und andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme ACEF3, ACEF4b, u. ACEF4c.
Anlagebedingtes Tötungsrisiko kollisionsgefährdete Brutvogelarten für	Durch bauliche Anlagen (insbesondere Erdseil u. ggf. Leiterseile) signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für Brutvorkommen des Kiebitzes, welche aber durch Maßnahme VAR12 „Erdseilmarkierung“ vermieden werden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme aufgrund gering negativer, andauernder Veränderungen.
Gastvögel		
Baubedingte Beeinträchtigung Gastvögeln von	Baubedingte Flächenbeanspruchung sowie akustische und visuelle Störwirkungen auf Rastvögel, welche jedoch nur vorübergehend sind. Temporäre Ausweichmöglichkeiten für die nur gering ortsgebundenen Arten vorhanden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund gering negativer, vorübergehender Veränderung.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Anlagebedingte Vergrämung freileitungsempfindlicher Gastvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämungseffekte auf Rastvorkommen freileitungsempfindlicher Arten. Betroffen insbesondere Rastvorkommen des Kiebitzes, deren Größe aber unterhalb einer lokalen Bedeutung liegt und die im Umfeld weitere, vergleichbare Bereiche nutzen können	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund zwar dauerhafter aber nur gering negativer Veränderung
Anlagebedingtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Gastvogelarten	Durch bauliche Anlagen (insbesondere Erdseil u. ggf. Leiterseile) signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für ein kleines Rastgebiet (Schwäne/Limikolen), welche aber durch Maßnahme VAR12 „Erdseilmarkierung“ vermieden werden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme aufgrund gering negativer, andauernder Veränderungen.
Fledermäuse		
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen /Habitatverluste auf Probestflächen mit Quartierverdacht oder –nachweis von Fledermäusen (5 Quartiere der Arten Großer Abendsegler u. Rauhaufledermaus betroffen). Zudem werden über 300 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund z.T. extrem negativer andauernder Veränderungen Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen VAR7, VAR8 u. ACEF1b nicht ein.
Amphibien		
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in Landhabitaten	Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in potenziellen Landhabitaten angrenzend an Probegewässer mittlerer bis hoher Bedeutung. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken werden durch die Maßnahmen V1.2, VAR13 u. VAR14 vermieden	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2, VAR13 u. VAR14 aufgrund gering negativer, andauernder Veränderungen
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Fahrbewegungen und Baumaschineneinsatz im Bereich von Amphibienwanderungen	Signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch Überfahren im Bereich von Wanderbeziehungen sind aufgrund der in Konfliktbereichen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1.2 und VAR13 sowie der in den übrigen Bereichen eher diffusen sowie zumeist nächtlichen Wanderbewegungen ausgeschlossen.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2, VAR13 aufgrund gering negativer, vorübergehender Veränderungen
Sonstige Artengruppen		
Beeinträchtigung von Reptilienhabitaten	Die Reptilienprobestflächen und im näheren Umfeld gelegenen Habitate liegen außerhalb der relevanten bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens, weshalb keine Beeinträchtigungen auftreten.	Aufgrund fehlender Veränderungen sind die Umweltauswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft
Beeinträchtigung von Libellenhabitaten	Eine unmittelbare bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von für Libellen bedeutsamen Gewässern erfolgt nicht. An einem Gewässer sind baubedingte	Aufgrund fehlender bzw. vereinzelt sehr gering negativer kurzzeitiger Veränderungen sind



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Veränderungen des Wasserstandes nicht ausgeschlossen. Ein relevantes Absinken bzw Trockenfallen ist auf Grund der nur 30 Tage andauernden Wasserhaltung unwahrscheinlich bzw. kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.	die Umweltauswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft
Beeinträchtigung Xylobionter Käfer	Kein Nachweis/Vorkommen dieser Arten weshalb auch nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.	Aufgrund fehlender Veränderungen sind die Umweltauswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft

2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die zu erwartende Neuversiegelung beträgt 552 m² für die geplanten 61 Masten der 380-kV-Freileitung und 9 Masten der 110-kV-Freileitung. Die anderen Nutzungen entzogene Grundfläche zwischen den Masteststielen beträgt einschließlich der o.g. Versiegelung insgesamt 0,82 ha.

Durch den Rückbau von 26 Masten der 220 kV-Bestandsleitung sowie 2 Masten der 110 kV-Leitung werden 222 m² entsiegelt und insgesamt 0,19 ha wieder für anderer Nutzungen frei. Insgesamt verbleiben damit durch das Vorhaben 0,63 ha Flächenentzug wovon 330 m² versiegelt sind. Da dieser Flächenentzug nicht kompensierbar ist, wird er trotz seines im Vergleich zu anderen Vorhaben relativ geringen Umfangs vorsorglich als erhebliche nachteilige Auswirkung gewertet.

Im Bereich des Schutzstreifens ergeben sich zudem innerhalb von Waldbereichen Nutzungseinschränkungen aufgrund von Wuchshöhenbeschränkungen. Betroffen sind rd. 8,5 ha Gehölzbiotope. Da hier jedoch kein vollständiger Flächenentzug erfolgt wird dieser Sachverhalt als unerheblich nachteilige Auswirkung gewertet.

Der baubedingte Flächenentzug wird aufgrund seiner Kurzfristigkeit als weder nachteilig noch vorteilhaft gewertet.

2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden

Als erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist insbesondere die Versiegelung von 552 m² zu werten, auch wenn diese relativ kleinflächig ausfällt. Sie ist lang andauernd und führt zum Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen. Die Entsiegelung im Bereich der Rückbautrasse von 222 m² vermindert diese Beeinträchtigung nur teilweise, zumal lange Zeiträume erforderlich sind, bis sich den neu betroffenen Böden annähernd vergleichbare Bodenfunktionen wieder einstellen.



Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden in Folge der Bautätigkeiten, werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert, sind bei verdichtungsempfindlichen Böden aber nicht vollständig auszuschließen. Durch Bodenverdichtung werden insbesondere die Produktions-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens negativ betroffen. Durch die vorgesehenen Lockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen lassen sich die nachteiligen Auswirkungen zumeist beheben, wobei Erfolg und Zeitdauer bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionen unter anderem von der Tiefe der Verdichtungseffekte (nur oberflächlich in der Ackerkrume oder aber bis in den Unterboden hineinreichend) abhängig sind. Vorsorglich ist von erheblichen nachteiligen Auswirkungen für verdichtungsempfindlichen Böden auszugehen.

Die nur temporär auftretenden Veränderungen der Bodenfeuchte in Folge kleinräumiger baubedingter Grundwasserabsenkungen sind nicht als erheblich nachteilige Veränderung zu werten, da sich die ursprünglichen Verhältnisse nach Abschluss der Bautätigkeiten zeitnah wieder einstellen (s. auch Anlage 12, Kap. 13.9.4).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Dauerhafte Versiegelung des Bodens an Maststandorten	Anlagebedingte Auswirkungen durch den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Durch den 380 kV und 110 kV Neubau zusammen werden hochwertige Böden der Wertstufen 4-5 auf 103 m ² und Böden der Wertstufen 2-3 auf 448 m ² versiegelt. Durch den Leitungsrückbau werden demgegenüber lediglich 222 m ² entsiegelt.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Negative und lang andauernde Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A 5 (Rückbau 220-kV), A 6 (Rückbau 110-kV) ACEF3 u. A4a kompensiert wird.
Arbeitsflächen auf verdichtungsempfindlichen Böden	Baubedingte Auswirkungen durch Gefügeschäden bei verdichtungsempfindlichen Böden. Betroffenheit durch die Neubautrassen von verdichtungsempfindlichen Böden der Wertstufen 4-5 auf 0,41 ha sowie verdichtungsempfindlichen Böden der Wertstufen 2-3 auf 3,44 ha.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Mäßig negative, kurz bis mittelfristig andauernde Veränderung. Verminderung der Beeinträchtigung durch die Maßnahmen V1.1 und V9, Kompensation durch ACEF3 u. A4a



2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Grundwasser

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Grundwassermenge (Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate (Versiegelung)) Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers durch eingetragene Stoffe.
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch 70 Maststandorte	ca. 552 m ² ; dauerhafte Beeinträchtigung mit mittlerer räumlicher Ausdehnung, kein Wertstufenverlust	Unerheblich nachteilige Auswirkungen
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/Baugruben	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unerheblich nachteilig
Veränderung des Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 und V1.2 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Oberflächengewässer

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorium, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, Bodenabtrag, Bodeneinbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/Verdolungen/Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung, kein Wertstufenverlust	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand im Bereich möglicher Verrohrungen und Abdeckungen Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen durch



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Oberflächengewässern), Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet		Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/Baugruben: Veränderung des Abflussverhaltens, Abflussdynamik im Bereich der Einleitung des Wassers aus der Grundwasserhaltung in Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen

2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima / Luft ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen klimatisch-lufthygienischen Auswirkungen treten entweder nur temporär (Baubetrieb) oder so geringfügig und lokal begrenzt auf, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind. Dies gilt auch für die kleinflächig bei einzelnen Masten durch Versiegelung und kurzfristige baubedingte Grundwasserabsenkungen betroffenen kohlenstoffreichen Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Auch diese Beeinträchtigungen weisen einen derart geringen Umfang auf, dass sie nur als unerheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Böden zudem vorbelastet (s. auch Anlage 12, Kap. 13.9.6).

2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch die weiträumige Sichtbarkeit und die damit verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, d.h. die Verluste an Naturnähe und naturraumtypischer Eigenart des Landschaftsbildes. Der Rückbau der vorhandenen Freileitung kann dies nicht vollkommen kompensieren. Betroffen ist eine Fläche von rd. 7.229 ha. Es verbleiben daher relativ großflächige (mittleräumige) und dauerhafte Landschaftsbildveränderungen, welche durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden.

Als weitere erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild sind die baubedingte Rodung von Gehölzen sowie die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen zu werten. Auch dieser Eingriff führt zu langfristig andauernden sowie deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Zudem kann eine bessere Sichtbarkeit der neu geplanten Freileitung nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind damit auch die Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze und die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile	Anlagebedingte Beeinträchtigung durch die visuelle Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung bzw. von rd. 7.229 ha. Davon 18,21% mit hoher oder sehr hoher Bedeutung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßig bis extrem negative und langandauernde Auswirkung. Beeinträchtigungen zudem nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar, daher Zahlung von Ersatzgeld.
Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Rodung von Gehölzen sowie Freihalten von Gehölzen / Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen. Im Bereich der Neubautrasse einschl. Provisorien werden 3,1 ha Gehölze gerodet. Im Bereich der Rückbautrasse 0,66 ha. Zusätzlich sind durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 8,19 ha landschaftsbildprägender Gehölzbestände betroffen.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßige bis extrem negative und langandauernde Auswirkung, die jedoch durch die Maßnahmen A _{CEF1a} u. A ₂ kompensiert wird.
Rückbau des Landschaftsbild beeinträchtigender Masten und Leiterseile	Rückbau der vorhandenen 220 kV Leitung mit 26 Masten. Abbau der Vorbelastungen mit einem Wirkbereich von 1.843 ha.	Erheblich positive Auswirkung. Positive Neugestaltung des Landschaftsbildes, welche als Kompensation für den Leitungsneubau berücksichtigt wird (s.o.).

2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Zwar befinden sich im Bereich der Bauflächen und Baustraßen der Neubautrassen teilweise Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen, durch die vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) sowie archäologische Untersuchungen in besonders sensiblen Bereichen (Grabhügelfeldes bei Cappeln, Maststandorte Nr. 44 u. Nr. 45) lassen sich erhebliche nachteilige Auswirkungen aber vermeiden. Die Auswirkungen werden daher als unerheblich nachteilig gewertet (s. auch Anlage 12, Kap. 13.9.8).

2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziff. 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.



2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Ein besonderes Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG weisen im vorliegenden Fall die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft auf. Bei den Konflikten des geplanten Vorhabens mit diesen und allen weiteren zu betrachtenden Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziff. 2.2.2.2 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens schutzgutspezifisch zusammengeführt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Für die Einstufung werden die Einzelkonflikte schutzgutspezifisch zusammengeführt soweit sie gleiche Funktionen des Naturhaushalts oder gleiche Artengruppen betreffen, da die Einzelbeeinträchtigungen letztlich kumulativ auf diese Schutzgüter wirken. Relevant für die Bewertung sind insbesondere die Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie die zeitnahe Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Schutzgut Mensch		
Wohnfunktion: Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Beeinträchtigung von Flächen mit mittlerer und sehr hoher Bedeutung für die Wohnfunktion Unterschreitung der 200-m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich: Durchschneidung der der Leiterseile auf insgesamt ca. 2,1 km (unzusammenhängend) bei 14 Wohngebäuden Gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt für 4 Wohngebäude im Außenbereich nicht gewährleistet (Engstellen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 9)	Hohes Gewicht
Freizeit- und Erholungsfunktion: Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Beeinträchtigung von Vorsorgegebieten für Erholung sowie des Landschaftsschutzgebiets Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase" (LSG CLP 12).durch Zerschneidungswirkung und Errichtung von 23 Masten innerhalb des Gebiets	Hohes Gewicht



Schutzgut Pflanzen		
Verlust Beeinträchtigung höherwertiger Biotopstrukturen (Wertstufe 3 – 5)	Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Gehölzbiotope rd. 11,94 ha Beeinträchtigung höherwertiger mittelfristig kompensierbarer Offenlandbiotope rd. 3,82 ha Beeinträchtigung – geschützter Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile rd. 2,91 ha – FFH-Lebensraumtypen 2,47 ha	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Maßnahmen A_{CEF}1a, A₂, A_{CEF}3 sowie A_{CEF}4b kompensierbar. Für die betroffenen § 30 Biotope sind z.T. nur Ersatzmaßnahmen möglich, weshalb eine Befreiung erforderlich ist.
Beeinträchtigung Rote Liste Arten	Es entstehen bau- bzw. anlagebedingt Auswirkungen auf Wuchsstandorte von RL-Pflanzenarten (Salix pentandra, Rosa spinosissima)	<u>Geringes Gewicht:</u> Verminderung der Beeinträchtigung durch Maßnahme V5 (Sicherung von geschützten Pflanzenarten vor Baubeginn)
Schutzgut Tiere		
Beeinträchtigung von Brutvögeln	Verluste von Brutrevieren durch Biotopverluste (Gehölze) oder anlagebedingte Vergrämung 14 Brutreviere der Feldlerche, 4 Brutreviere des Kiebitzes 1 Revier der Waldohreule Baubedingte Störungen auf Bereiche mit Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten 1 Brutrevier des Wespenbussards 1 Brutplatz der Graugans 1 Brutrevier des Habichts 3 Brutreviere des Mäusebussards	<u>Mittleres Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V 1.2, V_{AR}7, V_{AR}8, V_{AR}12, V_{AR}13, V_{AR}14, A_{CEF}1a, A_{CEF}1b, A_{CEF}3, A_{CEF}4b, u. A_{CEF}4c nicht ein.
Beeinträchtigung von Rastvögeln	Insbesondere signifikant erhöhte Kollisionsrisiken im Bereich eines kleinen Rastgebietes (Schwäne/Limikolen).	<u>Mittleres Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V_{AR}12 nicht ein.
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen auf bekannte oder vermutete Quartierstandorte von Fledermäusen. Insgesamt werden 5 vermutete oder nachgewiesene Fledermausquartiere der Arten Großer Abendsegler u. Rauhaufledermaus beseitigt. beseitigt. Zudem werden baubedingt 112 und anlagebedingt 284 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V_{AR}2, V_{AR}3, V_{AR}7, V_{AR}8, A_{CEF}1a und A_{CEF}1b nicht ein.
Beeinträchtigung von Amphibien	Beeinträchtigung potenzieller Landhabitats im Umfeld von Probegewässern mittlerer bis hoher Bedeutung sowie baubedingt erhöhte Tötungsrisiken im Bereich von Wanderbeziehungen.	<u>Geringes Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1.2, V_{AR}13 und V_{AR}14 nicht ein.



Schutzgut Fläche		
Flächeninanspruchnahme	Unter Berücksichtigung des Rückbaus von 220- kV- und 110-kV- Leitungsbestandteilen verbleiben 330 m ² Versiegelung und 0,63 ha Flächenbeanspruchung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Kleinflächige aber nicht kompensierbare Beeinträchtigung.
Schutzgut Boden		
Anlagebedingte Versiegelung und baubedingte Beeinträchtigung von Böden	Versiegelung. Böden der Wertstufen 4-5: 103 m², Böden der Wertstufen 2-3: 448 m² Betroffenheit durch die Neubautrassen von verdichtungsempfindlichen Böden der Wertstufen 4-5 auf 0,41 ha sowie verdichtungsempfindlichen Böden der Wertstufen 2-3 auf 3,44 ha. Verlust der Archivfunktion durch Umlagerung Beeinträchtigung Grabhügelfeld Cappeln	<u>Mittleres Gewicht:</u> Versiegelung durch Ausgleichsmaßnahmen, A_{CEF3}, A4a, A5 und A6 kompensierbar. Verdichtung durch Maßnahmen durch die Maßnahmen V6, V9 und V V 1.1 und V9 vermeidbar. Verlust der Archivfunktion durch Ausgleichsmaßnahmen A4a, A5 und A6 kompensierbar. Beeinträchtigung durch Maßnahme V1.3 vermeidbar.
Schutzgut Landschaft		
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile sowie Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung bzw. von rd. 7.229 ha. Davon 18,21 % mit hoher oder sehr hoher Bedeutung. Gehölzrodung im Bereich der Neubautrasse einschl. Provisorien 3,1 ha Im Bereich der Rückbautrasse 0,66 ha Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 8,19 ha	<u>Hohes Gewicht:</u> Trotz Rückbau vorhandener 110kV- und 220kV-Freileitungen (Ausgleichsmaßnahmen A5 und A6) verbleibende Beeinträchtigung, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar ist. Daher Zahlung von Ersatzgeld.
Schutzgüter Wasser, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur und Sachgüter		
	Für dies Schutzgüter ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Folge des Vorhabens. Sie sind daher für die Gesamtabwägung von untergeordneter Bedeutung.	

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziff. 2.2.3.5.1.3).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen gleichartig kompensiert werden können.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist. Dies trifft auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu.



Ein hohes Gewicht kommt den anlagebedingten Auswirkungen durch die visuelle Wirkung der Masten und Leiterseile der geplanten Freileitung und damit der dauerhaften Überprägung der Landschaft für das Schutzgut Mensch, Wohnfunktion zu: Das planfestgestellte Vorhaben hält die Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich zwar ein. Die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich können bei insgesamt 14 Gebäuden demgegenüber nicht eingehalten werden, wobei ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz lediglich für vier Wohngebäude nicht gewährleistet werden kann und es insoweit zu erheblich negativen Auswirkungen kommt. Die Richt- oder Grenzwerte der 26. BImSchV, der TA Lärm und der AVV-Baulärm werden durch Bau oder Betrieb des Vorhabens nicht verletzt. Darüber hinaus weist auch das durch Masten und Leiterseile beeinträchtigte Landschaftsbild ein hohes Gewicht an erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziff. 2.2.3.5.1).

Insgesamt kommen den Schutzgütern Mensch, insbesondere dem Schutz des Wohnumfelds, und Landschaftsbild aufgrund der starken Betroffenheit und der nicht durchführbaren Realkompensation eine besondere Bedeutung im Rahmen der Gesamtabwägung zu.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben Neubau einer 380-kV Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.²⁸ Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.²⁹

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 182.

²⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17.



Die hier beantragte 380-kV-Leitung im Planfeststellungsabschnitt 3 (Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West) stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dar. Diese ist als Vorhaben Nr. 6 der Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Sie wird nachfolgend auch abgekürzt als das Vorhaben oder die Leitung „CCM“ bezeichnet.

Damit steht die Planrechtfertigung für die Maßnahmen, die Bestandteil des Vorhabens CCM und des Abschnitts der 380-kV-Leitung von Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West sind, verbindlich fest.³⁰ Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die beantragten Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung der 380-kV-Leitung gegeben. Die Leitung CCM und damit auch der Abschnitt 3 vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu*

³⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17 m. w. N.



befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV-Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg_Ost nur als 220-kV-Freileitung ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Durch diese Maßnahmen werden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, am Umspannwerk Garrel_Ost Offshore-Windenergie (Projekt NOR-7-1 NEP 2030) in das vermaschte Drehstromnetz einzubinden.

Die Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-14-143 wird aufgrund der Errichtung von zwei neuen Umspannwerken (Umspannwerk Garrel_Ost und Umspannwerk Cappeln_West) im Zuge der Ersetzung der bestehenden 220-kV-Leitung durch eine 380-kV-Leitung notwendig. Die Verbindung zwischen Hoch- und Höchstspannungsnetz erfolgte bislang über das Umspannwerk Cloppenburg_Ost. Diese Verbindung entfällt zukünftig, die Verbindung zwischen Hoch- und Höchstspannungsnetz erfolgt nach Inbetriebnahme der planfestgestellten 380-kV-Leitung (nur) über die beiden neuen Umspannwerke. Daher ist sowohl die Einbindung von zwei 110-kV-Leitungen in die neuen Umspannwerke notwendig wie auch eine Verbindung zwischen dem neuen Umspannwerk Garrel_Ost und dem bestehenden Umspannwerk Cloppenburg_Ost auf 110-kV-Ebene. Diese wird durch die Regelung der Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-14-143 im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt.

Darüber hinaus beinhaltet das planfestgestellte Vorhaben die Ein- und Ausschleifung der 110-kV-Leitung LH-14-114 in das neu zu errichtende Umspannwerk Cappeln_West. Hierdurch wird die Verbindung des Übertragungsnetzes mit der Verteilernetzebene an diesem Umspannwerk sichergestellt. Die Ein- und Ausschleifung der 110-kV-Leitung soll noch vor Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung in Betrieb genommen werden.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben innerhalb ihrer Regelzone in sechs Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den Planungsabschnitt 3 (Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West) des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung CCM beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.³¹ Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts

³¹ BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.



hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.³² Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.³³ Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.³⁴ Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nr. 6 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung CCM ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.³⁵

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende (oder noch nicht zugelassene vorangehende) Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.³⁶ Für den Abschnitt 1 (UW Conneforde – Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor) wurde am 21. Oktober 2022 und für den Abschnitt 2a (Mast 111 bis UW Garrel_Ost) am 22. Dezember 2022 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Für die (weiteren) Abschnitte zwischen Conneforde und dem Endpunkt des Gesamtvorhabens am Punkt Merzen / Neuenkirchen kommen die zum Abschluss der beiden Raumordnungsverfahren erlassenen Landesplanerischen Feststellungen jeweils zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Das Raumordnungsverfahren für das Gesamtvorhaben wurde in die Maßnahmen 51a (für den nördlichen Trassenbereich zwischen Conneforde und Cloppenburg) und die Maßnahme 51b (für den südlichen Trassenbereich zwischen Cloppenburg und Merzen) aufgeteilt. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51a

³² BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50.

³³ BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.

³⁴ BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26.

³⁵ BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 33.

³⁶ BVerwG, Urt. v. 16. März 2021 – 4 A 12.19, juris, Rn. 53; BVerwG, Urt. v. 06. November 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 151.



wurde mit Landesplanerischer Feststellung vom 2. Oktober 2018 festgestellt, die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51b mit Landesplanerischer Feststellung vom 05. Juli 2019. Keiner dieser Landesplanerischen Feststellungen sind Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass mit unüberwindbaren Hindernissen für die weiteren Planungsabschnitte zu rechnen wäre.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022). Die Erfordernisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planungsabschnitt durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung und Vorranggebiete für Windenergie sowie Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ oder „Erholung“ konkretisiert. Der ebenfalls durch Kompensationsmaßnahmen betroffene Landkreis Oldenburg verfügt zum Zeitpunkt der Planfeststellung über kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Neubaus der 380-kV-Leitung CCM, Abschnitt Conneforde – Cloppenburg (Maßnahme 51a), wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems durchgeführt (siehe oben unter Ziff. 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Die Vorhabenträgerin hat die im Raumordnungsverfahren ermittelte raumverträgliche Trassenführung ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung folgend geringfügig modifiziert. Sie steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung durch das LROP 2022 und das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg bestimmt. Für den ebenfalls betroffenen Landkreis Oldenburg besteht kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm. Ziele der



Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind.

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 wird zunächst die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore als Ziel der Raumordnung benannt. Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 ferner als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot zu Wohngebäuden von 400 m im unbeplanten Innenbereich, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Die Ziele der Raumordnung des LROP 2022 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2022 kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden. Die Neubautrasse verläuft zwar nur teilweise entlang der zu ersetzenden 220-kV- bzw. 110-kV-Bestandstrassen. Hierin liegt aber keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Die 380-kV-Neubautrasse orientiert sich räumlich am Korridor der Bestandsleitungen. Eine Nutzung des bestehenden Trassenkorridors kam insbesondere deshalb nicht in Betracht, weil die 380-kV-Leitung an die neuen Umspannwerke Garrel_Ost und Cappeln_West angeschlossen werden muss. Die Standorte dieser neuen Umspannwerke liegen nicht unmittelbar an den Trassen der bestehenden Leitungen. Darüber hinaus kam eine Nutzung der Bestandstrasse aufgrund der im Umgriff der Bestandsleitung vorhandenen Siedlungsstrukturen und aus naturschutzfachlichen Gründen nicht in Betracht. Die planfestgestellte Trassenführung wahrt den nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich, die dem Wohnen dienen (Anlage 1.3, Kap. 2 und Anlage 12, Karte 1A).

Aus den Konkretisierungen durch das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Die planfestgestellten Maßnahmen sind insbesondere mit den Schutzzielen des im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorrang- und Vorsorgegebiete entlang des Leitungskorridors vereinbar.

2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022 sowie das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.



Nach der Landesraumordnung wie auch den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen nach der Landesraumordnung bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungsleitungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 10 LROP 2022). Energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen sollen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 05 LROP 2022).

Die Landesraumordnung bestimmt schließlich, dass ein Abstand von 200 m eingehalten werden soll zu Wohngebäuden oder sonstigen sensiblen Nutzungen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022). Als „Soll-Vorschrift“ ist eine Unterschreitung dieses Abstands ausnahmsweise zulässig.

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Trassenfindung und Abwägung berücksichtigt.

Der Vorgabe, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen, ist dadurch Rechnung getragen worden, dass sich der Trassenverlauf – soweit möglich – räumlich an dem Verlauf des Trassenkorridors der bestehenden 220-kV- bzw. 110-kV-Leitung orientiert. Darüber hinaus wurde der Trassenverlauf im Bereich der Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Raum Cloppenburg, soweit wie möglich, in Bündelung mit dem Verlauf der Bundesstraße B72 geplant. Erdkabeloptionen sind als Planungsalternativen in die Alternativenprüfung einbezogen worden, insbesondere auch in allen Bereichen, in denen Engstellen mit Wohnbebauung unvermeidbar waren und die im Raumordnungsverfahren noch nicht betrachtet worden sind. Zudem wurden die Abstände zu den Wohngebäuden, wo möglich, im Vergleich zum Raumordnungsverfahren vergrößert.

Den für den Regelfall vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hält die planfestgestellte Trassenführung überwiegend ein. In sieben Bereichen kommt es zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben:

- Im Außenbereich der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wird der 200-m-Abstand zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Engstelle Nr. 1: Dickes Bruch PFV)
- An der östlichen Grenze der Stadt Cloppenburg im Landkreis Cloppenburg bei Witthöge wird der 200 m-Abstand zu zwei Gebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Engstelle Nr. 2: Nördlich Witthöge)
- An der östlichen Grenze der Stadt Cloppenburg (Landkreis Cloppenburg) im Bereich östlich des Ortes Rohe wird der 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden im



Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Engstelle Nr. 3: Rohe (Variante Bethen West))

- An der Gemeindegrenze von Cloppenburg und Emstek im Landkreis Cloppenburg im Nordosten des Ortes Osterfeld werden die 200-m-Abstände zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Engstelle Nr. 5: Osterfeld Nord (Varianten Bethen)).
- Im Außenbereich der Gemeinde Emstek (Landkreis Cloppenburg) wird nordwestlich der Kreisstraße K168 der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Engstelle Nr. 6: Osterfeld Süd)
- Im Außenbereich in der Gemeinde Emstek im Landkreis Cloppenburg an der Emsteker Straße / Alte Bundesstraße (K 174) wird der 200-m-Abstand an einem Wohngebäude unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Engstelle Nr. 7: Emstekerfeld Süd)
- Südlich von Nutteln westlich der Warnstedter Straße in der Gemeinde Cappeln wird im Außenbereich der 200-m-Abstand zu drei Wohngebäuden unterschritten (vgl. Anlage 1.3, Engstelle Nr. 9: Nutteln)

Die Vorhabenträgerin hat in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Maßgaben und Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung jeweils untersucht, ob eine Abstandsunterschreitung ausnahmsweise gerechtfertigt und falls dies zu verneinen ist, ob eine Teilerdverkabelung notwendig ist. Insgesamt sind von der Abstandsunterschreitung 14 Wohngebäude betroffen. Bei 10 der 14 Wohngebäude bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastung gewährleistet, da von den Wohnbereichen und Gärten der betroffenen Wohngebäude keine Blickbeziehung zur Leitung besteht oder die Wohnbereiche von der geplanten Trasse abgewandt sind. Insoweit kann bei diesen Wohngebäuden der 200 m-Abstand unterschritten werden (siehe zur Engstellenprüfung im Einzelnen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1). Bei vier Wohngebäuden konnte ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden. Diese befinden sich nördlich von Witthöge an der Straße Bether Tannen (Engstelle Nr. 2, ein Wohngebäude), östlich von Rohe an der Ahlhorner Straße (Engstelle Nr. 3, zwei Wohngebäude) und südlich von Nutteln an der Kampstraße (Engstelle Nr. 9, ein Wohngebäude).

Die Vorhabenträgerin hat für alle Engstellen und insbesondere für den Bereich, in dem eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds für vier Wohngebäude nicht vermieden werden konnte, überprüft, ob die Höchstspannungsleitung als Teilerdverkabelung ausgeführt werden kann. Insbesondere wurden die ersten sechs Engstellen – darunter auch eine Engstelle, die die Variante Bethen Ost betrifft und damit im Planfeststellungsverfahren nicht mehr von Relevanz ist – zusammenfassend als Prüfabschnitt zur Teilerdverkabelung untersucht. Eine Teilerdverkabelung wurde jedoch nach eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde aus den nachfolgenden Gründen plausibel als nicht vorzugswürdig bewertet:



Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel wäre aufgrund der in allen Engstellen nur geringen Durchschneidungslängen der 200 m-Abstände zu den betroffenen vier Wohngebäuden im Außenbereich technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Die Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts sind regelmäßig erst ab einer Mindestlänge von 3 km verhältnismäßig. Der Mehrkostenfaktor des Erdkabels im Vergleich zur Freileitung beträgt regelmäßig 6 bis 8 (je Kilometer Erdkabel). Hinzu kommen noch die Kosten für die Kabelübergangsanlagen und die dafür benötigten Grundstücke. Die Kosten für die Kabelübergangsanlagen sind abhängig vom benötigten Anlagentyp, fallen aber auch für kürzere Abschnitte eines Erdkabels in entsprechender Höhe an. Regelmäßig sind mindestens Kosten von ca. 1,5 Mio. Euro für jede Kabelübergangsanlage erforderlich. Bei Realisierung eines Erdkabelabschnittes müssen stets zwei Kabelübergangsanlagen (KÜA) errichtet werden, deren Flächeninanspruchnahme und deren Sichtbarkeit im Vergleich zu Masten deutlich größer ist. Aus der Sichtbarkeit der KÜA resultiert eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Mit dem Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnittes würden sich ferner grundsätzlich negative Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender sind, da insbesondere direkt im Anschluss an die Engstelle eine Rodung von Gehölzen erfolgen müsste, wohingegen bei der Freileitung ggf. nur eine Einkürzung der Bäume erforderlich ist. Auch Konflikte mit dem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung können nicht ausgeschlossen werden.

2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für den Teil Conneforde – Cloppenburg des Gesamtvorhabens (Maßnahme 51a) durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, Teilabschnitt 3 (Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West), wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren umfassend beachtet bzw. berücksichtigt.

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die landesplanerisch festgestellte, aus raumordnerischen und umweltfachlichen Gründen vorzugswürdige Trassenführung liegt der planfestgestellten Trasse zugrunde. Die Konkre-



tisierungen der Leitungsführung, die sich aus den kleinräumigen Variantenuntersuchungen ergeben, sind mit den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens vereinbar.

2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens einschließlich des Beteiligungsverfahrens entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 15. September 2015 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen basierende Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 20. November 2015 mitgeteilt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 15. Juni 2017 das Raumordnungsverfahren für die Maßnahme 51a zur raumordnerischen Prüfung des Vorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Vorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Wegen eines Formfehlers bei der öffentlichen Bekanntmachung zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung Anfang 2018 wiederholt. Die im Vergleich zur ersten Beteiligung unveränderten Verfahrensunterlagen wurden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung erneut ausgelegt.

Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 17. April 2018 statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordern.

Die planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und 110-kV-Hochspannungsfreileitungen unterfallen als sonstige ortsfeste Einrichtungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Anlagen bedürfen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs



1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie unterliegen aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellten Höchstspannungsleitungen werden nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziff. 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.



Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 lit f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) heranzuziehen.³⁷ Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärm betroffenen Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen 380-kV und 110-kV-Freileitungen sowie während des Rückbaus der 220-kV-Freileitung ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt an, dass die Bauarbeiten eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Tatsächlich wird die Dauer der Bauarbeiten diesen Zeitraum häufig unterschreiten und jedenfalls die lärmintensiven Arbeiten deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes Nr. und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Bei dem Rückbau eines Mastes Nr. nehmen die lärmintensiven Baumaßnahmen regelmäßig noch weniger Zeit in Anspruch als bei der Errichtung neuer Masten und Herstellung der erforderlichen Gründungen.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der

³⁷ BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 – 7 A 11.11, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris, Rn. 270; VGH München, Urt. v. 24. Januar 2011 – 22 A 09.40092, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urt. v. 08. Februar 2007 – 5 S 2257.05, juris, Rn. 130.



Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.³⁸ Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden. Soweit Baustelleneinrichtungsflächen einen Abstand von 200 m (im Falle des Rückbaus eines Masten der 220-kV-Freileitung gilt ein Abstand von 320 m) zu einem Immissionsort unterschreiten, wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.4.2 die Vorlage einer Immissionsprognose nach AVV Baulärm angeordnet. Hierdurch kann die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm überwacht werden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.3 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.³⁹ Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB (A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV Baulärm) geht die Planfeststel-

³⁸ BVerwG, Urt. v. 03. März 2011 – 9 A 8.10, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris, Rn. 272.

³⁹ Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 9 B 1989.13, juris.



lungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher unterschritten werden können.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes Nr. sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile (bei Freileitungen)
- den Aufbau und die Verlegung der Kabel (bei Kabelabschnitten)

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.



Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellten Leitungen für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziff. 1.1.3.2.5.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziff. 2.1.3.1.1 und Ziff. 2.2.3.3.2), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11 bis 11.6 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder



innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.⁴⁰

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.⁴¹ Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m zu betrachten. Bei 110-kV-Freileitungen beträgt dieser Abstand 10 m.

Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, befinden sich nicht innerhalb des Abstands von 10 m zu neu geplanten 110-kV-Freileitungsabschnitten. Es liegen aber zwei Orte mit empfindlicher Nutzung innerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der planfestgestellten 380-kV-Freileitung. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 30 und Mast Nr. 31 wird ein Grundstück überspannt, das als Hundesportanlage genutzt wird. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 38 und 39 verläuft die Freileitung in geringem Abstand zu einem Grundstück, auf dem sich eine Fischerei befindet. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung der Freileitung nicht vorgesehen. Für die beiden innerhalb des Einwirkungsbereichs liegenden Immissionsorte hat die Vorhabenträgerin jeweils detaillierte Ermittlungen der dort hervorgerufenen Immissionen vorgelegt.

Nach den LAI-Hinweisen wäre eine darüber hinausgehende Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch die Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Leitung, konkret im sog. Einwirkungsbereich der Freileitung für die Anwendung des Minimierungsgebots im Abstand von bis zu 400 m (bzw. 200 m bei der 110-kV-Freileitung) ab dem ruhenden äußeren linken bzw. rechten Leiter, betrachtet. Für diese Immissionsorte wurden jeweils Berechnungen der maßgeblichen Immissionen durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine allgemeine Berechnung der Immissionen unmittelbar unterhalb der Freileitung am Punkt des projizierten geringsten Bodenabstands.

Die Vorhabenträgerin hat zusätzlich zur planfestgestellten Freileitung auch die für den Zeitraum der Errichtung der neuen 380-kV-Leitung an zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen erforderliche Provisorien hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV

⁴⁰ Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

⁴¹ Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



betrachtet. Jeweils ein Provisorium ist erforderlich an der 110-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost LH-14-056 und der 110-kV-Leitung Cloppenburg/West – Essen LH 14-114.

Im Umfeld des Provisoriums für die 110-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost LH-14-056 befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte oder maßgeblichen Minimierungsorte. Der dem Provisorium für die 110-kV-Leitung Cloppenburg/West – Essen LH 14-114 nächstgelegene Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 70 m zur Trassenachse des Freileitungsprovisoriums. Er liegt damit außerhalb des Einwirkungsbereichs einer 110-kV-Freileitung, der nach Nr. II.3.1 der LAI-Hinweise 10 m beträgt. Weil der Immissionsort aber im weiteren Umfeld des Provisoriums innerhalb des für die Anwendung des Minimierungsgebots geltenden Einwirkungsbereichs liegt, der nach Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV 200 m beträgt, hat die Vorhabenträgerin eine Bewertung möglicher Minimierungsmaßnahmen auch für dieses Provisorium durchgeführt.

2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 420 kV zugrunde gelegt. Allerdings wird die gegenständliche Höchstspannungsleitung nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb nur mit bis zu ungefähr 60 % der maximalen Auslastung. Als Berechnungsgrundlage für die 110-kV-Neubauleitung wurde eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 2.000 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 123 kV zugrunde gelegt, wobei auch insoweit gilt, dass diese im Regelbetrieb nicht erreicht werden.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Darin hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des Einwirkungsbereichs nach Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV maßgebenden Immissionsorte untersucht. Im Freileitungsabschnitt erfolgte eine Untersuchung der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurden auch die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat jedoch ergeben, dass keine im Rahmen einer Summation zu betrachtenden Anlagen vorhanden sind.

Die für die Immissionsorte nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV vorgelegten detaillierten Untersuchungen bestätigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden können. Für das als Hundesportanlage genutzte Grundstück wurde nachgewiesen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV unmittelbar unterhalb der Freileitung eingehalten werden. Die elektrische Feldstärke beträgt hier 3,4 kV/m und die magnetische Flussdichte 29,5 µT. Für das als Fischerei genutzte Grundstück wurden die Immissionen zum einen für den der Freileitung nächstgelegenen Punkt des Grundstücks und zum anderen für die der Freileitung



nächstgelegene Ecke eines Gebäudes auf diesem Grundstück ermittelt. Für beide Orte konnte nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten werden. An dem stärker belasteten, der Freileitung nächstgelegenen Punkt des Grundstücks beträgt die elektrische Feldstärke 1,0 kV/m und die magnetische Flussdichte 12,6 μ T.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem für alle Mastfelder, in denen weitere maßgebliche Immissionsorte in einem Abstand von bis zu 400 m (bzw. 200 m) zur Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Diese Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die elektrische Feldstärke beträgt an der überwiegenden Zahl der Immissionsorten 0 kV/m, liegt also unterhalb der Nachweisgrenze. Nur an einem Immissionsort überschreitet die elektrische Feldstärke den Wert von 0,2 kV/m. Sie beträgt hier 0,4 kV/m. Der ungünstigste Wert der magnetischen Flussdichte beträgt 6,2 μ T. Sie beziehen sich auf ein Wohnhaus im Spannungsfeld der Neubastmasten Nr. 15 und Nr. 16. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden deutlich unterschritten.

Die von den planfestgestellten Maßnahmen ausgehenden magnetischen Felder liegen damit insgesamt sehr deutlich unterhalb des Grenzwerts von 100 μ T.

Die Vorhabenträgerin hat zudem Standardfeldberechnungen vorgenommen (Anlage 11.1, Anlage 11.2 und Anlage 11.3). Aus diesen ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 11, Kap. 2.2). Dabei wurden insgesamt 120 maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitung ermittelt. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffene Minimierungsmaßnahme der Masterhöhung hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine weitere Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Eine Veränderung der Mastkopfgeometrie (Einsatz von Tonnenmasten) ist nicht möglich, da bereits eine hinsichtlich Masthöhe und Mastbreite sinnvolle Anordnung gewählt wurde. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass die gesetzlichen Grenzwerte von dem Vorhaben sehr deutlich unterschritten werden, weshalb alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können.



Im Bereich des Provisoriums der 110-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost LH-14-056 (im Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23 der 380-kV-Leitung) befinden sich keine Immissionsorte oder Minimierungsort, so dass die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV ohne weitere Prüfung sichergestellt ist.

Im Bereich des Provisoriums der 110-kV-Leitung Cloppenburg/West – Essen (im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 60 und Mast Nr. 61 der 380-kV-Leitung) hat die Vorhabenträgerin für den nächstgelegenen Minimierungsort die Einhaltung der Minimierungsanforderungen gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV geprüft. Weitergehende Prüfungen waren aufgrund der Abstände von schutzbedürftigen Nutzungen zum geplanten Provisorium nicht geboten. Die Vorhabenträgerin bzw. das von ihr mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen wird jedoch in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.5 dazu verpflichtet, für die Provisorien eine Prüfung von Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV durchzuführen und der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Errichtung eine Dokumentation über die Prüfung und ggf. Umsetzung vorzulegen, sofern die im Antrag bislang angenommenen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen unterschritten werden. Dadurch ist hinreichend sichergestellt, dass die Anforderungen der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die magnetische Flussdichte der Freileitung und Provisorien trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1 Fall). In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Verhältnis zu der bestehenden Vorbelastung der Beitrag der Neubauleitung zu den ohnehin schon weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegenden Immissionen bei einer erheblichen Anzahl



von Objekten verhältnismäßig gering ist, weshalb für eine weitere Minimierung kein Anlass besteht.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.⁴² Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.⁴³ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.⁴⁴ Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.⁴⁵ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“*.⁴⁶ Danach gibt es keine

⁴² BVerwG, Beschl. v. 22. Juli 2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10), juris, Rn. 24.

⁴³ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁴⁴ BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

⁴⁵ Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz), in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

⁴⁶ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.



Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.⁴⁷ Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.⁴⁸ Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.⁴⁹ Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen⁵⁰ die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitungen. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden.

Unabhängig davon ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnungen, dass selbst direkt unterhalb der Freileitung die von den Leitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Da die Standardfeldberechnung nach ihrem Sinn und Zweck keine Kumulationsbetrachtung vorsieht, kann allenfalls in Ausnahmefällen nicht völlig

⁴⁷ BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris, Rn. 51.

⁴⁸ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.

⁴⁹ BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris, Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.

⁵⁰ BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris; BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 188; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28; BVerwG Urt. v. 26. Juni 2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.



ausgeschlossen werden, dass es auf den Flächen direkt unterhalb der Leiterseile im Einzelfall zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV kommen kann. Selbst wenn es zu solchen geringfügigen Überschreitungen kommen sollte, wäre dies jedoch unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.⁵¹ Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektro-

⁵¹ <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023.



magnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Anlagen keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung v. 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16 µT liegt. Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 µT bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15 µT blieben.⁵² Eine Überschreitung dieser Werte soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission daher in Bereichen vermieden werden, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen Feldquellen nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein Exposition-vermeidendes Verhalten der Implantatträger nicht möglich ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist vorliegend gewährleistet. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Musterberechnungen für das Mastbild Donau (Anlage 11.1) und Tonne (Anlage 11.2) ergibt sich, dass eine Überschreitung des Werts von 10 µT nur im

⁵² Empfehlung der Strahlenschutzkommission v. 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.



Nahbereich der Höchstspannungsleitungen auftreten kann. Da der Leitungsverlauf einer Hochspannungsfreileitung allerdings weithin sichtbar ist, besteht die Möglichkeit für Implantatträger, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die beim Betrieb von Anlagen nach dem BImSchG entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 4.2 a) in Verbindung mit Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	Immissionsrichtwert
		tags	nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB (A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
6.1 c	Urbane Gebiete	63 dB (A)	45 dB (A)
6.1 d	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)



Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	Immissionsrichtwert
		tags	nachts
6.1 e	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
6.1 f	Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
6.1 g	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm).

Schallimmissionen, die infolge der Corona-Effekte beim Betrieb von Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen entstehen können, gelten nach § 49 Abs. 2b EnWG allerdings unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden, bis zur Höchstgrenze der in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte. Darüber hinaus findet Nr. 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm keine Anwendung.

Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Insgesamt wurden 120 Immissionsorte betrachtet. Die Prognose hat ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens an keinem in Betracht kommenden Immissionsort zu erwarten ist. Der



von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist nur an einem Immissionsort im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 39 als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Auf dem Grundstück wird eine Fischerei betrieben. Die Beurteilungspegel betragen am maßgeblichen Immissionsort auf diesem Grundstück 38 dB(A). Damit wird der für die Nachtzeit maßgebliche Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass die durch den Anlagenbetrieb verursachte zusätzliche Schallbelastung auch ohne Ermittlung der Vorbelastung als zumutbar angesehen werden kann.

Im Bereich eines als Hundesportanlage genutzten Grundstücks im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 30 und Mast Nr. 31 beträgt der maximale Beurteilungspegel zwar 43 dB(A). Für diese Nutzung ist allerdings nur der Immissionsrichtwert für die Tageszeit in Höhe von 60 dB(A) als einschlägig anzusehen, da von einer Nutzung der Freifläche zur Nachtzeit nicht ausgegangen werden kann. Der Immissionsrichtwert für die Tageszeit wird um mehr als 10 dB(A) unterschritten, so dass der Immissionsbeitrag durch den Betrieb der Freileitung als nicht relevant anzusehen ist.

Alle anderen Immissionsorte befinden sich ebenfalls außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm. An diesen Immissionsorten liegt die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung durchgehend unter 30 dB (A). Da die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert von 45 dB (A) damit um mindestens 15 dB (A) und selbst den strengsten Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 f und Nr. 6.1 g TA Lärm (in Höhe von jeweils 35 dB (A)) um mindestens 6 dB (A) unterschreitet, ist die durch die planfestgestellte Freileitung hervorgerufene Zusatzbelastung somit nach der Regelvermutung der Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Eine Beurteilung der Zumutbarkeit der von der Freileitung ausgehenden Geräuschbelastung unter Anwendung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG bedurfte es deshalb nicht.

Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11.6 wiedergegeben. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken.

Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich der beiden Provisorien der 110-kV-Leitungen Conneforde – Cloppenburg Ost LH-14-056 und Cloppenburg/West – Essen LH 14-114 auf die Erstellung einer Prognose der Geräuschimmissionen verzichtet. Da beim Betrieb von 110-kV-Freileitungen aufgrund der geringen Randfeldstärken keine nennenswerten Geräuschemissionen verursacht werden, liegen keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der beiden Provisorien. Die Erstellung von Immissionsprognosen war vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Bei der 380-kV-Neubauleitung stellt die Vorhabenträgerin durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird



und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziff. 2.2.3.4.3.2), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.⁵³ In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.⁵⁴ Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.⁵⁵

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen

⁵³ Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

⁵⁴ Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

⁵⁵ oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.



maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen.

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (Anlage 12, Kap. 8.4). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase steht die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Ausgehend von den in der UVS ermittelten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erfüllt das Vorhaben unzweifelhaft den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kap. 8 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur



und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) orientiert sich an den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).⁵⁶ Damit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein plausibler Bewertungsrahmen vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 12, Kap. 8.4.5) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen (siehe hierzu Ziff. 0 sowie Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.4). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland und des Landkreises Cloppenburg hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze

Das beantragte Vorhaben umfasst den Bau einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Garrel-Ost bis zum Umspannwerk Cappeln-West LH-14-325. Die Länge des Trassenabschnitts welcher vollständig als Freileitung ausgeführt wird, beträgt ca. 25 km. Im beantragten Planfeststellungsabschnitt werden insgesamt 70 Masten errichtet. Dazu gehören 34 Tragmasten, 28 Winkel-Abspannmaste und 8 Endmasten. Zum Bestandteil des Antrages gehört auch der Rückbau der 220-kV Bestandsleitung (LH-14-206) zwischen dem Mast Nr. 125 und dem Mast Nr. 150. Zusätzlich beinhaltet dieser Abschnitt die Ein- und Ausschleifung der 110-kV Bestandsleitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114) in das neue Umspannwerk Cappeln-West (Gemeinde Cappeln)

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen kann unterschieden werden zwischen:

⁵⁶ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



- Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung
- Technische Schutzmaßnahmen (schutzgutbezogen)
- Spezifische Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen

2.2.3.5.1.2 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits frühzeitig bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (s. Anlage 12, Kap 8.3.1). Hervorzuheben sind hier bspw.:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Vorrang von Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor der Inanspruchnahme neuer Trassen
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten u. kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Benutzung, soweit möglich, von vorhandenen Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialien sowie zu den Trassenabschnitten
- Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. TA Lärm, 26. BImSchV)
- Keine verbotsrelevanten Konflikte mit Schutzgebietsverordnungen (z. B. NSG-VO, LSG-VO); Ausnahme: aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG); Ausnahme: Beeinträchtigung ausgleichbar (§ 30 Abs. 3 BNatSchG); Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG (aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig/Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar) (s. ausführlich Anlage 12, Kap. 8.3.1)

Darüber hinaus werden die nachfolgend aufgeführten allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 8.3.2).



Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern*					Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 12.1, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen
	Tiere**	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	
Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen, insbesondere Waldflächen, wurden unter Berücksichtigung anderer Belange soweit wie möglich im Rahmen der Trassenplanung ausgespart.	X	X			x	-
Bereits im Rahmen der Trassenplanung wurden die Zufahrten und die Arbeitsflächen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Die Zufahrten verlaufen – soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich – auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen.	X	X	X	X	x	-
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und neuen Flächeninanspruchnahmen werden als Baustraßen, soweit vorhanden, bestehende Straßen und Wege genutzt.			X	X		-
Anlage von Baustraßen oder Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks auf gering tragfähigen Flächen, etwa bei oberflächennah stehendem Grundwasser. Analoges Vorgehen zur Einrichtung temporärer Bauflächen. (Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt.)			X	X		V9, V10
Mit Beginn der Bauausführungsplanung wird eine Bodenkundliche Baubegleitung hinzuzugezogen, die ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Das Bodenschutzkonzept konkretisiert die Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen. Dafür werden parallel zur Baugrundhauptuntersuchung die Bodenverhältnisse kartiert. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) wird berücksichtigt.			X			V1.1
Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt. Damit werden bodenfeuchteabhängige zulässige Lasten bestimmt, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Soweit erforderlich, werden für besonders verdichtungsempfindliche Böden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (z. B. Errichtung von Baustraßen, Einsatz von Lastverteilerplatten).			x			V10
Während der Bauzeit wird die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort gewährleistet, so dass die Bauarbeiten gemäß den Anforderungen des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt werden.			X			V1.1
Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und deren Lagerung wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. § 62 WHG) und deren Lagerung eingehalten werden.	x			X		V9
Werden durch Unfälle oder unsachgemäßer Umgang Stoffe freigesetzt, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet, um ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser zu verhindern	x			X		V1.1, V11
An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet.				X		V11
Abmontierte Geräteteile mit Hydraulikschläuchen sind stets auf fester Unterlage (Stahlplatte, Schutzfolien, Schutzmatten) abzulegen und zu lagern. Hydraulikschläuche sind sofort nach dem Abmontieren mit den vorgesehenen Schutzkappen zu verschließen. Evtl. Handhabungsverluste von Hydrauliköl sind zu vermeiden. Sollten diese dennoch entstehen, sind diese sofort				X		V9



abzubinden, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.						
In den Baumaschinen werden möglichst biologisch abbaubare Betriebsstoffe und Schmierstoffe verwendet und die Maschinen werden ausschließlich an gesicherten Plätzen (über Schutzfolien oder Schutzmaten) bzw. an Stationen mit Auffangwannen betankt und gewartet.				X		V11
Bei längeren Stillstandzeiten werden Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie abgestellt				X		V11
Für Baustraßen und Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen“ herangezogen				X		V11
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgen grundsätzlich außerhalb des Wasserschutzgebietes. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -Fahrzeuge außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.				X		V11
Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen				X		V11
Sollten Arbeitsflächen an Gewässern liegen, bleibt das Gewässer inkl. der Uferbereiche von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart, sodass die Gewässerbereiche unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorlutfunktion erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten bzw. die Verrohrung wieder entfernt. Ggf. notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ermittelt und im Nachgang durchgeführt.	x			X		V11
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgen grundsätzlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -Fahrzeuge außerhalb der Überschwemmungsgebiete abzustellen. Offene Gräben sind durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegenüber Hochwasser zu sichern. Zudem ist Bodenaushub gegenüber Abschwemmung zu sichern.				X		V11
Soweit für bauzeitliche Zufahrten Grabenüberfahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege unvermeidbar sind, werden diese mit Hilfe eines angepassten Verdolungsrohres mit einem ausreichenden Durchmesser erstellt, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch eine ÖBB betreut. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese, durch eine ökologische Baubegleitung betreut, vorsichtig (minimierter Sedimenteintrag) wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt.				X		V1.2, V9
Bei Einleitung von Grund- und/oder Oberflächenwasser in nahegelegene Vorfluter werden ggf. vorhandene Schwebstoffe und das mögliche Trübungsrisiko berücksichtigt und durch technische Maßnahmen hiervon befreit. Zudem wird das Wasser mit Sauerstoff angereichert, wenn nötig.				X		V11
Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden.				X		V11
Eine Wiederherstellung der Ufer bzw. Grabenschulter wird möglichst umgehend nach Ausbau der Gewässerverdolung erfolgen, um mögliche Ausspülungen von anstehendem Substrat zu reduzieren.				X		V11
Bei der Erstellung der Fundamente ist chromatärmer Beton zu verwenden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können.				x		V11
Der geplante Trassenverlauf führt durch einen mit der 220-kV-Bestandsleitung vorbelasteten Raum. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung im Umfeld der 220-kV-Bestandsleitung wird die					X	-



Inanspruchnahme bisher unbelasteter Landschaftsräume vermieden. Diese Maßnahmen tragen wesentlich zu einer Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei.						
Landschaftsprägende Elemente werden so weit wie möglich nicht beansprucht.					X	
Rückbau von 110-kV-Masten im Zuge der Ein- und Ausschleifung in das UW Cappeln-West.			X		X	A6
Für die Bauausführung werden Schutzmaßnahmen wie Baum-schutzmaßnahmen, Aufstellung von Schutzzäunen etc. definiert	X	X				V _{AR2} , V _{AR3} , V4
Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommen Flächen rekultiviert		X				V6
Die Arbeits-, Mastbau- und Kranflächen werden auf das bautechnische notwendige Maß beschränkt.		X	X	X	X	-

Erläuterung: *X = Schutzmaßnahme aus der technischen Planung wurde bei der Erheblichkeitsbewertung des Schutzgutes berücksichtigt; **SG Tiere: Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Libellen.

2.2.3.5.1.3 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den vorstehend aufgeführten bei der Trassenplanung berücksichtigten Vermeidungsgrundsätzen für die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft sowie den allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen werden zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Eingriffsregelung vorgesehen (siehe Anlage 12, Kap 8.3.3 und Anlage 12.1).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt⁵⁷. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen welche z.T. generell, d. h. ohne konkreten Flächenbezug oder konkret auf bestimmte Flächen bezogen vorgesehen sind. Soweit die Vermeidungsmaßnahmen multifunktional auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote dienen, ist dies durch die Maßnahmennummerierung (Kürzel _{AR}) kenntlich gemacht (Anlage 12, Kap. 8.3.3).

⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 07. März 1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



Nr.*	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 12.1)
V1.1	Bodenkundliche Baubegleitung	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen Bodens durch Auswirkungen des Baubetriebs wird im Vorfeld der Arbeiten ein Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erstellt und die Einhaltung dieses Konzepts kontinuierlich, begleitend zu den Bautätigkeiten kontrolliert.
V1.2	Ökologische Baubegleitung	Die ÖBB umfasst vor allem die Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten. U.a. untersucht die ÖBB die für Bautätigkeiten vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Bauzeitenregelungen fest.
V1.3	Archäologische Baubegleitung	Bei Bodeneingriffen ist in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, im Vorfeld der Bauarbeiten eine archäologische Prospektion durchzuführen. Die Maststandorte Nr.44 und 45 im Bereich des Grabhügelfeldes bei Cappeln sind im Vorfeld vollständig zu untersuchen.
V _{AR2}	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen	Die Entfernung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 01. September bis 29. Februar des Folgejahres beschränkt. Zum Schutz von Fledermäusen sind die ca. 347 Höhlenbäume nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar zu entfernen bzw. einzukürzen.
V _{AR3}	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung	Um Verlust an Strukturen wie Höhlen zu vermeiden, werden im erweiterten Schutzstreifen die Gehölze bis zur maximal zulässigen Höhe stehen gelassen bzw. nur bis auf diese Höhe eingekürzt. Höhlenbäume werden ggf. stückweise abgetragen und geeignete Strukturen in das Waldgebiet „Bei den Ruthenwiesen“ verbracht.
V4	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb	Einzelbäume und weitere Gehölze im Nahbereich und auch innerhalb des Vorhabenbereichs werden vor Beeinträchtigungen durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt. Die konkreten Standorte sind vor Baubeginn von der ökologischen Baubegleitung zu bestimmen.
V5	Sicherung von geschützten Pflanzenarten vor Baubeginn	Die gefährdeten Pflanzenarten Lorbeer-Weide (zwischen Mast Nr. 9 und 10) sowie Bibernell-Rose (temporäre Zuwegung zwischen Rückbaumast 131 und 132) werden vor Baubeginn gesichert und in den Kompensationspool „Bei den Ruthenwiesen“ verbracht.
V6	Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und anschließend in diesen Bereichen vegetationsfähig wiederhergestellt.



V _{AR} 7	Bauzeitenregelung - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen	Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit werden in genau benannten Bereichen mit Nachweisen sensibler Arten artspezifische Bauzeitenregelungen festgelegt.
V _{AR} 8	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen	Bei allen kartierten Habitat- bzw. Höhlenbäumen ist ab September bis Oktober (November) eine bauvorauslaufende Kontrolle auf Fledermausbesatz mittels Videoendoskop durchzuführen.
V9	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb	Bei Bodenarbeiten wird die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ berücksichtigt. Darüber hinaus werden zahlreiche Einzelmaßnahmen zum Bodenschutz aufgeführt, welche bei der Bautätigkeit zu beachten sind.
V10	Besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden	Verdichtungsempfindliche Böden werden im Bereich der Zufahrten mit Baggermatten oder Lastverteilerplatten abgedeckt. Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt anhand der Baugrunduntersuchungen. Es werden überwiegend Fahrzeuge eingesetzt, die eine geringe Bodenpressung verursachen. Es wird ein Maschinenkataster angelegt, in dem für alle Fahrzeuge, die auf die Baustelle kommen, Bodendrucke und Befahrensregelungen gruppenweise festgelegt werden.
V11	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Auswirkungen des Baubetriebes werden Maßnahmen zum Schutz, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen. Die Überwachung der Maßnahmen liegt im Aufgabenbereich der ÖBB.
V _{AR} 12	Erdseilmarkierung	Markierung des Erdseils zwischen den Masten 6-15, 29-44 und 54-59 mit beweglichen schwarzen und weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion in einem Abstand von 20 m versetzt an den beiden Erdseilen.
V _{AR} 13	Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes	Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes im Bereich des Mastes Nr. 37 sowie Mast Nr. 12 (110-kV-Neubau) im Zeitraum zwischen Ende März bis Ende April ein Jahr vor Baubeginn sowie bei Mast Nr. 59 vor Beginn der Hauptwanderungszeit des Kammmolchs (spätestens Ende Januar). Da das Gewässer A43 im Zuge des Ausbaus der ausgewiesenen Flächen des Bebauungsplans B123 der Gemeinde Emstek inzwischen naturschutzfachlich vollständig entwertet worden ist, kann die Maßnahme im Bereich des Mastes Nr. 37 entfallen.



VAR14	Beschränkungen der Gehölzentnahme an Amphibiengewässern	Im Bereich der Masten 58 und 59 ist die Kürzung/Rodung der als Sommer- oder Überwinterungshabitat für Amphibien geeigneten Gehölze nur von außerhalb mit schwerem Gerät zulässig. Innerhalb der Flächen dürfen Arbeiten nur motormanuell bzw. händisch durchgeführt werden.
-------	---	---

2.2.3.5.1.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erheblich zu vermindern. Gleichwohl sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete nicht vermeidbare Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die verbleibenden Beeinträchtigungen wieder.⁵⁸

Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
Schutzgut Tiere	
Vögel	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	6 Brutrevier
Verlust von Brutrevieren - Kiebitz	2 Brutreviere
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung	
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	8 Brutrevier
Verlust von Brutrevieren - Kiebitz	2 Brutreviere
Fledermäuse	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Verlust von vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausquartieren	2 Quartiere
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung	
Verlust von vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausquartieren	3 Quartiere
Schutzgut Pflanzen	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Offenland-Biotope (Wertstufe 3)	0,17 ha
Gehölz- und Waldbiotope (Wertstufe 3-5, E),	1,375 ha
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung	
Offenland-Biotope (Wertstufe 3)	0,02 ha
Gehölz- und Waldbiotope (Wertstufe 3-5, E),	10,472 ha
Schutzgut Boden	
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Versiegelung von Boden mit WS 2-3	126m²
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung	
Versiegelung von Boden mit WS 2-3	336 m²
Versiegelung von Boden mit WS 4-5	103 m²
Beeinträchtigung der Archivfunktion von Böden mit WS 5	730 m²

⁵⁸ Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter des UVPG, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.



Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
Schutzgut Landschaft	
Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	7.229,23 ha
Verlust landschaftsbildprägender Gehölze	11,85 ha

Für die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser sowie die vorstehend nicht aufgeführten Arten und Artengruppen ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 12, Kap. 8.4).

2.2.3.5.1.5 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander⁵⁹. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen⁶⁰. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt⁶¹. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet⁶², weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank⁶³ zurückgegriffen werden⁶⁴, was jedoch nicht verbindlich ist⁶⁵. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt⁶⁶.

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der

⁵⁹ Hendler/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 24. März 2011 – 7 A 3.10, juris, Rn. 44.

⁶¹ BVerwG, Beschl. v. 07. Juli 2010 – 7 VR 2.10, juris, Rn. 23.

⁶² Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97, juris, Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 17. August 2004 – 9 A 1.03, juris, Rn. 23.

⁶³ Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

⁶⁴ BT-Drs. 16/12274, S. 57.

⁶⁵ Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

⁶⁶ v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.



von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)⁶⁷ bestimmt (vgl. Anlage 12, Kap. 8.6).

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche sowie den jeweils betroffenen Funktionen und Wertigkeiten abgeleitet (Anlage 12, Kap. 8.4 und 8.6). Dabei ergibt sich für die Biotoptypen der Kompensationsfaktor entsprechend NLT 2011 insbesondere aus der Bedeutung/Wertstufe und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope. Für Böden ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung/Wertstufe der Böden sowie der Intensität der Beeinträchtigung (Vollversiegelung, Versiegelung, Verdichtung).

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 8.5). Dieses besteht aus neun Einzelmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 12.1) und deren räumliche Verteilung der Anlage 12.1, Karten 1 bis 4 und Karte 10 entnommen werden kann. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weder ausgleichbar noch ersetzbar waren, wurde für diese eine Ersatzgeldzahlung ermittelt (Anlage 12, Kap. 8.4.5).

2.2.3.5.1.5.1 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1a: Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“

Der Flächenpool befindet sich im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Großenkneten, innerhalb der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und hat eine Gesamtgröße von 85,5 ha. Das Zielkonzept sieht insbesondere die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften wie bspw. Bruch- und Sumpfwald, Birken-Stieleichenwald) und Mesophilen Eichenwald (WCA) einschließlich der Wiederherstellung natürlicher Standortbedingungen durch den Rückbau von Entwässerungssystemen vor. Die forstwirtschaftliche Nutzung wird unterlassen. Die Maßnahme umfasst 10,25 ha (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1b: Ausbringung von Fledermauskästen und Schaffung von Fledermausquartieren

Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich im Kompensationsflächenpool „Bei den Ruthenwiesen“ (s.o.) und umfasst insbesondere das Aufhängen von 20 Fledermauskästen, das Bohren bzw. Fräsen von 2 Baumhöhlen je betroffenen Quartier in ausgewählten Habitatbaumanwärttern. Die Maßnahme ist spätestens 1 Jahr vor Baubeginn umzusetzen, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme A2: Aufforstung Richtmoor

Die Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im Landkreis Cloppenburg innerhalb der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und umfasst 5,45

⁶⁷ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



ha. Vorgesehen ist die Aufforstung von Ackerflächen mit standortgerechten Laubgehölzen zur Schaffung von stabilen Laubmischwäldern mit Funktionen für den Trinkwasserschutz (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3}: Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg innerhalb der Naturräumlichen Region „Ostfriesische Oldenburgische Geest“. Im NLG-Poolprojekt Vehnemoor sollen auf 90 ha geschützte Hochmoorreste vernetzt und durch Schaffung einer extensiv genutzten Pufferzone aufgewertet werden. Die hier festgelegte Maßnahme umfasst eine 6 ha große Teilfläche, die zurzeit als mesophiles Grünland eingeordnet ist. Sie soll durch Wiedervernässung im zeitlichen Verbund mit der Renaturierung / Vernässung angrenzender Torfabbauf Flächen zu einer seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiese (GN) mit Schwerpunkt Wiesenvogelschutz (Kiebitz und Feldlerche) entwickelt werden. Die Vernässung muss zeitlich so durchgeführt werden, dass eine hinreichende Habitateignung vor Baubeginn gegeben ist. Ggf. ist ergänzend die Anlage von Blänken vorzusehen, um kurzfristig geeignete Habitatqualitäten für den Kiebitz zu schaffen (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.5 Ausgleichsmaßnahme A4a: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (Boden)

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg innerhalb der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“, im Ersatzflächenpool Gut Lage und Gut Schwede. Auf 561 m² sollen hier zur Kompensation von Bodenbeeinträchtigungen Ackerflächen in mesophiles Grünland umgewandelt werden (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.6 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}4b: Umwandlung von Acker in ungenutzte Säume

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg innerhalb der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“, im Ersatzflächenpool Gut Lage und Gut Schwede. Auf 4.065 m² sollen hier auf ackerbaulich genutzten Flächen durch Sukzession in ungenutzte Brachstreifen umgewandelt werden um u.a. geeignete Habitate für die Feldlerche (2 Brutreviere) zu entwickeln. Der Maßnahmenteil zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Offenlandes muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.7 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}4c: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg innerhalb der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“, im Ersatzflächenpool Gut Lage und Gut Schwede. Auf 6 ha sollen hier Ackerflächen in mesophiles Grünland umgewandelt werden um Lebensräume für Feld und Offenlandarten (hier insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zu schaffen. Der Maßnahmenteil zur Kompensation der Beeinträchtigungen für Kiebitz und



Feldlerche muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.8 Ausgleichsmaßnahme A5: Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung

Mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird die bestehende Freileitung zurückgebaut, wobei insgesamt 26 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt werden und dann als Lebensraum wieder zur Verfügung stehen. Die Maßnahme umfasst die Naturräume „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ sowie „Ostfriesische Oldenburgische Geest“. Bei den 26 Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,20 m abgetragen, was einer Flächenteilsiegelung von ca. 208 m² entspricht und somit mit einer Flächengröße von 104 m² angerechnet werden kann. Durch den Rückbau entfällt die bisherige Meidungswirkung der Trasse für störungsempfindliche Brutvögel und die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Masten wird beseitigt (s. ausführlich Anlage 12.1).

2.2.3.5.1.5.9 Ausgleichsmaßnahme A6: Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung

Mit dem Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung wird die bestehende Freileitung zurückgebaut, wobei insgesamt 2 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt werden und dann als Lebensraum wieder zur Verfügung stehen. Die Maßnahme liegt im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Bei den beiden Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,50 m abgetragen, was einer Flächenteilsiegelung von ca. 14 m² entspricht und somit mit einer Flächengröße von 7 m² angerechnet werden kann. Durch den Rückbau entfällt die bisherige Meidungswirkung der Trasse für störungsempfindliche Brutvögel und die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Masten wird beseitigt (s. ausführlich Anlage 12.1).

Eingriffs-Ausgleichsbilanz (s. Anlage 12, Kap. 8.6)

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
Schutzgut Tiere			
Brutvögel			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Verlust von Brutrevieren - Feldlerche	6 Brutreviere	1,2 ha oder eine ausreichend große (3,5 ha) zusammenhängende Fläche	ACEF3 Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnmoor (6 ha, anteilig)
Verlust von Brutrevieren - Kiebitz	2 Brutreviere	6 ha	ACEF3 Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnmoor (6 ha)
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest Niederung			
Verlust von Brutrevieren - Feldlerche	2 Brutreviere	Zwei Einzelflächen (je 0,2 ha) = 0,4 ha oder eine ausreichend große (0,5 ha) zusammenhängende Fläche	ACEF4b Umwandlung von Acker in ungenutzte Säume (2*0,2 ha)



Verlust von Brutrevieren - Feldlerche	6 Brutreviere	Sechs Einzelflächen (je 0,2 ha) = 1,2 ha oder eine ausreichend große (3,5 ha) zusammenhän- gende Fläche	ACEF4c Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (3,5 ha)
Verlust von Brutrevieren - Kiebitz	2 Brutreviere	6 ha	ACEF4c Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (6 ha)
Fledermäuse			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Verlust von Fledermaus- habitaten	2 Quartiere (Verdacht / Nachweis)	10,25 ha Waldumbau, Förderung von Habitat- bäumen und Totholz Insgesamt 8 Fledermaus-kästen	ACEF1a Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ 10,25 ha ACEF1b Ausbringen von Fledermauskästen 8 von 20 Stück
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest Niederung			
Verlust von Fledermaus- habitaten	3 Quartiere (Verdacht / Nachweis)	10,25 ha Waldumbau, Förderung von Habitat- bäumen und Totholz Insgesamt 12 Fleder- mauskästen	ACEF1a Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ 10,25 ha ACEF1b Ausbringen von Fledermauskästen 12 von 20 Stück
Schutzgut Pflanzen			
Offenland-Biotope			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Offenland-Biotope	0,017 ha	0,017 ha nach NLT 0,05 ha nach Osnabrü- cker Model*	ACEF3 Grünlandextensivie- rung Kompensationspool Vehnemoor (6 ha)
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest Niederung			
Offenland-Biotope	0,02 ha	0,02 ha	ACEF4b Umwandlung von Acker in ungenutzte Säume (0,4 ha)
Gehölz- und Waldbiotope			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Gehölz- und Waldbioto- pe	1,375 ha	1,971 ha	ACEF1a Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ (10,25 ha) A2 Aufforstung Richtmoor (5,45 ha)
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest Niederung			
Gehölz- und Waldbioto- pe	10,472 ha	13,728 ha	ACEF1a Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ (10,25 ha) A2 Aufforstung Richtmoor (5,45 ha)
Schutzgut Boden			
Ostfriesisch-Oldenburgische Geest			
Bodenversiegelung von Boden mit WS 2-3 (Geplante Trasse, Provi- sorien)	112 m²	56 m²	ACEF3 Grünlandextensivie- rung Kompensationspool Vehnemoor (20 m²) A5 Rückbau der 220-kV- Bestandsleitung (36 m²)
Bodenversiegelung von Boden mit WS 2-3 (110-kV-Neubau)	14 m²	7 m²	ACEF3 Grünlandextensivie- rung Kompensationspool Vehnemoor (7 m²)
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest Niederung			
Bodenversiegelung von Boden mit WS 4-5 (Geplante Trasse, Provi- sorien)	96 m²	96 m²	A4a Umwandlung von Acker in extensiv genutz- tes Grünland (Boden) (96 m²)



Bodenversiegelung von Boden mit WS 4 (110-kV-Neubau)	7 m ²	7 m ²	A6 Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung (7 m ²)
Bodenversiegelung von Boden mit WS 2-3 (Geplante Trasse, Provisorien)	280 m ²	140 m ²	A4a Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grün-land (Boden) (100 m ²) A5 Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (40 m ²)
Bodenversiegelung von Boden mit WS 2-3 (110-kV-Neubau)	56 m ²	28 m ²	A5 Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (28 m ²)
Beeinträchtigung der Archivfunktion von Böden mit WS 5 (Geplante Trasse)	730 m ²	365 m ²	A4a Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (Boden) (365 m ²)
Schutzgut Landschaft			
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	7.229,23 ha	3,67 %	Ersatzgeld
Landschaftsbildprägende Gehölze	11,85 ha	15,7 ha	s. Maßnahmen zu Gehölz- und Waldbiotopen bei SG Pflanzen

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Eine Ausnahme stellen lediglich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht durch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden können, erfolgt die Berechnung einer Ersatzzahlung für den Landkreis Ammerland, wobei die mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung verbundene Kompensation berücksichtigt wird (siehe Ziff. 0).

Hinzuweisen ist zudem auf die Kompensation der Verluste von Fledermaushabitaten. Der Verlust von zwei Quartieren in der Probefläche 178 erfolgt im Naturraum „Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest“, die vorgesehene Kompensation mit den Maßnahmen A_{CEF}1a und A_{CEF}1b aber im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Diesbezüglich ist anzumerken, dass das Vorhaben im Grenzbereich zwischen zwei Naturräumen verläuft und die Maßnahmen nur wenige 100 m von der Naturraumgrenze entfernt liegen. Die Maßnahmen dienen zudem primär der Erfüllung artenschutzrechtlicher Anforderungen, d. h. dem Erhalt der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Diese Voraussetzung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erfüllt, da die Maßnahme innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Arten liegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist damit auch ein hinreichender räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich gegeben, weshalb die Lage in einem anderen Naturraum hier vertretbar ist.



2.2.3.5.1.6 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (Anlage 12, Kap. 10 und Anlage 12.3 Forstliches Gutachten). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung. Durch die Summe aller beeinträchtigten Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 7,67 ha (siehe Bilanz in Ziff. 2.2.3.6). Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF1a} und A2. Die Maßnahmen sehen Ersatzaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen vor (s. Ziff. 2.2.3.6).

2.2.3.5.1.7 Naturschutzfachliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes im Range vorgehen. Diesen gegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Dabei konnte auch berücksichtigt werden, dass die Länge der Trasse ca. 25 km beträgt und ein Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung auf einer Länge von 9 km sowie der 110 kV-Leitung auf 1 km vorgesehen ist, was rd. 40 % des Neubaus entspricht. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziff. 2.2.3.15) verwiesen werden.

2.2.3.5.1.8 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der



erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen⁶⁸. Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen⁶⁹, zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)⁷⁰ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten.

Die Bemessung des Ersatzgeldes orientiert sich am Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011) und wird von der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und plausibel angesehen. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Mast Nr. und Leiterseilen) wird insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 3,67 % der Investitionskosten erforderlich. Bei Investitionskosten von 49.773.000,00 € entspricht dies 1.826.669,10 €, welche dem Landkreis Cloppenburg zufließen (Anlage 12, Kap. 8.4.5 und 8.5.2).

⁶⁸ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

⁶⁹ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

⁷⁰ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



Ermittlung des Prozentwertes für den Kompensationsbedarfs

Ausbauklasse	Wertstufen	Richtwerte	Flächengröße [ha]	Flächenanteil [%]	Errechneter Anteil auf Aufwendungen
Neubau (geplante Trasse)	sehr hoch	7,0%	944,02	13,06%	0,91%
	hoch	6,0%	372,26	5,15%	0,31%
	mittel	5,0%	2561,81	35,44%	1,77%
	gering	4,0%	3351,12	46,36%	1,85%
	sehr gering	3,0%	0	0%	0%
Summe:			7.229,23	100%	4,85

Die Ersatzgeldzahlung für die geplante Freileitung ohne Berücksichtigung des Rückbaus beläuft sich auf 4,85 % der Investitionskosten.

Für die Rückbauleitung wurde entsprechend der geringeren Masthöhe eine reduzierte Wirkzone zu Grunde gelegt, welche wie folgt berechnet wurde.

$$\frac{\text{Durchschnittliche Masthöhe Rückbau: } 37,35}{\text{Durchschnittliche Masthöhe Neubau: } 55,87} \times \text{Eingriffsradius des Neubauvorhabens } 1.500 \text{ m}$$

Hieraus ergibt sich eine Wirkzone von 1.002,77 m sowie die nachfolgend dargestellten Flächenäquivalente der Landschaftsbildbeeinträchtigung.

Flächenäquivalent für Beeinträchtigungsraum der Rückbauleitung:				
Ausbauklasse	Wertstufen	Wertfaktor	Flächengröße [ha]	Flächen-äquivalent
Rückbau	sehr hoch	5	100,90	504,52
	hoch	4	190,75	763,02
	mittel	3	651,93	1.955,80
	gering	2	899,84	1.799,67
	sehr gering	1	0	0
Summe:			1.843,43	5.023,01
Flächenäquivalent für Beeinträchtigungsraum der Neubauleitung:				
Ausbauklasse	Wertstufen	Wertfaktor	Flächengröße [ha]	Flächen-äquivalent
Neubau	sehr hoch	5	944,02	4.720,12
	hoch	4	372,26	1.489,06
	mittel	3	2.561,81	7.685,42
	gering	2	3.351,13	6.702,25
	sehr gering	1	0	0
Summe:			7.229,23	20.596,85
Entlastungseffekt [%]:				24,39%
Durchschnittlicher prozentualer Richtwert für den Neubau:				4,85%
Durchschnittlicher prozentualer Richtwert für den Rückbau:				1,18%



Der durchschnittliche prozentuale Richtwert für den Neubau beträgt 4,85 %, für den Rückbau beträgt er 1,18 %. Nach Anrechnung des Richtwertes für den Rückbau gegenüber dem Neubau verbleiben 3,67 % der Bausumme, die an Ersatzgeldzahlungen zu leisten sind.

Vorhaben	Bausumme	Richtwert [%]	Ersatzgeld [€]
Neubau	49.773.000,00	4,85	2.413.990,50
Rückbau	49.773.000,00	1,18	587.321,40
Gesamtsumme Ersatzgeld			1.826.669,10

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 betroffen.

2.2.3.5.2.1 Nationale Schutzgebiete

2.2.3.5.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“

Als einziges nationales Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 12) vom Vorhaben betroffen. Weitere Schutzgebiete des Naturschutzes liegen nicht innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

Östlich von Sevelten verläuft die geplante Trasse westlich am Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ vorbei. Südlich von Sevelten quert sie das Gebiet kleinflächig randlich im Norden innerhalb eines Laubforstes. Dabei werden die Masten außerhalb des LSG errichtet. Allerdings reicht hier der Schutzstreifen randlich in das Gebiet hinein, weshalb Aufwuchsbeschränkungen im Bereich einer betroffenen Waldfläche erforderlich sind.

Das Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 12) hat eine Gesamtgröße von rd. 877 ha und ist geschützt durch die entsprechende Verordnung des Landkreises Cloppenburg vom 31.07.1992.

„Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer z. T. geomorphologisch gut ausgeprägten Talniederung mit zusammenhängenden Grünlandbereichen, naturnahen Waldflächen (...) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (einschließlich des durchgängigen, ökologisch funktionsfähigen Fließgewässers) und eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes.“

Östlich von Cappeln sind eine temporäre Gerüstfläche und eine temporäre Seilzugfläche auf einer Fläche von ca. 2700 m² innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geplant. Südlich von Sevelten wird das Landschaftsschutzgebiet über 97 m überspannt und durch den Schutzstreifen beansprucht. Zudem liegt eine temporäre Seilzugfläche mit ca. 1.660 m² innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.



Diese Handlungen verstoßen insbesondere mehr oder weniger stark gegen folgende in § 4 der LSG-Verordnung aufgeführte Verbote:

- lit. a) „bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen (...)“
- lit. b) „Wege auszubauen“,
- lit. i) „Wald umzuwandeln“,
- lit. j) „in Laubwaldbestände Kahlschläge von über 1,0 ha Größe oder max. 50% einer zusammenhängenden Waldfläche vorzunehmen“,
- lit. k) „Laubwaldränder in einer Breite von 10 m kahlzuschlagen“,
- lit. l) „Feldgehölze, Baumreihen- oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsche oder Heckenheimischer Arten zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 8 der LSG-Verordnung bzw. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Hinblick auf die Befreiung von den Verboten ist zu beachten, dass für den Neubau nur ein geringer Flächenanteil, d.h. 0,4 ha des 886 ha großen LSG temporär in Anspruch genommen sowie 0,81 ha vom LSG überspannt werden bzw. im Schutzstreifen liegen. Der Rückschnitt von Waldbeständen führt dabei zwar kleinflächig zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aber nicht zu einem Totalverlust der geschützten Qualitäten. Dem steht gegenüber, dass an der Realisierung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. So wird das Vorhaben sowohl im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 wie auch im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 6 genannt. Ein überwiegend öffentliches Interesse ist demnach gegeben.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der planerischen Abwägung als günstigste und schonendste Variante herausgestellt hat, zu verwirklichen. Das Interesse an Errichtung und Betrieb der Leitung und am Rückbau der Bestandsleitung ist gewichtiger als das Interesse an der Einhaltung der hier betroffenen Vorschriften der Schutzverordnung.

Aus diesem Grund wird für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-14-325 nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ erteilt.



2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 22 Abs. 3 NNatSchG⁷¹ zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG geschützte Wallhecken, welche eine Gesamtfläche von 1,80 ha umfassen. Die Wallhecken befinden sich in den Gemarkungen Garrel (rd. 0,08 ha), Cloppenburg (rd. 0,23 ha), Emstek (rd. 0,05 ha) und Cappeln (rd. 1,43 ha).

Für die betroffenen Wallhecken werden Ersatzpflanzungen im Zusammenhang mit dem Waldumbau Ruthenwiesen (Maßnahme A_{CEF}1a) vorgesehen (s. Anlage 12.1). Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften und der Förderung von Habitatbäumen.

Wallhecken wurden als Besitzgrenzen und Einzäunung angelegt und sind die Landschaft prägende Kulturlandschaftselemente. Zudem dienen sie dem Biotopverbund innerhalb der Agrarlandschaft und vermindern Winderosion. Diese Funktionen kann die Kompensationsmaßnahme A_{CEF}1a nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht in gleichen Umfang erfüllen.

Da die Wallhecken in wesentlichen Teilen nur zurückgeschnitten werden, d.h. einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, bei der aber relevante Grundfunktionen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden und auch die mit Maßnahme A_{CEF}1a vorgesehene Verbesserung von Waldbeständen positive Effekte für das Landschaftsbild und den

⁷¹ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).



Biotopverbund aufweist, betrachtet die Planfeststellungsbehörde die mit Maßnahme A_{CEF2a} verbundenen Ersatzpflanzungen dennoch als angemessen.

Für die Beeinträchtigung der Wallheckenabschnitte ist eine Befreiung vom Verbot gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden.⁷² Dies ist vorliegend der Fall. Die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Eingriffe sind rechtmäßig und werden ausgeglichen. Für den Eingriff in den Bestand der Wallhecken sind, wie dargestellt, Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Nach Überzeugung der Behörde ist eine angemessene Kompensation sichergestellt. Daher verbleibt keine, auch nicht teilweise, befreiungsbedürftige Inanspruchnahme von Wallhecken. Für den Fall, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Anforderungen an eine angemessene Kompensation nicht erfüllen sollten, wird vorsorglich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteile erteilt (siehe Ziff. 1.2.1). Die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch von Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben liegen vor. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung verwiesen (Ziff. 2.2.3.15.4). Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls weitgehend kompensiert werden können und die verbleibende befreiungsbedürftige Inanspruchnahme allenfalls geringfügig ist.

2.2.3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope

2.2.3.5.4.1 Betroffene Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 NNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Im Bereich der geplanten Trasse, wie auch in einigen Baufeldern der Rückbautrasse sind in der Summe rd. 1,17 ha nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützte Biotoptypen betroffen, welche durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen werden und damit verloren gehen. Es handelt sich hierbei überwiegend um geschützte Waldbiotoptypen sowie kleinflächig auch Strauch-Baumhecken, welche in Auen

⁷² Siehe auch OVG Lüneburg, Urt. v. 04. Juli 2017 – 7 KS 7.15, juris, Rn. 163, 223.



als Teile regelmäßig überschwemmter Bereiche gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt sind.

2.2.3.5.4.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Für den Ausgleich vorgesehen sind zum einen die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1a} „Waldumbau Ruthenwiesen“, wobei es sich um Maßnahmen zur Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften, insbesondere von Moor-, Bruch- und Sumpfwald handelt und zum anderen die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3} Grünlandextensivierung Vehnemoor, innerhalb derer u.a. der Verlust eines Wiesentümpels kompensiert wird.

Ein Ausgleich ist dann gegeben, wenn die betroffenen Funktionen gleichartig, zeitnah und im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff wiederhergestellt werden. Entsprechend fachlicher Konventionsvorschläge⁷³ hält die Planfeststellungsbehörde für einen Ausgleich die Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen innerhalb eines Zeitraums von ≤ 25 Jahren für erforderlich. Diese Voraussetzungen sind für die nachfolgend aufgeführten geschützten Biotope gegeben.

Code	Bezeichnung	Wertstufe (nach Drachens- fels)	Fläche [ha]	Kompensa- tionsbedarf [ha]	Maßnahme
Offenland					
STG	Wiesentümpel	IV	0,003	0,003	Ausgleichs- maßnahme A _{CEF3} Grünlandextensi- vierung Vehnemoor
Zwischensumme			0,003	0,003	
Wälder und Gehölze					
BNR	Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte	V	0,14	0	Keine Kompensation erforderlich, da die Gehölze im Schutzstreifen erhalten werden können.
BNR/ UHF	Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte, Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	V	0,04	0	
Zwischensumme			0,18		
Gesamtsumme			0,183		

Da die Inanspruchnahme der geschützten Biotope nicht vermeidbar und ein sachgerechter Ausgleich gewährleistet ist, wird für die vorstehend aufgeführten betroffenen Biotope eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

2.2.3.5.4.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Alle in Anspruch genommenen, nicht ausgleichbaren Biotopflächen werden gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen

⁷³ Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/Ämter und des Bundesamtes für Naturschutz: Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil III, 1995.



entsprechen zwar in zeitlicher und räumlicher Hinsicht nicht durchgängig den Anforderungen an einen Ausgleich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, sind aber ihrer Art nach zur Kompensation geeignet. So werden durch Maßnahme A_{CEF}1a u.a. hochwertige Moor-, Bruch- und Sumpfwälder entwickelt, welche den betroffenen geschützten Biotoptypen entsprechen. Die betroffenen Biotoptypen sind nachfolgend zusammengestellt.

Code	Bezeichnung	Wertstufe (nach Drachen- fels)	Fläche [ha]	Kompensa- tionsbedarf [ha]	Maßnahme
Wälder und Gehölze					
BNA	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte	IV	0,01	0,01	Ausgleichs- maßnahme A _{CEF} 1a Waldumbau Ruthenwiesen
HFM	Strauch-Baumhecke	III-IV	0,01	0,01	
WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	V	0,33	0,67	
WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	V	0,13	0,26	
WVP/ WBR	Pfeifengras-Birken- und - Kiefern-Moorwald, Birken- Bruchwald nährstoffreicher Standorte	III	0,51	1,02	
Gesamtsumme			0,99	1,97	

Für diese in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben vorliegen (s. Ziff. 1.2.1.3).

2.2.3.5.5 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.⁷⁴

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

⁷⁴ Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44, Rn. 43.



zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV lit a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG⁷⁵ aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine

⁷⁵ Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.



zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.2), in dem die Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.5.5.1 Bestand

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 09. März 2018 vorgesehen und mit Unterrichtungsschreiben der NLStBV vom 04. Mai 2018 festgelegt, die Arten bzw. Artengruppen Brut- und Rastvögel, Sonderuntersuchung zu kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvogelarten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus zu erfassen. Die Flora wurde im Zusammenhang mit den Biotoptypen erhoben.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgte unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs. Berücksichtigt wurden auch die Erkenntnisse zur potenziellen Habitataignung aufgrund der entsprechenden Erhebungen im Gelände (Biotoptypenkartierung und Übersichtsbegehung). Dabei wurde u.a. auch den Empfehlungen des NLT-Leitfadens von 2011⁷⁶ gefolgt.

In Bezug auf den Neubau der 380-kV-Leitung wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in angemessenen Untersuchungskorridoren beiderseits der Trasse erfasst. So wurden Brutvögel in einem Korridor von 300 m beiderseits der Trasse betrachtet (Untersuchungsraum insgesamt 400-500 m). Die Beobachtung der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln erfolgte 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse. Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus wurden im Umkreis von rd. 300 m beiderseits der Trasse auf der Grundlage einer Waldstruktur- und Biotopkartierung sowie ergänzender Übersichtsbegehungen geeignete Probeflächen für die Erfassungen ausgewählt. Die Erfassung von potenziellen Höhlenbäumen erfolgte flächendeckend innerhalb der tatsächlichen Eingriffsbereiche des Vorhabens, d. h. der Bereiche, in

⁷⁶ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.



denen eine bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotop-typenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Für die bestehende, rückzubauende 220-kV-Leitung wurde geprüft, ob sich auf den Masten Greifvogelnester oder Horste befinden.

Die Untersuchungsmethoden für die genannten Arten sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.2). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziff. 2.2.2.2.2. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Ausgehend von den faunistischen Erfassungen sowie ergänzenden Datenrecherchen wurde im Zuge einer Relevanzprüfung abgeschätzt, welche Arten bzw. Artengruppen im Wirkraum der Freileitung und des Erdkabels vorkommen und durch das Vorhaben betroffen sein können. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

In Niedersachsen vorkommende Artengruppen mit Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. der VS-RL und deren potenzielle Betroffenheit im Untersuchungsraum (UR) (s. Anlage 16)

Taxa	Betroffenheit
Säugetiere	Ja, Vorkommen verschiedener Arten wurden nachgewiesen.
Vögel	Ja, Vorkommen verschiedener Brut- und Rastvogelarten wurden nachgewiesen.
Amphibien	Ja, Vorkommen einer Art nachgewiesen
Reptilien	Nein
Fische/Neunaugen	Nein
Schmetterlinge	Aufgrund der Habitatausstattung des UR kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Käfer	Nein, Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.
Libellen	Nein. Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.
Weichtiere	Aufgrund der Habitatausstattung des UR (fehlende geeignete Gewässer) kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen	Nein. Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung war danach für die Artengruppen Säugetiere (insb. Fledermäuse), Brut- und Rastvögel und Amphibien erforderlich.

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde eine Relevanzbetrachtung durchgeführt wobei zwischen quantitativ und örtlich genau erfassten „planungsrelevanten“ Arten und sonstigen halbquantitativ erfassten Arten unterschieden wurde. Artenschutzrechtlich relevant sind alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten. Insoweit erfolgte auch eine umfassende Betrachtung, wobei jedoch eine artspezifisch angemessene Untersuchungstiefe gewählt wurde. Als planungsrelevant und damit einzelartspezifisch zu betrachten wurden alle gefährdeten Arten (mind. Kategorie 3) der Roten Listen Nieder-



sachsens oder Deutschlands, Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie alle Groß- und Greifvogelarten eingestuft.

Brutvögel

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse kartierten planungsrelevanten Brutvogelarten.

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (punktgenau/quantitativ erfasst) (s. Anlage 16, Tab. 5)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse halbquantitativ erfassten Brutvogelarten, für die eine Beurteilung in Gilden, differenziert nach Wäldern/Gärten, offene bis halboffene Feldflur, Siedlungsbereiche und Gewässer erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertiefen Prüfung unterzogen werden.



Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens halbquantitativ erfassten Brutvogelarten unter Angabe der bevorzugten Lebensräume (s. Anlage 16, Tab. 7)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbe- reiche	Gewässer und Röhrichte
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			X	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>				X
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			X	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		X		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X			
Elster	<i>Pica pica</i>		X		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		X		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	X			
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	X			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		X		
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			X	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X			
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	X			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			X	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	X			
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		X		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	X			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		X		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X			
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	X			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	X			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	X			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		X		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	X			



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbe- reiche	Gewässer und Röhrichte
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		X		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	X			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		x		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		X		
Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>	X			
Tannenmiese	<i>Periparus ater</i>	X			
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>				X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			X	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		X		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	X			
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>				
Weidenmiese	<i>Poecile montanus</i>	X			
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		X		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	X			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X			

Gastvögel

Als planungsrelevante Gastvogelarten wurden jene Arten vollständig erfasst, die gemäß Krüger et al. (2013) in Niedersachsen als wertgebend für Gastvogellebensräume gelten sowie alle Groß- und Greifvogelarten.

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten (s. Anlage 16, Tab. 6)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Wertgebende Arten	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>



Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>
Sonstige Arten	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens einzig Fledermäuse nachgewiesen. Eine Übersicht der Artvorkommen gibt die nachfolgende Tabelle.

Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten Arten des Anhang IV FFHRL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leiseri</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Bartfledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i> / <i>Myotis brandtii</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Langohren	<i>Plecotus auritus</i> / <i>austriacus</i> *



Myotis unbestimmt	<i>Myotis species</i>
Pipistrelloid unbestimmt	<i>Pipistrellus species</i>
Nyctaloid unbestimmt	<i>Nyctalus species</i>
Fledermaus unbestimmt	<i>Chiroptera species</i>
Amphibien	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
* Die beiden Langohr-Arten lassen sich akustisch nur schwer voneinander unterscheiden und nicht bis auf Artniveau bestimmen (z. B. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern 2009, Skiba 2009), sodass kein genauer Artnachweis vorliegt.	

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten der Artengruppen Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer sowie die Haselmaus wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen bzw. sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten. Gleichfalls wurden keine nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten erfasst.

2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte einzelartspezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzformblatt (Anlage 16, Kap. 8). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und bei Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.⁷⁷ Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, muss im besonderen Artenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen.⁷⁸

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurden die Fluchtdistanzen für Vogelarten aus Gassner et. al. (2010)⁷⁹ berücksichtigt, welche die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung indizieren. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben⁸⁰ mit Stand 2018

⁷⁷ Kautz, in: Kolodziejczok/ Endres/ Krohn/ Markus (Hrsg.), Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl., Stand: Dez. 2018, Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 09. Juli 2008 – 9 A 14.07, juris, Rn. 56 ff.; BVerwG, Urt. v. 28. April 2016 – 9 A 9.15, juris, Rn. 132.

⁷⁹ Gassner, Winkelbrandt, Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung, 2010.

⁸⁰ Bernotat, Rogahn, Rickert, Follner, Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512, 2018.



herangezogen. Mittlerweile liegt ein Stand 2021 vor. Hervorzuheben ist diesbezüglich die Herabstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung für den Kiebitz von sehr hoch auf hoch. Wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Beurteilungsergebnisse ergeben sich hierdurch nicht.

2.2.3.5.5.3.1 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Insgesamt erfolgte für 25 Brutvogelarten und 17 Rastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für den überwiegenden Anteil dieser relevanten Brut- und Rastvogelarten muss vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung vom Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf. Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Anlage 16, Kap. 8.1 und Kap. 8.2) zu entnehmen.

Signifikant erhöhte baubedingte Tötungsrisiken sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Da mit Ausnahme einiger Greif- und Großvögel sowie einiger Höhlenbrüter fast alle Vogelarten ihr Nest alljährlich an einem neuen Standort errichten, kann das Vorhandensein von Brutplätzen in baulich beanspruchten Bereichen nicht sicher prognostiziert werden. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wird daher für alle Arten grundsätzlich eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Anlage 12.1, Maßnahme V1.2). Die ökologische Baubegleitung untersucht die vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Bauzeitenregelungen fest. Die Größe des entsprechenden Schutzbereichs um den Neststandort richtet sich dabei nach der Fluchtdistanz der Arten.

Für störungsempfindliche Arten mit festen Brutplätzen oder kleinräumig eingrenzbaaren Brutarealen, wie die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Mäusebussard, Wespenbussard, Habicht und Graugans, werden vorab Bauzeitenregelungen festgelegt (s. Maßnahme V_{AR}7).

Ausgeschlossen werden können auch signifikant erhöhte anlagebedingte Tötungsrisiken durch Leitungsanflug. Die Beurteilung erfolgt sachgerecht auf Grundlage der o.g. Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben. Für die Beurteilung relevante Sachverhalte sind dabei insbesondere:



- Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der jeweiligen Arten
- Das konstellationsspezifische Risiko, welches sich insbesondere aus der Konfliktintensität der Freileitung, der Größe der Brutvorkommen und deren Abstand zur Freileitung ergibt.

Im mittleren Abschnitt zwischen dem Maststandort Nr. 8 und dem UW Cloppenburg-Ost wird die Konfliktintensität der Freileitung entsprechend Bernotat, Dierschke (2018), S. 79 als gering bewertet, da zwei in Parallellage zur geplanten Leitung sowie innerhalb des weiteren Aktionsraums der Kiebitzvorkommen verlaufende Hochspannungsleitungen zurückgebaut werden. Da sich die Empfehlung von Bernotat, Dierschke (2018) auf den Rückbau einer Leitung bezieht, hier aber zwei Leitungen zurückgebaut werden, spricht auch einiges dafür, wie vom Vorhabenträger vorgeschlagen eine sehr geringe Konfliktintensität der Freileitung anzusetzen.

Südlich des UW Cloppenburg_Ost ist die Leitung als reiner Neubau mit hoher Konfliktintensität zu betrachten. Das gleiche gilt auch nördlich des Maststandortes 8. Hier erfolgt zwar gleichfalls ein Rückbau von zwei Freileitungen, welcher sich aber außerhalb des weiteren Aktionsbereiches des Kiebitzes befindet.

Räumlich klar abgrenzbare, bedeutsame Brutgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Im Wesentlichen sind einzelne mehr oder weniger regelmäßig genutzte Brutplätze vorhanden. Vor diesem Hintergrund können signifikant erhöhte Tötungsrisiken i.d.R. nur bei Arten mit einer hohen oder sehr hohen vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung auftreten (s. Bernotat, Dierschke 2021, S. 29). Dies betrifft im Untersuchungsgebiet nur den Kiebitz, welcher nach Bernotat, Dierschke (2021) eine hohe vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung aufweist. Insgesamt wurden im Umfeld der Leitung neun verstreut liegende Brutplätze des Kiebitzes erfasst, für die ein Leitungsverlauf im zentralen Aktionsraum der Art gegeben ist. Die räumliche Konstellation einer unmittelbaren Zerschneidung von Brutplätzen kann ausgeschlossen werden, da keine räumlich klar abgrenzbaren Brutgebiete vorhanden sind, sondern nur wechselnd genutzte und räumlich relativ variable Einzelbrutplätze und die Art zudem Abstände von 100 m bis 200 m zu Freileitungen einhält.

Bei einem Leitungsverlauf im zentralen Aktionsraum eines Brutplatzes ergibt sich damit in Bereichen mit hoher Konfliktintensität der Freileitung ein hohes konstellationsspezifisches Risiko, was bei der hohen vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung der Art ein Indiz für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist. In Bereichen mit geringer Konfliktintensität ergibt sich ein geringes konstellationsspezifisches Risiko. Hier kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Allerdings gilt für den Kiebitz als vergleichsweise häufige Art gemäß Bernotat, Dierschke (2018/2021) die Einschränkung, dass bei der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren eine fachgutachterliche Einschätzung im Einzelfall erforderlich ist. Bei nur unregelmäßigen Brutplätzen (z. B. sporadischen Ackerbruten des Kiebitzes) ist dabei eher von einem sehr



geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischem Risiko auszugehen. Anders wird dies bei regelmäßigen Brutvorkommen in Ackerlandschaften gesehen, sofern sie von mindestens regionaler Bedeutung sind (s. Bernotat, Dierschke 2018/2021). Brutvorkommen regionaler Bedeutung wurden für den Kiebitz nicht ermittelt. Aufgrund der geringen Brutdichte mit Einzelbrutplätzen in intensiv genutzten Habitaten (Äcker, Intensivgrünland) wurde vom Vorhabenträger nach gutachterlicher Einschätzung von der formalen Risikobewertung abgewichen und das konstellationsspezifische Risiko (KSR) um jeweils eine Stufe niedriger angesetzt. Dieser Auffassung kann sich die Planfeststellungsbehörde anschließen. Insofern ist in Bereichen mit hoher Konflikintensität der Freileitung von einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko auszugehen, womit allerdings immer noch Indizien für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Dies betrifft einerseits die Bereiche südlich des Umspannwerks Cloppenburg Ost, andererseits nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber auch die Kiebitzvorkommen auf Höhe von Maststandort Nr. 4.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden in beiden Bereichen Vogelschutzmarker vorgesehen, welche nach Liesenjohann et al. (2019) das Risiko für den Kiebitz um zwei Stufen absenken. Die Art der Marker (Zebra-Marker[®], RIBE©Vogelschutzarmaturen) wie auch deren Anbringung (20 m- Abstand) entspricht den Empfehlungen aus Liesenjohann et al. (2019). Da diese Untersuchung auf einer umfassenden Literaturrecherche und einem mehrjährigen Abstimmungsprozess beruht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Wirksamkeitseinschätzung an.

Abweichend von der Maßnahmenkonzeption sagt die Vorhabenträgerin die Anbringung von Vogelschutzmarkern im Umfeld des Mastes Nr. 4 zu, um auch in diesem Bereich signifikant erhöhte Tötungsrisiken für den Kiebitz sicher ausschließen zu können; diese Verpflichtung wurde als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich aufgenommen. Die zwischen Mast Nr. 6 und 15 vorgesehene Markierung erweitert sich dadurch auf Mast Nr. 3 bis 15.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsgebiet insbesondere für die Brutvogelarten nicht auszuschließen, welche auf die Kulissenwirkung der Freileitung reagieren und den Nahbereich der Freileitung meiden. Dies betrifft im Untersuchungsgebiet 14 Brutpaare der Feldlerche und 4 Brutpaare des Kiebitzes. Für diese Arten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt, welche die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Im Einzelnen sind dies die Maßnahmen:

- A_{CEF3}: Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor – 6 ha
- A_{CEF4b}: Umwandlung von Acker in ungenutzte Säume 0,2 ha
- A_{CEF4c}: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland 6ha

Dies Maßnahmen werden vor dem Eingriff realisiert und sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowohl hinsichtlich der Größe als auch des räumlichen Bezugs zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet die ökologische Funktion im



räumlichen Zusammenhang zu erhalten. So handelt es sich sowohl bei den Brutvorkommen des Kiebitzes wie auch der Feldlerche nicht um räumlich klar abgrenzbare Brutgebiete, sondern um im Raum verteilte Einzelbrutpaare auf Ackerflächen und Intensivgrünland, welche bereits in Folge der wechselnden landwirtschaftlichen Fruchtarten durch eine gewisse räumliche Flexibilität gekennzeichnet sind. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen wurde der Zusammenlegung der Flächen in einem Flächenpool Vorrang gegeben vor der räumlichen Nähe zu jedem betroffenen Brutpaar. Die Umsetzung der Flächenkompensation für Wiesenvögel in einem möglichst großen zusammenhängenden Gebiet wird in den einschlägigen Leitfäden empfohlen⁸¹, da diese Art der Umsetzung die Ansiedlungswahrscheinlichkeit sowie den Bruterfolg und damit den Erfolg der Maßnahme insgesamt erhöht. Die Maßnahmen liegen aber immer noch in einer Entfernung zu den betroffenen Brutrevieren, die angesichts der beschriebenen Situation der Einzelbrutpaare und der Aktionsradien der Arten einen räumlich-funktionalen Zusammenhang gewährleistet. So fallen etwa 70 % der Kiebitzfunde beringter Tiere während der Brutzeit in einen Umkreis von 20 km um den Ort der Herkunft, was als Orientierungswert für die Bestimmung des räumlichen-funktionalen Zusammenhangs herangezogen werden kann (s. Runge et al 2010, S. A 120)⁸².

Nachfolgend sind die für die planungsrelevanten Brutvogelarten und Gilden des Untersuchungsgebietes festgelegten Maßnahmen noch einmal zusammengestellt. Die vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde geeignet, um für die betroffenen Vogelarten eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Vogelarten	Maßnahmen
Baumpieper	Revierzentren des Baumpiepers wurden im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V _{AR2}). Zudem werden eine ökologische Baubegleitung und ggf. weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vorgesehen (Maßnahme V1.2).
Bluthänfling	Revierzentren des Bluthänflings wurden im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V _{AR2}). Zudem werden eine ökologische Baubegleitung und ggf. weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vorgesehen (Maßnahme V1.2).

⁸¹ S. u.a. Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Schlussbericht.

⁸² Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080



Eisvogel	Kein Vorkommen im Wirkungsbereich der Trasse. Vorsorglich werden eine ökologische Baubegleitung und ggf. weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vorgesehen (Maßnahme V1.2).
Feldlerche	Im Untersuchungsgebiet wurden 38 Reviere der Feldlerche außerhalb des Bereichs der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nachgewiesen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der Vergrämungswirkung der Freileitung (100 m) ist für 14 Brutpaare nicht auszuschließen. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}3, A_{CEF}4b und A_{CEF}4c bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Graugans	Zur Vermeidung von baubedingten Störungen werden Bauarbeiten im Bereich der Masten 18 (Neubau) und 139 (Rückbau) nur außerhalb der Brutzeit vom 15. Februar bis 30. Juni durchgeführt (Maßnahme V _{AR} 7). Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass die Graugans in dem potentiellen Konfliktbereich keine Brutfähigkeit zeigt.
Grauschnäpper	1 Revier des Grauschnäpper wurde im Bereich der geplanten 110-kV-Ersatzneubauleitung festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen (bspw. auch Nistaufgabe durch Störung) werden Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V _{AR} 2). Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ist nicht gegeben, da für den Halbhöhlenbrüter geeignete Gehölzstrukturen außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs liegen.
Habicht	Revier in ≤ 200 m Entfernung zu Mast Nr. 30-31. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung von Individuen werden Bautätigkeiten im 200 m-Puffer um diesen Bereich nur außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 31. August durchgeführt (Maßnahme V _{AR} 7). Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Brutfähigkeit sicher ausgeschlossen werden kann.
Kanadagans	Keine Betroffenheit durch das Vorhaben
Kiebitz	Mehrere Reviere im Nahbereich der Trasse nachgewiesen. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung werden eine ökologische Baubegleitung und ggf. weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vorgesehen (Maßnahme V1.2). Zur Vermeidung von Tötungsrisiken durch Leitungsanflug werden in den Leitungsabschnitten der Reviere (Masten Nr. 29 – Nr. 44 und Nr. 54 – Nr. 59) Erdseilmarkierungen angebracht (Maßnahme V_{AR}13). Der Vorhabenträger sagt zudem zusätzlich eine Markierung im Umfeld von Mast Nr. 4 zu. Die Verpflichtung wurde als Nebenbestimmung ausdrücklich geregelt. Zudem geht durch die Kulissenwirkung der Freileitung die Lebensraumeignung für 4 Brutreviere des Kiebitzes verloren. Auch wenn die Art im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht wiederkehrend die gleichen Brutstandorte nutzt (hier Bruten zu größeren Teilen in Ackerflächen, welche je nach Fruchtart variabel genutzt werden), werden zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Maßnahme A_{CEF}3 u. A_{CEF}4c).
Mäusebussard	3 Reviere des Mäusebussards wurden nahe der geplanten Trasse lokalisiert. Diese lagen im Umfeld der Masten Nr. 30, Nr. 38, und Nr. 53 innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen bzw.



	Beeinträchtigungen des Bruterfolgs finden im Bereich der o.g. Masten während der Monate März bis Juli keine Baumaßnahmen statt (Maßnahme V _{AR2}). Zwei Horste des Mäusebussards liegen im Bereich von Gehölzinanspruchnahmen durch die Trasse. Da die Art Wechselhorste nutzt, hinsichtlich der Brutplatzwahl flexibel ist und genug (potenzielle) Fortpflanzungsstätten im Aktionsraum der Brutpaare erhalten bleiben, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Mittelspecht	Im Umfeld der Trasse wurde 4 Brutreviere nachgewiesen, welche aber nicht von baubedingten Störungen und vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V_{AR2}). Die vom Mittelspecht besiedelten Waldgebiete sind nicht oder nur peripher von vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahme betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher ausgeschlossen. Die nachgewiesenen Brutreviere befinden sich zudem außerhalb des Eingriffsbereichs.
Nachtigall	Nachweis von 2 Brutrevieren außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens. Da Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt werden (Maßnahme V _{AR2}) sind signifikant erhöhte Tötungsrisiken auszuschließen. Die nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
Neuntöter	Nachweis eines Brutreviers im Bereich der Flächeninanspruchnahme für eine Baustellenzuwegung. Tötungsrisiken werden durch die Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit vermieden (Maßnahme V _{AR2}). Der Neuntöter nutzt keine festen, längerfristig oder wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Trotz des kleinflächigen Verlusts der Gehölzbestände im Bereich eines einzelnen Brutreviers bleibt daher die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Pirol	Nachweis eines einzelnen Brutreviers weit außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Art. Die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) bietet vorsorgeorientiert weiteren Schutz.
Rebhuhn	Nachweis eines einzelnen Brutreviers weit außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Art. Die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) bietet vorsorgeorientiert weiteren Schutz.
Rohrweihe	Nachweis eines einzelnen Brutreviers 300 m von der geplanten Trasse entfernt im Schilfgürtel eines Gewässers, daher keine Betroffenheit durch baubedingte Flächeninanspruchnahme oder Störungen. Die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) bietet vorsorgeorientiert weiteren Schutz. Die Jagdflüge der Art erfolgen bevorzugt in niedriger Höhe über Verhandlungszonen u. Röhrichtgürteln am Gewässerrand. Sowohl aufgrund des durch das Flugverhalten bedingten sehr geringen Kollisionsrisikos als auch des hinreichenden Abstands der bevorzugten Brut- und Jagdhabitate zur Freileitung ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen (s. auch Bernotat, Dierschke 2021, S. 84ff⁸³).

⁸³ Bernotat & Dierschke, 2021, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand: 31. August 2021.



Sperber	Nachweis eines einzelnen Brutreviers weit außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Art. Die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) bietet vorsorgeorientiert weiteren Schutz.
Star	Im Umfeld der geplanten Trasse wurden insgesamt 36 Brutreviere des Stars festgestellt. Brutplätze bzw. Bruthöhlen wurden im Bereich vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahmen nicht festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V _{AR} 2).
Steinkauz	Nachweis eines Steinkauz-Brutplatzes außerhalb der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme allerdings in der Nähe einer in der Bauphase genutzten Zuwegung. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfolgt eine Überprüfung auf Besatz der Brutröhre (Maßnahme V1.2). Bei Besatz der Brutröhre sind in Abhängigkeit von der Intensität der Zuwegungsnutzung in Abstimmung zwischen ÖBB und UNB die Erforderlichkeit weitergehender Vermeidungsmaßnahmen zu klären und diese bei Bedarf umzusetzen.
Turmfalke	Die nachgewiesenen Brutreviere liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Art.
Waldkauz	Die nachgewiesenen Brutreviere liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Art.
Waldohreule	Nachweis eines Brutplatzes nahe dem Kreuzungsbereich der geplanten Trasse (Mast Nr. 22) mit der Rückbautrasse (Masten Nr. 143-144). Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfolgt eine Überprüfung auf Besatz des Brutplatzes (Maßnahme V1.2). Bei Besatz sind Bautätigkeiten innerhalb der Stördistanz der Art während der Brutzeit auszuschließen.
Wespenbussard	Ein Revier liegt innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Stördistanz zur geplanten Trasse. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung von Individuen werden Bautätigkeiten im 200 m-Puffer um den Abschnitt zwischen den Rückbauasten Nr. 142 u. Nr. 143 nur außerhalb der Brutzeit von 1. März bis 31. August durchgeführt (Maßnahme V _{AR} 7). Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Bruttätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann.
Gilde der Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze (genaue Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.26)	Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V _{AR} 2). Durch die ökologische Baubegleitung werden auch Arten berücksichtigt, die bevorzugt auf vegetationsarmen oder -freien Flächen brüten.
Gilde der Arten offenen bis halboffenen Feldflur (genaue Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.27)	Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. außerhalb der Monate März bis August (Maßnahme V _{AR} 2). Durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) werden auch Arten berücksichtigt, die bevorzugt auf vegetationsarmen oder -freien Flächen brüten und ggf. bedarfsweise eine Bauzeitenregelung festgelegt.
Gilde der Arten der Siedlungsbereiche	Die Brutreviere dieser Gilde liegen i.d.R. außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Arten. Ggf. abweichende Einzelfälle würden über die ökologische Baubegleitung miterfasst (Maßnahme V1.2) und ggf. bedarfsweise eine Bauzeitenregelung festgelegt.



Gilde der Arten der Gewässer und Röhrichte	Die Brutreviere dieser Gilde (Gewässer und Ufer) liegen außerhalb der unmittelbaren bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens. daher keine Betroffenheit der Arten. Störungsbedingte Brutverluste werden durch die ökologische Baubegleitung und eine ggf. bedarfsweise festzulegende Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme V1.2).
--	---

Bezogen auf die häufig vorkommenden, in Gilden betrachteten Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. September bis 29. Februar gefällt werden bzw. Bauflächen bei Beginn der Bauarbeiten während der Brutzeit durch die ÖBB auf Besatz von Brutvogelarten kontrolliert und ggf. eine Bauzeitenregelung oder andere geeignete Maßnahmen festgelegt werden (Maßnahmen V1.2, V_{AR}2 und V_{AR}6). Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen und weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es daher für diese Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese Feststellung gilt auch für die zum Zeitpunkt der Erfassung noch nicht gefährdeten, mittlerweile aber als gefährdet eingestuften Arten Gartengrasmücke und Kleinspecht.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde somit zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowohl für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, als auch die in Gilden betrachteten Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist.

Gastvogelarten

Hinsichtlich der Betroffenheit von Gastvögeln ist insbesondere das Vorhandensein von regelmäßig genutzten Rastgebieten von Bedeutung. Im UR wurden Gastvögel insbesondere gehäuft im Norden im Umfeld der Vehne zwischen Beverbruch und Kellerhöhe festgestellt. Hier traten vor allem Kiebitze und Silberreiher, daneben auch Graureiher und Große Brachvögel gehäuft auf.

Signifikant erhöhte baubedingte Tötungsrisiken sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Für die meisten Gastvogelarten, sind erhöhte Tötungsrisiken bereits aufgrund ihres nur vereinzelter, sporadischen Auftretens ausgeschlossen. Regelmäßig genutzte Rastgebiete ließen sich für diese Arten nicht abgrenzen.

Für Schwäne und Limikolen wurde der von diesen Arten genutzte Bereich der Vehneniederung aufgrund des Vorkommens weiterer rastender Limikolen im Hinblick auf die Abschätzung des Kollisionsrisikos vorsorglich als kleines Rastgebiet eingestuft. Die Freileitung verläuft im



engeren Aktionsraum dieses Gebietes. Vor diesem Hintergrund könnten hier erhöhte Kollisionsrisiken eintreten. Durch die vorgesehenen Vogelschutzmarker lassen sich diese aber so weit vermindern, dass signifikant erhöhte Tötungsrisiken ausgeschlossen sind (Maßnahme Nr. VAR12). Diese Maßnahme betrifft insbesondere die Arten: Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Singschwan und Zwergschwan.

in Eintreten des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass sich das Rastgeschehen diffus über den UR hinausgehend entlang der Vehne verteilt und insofern ein Ausweichen auf Rast- und Nahrungsflächen in der Umgebung möglich ist. Aus dem gleichen Grund ist auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten gegeben. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auf Grund der Ausweichmöglichkeiten erhalten, zumal die Beeinträchtigungen überwiegend temporär sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Rastvögel verursacht.

2.2.3.5.5.3.2 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Arten-erfassung auf die Artengruppe der Fledermäuse sowie den Kammmolch beschränkt werden.

Fledermäuse

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte für die Fledermäuse artbezogen für die nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Mücken-fledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes / Graues Langohr. Die nur Artengruppen zuzuordnenden Erfassungsergebnisse, d.h. die Artengruppen Myotis unbestimmt, Pipistrelloid unbestimmt und Nyctaloid unbestimmt werden hierbei angemessen mitberücksichtigt.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden für die angeführten Fledermausarten artbezogene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, welche auch die Artengruppen mit abdecken (Anlage 16, Kap. 8.3). Eine Übersicht gibt die nachfolgende Zusammenstellung.



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
Breitflügelfledermaus	Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für Probefläche 237 besteht ein Quartierverdacht im Bereich des 110 kV Ersatzneubaus. Das Quartier wird aber in nahegelegenen Gebäuden vermutet. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden nachgewiesene Höhlenbäume vorsorglich nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar entfernt bzw. eingekürzt (Maßnahme V_{AR2}). Vor der Rodung werden die Baumhöhlen im Zeitraum September bis Oktober mittels Videoendoskop auf Besatz kontrolliert. Ist ein Besatz sicher auszuschließen, wird das Einflugloch verschlossen. Ist ein Besatz nicht sicher auszuschließen, wird die Höhle mit einem Einwegverschluss verschlossen und der Ausflug abgewartet. Eine Fällung/Rodung erfolgt erst, wenn ein Nicht-Besatz durch weitere Besatzkontrollen bestätigt ist (Maßnahme V_{AR8}). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}).
Großer Abendsegler	Die Art wurde auf fast allen Probeflächen nachgewiesen. Auf den Probeflächen besteht Quartierverdacht (144 u. 178). Auf den Probefläche 156, 158, 162, 178, 179 und 245 besteht Quartierverdacht. Davon sind die Probeflächen 155, 178, 245 vom Eingriff betroffen. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden nachgewiesene Höhlenbäume vorsorglich nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar entfernt bzw. eingekürzt (Maßnahme V_{AR2}). und vor der Rodung auf Besatz kontrolliert (Maßnahme V_{AR8}, s.o.). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}). Auf den Probeflächen 155, 178 und 245 kann es vorhabenbedingt zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF1a} und A_{CEF1b} bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.
Kleiner Abendsegler	Die Art wurde lediglich auf 4 Probeflächen nachgewiesen. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}).
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus wurde auf allen Probeflächen nachgewiesen. Auf fünf Probeflächen mit Balzrufen bzw. Balzquartieren (Nr. 155, 165, 178, 245, 257) finden vorhabenbedingt Eingriffe mit Gehölzentfernung statt. Quartiere werden aber eher in nahegelegenen landwirtschaftlichen Gebäuden vermutet. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden nachgewiesene Höhlenbäume vorsorglich nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar entfernt bzw. eingekürzt (Maßnahme V_{AR2}). und vor der Rodung auf Besatz kontrolliert (Maßnahme V_{AR8}, s.o.). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}).



Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus wurde auf zahlreichen Probeflächen nachgewiesen. Auf drei (Probefläche Nr. 155, 178, 188) von sechs Probeflächen mit Quartierverdacht sind vorhabenbedingte Eingriffe unvermeidlich. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden nachgewiesene Höhlenbäume vorsorglich nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar entfernt bzw. eingekürzt (Maßnahme V_{AR2}). und vor der Rodung auf Besatz kontrolliert (Maßnahme V_{AR8}, s.o.). Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}). Auf den Probeflächen 155, 178 und 188 kann es vorhabenbedingt zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF1a} und A_{CEF1b} bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.
Mückenfledermaus	Die Art wurde lediglich auf 2 Probeflächen nachgewiesen. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}).
Kleine/Große Bartfledermaus	Ein Artnachweis der Bartfledermaus gelang 6 Probeflächen. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}).
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus wurde auf neun Probeflächen erfasst. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}).
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus wurde auf 11 Probeflächen erfasst. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}).
Braunes/Graues Langohr	Langohren wurden auf verschiedenen Probeflächen nachgewiesen. Es wurden aber keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 31. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR7}).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorstehend angeführten Vermeidungsmaßnahmen geeignet, um für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten und Fledermausartengruppen die Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.



Amphibien

Die einzige gemäß Anhang IV FFH-RL geschützte Amphibienart im Untersuchungsgebiet ist der Kammolch. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird für diese Art durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden

Kammolch	Der Kammolch wurden an drei Probegewässern (A65, A66, A67) nachgewiesen. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch Bautätigkeiten werden durch die Maßnahmen V_{AR}7 (generelles Bauverbot vom 20.02.-30.04. und Nacht- und Dämmerungsbauverbot von Anfang Mai-Ende Nov.) vermieden. Die Baustelleneinrichtungsfläche, die Zuwegungen und die östliche Seilzugfläche für den Mast-Nr. 59, die sich zwischen zwei (Kammolch-)Gewässern befinden, werden zusätzlich vor Beginn der Hauptwanderungszeit vollständig eingezäunt, um Kollisionen während möglicher Wechselbeziehungen zwischen Nachbargewässern zu verhindern (Maßnahmen V_{AR}13). Im Bereich der Masten Nr. 58 und Nr. 59, der geplanten Trasse werden für die Freimachung des Schutzstreifens u. a. etwa 75 m einer an das Gewässer A66 angrenzenden, geschützten Wallhecke eingekürzt, die potenziell als Sommer- oder Überwinterungshabitat zur Verfügung steht. Weiterhin muss fast der gesamte Gehölzbestand um das Gewässer A65 eingekürzt werden, um den Schutzbereich zwischen den Masten Nr. 58 und Nr. 59 freizuhalten. Um möglicherweise winterruhenden Amphibien (insbesondere Kammolche), die sich potenziell in diesen Gehölzbereichen befinden, nicht zu verletzen oder zu töten, ist gemäß Maßnahme V_{AR}14 die Gehölzrodung mit schwerem Gerät nur von außerhalb zulässig, bzw. innerhalb nur motormanuell bzw. händisch durchzuführen. Die Gehölzrückschnitte im Bereich potenzieller Landhabitate verursachen aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahme V_{AR}14 keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Flächen stehen trotz des Gehölzrückschnitts weiterhin als Landhabitat zu Verfügung. Der Rückschnitt soll zudem auf den Flächen verbleiben, um die Versteckmöglichkeiten zu verbessern.
----------	--

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorstehend angeführten Vermeidungsmaßnahmen geeignet, um für den Kammolch die Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der



Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten der planfestgestellten Maßnahmen ausfällt. Denn mit den planfestgestellten Maßnahmen wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes nebst damit zusammenhängenden Anpassungen an anderen Leitungen verfolgt (siehe Ziff. 2.1.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits im Raumordnungsverfahren erkennbar wurde (siehe Anlage 12, Kap. 4.2), stellen die planfestgestellten Maßnahmen – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich machen. Dort wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Masten oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder eines Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/ Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)⁸⁴ enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit dem vorgelegten forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.3) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

⁸⁴ Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05. November 2016, Nds. MBl. Nr. 43/2016.



Die Inanspruchnahme von Wald wird zum einen durch die Anlage von Masten oder Baustellenflächen verursacht, zum anderen aber auch durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d. § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotop (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Insgesamt kommt es im Umgriff der planfestgestellten Maßnahmen zu einem dauerhaften Verlust von 5,35 ha Wald. Es erfolgt eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, die darüber hinaus erfolgende Beeinträchtigung von Waldfunktionen auf 2,32 ha wird durch Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen (Anlage 12, Kap. 10).

Durch die Anlage von Baustellenflächen bzw. Arbeitsflächen (einschließlich der Provisorien und Schutzgerüste) – auch im Rahmen des Rückbaus – außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen im Umfang von insgesamt 0,733 ha betroffen. Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden, bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in die Bilanzierung nach BNatSchG ein. Die Pflicht zur Wiederaufforstung ist in der Auflage in Ziff. 1.1.3.2.4 geregelt.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch eine fachkundige Person (Forstassessorin). Bereiche, die nicht bereits auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Analyse von Luftbildern eindeutig als Wald bzw. als übrige freie Landschaft eingestuft werden konnten, wurden im Rahmen einer Geländebegehung gutachterlich beurteilt. Neben der Geländebegehung und der Biotoptypenkartierung wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion verwendet. Der Kompensationsbedarf wurde für jeden einzelnen Bestand nach dem Berechnungsverfahren der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zur Herleitung der Kompensationshöhe ermittelt. Für die Nutz- oder Schutzfunktion wurden keine Zuschläge auf den Kompensationswert für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) ermittelt, da Sondersituationen nicht vorlagen (Anlage 12.3, Kap. 3.3.3). Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 7,67 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 4 und Anlage 12, Kap. 10).

Die durch die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen A_{CEF1a} und A2 kompensiert. Die Maßnahme A_{CEF1a} sieht einen Waldumbau in einem Flächenpool vor. Die Maßnahme A2 sieht eine Ersatzaufforstung durch Erstaufforstung vor. In Summe wird durch die Maßnahme A2 5,45 ha Wald durch



Ersatzaufforstungen neu angelegt; durch Maßnahme A_{CEF}1a erfolgt eine Waldumbau-
maßnahme auf 10,25 ha. Sowohl die Erstaufforstungsflächen als auch die Waldumbauflächen
werden multifunktional mit anderen Kompensationserfordernissen kombiniert, sodass nicht
der gesamte Umfang der Kompensationsflächen als Ersatzmaßnahme nach NWaldG
eingesetzt wird. Die Ersatzaufforstung für den dauerhaften Flächenverlust erfolgt im Verhältnis
1:1, sodass hier 5,35 ha Wald aufgeforstet werden. Die darüber hinaus beeinträchtigten
Waldfunktionen im Umfang von 2,32 ha werden durch Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen.
Insgesamt erfolgt die forstrechtliche Kompensation mithin auf Flächen von insgesamt 7,67 ha.

Eingriffssituation		Forstrechtliche Kompensation	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
Dauerhafte Waldinanspruchnahme im Bereich der Maststandorte und des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhen- beschränkung für Gehölze sowie der dauerhaften Zuwegungen und ggfs. bestehende Restwaldflächen	Wald im Sinne des NWaldLG: 5,53 ha	Waldumbau auf einer Fläche von insgesamt 2,32 ha Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 5,35 ha Summe forstlicher Kompensationsfläche n insgesamt 7,67 ha	<u>Maßnahmen</u> Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 1a Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“, Landkreis Oldenburg, Gemarkung Großenkneten 10,25 ha Ausgleichsmaßnahme A2 Aufforstung Richtmoor, Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Emstek - Richtmoor im Forstamt Ahlhorn, Revier Baumweg 5,45 ha

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der
Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe
Ziff. 1.2.2.1).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe
ca. 0,733 ha erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgeneh-
migung. Die Flächen sind grundsätzlich während der auf den Abschluss der Bauarbeiten
folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden
wiederaufzuforsten (siehe Ziff. 1.1.3.2.2.1).



2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG (siehe dazu noch unten Ziff. 1.3.1). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.⁸⁵ Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die Neubauleitung wie auch die zurückzubauende 220-kV-Leitung queren verschiedene Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde abweichend von der gesetzlichen Regelung die Breite des Gewässerrandstreifens auch für Gewässer dritter Ordnung auf 5 m festgelegt. Damit wird auch der Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht Rechnung getragen, die unter Hinweis auf ihre Verbandssatzung die Einhaltung eines Abstands von baulichen Anlagen zu Gewässern dritter Ordnung in Höhe von mindestens 6 m für erforderlich angesehen hat. Einen größeren Abstand als nach der gesetzlichen Regelung für Gewässer zweiter Ordnung vorgesehen hat die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht für gerechtfertigt erachtet. Ebenfalls nicht für erforderlich erachtet hat die Planfeststellungsbehörde die von der Ammerländer Wasseracht geforderte Erweiterung des Gewässerrandstreifens für Gewässer zweiter Ordnung auf 10 m.

Die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen ist sichergestellt. Die Maststandorte liegen mit einer Ausnahme außerhalb der Gewässerrandstreifen und die Uferbereiche bleiben damit weitgehend frei von Baustelleneinrichtungsflächen (Anlage 12, Kap. 7.5.6). Lediglich die Errichtung des Masten Nr. 29 der 110-kV-Leitung LH-14-143 ist innerhalb des Gewässerrandstreifens erforderlich. Dies wird im Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich für zulässig erklärt.

Soweit Arbeiten im Gewässerrandstreifen für die Errichtung dieses Masten erforderlich sind oder darüber hinaus Abdeckungen und/oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Gewässern aufgrund bauzeitlicher Inanspruchnahme insbesondere für Überfahrten erforderlich werden, ist durch die Vermeidungsmaßnahme V11 (Anlage 12.1) und die ergänzenden Nebenbestimmungen in Ziff. 1.1.3.2.7 auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden oder sonstige nachteilige Auswirkungen auftreten können. Die Gewässer werden bei

⁸⁵ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 38 Rn. 5.



Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt und auch bei bauzeitig notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt. Aufgrund der nur bauzeitlichen Inanspruchnahme werden Verbotstatbestände aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG nicht erfüllt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.7.3 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.7.2 Überschwemmungsgebiete

Der Untersuchungsraum der planfestgestellten Maßnahmen berührt vier festgesetzte Überschwemmungsgebiete, namentlich des Wasserzuges vom Baumweg (Überschwemmungsgebiet der Vehne, ID-Nr. 653), des Oberlaufes der Soeste (Überschwemmungsgebiet der Soeste, oberhalb Küstenkanal, ID-Nr. 495), des Calhorer Mühlenbachs (Überschwemmungsgebiet Calhorer Mühlenbach, ID-Nr. 655) sowie des Löniger Mühlenbach (Name des Überschwemmungsgebietes: Löniger Mühlenbach, ID-Nr. 796).

In dem Überschwemmungsgebiet der Vehne wird eine Fläche temporär als Abankerungsfläche, Arbeitsfläche sowie als Zuwegung und durch die Leitung zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen. Durch die maximal sechsmonatige Inanspruchnahme sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebiets zu erwarten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 ist u.a. sichergestellt, dass nur unbelastetes Bodenmaterial innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelagert wird und die Lagerung zu Zeiten mit erhöhtem Risiko von Hochwasser ausgeschlossen ist. Im Übrigen ist das Überschwemmungsgebiet frei von Materiallagern und während arbeitsfreier Zeiten auch frei von Baumaschinen und Fahrzeugen zu halten (Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1). Durch die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen und die maximal bis zu 6 Monate andauernde bauzeitliche Inanspruchnahme sind keine relevanten baubedingten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Funktion des Überschwemmungsgebiets zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächenwasser – und damit auch auf das Überschwemmungsgebiet – treten nicht auf (vgl. Anlage 12, Kap. 7.5.3 und Kap. 7.5.6).

2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiet Bad Zwischenahn

Die 220-kV-Rückbautrasse berührt den westlichen Randbereich der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebiets Großenkneten (WSG 03458007101). Zwei Maststandorte der zurückzubauenden Freileitung liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets. Durch den Rückbau der beiden Maststandorte erfolgt eine teilweise Entsiegelung von Flächen im Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten.

Im Übrigen ist das Wasserschutzgebiet von den planfestgestellten Maßnahmen nicht berührt. Die planfestgestellte 380-kV-Leitung verläuft in ca. 200 m Entfernung von dem Wasserschutzgebiet. Es werden keine Masten innerhalb des Schutzgebiets errichtet.



In dem Wasserschutzgebiet sind gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung des Regierungsbezirks Weser-Ems vom 05. Dezember 2002 bestimmte Anlagen und Maßnahmen verboten oder nur beschränkt zulässig. Unter anderem ist das Einleiten von Abwasser in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer verboten oder nur beschränkt zulässig. Im Zuge der Grundwasserhaltung für die Neubauleitung wird allerdings kein Abwasser im Bereich des Wasserschutzgebiets eingeleitet, verrieselt oder versickert (siehe im Einzelnen unten Ziff. 2.2.3.7.5). Nach der Schutzgebietsverordnung bestehende Verbote zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten und in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Sonstige Verbote oder Beschränkungen greifen nicht.

Aufgrund der nur geringen Versiegelung, die (temporär) durch die Baustelleneinrichtungsflächen für den Mastrückbau verursacht wird, können negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot ausgeschlossen werden (s. dazu auch nachfolgend unter Ziff. 2.2.3.7.6.2.1).

Die im Rahmen der Bauausführung vorgesehenen Maßnahmen zur Wasserhaltung außerhalb des Schutzgebiets sind ebenfalls nicht geeignet, den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers im Schutzgebiet zu beeinflussen. Aufgrund der im Rahmen der Bauausführung einzuhaltenden Schutzmaßnahmen sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität nicht zu besorgen (s. dazu auch nachfolgend unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.2).

2.2.3.7.4 Gewässer Ausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.7.4.1 Gewässer Ausbau

Ein Gewässer Ausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässer Ausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dauerhafte Umgestaltungen der Ufer von Gewässern sind im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen nicht vorgesehen. Kleinräumige Verrohrungen oder Verdolungen von Gewässern im Rahmen der Bauausführung sind aber voraussichtlich erforderlich. Die Einrichtung von temporären Grabenverrohrungen von Kleingewässern für die Baustraßen und die Bauflächen und die Erweiterung von bestehenden Grabenverrohrungen sind im Bauwerksverzeichnis, Anlage 10.1 des Planfeststellungsantrags, aufgeführt. Diese werden nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut (vgl. Anlage 10.1 und Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1).

Die temporäre Verrohrung kleiner Gewässer unterliegt zwar den Vorschriften über den Gewässer Ausbau, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert, also umgestaltet wird.⁸⁶ Gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) darüber hinaus auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen

⁸⁶ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 69.



Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund der sehr kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Maßnahmen sprechen aber gute Gründe dafür, die tatbestandliche Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung als nicht erfüllt anzusehen. Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.⁸⁷

Die Frage, ob die geplanten Verrohrungen als Gewässerausbau zu qualifizieren ist, kann im Ergebnis aber offen bleiben. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG wären jedenfalls erfüllt. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehört insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.⁸⁸

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar neue Verrohrungen angelegt oder bestehende Verrohrungen von Gräben verlängert, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrungen ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V11 (Anlage 12.1) mit einem dem Graben angepassten Rohr mit ausreichend Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.3).

2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind von allen betroffenen Anlagen, insb. Masten und Leiterseilen, einzuhalten. Darüber hinaus bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG

⁸⁷ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 71.

⁸⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68 Rn. 31.



gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG einer Genehmigung, sofern sie nicht beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung gegebenenfalls zu errichtenden Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch die Leitungen – sowohl die 380-kV-Neubauleitung und 110-kV-Mitnahme und Änderung als auch die 220-kV-Rückbauleitung – sind als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.⁸⁹ Die 380-kV-Neubauleitung (einschließlich Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-14-143), die 110-kV-Leitung (LH-14-114 bzw. LH-14-144) und die 220-kV-Rückbauleitung queren verschiedene Gewässer und stellen damit Anlagen über Gewässern dar. Ein Maststandort der 110-kV-Leitung LH-14-143 befindet sich an einem Gewässer.

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau und der Rückbau der Stromleitungen oder der Maststandort an einem Gewässer lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen und -verdoldungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Der vom Maststandort betroffene Gewässerbereich ist verrohrt, weshalb ebenfalls keine Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.3).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch eine Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von maximal sechs Monaten. Danach werden die Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1 und Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.1). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung halten einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Für die Leiterseile der 110-kV-Leitung beträgt der Abstand 9 m. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer.

⁸⁹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 36 Rn. 14.



Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Cloppenburg) zum Wasserrechtsantrag der Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 19. Januar 2023 erteilt.

2.2.3.7.5 Versickerung und Verrieselung

Eine Versickerung oder Verrieselung des im Rahmen der Wasserhaltung während der Bauphase in den Baugruben anfallenden Grundwassers ist nicht vorgesehen. Das Wasser wird vielmehr in nahe gelegene Vorfluter, Entwässerungsgräben und Gewässer eingeleitet (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.2). Soweit bei der Wasserhaltung Niederschlagswasser im Sinne dieser Norm anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2 WHG, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

2.2.3.7.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.⁹⁰ Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Maßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Auch wird dem Trendumkehrgebot Rechnung getragen. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der temporären Grundwasserhaltung insbesondere noch die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen (Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Abdeckungen, Verdoldungen und Verrohrungen von kleineren Fließgewässern) hervorzuheben. Anlagebedingte Wirkfaktoren der Neubauleitung sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung infolge der Bodenverdichtung und der (Teil-)Versiegelung durch die Mastfundamente. Im Rahmen des Rückbaus fallen Maststandorte und der Schutzstreifen weg, was zu einer teilweisen Entsiegelung der Fläche und dem Wegfall von Aufwuchsbeschränkungen führt.

2.2.3.7.6.1 Bauphase

Das im Rahmen der Wasserhaltung geförderte Wasser wird an allen betroffenen Baustandorten in naheliegende Gräben und Vorfluter eingeleitet. Nach den Angaben des Planfeststellungsantrags ist eine Grundwasserhaltung noch an fast allen Maststandorten der insgesamt 70 neu zu errichtenden Masten vorgesehen. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurde durch die Vorhabenträgerin eine Baugrundhauptuntersuchung im Bereich der Maststandorten durchgeführt. Die Erkenntnisse dieser Untersuchung sind in den sog. Wasserrechtsantrag der Vorhabenträgerin eingeflossen, der im Februar 2023 gestellt wurde. Aus den detaillierteren Erkenntnissen der Baugrundhauptuntersuchung hat sich ergeben, dass eine Wasserhaltung voraussichtlich nur an insgesamt 30 Maststandorten erforderlich sein

⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 478.



wird. Die Angaben des Planfeststellungsantrags, die der nachfolgenden Erläuterung der Auswirkungen auf den Gewässerschutz zugrunde liegen, stellen insoweit also eine worst case-Betrachtung dar. Tatsächlich werden die Auswirkungen durch eine Bauwasserhaltung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nur geringer sein. Die Planfeststellungsbehörde hält vor dem Hintergrund, dass über die Notwendigkeit einer Wasserhaltung erst im Rahmen der Bauarbeiten abschließend entschieden werden kann, an dieser worst case-Betrachtung nachfolgend aber bewusst fest.

Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird. Die Grundwasserhaltung beträgt pro Maststandort (Neubau) im Mittel ca. 30 Tage (s. Anlage 18.1, Kap. 5). Dabei werden zu Beginn der Wasserhaltung bei zehn Masten einmalig ca. 1.200 m³ und bei weiteren 4 Masten einmalig ca. 800 m³ Lenzwasser entnommen und bei allen Masten mit Bauwasserhaltung zwischen ca. 97 bis maximal 1.032 m³ (im Mittel ca. 271 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten entnommen, an neun Maststandorten ist nur eine Tagwasserhaltung erforderlich. Das entnommene Wasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet (Anlage 12, Kap. 7.5.6).

2.2.3.7.6.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Die größeren Fließgewässer der vom Vorhaben gequerten Einzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern werden lediglich überspannt. Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen für Masten. Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens aber betroffen. Auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Die vorhabenbedingten Wirkungen des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes UW Garrel_Ost – UW Cappeln_West liegen im Einzugsbereich der Flussgebietsgemeinschaft Ems. In der Bauphase sind verschiedene Kleingewässer sowie die folgenden acht Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

- Wasserzug vom Baumweg (04020)
- Große Aue + Bergaue (04021)
- Soeste Mittellauf bis TT (04046)
- Soeste Oberlauf (04045)
- Calhorner Mühlenbach (02028)
- Calhorner Mühlenbach (02029)
- Bokeler Bach (02027)
- Löniger Mühlenbach (02031)



2.2.3.7.6.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 lit a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.⁹¹ Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.6.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Der Wasserzug vom Baumweg ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Wegen des Zustandes der Fischfauna und der benthischen wirbellosen Fauna wird sein ökologischer Zustand als schlecht eingestuft.

Bei dem als künstlich eingestuften Gewässer Große Aue + Bergaue handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes der benthischen wirbellosen Fauna und der Fischfauna als unbefriedigend eingestuft.

Bei dem Gewässer Soeste Mittelauf handelt es sich um ein natürliches Gewässer, das dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet wird. Aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna ist das ökologische Potenzial als unbefriedigend einzustufen.

Das Gewässer Soeste Oberlauf ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 18 „Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial ist aufgrund des schlechten Zustands der Qualitätskomponenten Fischfauna und benthische wirbellose Fauna als schlecht einzustufen.

Bei dem Calhoner Mühlenbach (02028) handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 18 „Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche“. Aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Qualitätskomponenten Fischfauna und benthische wirbellose Fauna ist sein ökologisches Potenzial als unbefriedigend einzustufen.

Der Calhoner Mühlenbach (02029) ist ein erheblich verändertes Gewässer, das dem Gewässertyp 11 „Organisch geprägte Bäche“ zuzuordnen ist. Aufgrund des mäßigen Zustands

⁹¹ EuGH, Urt. v. 01. Juli 2015 – C-461/13, juris Rn. 69.



der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna wird sein ökologisches Potenzial als mäßig eingestuft.

Der Bokeler Bach ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial ist aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Qualitätskomponenten Fischfauna und benthische wirbellose Fauna als unbefriedigend einzustufen.

Bei dem Löninger Mühlenbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 11 „Organisch geprägte Bäche“. Aufgrund des mäßigen Zustands der Qualitätskomponenten Makrophyten/ Phytobenthos und benthische wirbellose Fauna wird sein ökologisches Potenzial als mäßig eingestuft.

Der chemische Zustand aller acht Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota und bromierte Diphenylether als schlecht eingestuft.

2.2.3.7.6.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

An zahlreichen Mastarbeitsflächen der Neubauleitungen sind bauzeitliche Wasserhaltungen vorgesehen. Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zu einem Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes dort nicht auszuschließen ist.

Wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers können Verschlechterungen der Oberflächengewässer aber ausgeschlossen werden. Soweit sich überhaupt Gewässer im Absenkbereich des Grundwassers befinden, liegen sie im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass bereits in einer geringen Entfernung zum Zentrum der Grundwasserentnahme die tatsächliche Absenkung nur noch gering ist bzw. diese der mittleren Jahresschwankung des Grundwassers entspricht. Der Bereich, in dem es zu relevanten Auswirkungen (u.a.) auf sonstige Gewässer kommen kann, überschreitet in der Regel nicht das Baufeld. Die Grundwasserabsenkungen erfolgen beim Neubau im Mittel für 30 Tage, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.2 zu den Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.3.7.6.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Es ist an allen Maststandorten, bei denen eine Wasserhaltung erforderlich ist, eine Einleitung des im Rahmen der Bauwasserhaltung geförderten Grundwassers über temporäre



Schlauchleitungen in Oberflächenwasserkörper und Gräben vorgesehen. Eine direkte Einleitung erfolgt an 20 Maststandorten, an bis zu 50 Maststandorten erfolgt eine indirekte Einleitung über Nebengewässer im Einzugsgebiet.

Die 20 Maststandorte, an denen die Einleitung des zur Bauzeit anfallenden Wassers unmittelbar in vier verschiedene OWK erfolgt, teilen sich wie folgt auf: Bei elf Maststandorten (Mast Nr.1, Nr. 2, Nr. 5 bis Nr. 10 und Nr. 12 bis Nr. 14) wird in den Wasserzug vom Bauweg (04020) eingeleitet. In die Große Aue + Bergaue (04021) erfolgt die Einleitung aus den vier Maststandorten Nr. 16, Nr. 20 bis Nr. 22. Die unmittelbare Einleitung in den Soeste Mittellauf bis TT (04046) erfolgt an den beiden Maststandorten Nr. 32 und Nr. 34. In den Soeste Oberlauf (04045) wird aus den drei Maststandorten Nr. 49 bis Nr. 51 eingeleitet (Anlage 19, Tabelle 8).

Die überwiegende Zahl der Einleitungen erfolgt in Nebengewässer (bei 50 Maststandorten, vgl. Anlage 19, Tabelle 8). Einleitungen in Kleingewässer sind bei folgenden Maststandorten geplant: In den Wasserzug am Baumweg (04020) wird an Maststandorten Nr. 11 und Nr. 15; in die Große Aue + Bergaue (04021) an den Maststandorten Nr. 1 und Nr. 2 der 110-kV-Leitung LH-14-143 und an den Maststandorten Nr. 3 bis Nr. 4 und Nr. 17 bis Nr. 19; in den Soeste Mittellauf bis TT (04046) an den Maststandorten Nr. 41 bis Nr. 43; in den Soeste Oberlauf (04045) an den Maststandorten Nr. 23 bis Nr. 31, Nr. 33, Nr. 35 bis Nr. 37 und den Masten Nr. 29 bis Nr. 31 der 110-kV-Leitung LH-14-143; in den Calhorner Mühlenbach (02028) an den Maststandorten Nr. 38 bis Nr. 40, Nr. 44 bis Nr. 48 und Nr. 52 bis Nr. 57; in den Calhorner Mühlenbach (02029) an den Maststandorten Nr. 58 bis Nr. 61 und in den Löniger Mühlenbach (02031) an den Masten Nr. 1N, Nr. 2N der 110-kV-Leitung LH-14-114 und Masten Nr. 10N und Nr. 11N der 110-kV-Leitung LH-14-144.

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Das ökologische Potenzial wäre dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübbtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Vorhabengebiet mit Eisen belastet. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu



einem weiter sinkenden Sauerstoffstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen.

Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1.2 und V11 (Anlage 12.1) hinreichend sichergestellt ist, dass sich die dargestellten Konflikte nicht realisieren und die Einleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führen. Ergänzende Regelungen zur Sicherstellung dieses Ergebnisses sind in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 und Ziff. 1.3.2 enthalten.

Gegebenenfalls erforderliche Abdeckungen oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Kleingewässern werden durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1.2, Anlage 12.1) betreut, die bereits bei der Ausführung der Baumaßnahmen sicherstellt, dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Da im Bedarfsfall Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Abschluss der Baumaßnahme ein Rückbau – ebenfalls durch die ökologische Baubegleitung überwacht – erfolgt, sind Veränderungen des Gewässerzustands insoweit in keinem der Oberflächengewässer zu erwarten.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten im geförderten Grundwasser, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2-32 mm) eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1, vgl. Anlage 19, Kap. 5.1). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Trübung verhindert. Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit aufnehmen können (Wasserhaltungskonzept, Anlage 18, Kap. 5.3.1 und Anhang 2 und Anlage 19, Kap. 6.1). Es wird nicht direkt in Oberflächengewässer eingeleitet, die Bestandteil eines FFH-Gebietes oder prioritäre Gewässer gemäß WRRL sind. Die Lage der Einleitstellen an den Gewässern wurde darüber hinaus so gewählt, dass keine bedeutenden oder empfindlichen Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung (vgl. Anlage 12, Karte 5B) betroffen sind. Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,00 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter (Kolkenschutzmatte) ausgebracht (Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1).

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf die in der Vermeidungsmaßnahme V11 (Anlage 12.1) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands führen können (Untersuchung auf: Eisen, Sauerstoffgehalt, Ammonium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung). Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 4 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff. Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1 mg/l erfolgt auch eine Enteisung des Grundwassers (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.3.2.9).



Vorhabenbedingte Belastungen mit Quecksilber oder TBT durch die Einleitungen sind nicht zu erwarten, da die bereits durchgeführten Grundwasseruntersuchungen an allen Messstellen in der Nähe des Vorhabens insoweit keine Belastungen oberhalb der Bestimmungsgrenze aufwiesen. Eine Ausnahme bildet die Messstelle Emstek, hier erreicht der Wert für Quecksilber mit 0,005 µg/l die Bestimmungsgrenze. Die Einleitungen erfolgen darüber hinaus lokal bzw. abschnittsweise und sind zeitlich jeweils auf die ca. 30 Tage der Grundwasserhaltung pro Maststandort begrenzt.

Durch den Fachbeitrag WRRL ist überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.⁹²

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.6.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V11 (Anlage 12.1, Anlage 19, Kap. 6.1) wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässer einschließlich der Uferbereiche bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Verdolungsrohre sind dem Gewässer/Graben anzupassen und verfügen über einen ausreichenden Durchmesser, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten (Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1).

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt und notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen durch die ÖBB ermittelt und im Nachgang durchgeführt. Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird im Bereich der Einleitstellen von Grundwasser oder Oberflächenwasser in Gewässer und Vorfluter auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht (Kolkenschutzmatte).

Im Übrigen ist über die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche bzw. der

⁹² vgl. EuGH, Urt. v. 05. März 2022 – C-525/20, juris.



Grabenschulter – möglichst nach Ausbau der Gewässerverdoldung – wiederherzustellen ist, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1.2, Anlage 12.1) überwacht.

2.2.3.7.6.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe u. Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. Baustellenflächen befinden sich nur in Ausnahmefällen von Grabenüberfahrten und einem Maststandort einer 110-kV-Leitung unmittelbar an Gewässern. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. In der Vermeidungsmaßnahme V11 (Anlage 12.1) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 sind diese Maßnahmen auch auf sonstige schädliche Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7 sichergestellt.

Für Bastraßen und den Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/ Abfällen“) herangezogen (Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1).

Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.7.6.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen (vgl. schon Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.2 und Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.4). Betroffen sein können größtenteils unbenannte landwirtschaftliche Grabensysteme und Kleinstgewässer.

Weder § 27 Abs. 1 und Abs. 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:



Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind. So werden Kleingewässer in den Einzugsbereichen der gequerten Oberflächengewässerkörper und deren Uferbereiche im Rahmen der Bauausführung ebenfalls so weit wie möglich freigehalten. Falls dies nicht möglich sein sollte, werden ggfs. notwendige Abdeckungen, Verdolungen und Verrohrungen auf die Bauzeit (maximal 6 Monate) beschränkt errichtet und unter Hinzuziehung der Ökologischen Baubegleitung anschließend wieder zurückgebaut (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1 und Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahme V1.2). Die Durchgängigkeit und die Vorfluterfunktion bleiben erhalten. Eine Veränderung des Zustandes ist somit in keinem der Kleingewässer zu erwarten, da für Fische und Makrozoobenthos Ausweichmöglichkeiten im Gewässer bestehen und ein Rückbau erfolgt. Damit sind auch keine Folgewirkungen für den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potential in den Oberflächenwasserkörpern zu erwarten, in deren Einzugsbereich das Kleingewässer liegt (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1).

2.2.3.7.6.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich nicht geeignet ist, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder verhindern, da die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt auftreten und überwiegend Kleingewässer betreffen. Ein negativer Einfluss auf die im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Ems vorgesehenen Maßnahmen und der damit angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden, weshalb das Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Oberflächenwasserkörper der Flussgebietseinheit Weser sind von den planfestgestellten Maßnahmen nicht betroffen; die Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen beschränken sich im Einzugsbereich der Weser auf Grundwasserkörper.

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Bewertungen erfolgten auf der Grundlage der Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Ems für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 konnten nur im Entwurf berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Planfeststellungsverfahren aber davon überzeugt, dass die Bewertungen auch für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den



Zeitraum 2021-2027 weiterhin gültig sind. Dies ist der Fall. Die sehr geringfügigen Änderungen im Internationalen Bewirtschaftungsplan für die FGG Ems (für den Zeitraum 2021-2027) sind für die Bewertung der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Zielerreichung nicht entscheidungserheblich.

2.2.3.7.6.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase führt insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten und der Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie sonstigen Bewegungsflächen als Bestandteile der temporären Baustelleneinrichtung zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Des Weiteren kommt es an den Maststandorten zu einer Veränderung der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen und zu einem Einbringen von Baukörpern (Fundamente, Gründungspfähle) in den Boden. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts (38_02), Leda-Jümme Lockergestein links (38_01), Hase Lockergestein rechts (36_05) und Hunte Lockergestein links (4_2505) betroffen. Innerhalb des Grundwasserkörpers Leda-Jümme Lockergestein rechts liegen die Maststandorte Nr. 1 bis Nr. 34 der 380-kV-Neubauleitung sowie die 110-kV-Masten (LH-14-143) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 29 bis Nr. 31 und die Maststandorte an den Anschlussportalen zum UW Garrel_Ost und zum UW Cloppenburg_Ost. Innerhalb des Grundwasserkörpers Leda-Jümme Lockergestein links befinden sich die Masten Nr. 33 bis Nr. 37, Nr. 41 und Nr. 42 der 380-kV-Neubauleitung. Innerhalb des Hase Lockergesteins rechts liegen die Masten Nr. 38 bis Nr. 40 und Nr. 43 bis Nr. 61 der 380-kV-Neubauleitung und die Masten Nr. 1N und Nr. 2N der 110-kV-Leitung LH-14-114, die Masten Nr. 10N und Nr. 11N der 110-kV-Leitung LH-14-144 sowie die Maststandorte im Portal des UW Cappeln_West. Der Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links wird dabei nur randlich von der 220-kV-Rückbautrasse betroffen. Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

2.2.3.7.6.1.2.1 Verschlechterungsverbot

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.6.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der vier Grundwasserkörper ist gut.

Der chemische Zustand des Leda-Jümme Lockergestein rechts ist als schlecht eingestuft, was einerseits auf den Nitrateintrag aus der Landwirtschaft und die Überschreitung der Schwellenwerte für Cadmium und Cadmiumverbindungen zurückzuführen ist. Der chemische Zustand des Leda-Jümme Lockergestein links wird aufgrund der Überschreitung der



Schwellenwerte für Nitrat ebenfalls als schlecht eingestuft. Auch der chemische Zustand des Hase Lockergestein rechts wird aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat und Pflanzenschutzmittel als schlecht eingestuft. Der Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links weist aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat ebenfalls einen schlechten chemischen Zustand auf (Anlage 12, Kap. 7.5.3 und Anlage 19, Kap. 7.1).

Die Überschreitungen gelten jeweils für die Grundwasserkörper insgesamt. Allerdings sind die Messstellen der Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein links und Hunte Lockergestein links, die in direkter Nähe zum Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse liegen, nicht belastet. Im Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts ist lediglich eine der beiden Grundwassermessstellen in der direkten Nähe des Untersuchungsraums betroffen. Die dortigen Messwerte sind nur hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel über der Nachweisgrenze, liegen aber unterhalb des Schwellenwerts. Im Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts zeigen die Messstellen in der direkten Nähe zum Untersuchungsraum eine Belastung mit Cadmium und Cadmiumverbindungen und Natrium, diese liegen – mit der Ausnahme von Cadmium an der Messstelle Garrel Süd – sämtlich oberhalb der Nachweisgrenze. An der Messstelle Bethen 2/6 I und der (weiter entfernt liegenden) Messstelle Varrelbusch ist jeweils auch der Schwellenwert überschritten (Anlage 12, Kap. 7.5.3 und Anlage 19, Kap. 7.1).

Für die Erreichung des guten chemischen Zustands gelten in den Grundwasserkörpern jeweils Fristverlängerungen bis 2027. Schadstofftrends bestehen in den Grundwasserkörpern Hase Lockergestein rechts und Leda-Jümme Lockergestein links hinsichtlich Nitrats.

2.2.3.7.6.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – für die Dauer von im Mittel 30 Tagen – abgesenkt. Eine Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an 47 der insgesamt 70 Maststandorte vorgesehen. Da der Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links nur randlich von der Rückbautrasse der 220-kV-Leitung betroffen ist, werden dort keine Auswirkungen durch Grundwasserhaltungen hervorgerufen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 13 m und etwa 105 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt. Das sind im Vergleich zu den Flächengrößen von 1.251 km² beim Leda-Jümme Lockergestein rechts, 920 km² beim Leda-Jümme Lockergestein links und 1.421 km² beim Hase Lockergestein rechts sehr kleinräumige Auswirkungen. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.



Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen wurden einheitlich für alle Maststandorte Baugrubenabmessungen von 20 m x 20 m bei Baugrubentiefen von 3,0 m veranschlagt. Hierbei handelt es sich um worst-case-Betrachtungen, da die geplanten Gründungsarten und Baugruben erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Im Rahmen des während des Planfeststellungsverfahrens gestellten Wasserrechtsantrag wird auf der Grundlage der Erkenntnisse der Baugrundhauptuntersuchung von geringeren Abmessungen und Tiefen der Baugruben ausgegangen. Die Grundwasserhaltung dauert ferner pro Maststandort (Neubau) im Mittel 30 Tage.

An neun der insgesamt 70 Maststandorte ist nur eine Tagwasserhaltung erforderlich. Bei allen übrigen Masten werden zwischen ca. 97 m³ bis maximal 1.032 m³ (im Mittel ca. 271 m³) Wasser pro Tag der Bautätigkeiten entnommen. Ferner wird zu Beginn der Wasserhaltung bei zehn dieser Masten einmalig ca. 1.200 m³ und bei weiteren 4 Masten einmalig ca. 800 m³ Lenzwasser entnommen. Im Vergleich zur nutzbaren Dargebotsreserve von 24,61 Mio. m³/a (Leda-Jümme Lockergestein rechts), 15,17 Mio. m³/a (Leda-Jümme Lockergestein links) sowie von 43,3 Mio. m³/a (Hase Lockergestein rechts) sind diese einmaligen Entnahmen von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von 590.640 m³ (Leda-Jümme Lockergestein rechts), 41.460 m³ (Leda-Jümme Lockergestein links) sowie 157.490 m³ (Hase Lockergestein rechts) während der Bauphase von der Vorhabenträgerin als gering bewertet worden (Anlage 19, Kap. 7.1). Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Veränderungen des mengenmäßigen Zustands der jeweiligen Grundwasserkörper werden nicht verursacht.

Das Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten wird vom Untersuchungsraum der Rückbau-trasse randlich berührt, eine Wasserhaltung findet hier nicht statt.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und lit. b) GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung ebenfalls nicht aus. Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stoff-freisetzen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen (Vermeidungsmaßnahme V11, Anlage 12.1; Anlage 18.1). Bei den stellenweise vorhandenen empfindlichen Böden wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass keine an den für den GWK repräsentativen Messstellen (Entfernung $\geq 1,5$ km) messbaren Stofffreisetzungen zu erwarten sind. Messbare Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht zu erwarten.



Im Ergebnis ist auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.

2.2.3.7.6.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper können auch im Hinblick auf die in den Boden und das Grundwasser einzubringenden Fundamente und Gründungspfähle ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die Verwendung von chromatarmen Beton, das Verbot des Einsatzes von Betonzusatzmitteln beim Einsatz von Bohrpfahlfundamenten, die generelle Verpflichtung zur Verwendung von Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen sowie die vorgesehenen ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb (s. Anlage 1, Kap. 12.2.2, Anlage 1.4 sowie Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahmen V1.1, V1.2 sowie V9 und V10). Darüber hinaus sind Anforderungen zur Sicherstellung eines sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen ist hinsichtlich des Einbringens von Baukörpern in den Boden nicht zu erwarten, dass der chemische Zustand der Grundwasserkörper beeinflusst werden kann (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1). Auch ein Auslösen oder Verstärken eines Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern ist nicht zu befürchten.

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird außerdem die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Die davon betroffene Fläche ist allerdings im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper insgesamt zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind insoweit ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3.7.6.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen

Durch die temporären Baustelleneinrichtungen werden Flächen lokal und auf maximal sechs Monate in Anspruch genommen (Anlage 12, Kap. 6.1).

Der Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts wird auf insgesamt ca. 0,55 km², der Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein links auf insgesamt ca. 0,09 km², der Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts auf insgesamt 0,32 km² und der



Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links auf insgesamt ca. 0,003 km² in Anspruch genommen. Die Baustelleneinrichtungsflächen für die beiden zurückzubauenden Maststandorte Nr. 135 und Nr. 136 der 220-kV-Leitung LH-14-206 befinden sich außerdem in der Schutzzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten (Gebietsnummer 03458007101), das wiederum im Bereich des Grundwasserkörpers Leda-Jümme Lockergestein rechts ausgewiesen ist.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt jeweils weniger als 1 % der Fläche des gequerten Grundwasserkörpers. Im Vergleich zur Gesamtfläche der Grundwasserkörper ist die temporäre Flächeninanspruchnahme und die daraus folgende (Teil-)Versiegelung ungeeignet, die Grundwasserneubildungsrate und damit den mengenmäßigen Zustand der großflächigen Grundwasserkörper oder das Trinkwasserschutzgebiet zu beeinflussen (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1).

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser kommen auch dem Schutz des Grundwassers im Geltungsbereich des Wasserschutzgebiets an den Rückbaumasten Nr. 135 und Nr. 136 zugute (Maßnahme V11, Anlage 12.1). Es ist ein besonders sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung außerhalb, Havarievorsorge) zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, von Material sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgt grundsätzlich außerhalb des Wasserschutzgebiets; während arbeitsfreier Zeiten sind die Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des Schutzgebiets abzustellen (vgl. dazu auch Anlage 12, Kap. 7.5.5.). An der Baustelle sind ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind sofort schadensbegrenzende Maßnahmen einzuleiten. Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, sind unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung gegebenenfalls entstehender Boden-Kontamination einzuleiten, um das Eindringen von Schadstoffen in Gewässer zu verhindern (vgl. Anlage 17, Kap. 7.1 und Anlage 1 Anhang 4). Darüber hinaus erfolgt die Erstellung der Fundamente mit chromatarmlen Beton, die Bohrpfahlfundamente werden ohne Betonzusatzmittel und nur mit Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können, errichtet.

Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzgebietes Großenkneten durch die Rückbauphase an den Masten Nr. 135 und Nr. 136 der 220-kV-Leitung LH-14-206 Mast Nr. sind damit im Ergebnis nicht zu erwarten.

Es ist auch kein Auslösen oder Verstärken von Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern durch die temporären Baumaßnahmen zu befürchten. Im Übrigen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) und Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkung durch den Baubetrieb (Maßnahme V9, Anlage 12.1, Anlage 1 Anhang 4) eines Schadstoffeintrags in den Boden entgegengewirkt (Anlage 19, Kap. 7.1).



2.2.3.7.6.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand der beiden betroffenen Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft.

Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziff. 2.2.3.7.6.1.2.2).

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Bewertungen erfolgten auf der Grundlage der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 konnten nur im Entwurf berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Planfeststellungsverfahren aber davon überzeugt, dass die Bewertungen auch für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2021-2027 weiterhin gültig sind. Dies ist der Fall.

In den Maßnahmenprogrammen sind auf Grundlage der Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2021-2027 für das Leda-Jümme Lockergestein links, das Leda-Jümme Lockergestein rechts, das Hase Lockergestein rechts und das Hunte Lockergestein links Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, Anhang A zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41) sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) und Beratungsmaßnahmen (Nr. 504) vorgesehen. Ferner sind Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln (Nr. 42) aus der Landwirtschaft für das Leda-Jümme Lockergestein links, das Leda-Jümme Lockergestein rechts und das Hunte Lockergestein links vorgesehen. Zusätzlich sind für das Leda-Jümme Lockergestein rechts Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (Nr. 99) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen und werden durch die planfestgestellten Maßnahmen auch nicht berührt.

2.2.3.7.6.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.7.6.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.



Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.5).

Weitere Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten.

Anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser bestehen im Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen durch die Entsiegelung des Bodens beim Rückbau von Masten und Fundamenten. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen:

2.2.3.7.6.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung durch Fundamente

Anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch das Einbringen von Baukörpern (Mastfundament, Gründungspfähle) in den Boden und der dauerhaften Versiegelung von Boden.

Die vorgesehenen Tiefgründungen (Pfahlgründungen in Form von Ramm- und Bohrpfahlgründungen) (vgl. Wasserrechtsantrag, Kap. 3.3) führen jedoch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringerung des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können.

Flachgründungen (Plattenfundamente) sind bei den beantragten Maßnahmen auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse über die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserverhältnisse nicht vorgesehen (Wasserrechtsantrag, Kap. 3.3). Sollte sich aus den Baugrunduntersuchungen ergeben, dass dennoch Flachgründungen zu errichten sind, wäre auch diese Gründungsform hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser unproblematisch zulässig. Das Niederschlagswasser kann von den Fundamenten ablaufen und seitlich



versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente von maximal 15 m x 15 m sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen finden auf der 25 km langen Trasse durch die 70 Neubaumaststandorte statt. Oberflächennah versiegelt werden nur die Fundamentköpfe der Mastfundamente, die je nach Masttyp einen Durchmesser von 1-2 m² pro Masteckstiel aufweisen, damit nehmen die 61 Masten der 380-kV-Leitung ca. 8 m² pro Mast, die neun Masten der 110-kV-Leitung ca. 7,1 m² pro Mast Nr. ein (Anlage 19, Kap. 5).

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.7.6.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche

Beim Rückbau von 26 Masten der 220-kV-Leitung LH-14-206 werden die Bestandsgründungen bis 1,20 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten verfüllt (Ausgleichsmaßnahme A5, Anlage 12.1). Durch den Rückbau von zwei 110-kV-Masten der Leitung LH-14-114 werden die Bestandsgründungen bis 1,50 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten verfüllt (Ausgleichsmaßnahme A6, Anlage 12.1). Ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung sowohl bei dem 220-kV- als auch bei dem 110-kV-Rückbau bis 1,80 m entfernt (Ausgleichsmaßnahmen A5 und A6, Anlage 12.1).

Durch die Entsiegelung der Stufen- und Pfahlfundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.7.6.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Eingriffe in Gehölze können ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Neubau der 380-kV-Leitung und der kurzen Strecken neuer 110-kV-Leitungen größtenteils auf Ackerflächen erfolgt. Gehölze werden im Bereich der Freileitung im Übrigen überspannt.

Eingriffe erfolgen durch Endwuchshöhenbeschränkungen und dauerhafte Waldumwandlungen im Bereich von Zuwegungen und Maststandorten. Diese werden durch Ersatzaufforstung kompensiert (Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}1a und A2, Anlage 12.1). Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden. Im



Auswirkungsbereich des geplanten Vorhabens kommen darüber hinaus keine Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion vor.

2.2.3.7.6.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsleitung werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. auf Stock gesetzt oder in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Die Vermeidungsmaßnahme V_{AR3} (Anlage 12.1) sieht eine Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung vor. Die zurückgeschnittenen Gehölze spenden noch Schatten. Der Rückschnitt erfolgt darüber hinaus lediglich kleinräumig, sodass eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten ist.

2.2.3.8 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung. Verfestigte Planungen, die dem planfestgestellten Vorhaben entgegenstehen, liegen nicht vor. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Cappeln, Ortsteil Sevelten (vgl. dazu Ziff. 2.4.1.1).

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Provisorien, Schutzgerüste, den Schutzstreifen, die Arbeitsflächen, die Zuwegungen und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller von ihnen berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Der hier planfestgestellte



Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass die planfestgestellten Maßnahmen dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dienen, dass sie nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigen.⁹³

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke der gesamten Leitung CCM aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7, Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Gesamtvorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen für Masten, Überspannungen, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Durch die an den Masten hängenden Leiterseile werden ca. 125 ha innerhalb des Schutzstreifens überspannt. Diese Flächen unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung, sodass keine Gehölze höher als 7 m aufwachsen dürfen (Anlage 1, Anhang 1, Kap. 1.1.2). Davon entfallen ca. 0,82 ha auf Maststellflächen, von denen ca. 552 m² dauerhaft

⁹³ Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 72, Rn. 43.



versiegelt werden (Mastfundamente).⁹⁴ Für dauerhafte Zuwegungen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens werden ca. 17,9 ha in Anspruch genommen, davon liegen 4,0 ha innerhalb des Schutzstreifens. Insgesamt werden ca. 143,72 ha dauerhaft beansprucht (Anlage 12, Kap. 7.3.6).

Im Rahmen des Rückbaus der 220-kV-Leitung (LH-14-206) werden auf einer Länge von ca. 9 km insgesamt 26 Maststandorte auf ca. 0,18 ha und im Rahmen des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-114) werden auf einer Länge von ca. 1 km insgesamt 2 Maststandorte auf ca. 98 m² zurückgebaut (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6). Durch den Rückbau wird eine Fläche von ca. 222 m² entsiegelt (26 zurückzubauende 220-kV-Masten mit einer Fläche von jeweils 8 m² und zwei zurückzubauende 110-kV-Masten mit einer Fläche von jeweils 7,1 m²) (Anlage 12, Kap. 7.3.6). Der durch die Leiterseile überspannte Bereich (Schutzstreifen) betrug hier 41,2 ha. Die Aufwuchsbeschränkung entfällt zukünftig vor allem für die Bereiche innerhalb der 220-kV-Leitung; durch den Rückbau der 220-kV-Leitung werden 35,8 ha und durch den Rückbau der 110-kV-Leitung werden 5,4 ha von dieser Beschränkung frei (Anlage 1, Anhang 1, Kap. 1.1.2).

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde bis auf wenige erforderliche Ausnahmen insbesondere zur Umgehung der Ortslage von

⁹⁴ Der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 5.1, Tabelle 6) wurde irrtümlich eine Gesamtzahl von 72 Neubaumasten zugrunde gelegt. Dies geht darauf zurück, dass zwei 110-kV-Masten als Neubaumasten behandelt wurden, obwohl diese tatsächlich nicht geändert werden. Damit werden tatsächlich nur neun 110-kV-Masten neu errichtet. Die Umweltstudie nimmt daher bei der Beschreibung und Bewertung der UVS-Schutzgüter Fläche (Kap. 7.3.6, Tabelle 100) und Boden (Kap. 7.4.3) eine höhere Inanspruchnahme an, als tatsächlich verursacht wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin für die Betroffenheit der Schutzgüter Fläche und Boden den korrekten Umfang der Inanspruchnahme ermittelt: Die Flächeninanspruchnahme durch die 110-kV-Leitung beträgt 464,48 m². Die durch die 110-kV-Leitung bedingte Versiegelung beträgt 63,9 m². Insgesamt dauerhaft versiegelt werden 552 m²; 488 m² (infolge des 380-kV-Neubaus) und 63,9 m² (infolge des – korrekt berechneten – 110-kV-Neubaus). Die Flächeninanspruchnahme von 8.240,5 m² (= 0,82 ha) ergibt sich aus der Inanspruchnahme von 7.776 m² (durch die 380-kV-Leitung) zuzüglich einer Inanspruchnahme von 464,48 m² (durch die 110-kV-Leitung). Soweit sich aus der fehlerhaften Ermittlung der Auswirkungen bei Anwendung der Eingriffsregelung eine Überkompensation ergibt, wird diese von der Vorhabenträgerin hingenommen.

Die Angaben zur Inanspruchnahme von Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Flächen für Zuwegungen wurden laut Aussage der Vorhabenträgerin anhand der richtigen Angaben ermittelt. Dies gilt auch für die Erfassung der betroffenen Grundstücke/ Grundstückseigentümer, da die Grunderwerbsverzeichnisse ebenfalls auf den korrekten Angaben beruhen.



Cloppenburg bei gleichzeitiger Anbindung an das Umspannwerk Cloppenburg_Ost, der Umgehung von Wohnbereichen im nördlich des Ortsteils Emstekerfeld sowie der großflächigen Aussparung des Landschaftsschutzgebiets Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden.

Die Neubautrasse verläuft durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher ganz überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des jeweiligen Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Betroffenheit des Eigentums zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb der Schutzstreifen werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, werden nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziff. 2.2.3.10 ausführlich behandelt.

Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken, auf denen durch die Rückbaumaßnahmen Flächen freiwerden, Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.3.2 und Ziff. 1.1.3.2.8.2 stellen zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird.

Da die 380-kV-Neubauleitung hinsichtlich der 220-kV-Rückbauleitung bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost ein Ersatzneubau ist, beschränkt sich in diesem Teilbereich des planfestgestellten Abschnitts die Belastung von Grundflächen durch den Neubau in der Gesamtbetrachtung auf die Differenz, die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Neubau – der wegen der höheren Masten einen breiteren Schutzstreifen hat – und der bisher durch die 220-kV-Leitung in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Zwar verläuft die Neubauleitung im Planfeststellungsabschnitt 3 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost nicht trassengleich zu der 220-kV-Rückbauleitung, mit der Folge, dass weitgehend neue Flächen in Anspruch genommen werden. Die Länge der Neubauleitung weicht im Teilbereich bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost aber nur unwesentlich von der Rückbauleitung ab. Die zusätzliche Belastung von Grundeigentum, die durch das Gesamtvorhaben entsteht, ist daher gering. Die Flächen, auf denen die 220-kV-Bestandsleitung in dem Abschnitt zwischen Mast



Nr. 125 und dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost (LH-14-206) bisher verlief, werden durch den Rückbau freigegeben. Die Flächen, die durch den Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung (LH-14-114) von Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 11 entsiegelt werden, gleichen zum Teil die Versiegelung der neuen Standorte für die 110-kV-Masten wieder aus.

Im Teilbereich zwischen dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost und dem neu zu errichtenden Umspannwerk Cappeln_West handelt es sich bei den planfestgestellten Maßnahmen demgegenüber nicht um einen Ersatzneubau einer bestehenden Leitung. Die Inanspruchnahme von Grundflächen wird hier nicht durch den Rückbau einer bestehenden Leitung ganz oder teilweise kompensiert. Die planfestgestellten Maßnahmen führen hier also zu einer in der Gesamtbetrachtung stärkeren Beeinträchtigung von Grundeigentum.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für den Kiebitz und die Feldlerche (Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF3} und A_{CEF4c}) werden insgesamt neun Flurstücke (bei Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3} drei Flurstücke und bei Ausgleichsmaßnahme A_{CEF4c} sechs Flurstücke) mit insgesamt 12 ha in der Stadt Friesoythe (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3} mit 6 ha) und der Gemeinde Essen (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF4c} mit 6 ha) dauerhaft beansprucht. Ebenso sollen für die Umwandlung von Acker in ungenutzte Säume als Lebensraum für die Feldlerche auf zwei Flurstücken der Gemeinde Essen insgesamt 4.056 m² dauerhaft in Anspruch genommen werden (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF4b}). Des Weiteren sollen als Ausgleich für bestehende Konflikte mit dem Schutzgut Boden auf einem Flurstück der Gemeinde Cappeln ca. 561 m² Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden (Ausgleichsmaßnahme A4a). Für die Ausgleichsmaßnahme A2, die die Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung im Landkreis Cloppenburg zum Gegenstand hat, wird in der Gemeinde Emstek auf zwei Flurstücken insgesamt eine Fläche mit einem Umfang von 5,45 ha dauerhaft belastet. Für den geplanten Waldumbau im Landkreis Oldenburg (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1a}) werden in der Gemeinde Großenkneten auf 20 Flurstücken insgesamt Flächen in einem Umfang von 10,25 ha dauerhaft belastet. Die Anzahl der Fledermauskästen und der Habitatbaumanwärter wird im Zuge der Baumhöhlenkontrolle (V_{AR8}) ermittelt.

Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (Maßnahmen A_{CEF1a}, A_{CEF1b}, A2), der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (Maßnahme A_{CEF3}) und der öffentlichen Stiftung Landgüter Schwede und Lage (Maßnahmen A4a, A_{CEF4b}, A_{CEF4c} anteilig) sowie einer Privatperson (Maßnahmen A_{CEF4c} anteilig).

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise



verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.⁹⁵

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konflikträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten wurden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

Durch den Rückbau von 28 Maststellflächen der bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitungen wird eine Fläche von 0,19 ha wieder freigegeben, davon werden 222 m² durch den Rückbau der Fundamente entsiegelt. Dies wird ebenfalls als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet (Maßnahmen A5 und A6). Der über den Rückbau der 220-kV- und 110-kV-Leitungen anzurechnende Ausgleich wird im Vorfeld der Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern abgestimmt und vertraglich geregelt.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für den Neu- wie auch den Rückbau und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Für die vorgesehenen Freileitungsprovisorien – zu errichten im Kreuzungsbereich des 380-kV-Neubaus mit der 110-kV-Bestandsleitung LH-14-506 und im Nahbereich des UW Cappeln_West (Anlage 1, Kap. 4.5) zur Aufrechterhaltung des Betriebs der 110-kV-Leitung LH-14-114 – werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, und Gewässer, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 9.5; Anlage 10.1). Auch im Bereich der Rückbautrassen (220-kV und 110-kV) ist die Einrichtung von Baustellenflächen, Schutzgerüsten, Arbeitsflächen, Abankerungs-, Seilzugflächen sowie Baustellenzufahrten notwendig und eine Flächeninanspruchnahme damit vorgesehen.

⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 23. September 2014 – 7 C 14.13, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2007 – 9 A 22/06, juris, Rn.14; BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 1995 – 11 VR 6.95, juris, Rn. 50.



Insgesamt wird neubaubedingt im Bereich der ca. 25 km langen geplanten Trasse sowie des 110-kV-Neubaus eine Fläche von ca. 77,44 ha (70,11 ha für die geplante Trasse und 7,33 ha für den 110-kV-Neubau) temporär in Anspruch genommen. Darüber hinaus ist im Bereich des 110-kV-Ersatzneubaus zur Realisierung der Ein- und Ausschleifung in das Umspannwerk Cappeln_West eine provisorische Leitungsführung vorgesehen. Baubedingt wird hierfür eine Fläche von ca. 1,8 ha temporär in Anspruch genommen. Für temporäre Zuwegungen werden insgesamt 13,6 ha in Anspruch genommen. Der Rückbau der 220-kV-Leitung und der 110-kV-Leitung nimmt baubedingt Flächen von 13,24 ha temporär in Anspruch (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6).

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.2 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Vermeidungsmaßnahme V6, Anlage 12.1).

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht anzunehmen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2022 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu



Wohngebäuden wahr, als auch für die einzelnen Bereiche, in denen das Vorhaben den gebotenen 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (Dickes Bruch, Nördlich Witthöge, Rohe – Variante Bethen West, Osterfeld Nord, Osterfeld Süd, Emstekerfeld Süd und Nutteln). Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.⁹⁶ Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.⁹⁷

2.2.3.10 Landwirtschaft und Jagd

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Gesamtvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentliche Belange als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen erhebliche Beachtung geschenkt. Auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen für den Rückbau der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost zwischen Mast Nr. 125 und Umspannwerk Cloppenburg_Ost (LH-14-206) sowie den Rückbau der 110-kV-

⁹⁶ BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 2021 – 4 B 10.21, juris, Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 09. Februar 1995 – 4 NB 17.94, juris, Rn. 13; BVerwG, Urf. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, juris, Rn. 15; BVerwG, Urf. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, NVwZ 1989, 151 (152).

⁹⁷ Vgl. BVerwG, Urf. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 402.



Bestandsleitung von Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 11 (LH-14-114) wurden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchen in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Maststandorte wird anlagebedingt eine Fläche von ca. 0,82 ha dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6), wovon 522 m² dauerhaft versiegelt werden.⁹⁸ Die Gesamtfläche des Schutzstreifens beträgt ca. 125 ha. Ferner entfallen rund 44,119 ha auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen A_{CEF}1a, A2, A_{CEF}3, A4a und A_{CEF}4a, A_{CEF}4b und A_{CEF}4c, vgl. Anlage 12.1) zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG und des NWaldG (multifunktionale Kompensation, Maßnahmen A_{CEF}1a (Waldumbau) und A2 (Ersatzaufforstung) vgl. Anlage 12.1). Die dauerhaften Zuwegungen innerhalb des Schutzstreifens beanspruchen eine Fläche von 4,0 ha, die dauerhaften Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens eine Fläche von 13,9 ha. Außerdem werden etwa 77,44 ha vorübergehend für die Ersatzneubaumaßnahmen (Neubau mit 70,11 ha und Rückbau mit 7,33 ha), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen (temporäre Einrichtung von Baustelleneinrichtungs-, Arbeits- und Abankerungsflächen sowie Zuwegungen) belastet. Darüber hinaus sind im Bereich des 110-kV-Ersatzneubaus zur Realisierung der Ein- und Ausschleifung zwei provisorische Leitungsführungen (sog. Provisorien) geplant. Analog zum 380-kV-Neubau werden dabei Baustelleneinrichtungs-, Arbeits- und Abankerungsflächen sowie Zuwegungen benötigt. Baubedingt wird eine Fläche

⁹⁸ Der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 5.1, Tabelle 6) wurde irrtümlich eine Gesamtzahl von 72 Neubaumasten zugrunde gelegt. Dies geht darauf zurück, dass zwei 110-kV-Masten als Neubaumasten behandelt wurden, obwohl diese tatsächlich nicht geändert werden. Damit werden tatsächlich nur neun 110-kV-Masten neu errichtet. Die Umweltstudie nimmt daher bei der Beschreibung und Bewertung der UVS-Schutzgüter Fläche (Kap. 7.3.6, Tabelle 100) und Boden (Kap. 7.4.3) eine höhere Inanspruchnahme an, als tatsächlich verursacht wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin für die Betroffenheit der Schutzgüter Fläche und Boden den korrekten Umfang der Inanspruchnahme ermittelt: Die Flächeninanspruchnahme durch die 110-kV-Leitung beträgt 464,48 m². Die durch die 110-kV-Leitung bedingte Versiegelung beträgt 63,9 m². Insgesamt dauerhaft versiegelt werden 552 m²; 488 m² (infolge des 380-kV-Neubaus) und 63,9 m² (infolge des – korrekt berechneten – 110-kV-Neubaus). Die Flächeninanspruchnahme von 8.240,5 m² (= 0,82 ha) ergibt sich aus der Inanspruchnahme von 7.776 m² (durch die 380-kV-Leitung) zuzüglich einer Inanspruchnahme von 464,48 m² (durch die 110-kV-Leitung). Soweit sich aus der fehlerhaften Ermittlung der Auswirkungen bei Anwendung der Eingriffsregelung eine Überkompensation ergibt, wird diese von der Vorhabenträgerin hingenommen.

Die Angaben zur Inanspruchnahme von Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Flächen für Zuwegungen wurden laut Aussage der Vorhabenträgerin anhand der richtigen Angaben ermittelt. Dies gilt auch für die Erfassung der betroffenen Grundstücke/ Grundstückseigentümer, da die Grunderwerbsverzeichnisse auf den korrekten Angaben beruhen.



von ca. 1,8 ha temporär in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.4, Anlage 7.1 und Anlage 7.2). Für den Rückbau der 220-kV- und 110-kV-Leitungen wird ferner insgesamt eine Fläche von 13,24 ha temporär in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6).

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. So sind Maststandorte und Provisorien innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Das Vorhaben verläuft überdies an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Anlagebedingt werden die Maststandorte, d.h. die Mastgrundfläche zwischen den Masteckstielen und die Fundamentköpfe, dauerhaft in Anspruch genommen. Es wird je nach Maststandort für die 380-kV-Freileitung überwiegend eine Fläche von 11 x 11 m, 12 x 12 m oder 10 x 10 m und in einigen Fällen 14 x 14 m oder 13 x 13 m und für die 110-kV-Leitungen eine Fläche von 7 x 7 m bis 13 x 13 m für Masten in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14.1). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungsschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Bundesfernstraßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen wurde Rücksicht genommen. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit allen Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens (Anlage 1, Kap. 8.2). Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen



die Beschränkung relevant werden könnte. Sollten landwirtschaftliche Betriebe im Einzelfall durch die Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sein – etwa bei dem Anbau von Sonderkulturen –, so wird für die verminderte Nutzbarkeit eine Entschädigung festgesetzt. Deren Höhe ist an einer von einem öffentlich bestellten Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Wertermittlung zu orientieren.

Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der 380-kV-Freileitung zum Boden beträgt 12,00 m (Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 8.1). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Freileitung unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 7,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 9.4.1). Der Mindestabstand der Leiterseile der 110-kV-Leitungen zum Boden beträgt 9,00 m (Anlage 1, Kap. 9.4.1). Dies gilt sowohl für die 110-kV-Leitungsansprünge an die Umspannwerke als auch für den Bereich der Leitungsmitnahme vom Mast Nr. 3 bis zum Mast Nr. 28, in dem die 110-kV-Bestandsleitung (LH-14-143) auf der untersten Traverse der 380-kV-Leitung (LH-14-325) mitgeführt wird. Damit ist unterhalb der 110-kV-Leitungen ein gefahrloses Arbeiten ebenso bis zu einer Höhe von 7,00 m möglich (Anlage 1, Kap. 9.4.1). Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitungen daher nicht zu erwarten. Der Einsatz von Drohnen unterhalb der Leiterseile bleibt nach Maßgabe der LuftVO möglich, wobei allerdings die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Gleichzeitig werden dadurch die Grenzwerte von 100 Mikrottesla (μT) für die magnetischen sowie 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrischen Felder, welche die 26. BImSchV vorsieht, im gesamten Verlauf der Leitung in einer Höhe von 1 m über der Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb der Leitung eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der auf den Feldern tätigen Landwirte und deren Arbeitnehmern sind daher nicht zu besorgen (vgl. Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 11, Kap. 2). Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aufgrund einer Überspannung eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt brauchbar sein könnten. Auch mit Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter Höchstspannungsleitungen ist nicht zu rechnen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für das Wachstum und die Qualität von Zier- und Nutzpflanzen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat „eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt“. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“⁹⁹

⁹⁹ <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, Stand: 07. August 2023.



Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau von 26 Masten der 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost (LH-14-206) von Mast Nr. 125 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost und von zwei Masten der 110-kV-Leitung (LH-14-114) werden Flächen im Umfang von 0,189 ha dauerhaft wieder der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6). Entsiegelt wird dabei eine Fläche von 222 m² (26 zurückzubauende 220-kV-Masten mit einer Fläche von jeweils 8 m² und zwei zurückzubauende 110-kV-Masten mit einer Fläche von jeweils 7,1 m²). Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente der 380-kV-Masten werden bis zu einer Tiefe von 1,20 m und die Mastfundamente der 110-kV-Masten bis zu einer Tiefe von 1,50 m unter der Erdoberkante entfernt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.7). Ist eine Drainage auf der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis 1,80 m unter der Erdoberkante entfernt (sowohl bei einem 380-kV-Mast als auch einem 110-kV-Mast, vgl. Anlage 12.1, Maßnahmen V5 und V6). Die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.6 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Während der Baumaßnahme ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziff. 2.2.3.10.3). Die Flurschadensregulierung gilt auch für einen mehrjährigen Ernteausfall in Abhängigkeit von der Frucht. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch die Vorhabenträgerin reguliert. Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.



Verluste der Ertragsleistung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die nachweisbar auf eine verminderte Ertragsfähigkeit in Folge von vorherigen Bau- und Arbeitsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, werden dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer bzw. dem zur Bauzeit rechtmäßigen Flächenpächter während seiner Restpachtzeit ersetzt.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehende notwendige Umwege sind abwägungserheblich.¹⁰⁰ Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.¹⁰¹ Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.6 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.3, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen unter Umständen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Sollten sich Drainagen in den Mastbereichen befinden, werden diese sachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, sodass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. An bekannten Standorten von Drainagen werden Suchschachtungen nach Möglichkeit nicht durchgeführt, außerhalb des Maststandorts

¹⁰⁰ OVG Lüneburg, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 7 KS 32.08, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166).

¹⁰¹ OVG Magdeburg, Urt. v. 12. Juni 2014 – 2 K 66.12, juris, Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2005 – 9 A 12.05, NVwZ 2006, 603 (604).



sind Tiefbauarbeiten nicht vorgesehen, sodass hier eine Schädigung von Drainagen ausgeschlossen ist. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten wird durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.4). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziff. 2.2.3.4.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahmen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.1 und Maßnahmen zur bodenkundlichen Baubegleitung unter Ziff. 1.1.3.2.2.3 und Ziff. 2.2.3.5.1.3).

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Der Neubau der 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.¹⁰² Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen

¹⁰² BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).



in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.¹⁰³

Die durch den Bau der 380-kV-Leitung und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitungen betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.10.5 Jagd

Jagdliche Belange werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die betroffenen Jagdverbände haben im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Ungeachtet dessen sind langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meide-Effekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten eine Scheuchwirkung ausgeht. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.3.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II, S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die

¹⁰³ BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27); BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 74.



Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

2.2.3.11.1 Baudenkmäler

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) handelt es sich um solch eine Anlage. Innerhalb eines Korridors von jeweils 300 m zu beiden Seiten der Trasse, einschließlich der 110-kV-Einschleifungen und Ausschleifungen und Provisorien, sowie im Bereich des Rückbaus der 220-kV-Leitung (LH-14-206) und der 110-kV-Leitung (LH-14-114) befinden sich allerdings keine Baudenkmäler. Eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG kann insoweit ausgeschlossen werden.

2.2.3.11.2 Bodendenkmäler

Einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf gem. § 13 Abs. 1 NDSchG, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Zu den Kulturdenkmälern zählen u.a. die Bodendenkmäler, vgl. § 3 Abs. 1 NDSchG. Die Genehmigung ist gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Im Untersuchungsraum der Trasse einschließlich der 110-kV-Einschleifungen und Ausschleifungen und der Provisorien, sowie im Bereich des Rückbaus der 220-kV-Leitung (LH-14-206) und der 110-kV-Leitung (LH-14-114) befinden sich fünf Bodendenkmäler (ehemalige Landwehren, das ca. 7 ha große Bodendenkmal „Celtic Fields“ und zwischen den Masten Nr. 44 und Nr. 45 ein obertägig nicht mehr vorhandenes Grabhügelfeld bei Cappeln, vgl. Anlage 12, Ziff. 7.8.3) sowie zwei historische Kulturlandschaftselemente (eine Rottekuhle sowie der Pilgerweg Herzog-Erich Weg).

Mit Ausnahme des Bereichs des Grabhügelfelds kann aufgrund der bei der Bauausführung zu beachtenden Maßnahmen (z.B. Anlage von temporären Zuwegungen, Nutzen von Lastverteilungsplatten) davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern vermieden werden. Sollten im Zuge der Bauarbeiten nicht erwartete Bodenfunde gemacht werden, sind die Anforderungen des §14 NDSchG zu beachten.



Lediglich im Bereich des Grabhügelfeldes bei Cappeln (zwischen den Masten Nr. 44 und Nr. 45) ist eine Seilzugfläche für den Mast Nr. 44 geplant, durch die eine Beeinträchtigung des Grabhügelfeldes jedenfalls nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Für die Erdarbeiten im Bereich des Grabhügelfeldes war deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen des Grabhügelfeldes bei Cappeln entgegenzuwirken, ist im Bereich der Masten Nr. 44 und Nr. 45 eine Archäologische Baubegleitung zwingend vorgeschrieben (Vermeidungsmaßnahme V 1.3, Anlage 12.1). Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.10 darüber hinaus eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde aufgegeben. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst. Insbesondere teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die vom Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, vertretene Auffassung, dass archäologische Untersuchungen im Vorfeld der Bauarbeiten auf verschiedenen weiteren von den Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen erforderlich seien. Nach den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Untersuchungen haben sich keine weiteren hinreichend konkreten Konfliktpotenziale hinsichtlich des Schutzes von Bodendenkmälern ergeben (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8), so dass die allgemein bei der Bauausführung zu beachtenden rechtlichen Anforderungen und Maßgaben zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern ausreichend sind.

2.2.3.12 Verkehr

2.2.3.12.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Die 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West quert verschiedene Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen oder verläuft in der Umgebung solcher Straßen. Die bei Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen neu zu errichtenden Masten befinden sich teilweise in der Nähe von Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen.

Die 380-kV-Neubauleitung quert im Mastfeld zwischen den Masten Nr. 23 und Nr. 24 die Bundesstraße B 213 und im Mastfeld Nr. 33 – Nr. 34 die Bundesstraße B 72 (E 233). Im Mastfeld Nr. 37 – Nr. 38 quert die 380-kV-Leitung die Landesstraße L 836. Schließlich werden mehrere Kreisstraßen gequert, nämlich im Mastfeld Nr. 29 – Nr. 30 die Kreisstraße K 168, im Mastfeld Nr. 42 – Nr. 43 die Kreisstraßen K 170, im Mastfeld Nr. 47 – Nr. 48 die Kreisstraße K 171, im Mastfeld Nr. 53 – Nr. 54 die Kreisstraße K 173 und im Mastfeld Nr. 59 – Nr. 60 die Kreisstraße K 172.

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) quert zwischen den Masten Nr. 128 und Nr. 129 die Kreisstraße K 167 und zwischen den Masten Nr. 145 und Nr. 146 die Bundesstraße B 213.

Keiner der planfestgestellten neuen Maststandorte greift derart in das Straßen- und Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich



gemacht wird. Einschränkungen in der Nutzung von Straßen und Wegen sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Hierzu sind Anordnungen im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Soweit bei den Provisorien die Betroffenheit der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen, vor allem durch die zu errichtenden Schutzgerüste, noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist die Vereinbarkeit mit den insoweit geschützten Belangen durch einen Abstimmungsvorbehalt (Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8.6 f.) sichergestellt.

2.2.3.12.1.1 Bauverbote

2.2.3.12.1.1.1 Bundesfernstraßen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in sieben Fällen unterschritten, weil sich Teile von sieben Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszonen der Bundesstraßen B 213 und B 72 (E 233) befinden. Konkret betroffen sind die Schutzgerüste der zu errichtenden 380-kV-Leitung (LH-14-325) bei Mast Nr. 30 (Abstand von 14 m zur Bundesstraße B 72), Mast Nr. 33 (Abstand von 13 m zur Bundesstraße B 72), Mast Nr. 34 (Abstand von 9 m zur Bundesstraße B 72), Mast Nr. 24 (Abstand von 2 m zur Bundesstraße B 213) und Mast Nr. 23 (Abstand von 9 m zur Bundesstraße B 213). Die Schutzgerüste der zurückzubauenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg_Ost (LH-14-206) befinden sich bei Mast Nr. 146 (Abstand von 4 m zur Bundesstraße B 213) und Mast Nr. 145 (Abstand von 8 m zur Bundesstraße B 213). Für diese Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

Für sämtliche Schutzgerüste erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Zulassung der Ausnahme. Die Schutzgerüste dienen der Sicherung von Straßen im Kreuzungsbereich mit den planfestgestellten Maßnahmen. Sie sind Bestandteil der Baumaßnahmen des dem Gemeinwohl dienenden Vorhabens und sollen die gefahrlose Benutzung von öffentlichen Straßen während der Baumaßnahmen sicherstellen.

Der Zulassung der Ausnahmen stehen keine gleichgewichtigen öffentlichen Belange entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Errichtung der Schutzgerüste innerhalb der Bauverbotszonen der Bundesstraße B 213 und der Bundesstraße B 72 entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um temporäre Einrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führen. Die Vorhabenträgerin ist durch Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.8.3 und Ziff. 1.1.3.2.8.4 dazu



verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straßen wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um temporäre Hochbauten handelt. Darüber hinaus wurde der geplante Ausbau der Bundesstraße B 72 (E 233), der eine nördliche Verbreiterung der Bestandsfahrbahn vorsieht, von der Vorhabenträgerin bei der Erstellung des Planfeststellungsantrags berücksichtigt.

2.2.3.12.1.1.2 Landes- und Kreisstraßen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in 13 Fällen unterschritten, weil sich Teile von 13 Schutzgerüste innerhalb der Bauverbotszone von Kreisstraßen befinden. Es handelt sich um die Schutzgerüste bei Mast Nr. 30 (Abstand von ca. 13 m zur K 168), Mast Nr. 43 (Abstand von ca. 7 m zur K 170), Mast Nr. 42 (Abstand von ca. 8 m zur K 170), Mast Nr. 47 (Abstand von ca. 7 m zur K 171), Mast Nr. 48 (Abstand von 13 m zur K 171), Mast Nr. 59 (Abstand von ca. 5 m zur K 172), Mast Nr. 60 (Abstand von ca. 11 m zur K 172), Mast Nr. 53 (Abstand ca. 11 m zur K 173), Mast Nr. 54 (Abstand von ca. 12 m zur K 173), Mast Nr. 38 (Abstand von ca. 5 m zu K 174), Mast Nr. 37 (Abstand von ca. 12 m zur K 174), Mast Nr. 128 der 220-kV-Rückbauleitung LH-14-206 (Abstand von ca. 9 m zur K 167) und Mast Nr. 129 der 220-kV-Rückbauleitung LH-14-206 (Abstand von ca. 10 m zur K 167). Für diese Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen.

Nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG können Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Errichtung von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszone der Kreisstraßen entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine temporäre Baustelleneinrichtung, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Die Vorhabenträgerin ist durch Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.8.3 und Ziff. 1.1.3.2.8.4 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um temporäre Hochbauten handelt.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder mittelbaren



Anschluss einer baulichen Anlage an eine Kreisstraße und werden jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt (vgl. Anlage 1, Kap. 9.1.1 und 10.1.1). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch derartige Zuwegungen nicht beeinträchtigt, da eine Anpassung der Zuwegung an eine geänderte Straßengestaltung regelmäßig möglich sein wird.

2.2.3.12.1.2 Baubeschränkungen

Für Bundesfernstraßen bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes) bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG).

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde ergehen, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West (LH-14-325) liegen ganz überwiegend außerhalb der Baubeschränkungszonen der Bundesfern- sowie der Landes- und Kreisstraßen. Ausnahmen bilden das folgende Schutzgerüst und der nachstehende Mast:



Mast-Nr. bzw. Schutzgerüst	Abstand	Straße
Schutzgerüst bei Mast Nr. 29	30 m (Randpunkte der Fläche/ des Korridors)	K 168
Mast Nr. 48	28 m (Eckstiel)	K 171
Mast Nr. 48	22 m (Traverse)	K 171

Gründe für eine Versagung der damit für den Mast und das Schutzgerüst erforderlichen Zustimmung liegen nicht vor. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten. Die Leiterseile halten einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante ein. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ebenfalls nicht zu rechnen. Hochspannungsleitungen zählen nicht zuletzt aufgrund des Bündelungsgebotes zu den üblichen Erscheinungsformen baulicher Anlagen entlang von Fernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen. Sie sind ihrer Art nach und im Vergleich zu vielen anderen Arten baulicher Anlagen nur in geringem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen. Die Masten einschließlich der Traversen befinden sich vollständig außerhalb der Bauverbotszone. Aufgrund dieses Abstands ist auch sichergestellt, dass gegebenenfalls bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung der Zustimmung nicht entgegenstehen.

2.2.3.12.1.3 Sondernutzungen

Die planfestgestellten Maßnahmen zum Neubau der 380-kV-Leitung, zur Anpassung der 110-kV-Leitungen und zum Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung erfordern während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen. Die mit der Befahrung der in der in Anlage 2.4.1, Anlage 2.4.2 und Anlage 2.4.3 näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.4.2 und Anlage 2.4.3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der



vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden.

2.2.3.13 Luftverkehr

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 – Luftfahrtbehörde, Ziff. 2.4.1.39).

Die Beeinträchtigung des Gyrocopter-Flugplatzes, der auf Grundlage einer befristeten Genehmigung nach § 25 Abs. 1 LuftVG (Außenstart- und -landeurlaubnis für Ultraleichtflugzeuge) betrieben wird, betrifft nicht den Tatbestand des § 18a LuftVG. Nach Errichtung der planfestgestellten 380-kV-Leitung kann das der Trasse unmittelbar benachbart gelegene Grundstück der Einwender E018, E201 und E202 nicht mehr als Start- und Landeplatz für den Betrieb des Gyrocopters genutzt werden. Die Auswirkungen des Vorhabens betreffen insoweit keine Belange der Flugsicherheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen eigentumsrechtlichen Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten und die ausgeübte Nutzung werden im Rahmen der Abwägung aber im Einzelnen gewürdigt (vgl. dazu die Ausführungen zu den Einwendungen unter Ziff. 2.4.2.18, Ziff. 2.4.2.19 und Ziff. 2.4.2.80).

2.2.3.14 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen den planfestgestellten Maßnahmen nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziff. 2.2.3.4) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu Ziff. 2.2.3.15.4.7).



2.2.3.15 Gesamtabwägung

2.2.3.15.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.14 des Begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung



des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.15.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.15.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.15.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Conneforde über den Landkreis Cloppenburg nach Merzen / Neuenkirchen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz sind Drehstromnetze. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.¹⁰⁴ Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen wird im Bereich der Regelzone der TenneT insgesamt ca. 96 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze zwischen ca. 25 km und 45 km beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe „*Drehstrom Nennspannung 380 kV*“ vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

¹⁰⁴ Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), 2014, S. 70.



2.2.3.15.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Vor- und Nachteile von Vollwandmasten im Vergleich zu den bislang üblichen Stahlgittermasten sind von der Vorhabenträgerin in einer Kurzbewertung von Vollwandmasten (Anlage 1.5) zusammengestellt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwägungen nachvollzogen und schließt sich dem dort ermittelten Ergebnis an.

Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmäler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Anders als bei Stahlgittermasten ist darüber hinaus für die Stellflächen von Wartungsgeräten eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlich, den Wartungsflächen für Windenergieanlagen vergleichbar. Die Größe dieser Flächen geht über die Differenz der Bodenaustrittsfläche von Stahlgittermasten und Vollwandmasten hinaus, mit der Folge eines insgesamt größeren dauerhaften Flächenbedarfs für Vollwandmasten. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme anlangt. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.15.2.1.3 Variante Erdverkabelung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West vollständig oder teilweise als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei würde es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben handeln. Vielmehr könnten sich im Falle einer Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.



Eine Erdkabelvariante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 bis 6 – ausdrücklich als solche bezeichnete – „*Pilotvorhaben*“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPIG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPIG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „*auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden kann, wenn

- „1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,*
- 2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,*
- 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,*
- 4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder*
- 5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; [...]*“

Im vorliegenden Planungsabschnitt vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West gibt es einige Bereiche, in denen die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Die Vorhabenträgerin hat sämtliche dieser Engstellen untersucht und die



Möglichkeit der Realisierung als Erdkabel geprüft, im Ergebnis gleichwohl in diesen Bereichen keine Erdverkabelung vorgesehen.

Die Ausführung als Erdkabel wäre bei allen untersuchten Engstellen aufgrund der jeweils nur geringen Durchschneidungslängen von maximal 512 m (in den überwiegenden Fällen nicht mehr als ca. 300 m) technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erst ab einer Mindestlänge von 3 km in Betracht erfüllt. Hinsichtlich der nur in geringen Abständen einander nachfolgenden Engstellen Nr. 2 bis Nr. 6 hat die Vorhabenträgerin außerdem geprüft, ob die Ausführung als Erdkabel über alle Engstellen hinweg technisch und wirtschaftlich effizient wäre. Auch dies wurde mit nachvollziehbaren Gründen verneint.

Neben den hohen Kosten für den Bau eines Erdkabels (der Mehrkostenfaktor beträgt je km regelmäßig sechs bis acht) und den zusätzlichen Kosten für den Bau von Kabelübergangsanlagen und der dafür benötigten Grundstücke hat die Vorhabenträgerin für die einzelnen Engstellen jeweils untersucht, welche sonstigen Vor- bzw. Nachteile bei Errichtung eines Teilabschnitts als Erdkabel hervorgerufen werden. Die Flächeninanspruchnahme einer Kabelübergangsanlage im Vergleich zu einem Masten ist in allen Fällen deutlich größer. Aus der Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlage resultiert in ihrem Umfeld stets eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Mit dem Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnittes würden sich in der Regel ferner negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Grund- und Oberflächengewässer sowie die Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung gravierender sind. In verschiedenen Engstellen müssten zum Beispiel Gehölze, z.B. Feldhecken, vollständig entfernt werden, da tiefwurzelnde Gehölze auf einer Erdkabeltrasse nicht erlaubt sind. Teilweise sprachen die Anforderungen des Biotopschutzes und auch des Gewässerschutzes gegen die Realisierung als Erdkabel.

Die Vorhabenträgerin hat schließlich zu Recht vorgebracht, dass in den Engstellen bis zur Engstelle Nr. 6 die 110-kV-Leitung „Garrel_Ost-Cloppenburg/Ost“ auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgenommen wird. Eine Leitungsmithnahme in Erdkabelbauweise ist nicht möglich. Für den Fall der Erdverkabelung der 380-kV-Leitung müssten für die 110-kV-Leitung also trotzdem als Freileitung durch die Engstelle geführt werden, was die Vorteile der Erdkabelvariante ersichtlich deutlich reduziert.

Die Engstellenbetrachtungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht daher im Ergebnis ihrer Prüfung keinen Anlass, die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung in einzelnen oder allen Engstellen zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, eine deutlich größere Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlagen, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit



berücksichtigt werden (vgl. auch Ziff. 2.2.3.3.2). Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Die nähere Betrachtung der Vorhabenträgerin bestätigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung nicht vorzugswürdig wäre.

2.2.3.15.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen. Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann.

Alle anderen geprüften Trassenvarianten – großräumige wie kleinräumige – konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als vorzugswürdig erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Die Variantenuntersuchung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Ergebnissen des vor dem Planfeststellungsverfahren durchgeführten Raumordnungsverfahrens auf. Der planfestgestellte Abschnitt ist Teil des im Bundesbedarfsplan erfassten Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“, welches im Raumordnungsverfahren in zwei Abschnitte – Maßnahme 51a (Conneforde – Cloppenburg) für den nördlichen Trassenbereich und Maßnahme 51b (Cloppenburg – Merzen) für den südlichen Trassenbereich – unterteilt wurde. Der hier planfestgestellte vierte Planungsabschnitt (Abschnitt Nr. 3) UW Garrel_Ost – UW Cappeln_West (LH-14-325) liegt vollständig im Umgriff der Maßnahme 51a. Dieser Abschnitt schließt im Norden an den vorangehenden dritten Planfeststellungsabschnitt (Nr. 2a) Mast Nr. 111, Höhe Letherfeld / Beverbruch bis zum Umspannwerk (UW) Garrel_Ost an; darüber hinaus erfolgt nördlich an den hier planfestgestellten Abschnitt die Anpassung der 110-kV-Leitung LH-14-047 im Bereich des Umspannwerks Garrel_Ost im fünften Abschnitt (Abschnitt Nr. 3a). Im Süden wiederum schließt sich der sechste Planfeststellungsabschnitt (Abschnitt Nr. 4) an den hier planfestgestellten Abschnitt Nr. 3 an, der allerdings nicht mehr im Umgriff der Maßnahme 51a liegt.

Grundlage der Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren waren zunächst Grobkorridore (nachfolgend auch als „Korridore“) bezeichnet), die für den Leitungsverlauf grundsätzlich in Betracht gezogen wurden. Für jeden Korridor erfolgte die Ermittlung einer innerhalb dieses Korridors vorzugswürdigen Variante für den Verlauf der im Raumordnungsverfahren zu bewertenden Trasse (nachfolgend auch als „Korridorvariante“ bezeichnet). Zur Ermittlung



dieses jeweils vorzugswürdigen Verlaufs der Korridorvariante wurden kleinräumige Untervarianten gebildet und geprüft, soweit solche nach Lage der Dinge in Betracht kamen. Die so ermittelten Vorzugstrassen für die einzelnen Korridore wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens anschließend verglichen und bewertet, mit dem Ergebnis einer insgesamt vorzugswürdigen Trassenführung. Diese Trassenführung wurde durch die Landesplanerische Feststellung als Vorzugstrasse festgelegt.

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Trassenführung orientiert sich an den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat die im Raumordnungsverfahren durchgeführte und begründete Auswahl zwischen den kleinräumigen Varianten innerhalb der untersuchten Korridore und den großräumigen Korridorvarianten daher im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Die vergleichende Bewertung der jeweiligen Trassenkorridore und Untervarianten wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

2.2.3.15.2.2.1 Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore

Im Raumordnungsverfahren wurde ein vielfältiges Netz an räumlichen Varianten untersucht. Der im Raumordnungsverfahren untersuchte Abschnitt für die Maßnahme 51a umfasste ursprünglich die Korridore A, B, C, D, E und F sowie sieben Suchräume für Umspannwerke (Autobahn, Cloppenburg-Ost, Friesoythe, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln, Varrelbusch), die auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen waren. Für die Korridore B und C ist jeweils noch eine Untervariante gebildet worden, die bei der Entscheidung zugunsten des Umspannwerk-Suchraums Cloppenburg-Ost zum Tragen gekommen wären.

In Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde wurden bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens die beiden Korridore D und E aus der weiteren Prüfung ausgeschieden. Die Korridore D und E umgehen, wenngleich in unterschiedlichen Trassierungskorridoren, das Stadtgebiet Oldenburg in östlicher Richtung. Sie waren zwar Bestandteil des vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens von der Vorhabenträgerin abzuarbeitenden Untersuchungsrahmens. Im Rahmen einer Grobuntersuchung war darzustellen, in welchen Abschnitten eine Vermeidung oder Minimierung der bereits erkennbaren Konflikte mit Wohnbebauung und dem EU-Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“ durch Teilerdverkabelung möglich ist. Im Ergebnis haben sich beide Korridore aber als offensichtlich nicht vorzugswürdig herausgestellt. Der Korridor D orientiert sich zwar am Verlauf der Bundesautobahn BAB A 29, quert jedoch das EU-Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“. Korridor E scheidet ebenfalls aus, da er das EU-Vogelschutzgebiet quert, wesentlich länger als die übrigen Korridore ist und mangels Bündelungsmöglichkeiten in weitgehender Neutrasseierung verläuft.

Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridore A, B, C und F beginnen sämtlich in Varel und verlaufen bis auf die Höhe der Stadt Westerstede deckungsgleich. Dort schwenken die Korridore A und B – ebenfalls zunächst deckungsgleich – nach Westen und verlaufen in



südwestlicher Richtung am Zwischenahner Meer und der Gemeinde Bad Zwischenahn vorbei und anschließend in südliche Richtung. Die Gemeinde Edewecht wird westlich umgangen. Korridor A und B trennen sich im Bereich von Friesoythe und Bösel, hier schwenkt Korridor B in östliche Richtung, geht im Bereich von Nikolausdorf in den Korridor C über und ist im weiteren Verlauf deckungsgleich mit diesem. Korridor A verläuft weiter in südlicher Richtung, jeweils westlich der Gemeinden Bösel, Garrel und der Stadt Cloppenburg. Korridor A endet auf der Höhe von Cappeln (Oldenburg). Korridore A und B verlaufen weitgehend in einer neuen Trasse.

Der Verlauf des Korridor C orientiert sich demgegenüber am Trassenkorridor der vorhandenen und zurückzubauenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost. Der Korridor verläuft daher durchgehend in südlicher Richtung, östlich an Bad Zwischenahn und westlich an Oldenburg sowie im weiteren Verlauf östlich an Garrel vorbei. Die Stadt Cloppenburg wird ebenfalls östlich umlaufen, bevor der Korridor – wie auch Korridor A – auf der Höhe von Cappeln (Oldenburg) endet.

Korridor F verläuft bis auf die Höhe von Wardenburg deckungsgleich mit Trassenkorridor C und verschwenkt dann ca. 6 km Richtung Osten. Er folgt der Bundesautobahn BAB A 29 in Richtung Süden, parallel zum Korridor C und B. Ab dem Autobahndreieck Ahlhorn folgt der Korridor F der Bundesautobahn BAB A 1, sodass die Gemeinden Emstek und Cappeln (Oldenburg) östlich umgangen werden. Korridor F endet bei Bakum.

Die Korridorvariante F und die weitere Variante F1 wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens entwickelt, um dem Bündelungsgebot und dem Wohnumfeldschutz optimiert Rechnung tragen zu können. Dabei wurde Korridor F in die detaillierte Untersuchung eingestellt. Korridorvariante F1 erwies sich jedoch bereits ohne nähere Prüfung aller maßgeblichen Belange als nicht vorzugswürdig. Der geplante Verlauf westlich der Bundesautobahn BAB A 29 sollte bestehende Wohnumfelder umgehen. Eine Bündelung mit der Autobahn konnte jedoch nur auf untergeordneter Länge des Korridors erfolgen. Gleichzeitig wurden wichtige Umweltbelange wie die Querung von Naturschutzgebieten, hochwertige Bereiche für die Avifauna und andere Belange der Raumordnung nachteilig berührt. Außerdem verlief dieser Korridor in weitgehend unbelastetem Raum.

Verschiedene weitere Untervarianten (Landesplanerische Feststellung, Anlage 1.6, Kap. 2.3.1) wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bereits auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung ausgeschieden. Die alternative Korridorführung „Querspanne nördlich von Cloppenburg zur Verbindung der Korridore C und A“ wurde geringfügig tiefer betrachtet, jedoch ebenfalls vorzeitig ausgeschieden.

2.2.3.15.2.2.2 Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems den Trassenkorridor C mit den Suchräumen für Umspannwerke und Konverter Nikolausdorf (für den nördlichen Suchraum) und Nutteln (für den südlichen Suchraum) als raum- und umweltverträglichste Variante eingestuft und damit zur



Vorzugsvariante bestimmt. Die Vorhabenträgerin hat die Vorzugsvariante ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme folgend modifiziert.

Die Auswahl zwischen den großräumigen Korridorvarianten wie auch die Entscheidung zwischen den kleinräumigen Varianten, die zum Verlauf der jeweils vorzugswürdigen großräumigen Korridorvariante geführt hat, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Für den Bereich vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West erweist sich die beantragte Trasse in räumlicher und technischer Hinsicht unter Abwägung aller betroffenen Belange aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen als vorzugswürdig.

Die Landesplanerische Feststellung vom 22. Oktober 2018 für die Maßnahme 51a umfasst die Trassenführung von Conneforde (im Norden) bis Cloppenburg (im Süden). Das Raumordnungsverfahren umfasste daher einen räumlich deutlich längeren Abschnitt des Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“ als der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss behandelte ca. 25 km lange Planfeststellungsabschnitt vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West. Daher betrifft auch die nachfolgend dargestellte Auswahl der (Grob)Korridore im Raumordnungsverfahren einen räumlich über den planfestgestellten Abschnitt deutlich hinausgehenden Bereich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war aber die Auswahl der zur Planfeststellung beantragten Trasse von der Planfeststellungsbehörde nachzuvollziehen, einschließlich der geprüften Trassenalternativen. Vor diesem Hintergrund war auch die Auswahl der (Grob)Korridore und zur Ermittlung der Korridorvarianten die innerhalb der (Grob)Korridore erfolgte Prüfung kleinräumiger Varianten zu überprüfen.

2.2.3.15.2.2.2.1 Trassenkorridor A

Die großräumige Korridorvariante A wurde im Raumordnungsverfahren auf der Grundlage kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinräumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten berücksichtigt. Für die Korridorvariante A wurde die Leitungsführung mit dem westlichsten Verlauf aller im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridore gebildet. In vier Abschnitten wurden kleinräumig versetzte Trassierungsmöglichkeiten in Wahl des vorzugswürdigen Trassenverlaufs einbezogen.

Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Korridorvariante A folgende kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde.

2.2.3.15.2.2.2.1.1 Hauptvariante A1 und Untervarianten A1N1 und A1N2

Für den Bereich östlich der Stadt Westerstede wurden zwischen der Ortschaft Spohle und der Ortschaft Rostrup im Raumordnungsverfahren neben der Hauptvariante A1 die Untervarianten A1N1 und A1N2 untersucht.



Alle Varianten haben zunächst denselben Verlauf. Auf Höhe des Ferienhaus- und Campinggebiets Conneforde zweigt die Untervariante A1N1 westlich ab und verläuft zunächst in südwestlicher und später in südlicher Richtung. Die Untervariante A1N2 verläuft mit der Hauptvariante ab dem Ferienhaus- und Campinggebiet Conneforde in südlicher Richtung bis auf die Höhe von Petersfeld (Gemeinde Garrel), wo die Untervariante A1N2 abzweigt und bis zur Untervariante A1N1 in südwestlicher Richtung verläuft. Nach dem Aufeinandertreffen verlaufen beide Untervarianten deckungsgleich in südlicher und später südwestlicher Richtung. Die Hauptvariante verläuft zunächst noch weiter in südlicher Richtung und schwenkt nördlich von Gristede in einen südwestlichen Verlauf. Im Bereich von Rostrup, westlich des Zwischenahner Meers, treffen alle Varianten wieder aufeinander.

Keine der Varianten quert großflächig Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen. Siedlungsbereiche sind nur auf kleiner Fläche in Form von einzelnen Häusern berührt. Großflächigere Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen finden sich vor allem bei geschlossenen Siedlungsbereichen nördlich und westlich des Zwischenahner Meers. Hier nähern sich die Hauptvariante A1 und die Untervarianten A1N1 und A1N2 verschiedenen Siedlungsbereichen nordwestlich des Zwischenahner Meers an. Jedoch bilden die Ortschaften hier keinen Querriegel, sondern werden von den Korridoren nur randlich geschnitten. Die Länge der Überlagerung der Korridormittelachsen mit Bereichen mit sehr hohem Raumwiderstand beträgt bei der Hauptvariante A1 39,2 m, bei der Untervariante A1N1 116,3 m und bei der Untervariante A1N2 155,2 m. Flächen mit hohen Raumwiderständen werden von Korridor A1 auf 554,4 m, von Korridor A1N1 auf 362,3 m und von Korridor A1N2 auf 554,4 m überlagert. Diese Betroffenheiten haben sich jedoch nicht als entscheidungsrelevant herausgestellt.

Die Hauptvariante A1 ist mit 18,71 km zwar geringfügig länger als die Variante A1N2 (18,55 km) und A1N1 (18,27 km). Der Flächenvergleich des Raumordnungsverfahrens hat jedoch ergeben, dass die Hauptvariante A1 trotz des etwas längeren Streckenverlaufs signifikant besser abschneidet als die Untervarianten. Der Anteil an sehr hohen Raumwiderständen ist zwar ebenfalls etwas höher als bei den Untervarianten. Allerdings ist die Betroffenheit von hohen, mittleren und mäßigen Raumwiderstände jeweils relevant geringer. Darüber hinaus verläuft die Hauptvariante A1 über den längsten Abschnitt in Bündelung mit der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206.

Aufgrund dieses Ergebnisses des Flächenvergleichs wurden die Untervarianten A1N1 und A1N2 im Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig abgeschichtet und die Hauptvariante A1 als Korridorvariante für den Korridor A im weiteren Verfahren betrachtet. Diese Entscheidung ist plausibel und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde hält sie für richtig.

2.2.3.15.2.2.2.1.2 Hauptvariante A3 und Untervariante A3N1

Im weiteren Verlauf des Korridors A wurde zwischen Ocholt (Stadt Westerstede) und dem Küstenkanal bei Ahrensdorf (Stadt Friesoythe) neben der Hauptvariante A3 die Untervariante A3N1 untersucht. Die Varianten trennen sich südöstlich von Ocholt und treffen südöstlich von



Harkebrügge (Gemeinde Barßel) wieder aufeinander. Die Hauptvariante A3 verläuft zwischen diesen Punkten in einem längeren westlichen Bogen, während die Untervariante A3N1 einem direkteren Trassenverlauf folgt, wobei der Ortsteil Westerscheps (Gemeinde Edewecht) westlich umgangen wird.

Hauptvariante A3 ist rund 3 km länger als die Untervariante. Querriegel mit sehr hohen Raumwiderstände kommen bei beiden Varianten nicht vor. Sonstige Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen (hauptsächlich kleinflächige, verstreut liegende Einzelhäuser im Außenbereich) werden von der Untervariante A3N1 auf einer Länge von 219,3 m betroffen, während die Hauptvariante A3 trotz der größeren Länge diese weitgehend vermeidet und nur auf einer Länge von 81,6 m berührt.

Hohe Raumwiderstände sind von beiden Varianten betroffen, allerdings von der Untervariante A3N1 auf relevant größerer Länge. Diese Variante quert die als FFH-Gebiet „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ (DE 2813-331) und Naturschutzgebiete „Fintlandsmoor“ (NSG WE 88) und „Dänikhorster Moor“ (NSG WE 181) ausgewiesenen Moore, welche hier einen Querriegel bilden. Zwischen den Mooren liegen großflächige Grünlandflächen, die vom Landkreis Ammerland als Kompensationspool ausgewiesen sind. Hier liegt großflächig der Bodentyp „Erd-Hochmoor“ vor. Die Streckenlänge des von der Korridormittelachse zu querenden Bereichs beträgt 1,49 km.

Die Hauptvariante A3 berührt demgegenüber nur in drei kürzeren Abschnitten mit einer Gesamtlänge von 664 m Gebiete mit hohem Raumwiderstand. Betroffen sind der Lohner Wald, das FFH-Gebiet „Godensholter Tief“ (DE 2812-331) sowie um ein im RROP des Landkreises Ammerland 1996 ausgewiesenes Vorranggebiet für Natur und Landschaft östlich von Harkebrügge. Im Verlauf der Hauptvariante findet sich der Bodentyp „Erd-Hochmoor“ nur kleinflächig.

In der Gesamtbilanz des Flächenvergleichs schneidet die Untervariante A3N1 zwar signifikant besser ab. Dennoch wurde die Untervariante A3N1 aufgrund der unvermeidbaren Querung des Bereichs mit hohem Raumwiderstand, der großflächig den empfindlichen Bodentyp „Erd-Hochmoor“ aufweist, im Ergebnis des Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig abgeschichtet und die Hauptvariante A3 als Vorzugsvariante für den Korridor A in die Untersuchung eingestellt. Diese Entscheidung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.3.15.2.2.2.1.3 Variante A5 und Untervarianten A5N1 und A5N2

Zur Umgehung der Gemeinde Bösel wurden im Raumordnungsverfahren insgesamt drei Varianten untersucht. Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 verlaufen westlich von Bösel. Die Untervariante A5N2 verläuft demgegenüber östlich von Bösel.

Nordöstlich von Friesoythe zweigen die Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 von der in südöstlicher Richtung verlaufenden Trasse Richtung Südwesten ab. Die Untervariante A5N2 folgt dem südwestlichen Trassenverlauf zunächst weiter und verläuft in einem Bogen



erst südöstlich, dann südlich und nachfolgend südwestlich um Bösel herum. Die Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 verlaufen nach dem Abzweig in südwestlicher Richtung bis auf die Höhe von Bösel und anschließend in südöstlicher Richtung. Im Unterschied zur Hauptvariante A5 verläuft die Untervariante A5N1 aber unmittelbar südwestlich von Bösel an der Ortschaft entlang und trifft südöstlich von Bösel auf die Untervariante A5N2. Demgegenüber folgt die Hauptvariante einem südlicheren Verlauf entlang der Ortschaft Mittelsten Thüle (Gemeinde Friesoythe). Auf der Höhe der Gemeinde Garrel trifft die Hauptvariante auf die beiden Untervarianten.

Hauptvariante A5 weist eine Länge von 14,6 km auf. Die Untervariante A5N1 ist 15,6 km lang. Die Untervariante A5N2 hat mit 14,2 km den kürzesten Streckenverlauf.

Der Flächenvergleich im Raumordnungsverfahren ergab, dass sich Varianten A5 und A5N1 hinsichtlich der Flächenäquivalente nur marginal unterschieden. Die Unterschiede im Vergleich zur Untervariante A5N2 sind jedoch signifikant. Hauptvariante A5 und Untervariante A5N1 berühren Abstände zu Siedlungen (Bösel, Westerloh, Mittelsten Thüle), die sehr hohe Raumwiderstände bilden. Die Flächen liegen jedoch im Randbereich der Korridore und stellen keine Querriegel dar, so dass die Korridormittelachsen keine Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand überlagern. Im Korridor der Untervariante A5N2 liegen zwar wenige Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand, jedoch ist der Anteil an betroffenen Flächen mit hohem Raumwiderstand deutlich höher als in den westlich von Bösel verlaufenden Varianten A5 und A5N1. Dies ist vornehmlich auf das Naturschutzgebiet „Vehnemoor“ (NSG WE 270) zurückzuführen, welches einen großen Flächenanteil einnimmt. Die Korridormittelachse der Untervariante A5N2 überlagert sich auf rund 53 m mit Bereichen mit einem hohen Raumwiderstand. Einen Querriegel bilden Flächen mit hoher Bedeutung allerdings in keiner der Varianten.

Die Entscheidung über die Vorzugsvariante erfolgte maßgeblich auf der Grundlage des Flächenvergleichs und der Streckenlänge, da keine der betrachteten Varianten sehr hohe und hohe Raumwiderstände auf langer Strecke zu überwinden hat, die zu einer Abschichtung aus diesem Grund geführt hätten. Die Untervariante A5N2 konnte daher aufgrund der deutlich erhöhten Flächenanteile abgeschichtet werden. Die Varianten A5 und A5N1 unterschieden sich beim Flächenvergleich demgegenüber lediglich in den Bereichen mit mittlerem Raumwiderstand. Davon sind insbesondere Unterschreitungen der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich umfasst. Die Länge der Korridorachse, welche sich mit diesen Bereichen überlagert, ist in der Untervariante A5N1 doppelt so lang wie bei der Hauptvariante A5. Ferner bilden die Bereiche mit mittlerem Raumwiderstand bei Untervariante A5N1 einen Querriegel. Daher wurde die Hauptvariante A5 im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig eingestuft und als Korridorvariante berücksichtigt. Diese Abschichtung begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken.

2.2.3.15.2.2.2.1.4 Variante A7 und Untervariante A7N1

Schließlich erfolgte im Bereich des südlichen Abschlusses der Korridore für die Maßnahme 51a zwischen Vahren und Hemmelte noch eine Überprüfung von zwei alternativen



Verläufen der Vorzugsvariante des Korridors A zur Umgehung der Ortschaft Stapelfeld bei Cloppenburg. Die Hauptvariante A7 umgeht Stapelfeld im Osten, die Untervariante A7N1 umgeht Stapelfeld im Westen. Hauptvariante A7 verläuft dabei nördlich an Stapelfeld vorbei zunächst in östlicher Richtung und folgt anschließend einem südöstlichen Trassenverlauf vorbei an den Siedlungsbereichen der Stadt Cloppenburg und schließlich einem südlichen Trassenverlauf. Die Untervariante A7N1 zweigt bereits südlich von Vahren in einen südlichen Trassenverlauf ab, folgt diesem westlich an Stapelfeld vorbei und knickt anschließend in eine Richtung Osten verlaufende Trasse ab, bis sie auf die Trasse der Hauptvariante trifft.

Hauptvariante A7 ist rund 360 m länger als Untervariante A7N1. Im Flächenvergleich wurde die Untervariante A7N1 im Raumordnungsverfahren als deutlich besser bewertet. Der Anteil an Flächen mit sehr hohen Raumwiderständen ist im Korridor der Hauptvariante A7 mit 184,1 ha etwa drei Mal höher als bei Untervariante A7N1 mit 64,8 ha. Dies ist vornehmlich auf die Siedlungspuffer von Vahren (Stadt Cloppenburg), Stapelfeld (Stadt Cloppenburg) und Nutteln (Gemeinde Garrel) zurückzuführen. Jedoch überlagern sich die Mittelachsen beider Varianten nicht mit Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand. Eine Überlagerung der Mittelachse mit Bereichen mit einem hohen Raumwiderstand wurde für die Untervariante A7N1 ermittelt. Die Länge der Überlagerung beträgt hier 325,6 m und erstreckt sich nur über einen Teil des Korridors. Sie wurde daher nicht als ausschlaggebend eingestuft.

Da die Hauptvariante A7 sowohl hinsichtlich ihrer Länge als auch ihrer Gesamtflächenbilanz schlechter einzustufen war, wurde die Untervariante A7N1 im Raumordnungsverfahren als Vorzugsvariante eingestuft. Diese Bewertung ist plausibel und nachvollziehbar

2.2.3.15.2.2.2.2 Trassenkorridor B

Korridor B bildet eine alternative westliche Leitungsführung zu Korridor A dar. Für Korridor B wurden im Raumordnungsverfahren mit den Korridorvarianten Korridor B und Korridor B via CLP zwei geringfügig unterschiedliche Verläufe untersucht. Beide Varianten nutzen im nördlichen und im südlichen Teil die Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei verläuft Korridor B auf Länge von 15,7 km und Korridor B via CLP auf einer Länge von 17,8 km im Korridor der Bestandstrasse. Kleinstäumige Varianten innerhalb der Korridore B und B via CLP wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht untersucht.

2.2.3.15.2.2.2.3 Trassenkorridor C

Die großräumige Korridorvariante C wurde im Raumordnungsverfahren auf der Grundlage des Verlaufs der Bestandstrasse der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) sowie kleinstäumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinstäumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse die in Betracht kommenden Untervarianten bewertet und miteinander verglichen. Auch für den Korridor C wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine alternative Trassenführung im Korridor C via CLP untersucht. Da, wie später noch erläutert wird, der Suchraum Cloppenburg-Ost für ein Umspannwerk im Raumordnungsverfahren nicht als vorzugswürdig festgestellt wurde, besteht keine Veranlassung, auf diese Korridorvariante im Einzelnen einzugehen.



Wesentliches Merkmal der Planung des Korridors C ist die möglichst weitgehende Orientierung am Verlauf der Bestandsleitung. Kleinräumige Trassierungsalternativen wurden in drei Abschnitten des gesamtem Korridorverlaufs untersucht. Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Korridorvariante C folgende kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde:

2.2.3.15.2.2.3.1 Hauptvariante C2 und Untervariante C2N1

Für die Ermittlung der Korridorvariante C wurden im Bereich der Ortschaft Gristede zwei Varianten untersucht. Der Korridor teilt sich dafür auf Höhe der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, in die Hauptvariante C2 und die Untervariante C2N1 auf. Die Hauptvariante C2 verläuft in einem östlichen Korridor, die Untervariante in einem westlichen Korridor. Beide Varianten treffen südöstlich von Gristede wieder aufeinander. Hauptvariante C2 ist etwa 100 m kürzer als die Untervariante C2N1.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat sich die Variante C2 als vorzugswürdig herausgestellt. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Untervariante C2N1 auf einer Länge von rund 1,5 km den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich um die Siedlung Gristede unterschreitet und damit auf großer Länge einen Bereich mit einem sehr hohen Raumwiderstand quert. Von der Variante C2 werden Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand nicht berührt. Darüber hinaus berührt die Variante C2N1 Bereiche mit einem hohen Raumwiderstand ebenfalls auf größerer Länge als die Variante C2. Schließlich ergibt sich aus der Berechnung der Flächenanteile, dass bei der Hauptvariante C2 Flächenäquivalente von 2.687 ha in Anspruch genommen werden, bei der Untervariante C2N1 Flächenäquivalente von 2.961,8 ha. Die Bevorzugung der Variante C2 ist vor diesem Hintergrund plausibel und nachvollziehbar.

Die Variante C2 quert allerdings im Bereich „Horstbüsche“ ein Waldstück, das nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996) als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass eine Feintrassierung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors ohne Beeinträchtigung der vorrangig gesicherten Funktionen möglich ist, wenn eine Querung des Vorranggebiets an der schmalsten Stelle erfolge (Anlage 1.6, Kap. 5.2.2).

Für die Feintrassierung wurde der Vorhabenträgerin mit Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung deshalb aufgegeben: „Um eine Vereinbarkeit mit dem ‚Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft‘ im Bereich Wiefelstede östlich der Ortslage Gristede [...] zu gewährleisten, ist die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren [...].“ (Anlage 1.6, Kap. I; Kap. 5.2.2).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung, insbesondere unter Berücksichtigung der deutlichen Vorteile der Variante C2 hinsichtlich der Belange der Wohnbevölkerung und des Umstands, dass die für



diese Variante erforderliche Zielabweichung zutreffend zugelassen wurde, zu demselben Ergebnis. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich.

2.2.3.15.2.2.2.3.2 Hauptvariante C4 und Untervariante C4N1

Bei Petersfehn II, einem Ortsteil der Gemeinde Bad Zwischenahn, wurde im Raumordnungsverfahren eine von der Hauptvariante (C4) abweichende Untervariante C4N1 untersucht. Während die Untervariante C4N1 deckungsgleich mit der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206 in südliche Richtung verläuft, wurde für die Hauptvariante ab Kayhauserfeld eine westlichere Trassenführung gewählt. Im Norden von Klein Scharrel treffen die Varianten wieder aufeinander.

Die Untervariante C4N1 ist 1,7 km kürzer als die Hauptvariante C4. Jedoch sind im Korridor der Untervariante Bereiche mit einem sehr hohen Raumwiderstand auf deutlich größerer Fläche vertreten (ca. 421 ha gegenüber ca. 250 ha). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Bereich des Korridors der Untervariante C4N1 die Ortschaft Friedrichsfehn gequert werden muss, wobei auch eine Querung der 400 m-Abstände um Wohnbebauung des Innenbereichs notwendig wäre. Die Länge der Mittelachse in diesem Bereich beträgt etwa 3,3 km, bei der Hauptvariante hingegen verläuft die Mittelachse in Bereichen mit hohem Raumwiderstand nur auf einer Länge von rund 521 m. Auch Flächen mit hohem Raumwiderstand werden durch die Mittelachse der Hauptvariante in geringerem Umfang beansprucht.

Aus diesen Gründen wurde die Untervariante C4N1 im Raumordnungsverfahren nicht weiter betrachtet und allein die Hauptvariante C4 weiter untersucht. Diese Abschichtung erscheint vor dem Hintergrund der erheblich größeren Beeinträchtigungen der Belange des Wohnumfeldschutzes ohne weiteres nachvollziehbar.

2.2.3.15.2.2.2.3.3 Hauptvariante C6 und Untervarianten C6N1 und C6N2

Im Bereich zwischen Nikolausdorf und Höltinghausen wurden, abweichend vom Korridor der Hauptvariante C6, mit C6N1 und C6N2 zwei Untervarianten im Rahmen des Raumordnungsverfahrens untersucht.

Die ca. 17,5 km lange Hauptvariante verläuft in weiten Teilen im Korridor der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei verläuft die Trasse zwischen Nikolausdorf (Gemeinde Garrel) und Höltinghausen (Gemeinde Emstek) in südlicher Richtung. Nikolausdorf liegt westlich der Trasse, die Ortschaft Hoheging (Gemeinde Emstek) östlich. Die Stadt Cloppenburg wird nord-östlich umgangen.

Untervariante C6N1 weist eine Länge von ca. 20,9 km auf. Sie schwenkt bereits südlich von Nikolausdorf aus dem Korridor der Hauptvariante C6 in östliche Richtung aus und verläuft ab der Ortschaft Sage-Haast (Gemeinde Großenkneten) in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A 29.



Untervariante C6N2 verläuft zunächst im Korridor der Hauptvariante C6, bevor sie südlich von Beverbruch ebenfalls in östliche Richtung ausschwenkt und schließlich in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A 29 verläuft.

In der Landesplanerischen Feststellung wurden die Flächenäquivalente bei der Hauptvariante C6 als signifikant geringer als bei den Untervarianten C6N1 und C6N2 eingestuft. Zwar weist die Hauptvariante im Vergleich zu den Untervarianten einen höheren Anteil an Flächen mit sehr hohen Raumwiderständen auf, was auf die Annäherungen an die Ortschaften Beverbruch und Hoheging sowie die Stadt Cloppenburg zurückzuführen ist. Jedoch queren die Untervarianten das FFH-Gebiet „Sager Meer, Alhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) und die Naturschutzgebiete „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ (NSG WE 252) und „Alhorner Fischteiche“ (NSG WE 216) und damit Bereiche mit hohen Raumwiderständen. Im südlichen Verlauf, in dem die Untervarianten beide deckungsgleich verlaufen, sind das FFH-Gebiet „NSG Baumweg“ (DE 3014-302) sowie das Naturschutzgebiet „Baumweg“ (NSG WE 62) einschließlich der angrenzenden Waldflächen betroffen, sie bilden zusammen mit dem FFH-Gebiet „Sager Meer, Alhorner Fischteiche und Lethe“ und dem Naturschutzgebiet „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ einen Querriegel. Eine Durchschneidung von Waldbereichen wäre auf einer Länge von ca. 4 km erforderlich.

Die im Raumordnungsverfahren ermittelte Länge derjenigen Abschnitte der Trassenvarianten, in denen die Trassenvarianten in Bereichen mit hohen Raumwiderständen verlaufen, beträgt vor diesem Hintergrund bei der Untervariante C6N1 rund 4 km, bei der Untervariante C6N2 rund 4,7 km und bei der Hauptvariante C6 nur 1 km. Auf der Grundlage dieser unterschiedlichen Betroffenheiten wurde der Hauptvariante C6 gegenüber den Untervarianten plausibel und nachvollziehbar der Vorzug gegeben.

2.2.3.15.2.2.2.4 Trassenkorridor F

Ziel der Trassierung des Korridors F war eine möglichst weitgehende Bündelung des Leitungsverlaufs mit der Trasse von Autobahnen. Für den Trassenkorridor F erfolgte keine Untersuchung kleinräumiger Varianten innerhalb des Korridors.

2.2.3.15.2.2.2.5 Großräumiger Vergleich der ermittelten Korridore

Im Zuge der Landesplanerischen Feststellung sind die Korridore A, B, C, und F nach den für diese Korridore jeweils vorzugswürdigen Trassen im Einzelnen betrachtet und bewertet worden. Dem Belang Mensch (Wohnen und Erholung/Tourismus) und dem Belang Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft/Landschaftsbild) ist besondere Bedeutung beigemessen worden. Darüber hinaus wurden die Belange Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehr, Boden und Wasser in die Bewertung eingestellt.

2.2.3.15.2.2.2.5.1 Bewertung der Korridore

Bewertung der Variante A

Korridor A ist mit 80,5 km länger als die Korridore C und F, aber kürzer als der 89,9 km lange Korridor B. Er verläuft, mit Ausnahme des nördlichen Teilstücks, außerhalb von bestehenden



Trassen. Eine Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse ist nur auf einer Strecke von ca. 7 km möglich. Auch die Bündelung mit anderer Infrastruktur ist nur auf insgesamt 1,8 km und damit einer verhältnismäßig kurzen Distanz möglich.

Als Folge dessen können Wohngebäude und deren Umfeld bei der Planung weitestgehend umgangen werden. Es liegt keine relevante Annäherung an geschlossene Wohnbebauung vor und auch zu Wohngebäuden im Außenbereich war die Einhaltung der Abstände weitestgehend möglich. Damit wäre in der Feintrassierung nur an einer Stelle eine vertiefte Prüfung der Erdverkabelung erforderlich gewesen, im Übrigen wurde die Freileitung in der landesplanerischen Feststellung (Anlage 1.6, Kap. 10) durchgängig als raumverträglich eingestuft.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt schneidet Korridor A besser ab als Korridor B und schlechter als die Korridore C und F. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Flächen mit hohem Konfliktpotential, wie Laub- und Mischwälder und FFH- und Naturschutzgebiete, im Umgriff des Korridor A auf der geringsten Flächengröße in Anspruch genommen werden. Auch Flächen mit einem hohen Konfliktpotential für die Avifauna liegen in Korridor A lediglich für Gastvögel vor, für Brutvögel bestehen keine Konfliktpotentiale. Vorranggebiete für Natur und Landschaft können im Zuge der Detailplanung umgangen werden. Damit wurde der Korridor A in der landesplanerischen Feststellung hinsichtlich dieser Schutzgüter besser als B und schlechter als C und F bewertet.

Mit Blick auf die Belange von Tourismus und Erholung sowie das Schutzgut Landschaft wurden die Auswirkungen aufgrund der fehlenden Bündelungsmöglichkeiten sowie aufgrund von sensiblen Bereichen gegenüber den Korridoren C und F als nachrangig und ähnlich ungünstig wie Korridor B eingestuft.

Bewertung der Variante B

Mit insgesamt 89,9 km stellt sich Korridor B als der längste aller untersuchten Korridore dar.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch – Wohnumfeld ist Korridorvariante B aufgrund der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich gegenüber den Korridoren A, C und F als nachteilig einzustufen. Ferner sind bei Korridorvariante B drei Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen. Mit Blick auf die hierdurch tangierten Belange (Beeinträchtigung des Bodens und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme von Flächen durch Kabelübergangsanlagen, Kosten) stellt sich die Korridorvariante B schlechter als A und besser als C und F dar. Mit Blick auf das Schutzgut Mensch – Erholung weist die Korridorvariante B das insgesamt höchste Konfliktpotential auf.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind für Korridor B im Vergleich zu den anderen Korridoren die höchsten Beeinträchtigungen zu erwarten. Korridor B quert ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Auch hinsichtlich der Gast- und Brutvögel wird die Korridorvariante als konfliktreich beurteilt. Eingriffe in Wald sind an wenigen Stellen erforderlich, diesbezüglich ist Korridorvariante B mit Ausnahme von Korridor A allen anderen Korridoren überlegen.



Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Korridors B auf die Belange Tourismus und Erholung sowie das Schutzgut Landschaft im Vergleich mit den Korridorvarianten C und F wesentlich erheblicher. Dies ist einerseits auf die nur kurze Führung innerhalb der Bestandstrasse und fehlende Bündelungsmöglichkeiten, andererseits auf die Querung von für Tourismus und Erholung und Landschaft hochwertigen Bereichen zurückzuführen. Die Korridorvariante B wurde daher gegenüber den Korridoren C und F als nachrangig und ähnlich ungünstig wie Korridor A eingestuft.

Bewertung der Variante C

Der Korridor C hat eine Gesamtlänge von 71,6 km und ist damit kürzer als alle übrigen betrachteten Korridore. Darüber hinaus nutzt er die Bestandstrasse auf einer Länge von 23,1 km.

Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich stellt sich die Korridorvariante C als konfliktreichste Variante dar, falls sie insgesamt, also auch im Bereich von Engstellen mit der Wohnbebauung, als Freileitung ausgeführt wird. Würde die Leitung als Erdverkabelung geplant, so nähme Korridorvariante C einen mittleren Platz im Vergleich mit anderen Korridorvarianten ein. Bei Korridorvariante C wären maximal drei Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen. Mit Blick auf die hierdurch tangierten Belange (Beeinträchtigung des Bodens und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme von Flächen durch Kabelübergangsanlagen, Kosten) liegt die Variante im Vergleich zwischen den Korridoren A und B einerseits und F andererseits.

Mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Korridorvariante C am konfliktärmsten. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass hier kein hohes avifaunistisches Konfliktpotential zu erwarten ist; im Rahmen des Raumordnungsverfahrens waren keine entsprechende Probeflächen vorgesehen. Die Korridorvariante quert zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft. Ferner wird ein Vorranggebiet Biotopverbund bei Benthullen randlich auf einer Länge von 650 m gequert.

Auch hinsichtlich des Schutzguts Landschaft sowie für das Schutzgut Tourismus und Erholung stellt sich die Korridorvarianten C – zusammen mit Korridor F – im Vergleich zu Korridoren A und B am konfliktärmsten dar.

Insgesamt umfasst die Fläche mit einem hohen Konfliktpotential bei Korridorvariante C rund 3.057 ha und ist damit vergleichsweise gering. Demgegenüber ist der Anteil von Laub- und Mischwäldern bei der Variante vergleichsweise hoch.

Bewertung der Variante F

Mit 75,0 km Gesamtlänge ist Korridor F länger als Korridor C und kürzer als die Korridore A und B. Die 220-kV-Bestandstrasse wird auf einer Länge von 10,8 km genutzt. Eine Bündelung mit Straßen und Autobahnen erfolgt demgegenüber auf einer Länge von 19,6 km.



Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass bei Korridor F auf einer Flächengröße von 3.667 ha ein hohes Konfliktpotential besteht, welches überwiegend auf den hohen Waldanteil im Verlauf des Korridors zurückzuführen ist. Ebenso wie Korridor C quert Korridor F nordöstlich von Benthullen ein Vorranggebiet Biotopverbund, wobei auch hier im Rahmen der Detailplanung eine Vereinbarkeit zu gewährleisten wäre.

Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich ist Korridor F – als Freileitungstrasse – als im „mittleren Bereich“ einzuordnen und bei Teilerdverkabelung als zweitbeste Variante nach Korridor C. Dabei wurden drei Teilerdverkabelungsabschnitte vorgesehen, an einer Stelle wäre eine Teilerdverkabelung noch zu prüfen gewesen. Insgesamt wäre damit auf einer vergleichsweise langen Strecke von 17,4 km eine Teilerdverkabelung notwendig gewesen, um die Raum- und Umweltverträglichkeit zu gewährleisten. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für Boden und Landwirtschaft sowie die für die Kabelübergangsanlagen notwendige Flächeninanspruchnahme und die Mehrkosten wurden im Raumordnungsverfahren ebenfalls berücksichtigt.

Mit Blick auf die Avifauna besteht kein hohes Konfliktpotential, da allein im Bereich Charlottendorf eine sehr kleinflächige Brutvogel-Fläche mit landesweiter Bedeutung am Rande des Untersuchungsgebiets mit hohem Konfliktpotential liegt. Damit wurde Korridor F etwa ähnlich konfliktarm bewertet wie Korridor C. Hingegen wurde die Inanspruchnahme eines hohen Waldanteils als nachteilig eingeordnet, da die Bedeutung der betroffenen Waldabschnitte insbesondere auch nicht durch die Nähe zur Autobahn als geringer zu bewerten war.

Ferner hat Korridor F den Nachteil, dass er nur am Rand von Schwerpunktbereichen der an das Netz anzubindenden Energieerzeugungsanlagen (Windenergieanlagen) verläuft. Infolgedessen wäre ein Aus- oder Nachbau auf 110-kV-Ebene erforderlich; der Rückbau eines 110-kV-Leitungsabschnitts im Bereich der Stadt Cloppenburg wäre ausgeschlossen. Mithin wurde Korridor F im Rahmen der landesplanerischen Feststellung aus energiewirtschaftlicher Sicht als nachteilig eingeordnet.

2.2.3.15.2.2.2.5.2 Abschichtung der Korridore A und B

Auf der Grundlage der Bewertung der im Einzelnen berührten Belange wurden im Raumordnungsverfahren in einem ersten Schritt die Korridore A und B als im Vergleich zu den Korridoren C und F nachrangig bewertet und aus dem weiteren Vergleich ausgeschieden.

Korridor B wurde zwar mit Blick auf die technische Realisierbarkeit als technische Vorzugsvarianten eingeordnet. Korridor C lag insoweit nur an zweiter Stelle, Korridor A und Korridor F wurden aufgrund ihrer schlechteren Eignung für die unterlagerte Netzebene auf Rang 3 und 4 eingestuft. Jedoch lösen die Korridore B und A erhebliche Beeinträchtigungen der Belange Erholung des Menschen, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen aus. Darüber hinaus sind beide Korridorvarianten deutlich länger als die Korridorvarianten C und F. Ein Vorteil der Korridorvariante B lag zwar darin, dass Annäherungen an Wohngebäude weitgehend vermieden werden können; dies betrifft allerdings nur den nördlichen Teil des



Korridors. Im südlichen Teil lagen bei Korridor B relevante Annäherungen an Wohngebäude vor, die Teilerdverkabelungen erfordert hätten. Auch Korridor A wies relevante Annäherungen an Wohngebäude auf, wobei Teilerdverkabelungen aber hätten vermieden werden können. Zusätzlich zu den Nachteilen des Korridors A für die Belange von Natur und Landschaft wäre die Bestandstrasse auf einer erheblich geringeren Strecke genutzt worden als bei der Trassierung in Korridor C und F, weil der Korridor A in weitgehender Neutrassierung verläuft. Auch ist Korridor A im Vergleich zu Korridoren C und F (deshalb) deutlich länger.

Im Ergebnis wurden die Vorteile von Korridor A und B gegenüber den Korridoren C und F nicht als so erheblich eingestuft, dass sie die genannten Nachteile auszugleichen vermochten.

2.2.3.15.2.2.2.5.3 Entscheidung zugunsten Korridor C

Die abschließende Entscheidung in der Landesplanerischen Feststellung über die Vorzugstrasse erfolgte zwischen dem Korridor C und dem Korridor F. Im Rahmen der Bewertung wurde berücksichtigt, dass die Korridorvariante C geringfügig kürzer als die Korridorvariante F ist. Darüber hinaus verläuft Korridor C auf einer Länge von 23,1 km in der 220-kV-Bestandstrasse, während dies bei Korridor F nur auf 10,8 km der Fall ist. Vor diesem Hintergrund entspricht Korridor C deutlich besser dem Ziel der Raumordnung, wonach für den Aus- und Neubau Vorrang geeignete, bereits bestehende Leitungstrassen und -korridore zu nutzen sind.

Korridor F verläuft demgegenüber auf einer Strecke von 19,6 km in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A 29 und entspricht damit dem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Bündelungsgebot besser als Korridor C. Ein Verlauf in Bündelung mit Fernstraßen ist bei Korridor C nur auf 1,6 km gegeben. Hinsichtlich des Verlaufs der Leitungen in ungebündelter Neutrassierung besteht zwischen den Korridoren C und F allerdings kein relevanter Unterschied.

Für die Bewertung der Beeinträchtigung von Wohngebäuden (Belang Wohnen, Schutzgut Mensch) sind für die Korridore C und F ausschließlich die Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich entscheidungserheblich. Bei Annäherungen an Wohngebäude im Innenbereich auf einen Abstand von weniger als 400 m wären in allen betrachteten Fällen Teilerdverkabelungen notwendig, um die Raumverträglichkeit zu gewährleisten. Im Ergebnis der landesplanerischen Feststellung konnte zwischen den Korridoren C und F hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wohngebäuden im Außenbereich daher keine Unterschiede festgestellt werden. Potenzielle Unterschiede wurden als kleinräumig und von der Detailbetrachtung abhängig und damit auf der Ebene der Raumordnung nicht zu betrachten eingestuft.

Teilerdverkabelungen würden bei Realisierung des Korridors F auf einer Länge von insgesamt 17,4 km erforderlich und damit auf erheblich größerer Länge als bei Korridor C (11,2 km). Ferner wäre bei Korridor F eine Verlegung des Erdkabels in grundwassernahen Flächen notwendig. Die Beeinträchtigungen des Belangs Landwirtschaft sowie der Schutzgüter Wasser, Boden und Kulturgüter waren vor diesem Hintergrund bei Korridor F deutlich gewichtiger als bei Korridor C.



Mit Blick auf den Belang Erholung/Tourismus bzw. das Schutzgut Mensch/Erholung würde Korridor F geringere Beeinträchtigungen als Korridor C erwarten, sofern die Betrachtung formal auf der Grundlage der Auswirkungen auf Vorsorgegebiete für Erholung erfolgt, die in Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegt sind. Allerdings verfügt der Landkreis Oldenburg nicht über ein RROP, mit der Folge, dass ein aussagekräftiger Vergleich der Korridore insoweit nicht möglich ist. Erfolgt die Bewertung demgegenüber auf der Grundlage des vorhandenen Landschaftsbilds (und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen und der ausgewiesenen Vorranggebiete für Erholung und Naturparke), ergibt sich ein anderes Bild. Dann ist die Korridorvariante C gegenüber dem Korridor F geringfügig vorteilhaft.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden Korridor C und Korridor F hinsichtlich der vorhandenen Avifauna und der Schutzgebiete in der landesplanerischen Feststellung als ähnlich konfliktarm bewertet. Jedoch weist Korridor F aufgrund des hohen Waldanteils hinsichtlich der betroffenen Nutzungstypen deutliche Nachteile auf.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist Korridor C gegenüber Korridor F vorteilhaft. Der Korridor C verläuft zentral zwischen örtlichen Energieerzeugungsanlagen, während Korridor F am östlichen Rande dieser Gebiete liegt. Infolgedessen kann bei Korridor C eine Verknüpfung von 110-kV- und 380-kV-Ebene in Erzeugungsnähe erfolgen, was bei Korridor F nicht der Fall ist. Der Ausbaubedarf wird also bei Korridor C minimiert. Bei Korridor F müsste der südwestlich von Cloppenburg erzeugte Strom auf 110-kV-Ebene nach Osten transportiert werden, was notwendigerweise einen Netzausbau auf dieser Ebene zur Folge hätte.

Die Landesplanerische Feststellung kommt vor dem Hintergrund dieser Bewertungen und Vergleiche zu dem Ergebnis, dass Korridor C die raum- und umweltverträglichere Trassenvariante ist als Korridor F. Korridor C wurde infolgedessen als landesplanerisch vorzugswürdiger Korridor festgestellt (vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7).

2.2.3.15.2.2.2.6 Bewertung der Suchräume für Umspannwerke und Konverter

Bestandteil des Raumordnungsverfahrens waren auch Standorte für Umspannwerke und Konverter, die als Verknüpfungspunkte für die Realisierung der 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg – Merzen von Bedeutung sind. Im Raumordnungsverfahren wurden insgesamt sieben Suchräume für Umspannwerke (Autobahn, Cloppenburg-Ost, Friesoythe, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln, Varrelbusch) entwickelt und auf eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft. Diese Prüfung wirkt sich auf die hier planfestgestellte Trassenführung aus, weil die Festlegung der Suchräume Auswirkungen auf den Trassenverlauf der Korridorvarianten im Bereich der Maßnahme 51a hatten. So wurden für die Korridorvarianten B und C jeweils alternative Varianten B via CLP und C via CLP berücksichtigt, die im Falle der Feststellung des Umspannwerk-Suchraums Cloppenburg-Ost zum Tragen gekommen wären.

Im Rahmen der Vorauswahl für die Suchräume wurden möglichst konfliktarme Flächen ausgewählt, wobei eine Orientierung an Infrastruktur, insbesondere bestehenden 110-kV-



Leitungen, erfolgte. In allen Suchräumen gab es zwar Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzungen. Es standen gleichwohl ausreichend große zusammenhängende Flächen zur Verfügung, die eine Einhaltung des 200 m-Abstands gewährleisten konnten. Das geringste Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzguts Mensch wurde dem Suchraum Nutteln mit nur 7 % Flächen mit hohem Konfliktpotential attestiert.

Für die Avifauna wertvolle Flächen werden von keinem der Suchräume berührt. Flächen mit hohem Konfliktpotential mit Blick auf den Nutzungstyp Wald lagen in den Suchräumen Autobahn, Cloppenburg-Ost, Nikolausdorf, Nutteln und Varrelbusch. Dagegen sind in allen Suchräumen Flächen mit hohem Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild vorhanden. Hier wurde in der landesplanerischen Feststellung für den Suchraum Nutteln flächendeckend ein hohes Konfliktpotential festgestellt, welches aber bei einer kleinräumigen Betrachtung als noch verträglich eingestuft wurde. Für den Suchraum Cloppenburg-Ost wurde in der landesplanerischen Feststellung aufgeführt, dass hier ein bereits bestehendes Umspannwerk lediglich erweitert werden müsste. Gleichzeitig war der Suchraum allerdings verhältnismäßig klein und es lag ein hohes Konfliktpotential mit dem Schutzgut Mensch vor. Im Ergebnis standen jedoch für alle Suchräume in ausreichender Größe zusammenhängende raum- und umweltverträgliche Flächen zur Verfügung.

Bei einer Gesamtprüfung wurden die in Betracht kommenden Trassenkorridore für die zu errichtende 380-kV-Leitung und die jeweiligen Suchräume für Umspannwerke und Konverter gemeinsam betrachtet. Innerhalb von Korridor C befanden sich die Suchräume Nikolausdorf, Varrelbusch und Nutteln; innerhalb von Korridor C via CLP zusätzlich noch der Suchraum Cloppenburg-Ost.

Im Ergebnis wurde für den nördlichen Bereich der Trasse der Suchraum Nikolausdorf gegenüber Varrelbusch und Cloppenburg-Ost als vorzugswürdig eingestuft und landesplanerisch festgestellt. Entscheidungserheblich war, dass die Realisierung eines Umspannwerks in diesem Suchraum den geringsten Ausbaubedarf im 110-kV-Netz verursacht. Bei dem Suchraum Cloppenburg-Ost wären gewichtigere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten gewesen. Damit schied auch Korridor C via CLP aus der weiteren Untersuchung aus. Für den südlichen Bereich der Trasse wurde der Suchraum Nutteln als vorzugswürdig eingestuft und landesplanerisch festgestellt.

2.2.3.15.2.2.2.7 Antragstrasse für die Planfeststellung

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag für die Planfeststellung der 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM an der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse orientiert und diese Trassenführung für den Teilabschnitt vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West übernommen.

Der Leitungsverlauf des planfestgestellten Abschnitts entspricht dem Trassenkorridor C vom Umspannwerk in Conneforde bis in den Bereich Nikolausdorf sowie der dazugehörige Umspannwerks-Suchraum „Nikolausdorf“ aus der landesplanerischen Feststellung. Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor wird an zwei Stellen in geringfügigem Umfang



verlassen. Zum einen ist dies im Bereich des Umspannwerkes Garrel_Ost der Fall. Für den konkreten Verlauf des Anschlusses im Süden des Umspannwerkes Garrel_Ost muss der landesplanerische Korridor geringfügig verlassen werden. Darüber hinaus wird der landesplanerische Korridor zwischen Sevelten und Cappeln geringfügig verlassen, soweit hier drei verschiedene kleinräumige Trassenalternativen zum Bestandteil der Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin gemacht wurden (vgl. Anlage 1, Kap. 7.2). Die geringfügigen Abweichungen sind sachlich gerechtfertigt.

Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden bei der Feintrassierung beachtet bzw. umgesetzt.

Nach Maßgabe 2 der landesplanerischen Feststellung war „für die Engstelle Nr. 20 [...] eine Teilerdverkabelung in der Planfeststellung zu prüfen“. Dem ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Die Engstelle Nr. 20 wurden im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsantrag auf drei Engstellen aufgeteilt (Engstelle Nr. 3, Engstelle Nr. 4 bzw. alternativ Nr. 5 und Engstelle Nr. 6). Für diese Engstellen hat die Vorhabenträgerin einzeln und gemeinsam geprüft, ob die Realisierung der Leitung als Erdkabel möglich ist. Die detaillierte Prüfung der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse hat ergeben, dass die Voraussetzungen eines technisch und wirtschaftlich effizienten Erdkabelabschnitts nicht gegeben seien und die Ausführung als Freileitung auch aus anderen Gründen vorzugswürdig ist (siehe im Einzelnen Ziff. 2.2.2.2.3.1.1 und Anlage 1.5 des Planfeststellungsantrags). Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen ihrer Planungen nach Abwägung aller betroffenen Belange daher dafür entschieden, den Teilabschnitt nicht als Erdkabel zu realisieren.

Diese Entscheidung für die Ausführung als Freileitung im planfestgestellten Planfeststellungsabschnitt 3 erweist sich bei Nachprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange als nachvollziehbar und plausibel (siehe hierzu auch Ziff. 2.2.3.15.2.1.3).

Auch der Maßgabe 12 der landesplanerischen Feststellung wurde entsprochen. Um eine Vereinbarkeit mit den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ im Raum Cloppenburg zu gewährleisten, war danach die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, waren die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren. Im Bereich der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Raum Cloppenburg war eine möglichst enge Bündelung mit der B 72 vorzusehen. Die Planung der Vorhabenträgerin berücksichtigt diese Anforderungen.

Die auf der Entscheidung zur technischen Ausführung als Freileitung aufbauende Planung der konkreten Antragstrasse erweist sich als vorzugswürdig und den Anforderungen der Landesplanerischen Feststellung entsprechend. Vorzugswürdige kleinräumige Alternativen



innerhalb des Trassenkorridors C aus dem Raumordnungsverfahren sind für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 3 nicht ersichtlich.

Im Bereich der Ortschaft Bethen wurden von der Vorhabenträgerin zwei kleinräumige Varianten zum Gegenstand der Variantenuntersuchung im Planfeststellungsantrag gemacht (Varianten Bethen West und Bethen Ost). Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen eines detaillierten Variantenvergleichs zu dem Ergebnis gekommen, dass die Variante Bethen Ost vorzuzugswürdig ist. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere die mit dieser Trassenvarianten verbundenen geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Schutz des Wohnumfelds (hierzu im Einzelnen Anhang 1.2, Ziff. 2 ff.).

Im Bereich der Ortschaften Cappeln und Sevelten (Gemeinde Cappeln) wurden von der Vorhabenträgerin drei kleinräumige Varianten (Variante Cappeln West, Mitte und Ost) für den Verlauf der Freileitung untersucht. Im Rahmen der Variantenuntersuchung hat sich die Vorhabenträgerin im Ergebnis für die Variante Cappeln West entschieden, weil diese aus technischen Gründen und im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes vorteilhaft gegenüber den anderen Varianten war (hierzu im Einzelnen Anhang 1.2, Ziff. 12 ff.).

Die detaillierte Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin kommt zu sachlichen Ergebnissen; die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. Da ein aus anderen Gründen vorzuzugswürdiger Trassenverlauf nicht ersichtlich ist, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Entscheidung für diesen Trassenverlauf an.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse auch im Übrigen nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzuzugswürdig. Hinsichtlich der Auswahl zwischen der Trassenführung in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse (Variante C und – mit Abstrichen – F) und der Führung der 380-kV-Neubauleitung in vollständig neuer Trassierung (Varianten A, B, D und E) teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems aus dem Raumordnungsverfahren und macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Bereich der Maßnahme 51a, aber auch isoliert nur für den Bereich des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes 3 betrachtet, begründet die Vorteilhaftigkeit des Neubaus in der weitgehend am Trassenverlauf der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung orientierten Variante C.

Die frühzeitige Zurückstellung der beiden Grobkorridore D und E ist aufgrund der damit verbundenen besonders nachteiligen Wirkungen für die Umweltbelange plausibel und nachvollziehbar und auch nach erneuter Überprüfung nicht zu beanstanden. Auch die Zurückstellung der Korridorvariante F1 ist aufgrund der ersichtlich hohen Raumwiderstände dieser Variante zutreffend erfolgt. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, diese Variante als



vorzugswürdig in Betracht zu ziehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Begründung der Landesplanerischen Feststellung auch insoweit an.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt darüber hinaus der Landesplanerischen Feststellung darin zu, dass Korridore A und B gegenüber den Korridoren C und F nachrangig sind. Die Vorteile von Korridor A und B gegenüber den Korridoren C und F stellen sich nicht als so erheblich dar, dass sie die Nachteile auszugleichen vermögen. Es sprechen aufgrund der in den Korridoren A und B festgestellten hohen Raumwiderstände keine überwiegenden Gründe dafür, diese Varianten als vorzugswürdig in Betracht zu ziehen.

Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde auch die Entscheidung über die Feststellung der Suchräume Nikolausdorf und Nutteln für die Umspannwerke und Konverter als raum- und umweltverträglichste Varianten nachvollzogen und schließt sich dieser im Ergebnis an. In beiden Fällen kommt die Landesplanerische Feststellung mit plausiblen und nachvollziehbaren Gründen zu ihrem Ergebnis. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich ein anderer Suchraum als vorzugswürdig aufgedrängt hätte. Vor diesem Hintergrund sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Entscheidung über die Vorzugstrasse C aufgrund einer unzutreffenden Entscheidung über die Festlegung der Suchräume getroffen wurde.

Durch die im Rahmen der Feintrassierung von der Vorhabenträgerin vorgenommene Konkretisierung des Trassenverlaufs konnte dieser optimiert werden. Die im Einzelnen von der Vorhabenträgerin getroffenen Entscheidungen lassen keine Fehler erkennen, sondern dienen ganz überwiegend dem Ziel der Reduzierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und weitere umweltfachliche Belange.

Soweit nach der Feintrassierung der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren kleine Abweichungen der planfestgestellten Leitungsführung von der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren im Bereich der Anbindung der Leitung an das Umspannwerk Garrel_Ost erforderlich sind, stellt dies die Trassenwahl nicht in Frage. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die konkrete räumliche Lage des Umspannwerks bekannt, während im Raumordnungsverfahren lediglich Suchräume identifiziert wurden. Es liegt in der Natur der Sache, dass kleinräumige Abweichungen von den Annahmen im Raumordnungsverfahren erforderlich werden können. Korridor C ist gegenüber den Korridoren A, B und F weiterhin als allgemein vorzugswürdig einzustufen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und während des Planfeststellungsverfahrens geändert worden. Es gilt aktuell die Fassung vom 07. September 2022. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens auch nach Inkrafttreten des LROP 2022 Bestand haben und der Trassenwahl weiterhin zugrunde gelegt werden konnten. Dies ist der Fall. Es sind keine Änderungen vorgenommen worden, die sich im Ergebnis auf die Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin und die entscheidungserhebliche Gewichtung von Belangen auswirken können. Im Gegenteil stützen die geringfügigen Änderungen des Grundsatzes der Raumordnung zur Einhaltung eines 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im



Außenbereich die Wahl der Vorzugstrasse C. Die Regelung ist im LROP 2022 in eine „Soll-Regelung“ geändert worden, wodurch das Gewicht dieses Belangs reduziert worden sein dürfte. Da nach der Landesplanerischen Feststellung die Vorzugstrasse C hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich allerdings die konfliktreichste Variante war, bestätigt die Reduzierung der Bedeutung dieses Belangs im Ergebnis die Wahl dieser Trasse als Vorzugstrasse, weil sie sich gegenüber den anderen betrachteten Trassenvarianten unter Geltung des LROP 2022 erst recht als vorzugswürdig erweist.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung somit vorzugswürdig. Günstigere großräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach dem vorgelagerten, detailliert untersuchten kleinräumigen Variantenvergleich erst recht nicht auf.

2.2.3.15.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.15.2.4 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching einbezogen. Sie behalten aber aufgrund von § 13 Abs. 1 lit. a) EnWG eine Sonderstellung. Dieser räumt den EEG-Anlagen einen sog. relativierten Einspeisevorrang ein.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.



2.2.3.15.2.5 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.¹⁰⁵ Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.¹⁰⁶

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.¹⁰⁷ Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.¹⁰⁸ Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.¹⁰⁹

2.2.3.15.3 Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Die planfestgestellten Maßnahmen sind Bestandteil des Leitungsbauprojekts „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“, das insgesamt der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, dient. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten. Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten. Damit trägt das Vorhaben dem notwendigen Ausbau der zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutz-

¹⁰⁵ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹⁰⁶ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹⁰⁷ Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, S. 35 f.

¹⁰⁸ Vgl. Säcker, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

¹⁰⁹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. September 2018 – 4 A 13/17, Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12, Rn. 39.



gesetzes erforderlichen Infrastruktur Rechnung (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248 f.).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, Rn. 77 ff.). Von den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird ersichtlich nicht gefährdet. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele offensichtlich unbeachtlichen Umfang. Auch die durch Baumaßnahmen temporär und durch den Schutzstreifen der Leitung dauerhaft erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biotoptypen (insbesondere Gehölzen) ist zwar hinsichtlich der CO₂-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt die Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommenen Biotope und Wälder mindestens nach dem Faktor 1:1.¹¹⁰ Die beeinträchtigten Gehölzfunktionen werden darüber hinaus durch Waldumbauf Flächen ausgeglichen (vgl. Ziff. 2.2.3.5.1.5).

Eine über die beschriebenen lokalen und kurzfristigen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigung des nationalen oder globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Zwar führen auch die Herstellungsprozesse und die Gewinnung der Rohstoffe für die Produktion der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Materialien (z.B. Masten, Leiterseite) zu nachteiligen Folgen für den Klimaschutz. Derartige Auswirkungen der Produktion sind aber auch bei solchen Vorhaben unvermeidbar, die – wie im Falle des hier planfestgestellten Netzausbauvorhabens – dem Zweck des Klimaschutzes dienen, indem die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland geschaffen werden sollen.

Die für die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen daher die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens deutlich.

2.2.3.15.4 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

¹¹⁰ vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, Rn. 100 f.



Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.15.4.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Die planfestgestellten Maßnahmen sind wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Conneforde, Landkreis Cloppenburg und Merzen / Neuenkirchen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine *„energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen“*.¹¹¹ Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.15.4.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung.

Als Teil des Gesamtvorhabens Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dient der planfestgestellte Abschnitt 3 vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Umspannwerk Cappeln_West dem Lückenschluss im Übertragungsnetz zwischen dem Umspannwerk Conneforde und dem neu zu errichtenden Umspannwerk in Merzen. Der Lückenschluss dient der Steigerung der Kapazität im Übertragungsnetz, die zu einer Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen insbesondere in Nord-Süd-Richtung beiträgt und den Anschluss des Offshore-Netzanschlusssystemes NOR-7-1 (BorWin5) ermöglicht. Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs der Onshore- und Offshore-Windenergieleistung im nordwestlichen Niedersachsen ist die Erhöhung der Übertragungskapazität zwingend erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Lückenschluss erfolgen darüber hinaus Anpassungen der Verknüpfungen des Verteilnetzes (110-kV-Spannungsebene) mit dem

¹¹¹ Nr. 6 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).



Übertragungsnetz, um dieses zukunftssicher und leistungsfähig einzubinden. Dadurch verbessert sich die Versorgung der angrenzenden Regionen.

2.2.3.15.4.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt insbesondere für die Bauphase, in der es um den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, die Errichtung von temporären Provisorien und Schutzgerüsten, um den (Ersatz-)Neubau der 380-kV-Leitung mit einem neuen Mastgestänge sowie um die Anpassungen der 110-kV-Leitung im Bereich der neuen Umspannwerke geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil die neuen Masten in einer neuen Trasse stehen und höher sind und daher einen breiteren Sicherheitsstreifen benötigen als die Masten der zurückzubauenden 220-kV-Leitung, wodurch nicht nur die Flächeninanspruchnahme größer wird, sondern auch die Sichtbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die neue Leitung wird auf einer Trasse verlaufen, die sich räumlich am Trassenverlauf der bestehenden und zurückzubauenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) orientiert und sich in Abschnitten nur in geringer Entfernung zur bestehenden Trasse befindet. Es handelt sich darüber hinaus um die kürzeste und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene Trassenalternative. Belastungen können dadurch reduziert werden. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (z.B. Zäune) oder Schutzmaßnahmen (z.B. Höhlenkontrollen) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des an vielen Stellen anstehenden bodennahen Grundwassers wird an vielen Maststandorten eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser



aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und durch Einleitung in geeignete Gräben wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Die Einzelheiten hierzu sind unter den Ziffern 2.2.3.5 bis 2.2.3.7 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziffern 2.2.3.5.1.3 und 2.2.3.5.1.5 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.15.4.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält von Wohngebäuden im Innenbereich durchweg einen Abstand von 400 m oder mehr ein. In den meisten Fällen vermag die planfestgestellte Leitung auch den grundsätzlich gebotenen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich zu wahren. In sieben Bereichen (Dickes Bruch, Nördlich Witthöge, Rohe, Osterfeld Nord, Osterfeld Süd, Emstekerfeld Süd und Nutteln) wird der 200 m-Abstand allerdings zu insgesamt 14 Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (siehe dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.1). In zwei weiteren Bereichen (Rohe – Variante Bethe Ost und Cappeler Bruch – Variante Cappeln Ost) wurden Abstandsunterschreitungen zu insgesamt sieben Wohngebäuden im Außenbereich untersucht. Diese Varianten haben sich im Ergebnis der Variantenuntersuchung aber als nicht vorzugswürdig erwiesen, mit der Folge, dass diese Varianten und die von ihnen verursachten Beeinträchtigungen für die Gesamtabwägung nicht mehr entscheidungserheblich waren.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist für die betroffenen Wohngebäude in den Bereichen Dickes Bruch, Osterfeld Nord, Osterfeld Süd und Emstekerfeld Süd gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 380-kV-Leitung notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld nach Realisierung der neuen 380-kV-Leitung eine nicht unerhebliche Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse erfährt.

In den Bereichen Nördlich Witthöge, Rohe und Nutteln kann bei insgesamt vier von insgesamt acht betroffenen Wohngebäuden auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandstrasse (in den Bereichen Nördlich Witthöge und Rohe) allerdings nicht mehr



von der Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes ausgegangen werden. Soweit die Belange des Siedlungsschutzes in diesem Bereich wie auch in anderen Bereichen entlang der Trasse trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

2.2.3.15.4.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlagen wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Menschen und Tieren zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Koronageräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen und Tieren sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziff. 2.2.3.4). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten, wie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Standardfeldberechnungen deutlich machen. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.¹¹²

Auch die Koronageräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose

¹¹²<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 11. August 2023.



der Geräuschemissionen erstellt. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschemissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziff. 2.2.3.4.3.2). Für den Bereich der während der Bauphase vorgesehenen Provisorien für zwei 110-kV-Leitungen wurde nachvollziehbar auf eine Geräuschemissionsprognose verzichtet, weil die Geräuschemissionen von 110-kV-Leitungen deutlich geringer sind und keine schutzbedürftigen Nutzungen in der Nähe der geplanten Provisorien liegen. Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.15.4.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden überwiegend der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen oder in einem Fall um Flächen eines Hundesportplatzes handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulassen wird.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.



2.2.3.15.4.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Umspannwerk Garrel_Ost bis Umspannwerk Cappeln_West kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Rohrleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.12.1 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.15.4.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch soweit die planfestgestellten Maßnahmen noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen von dem Vorhaben berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.



2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme, die Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an (voraussichtlich) 30 Neubaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.
- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.
- Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig, da sich die Errichtung der Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (vgl. Ziff. 2.2.3.7.6.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziff. 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 und im Wasserrechtsantrag aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers sowie die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg entschieden.¹¹³

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziff. 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziff. 1.3.2 und Ziff. 1.1.3.2.7 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Drainagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung und die notwendigen Anpassungen an 110-kV-Leitungen hat

¹¹³ BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, juris, Rn. 32.



sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffern 2.2.3.7.6.1.1.1 und 2.2.3.7.6.1.1.4).

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Gemeinde Cappeln

Die Gemeinde Cappeln hat, anwaltlich vertreten, Stellung zu dem Vorhaben genommen und teilt mit, dass sie das gegenständliche Vorhaben insgesamt ablehne.

Betroffenheit der Gemeinde durch Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit

Die Gemeinde sieht sich durch das Vorhaben in ihrer Planungshoheit und ihrem planerischen Selbstgestaltungsrecht beeinträchtigt. Das Gemeindegebiet zwischen Cappeln und dem Ortsteil Sevelten werde erstmalig zerschnitten. Dabei seien die Siedlungsreserven bereits eng begrenzt. Entsprechende Reserven lägen vor allem im Bereich östlich und südöstlich des Ortsteils Sevelten. Die westlich und südlich von Cappeln liegenden Flächen seien aufgrund der Gasförderinfrastruktur – eine Darstellung der Förderstrukturen und Pipelines samt Sicherheitsbereichen wird vorgelegt – aus immissionsschutzrechtlichen Gründen der Siedlungsentwicklung weitestgehend entzogen. Daneben würden auch Flächen für die örtliche Versorgung (Landwirtschaft) in Anspruch genommen. Ebenfalls erschwerten geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Die Siedlungsreserven würden schließlich durch die planfestgestellte Trasse erheblich beschnitten, da nach LROP ein Abstand von mind. 400 m zwischen der Höchstspannungstrasse und den Wohngebieten einzuhalten sei. Daneben müsse eine zukunftsfähige Entwicklung auch weitere Freiräume (Erholung, Frischluftzufuhr, Kaltluftentstehungsgebiete) gewährleisten können. Gleichzeitig bestehe ein sehr hoher örtlicher Siedlungsdruck in der stetig wachsenden Gemeinde Cappeln mit stetiger Bauplatznachfrage. Die Gemeinde verweist insoweit auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verankerte gemeindliche Aufgabe der Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die aufgrund hoher Bodenpreise bestehende soziale und städtebauliche Konflikte. Auch müsse auf kommunaler Ebene auch Rücksicht auf den Schutz von Freiräumen vor Zersiedelung und von Natur- und Erholungsräumen genommen werden.

Im Ergebnis würden infolge der planfestgestellten Trasse Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde im Bereich des Ortsteils Sevelten nach Osten und Südosten entzogen oder unmöglich gemacht. Bei den betroffenen Gebieten handle es sich jedoch um die einzigen etwas größeren Siedlungsreserven im Gemeindegebiet, die auch eine Anbindung an



bestehende Siedlungsgebiete und deren Infrastruktur ermögliche. Um Sevelten als attraktiven und zukunftsfähigen Gemeindeteil zu erhalten, müsse die Ortschaft in der Lage bleiben, Bauland zur Verfügung zu stellen. Seitens der Gemeinde sei eine Entwicklung der Ortschaft Sevelten in Richtung Osten geplant, entsprechende Gespräche mit Grundstückseigentümern hätten schon stattgefunden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen ihrer Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss umfassend mit den von der Gemeinde vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf die mögliche Siedlungsentwicklung befasst. Der Gemeinde ist darin zuzustimmen, dass der Verlauf der Leitung in der planfestgestellten Trasse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung führt, weil potentielle Siedlungsflächen zu diesem Zweck nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Planfeststellungsbehörde kommt jedoch nach eingehender Überprüfung dieses Belangs zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellten Maßnahmen keine solche Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung der Gemeinde nach sich ziehen, die das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG verletzt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG gilt dieses als verletzt, wenn Maßnahmen das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG, Urteil v. 30. Mai 2012 – 9 A 35.10, juris Rn. 36). Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass die Planung diese Erheblichkeitsschwelle erreicht. Die planfestgestellte Trasse entzieht zwar vorhandene Freiflächen östlich und südlich des Ortsteils Sevelten der städtebaulichen Entwicklung. Allerdings verläuft die Trasse in einem Abstand zu den vorhandenen Siedlungsbereichen, der die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich von Sevelten weiterhin und nicht nur in ganz untergeordnetem Umfang zulässt. Die Siedlungsentwicklung wird infolgedessen nicht schlechthin unmöglich gemacht. Ebenfalls entzieht die planfestgestellte Trasse auch nicht aufgrund ihrer Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung. Diese ist – unter Beachtung der 400 m-Abstände – auch in der Sichtbeziehung zur Trasse weiterhin möglich.

Das planfestgestellte Vorhaben stört schließlich keine hinreichend konkretisierte Planung der Gemeinde. Seitens der Gemeinde Cappeln wurden im betroffenen Bereich zwischen Sevelten und Cappeln keine konkreten Planungsabsichten nachgewiesen, die als verfestigte Planungsabsicht zu werten gewesen wären.

Konflikte mit der Planung Sondergebiete Windenergienutzung, Klimawandel, Rüge gegen landesplanerische Feststellung

Die Gemeinde trägt weiter vor, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es zwischen der planfestgestellten Trasse und gemeindlichen Planungen von Windenergieanlagen zu Konflikten komme. Neue Potenzialflächen für Windenergie seien in der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Die Gemeinde verweist insoweit auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f) und § 1a Abs. 5 BauGB verankerten kommunalen Aufgaben und das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG. Die gemeindlichen Belange seien bereits in der Landesplanerischen Feststellung über das Vorhaben nicht ausreichend berücksichtigt worden, gegen welche die Gemeinde fristgerecht Rüge erhoben habe. Insbesondere stelle die



Schaffung überregionaler Höchstspannungsverbindungen auf der Ebene der Raumordnung nur einen Belang von vielen dar, insoweit wird auf § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 ROG verwiesen.

Dazu ist seitens der Planfeststellungsbehörde zu bemerken, dass das planfestgestellte Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung hinreichend Rechnung trägt. Die von der 33. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche wird durch den im Raumordnungsverfahren als Vorzugskorridor ausgewählten Korridor C nördlich umgangen. Die Absicht, das Gebiet für Windenergieanlagen zu nutzen, ist zwar seit dem Raumordnungsverfahren bekannt. Entsprechende Bebauungsplanverfahren sind jedoch bis dato nicht eingeleitet worden und damit auch planungsrechtlich nicht berücksichtigungsfähig.

Gyrocopter-Landeplatz

Die Gemeinde verweist weiter darauf, dass im Bereich der Masten Nr. 50 und Nr. 51 Konflikte der planfestgestellten Leitung mit einem Gyrocopter-Landeplatz bestünden, für den Bestrebungen bestünden, ihn als Verkehrslandeplatz nach § 6 LuftVG genehmigen zu lassen. Dieser Belang sei in den Planunterlagen nicht abgearbeitet worden. Durch die Nutzung örtlich anderer Trassenvarianten, etwa die sog. Autobahntrasse, ließe sich der Konflikt lösen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Bewertung der Beeinträchtigung des Gyrocopter-Landeplatzes auf die Ausführungen zu E18 und E19, siehe insbesondere unter Ziff. 2.4.2.18. Der Gemeinde steht keine eigene und darüber hinausgehende Rechtsposition zur Geltendmachung dieses Belangs zu.

Grundstücksbetroffenheit

Die Gemeinde erklärt weiter, dass sie mit der vorgesehenen Inanspruchnahme kommunaler Grundstücke nicht einverstanden sei.

Konkret benennt die Gemeinde die Betroffenheit der im gemeindlichen Eigentum stehenden Grundstücke: Betroffen durch den Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Leitung sind: Flur 21, Zähler 9; Flur 21, Zähler 15, Nenner 1; Flur 26, Zähler 214, Nenner 49; Flur 35, Zähler 30; Flur 35, Zähler 115; Flur 35, Zähler 116; Flur 35, Zähler 117. Betroffen durch dauerhafte Sicherung für die Zuwegungen sind: Flur 21, Zähler 9; Flur 21, Zähler 15 Nenner 1; Flur 26, Zähler 214, Nenner 49; Flur 35, Zähler 30; Flur 35, Zähler 115; Flur 35, Zähler 115; Flur 35, Zähler 116. Temporär während der Bauphase werden beansprucht: Flur 1, Zähler 35, Nenner 3; Flur 21, Zähler 9; Flur 21, Zähler 10, Nenner 2; Flur 21, Zähler 15, Nenner 1; Flur 26, Zähler 214, Nenner 49; Flur 28, Zähler 8, Nenner 1; Flur 28, Zähler 3, Nenner 2; Flur 34, Zähler 187; Flur 35, Zähler 30; Flur 35, Nenner 115; Flur 35, Zähler 116; Flur 35, Zähler 117 und Flur 35, Zähler 127. Betroffen durch den Freileitungsschutzstreifen der 110-kV-Leitung sind: Flur 28, Zähler 3, Nenner 1 und Flur 32, Zähler 156. Gleichsam dauerhaft in Anspruch genommen durch Sicherung für Zuwegungen sowie temporär während der Bauphase der 110-kV-Leitung werden: Flur 28, Zähler 3, Nenner 1; Flur 32, Zähler 156, und Zähler 32, Flur 158 Nenner 4.



Für den Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse werden, unter anderem für ein Provisorium Flur 28, Zähler 3, Nenner 1 temporär beansprucht.

Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen auch die Inanspruchnahme fremder Grundstücke zwingend ist. Die planfestgestellte Trassenführung hat sich unter Berücksichtigung sämtlicher Belange im Ergebnis der Abwägung als vorzugswürdig erwiesen, trotz der damit verbundenen Beeinträchtigungen (auch) durch die Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Diese Nachteile sind von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen. Sie werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen entschädigt.

Planrechtfertigung

Die Gemeinde kritisiert die Planrechtfertigung. Zwar sei bekannt, dass sich das Vorhaben aus dem BBPlG ergebe. Das Vorhaben sei aber aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die Gemeinde verweist dazu auf ein technisches Gutachten von Herrn Prof. Dr. Jarass, wonach die planfestgestellte Leitung nicht erforderlich sei, um einen hinreichenden Stromtransport nach Süddeutschland zu garantieren. Ein teurer Netzausbau würde der kostengünstigen produktionsnahen Nutzung von Strom vorgezogen, obgleich letztere nach den Wertungen des Klimaschutzgesetzes – auch hinsichtlich der Erzeugung von Wasserstoff – erforderlich und sinnvoll sei. Mögliche kostengünstige Alternativen zum Netzausbau blieben im NEP Strom unberücksichtigt. Gleichzeitig würden Nord-Süd-Leitungen ab 2035 immer unwichtiger, da mit einem deutlichen Rückgang der Stromexporte nach Süden zu rechnen sei. Auch könnten andere geplante Leitungen die erforderlichen Transportkapazitäten stemmen, sodass es bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht um die Versorgung von Süddeutschland ginge, sondern vielmehr um den Stromexport von Stromüberschüssen und die Senkung von Redispatch-Kosten. Vor diesem Hintergrund wird auch der Verzicht auf die Nullvariante gerügt.

Die an der Planrechtfertigung geäußerte Kritik wird zurückgewiesen. Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG ist für diese Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung CCM und damit auch der Abschnitt UW Garrel_Ost bis UW Cappeln_West ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Ausführungen in dem von Herrn Prof. Dr. Jarass erstellten Gutachten sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht geeignet, die Bedarfsfeststellung als evident unsachlich einzustufen und damit die Planrechtfertigung grundsätzlich infragezustellen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Ziff. 2.2.3.1 des Beschlusses verwiesen.



Variantenprüfung

Die Gemeinde trägt vor, dass die Variantenprüfung fehlerhaft durchgeführt worden sei. Es bestünden räumliche und technische Varianten, die mit einer erheblich geringeren Belastung einhergingen. Es gäbe kein staatsfreies Trassenerfindungsrecht der Vorhabenträgerin, die Planfeststellungsbehörde müsse eine eigenverantwortliche Planungsentscheidung treffen. Insoweit verweist die Gemeinde auf die planerische Gestaltungsfreiheit der Behörden und die grundrechtssichernde Funktion der vollständigen und zutreffenden Sachverhaltsermittlung und der darauffolgenden behördlichen Abwägungsentscheidung. Die Gemeinde kritisiert in diesem Zusammenhang sowohl die großräumige wie auch die kleinräumige Variantenprüfung.

Es sei keine selbstständige großräumige Variantenprüfung durchgeführt, sondern fehlerhaft auf das Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung und das Raumordnungsverfahren verwiesen worden. Insoweit verweist die Gemeinde auf in diesem Zusammenhang erhobene Rügen, die sich insbesondere auf die Nichtberücksichtigung der sog. „Autobahn-Variante“ (Variante F) beziehen. Diese sei mit Blick auf das Schutzgut Mensch (Wohnumfeld) sowie weitere Schutzgüter i.S.d. UVPG vorzugswürdig. Die im Raumordnungsverfahren formulierte Kritik werde aufrechterhalten.

Auch die kleinräumige Variantenprüfung im Bereich der Gemeinde Cappeln überzeuge nicht. Die gewählte Variante „Cappeln West“ sei, insbesondere aufgrund der Betroffenheit besonders hochwertiger Böden und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, als nachteilig gegenüber anderen Varianten zu bewerten. Die planfestgestellte Leitung verlaufe überdies durch einen durch Höchstspannungsfreileitungen bis dato unbelasteten Raum, der gleichzeitig als Siedlungsreserve benötigt werde. Auch habe die Vorhabenträgerin weitere alternative Variantenverläufe unberücksichtigt gelassen. Im Ergebnis seien jedoch sämtliche Freileitungsvarianten zwischen Cappeln und Sevelten abzulehnen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Bedenken zurück. Sie erkennt keine Gründe für eine Fehlerhaftigkeit der Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren. Wie im Einzelnen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2 ausgeführt wird, hat die Planfeststellungsbehörde die Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren und die Ermittlung der Antragstrasse durch die Vorhabenträgerin nachvollzogen und einer eigenen Bewertung unterzogen. Insbesondere im Bereich der Varianten Cappeln Ost, Mitte und West wurden die planungserheblichen Belange durch die Vorhabenträgerin vollumfänglich ermittelt und bewertet. Die Bewertung der Varianten und die Entscheidung für die Variante Cappeln West wurde durch die Planfeststellungsbehörde umfassend überprüft. Die Planfeststellungsbehörde kommt im Ergebnis ihrer Überprüfung zu der Überzeugung, dass die planfestgestellte Antragstrasse den unter Berücksichtigung aller Belange vorzugswürdigen Trassenverlauf abbildet. Sie teilt insbesondere die Einschätzung, dass die Variante Cappeln West im Vergleich zu den anderen untersuchten Varianten die geringsten Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und das Vorranggebiet für Natur- und Landschaft hat (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7). Mit Blick auf die Einschränkung der für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehenden Flächen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen oben verwiesen. Darüber hinaus



sind auch für die Planfeststellungsbehörde keine weiteren, nicht untersuchten Trassenvarianten ersichtlich, die mit insgesamt geringeren Belastungen verbunden sind.

Teilerdverkabelung/ Engstellenprüfung

Die Gemeinde hält es außerdem für erforderlich, das Vorhaben als Erdkabel auszuführen. Die Planfeststellungsbehörde müsse den ihr nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BBPlG zustehenden Gestaltungsspielraum nutzen und eine Teilerdverkabelung verlangen. Entgegen der Bewertung der Vorhabenträgerin könne nicht davon ausgegangen werden, dass im Bereich der Gemeinde Cappeln nur eine Engstelle vorhanden sei. Diese Einschätzung lasse insgesamt 11 Bereiche unberücksichtigt, in denen der Schutzstreifen der Leitung oder die Freileitung selbst die 200 m-Abstände zu Wohngebäuden nicht einhielten. Die Bewertung der Auslösekriterien des § 4 BBPlG stelle nämlich auf den Abstand zur Trassenmitte ab. Richtigerweise seien die äußeren Leiterseile der Bewertung zugrunde zu legen. Ferner kritisiert die Gemeinde die Prognose der Vorhabenträgerin, wonach die Erdverkabelung „teuer und unsicher“ sei und verweist darauf, dass eine weniger aufwändige Minimal- bzw. Schmaltrassenverkabelungen erfolgen könne.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Kritik der Gemeinde aus den folgenden Gründen zurück:

Die Möglichkeit der teilweisen Verlegung eines 380-kV-Erdkabels anstelle der beantragten 380-kV-Freileitung wurde auch für den vorliegenden Abschnitt von der Vorhabenträgerin ausführlich geprüft. Sämtliche Engstellen wurden für sich auf die Vorzugswürdigkeit eines Erdkabels geprüft. Darüber hinaus wurde ermittelt, ob aufeinanderfolgende Engstellen gemeinsam einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt für eine Erdverkabelung bilden. Im Ergebnis ist die Vorhabenträgerin plausibel und nachvollziehbar zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts nicht vorliegen, auch für im Gemeindegebiet der Stellungnehmerin gelegene Engstellen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Überprüfung an. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Kritik der Gemeinde, wonach die Auswahl und Bewertung der Engstellen unzutreffend sein soll, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Engstelle zwischen Mast Nr. 37 und Nr. 38 ist – als Engstelle Nr. 7 – untersucht worden, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.7. Zwischen Mast Nr. 48 und Nr. 49 wurde demgegenüber zutreffend keine Engstelle angenommen. Für das im Umgriff der Masten liegende Wohngebäude werden die 200 m-Abstände von der Leitungssachse der planfestgestellten Trasse nicht unterschritten. Das weitere, innerhalb des 200 m-Abstands liegende Gebäude im Bereich dieser Engstelle ist als Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe einzuordnen, für welches die 200 m-Abstände schon nicht gelten. Auch wenn das Gebäude als Wohngebäude einzuordnen wäre, würde sich nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde an der Vorzugswürdigkeit der gewählten Varianten Cappeln West dennoch im Ergebnis nichts ändern, weil diese mit Blick auf umwelt-



und naturschutzfachliche sowie technische Belange nach wie vor am besten zu bewerten wäre.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Gemeinde nicht, wonach für die Ermittlung der 200 m-Abstände der Abstand von Wohngebäuden nicht die Trassenachse maßgeblich sei, sondern die äußeren Leiterseile. Vielmehr ist mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der, soweit ersichtlich, überwiegenden Meinung in der Literatur (vgl. BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2/16, juris Rn. 41 und 4 A 16/16, juris Rn. 95; Bundesnetzagentur, Positionspapier der Bundesnetzagentur für Anträge nach § 6 NABEG, 2016, S. 23; Ruge/Schirmer, ZUR 2018, 399 (409); Ohms/Weiss, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl. 2022, § 2 EnLAG Rn. 41) davon auszugehen, dass die Abstände von der Trassenmitte aus zu berechnen seien. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise auch selbst für sachlich richtig.

Für die Berechnung der für das die Erdverkabelung anfallenden Kosten verweist die Vorhabenträgerin auf die Kosteneinschätzung des NEP. Dies wird von der Planfeststellungsbehörde als hinreichend konkrete und belastbare Grundlage für die Bewertung der Kosten angesehen, jedenfalls in Fällen, in denen – wie hier – die wirtschaftliche Ineffizienz einer Erdkabellösung bereits aufgrund einer überschlägigen Berechnung hinreichend deutlich erkennbar ist. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den technischen Varianten Minimal- bzw. Schmaltrassenverkabelungen, wonach diese aufgrund noch bestehender technischer Unsicherheiten vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit nicht zum Einsatz kommen, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nachvollziehbar und plausibel.

Da eine Ausführung als Erdkabel ausschließlich unter den vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 2 S. 1 BBPlG festgelegten Voraussetzungen in Betracht kommt, steht der Planfeststellungsbehörde kein Recht zu, eine Teilerdverkabelung zu verlangen, wenn die Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 S. 1 BBPlG nicht erfüllt sind.

Weitere technische Möglichkeiten; Kompakt- bzw. Vollwandmasten

Vorsorglich trägt die Gemeinde vor, dass andere technische Varianten für den Trassenverlauf im Gemeindegebiet zu berücksichtigen gewesen wären. So können durch den Einsatz von Einebenenmasten statt Donaumasten die Masthöhe verringert werden. Auch anderen Bauformen als Stahlgittermasten seien zu berücksichtigen, beispielsweise Vollwandmasten. Diese technischen Varianten habe die Vorhabenträgerin aber entweder gar nicht geprüft oder mit nicht tragfähigen Argumenten abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Kritik an dem Einsatz der gewählten Donaumasten zurück. Diese werden seitens der Vorhabenträgerin nachvollziehbar als sinnvoller Kompromiss aus Masthöhe und -breite beschrieben, der gleichzeitig einen geringeren Schutzstreifen als der niedrigere Einebenenmast benötigt und damit weniger Gehölze und private Flächen in Anspruch nimmt. Die Möglichkeit des Einsatzes von Vollwandmasten hat die



Planfeststellungsbehörde ausführlich geprüft und im Ergebnis nicht als vorzugswürdig erachtet (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.15.2.1.2).

Naturschutz

Die Gemeinde trägt weiter vor, dass die Vorhabenträgerin dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 13 Satz 1 BNatSchG mit dem gewählten Trassenverlauf nicht hinreichend nachgekommen sei. Landschaftsschutzgebiete würden aufgrund der hohen Masten erheblich beeinträchtigt. Der Einsatz von kompakten Mastbauformen sei nicht hinreichend kritisch gewürdigt worden. In anderen Vorhaben habe die Planfeststellungsbehörde eine detaillierte technische Begründung der Wahl der Mastvarianten von der Vorhabenträgerin gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Bedenken der Gemeinde hinsichtlich der gewählten Mastvarianten, auch mit Blick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Calhoner Mühlenbach zwischen Cappeln und Lager Hase“, nicht. Die Höhe der Masten ist unter Berücksichtigung ganz unterschiedlicher Belange festzulegen. Höhere Masten können sich positiv auf die Gewährleistung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unterhalb der Leiterseile auswirken. Gleichzeitig sind höhere Masten z.B. mit deutlichen Nachteilen im Hinblick auf das Landschaftsbild verbunden. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange sind für die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis keine Gründe für die Fehlerhaftigkeit der Ermittlung der Masthöhen zu erkennen. Die Stellungnehmerin trägt auch selbst keine konkreten Gründe vor, aus denen sich Fehler bei der Festlegung der Masthöhen ergeben.

Ferner hinterfragt die Gemeinde die Landschaftsbildbewertung, welche auf die Bewertung aus dem Raumordnungsverfahren Bezug nimmt. Diese sei für einen gröberen Maßstab gedacht und auch nicht aktuell genug. Die Bewertungsmethodik nach Nohl et. al. wird kritisiert. Auch treffe die Bewertung, dass die planfestgestellte Trasse durch einen durch die 220-kV-Trasse vorbelasteten Raum verlaufe, für den Bereich Cappeln/ Sevelten nicht zu.

Die Kritik an der Landschaftsbildbewertung ist zurückzuweisen. Die Bewertungsmethodik des Schutzgut Landschaft geht auf Köhler und Preiss (2000) zurück, die Methodik nach Nohl et. al. wird nicht angewendet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erlebbarkeit der Landschaft im Nahbereich berücksichtigt und hinreichend bewertet, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.3.7. Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist entgegen der Auffassung der Gemeinde auch nicht unterstellt worden, dass der Planfeststellungsabschnitt vollständig in einem durch die bestehende 220-kV-Leitung vorbelasteten Bereich realisiert würde. Vielmehr arbeitet die Anlage 12, Kap. 7.7.5 lediglich heraus, dass die Inanspruchnahme unvorbelasteter Räume „so weit wie möglich“ vermieden werde.



Artenschutz

Die Gemeinde ist der Auffassung, die in den Planfeststellungsunterlagen geäußerte Einschätzung, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht griffen, treffe nicht zu. Der Artenschutzfachbeitrag ließe die aktuelle Rechtsprechung des EuGH, Urt. v. 04. März 2021 – C-473-19, zur Berücksichtigung von sog. Allerweltsarten außer Betracht und sei diesbezüglich fehlerhaft. Auch die artenschutzrechtliche Bewertung des Kiebitzes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sei mit der Rechtsprechung des EuGH, Urt. v. 28 Oktober 2021 – C-354/20, nicht zu vereinbaren. Ferner seien Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren zum Vorkommen der Rohrweihe und des Eisvogels sowie des Pirols nicht hinreichend berücksichtigt worden. Vor diesem Hintergrund sei im Bereich bei Cappeln eine Erdverkabelung (auch) aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Bedenke nicht und hält eine Erdverkabelung daher auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

Die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Bewertung der Betroffenheit ubiquitärer Arten entspricht den rechtlichen Anforderungen, auch der Rechtsprechung des EuGH. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bezieht im Einklang mit dem Urteil des EuGH alle im für den Planfeststellungsbeschluss relevanten Gebiet auf Grundlage vorhandener Daten und projektbezogener Erfassungen nachgewiesenen europäischen Vogelarten ein, vgl. Ziff. 2.2.3.5.5.1. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung betroffener ubiquitärer Vogelarten musste jedoch nicht erfolgen. Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht geboten (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12/19, juris Rn. 517; BVerwG, Beschl. v. 08. März 2018 – 9 B 25/17, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 – 9 B 14/13, juris Rn. 20). Die Entscheidung des EuGH ändert hieran nichts, sie macht insbesondere keine Vorgaben zu der Form und Methodik der Prüfung der sog. Allerweltsarten.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt in der artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich des Kiebitzes ebenfalls keinen Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH. Wie in Ziff. 2.2.2.2.3.2.1, Ziff. 2.2.2.3.1.2 und Ziff. 2.2.3.5.5.3.1 dargestellt, wurden für die von der planfestgestellten Trasse betroffenen vier Kiebitzreviere Ersatzlebensräume (CEF-Maßnahmen, vgl. dazu auch Anlage 12.1, Maßnahmen A_{CEF3} und A_{CEF4c}) geschaffen und zur Senkung des Kollisionsrisikos Erdseilmarkierungen angebracht (vgl. Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR13}). Eine Verletzung der Verbotstatbestände ist daher nicht festzustellen. Diese Vorgehensweise steht auch mit der Rechtsprechung des EuGH im Einklang, wie zuletzt durch das BVerwG bestätigt wurde, vgl. BVerwG, Urt. 06. Oktober 2022 – 7 C 4/21.

Die Hinweise auf das Vorkommen von Rohrweihe, Eisvogel und Pirol aus dem Raumordnungsverfahren wurden im Rahmen der Untersuchung der Vorhabenträgerin berücksichtigt, die betroffenen Arten wurden jedoch nicht als sog. planungsrelevanten Arten eingestuft. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Vorgehensweise, da es sich bei dem Eisvogel und dem Pirol lediglich um Arten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung handelt. Die Rohrweihe weist zwar eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf,



kommt jedoch im Umgriff der planfestgestellten nicht in größeren Ansammlungen vor, sodass ihre Mortalitätsgefährdung nach Bernotat et. al (2018) als sehr gering zu beurteilen ist.

Elektromagnetische Belastungen

Die Gemeinde Cappeln räumt ein, dass der Stand der Rechtsprechung zu den Grenzwerten der 26. BImSchV ihr zwar bekannt sei. Die Gemeinde hält diese aber nicht für durchgehend überzeugend. Sie weist insoweit auf andere Forschungsergebnisse hin, die etwa einen Zusammenhang mit Leukämie im Kindesalter und der Exposition gegenüber magnetischen Feldern einen Zusammenhang herstelle. Die Gemeinde habe keine eigene Möglichkeit, die Richtigkeit der in der Anlage 11 angestellten Berechnungen und die Auswahl der entscheidungsrelevanten Immissionsorte zu prüfen. Sie bittet die Planfeststellungsbehörde sowie die hierfür zuständigen weiteren Träger öffentlicher Belange um intensive Überprüfung. Auch seien psychische Beeinträchtigungen zu befürchten, die bei den Betroffenen durch eine Kombination von Ängsten vor „Elektrosmog“, Koronageräuschen und der erdrückenden Wirkung der Freileitung entstünden. Dies bewerteten die Planfeststellungsunterlagen nicht. Darüber hinaus könnten schädliche Einwirkungen auf die Gesundheit aufgrund von ionisiertem oder aufgeladenem Feinstaub an den Freileitungsseilen sowie Ozon entstehen.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an. Gesundheitliche Risiken sind durch die planfestgestellte Trasse nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV, die sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) orientieren, werden sämtlich eingehalten und sogar deutlich unterschritten, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3. Die Gemeinde hat keine tragfähige Begründung für die geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der in Anlage 11 dargestellten Immissionsbewertungen geltend gemacht, entsprechendes ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin hat zudem zutreffend auf neuere Studien verwiesen, welche nachweisen, dass Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen, nicht häufiger an Leukämie erkranken als andere Kinder (vgl. Bunch, Keegan, Swanson, Vincent, Murphy, Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008, British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15).

Auch die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.4.3.2 und Anlage 11, Kap. 3. Die darüber hinaus geltend gemachten psychischen Einwirkungen werden durch die Gemeinde nicht belastbar dargelegt. Ferner sind die infolge der Korona-Entladungen entstehenden Mengen an Ozon und Stickoxiden nach der für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren und begründeten Darstellung der Vorhabenträgerin so gering, dass sie keine Relevanz für die Schutzgüter des UVPG entfalten.



Trennungsgrundsatz/ weitere Immissions-Beeinträchtigungen/ Lärm

Die Gemeinde bringt weiter vor, dass die Planung den immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz nicht hinreichend beachtet habe. Der Abstand zu Wohnnutzungen von 200 m werde nicht durchgehend eingehalten. Dabei sei dieser Abstand schon aus Sicherheitsgründen zu beachten, da mit Umkippen von Masten aufgrund von hoher Wind-, Eis- oder Schneelast oder von Stürmen gerechnet werden müsse.

Die Vorhabenträgerin weist insoweit zutreffend darauf hin, dass die Masten entsprechend der Wind- und Eiszonenvorgaben der DIN EN 50341-3-4 04/2016 ausgeführt werden und so das Risiko des Abknickens auf ein Minimum reduziert werde. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, dies in Zweifel zu ziehen.

Ferner entstände durch die enorm hohen Masten nach dem Vortrag der Gemeinde ein negativer Einfluss auf Baudenkmäler.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass im Umgriff der planfestgestellten Leitung keine Baudenkmale, Grabungsschutzbereiche, Denkmale der Erdgeschichte sowie regionalbedeutsame Kulturgüter nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg oder des NDSchG vorhanden sind.

Schließlich zweifelt die Gemeinde die Ergebnisse der Lärmprognose nochmals allgemein an. Die Berechnung der zu erwartenden Lärmbelastungen sei insgesamt nicht nachvollziehbar und entspreche nicht den Standards des Anhangs zur TA Lärm.

Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch keine Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit der Methodik und der Bewertungen im Immissionsbericht (Anlage 11), insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Minimierungs- und Immissionsorte, vgl. zu den Grenzwerten der TA Lärm ferner die Ausführungen bei Ziff. 2.2.3.4.3.2.

Weitere Gesichtspunkte und Verfahrensfehler

Darüber hinaus weist die Gemeinde darauf hin, dass mit Blick auf das Wegenutzungskonzept nicht ausreichend gesichert und untersucht worden sei, ob die erforderliche Tragfähigkeit der Wege gegeben sei und ob es zu Schäden kommen werde. Auch eine ausreichende Erschließung des geplanten UW Cappeln_West sei nicht sichergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu klar, dass die Vorhabenträgerin für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten hat. Ggf. erforderliche Genehmigungen müssen eingeholt werden, soweit nicht Sondernutzungserlaubnisse, die als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses eine Inanspruchnahme von Straßen und Wegen zulassen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit den Unterhaltungspflichtigen abzustimmen. Etwaig entstehende Schäden sind durch die Vorhabenträgerin wieder zu beseitigen.



Darüber hinaus sei nach Meinung der Gemeinde nicht klar, ob Erdgasbohrstellen und -pipelines hinreichend beachtet worden sind. Auch das Zusammentreffen mehrerer belastender Vorhaben im Bereich der Gemeinde Cappeln durch andere Vorhaben des NEP hätte berücksichtigt werden müssen.

Mit Blick auf andere Planungen im Gebiet der Gemeinde Cappeln sind der Planfeststellungsbehörde keine Verfahren bekannt, die im Zusammenwirken mit den planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen gewesen wären. Die Planfeststellungsbehörde weist ferner darauf hin, dass Erdgasbohrstellen und -pipelines im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt worden sind.

Die Bedenken der Gemeinde, infolge der Bauarbeiten sei mit erheblichen, der WRRL widersprechenden Belastungen der Grund- und Oberflächenwasserkörper und der Kontamination von Brunnen sowie der Schädigung von Böden zu rechnen, sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die Antragsunterlagen widerlegt.

Die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasserkörper wurde durch die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage umfassender Antragsunterlagen geprüft, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.5 und Ziff. 2.2.3.7. Erhebliche Belastungen der Grund- und Oberflächenwasserkörper sind danach nicht zu erwarten. Mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Böden sind Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmen V11, V10 und V1.1) vorgesehen.

Schließlich trägt die Gemeinde vor, dass durch das unsachgemäße Auseinanderreißen der Maßnahme in Abschnitte 51a und 51b im Raumordnungsverfahren willkürliche Zwangspunkte gesetzt worden seien, was im Ergebnis die erstmalige Zerschneidung des Gemeindegebiets Cappeln nach sich ziehe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.2.1.

Zuletzt moniert die Gemeinde, dass die Bekanntmachung der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den Anforderungen genügt habe. Eine nähere Begründung für diesen Vorwurf wird nicht gegeben.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, inwiefern die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den Anforderungen entsprochen habe. Auch auf Rückfrage im Einzelerörterungstermin hat die Gemeinde diesen Punkt nicht weiter substantiiert.

Die im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 06. März 2023 geäußerte Kritik an der Durchführung eines Online-Konsultationsverfahrens wird zurückgewiesen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Anwendbarkeit des PlanSiG unter Ziff. 2.1.5.3 verwiesen.



Einzelerörterungstermin

Die Gemeinde hatte am 17. März 2023 Gelegenheit, Ihre Bedenken im Rahmen eines Einzelerörterungstermin mit der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde zu erörtern.

Im Zuge des Termins wurden die aus Sicht der Gemeinde oder der Planfeststellungsbehörde besonders relevanten Themen sowie der Sachverhalt der Planung nochmals akzentuiert besprochen und der Behörde die Möglichkeit gegeben, Rückfragen zu stellen. Für eine ausführliche Darstellung der erörterten Themen wird auf das Protokoll zum Termin vom 30. Mai 2023 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den im Erörterungstermin vorgebrachten Erwägungen auseinandergesetzt und diese im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt.

2.4.1.2 Stadt Cloppenburg

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass insbesondere die Konverterplanungen Fakten schufen, die zukünftige Entwicklungen der Stadt Cloppenburg und des Landkreises ganz erheblich beeinträchtigten. Die aktuellen Planungsüberlegungen zu weiteren Leitungen wie „Korridor B“ zeigten auf, dass Cloppenburg zukünftig ein wichtiger Baustein und Schaltzentrale für die Weiterleitung des Stroms von der Nordsee in Richtung Süden werden solle mit den Folgen einer zunehmenden Belastung durch Strommasten und Schutzabständen.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Konverterplanung nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist, ebensowenig wie die Planungen zu "Korridor B". Die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung.

Die Stellungnehmerin setzt sich entschieden für eine Erdverkabelung ein. Bislang sei nicht ausreichend kommuniziert worden, warum eine Erdverkabelung und damit eine Gleichstromleitung keine Alternative darstelle.

Dazu wird behördlicherseits festgestellt: Ein Erdkabelabschnitt kommt nur dann in Betracht, wenn dieser auf Teilabschnitten technisch und wirtschaftlich effizient ist und zuvor die Auslösekriterien dafür erfüllt sind. Beides ist hier nicht der Fall. Das Projekt CCM ist auch kein HGÜ-Pilotprojekt nach § 2 Abs. 5 BBPIG. Verwiesen wird hier auf die „F“-Kennzeichnung in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG i.V. m. § 2 Abs. 6 BBPIG. Der Bedarf der Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik ist wiederholt im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Zudem würde der Einsatz eines HGÜ-Systems innerhalb eines eng vermaschten Drehstromnetzes nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Die Stellungnehmerin reklamiert des Weiteren eine Gleichbehandlung, was die Belastung durch Stromtrassen (auch Erdkabel) betreffe. Es sei augenscheinlich, dass der Landkreis Cloppenburg und die Stadt Cloppenburg durch die geplanten Trassen und Konverter über den



Durchschnitt belastet würden. Die Lasten der Energiewende dürften aber nicht einseitig auf die Region abgewälzt werden. Diesbezüglich stelle sich die Frage, warum fast ausschließlich der Nordwesten/die Nordseeregion einen erhöhten Ausbaubedarf hinnehmen müssten.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass die Trassenplanung in den Grundzügen gesetzlich vorgegeben ist. Daran sind sowohl Vorhabenträgerin als auch Planfeststellungsbehörde gebunden. Die Frage der Stellungnehmerin wären mithin dem Gesetzgeber zu stellen.

Die Stellungnehmerin führt abschließend aus, sie teile die Ängste und Sorgen der Bürger und Bürgerinnen, die sich einer zunehmenden Belastung durch den Ausbau der Stromtrassen ausgesetzt fühlten. Dabei fänden die mit der Energiewende erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich zwar Zustimmung; es müssten jedoch alle erdenklichen Möglichkeiten zur Reduzierung von Beeinträchtigungen für die Gesundheit, für eine weitere Entwicklung der Stadt Cloppenburg und für das Landschaftsbild in Betracht gezogen werden. Rein wirtschaftliche Argumente sollten nicht alleine ausschlaggebend sein.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass auch Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde auf die Minimierung negativer Einflüsse und Auswirkungen auf entgegenstehende Schutzgüter Wert legen. Sie sind ebenfalls an einer möglichst konfliktarmen Trassenführung interessiert.

2.4.1.3 Landkreis Cloppenburg

Der Landkreis bezweifelt allgemein die Planrechtfertigung für das Projekt. Diese Zweifel teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Planrechtfertigung ist bereits mit der gesetzlichen Bedarfsbestimmung des § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG gegeben, weil das Vorhaben in die Anlage zu dieser Vorschrift, lfd. Nr. 6, aufgenommen wurde und auch aktuell noch ist – ebenso wie es im Netzentwicklungsplan 2035, dort Nr. 21 vorgesehen ist. Unabhängig davon wäre es auch nach § 1 Abs. 1 EnWG gerechtfertigt.

Soweit der Landkreis die Schwerpunktsetzung im Erläuterungsbericht kritisiert und zum Thema Erdkabel Einzelpunkte für unzureichend dargestellt hält, ist dies eine vertretbare Bewertung; zusammengefasste Darstellungen kann man unterschiedlich angehen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass der Erläuterungsbericht den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht würde. Das ist vielmehr der Fall. Er beinhaltet die vollständige Darstellung des Antragsgegenstandes in verständlicher Form. Auch die Begründung des Trassenverlaufes ist u.a. dem Kap. 7.2 zu entnehmen. Die zusammenfassende Darstellung der Landesplanerischen Feststellung ist notwendig, um die Planungshistorie nachvollziehen zu können. Auch die Ausführungen zu einer Teilerdverkabelung sind zutreffend und ausreichend belegt.



2.4.1.3.1 Zu den Engstellensteckbriefen

Zu Engstelle Nr. 1 „Dickes Bruch“ stellt der Landkreis die Frage, ob ein leichtes Versetzen des Mastes Nr. 5 nach Süden und des Mastes Nr. 6 nach Norden die Siedlungsabstände nicht noch vergrößern könnten.

Darauf wird von der Planfeststellungsbehörde erwidert, dass die Masten 4 und 7 als Tragmasten ausgeführt werden. Eine Verschiebung der Masten 5 und 6 käme daher lediglich in Verlängerung der Achsenrichtung in Frage. Damit die Leitungsachse außerhalb der 200-m-Abstände verlaufen kann, müssten der Mast Nr. 5 ca. 50 m in Richtung Süden und der Mast Nr. 6 ca. 30 m in Richtung Norden versetzt werden. Aufgrund der Verlängerung des Feldes zwischen den Masten 4 und 5 müsste der Mast Nr. 5 um 6 m erhöht werden. Der Leitungswinkel am Mast Nr. 6 beträgt in der aktuellen Planung 123°. Bei gleichzeitiger Verschiebung des Mastes Nr. 5 in Richtung Süden und des Mastes Nr. 6 in Richtung Norden würde sich dieser Winkel auf 115° verkleinern. Dies hätte zur Folge, dass der Mast Nr. 6 nicht mehr als WA 120 ausgeführt werden könnte und zu einem WA 100 umgeplant werden müsste, weil die Kräfte, die auf den Mast Nr. 6 wirkten, erhöht würden. Dies wiederum hätte zur Folge, dass der Mast deutlich massiver ausfallen und ein größeres Fundament benötigen würde. Die Höhenanpassung des Mastes Nr. 5 und die Anpassung der Winkelgruppe bei Mast Nr. 6 würden zudem die Kosten für die Masten steigen lassen.

Vor dem Hintergrund dieser mit der Mastverschiebung verbundenen Nachteile kann dem Änderungsvorschlag nach der Bewertung der Planfeststellungsbehörde insgesamt nicht gefolgt werden.

Engstelle Nr. 2 „Nördlich Witthöge“ sehe u. a. eine Querung der Freileitung zum Wohnhaus Bether Tannen 13 in einem Abstand von nur 124 m vor. Ein gleichbleibender vorsorgender Wohnumfeldschutz könne damit unstreitig nicht aufrechterhalten werden. Als diskutierte Alternative werde eine westliche Querung dieses Wohnhauses außerhalb des 200 m-Radius ins Feld geführt, jedoch u. a. aufgrund einer dreiseitigen Einkreisungswirkung verworfen. Die favorisierte Lösung bleibe dennoch unbefriedigend. Es stelle sich die Frage, ob eine Abstandsvergrößerung zum Wohnhaus Bether Tannen 13 durch eine Ostversetzung des Mastes Nr. 21 ausreichend geprüft worden sei. Außerdem sollte überlegt werden, ob die unbefriedigende Engpasssituation nicht auf dem Wege einer Teilerdverkabelung zwischen den Engstellen 2 und 6 angemessener aufzulösen wäre.

Der Einwendung wird aus den nachfolgenden, Gründen nicht gefolgt:

Der Standort des Mastes Nr. 21 berücksichtigt die zu den Wohngebäuden Bether Tannen 13 und 21 einzuhaltenden 200-m-Abstände. Er ist genau auf dem Schnittpunkt der beiden Radien platziert. Eine Ostverschiebung würde dazu führen, dass der Maststandort im 200-m-Abstand des Wohngebäudes Bether Tannen 21 liegen würde. Eine Verschiebung wäre technisch sinnvoll lediglich in der Richtung der Achse des Spannungsfeldes 20-21 möglich, weil der Mast Nr. 20 andernfalls als Abspannmast ausgeführt werden müsste. Dies hätte zur Folge, dass das Spannungsfeld zwischen den Masten 21 und 22, das bereits eine Länge von 494 m aufweist,



sich noch weiter verlängern würde. Zudem würde sich der Schutzstreifen zwischen den Masten 21 und 22 nach Osten verschieben. Dies hätte zur Folge, dass der Putenstall (Bethertannen 18) überspannt werden würde. Von einer Überspannung wird ausgegangen, wenn mindestens ein Leiterseil in seiner ungünstigsten Position über einer Gebäudegrundfläche hängt. Das Dach des Putenstalls hat eine Neigung von ca. 12,5°. Bei Überspannungen ist ein Abstand von 5 m zu einem Dach mit einer Neigung <15° vorzusehen (vgl. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 i.V. m. DIN EN 50341-1: 2013-11 Tab. 5.11). Der Putenstall hat eine Höhe von ca. 12 m, die Leiterseile hängen in diesem Bereich ca. 13 m über dem Boden, sodass hier nach aktueller Planung lediglich ein – nicht ausreichender – Abstand von ca. 1 m eingehalten werden könnte.

Auch eine Teilerdverkabelung zwischen den Engstellen 2 und 6 erweist sich gegenüber der Ausführung der geplanten Trasse als Freileitung als nicht vorzugswürdig.

Zwar wäre der Wohnumfeldschutz besser gewährleistet. Es käme aber zu einer Rodung von Gehölzen innerhalb von Wald mit Klimaschutzfunktion und zur Beseitigung einer Strauch-Baum-Wallhecke (geschützter Landschaftsbestandteil, § 29 BNatSchG). Konflikte mit einem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung können bei der Ausführung als Erdkabel ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, weil größere Wasserhaltungen/Grundwasserabsenkungen vorgenommen werden müssten. Auch könnte eine Beeinträchtigung eines Habitats für Amphibien und Libellen durch einen Teilerdverkabelungsabschnitt aufgrund einer wahrscheinlich notwendigen offenen Querung des Gewässerhabitats (A28/L09) und direkt angrenzenden Wasserhaltungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Zudem würde die Sichtbarkeit der nördlich und südlich des Teilerdverkabelungsabschnittes erforderlichen Kabelübergabeanlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen. Ferner wäre die Mitnahme der bestehenden 110-kV-Freileitung auf der geplanten Trasse nicht möglich. Des Weiteren fielen bei einer Teilerdverkabelung höhere Kosten an (s. Anlage 1 Anhang 3, Kap. 2.8). Die Ausführung als Freileitung ist daher im Ergebnis nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hier eindeutig vorzugswürdig.

Der Stellungnehmer sieht auch Defizite bei den Überlegungen zu Engstelle Nr. 3. Hier seien insgesamt drei Wohngebäude im Außenbereich mit Abständen von 146 m, 132 m und 102 m zur geplanten Trassenachse betroffen. Für zwei davon bleibe kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz erhalten. Da hier jedenfalls die Mindestlänge für einen Erdkabelabschnitt erreicht würde, stelle sich die Frage, weshalb diese Lösung nicht gewählt worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde erwidert dazu, dass auch hier die Ausführung als Freileitung eindeutig vorzugswürdig ist. Zwar wäre eine Erdverkabelung für den Wohnumfeldschutz vorteilhaft. Die Mindestlänge für einen Teilerdverkabelungsabschnitt würde allerdings nur unter Hinzunahme der Engstelle Nr. 2 erreicht. In Bezug auf das Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung können bei der Ausführung als Erdkabel Konflikte aber nicht ausgeschlossen werden, weil etwa größere Wasserhaltungen/Grundwasserabsenkungen notwendig wären. Auch im Hinblick auf die Habitate von Amphibien und Libellen wären bei einer Ausführung als Erdkabel Konflikte zu erwarten. Da das Gewässer (A28/L09) in der



Bauphase für ein Erdkabel wahrscheinlich mittels offener Bauweise gequert werden müsste und es somit verloren gehen würde, wäre für diese Artgruppen bei der Ausführung als Erdkabel mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen und einer starken Beeinträchtigung wegen eines Habitat-/Lebensraumverlustes zu rechnen.

Zu Engstelle Nr. 4 „Rohe (Variante Bethen Ost)“ gibt es keinen Dissens.

An den Engstellen Nr. 5 (Osterfeld Nord) und 6 (Osterfelde Süd) seien, wie der Stellungnehmer weiter anführt, zwei Wohnhäuser im Abstand von 148 m und 173 m bzw. ein Wohnhaus im Abstand von 134 m betroffen, was sich mit den Engstellen 2, 3 und 6 auf insgesamt 8 Wohnhäuser im Außenbereich summiere. Auch unter Berücksichtigung dessen sollte eine Erdkabelvariante weitergehend untersucht werden.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest: Entsprechend der Maßgabe 2 der Landesplanerischen Feststellung war in der Planfeststellung ein Teilerdverkabelungsabschnitt für die Engstelle Nr. 20 aus dem Raumordnungsverfahren zu prüfen. Die Engstelle Nr. 5 wurde dementsprechend im Zusammenhang mit den Engstellen Nr. 3 und 6 als Prüfabschnitt für eine Teilerdverkabelung betrachtet. Obwohl sich die Engstelle Nr. 2 außerhalb des nach Maßgabe 2 zu prüfenden Teilerdverkabelungsabschnittes befindet, wurde diese wegen der räumlichen Nähe in der Ergebnisbetrachtung für den Prüfabschnitt zur Teilerdverkabelung mit einbezogen (s. Anlage 1 Anhang 3, Kap. 2.8). Danach erweist sich der Abschnitt bei der Ausführung als Teilerdverkabelung zwar in Bezug auf den Wohnumfeldschutz als vorteilhaft, weil ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz für alle darin betroffenen Wohngebäude gewährleistet bliebe. Gleichwohl ist eine Ausführung als Teilerdverkabelung insgesamt gegenüber einer Freileitung nicht vorzugswürdig. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Engstelle Nr. 2 Bezug genommen.

Engstelle Nr. 7 (Emstekerfeld Süd): Hier werde, so die Stellungnehmerin, der 200-m-Radius eines Wohnhauses lediglich um 4 m geschnitten. Das sei grundsätzlich zwar marginal. Gleichwohl frage sich, warum an dieser Stelle überhaupt eine Abstandsunterschreitung erforderlich sei. Aus den Karten des Engstellensteckbriefes sei ersichtlich, dass bereits eine geringfügige Ostverschiebung des Mastes Nr. 37 die Einhaltung des vollen 200 m Abstandes ermöglichen würde. Die Trasse sei an dieser Stelle zu korrigieren.

Dem wird behördlicherseits widersprochen. Im Bereich dieser Engstelle bestehen durch weitere 200 m-Abstände um Wohngebäude im Außenbereich sowie aufgrund der Bauleitplanung (Gewerbe) Restriktionen im Trassenkorridor. Hierdurch werden die Trassierungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Der geplante Trassenverlauf wird bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 123 Westeremstek nördlich alter Bundesstraße, Gemeinde Emstek) berücksichtigt, womit eine Anpassung der Trassierung nicht angezeigt erscheint.

Zur Engstelle Nr. 8 Cappeler Bruch (Variante Cappeln Ost), die sich nicht in der Vorzugstrasse befinde, bemängelt der Stellungnehmer: Hier würden die 200 m- Abstandsbereiche



zweier Wohngebäude um 189 bzw. 176 m geschnitten. Das Maß der Abstandsunterschreitung bewege sich in einem noch raumverträglichen Bereich. Aus der Begründung gehe aber nicht hervor, weshalb nicht eine Leitungsführung parallel zum Waldrand gewählt worden sei. Es stelle sich die Frage, ob die visuelle Wirkung der Freileitung hierdurch reduziert werden könnte.

Diese Frage ist zu verneinen. Eine Leitungsführung parallel zum Waldrand ist nicht möglich, ohne die Abstandsunterschreitung innerhalb dieser Engstelle zu vergrößern. Innerhalb der 200 m-Abstände wäre ein Mast erforderlich. Zudem müssten die südlich der Cappelner Straße vorhandenen Gehölze in größerem Umfang beansprucht werden, und die Durchschneidung der 200 m-Abstände würde sich verlängern. Für beide innerhalb dieser Engstelle betroffenen Wohngebäude bleibt im Übrigen ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet, weil diese Richtung Norden und Westen durch dichte Waldbestände sichtverschattet werden. Daher würde sich die visuelle Wirkung aufgrund einer Leitungsführung parallel zum Waldrand für diese beiden betroffenen Wohngebäude nicht verringern.

Zur Engstelle Nr. 9, Nutteln, kritisiert der Stellungnehmer: An dieser nahe am Umspannwerk Cappeln West gelegenen Engstelle werde der Abstandsbereich von 200 m von drei Wohnhäusern im Außenbereich um 28 m, 24 m und 62 m unterschritten. Dadurch bleibe kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz erhalten. Es stelle sich hier weiter die Frage, warum überhaupt die Schneidung des 200-m-Abstandes in diesem Ausmaß erforderlich sei. Bereits eine leichte Südverlagerung der Leitungseinführung am Umspannwerk (nördlich Gasfackelanlage) könnte die Wohnhäuser entlasten. Alternativ bzw. ergänzend erscheine eine leichte Südverlagerung des Mastes Nr. 60 denkbar. Die vorgelegte Alternativenbetrachtung zu dieser Engstelle beinhalte ausschließlich eine Umgehung der Wohnhäuser weit südlich, wobei gleichzeitig die Gasfackelanlage südlich umgangen werde. Diese Alternativenbetrachtung sei nicht mit einer Karte hinterlegt und daher allenfalls mit großen Einschränkungen prüfbar. Auch die Prüfung eines Erdkabelabschnitts in Kombination mit der Engstelle 8 wäre hier angezeigt. Ein Erdkabelabschnitt könnte im Umspannwerk Nutteln beginnen, so dass eine Kabelübergangsanlage entfallen würde.

Diesen Vorschlägen folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Anbindung der geplanten Trasse an das UW Cappeln West ist nur in einem bestimmten Bereich des Umspannwerkes möglich. Dies schränkt den Standort des Mastes Nr. 60 ein. Ebenso darf der Schutzstreifen der geplanten Trasse nicht über der Gasfackelanlage liegen. Es wäre daher lediglich eine geringfügige Verschiebung des Mastes Nr. 60 möglich, womit dieser dann jedoch als Abspannmast ausgeführt werden müsste. Die dadurch bedingte Veränderung der visuellen Wirkung würde sich auf die betroffenen Wohngebäude nur relativ gering auswirken. Indem die Masten möglichst weit außerhalb der 200 m-Abstände platziert wurden, konnte die visuelle Wirkung der geplanten Freileitung bereits verringert werden. Leiterseile haben im Vergleich zu den Masten zudem eine geringere Auswirkung auf das Landschaftsbild, weil ihnen die massive Wirkung eines Bauwerkes fehlt. Die Engstelle Nr. 8 Cappelner Bruch (Variante Cappeln Ost) befindet sich nicht im Bereich der geplanten Trasse. Denn die Variante Cappeln Ost erweist



sich unter Abwägung aller Kriterien im Ergebnis des Variantenvergleiches Cappeln (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 18.3) als nicht vorzugswürdig. Zudem befindet sich die Engstelle Nr. 8, in der zwei Wohngebäude betroffen sind, für die ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet bleibt, in einer mit ca. 4 km großen Entfernung zur Engstelle Nr. 9. Die Prüfung eines Erdkabelabschnittes in Kombination der Engstellen 8 und 9 ist damit insgesamt nicht veranlasst.

2.4.1.3.2 Zu den Variantenvergleichen

Die Auffassung des Stellungnehmers, die im Bereich Bethen angeführten Freileitungsalternativen führten mangels ernsthafter Prüfung einer Erdkabelalternative „ins Leere“, wird behördlicherseits nicht geteilt. Ein Teilerdkabelabschnitt im Bereich der Engstellen Nr. 2 und Nr. 6 erweist sich gegenüber einer Freileitung als nicht vorzugswürdig. Auf die dazu bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Der Stellungnehmer führt zum Thema weiter aus: Im Bereich Cappeln würden alle drei Varianten mit „keine bis geringe“ visuelle Beeinträchtigung und Zerschneidungswirkung durch die Freileitungsanlage bewertet. Dies erscheine mit Blick auf die Vorzugsvariante West fraglich. Diese Variante beschreibe zwischen Mast Nr. 46 und Mast Nr. 51 einen weiten Bogen um die östlich der Ortschaft Sevelten gelegene Wohnbebauung. Diese werde dadurch von der Leitungstrasse eingekesselt, so dass eine nachteilige Wirkung zu erwarten sei, auch wenn die 200-m-Puffer hier eingehalten werde. Auch für das Landschaftsbild führe der Bogen zu einer erhöhten Beeinträchtigung, weil die Leitungstrasse dadurch je nach Blickrichtung mehrfach im Sichtfeld liegen könne. In Kombination mit der Engstelle Nr. 9 sollte hier deshalb zusätzlich ein Erdkabelabschnitt geprüft werden. Dieser würde möglicherweise zusätzlich zu einer Verkürzung der Leitungslänge führen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt insoweit zu folgendem Ergebnis: Im Bereich der Varianten Cappeln West und Cappeln Mitte werden von der Trassenachse Flächen mit geringer Bedeutung für die Wohnfunktion beansprucht. Diese befinden sich außerhalb der 200-m-Abstände und wurden daher in Bezug auf die visuelle Beeinträchtigung mit keiner bis geringer Empfindlichkeit gegenüber der Trasse eingestuft. Das Landschaftsbild wurde gemäß der Methodik in Anlage 12, Kap. 7.7.1 beschrieben und bewertet. Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Kap. 7.7.7 zusammengefasst. Die Kap. 8.4.5 und 8.5.2 dienen der Ermittlung des Ersatzgeldes, welches aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen zu leisten ist. Die angesprochene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird vollumfänglich berücksichtigt, ist jedoch unvermeidbar. Ein Teilerdkabelabschnitt im Bereich der Varianten Cappeln bis zur Engstelle Nr. 9 ist nicht vorzugswürdig, wie bereits ausgeführt wurde.

2.4.1.3.3 Zur Umweltverträglichkeitsstudie

Hierzu bemängelt der Stellungnehmer: Die Umweltverträglichkeitsstudie erwähne zwar die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ als eine wesentliche Grundlage, welche bei Bodenarbeiten zu berücksichtigen sei, komme aber deren Anforderungen nicht ausreichend nach. Diese Richtlinie gelte nicht nur für Arbeiten im Boden,



sondern auch für die Planung von Bodenarbeiten. Das dafür vorliegend verwendete Kartenmaterial sei unzureichend. Angesichts eines Vorhabenabschnitts, der streckenweise als Erdkabel realisiert werde, könne auf vorhabenbezogene Bodenkartierungen entsprechend den Mindestvorgaben der DIN 19936 sowie auf die in dieser Norm unter 5.1 und 5.2 genannten weiteren Erhebungen nicht verzichtet werden. Die DIN fordere die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes unzweideutig als eine Aufgabe der Genehmigungsplanung. Die hier von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen zu 51a sähen die Erstellung der Bodenkundlichen Baubegleitung aber erst in der bauvorbereitenden Planung vor. Anders als von der Vorhabenträgerin vorgeschlagen müsse das Bodenschutzkonzept aber in der laufenden Planfeststellungsphase erstellt werden. Die abzutragenden Bodenmengen seien anhand einer Massenbilanz zu ermitteln. Für die Erdkabelteilstrecken, auf denen über mehrere Kilometer einzelne Kabelstränge zur Diskussion stünden, sei ein erheblicher Überschuss an Bodenaushub zu erwarten. Es werde in den Unterlagen nicht angesprochen, wie damit umgegangen werden solle.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Bedenken als unbegründet zurück. Ein Großteil liegt bereits neben der Sache, weil in diesem Planungsabschnitt kein Erdkabel vorgesehen ist. Im Übrigen wird die Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung in der Umweltstudie (s. Anlage 12, Kap. 7.4) auf Grundlage der vorhandenen Daten des LBEG (Bodenkarte BK50, Auswertungskarten zur BK50, Schutzwürdige Böden, etc.) durchgeführt und damit eine in Planfeststellungsverfahren übliche Vorgehensweise gewählt. In Anlage 12 und Anlage 12.1 mit der Maßnahme V1.1 sowie den Maßnahmen V9 und V10 werden zentrale Punkte zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb festlegt. Auch im Rahmen der Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung sind beide Maßnahmen bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu beachten. Die in der Stellungnahme geforderten standortgenauen Informationen werden vor Bauausführung erhoben (s. Anlage 01 Anhang 4, Kap. 3.2.1). Danach werden parallel zur Baugrundhauptuntersuchung die Bodenverhältnisse vor Ort in geeigneter Weise erfasst. Die Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung und der bodenkundlichen Erfassung des Ist-Zustandes fließen in ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung ein. Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes wird zudem ein Konzept zur Erfassung und Bewertung des Bodenzustandes vor und nach der Baumaßnahme erarbeitet. Die Bauausführung wird von einer Bodenkundlichen Baubegleitung überwacht und dokumentiert (s. Anlage 12.1, Maßnahme V1.1). Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt zudem sicher, dass die Belange des Bodenschutzes schon bei der Ausführungsplanung eingebracht und bei der Baudurchführung sowie im Anschluss bei der Rekultivierung entsprechend den bodenschutzfachlichen Anforderungen umgesetzt werden. Entsprechend der Ausführungen in Anlage 1 Anhang 4, Kap. 3.2.1) werden überschüssige Bodenmassen gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fachgerecht verwertet oder entsorgt. Es verbleiben keine unerwünschten Bodenfraktionen vor Ort. Die DIN 19639 wird neben weiteren gesetzlichen Regelungen und technischer Spezifikationen (z. B. DIN, DVGW, Leitfäden der Länder) als aktueller technischer Standard bei Planung und Bau Berücksichtigung finden.



Die in der Online-Konsultation mit Schreiben vom 06. März 2023 eingereichte Stellungnahme führt zu keiner abweichenden Bewertung des Sachverhalts durch die Planfeststellungsbehörde. Da die Kritik an dem Bodenschutzkonzept greift nicht durch. Es ist nicht ersichtlich, dass die in Maßnahme V1.1, Anlage 12.1 konzipierte Bodenkundliche Baubegleitung und die damit einhergehende „Verschiebung des Bodenschutzkonzepts in die Bauvorbereitungsphase“ die Durchsetzung des Bodenschutzes schwächt. Hinsichtlich des Ausgleichs für die in Anspruch genommenen Wallhecken und den dafür erforderlichen Ausgleich wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.9, Ziff. 2.2.2.2.3.10 und Ziff. 2.2.3.5.3 Bezug genommen. Die Rückfrage bezüglich des Umfangs und Turnus des notwendigen Gehölzrückschnitts wird in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin wie folgt beantwortet: Der einzuhaltende Mindestabstand des Bewuchses zu den Leiterseilen bei 380-kV-Leitungen beträgt sieben Meter. Zu beachten ist hierbei sowohl der artenspezifische Zuwachs während der Wachstumsperiode als auch die Durchhangsvergrößerung der Leiterseile bei höheren Temperaturen und das seitliche Ausschlagen der Leiterseile infolge von Wind. Dieser Abstand wird gem. DGUV I2303-033 (ehemals BGI 887) als Ausästlinie definiert. Die Ausästlinie ist somit die Summe aus Normabstand, zuzüglich des zu erwartenden Wachstums. Eine Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände wird durch eine jährliche Sichtkontrolle durch die Vorhabenträgerin gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde ist schließlich, anders als der Stellungnehmer, der Auffassung, dass nach Maßgabe 2 der landesplanerischen Feststellung für den gesamten Planfeststellungsabschnitt eine umfangreiche, zusammenfassende Betrachtung und abschließende Prüfung des Prüfabschnittes zur Teilerdverkabelung (vgl. Kap. 2.8) durchgeführt wird. Einer Ergänzung der Unterlagen bedarf es nicht. Auch braucht nicht erneut darauf eingegangen zu werden, weshalb an den vom Stellungnehmer für geeignet angesehenen und nochmals aufgeführten Stellen keine Erdverkabelung geplant ist.

Eine bloße Wiederholung stellt auch die von der Stellungnahme nochmals aufgeführte energiewirtschaftliche Entwicklung in Bezug auf die Rechtfertigung des planfestgestellten Vorhabens dar. Wie bereits ausgeführt, bleibt davon auch aktuell die Notwendigkeit des Netzausbaus in diesem Teil des deutschen Höchstspannungsnetzes unberührt.

Entgegen der Auffassung des Stellungnehmers reicht es weiter aus und entspricht der Praxis, ein konkretes Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzept (erst) im Rahmen der Bauausführung auf Grundlage der der Planfeststellungsunterlage beigelegten Grundsätze zum Bodenschutz zu erstellen (nach Abschluss der Baugrundhauptuntersuchung) und den zuständigen Behörden dann vorzulegen.

2.4.1.3.4 Denkmalpflege

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass bezüglich bodendenkmalpflegerischer Belange mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Referat Archäologie, zu klären sei, ob die im Punkt 6 des Erläuterungsberichts beschriebene Optimierung der Maststandorte ausreichend für den Schutz möglicher nicht bekannter Bodendenkmale sei. Informationen zu



bekannten Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundstellen im Trassenbereich lägen der Unteren Denkmalschutzbehörde vor.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass bezüglich dieser Belange Datenabfragen während der Unterlagenerstellung vorgenommen und zu berücksichtigende Bereiche abgestimmt worden sind, u.a. mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Stellungnehmers. Über die im Erläuterungsbericht beschriebene Optimierung der Maststandorte konnten durch die Datenabfragen beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege die Stellflächen so festgelegt werden, dass sich keine auf bekannten Bodendenkmalen befinden. Für Verdachtsbereiche/bekannte Bodendenkmale innerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen wird bei den Masten 44 und 45 eine archäologische Baubegleitung vorgesehen.

2.4.1.3.5 Kreuzende Straßen

Im Vorfeld der Planung des Trassenverlaufes wurde, was der Stellungnehmer zu Recht anmahnt, auch die Ausbauplanung der E 233 berücksichtigt.

Die vom Stellungnehmer im Einzelnen aufgeführten Bundes- und Kreisstraßen, für deren Betrieb und Unterhaltung er überwiegend nicht zuständig ist, sind in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt und wurden bei der Planung berücksichtigt. Soweit die Abstände der Bauverbotszonen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG für Hochbauten nicht eingehalten werden, werden für die dort geplanten Schutzgerüste im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, welchem nach § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs., VwVfG Konzentrationswirkung zukommt, Genehmigungen erteilt. Ebenso wird für das in der Baubeschränkungszone einer Kreisstraße geplante Schutzgerüst und den dort geplanten Mast das jeweils nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG erforderliche Benehmen, erklärt. Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt sind im Übrigen keine Erdkabelabschnitte vorgesehen. Für Kreuzungen mit klassifizierten Straßen wird die Vorhabenträgerin entsprechende Kreuzungsverträge schließen.

Der Stellungnehmer weist weiter darauf hin, dass In Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen jede geplante Zufahrt zu prüfen sein werde. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssen, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde auf Folgendes hin: Für die gesamte Bau- und Betriebsphase ist für die Erreichbarkeit des Vorhabens die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig; diese werden in Anlage 2.4.1 aufgelistet. Darüber hinaus sind im Wegenutzungsplan (Anlage 2.4.2 und 2.4.3) die nicht klassifizierten Straßen und Wege sowie die nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebenen Wege gekennzeichnet, die vorhabenbedingt befahren werden müssen. Eine dauerhafte bauliche Veränderung dieser Straßen und Wege ist nicht vorgesehen. Jedoch werden an Straßen und Wegen, die keine ausreichende



Tragfähigkeit oder Breite besitzen, in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt und die Genehmigung ebenfalls im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens eingeholt (vgl. Anlage 2.4.1, S. 1). Zuwegungen im Sinne der Planfeststellungsunterlage ermöglichen die Zugänglichkeit der Schutzbereiche. Sie befinden sich in der Regel auf privaten Flächen und werden im Rahmen des Verfahrens privatrechtlich gesichert. Hier wird zudem zwischen temporären (baubedingten) und dauerhaften (betriebsbedingten) Zuwegungen unterschieden. Die baubedingten Zuwegungen werden nach Abschluss der Bauphase vollständig zurückgebaut, die dauerhaften werden nicht baulich angelegt, sondern als Fahrrecht im Grundbuch des jeweiligen Flächeneigentümers eingetragen. Sie sind in der Anlage 7 (Lage- /Grunderwerbspläne) dargestellt.

Erforderliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt in diesem Verfahren entgegen der Auffassung des Stellungnehmers nach § 75 Abs. 1 S. 1, HS 2, VwVfG die Planfeststellungsbehörde.

2.4.1.3.6 Untere Wasserbehörde

Der Stellungnehmer hegt wasserrechtliche Bedenken. Die eingereichten Unterlagen seien bisher für eine abschließende Stellungnahme nicht ausreichend und bedürften der Überarbeitung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde im laufenden Verfahren frühestmöglich vor Planfeststellungsbeschluss beantragt worden sind. Datenbasis der wasserrechtlichen Anträge sind u.a. die Ergebnisse der bereits durchgeführten BGVU, der BGHU und des Wasserhaltungskonzeptes. Es wird angestrebt, diese Entscheidungen nicht aufzuschieben.

Oberflächenentwässerung

Soweit in der Stellungnahme ein Anpassungs- und Ergänzungsbedarf gesehen wird, folgt die Planfeststellungsbehörde dem aus den nachfolgenden Gründen nicht:

An den bestehenden Verkehrsflächen sind keine Änderungen vorgesehen. Die Erreichbarkeit des Schutzstreifens der Leitung im Betrieb wird über ein dauerhaftes Wegerecht grundbuchlich per Dienstbarkeit gesichert. Es werden hier keine dauerhaften Wege errichtet (s. Anlage 1, Kap. 9.1.1). Bei den als dauerhaft bezeichneten Zuwegungen über Verkehrs- und Ackerflächen wie beispielsweise in Anlage 7.1, Blatt 01/33, handelt es sich lediglich um ein Geh- und Fahrrecht, um den Schutzstreifen bzw. die Maststandorte während des Betriebes der Leitung dauerhaft zu erreichen. Auf Blatt 01 der Anlage 7.1 werden lediglich Einleitstellen zur Baustellenentwässerung dargestellt. Die geforderten Angaben hierzu können der Anlage 18.1 Anhang 2 entnommen werden. Zudem werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wasserrechtliche Anträge gestellt, aus welchen Einleitmengen etc. hervorgehen. Kreuzungen von Gewässern mit dauerhaften Zuwegungen sind nicht vorgesehen.



Ebenso wenig ist eine dauerhafte Versiegelung im Bereich von Gewässerrandstreifen vorgesehen. Die dauerhaften Zuwegungen werden nicht baulich angelegt, sondern als Fahrrecht im Grundbuch des jeweiligen Flächeneigentümers eingetragen.

Für die Kreuzung des vorhandenen Gewässers III. Ordnung ist eine Grabenverrohrung vorzusehen. Diese wird bei der Bauausführungsplanung berücksichtigt, unter Aufsicht der Ökologischen Baubegleitung angelegt und zuvor mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Mast Nr. 29 der 110-kV-Freileitung ist in ca. 2,7 m Entfernung vom Gewässer III. Ordnung "6-00-10" der Friesoyther Wasseracht geplant. Für den Standort des Mastes Nr. 29 spricht, dass er an einer Flurstücksgrenze geplant wurde. Der betroffene Gewässerbereich ist zudem verrohrt, weshalb keine Auswirkungen durch den Maststandort zu erwarten sind. Gemäß der Satzung des Gewässers dürfen bauliche Maßnahmen jedoch nicht innerhalb von 5 m um das Gewässer herum durchgeführt werden. Eine Satzungs Ausnahme wurde bei der Friesoyther Wasseracht gestellt und mit Auflagen erteilt. Hierzu befindet sich die Vorhabenträgerin mit der Wasseracht in weiterem Austausch

Grundwasserhaltungen

Die sich darauf beziehenden Hinweise der Stellungnahme werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gem. §§ 8 ff WHG sind noch im Planfeststellungsverfahren beantragt worden. Die Entscheidung darüber erfolgt gem. § 19 Abs.1 WHG zusammen mit der Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss. Die beizubringenden Angaben im wasserrechtlichen Antrag werden mit dem Stellungnehmer abgestimmt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser, z. B. durch Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente, sind in der Vermeidungsmaßnahme V11 formuliert. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von der Ökologischen Baubegleitung überwacht (s. Anlage 12.1, V11). Gemäß den Ausführungen im Wasserhaushaltskonzept (s. Anlage 18.1) wurde die Eignung der Gewässer als Einleitgewässer für die im Rahmen des WHK vorab dimensionierten Wassermengen geprüft und als geeignet angesehen. Die zum Zeitpunkt der Einleitung herrschenden Witterungs- und Abflussbedingungen sind im Weiteren zu berücksichtigen. Wasserhaltungsmaßnahmen sind lediglich an den Maststandorten erforderlich. Diese liegen für die geplante Trasse in Abständen zwischen ca. 300 m bis 460 m (Feldlängen). Da gemäß Wasserhaltungskonzept (s. Anlage 18.1) die möglichen Absenkrichter eine maximale Ausdehnung von 105 m haben, sind keine Wechselwirkung mit Absenkrichtern benachbarter Maststandorte zu erwarten (s. auch Übersicht der geplanten Einleitgewässer in Anlage 18.1, Anhang 2).

2.4.1.3.7 Untere Bodenschutzbehörde

Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträgerin kommen der Forderung des Stellungnehmers nach, bei Bodenarbeiten die DIN 19639 zu beachten. Das ist etwa in Anlage 12.1,



Maßnahme V9 zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb, festgelegt. Außerdem werden durch die für das Vorhaben eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung (s. Anlage 12.1, Maßnahme V1.1) alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht. Dazu gehört etwa auch ein ggf. vor Ort festgestellter Klärungsbedarf hinsichtlich bodenkundlicher Probleme bei der Ausführung und eine daraus erwachsende Notwendigkeit der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

2.4.1.3.8 Untere Naturschutzbehörde

Für den Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung sei die Darstellung der Kompensation des Landschaftsschutzgebietes „Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ nach Auffassung des Stellungnehmers nachzureichen. Die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet und deren Kompensation seien dabei detailliert auszuweisen. Die Kompensationsflächen sollen räumlich nah am Landschaftsschutzgebiet liegen. Die zugehörigen Maßnahmenblätter seien zu ergänzen. Der Kahlschlag von Laubwaldbeständen in einer Größe von über 1,0 ha sei hinsichtlich seiner Notwendigkeit darzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt insoweit Folgendes fest:

Die Darstellung, wieweit der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet reicht, ist der Anlage 17 zu entnehmen. Der Kompensationsbedarf dafür ergibt sich aus der Eingriffsermittlung in der Umweltstudie (Anlage 12). Die dazu beigefügten Karten (5b und 7) stellen die kartierten und bewerteten Biotope dar bzw. verorten das Landschaftsschutzgebiet. Darauf ist ersichtlich, dass in den Eingriffsflächen zwischen den Masten Nr. 47 und Nr. 48 lediglich Biotope der Wertstufe I vorzufinden sind. Dementsprechend findet für diese Flächen keine Kompensation nach Eingriffsregelung statt. In den Eingriffsflächen zwischen Mast Nr. 52 und Nr. 53 wird ersichtlich, dass dort Biotope der Wertstufen III und IV vertreten sind. Bei diesen handelt es sich vor allem um Gehölzbiotope, in die auch bei einer Überspannung eingegriffen wird. Die Kompensation für diesen Eingriff lässt sich Anlage 12 entnehmen. In Kap. 8.4.2 wird ausgeführt, dass Eingriffe in den Schutzstreifen aufgrund der nicht vollen Entnahme der Gehölze bzw. des anschließenden Wiederaufwuchses vermindert kompensiert werden.

Gehölzeingriffe werden über die Maßnahmen ACEF1a Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ und Maßnahme A2 "Aufforstung Richtmoor" kompensiert. Die hier genannten Bereiche werden auch im Sinne des Forstrechts ausgeglichen. Darüber hinaus braucht keine zusätzliche Kompensation für in Anspruch genommene Schutzgebietsflächen stattzufinden. Nach den Abstimmungen mit der UNB erfüllen beide aufgeführten Kompensationsflächen alle Bedingungen. Eine rechtliche Verpflichtung zur eingriffsnahen Kompensation besteht in diesem Fall nicht. Kompensationen sind lediglich im gleichen Naturraum durchzuführen (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Dementsprechend müssen die Maßnahmenblätter nicht aktualisiert werden



Die Fläche zwischen den Masten 52 und 53, die das dortige Landschaftsschutzgebiet überspannen, wird in einer Größe von ca. 0,6 ha beeinträchtigt. Hierbei besteht weiter die Besonderheit, dass die in diesem Bereich liegenden Gehölze nicht vollständig entnommen werden und zum Teil wieder aufwachsen können. Da der Gehölzeingriff nicht größer als 1 ha ist, muss er nicht zusätzlich nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung dargestellt werden. Es handelt sich bei den vom Eingriff betroffenen Biotopen um Laubforst aus einheimischen Arten (WXH), Waldrand mit Wallhecke (WRW) und Erlenwald entwässerter Standorte (WU). Für die dortige Beseilung der Masten ist es unumgänglich, den Schutzbereich frei zu machen. Wie bereits aufgezeigt, können jedoch Gehölze, die innerhalb des Schutzbereiches liegen, nach dem Eingriff mit einer Wuchshöhenbeschränkung wieder aufwachsen. Für den Bereich ist weiterhin die Maßnahme V3 (s. Anlage 12.1) vorgesehen.

Hinsichtlich der Befreiung vom Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile moniert der Stellungnehmer: Nach § 22 NAGBNatSchG (zu § 29 BNatSchG) würden geschützte Wallheckenabschnitte überplant. Diese sollten auf der Fläche A_{CEF1a} ausgeglichen, also in gleicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Die Maßnahmenfläche A_{CEF1a} beinhalte laut Maßnahmenblatt jedoch nicht die Anlage von Wallhecken, sondern den Waldumbau. Ein solcher stelle keinen gleichartigen Ausgleich dar. Damit sei entweder eine geeignete Maßnahmenfläche aufzuzeigen oder ein Befreiungsantrag zu stellen. Ferner sei zu begründen warum keine Neuanlage von Wallhecken im Wirkraum der Leitungstrasse realisiert werden könne.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

Für die betroffenen Wallheckenabschnitte wurde in Anlage 17 ein Antrag auf Befreiung von Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG gestellt, in dem dargelegt wird, dass die betroffenen GLB in der aufgeführten Maßnahmenfläche gleichartig ausgeglichen werden können. Hier hätte es tatsächlich heißen müssen, dass die betroffenen GLB in der aufgeführten Maßnahmenfläche gleichwertig ersetzt werden können. Durch die Überspannung bleiben die Wallkörper intakt, sodass die Gehölze auf den Wällen lediglich eingekürzt werden müssen. Die Wallhecken verlieren ihre Funktion als lineare Struktur damit nicht vollständig. Die Kompensation im Pool „Bei den Ruthenwiesen“ ist insgesamt zielführend und vorteilhaft für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe. Damit ist eine gleichwertige Kompensation der betroffenen Gehölzstrukturen insgesamt ausreichend. Die geringfügige anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von 50 m² (s. Tabelle 144 in Anlage 12) wird durch den Maststandort Nr. 2N der 110-kV-Leitung beim Umspannwerk Cappeln West verursacht und ist nicht vermeidbar. Der Mast Nr. 11 der 110-kV-Leitung steht in 10 m Entfernung zu dem neu geplanten Mast Nr. 2N und befindet sich ebenfalls in der Wallhecke; hier wurde der Biototyp jedoch nur als „Industriefläche“ mit Nebencode einer Ruderalflur erfasst.

Naturschutzfachliche Fragestellungen

Zu Anlage 12, Karte 10 wird bemängelt, dass die Legende unklar definiert sei bezüglich der Baustelleneinrichtung und entsprechend ergänzt werden müsse. Zu bezeichnen sei, wie viel



Fläche etwa für die Baustelleneinrichtung benötigt werde bzw. wie viel Gehölze und ggf. andere Biotoptypen mit längerer Entwicklungszeit dabei jeweils beseitigt würden.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Auf der Karte 10 der Anlage 12.1 werden die Maßnahmen für die jeweils ermittelten Konflikte (s. auch Karte 9 Anlage 12) räumlich dargestellt. Dies ist in Verbindung mit dem Kap. 8.4.2 der Anlage 12 zu sehen. In den Tabellen werden, getrennt nach bau- und anlagebedingt, die Inanspruchnahme von Gehölz- und Offenlandbiotopen aufgelistet. Eine Ergänzung braucht damit nicht stattzufinden.

Zu fragen sei weiter, ob bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen aus anderen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) durch den Bau der Trasse betroffen bzw. überbaut würde. In diesem Fall seien die betroffenen Kompensationsflächen in die Eingriffsbilanzierung aufzunehmen und entsprechend auszuweisen.

Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass im planfestgestellten Abschnitt bestehende Kompensationsflächen durch den Bau der geplanten Trasse mit einer Fläche von 0,87 ha beansprucht werden. Dies entspricht dem Konflikt K Bi 6. In Kap. 7.2.2.7, S. 334 der Anlage 12 sowie in Kap. 8.4.2 wird darauf eingegangen, der Konflikt wird auch in Karte 9 verortet. Darauf wird verwiesen.

Von Seiten des Stellungnehmers wird weiterhin Folgendes vorgebracht: Die Erdseilmarkierungen (V_{VAR12}) sollten in einem Abstand von 20 m versetzt an den beiden Erdseilen angebracht werden. Zu ergänzen sei, dass im mittleren Drittel eines jeden Spannungsfeldes der Abstand nicht mehr als 10 m betragen solle. Bei Ausfall von mehr als 20 % der Vogelschutzmarker innerhalb eines Leitungsabschnittes seien diese zu ersetzen.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Es handelt sich im PFA 3 um eine Leitung mit zwei parallel verlaufenden Erdseilen. In diesem Fall werden die Markierungen auf den Erdseilen versetzt zueinander angebracht, sodass im Ergebnis der Abstand zwischen den einzelnen Markierungen der beiden Erdseile 20 m beträgt (s. Anlage 12.1, S. 42). Gemäß Ausführungen in Anlage 16 liegen im Untersuchungsraum des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts nur Einzelvorkommen bzw. Trupps mit geringen Individuensummen planungsrelevanter kollisionsgefährdeter Brut- und Gastvogelarten vor (s. Anlage 16, Kap. 5.1.2.1, S. 13 und Kap. 5.1.2.2, S. 17 f). Somit ergibt sich in diesen Bereichen für die Brutvogelart Kiebitz und für die Gastvogelartgruppen Limikolen sowie nordische Schwäne nur ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko (KSR) (s. Anlage 16, Kap. 6.1.1.1, S. 27 und Kap. 6.1.1.2, S. 29 f). Um das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko in weniger risikoreichen Abschnitten unterhalb der Signifikanzschwelle abzusenken, ist eine Erdseilmarkierung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme anzusetzen. Diese entspricht in ihrer geplanten Ausführung dem aktuellen Standard (Liesenjohann et al., BFN-Skripten 537, 2019, Kap. 5.4, S. 43) und wird damit als ausreichend angesehen. Eine zusätzliche verdichtete Anbringung der Erdseilmarkierungen im mittleren Drittel der Spannungsfelder ist damit nicht erforderlich. Die Verpflichtung zum ausreichenden Erhalt der Erdseilmarkierung gilt, solange die Leitung anlagebedingt steht.



Der Stellungnehmer bemängelt darüber hinaus: Sofern es zu Beeinträchtigung von Fledermäusen komme, sei statt der Kompensationsmaßnahme A_{CEF}1a und A_{CEF}1b, zu prüfen, ob nicht Maßnahmen vor Ort im unmittelbaren Nahbereich des Eingriffs vorrangig umgesetzt werden könnten. Hier sei noch eine Erläuterung und Begründung erforderlich.

Dieses Erfordernis besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Die geplante Maßnahme liegt für die jeweils betroffenen Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang, die Entfernung zur Maßnahmenfläche befindet sich also innerhalb des Aktionsradiuses der Arten. Durch die Umsetzung der Maßnahmen in dem ca. 80 ha großen Pool ergeben sich die Vorteile eines attraktiven großen Lebensraums. Zusätzlich zu den aufzuhängenden Fledermauskästen wird in dem Pool durch die Habitatbaumanwarter die Möglichkeit geschaffen, dass sich seminaturliche Höhlen entwickeln, und es werden somit für die Fledermäuse zusätzliche nutzbare Strukturen geschaffen.

Der Stellungnehmer ist schließlich der Meinung, dass auf den im Materialband dargestellten Karten der Trassenverlauf nicht ersichtlich sei, was die Auswertung erheblich erschwere.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. Es handelt sich bei den angesprochenen Karten um solche zur Bestandssituation der Untersuchungsräume. Eine Darstellung des Trassenverlaufes ist an dieser Stelle fachlich nicht veranlasst. Die erforderlichen Unterlagen liegen im Übrigen vollständig und in ausreichender Qualität vor.

2.4.1.4 Landkreis Oldenburg, 61 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Der Landkreis Oldenburg trägt keine Hinweise oder Bedenken vor.

2.4.1.5 Ammerländer Wasseracht

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben die Vehne als ihr Verbandsgewässer II. Ordnung (Wzg.-Nr. 7.00) berührt werde. Gegen das geplante Vorhaben bestünden bei Beachtung folgender Hinweise keine Bedenken:

Laut ihrer Satzung seien bauliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 10,0 m an Verbandsgewässern II. Ordnung (hier einschlägig) und weniger als 6,0 m an Verbandsgewässern III. Ordnung unzulässig. Bei den geplanten Mastbauwerken entlang des Verbandsgewässers würden diese Mindestabstände eingehalten.

Die Unterhaltungsmaßnahmen der AWA an den Verbandsgewässern im Plangebiet dürften nicht behindert werden.

Schadensersatzansprüche Dritter, die aus der Erstellung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage entstünden, gingen zu Lasten der VT.

Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträgerin stimmen dem zu.

Die Abstände zu den Verbandsgewässern werden beachtet. Der hier einschlägige Abstand von 10,0 m am Verbandsgewässer II. Ordnung, hier für das Oberflächengewässer der Vehne,



wird nicht unterschritten. Auch den weiteren Hinweisen wird nachgekommen. Eventuelle Schäden werden von der Vorhabenträgerin oder einem von ihr beauftragten Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Pflichten ausgeglichen.

2.4.1.6 Amprion GmbH

Die Amprion GmbH teilt mit, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen ihres Unternehmens verlaufe und dass sie für diesen Bereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Höchstspannungsleitungen plane.

2.4.1.7 Avacon Netz GmbH

Das Planvorhaben befindet sich nach Angabe der Avacon innerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen:

- LH-14-114 Cloppenburg/West-Essen (Mast 009-Mast 012)
- LH-14-009 Cloppenburg/Ost-Vechta/Süd (Mast 012-Mast 013)
- LH-14-056 Abzweig Cloppenburg/Ost (Mast 042-Portal 999)
- LH-14-079 Cloppenburg/Ost-Cloppenburg/Mitte (Mast 000-Mast 003)
- und von Fernmeldeleitungen der Avacon.

Bei Einhaltung der notwendigen Schutzvorkehrungen hat sie gegen das Vorhaben keine Einwände.

Dazu ist in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin zu bemerken, dass die Abstände zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden (vgl. Anlage 8.4 Längenprofile LH-14-325, Blatt 04, Blatt 14, Blatt 18, Blatt 20). Die Baufirmen im Bereich Spannfeld/Mast werden durch die Vorhabenträgerin angewiesen, die Vorgaben der Avacon zu beachten. Insbesondere die Einhaltung der Arbeitshöhe von Baumaschinen (3m Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen) wird durch die Bauaufsicht/Bauüberwachung gesichert.

Auf den Hinweis der Avacon, dass eine unmittelbare Überspannung von Freileitungsmasten nicht zulässig sei, ist – unter Bezugnahme auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen – zu erwidern, dass derartige Überspannungen nach der Planung nicht stattfinden. Bauliche Änderungen am Bestandsnetz der Stellungnehmerin, die über die in der Planfeststellungsunterlage dargestellten Maßnahmen hinausgehen, sind ebenfalls nicht vorgesehen. Das gilt auch für Abgrabungen und Anpflanzungen in den Leitungsschutzbereichen.

Was schließlich das in den Planunterlagen (Anlage 07.1, Blatt 18) enthaltene Fernmeldekabel und die damit verbundenen Befürchtungen der Avacon anbelangt, ist festzustellen, dass dieses von der Planung nicht betroffen ist.



Im Rahmen des Online-Konsultationsverfahrens hat die Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 17. Februar 2023 mitgeteilt, dass die abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit behält, jedoch bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise keine weiteren Einwände oder Bedenken bestünden. Dem ist seitens der Planfeststellungsbehörde nichts hinzuzufügen.

2.4.1.8 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & CO. KG gibt zur Kenntnis, dass ihre Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) vom Planvorhaben nicht betroffen sei.

2.4.1.9 Deutsche Bahn AG, DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstrom

Die Bahnstromleitung 0467 wird vom Vorhaben nicht berührt.

2.4.1.10 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord

Soweit die Stellungnahme auf eine Kreuzung und Parallelführung mit der Eisenbahnstrecke der DB AG Oldenburg – Osnabrück (1502) hinweist, wurde diese in der Planung berücksichtigt. Die erforderlichen Kreuzungsverträge werden, wie gefordert, rechtzeitig vor Baubeginn abgeschlossen. Die Verpflichtung ist als Zusage der Vorhabenträgerin in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Einer in der Stellungnahme erwähnten eisenbahnrechtlichen Genehmigung durch das Eisenbahnbundesamt bedarf es vorliegend nicht, weil alle für das Vorhaben insoweit erforderlichen Genehmigungen durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden, § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. VwVfG.

Das in der Stellungnahme geforderte jederzeitige Zufahrts- und Betretungsrecht zu den Bahnbetriebsanlagen wird von der Vorhabenträgerin auch während der Bauarbeiten gewährleistet. Ebenso werden bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte einschließlich Abstellmöglichkeiten für die Instandhaltungs- und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt. Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege bleiben ständig frei. Ebenso wenig wird das digitale Zugfunk-Kommunikationsnetz GSM-R eingeschränkt werden.

Soweit die Stellungnahme darauf hinweist, dass die elektrischen Anlagen der Deutschen Bahn AG in diesem Bereich nicht beeinflusst werden dürften und ggf. eine Beeinflussungsberechnung durch den Vorhabenträger zu veranlassen sei, wird dem entsprochen; die Vorhabenträgerin hat sich damit einverstanden erklärt. Diese Zusage der Vorhabenträgerin ist Bestandteil der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses.

Auch wird der Forderung entsprochen, dass die Bahnanlagen durch die Planmaßnahmen in ihrer Funktionalität und Lebensdauer nicht eingeschränkt werden dürfen, was insbesondere für die Entwässerungsanlagen und die Bauwerke der DB Netz AG gilt.



2.4.1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk

Die Stellungnehmerin trägt vor, dass durch die Planmaßnahme das Interesse an der Unversehrtheit wie auch das an einer ungestörten Nutzung ihres Netzes beeinträchtigt sei. Im Trassenverlauf der geplanten Höchstspannungsleitung befänden sich insbesondere im Bereich vorhandener Straßen und Wege Telekommunikationslinien der Telekom, die gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssten. Soweit von der geplanten Anlage Störungen ausgingen, seien vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen. Für das Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen seien die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen müsse vom EVU eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Hinweise von der Vorhabenträgerin im weiteren Planungsverlauf und der Projektrealisierung berücksichtigt werden. Ursächlich mit der Baumaßnahme entstehende Kosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Bei der Kreuzung der Leitungen durch Baustraßen bietet der vorgesehene Einsatz von Lastverteilplatten o. ä. ausreichenden Schutz. Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand durch fachkundige Unternehmen durchgeführt. Eine Veränderung oder Verlegung von Leitungen der Stellungnehmerin ist nicht vorgesehen. Die Einhaltung der genannten DIN-Bestimmungen bei Leitungskreuzungen werden mit dem Abschluss von Kreuzungsverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und der Stellungnehmerin bestätigt.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an: Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich bleibe. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per E-Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de). Zu beachten sei auch die Kabelschutzanweisung der Telekom.

Behördenseitig wird dazu erklärt, dass die Hinweise beachtet werden. Die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist Bestandteil der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses. Richtig gestellt wird auch, dass nicht die Deutsche Telekom AG in Bonn Eigentümerin/Betreiberin der Fernmeldekabel oder Richtfunkstrecken ist, sondern vielmehr die Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Stellungnehmerin.



2.4.1.12 Deutscher Wetterdienst (DWD)

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) teilt mit, dass er mangels Betroffenheit keine Einwände habe.

2.4.1.13 Erdgas Münster GmbH über Nowega GmbH

Im Bereich der Planung betreibe die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen. Zurzeit bestünden dort auch keine Planungsabsichten.

2.4.1.14 Ericsson GmbH

Die Stellungnehmerin hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen das Planvorhaben.

2.4.1.15 Equinor Deutschland GmbH

Equinor weist darauf hin, dass die wegerechtliche Betreuung der zu betrachtenden NETRA I (LTG 59) und NETRA II (LTG 62) an die Open-Grid-Europe GmbH abgegeben worden sei, mit der damit statt ihrer zu kommunizieren sei. Die Open Grid Europe GmbH hat allerdings selbst wiederum keine Betroffenheit mitgeteilt, sondern die PLEdoc GmbH beauftragt.

2.4.1.16 EWE Netz GmbH

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu Versorgungsleitungen und/oder Anlagen von ihr vorhanden seien. Das Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden. Sie bitte, sich hierfür mit ihrer zuständigen Fachabteilung „N-SO Bau / Betrieb Leitungen“ in Verbindung zu setzen und sie auch in die weiteren Planungen einzubeziehen sowie frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen der Anlagen erforderlich werden, sollten die dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Die Kosten eventueller Anpassungen bzw. von Betriebsarbeiten seien vollständig von der Vorhabenträgerin zu tragen oder ihr zu erstatten, es sei denn, dass dies vertraglich abweichend geregelt werde. Weitere Bedenken oder Anregungen bringe sie nicht vor.

Die Anregungen werden aufgegriffen. Die Vorhabenträgerin wird im weiteren Verlauf des Verfahrens Kontakt zu der Fachabteilung der Stellungnehmerin aufnehmen. Sie bittet ihrerseits darum, über Veränderungen des Netzes im Planbereich durch die Stellungnehmerin informiert zu werden.

2.4.1.17 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Die Stellungnehmerin macht darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an ihren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen seien.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass dies von der Vorhabenträgerin beachtet wird.

Weiter macht die Stellungnehmerin darauf aufmerksam, dass der gesamte Schutzstreifen ihrer Leitung(en) nach dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert sei, so



dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten die jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet sein müsse. Im Schutzstreifenbereich bestehe des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zähle u.a. das Anpflanzen oder Aufwachsenlassen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Aus Sicherheitsgründen sei es erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich, Kontakt zu ihrem Überwachungsbetrieb aufzunehmen.

Diese Hinweise werden von der Vorhabenträgerin ebenfalls beachtet. Eine entsprechende Zusage ist in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Im Übrigen sind keine Baumaßnahmen oder Anpflanzungen in den Schutzstreifen der Versorgungsanlagen der Stellungnehmerin geplant.

Die Stellungnehmerin weist weiter darauf hin, dass sich durch den Trassenkorridor Kreuzungen mit Erdgastransportleitungen ergäben. Zwischen Rohrleitungsachse und Mastnummer (Mastfundament bzw. Masteckstiel) sei hier ein Mindestabstand von 20 m, gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW GW 22 (2014), einzuhalten.

Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass im Bereich des Mastes Nr. 55 der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Fundamentbereich und der nächstgelegenen Gasleitung der Stellungnehmerin um ca. 8 m unterschritten wird. Das ist ausnahmsweise unter Berücksichtigung anderer einschlägiger Belange nicht anders möglich. Der festgelegte Maststandort ergibt sich entsprechend der in Anlage 1, Kap. 6.3.1) aufgeführten Trassierungsgrundsätze, wonach bei der Trassenplanung ein möglichst kurzer gestreckter Verlauf sowie eine möglichst geringfügige Inanspruchnahme von Privateigentum anzustreben ist. Die Position des Mastes Nr. 55 berücksichtigt durch die Platzierung an der östlichen Flurstücksgrenze, die zugleich die Bewirtschaftungsgrenze ist, die zu minimierende Inanspruchnahme von Privateigentum für den Grundstückseigentümer. Zudem ist er als Tragmast ausgeführt, was ebenfalls zu einem geringeren Eingriff in das Privateigentum sowie in diesem Bereich zu einem geradlinigen Trassenverlauf führt.

Die Stellungnehmerin fordert weiter, dass ein Abstand von mindestens 2 m (lichte Weite) zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage eingehalten werden müsse.

Dazu wird behördlicherseits festgestellt, dass der Abstand von mindestens 2 m zwischen Rohrleitung und äußerem Mastbauteil in allen Fällen eingehalten wird.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass grundsätzlich eine elektrische Beeinflussung der Rohrleitung und des Begleitkabels nicht auszuschließen sei. Von Seiten des Veranlassers sei deshalb der Nachweis zu erbringen, dass die Rohrleitung und das Begleitkabel nicht unzulässig beeinflusst würden. Gegebenenfalls seien entsprechende Berechnungen durchzuführen.



Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde: Die Hinweise werden beachtet. Die entsprechenden Berechnungen werden angestellt. Beachtet wird auch der weitere Hinweis, dass eingekoppelte Wechselspannung an der Rohrleitung Wechselstromkorrosion hervorrufen kann, weshalb Untersuchungsmessungen gemäß DIN 50925 zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung erforderlich sind und nach Inbetriebnahme der Freileitung durchgeführt werden. Die Kosten für Berechnungen, Untersuchungen sowie eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Rohrleitungen, Kabel und des Personals werden von der Vorhabenträgerin getragen. Die Zusage ist in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an: Der Abstand zu ihren Süß- und Sauer gasförderplätzen und Stationen sei mindestens mit der 1,1-fachen Höhe der geplanten Freileitungsmasten zu wählen, so dass eine Gefährdung der Erdgasstation durch Umsturz ausgeschlossen werden könne.

Diese Hinweise werden von der Vorhabenträgerin ebenfalls beachtet. Südlich des Spannungsfelds zwischen den Masten Nr. 53 und Nr. 54 befindet sich eine Gasstation der Stellungnehmerin. Der Abstand der Umzäunung zur Leitungsachse beträgt ca. 110 m. Die Masten haben eine Höhe von 52,5 m ü. EOK. (Mast Nr. 53) und 53 m ü. EOK. (Mast Nr. 54). Der geforderte Abstand von aufgerundet 59 m (1,1-fache Höhe von Mast Nr. 54) wird somit klar eingehalten. Der Mastbereich ist in der Anlage 7.1, Blatt 28 dargestellt. Aufgrund des großen Abstandes zur Leitung liegt die Gasstation außerhalb des Planbereichs.

Die Planfeststellungsbehörde ist weiter damit einverstanden, dass der Einsatz und das Fahren mit schwerem Gerät im Schutzstreifen der EMPG-Anlagen nur nach vorheriger Einweisung und unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig ist. Die EMPG-Anlagen werden auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es wird insbesondere verboten sein, im Schutzstreifen der EMPG-Anlagen Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen zu errichten, Material, Gerät und Erdaushub zu lagern oder das Geländeniveau sowie Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu verändern.

Die Stellungnehmerin fordert weiter: Im Bereich der Seilzugflächen und ihren Leitungen müsse die Mindestüberdeckung vorhanden sein. Es sei sicherzustellen, dass diese auch standsicher bleibe. Die Flächen seien so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen könnten. Abweichungen zu Sicherungsmaßnahmen könnten zugelassen werden, wenn eine Unbedenklichkeit durch ein Gutachten nachgewiesen werde und eine schriftliche Anerkennung durch die EMPG vor Beginn der Maßnahme abgegeben sei.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Hinweise von der Vorhabenträgerin beachtet werden. Vor Baubeginn wird ein Ortstermin zur Abstimmung der Überdeckung im Bereich der Seilzugflächen stattfinden. Die Zusage der Vorhabenträgerin ist in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.



Die Stellungsnehmerin mahnt weiter an: Für den Näherungsbereich (ca. 2,6 km, Abstand <100 m) zu ihren Pipelines 0094, 0149, 0569 sollten die induktiven Beeinflussungsspannungen aufgrund der Näherung zur Hochspannungsfreileitung berechnet werden. Die Berechnungen sollen sowohl für die Langzeit- als auch für die Kurzzeitbeeinflussung durchgeführt werden; eventuell notwendige Minderungsmaßnahmen seien zu benennen. Die für die Berechnung notwendigen Leitungsdaten würden auf Nachfrage durch EMPG zur Verfügung gestellt.

Diese Hinweise werden von der Vorhabenträgerin ebenfalls beachtet und die entsprechenden Berechnungen durchgeführt. Die Zusage der Vorhabenträgerin ist in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Was das Begehren betrifft, Tiefbau- und Drainagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) beaufsichtigen zu lassen, ist zu bemerken, dass solche Arbeiten im Schutzstreifen der Leitungen nicht vorgesehen sind. Was die auf der Baustelle vorzuhaltenden Schutzanweisungen anbelangt, werden diese der bauausführenden Firma zur Verfügung gestellt; diese wird zur Einhaltung angewiesen. An den weiteren Planungen wird die Stellungsnehmerin entsprechend beteiligt.

Der durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Zuge der Online-Konsultation mit Schreiben vom 15. Februar 2023 eingegangene Hinweis auf die mögliche Beeinträchtigung von Rohrleitungen wurde an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Diese hat einen Vorprüfungs- bzw. Kurzbericht (Voruntersuchung über Prüfung der Notwendigkeit einer Hochspannungsbeeinflussungsuntersuchung) erstellt und diesen der ExxonMobil Production GmbH zugeleitet. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Empfehlungen nach der Arbeitsgemeinschaft DVGW / VDE für Korrosionsfragen grundsätzlich berücksichtigt werden. Im konkreten Fall werden nach Auskunft der Vorhabenträgerin für einige Leitungen weitere Untersuchungen zur induktiven Hochspannungsbeeinflussung (Beeinflussungsberechnungen) notwendig. Sollten Reduktionsmaßnahmen auf dieser Grundlage notwendig erscheinen, sagt die Vorhabenträgerin zu, dass eine Abstimmung mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH erfolgt.

2.4.1.18 GASCADE Gastransport GmbH

Die Stellungsnehmerin tritt zugleich im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG auf. Diese Anlagenbetreiber würden von den Planmaßnahmen betroffen.

Behördlicherseits wird dazu erklärt, dass die Gesamtheit der angesprochenen Erdgasfernleitungen zwischen den Masten Nr. 28 und Nr. 29 (Anlage 7.1, Blatt 17) gekreuzt und in den Planunterlagen berücksichtigt wird; das LWL-Kabel ist von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen für die Fremdleitungserkundungen sind im Leistungsverzeichnis der Ausführungsplanung zum Bau berücksichtigt.

Die Stellungsnehmerin weist weiter auf folgendes hin: Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen seien die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse dürfe im Parallelverlauf 10 m



grundsätzlich nicht unterschreiten. Aus Gründen der Trassenbündelung könne in engster Abstimmung mit und nach schriftlicher Zustimmung durch GASCADE ein geringerer Abstand vereinbart werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens sei grundsätzlich nicht zulässig. Die Maststandorte seien daher grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Auch Erdungsbänder dürften nicht über die Anlagen verlegt werden.

Behördlicherseits wird dazu erklärt, dass den Hinweisen durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen wird.

Die Stellungnehmerin mahnt ferner an: Die Prüfung, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes ihrer Anlagen durch den Ausbau bzw. die Errichtung der Hochspannungsfreileitung vorliege, habe gemäß DVGW- Arbeitsblatt GW 22 sowie dem Beiblatt GW 22-B1 durch den Hochspannungs-Netzbetreiber und in Abstimmung mit der GASCADE zu erfolgen. Seien danach unzulässige Beeinträchtigungen zu erwarten, sei das Hochspannungsgutachten des betreffenden Abschnittes der Erdgashochdruckleitung zu beachten. Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an den Anlagen fielen dem Verursacher zur Last. Für die vorgenannte Abstimmung und die Klärung von Detailfragen stehe die Abteilung GNS – KT-Pipeline zur Verfügung (pipeline@gascade.de, Tel. 0561 934-1020). Der Ausbau bzw. die Errichtung der Hochspannungsfreileitung seien dann erst nach gesonderter schriftlicher Zustimmung durch GASCADE möglich.

Auch diese Hinweise werden durch Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses beachtet. Klarzustellen ist, dass Bau und Betrieb der Hochspannungsfreileitung allein durch die Planfeststellungsbehörde gestattet werden.

Durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses wird außerdem den folgenden Anmahnungen der Stellungnehmerin Rechnung getragen:

Zur Errichtung der neuen Masten und zur Demontage der alten Masten müssten die jeweiligen Krananlagen außerhalb des Schutzstreifens positioniert werden.

Auch die Verankerungen seien außerhalb des Schutzstreifens einzubringen.

Wenn im Bereich der Anlagen mit einem Bagger gearbeitet werde, müsse die Person, die die Baggerarbeiten ausführe, nach GW 129 („Arbeiten an Gasleitungen“) geschult sein. Der Nachweis einer solchen Schulung sei dem Pipeline-Service vor Ort unaufgefordert vorzuzeigen. Die Baggerarbeiten müssten mit einem Löffel mit Schneide (ohne Zähne) sowie längs der Leitung ausgeführt werden.

Im Bereich der Planmaßnahme könnten sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese seien vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Services zu sichern.



Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen sei nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.

Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürften ebenfalls nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erfolgen.

Entlang der Anlagen seien teilweise Drainagen verlegt. Diese und deren Funktion müssten erhalten bleiben.

Die im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 15. Februar 2023 eingegangene Stellungnahme weist darauf hin, dass „Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen, etc. an die GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG“ über das BIL-Online-Portal hin (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>) einzuholen sind. Dies nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis.

2.4.1.19 Gastransport Nord GmbH

Die Gastransport Nord GmbH weist darauf hin, dass sich im Planungsbereich ihre Erdgas-Hochdruckleitung Nr.37.00.00 Leer - Schneiderkrug befinde. Diese habe einen Durchmesser von 40 cm und werde mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Bestand und Betrieb der Leitungen dürften nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Breite des Schutzstreifens betrage 8 m (4 m links und 4 m rechts der Rohrachse).

Sie habe gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die geltenden Grundsätze und die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt würden. Weiter bitte sie um die weitere Beteiligung am Planungsverfahren und an der Ausführungsplanung.

Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürften ihrer vorherigen Zustimmung und würden nur eingeschränkt gestattet. Diese führt die GmbH in ihrer Stellungnahme, auf die verwiesen wird, detailliert auf.

Die genannte Gasleitung ist in den Planfeststellungsunterlagen enthalten und wurde bei der Planung berücksichtigt. Der Stellungnahme wird darüber hinaus durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen. Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ sowie die mitgeteilten Hinweise und Einschränkungen bei einer Nutzung des Schutzstreifens werden beachtet. Im Schutzstreifen der Hochdruckleitung ist im Übrigen weder die Lagerung von Materialien, Gerätschaften und Aushub noch das Abstellen von Containern oder Bauwagen oder die Errichtung von Bauwerken oder Kabel- und Leitungsschächten vorgesehen. Auch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und Niveauänderungen sind in dort nicht geplant.

Die Gastransport Nord GmbH weist weiter darauf hin, dass Im Falle der Kreuzung ihrer Leitungen durch andere Leitungen grundsätzlich ein lichter Mindestabstand des 1,5fachen des



Außendurchmessers der größeren Leitung zu den Hochdruckleitungen einzuhalten sei. Müsse für die Errichtung einer Kreuzung die Hochdruckleitung freigelegt werden, dürften Freilegung und Wiederverfüllen nur in Abstimmung mit ihr erfolgen. Bei Kreuzungen mittels HDD-Bohrverfahren (Horizontal Directional Drilling - verlaufsgesteuerte Horizontalbohrung) dürfe ein lichter vertikaler Abstand von 2,0 m nicht unterschritten werden.

In Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin ist hierauf behördlicherseits zu entgegnen, dass der geforderte Mindestabstand ohne weiteres eingehalten wird, weil im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ausschließlich eine Freileitung und kein Kabel vorgesehen ist. Was die Kreuzungsverträge anbelangt, wird die Vorhabenträgerin diese mit der Stellungnehmerin abschließen. Diese wird ihrem Begehren entsprechend auch unverzüglich informiert werden, wenn während der Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens Anlagenteile oder Einrichtungen beschädigt werden sollten.

2.4.1.20 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von der Stellungnehmerin vertretenen Unternehmen sind nach deren Erklärung von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.

2.4.1.21 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden nach deren Äußerung von dem Planvorhaben nicht berührt.

2.4.1.22 Hunte-Wasseracht, Huntlosen

Die Wasseracht weist darauf hin, dass im Bereich der Kompensationsmaßnahmen A_{CEF1a} und A_{CEF1b} das Verbandsgewässer II. Ordnung „Almsweg Wzg“, Gew. Nr. 24.07, verlaufe. Alle im Bereich dieses Gewässers geplanten Maßnahmen seien vor Durchführung mit ihr abzustimmen.

Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es sich bei der Maßnahme A_{CEF1a} gemäß Anlage 12.1 um den Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ innerhalb eines Flächenpools handelt. Alle im Bereich des genannten Gewässers geplanten Maßnahmen werden vor ihrer Durchführung mit der Stellungnehmerin abgestimmt; die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Die Maßnahme A_{CEF1b} umfasst gemäß Anlage 12.1 die Ausbringung von Fledermauskästen und die Schaffung von Fledermausquartieren. Verbandsgewässer werden dadurch nicht betroffen.

2.4.1.23 Landesfischereiverband Niedersachsen e.V.

Die zu Verfügung stehenden Unterlagen lassen nach Aussage des Stellungnehmers keinen direkten Einfluss auf die im Planungsgebiet befindlichen fischereilichen Anlagen erwarten. Es werde jedoch empfohlen, vor Beginn und während der Bautätigkeit sowie beim Betrieb der Trasse eine Beweissicherung anzulegen, um mögliche Auswirkungen der Baumaßnahme zu dokumentieren.



Darauf wird erwidert, dass mit der Maßnahme V1.1 und V1.2 eine bodenkundliche und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen ist. Aufgabe der Baubegleitung ist es u.a., die Trasse durch regelmäßige Begehungen mit Text und Bild zu dokumentieren. Dies dient auch der Beweissicherung im Schadensfall

2.4.1.24 Nord-West Oelleitung GmbH

Ihre Mineralöföhrleitungen oder weitere von ihr überwachten Fernleitungen würden von dem Planvorhaben nicht berührt.

2.4.1.25 Nowega GmbH

Die Nowega betreibt im Planbereich keine Anlagen und hat dies auch nicht vor.

2.4.1.26 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefónica bittet unter Darlegung der Verläufe um Berücksichtigung ihrer durch das Plangebiet führenden zweiundzwanzig Richtfunkverbindungen.

Die Vorgaben der Stellungnehmerin werden eingehalten. Die erforderlichen Bauhöhenbeschränkungen sind durch Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss verbindlich geregelt. Zusätzlich zu den bereits berücksichtigten Strecken werden die neu übermittelten Richtfunkstrecken Nr. 104553312, 104553313, 114552377 und 114552378 in den Planunterlagen ergänzt. Sie kreuzen die Leitung in den Feldern bei Masten Nr. 29 bis Nr. 30 bzw. Nr. 33 bis Nr. 34. Die Richtfunkstrecken 114552369 und 114552370 wurden nicht in die Planunterlagen aufgenommen, weil keine Betroffenheit besteht. Die Vorhabenträgerin wird für alle gekreuzten Anlagen entsprechende Kreuzungsverträge mit der Stellungnehmerin vereinbaren.

2.4.1.27 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Vodafone weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befänden, die nicht beeinträchtigt werden dürften

Darauf wird behördenseitig erwidert, dass die übermittelte Rohrtrasse entlang der Cloppenburg Straße bereits in den Planfeststellungsunterlagen enthalten sei; diese kreuzt die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung nicht. Das neu übermittelte FM-Kabel wird in die Planung integriert. Es kreuzt die geplante Leitung zwischen den Masten Nr. 37 und Nr. 38. Hierfür wird die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Kreuzungsvertrag mit der Stellungnehmerin abschließen. Eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung ihrer Anlagen ist nicht vorgesehen.



2.4.1.28 Wasser- und Bodenverband Hase-Wasseracht

Die Stellungnehmerin hat keine Bedenken gegen das Planvorhaben, wenn verschiedene in der Stellungnahme genannte Maßgaben berücksichtigt würden. Insoweit fordert die Stellungnehmerin zunächst, dass die Maststandorte mindestens 10 m von ihren Gewässern entfernt sein müssten. Nur so könne eine reibungslose Gewässerunterhaltung gewährleistet werden.

Behördlicherseits wird dazu festgestellt, dass diese Entfernungen eingehalten werden.

Die Stellungnehmerin erklärt weiter: Sollte im Laufe der Bauausführung eine temporäre Verrohrung der Gewässer der Stellungnehmerin nötig werden, sei dies mit der HWA abzustimmen. Die Sollhöhen würden dann vorgegeben.

Dem Einwand wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen. Sollte sich eine Verrohrung im Laufe der Bauausführung als nötig erweisen, wird im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit der Stellungnehmerin zu den einzelnen Details durchgeführt.

Die Stellungnehmerin fordert weiter, dass die Gewässerunterhaltung auch während der Bauausführung möglich bleiben und ein 5-m-Streifen zur maschinellen Unterhaltung befahrbar bleiben müsse.

Insoweit ist festzustellen, dass der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite während der Bauausführung in der Regel nicht in Anspruch genommen wird. Lediglich für die Einleitung von Wasser aus bauzeitlicher Wasserhaltung in die dafür vorgesehenen Gewässer werden temporär Schlauchleitungen verlegt. Die Zuleitungen zu den Einleitgewässern werden jedoch so angelegt, dass sie mit schwerem Gerät passiert werden können (s. Anlage 18.1, Kap. 5.3.2).

Die Stellungnehmerin teilt weiter mit: Für den Bau der Maststandorte sei eine Bauwasserhaltung vorgesehen. Das vorher zu beprobende Wasser müsse bei Überschreitung der Grenzwerte (u.a. Eisengehalt) vorbehandelt werden. Dies könne durch Absetz-Belüftungsbecken erfolgen. Das eingeleitete Wasser müsse zudem sediment- und schwebstofffrei sein. Die Einleitstellen seien fachgerecht gegen Erosion und Auskolkungen zu schützen.

Auch diesen Anforderungen wird durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen Rechnung getragen. Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf verschiedene Parameter untersucht, u. a. auf Eisen, Trübung und Färbung. Bei zu hohen Eisengehalten wird eine Enteisung des Grundwassers (z. B. durch eine mobile Enteisungsanlage) durchgeführt. Zudem ist zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorganges bis zum Klarspülen der Filter anfallen, vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2-32 mm) einzusetzen (s. Anlage 12.1, V11). Um eine böschungs- und sohlschonende Einleitung zu gewährleisten und



Auskolkungen zu vermeiden, werden auf einer Länge von ca. 5 m, z. B. Geotextilien, -gitter und Erosions-/Kolkenschutzmatte ausgebracht (s. Anlage 18.1, Kap. 5.3.2 sowie Anlage 12.1, V11).

Der Forderung der Stellungnehmerin, sämtliche Schäden, die im oder am Gewässer aufgrund der beantragten Maßnahme entstünden, seien auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen, wird ebenfalls durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

Die Stellungnehmerin geht davon aus, dass die hydraulischen Berechnungen korrekt sind.

Dazu wird behördlicherseits festgestellt, dass die allgemein übliche Datenquellen und Berechnungsmethoden verwendet worden sind (s. Anlage 18.1, Kap. 2). Ferner wird, wie gewünscht, im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit der Stellungnehmerin zu den einzelnen Details und Festlegungen durchgeführt. Auch an einer Abnahme der Arbeiten wird die Stellungnehmerin beteiligt.

2.4.1.29 Wintershall Dea Deutschland GmbH

Da der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens außerhalb ihrer Bergbauberechtigungen liege und auch in ihrem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen nicht betroffen seien, habe sie keine Bedenken gegen die Planung.

2.4.1.30 OOWV (Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband)

Der OOWV weist auf seine im Bereich der 380-kV-Leitungstrasse vorhandenen Versorgungsanlagen hin. Diese dürften weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Es werde gebeten, darauf Rücksicht zu nehmen. Die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen beim Kreuzen der Versorgungsleitungen nach DVGW (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen), W 400-1. 12, seien zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses gefolgt.

Der OOWV mahnt weiter an: Im Leitungsbereich dürften Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen sei. Baggerarbeiten dürften nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließe. In Zweifelsfällen seien Such- oder Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssten jederzeit zugänglich bleiben und dürften deshalb nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden. Schäden am Versorgungsnetz, die durch Bauarbeiten verursacht würden, seien auf Kosten des Veranlassers zu beheben. Nach Abschluss der Verlegearbeiten erbitte er die Ausfertigung von Bestandsplänen für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der 380-kV-Leitung eingetragen und die technischen Daten vermerkt seien.



Dazu wird bemerkt, dass auch diese Hinweise beachtet in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt werden. Bei der Kreuzung der Leitungen durch Baustraßen wird Schutz durch den Einsatz von Lastverteilplatten gewährleistet. Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand durch fachkundige Unternehmen durchgeführt. Die Vorhabenträgerin wird sich im Vorfeld der Baumaßnahmen in der Gemeinde Garrel nach der genauen Lage der Leitungen erkundigen. Bei Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von Leitungen des OOWV wird ein Vertreter des Verbands hinzugezogen. Zu den Kreuzungen mit dessen Anlagen wird die Vorhabenträgerin dem OOWV, wie gewünscht, die Gestattungsverträge mit Planunterlagen zur Kreuzung vorlegen.

Auch der Bitte um Beteiligung und Abstimmung im weiteren Verlauf des Verfahrens und beim Rückbau der Leitung LH-14-056 (Masten Nr. 63 bis Nr. 66) wird entsprochen. Bei dem Rückbau der Leitung wird das Wasserschutzgebiet Großenkneten (Fassung Baumweg) berührt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde die Stellungnahme mit Schreiben vom 06. März 2023 um die Bitte ergänzt, den OOWV im weiteren Verlauf des Verfahrens und beim Rückbau der Leitung LH-14-056 (Masten Nr. 63 bis Nr. 66) weiterhin zu beteiligen und sich abzustimmen, da bei dem Rückbau der Leitung das Wasserschutzgebiet Großenkneten (hier Fassung Baumweg) berührt. Dem wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

2.4.1.31 Öko-Strom Bürgerwindpark Cappeln GmbH & Co. KG

Die Einwenderin gibt nach allgemeinen Ausführungen zu bedenken: Aktuell befinde sie sich in Planungen zum Repowering und zur Erweiterung ihres Windparks. Dafür sei es wegen der neuen großen WEA erforderlich, ihr Gebiet zu vergrößern. Aufgrund der Abstandsvorschriften und der Gegebenheiten vor Ort sei eine Erweiterung nur in westlicher und südlicher Richtung möglich. Bei Umsetzung der geplanten Trasse westlich des bestehenden Windparks werde sie daran gehindert. Um das geplante Repowering und die Erweiterung in vollem Umfang umsetzen zu können, favorisiere sie deshalb eine Gleichstrom-Erdverkabelung in Minimaltrassen-Technologie anstelle einer Freileitung, wie sie auch die Bürgerinitiative Cappeln fordere. Eine Erdverkabelung würde eine optimale Umsetzung des Repowering und der Erweiterung des Windparks Cappeln ermöglichen. Hierdurch könnte die Stromerzeugung auf rund 60 Mio. kWh/a erhöht werden und ein großer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur regionalen Wertschöpfung geleistet werden.

Der vorgeschlagenen Ausführungsalternative kann behördlicherseits nicht zugestimmt werden. Das Planvorhaben wird in Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG als Pilotvorhaben für Teilerdverkabelung für eine Höchstspannung-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet. Dafür muss zunächst eines der – fünf - Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 BBPlG erfüllt sein (vgl. Anlage 1, Anhang 3). Beim vorliegenden Planungsabschnitt ist das nicht der Fall. Auch die Stellungnehmerin trägt zu diesen zwingenden Voraussetzungen nichts konkret vor. Die weitere Prüfung einer Erdkabelvariante scheidet damit aus.



2.4.1.32 PLEdoc GmbH

Die Stellungnehmerin ist von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, mit der Wahrnehmung derer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Trassenneubau:

Dem Hinweis, dass für den Bereich des geplanten Winkelabspannmastes WA Nr. 33 die dargestellte Trasse der Versorgungsanlage anhand der Bestandspläne zu korrigieren sei, wurde nachgekommen. Die zutreffend aktualisierte Lage wurde in die Planunterlagen übernommen.

Trassenrückbau:

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass zwischen den Masten Nr. 137 und Nr. 138 die Versorgungsanlage die geplante Rückbautrasse der 220-kV-Leitung kreuze, womit bestimmte Maßgaben zu beachten seien.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Überspannungsbereich zwischen Rückbaumast Nr. 137 und 138 keine Rückbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifenbereiches geplant sind. Von Mast Nr. 138 führt eine Zuwegung für Baustellenverkehr nach Osten und kreuzt hier den Schutzstreifenbereich. Darauf wird nachstehend näher eingegangen.

Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen:

Im Bereich des Mastes Nr. 33 (WA) der Neubautrasse und für die Rückbautrasse im Bereich der Masten Nr. 138 und Nr. 139 gebe es nach den Ausführungen der Stellungnehmerin Kreuzungen der Versorgungsanlage mit den geplanten Zuwegungen. Hier sei zu beachten, dass eine Überdeckung der Versorgungsanlage von 1,0 im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen / Baustraßen nicht unterschritten werden dürfe. Der Bau von Zuwegungen im Schutzstreifenbereich müsse unter Berücksichtigung der zu erwartenden Erd- und Verkehrslast so durchgeführt werden, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen sei und die Versorgungsanlage im Schadensfall schnell erreicht werden könne. Betonierte Flächen im Leitungsbereich seien nicht erlaubt. Ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten oder sonstigen schweren Baufahrzeugen sei ebenfalls untersagt. Erforderliche Überfahrten seien nur nach Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Die Versorgungsanlage und deren Schutzstreifen sei durch Aufstellen von Bauzäunen bzw. Schrammborden gegen unzulässiges Überfahren mit Baufahrzeugen und Maschinen zu sichern. Baustelleneinrichtungsflächen dürften nur außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlage ausgewiesen werden.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest:



Die aufgeführten Anforderungen an die Anlage von Baustraßen im Schutzbereich der Ferngasleitung während des Baues werden berücksichtigt und eingehalten. Die Zusage der Vorhabenträgerin ist in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden. Die Einhaltung wird überwacht. Die Zugänglichkeit zur Ferngasleitung wird dabei gegeben bleiben. Die Überdeckung der Versorgungsanlage im Bereich der Baustraße wird den Wert von 1,0 m nicht unterschreiten. Die Baustraße wird so aufgebaut, dass keine Setzungen entstehen. Eine Betonierung im Bereich des Schutzstreifens der Ferngasleitung wird nicht durchgeführt. Durch Absperrung des Schutzstreifens mit Bauzäunen in der Nähe der Baustraße wird ein unzulässiges Überfahren des Schutzstreifens mit Baumaschinen vermieden. Wenn für sehr schwere Baumaschinen eine Überfahrt erforderlich werden sollte, wird die Vorhabenträgerin eine entsprechende Prüfung in Abstimmung mit den Beauftragten der OGE durchführen lassen. Baustelleneinrichtungen und die Ablagerung von Erdaushub werden im Bereich des Schutzstreifens nicht vorgenommen.

Wasserhaltung für die Mastbaustellen:

Die Stellungnehmer weist außerdem darauf hin, dass die für die Ableitung des anfallenden Wassers notwendigen temporären Rohr- oder Schlauchleitungen die Versorgungsanlage kreuzten. Diesbezüglich möge beachtet werden, dass die Rohr- und Schlauchleitungen innerhalb des Schutzstreifens so zu verlegen seien, dass es zu keinerlei Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten am Rohrstrang komme. Bei unterirdischer Verlegung der temporären Rohr- und Schlauchleitungen in offener Bauweise sei ein lichter Abstand von 0,4 m zum Rohrscheitel der Versorgungsanlage einzuhalten.

Auch diese Hinweise werden beachtet und sind in den Nebenbestimmungen berücksichtigt. Die temporären Entwässerungsleitungen (Rohr-/Schlauchleitung, Bauwerksnummern 12 und 13) werden so verlegt, dass es zu keinerlei Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten am Rohrstrang kommt. Eine unterirdische Verlegung von Entwässerungsleitungen ist nicht vorgesehen.

Hochspannungsbeeinflussung:

Die Stellungnehmerin führt weiter aus, die im vorliegenden Abschnitt verlaufende Versorgungsanlage sei Bestandteil eines von der Nordsee bis nach Werne längsleitfähig verschweißten Rohrleitungssystems, welches in zahlreichen Abschnitten bereits jetzt einer relevanten Hochspannungsbeeinflussung unterliege. Bei dem parallel zur Ferngasleitung verlegten Betriebskabel handele es sich um ein nicht elektromagnetisch beeinflussbares Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel).

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu klar, dass das Betriebskabel in den Planfeststellungsunterlagen ergänzt wurde.

Die Stellungnehmerin weist abschließend darauf hin, dass der Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse als Ausgleichsmaßnahme A 5 bezeichnet werde. Geplant sei danach, hier



ehemalige Standorte der Masten zu renaturieren. Für den Fall, dass Renaturierungsmaßnahmen im Trassenbereich zwischen den einzelnen Masten durchgeführt würden, sollten Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der zwischen Mast Nr. 137 und Nr. 138 kreuzenden Versorgungsanlage durchgeführt werden, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies diene dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.

Darauf wird erwidert, dass Neuanpflanzungen von Bäumen etc. innerhalb des Schutzstreifens der an der bezeichneten Stelle kreuzenden Versorgungsanlage nicht vorgenommen werden. Diese Zusage der Vorhabenträgerin ist in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

2.4.1.33 Thyssengas GmbH

Durch die Planmaßnahme würden keine von der Stellungnehmerin betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich seien derzeit auch nicht vorgesehen.

2.4.1.34 Wasser- und Bodenverband Friesoyther Wasseracht

Der Wasser- und Bodenverband hat gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es werde aber darauf hingewiesen, dass für diejenigen Bereiche, in denen die Leitungstrasse verbandseigene Flurstücke kreuze, Nutzungsverträge abzuschließen seien. Der Verband behalte sich außerdem vor, Einleitungen in seine Verbandsgewässer gemäß Anlage 1 Nr. 2 der Verbandssatzung in Form eines Erschwernisbeitrages in Rechnung zu stellen. Hierfür seien die eingeleiteten Volumina zu erfassen und nach Abschluss der Maßnahmen an die Friesoyther Wasseracht zu übermitteln. Ihm sei nach Fertigstellung der Maßnahmen weiterhin eine Shape-Datei des Trassenverlaufs zu übergeben. Sofern weiterer Kompensationsbedarf bestehe, biete er schließlich seine Mitarbeit an.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin innerhalb der Dienstbarkeitsverhandlungen mit dem Verband Vereinbarungen zum Umfang der Nutzung abstimmen wird. Diese Zusage der Vorhabenträgerin ist in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Was etwaige Entschädigungen für ggf. entstehenden Mehraufwand angeht, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Vorhabenträgerin wird diesbezüglich aber auf den Verband zukommen. Eingeleitete Wassermengen sind nach den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem geeichten Wasserzähler zu ermitteln und dem Verband mitzuteilen.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung sowie nach Rückbau der Bestandsleitung wird dem Verband, wie erbeten, der Trassenverlauf als Shape-Datei übermittelt. Diese Zusage der Vorhabenträgerin ist in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.



Die unvermeidbaren erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der Anlage 12, Kap. 8.6, den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Danach werden alle Eingriffe vollumfänglich kompensiert.

2.4.1.35 Wegegenossenschaft Sevelten

Die Stellungnehmerin erwartet, dass die Vorhabenträgerin sich vor dem Befahren der Wegegenossenschaftswege mit ihr in Verbindung setzt, eine Genehmigung dafür einholt und ihr vertraglich eine Schadensregulierung an ihren Wegen zusichert, die im Zuge aller Baumaßnahmen zur Errichtung der 380-kV-Leitung entstehen könnten.

Darauf wird behördlicherseits erwidert: Die Vorhabenträgerin befindet sich mit allen von der Planung betroffenen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern in Kontakt oder nimmt diesen im weiteren Projektverlauf auf. Zu Details der Entschädigungsverhandlungen und eventuell erfolgter Eintragung von Dienstbarkeiten können keine Angaben gemacht werden. Diese werden direkt mit den Grundstückseigentümern bzw. den Bewirtschaftern geregelt. Mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Schadensregulierung wird nach Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt.

2.4.1.36 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Masten Nr. 12 und Nr. 13 stehen im Abflugsektor des Absetzplatzes Varrelbusch. Sie stellen für die Platznutzung aber keine Hindernisse dar.

2.4.1.37 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – (LAVES)

Das LAVES hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es mahnt jedoch an, dass bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermeiden seien. Insbesondere sei sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in für Fische und aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässersystem gelangten. Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass bau- oder betriebsbedingt keine ungereinigten Abwässer (Regenwassereinleitungen, salzbelastetes Tauwasser, Wasser aus der Baugrubenentwässerung usw.) in die Oberflächengewässer gelangten.

Dem wird behördlicherseits zugestimmt. In Anlage 12 sowie den dazugehörigen Maßnahmenblättern werden mit den Maßnahmen V1.1 (bodenkundliche Baubegleitung), V1.2 (ökologische Baubegleitung) und V11 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) solche zur Vermeidung von Einträgen in den Boden sowie in Grund- bzw. Oberflächenwasser formuliert. Eine Einleitung von ungereinigten Abwässern in die Oberflächengewässer wird durch die Vermeidungsmaßnahme V11, gezielt vermieden. Eine Verfüllung von Gewässern im Rahmen dieser Planung ist nicht vorgesehen, so dass es der darauf zielenden Maßgaben des Landesamtes schon deshalb nicht bedarf. Ergänzend



wird darauf hingewiesen, dass für den Bau der Leitung eine ökologische Baubegleitung (Anlage 12.1, Maßnahme V1.2) angeordnet ist.

2.4.1.38 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Der Geschäftsbereich hat gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Soweit der Geschäftsbereich Lingen auf die Bauverbotszonen nach § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG sowie die Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG und § 24 Abs. 2 NStrG hinweist, wird entgegnet, dass die Genehmigungen erteilt werden, soweit die Bauverbotszonen nicht eingehalten werden. Soweit Baubeschränkungszone in Anspruch genommen werden müssen, wird die Zustimmung nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG erteilt, weil Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Was die Hinweise zu Erdkabeln anbelangt, sind im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt keine Erdkabelabschnitte vorgesehen. Für Kreuzungen mit klassifizierten Straßen wird die Vorhabenträgerin, wie zu Recht gefordert, entsprechende Kreuzungsverträge bzw. Ergänzungen mit der Landesbehörde und dem Landkreis Cloppenburg abschließen.

Der Geschäftsbereich Lingen weist weiter auf folgendes hin: Die geplante 380-kV-Leitung kreuze zwischen Mast Nr. 33 und Mast Nr. 34 die Bundesstraße 72 (E 233). Die Kreuzung liege etwa bei Station 802+920 des Planungsabschnittes 8 der Ausbauplanung für die E 233, für den das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden sei. Die Planung sehe eine Verbreiterung der Bestandsfahrbahn vor. Die 380-kV-Leitung müsse damit abgestimmt werden, etwa wegen der sich neu ergebenden Bauverbots- und Baubeschränkungszone.

Hierzu ist klarzustellen, dass die Planung den geplanten Ausbau der E 233 berücksichtigt; die Abstände werden eingehalten

Der Geschäftsbereich hebt weiter hervor, dass in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen jede geplante Zufahrt zu prüfen sein werde. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssten, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe gem. § 8a FStrG i. V. m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i. V. m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass Zuwegungen zu Baustellen bevorzugt von öffentlichen Straßen (Gemeindestraße, Wirtschaftswege) aus vorgesehen sind. Soweit Änderungen von Zufahrten zu klassifizierten Straßen in Frage kommen, werden Sondernutzungserlaubnisse beantragt. Zuständig für die Erteilung ist allerdings in allen Fällen nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG die Planfeststellungsbehörde. Alle Arbeiten auf Straßengrund werden mit den zuständigen Straßenmeistereien abgestimmt und ggf.



erforderliche verkehrsbehördliche Anordnungen eingeholt, wie in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses geregelt ist.

2.4.1.39 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 - Luftfahrtbehörde

Die Stellungnehmerin hat gegen das Vorhaben auf der Grundlage der von ihr wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange zunächst keine Bedenken geäußert und nur vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Planungsabschnitt der Verkehrslandeplatz Varrelbusch liege. Mit Schreiben vom 06. Juni 2023 teilte die Stellungnehmerin dann mit, dass Ihre bisherige Stellungnahme, wonach aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestünden, zunächst nicht aufrechterhalten werden könne. Sie bat außerdem um einen Lageplan für den Bereich des Gyrocopter-Landeplatzes in Sevelten, der ihr von der Planfeststellungsbehörde am 13. Juni 2023 übersandt wurde. Mit Schreiben vom 19. Juni 2023 wies die Stellungnehmerin – nach Prüfung des Lageplanes – schließlich darauf hin, dass nach Realisierung des Vorhabens der Flugbetrieb auf dem Gyrocopter-Landeplatz mit Ultraleichtflugzeugen nicht mehr bzw. nur erschwert möglich sei. Luftverkehrsrechtliche Bedenken gegen den Bau der 380-kV-Leitung würden dennoch nicht erhoben. Die Stellungnehmerin teilt außerdem mit, dass der Betreiber des Gyrocopter-Landeplatzes zwischenzeitlich eine Verlängerung seiner Außenstart- und -landeerlaubnis beantragt habe. Diesem Antrag werde die Stellungnehmerin entsprechen, die Erlaubnis werde jedoch auf eine Dauer 2 Jahre befristet erteilt und mit der Aussage verbunden, dass die Gültigkeit der Erlaubnis mit Baubeginn der Leitung enden wird.

2.4.1.40 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg (NLWKN)

2.4.1.40.1 Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)

Nach Durchsicht der Planunterlagen bestünden keine Bedenken im Hinblick auf das Vorhaben, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (§ 6 WHG) nicht erwartet werden und die Planungen den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie WRRL (§ 27 und § 47 WHG) grundsätzlich nicht entgegenstünden.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass der u.a. angesprochene Rückbau der 110-kV-Leitung nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist, sondern in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren mitbeantragt wird. Es handelt sich insgesamt um 26 Rückbaustandorte der LH-14-206 und 2 Rückbaustandorte der LH-14-114.

In fachlicher Hinsicht weist der GLD auf folgendes hin: Den Unterlagen könne entnommen werden, dass im Rahmen des geplanten Vorhabens bauzeitbedingte Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen seien. Dafür sei u.a. eine temporäre Einleitung des abgepumpten Wassers in angrenzende Fließgewässer geplant (siehe Anlage 19, Kap. 6.1, S. 19). Diese Einleitung dürfe nur durchgeführt werden, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers bestimmte Werte (z.B. Eisen, Leitfähigkeit, Ammonium) nicht überschritten. Bei Überschreitung dieser Werte seien Maßnahmen zur Reduzierung zu ergreifen. Bei erhöhten



Werten sollte von einer Einleitung in die Oberflächengewässer abgesehen werden, da neben einer Verschlechterung der Güte z.B. auch die Gefahr einer Fischgiftigkeit durch hohe Ammoniumkonzentrationen bestehe. In diesen Fällen sollte alternativ über eine Verrieselung des Grundwassers auf umliegenden Flächen nachgedacht werden, auch um möglichst viel Grundwasser im System zu behalten. In diesem Zusammenhang würden die vorgesehenen Untersuchungen des abgepumpten Wassers sowie dessen Reinigung (siehe Anlage 19, Kap. 5.1, S. 14) seitens des GLD ausdrücklich begrüßt. Es werde davon ausgegangen, dass für die einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen und die Einleitung des Grundwassers in die entsprechenden Vorfluter separate Erlaubnisansträge bei den zuständigen Behörden gestellt würden. Hierbei seien die aus gewässerkundlicher Sicht relevanten Rahmenbedingungen für die betroffenen Oberflächenwasserkörper zu berücksichtigen.

Den Anregungen wird gefolgt. Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser ist gemäß Anlage 12.1 (dort V11 „Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser“) auf folgende Parameter zu untersuchen: Eisen (1 mg/l), Sauerstoffgehalt (mind. 4 mg/l), Ammonium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung und Färbung. Bei Sauerstoffgehalten von 1 mg/l erfolgt eine Enteisung des Grundwassers (s. Anlage 12.1, V11). Weitere ggf. erforderliche Maßnahmen werden im Zuge der Bewertung der Grundwasseranalysen festgelegt. Die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen liegt im Aufgabenbereich der ÖBB. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gem. §§ 8 ff. WHG werden im Planfeststellungsverfahren beantragt werden. Die Entscheidung darüber wird nach § 19 Abs. 1 WHG im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses getroffen.

Die Stellungnehmerin mahnt an, dass es durch erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinflussung von Grundwassermessstellen des NLWKN kommen dürfe. Sie bittet ggf. um Mitteilung der Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen, um eventuell auftretende Schwankungen im Ganglinienverlauf interpretieren zu können.

Diesen Hinweisen wird ebenfalls Rechnung getragen. Beeinflussungen der Grundwassermessstellen des NLWKN durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind gemäß den Ausführungen in Anlage 12, Kap. 7.5.6 nicht zu erwarten. Zur Interpretation von eventuell auftretenden Schwankungen im Ganglinienverlauf wird die Vorhabenträgerin die Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen an die NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg mitteilen.

Die Stellungnehmerin weist weiter darauf hin, dass sich das Vorhaben teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) bewege (siehe Stellungnahme des Geschäftsbereichs 3 der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg). Sie gehe davon aus, dass im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung im Bereich des betroffenen ÜSG eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde eingeholt werde und keine dauerhaften Veränderungen der Überschwemmungsgebietsflächen entstünden. Andernfalls müssten die Folgewirkungen über eine Neuberechnung des ÜSG und



entsprechenden Ausgleich geregelt werden. Die Umsetzung der im Anlage 19 (Kap. 5.1) im Hinblick auf Oberflächen- und Grundwasser beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sei sicherzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass die vorhabenbedingte Beanspruchung des betroffenen Überschwemmungsgebietes Vehne temporär erfolgt, wodurch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserfluss und die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu erwarten sind. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen wurden noch im Planfeststellungsverfahren beantragt. In den ökologisch sensiblen Bereichen wird das Vorhaben der 380-kV-Neubauleitung von einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut. Ebenso wird diese beim Rückbau der 220-kV-Leitung eingesetzt. Außerdem werden zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebes Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe, ergriffen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sowie ggf. die Prüfung, ob ein Abweichen hiervon im begründeten Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich ist. Eine exakte Beschreibung der in Kap. 5.1 der Anlage 19 im Hinblick auf Oberflächen- und Grundwasser angegebenen Maßnahmen findet sich in der Anlage 12.1, V1.2 (Ökologische Baubegleitung) und V11 („Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser“). Die Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen des Maßnahmenblattes V11 liegt ebenfalls im Aufgabenbereich der ökologischen Baubegleitung. Die tatsächliche Umsetzung liegt dann im Verantwortungsbereich der ausführenden Firmen.

2.4.1.40.2 Stellungnahme des Geschäftsbereichs 3 der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weist der Geschäftsbereich 3 darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens zahlreiche Landesmessstellen befänden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten würden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und seien von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürften auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet und einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die in der Übersichtskarte dargestellten Messstellen in einer Entfernung von mindestens 335 m zum Antragsbereich liegen. Beeinflussungen der Messstellen durch das Vorhaben sind gemäß den Ausführungen in Anlage 12, Kap. 7.5.6 nicht zu erwarten. Im Untersuchungsraum des Schutzgutes Wasser (300 m beiderseits der geplanten Trassenachse bzw. 60 m beiderseits der Rückbautrasse) befinden sich vier gesicherte Überschwemmungsgebiete (s. Anlage 12, Kap. 7.5.3): Vehne,



ID-Nr. 653 im Bereich des Wasserzuges vom Baumweg Soeste, oberhalb Küstenkanal, ID-Nr. 495 im Bereich des Oberlaufes der Soeste Calhorner Mühlenbach, ID-Nr. 655 im Bereich des Calhorner Mühlenbachs Löniger Mühlenbach, ID-Nr. 796 im Bereich des Löniger Mühlenbachs. Davon werden im Überschwemmungsgebiet Vehne Flächen temporär als Abankerungsflächen, Arbeitsfläche sowie als Zuwegung und zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen. Hierdurch sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserfluss und die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu erwarten (s. Anlage 12, Kap. 7.5.6). Im Untersuchungsraum der geplanten Trassenachse sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Das Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten (Gebietsnummer 03458007101) wird im Osten randlich vom UR der Rückbautrasse berührt (s. Anlage 12, Kap. 7.5.3). Durch den Rückbau wird das Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten randlich (teil-) entsiegelt. Aufgrund von Schutzmaßnahmen (Sicherstellung eines sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, der Wasserhaltung bei empfindlichen Böden, der allgemein sehr kurzen Wasserhaltung und der Verwendung von chromatarmem Beton, der generellen Verwendung von Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen sowie der vorgesehenen ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung) sind während der temporären Bauarbeiten keine nachteiligen Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers zu erwarten (s. Anlage 12, Kap. 7.5.6). Bezüglich des betroffenen Trinkwasserschutzgebietes Großenkneten und des Überschwemmungsgebietes Vehne wird eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

2.4.1.40.3 Stellungnahme als regionale Fachbehörde für Naturschutz (FfN)

Die Stellungnehmerin weist als regionale Fachbehörde für Naturschutz (FfN) schließlich darauf hin, dass sich im Bereich des Bether Moores südlich von Garrel sowie im Bereich des Emsteker Feldes landesweit wertvolle Biotope befänden, die als naturschutzwürdige Bereiche erhaltenswert seien. Es werde darauf hingewiesen, dass südlich von Garrel im Garreler Feld ein wertvoller Bereich für Brutvögel liege (Bewertung ‚Status offen‘). Über die aktuellen Wertigkeiten könnten Daten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte erfragt werden. Westlich und südwestlich von Cappeln verlaufe der Calhorner Mühlenbach mit zum Teil landesweit wertvollen Biotopen sowie besonderen Wertigkeiten für die Aue und als Prioritätsgewässer gemäß WRRL. Ein Freihalten dieses Bereichs zugunsten einer naturnahen Erhaltung und Entwicklung des Gewässers sei wünschenswert.

Zu diesen Hinweisen stellt die Planfeststellungsbehörde folgendes fest: Die Bewertung "Status offen" des wertvollen Bereiches für Brutvögel im Garreler Feld entspricht gemäß der interaktiven Karte des NMUEBK weiterhin dem aktuellen Stand. Gemäß der interaktiven Karte sind die Bewertungen der Vogelschutzwarte für diesen Bereich auch nicht veraltet. Mit den nach anerkannten Standards erhobenen Daten der vorhabenbezogenen Brutvogelkartierungen liegt eine aktuell Datenbasis vor, die für die Bewertung des Untersuchungsraumes als Brutvogellebensraum herangezogen wird. Die Erfassungen aus den Jahren 1984 bis 2004 stammen aus den frei verfügbaren Darstellungen der landesweit wertvollen Biotope (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschap



[t/weitere_fur_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/biotopkartierung/kartierte-biotop-inniedersachsen-8871.html](https://www.nls.niedersachsen.de/t/weitere_fur_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/biotopkartierung/kartierte-biotop-inniedersachsen-8871.html), Stand: 11.08.2023). Sie haben einen älteren Datenstand als die Erfassungen, die für dem Projekt zugrunde liegen. Das genannte wertvolle Biotop des Bether Moores liegt ca. 900 m westlich der geplanten Leitung und wird daher nicht beeinträchtigt. Das Biotop im Bereich Emsteker Feld wurde in der Biotopkartierung für das Projekt als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG erfasst. Jedoch ist aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung (Schutzgut Menschen, 200 m-Abstände) kein anderer Verlauf an dieser Stelle möglich, sodass eine Inanspruchnahme nicht vermieden werden kann. Die Wertigkeit des Calhorer Mühlenbachs bzw. der umliegenden Bereiche, insbesondere auch der angrenzenden Waldgesellschaften, wurde auch durch die Biotopkartierungen bestätigt. Für den Bereich wurde ein Variantenvergleich durchgeführt, der sich in der Anlage 1 Anhang 2 wiederfindet. In diesem wurde ermittelt, dass die Variante Cappeln West vorzugswürdig ist und somit der Bereich des Calhorer Mühlenbachs weitest möglichst freigehalten wird.

2.4.1.41 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie

Der Stellungnehmer bemängelt, dass seine im Vorfeld mitgeteilten Bedenken kaum in die vorgelegte Planung eingeflossen seien. Lediglich für zwei Masten (44 und 45) werde eine archäologische Baubegleitung erwähnt.

Dazu wird behördlicherseits bemerkt: Die im Juni 2020 schriftlich eingegangene Stellungnahme der NLD samt tabellarisch aufgelisteter Maßnahmen wurde für die Konfliktauswertung als Grundlage genommen und ausgewertet. Die Zuordnung der unterschiedlichen Mastbezeichnungen ist mit einem lagebezogenen Abgleich auf den Karten nach wie vor möglich. Die Bedenken des Stellungnehmers sind soweit in die Planung eingeflossen, wie ein mögliches Konfliktpotenzial abgeschätzt werden konnte. So wurde aufgrund der Datenlage ein möglicher Konflikt im Bereich der Masten 44 und 45 aufgrund des dort vorliegenden Bodendenkmals (Archivkenr. 453/3416.00010-M), ersichtlich. Bei den übrigen von der NLD geforderten Maßnahmen konnten nach den abgefragten Daten kein Konfliktpotenzial nachgewiesen werden. Die ausgewiesene Maßnahme „Archäologische Baubegleitung“ (V 1.3) wird damit als ausreichend erachtet. Die übersandten Tabellen sowie die dazu empfohlenen Maßnahmen sind mit der Stellungnahme eingegangen. Eine Aktualisierung der Mastbezeichnungen ist nicht nötig, weil ein lagebezogener Abgleich zwischen den ausgelegten Karten und den Karten der NLD ausreicht. Es wurden keine weiteren Maststandorte der Planung hinzugefügt, sodass die von der NLD übermittelten Tabellen und empfohlenen Maßnahmen weiterhin aktuell sind.

Die Erläuterung für die einzelnen Maßnahmen der übersandten Tabelle wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Prospektion im Vorfeld erscheint danach nicht veranlasst. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenfunde gemacht werden, findet § 14 NDSchG (Anzeige und Schutzpflicht) Anwendung.



2.4.1.42 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Anikum

Die Landesforsten regen an, den Bau des Umspannwerkes außerhalb von Waldflächen zu planen und auch die Anbindung der 380-kV- Höchstspannungsleitung (Leitungseinführung) nur außerhalb solcher Flächen vorzusehen. Wald sollte von den Planungen nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden.

Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträgerin stimmen zu, dass die Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände grundsätzlich vermieden werden soll. Dies konnte im vorliegenden Abschnitt zwischen Mast Nr. 46 und Mast Nr. 54 auch umgesetzt werden. Jedoch ließ sich eine Querung des Waldes parallel zur B 72 zwischen Mast Nr. 29 und Mast Nr. 30 nicht vollständig vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe in Wald und Gehölzbestände werden gemäß der Eingriffsregelung als auch nach Forstrecht kompensiert. Der Bau der Umspannwerke ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens Abschnitt 3.

2.4.1.43 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbau:

Das Landesamt weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebiets bergbauliche Anlagen und Erdgashochdruckleitungen der ExxonMobil Production Deutschland vorhanden seien. Hier seien Sicherheitsabstände und Schutzstreifen zu beachten; letztere müssten von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden.

Die Hinweise sind in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat diese zu beachten.

Rohstoffe:

Zu der in der Stellungnahme angesprochenen Kompensationsmaßnahme A2 „Aufforstung Richtmoor“ auf dem Grundstück Flurstücke 150/3 und 201/2 der Flur 39 der Gemarkung Emstek, bei der das Landesamt vor einer Erschwerung des Rohstoffabbaus warnt, ist von der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass diese Teil einer bereits vom Landkreis Cloppenburg 2021 genehmigten Erstaufforstung ist. Die Fläche wird damit nicht erst als Kompensation für Auswirkungen des vorliegenden Projekts in Wald umgewandelt.

Boden:

Das Landesamt ist mit der Betrachtung und geplanten Behandlung des Schutzguts Boden bzw. der Bodenfunktionen und der Bodenempfindlichkeiten in den Planunterlagen (Anlage 12, Kap. 7.4.2 und Karte 6) einverstanden. Das gelte auch für den Einsatz der Bodenkundlichen Baubegleitung (V1.1), die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes und die vorgesehenen weiteren Vermeidungsmaßnahmen (v.a. V9 und V10). Die Bodenkundliche Baubegleitung wird auch, wie gewünscht, im Dialog und in Abstimmung mit den Fachplanern, den Ausführungsverantwortlichen, den zuständigen Behörden sowie der Land- und Forstwirtschaft durchgeführt.



Das Landesamt weist weiter darauf hin, dass es für anfallende Überschussmassen einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben (u.a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV, DIN 19731) bedürfe. Hierfür werde eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (u.a. mit der Unteren Bodenschutzbehörden) empfohlen.

Dem ist bereits nach den bisher vorgesehenen Maßnahmen Rechnung getragen. Gemäß den Ausführungen in Anlage 12.1, Maßnahme V9 („Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkung durch den Baubetrieb“) wird mit einem Bodenverwertungskonzept im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt, dass überschüssiges Bodenmaterial fachgerecht wiederverwertet oder bei Nichteignung dafür ordnungsgemäß entsorgt wird. Das schließt die Abstimmung mit den zuständigen Stellen ein.

Nach Auffassung des Landesamts sollten im Rahmen des Rückbaus von bestehenden Masten die Fundamente, sofern verhältnismäßig, insbesondere ggf. mit Schadstoffen belastete, vollständig entfernt werden. Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Allgemein dürften durch die Rückbaumaßnahmen (Abmeißeln der Fundamente) keine Schadstoffe verbreitet werden oder Bodenbeeinträchtigungen verursacht werden. Bei der Wiederverfüllung solle standorttypisches Material verwendet werden.

Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde auf folgendes hin: Teerölhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse sind grundsätzlich nicht zu erwarten (vgl. Anlage 12, Kap. 7.4.6). Vor Baubeginn werden jedoch fremdüberwacht Proben der zu demontierenden Fundamente entnommen. Unter Beachtung der Prüfergebnisse werden die Fundamente dann nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorgaben der Vorhabenträgerin demontiert und auf Nachweis fachgerecht entsorgt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind damit nicht zu erwarten. Durch die eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung (Anlage 12.1, Maßnahme V1.1) werden alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht. Wie vom Einwender erbeten wird der Wiedereinbau mit dem ursprünglichen, also standorttypischen, Material und möglichst entsprechend dem ursprünglichen Bodenaufbau durchgeführt, so dass die Bodeneigenschaften des Ausgangszustandes weitgehend wiederhergestellt werden können. Das bei Bodenarbeiten anfallende Bodenmaterial wird bis zur Wiederverfüllung getrennt ausgebaut und gelagert (s. Anlage 1.4, Kap. 3.2.1). Der Rückbau der Stahlmastkonstruktionen wird nach den Regeln der Technik durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde billigt die Absicht der Vorhabenträgerin, dass beim Rückbau von Leitungsanlagen die Betonfundamente der Bestandsstrommasten jedenfalls im Regelfall nur bis zu einer Tiefe von ca. 1,20 m unter EOK bei 220-kV-Rückbau und 1,50 m unter EOK bei 110-kV-Rückbau entfernt werden (s. Anlage 12, Kap. 7.3.6). Das so vorgesehene Abtragen der Betonfundamente unter EOK stellt das mildeste verfügbare Mittel für den Umwelt- und



Bodenschutz dar. Damit ist nach dem Rückbau in der Regel wieder die volle Nutzbarkeit des Bodens gegeben. Mit einem in jedem Fall vollständigen Rückbau der Fundamente wären ein deutlich größerer Eingriff in den Boden, insbesondere das Bodengefüge, und größere Umweltauswirkungen (bspw. durch Wasserhaltung und Flächeninanspruchnahme) verbunden. Ein solcher findet deshalb nur bei Vorliegen besonderer Gründe statt.

Hydrogeologie:

Die vom Landesamt gegen die Raumverträglichkeit geäußerten Bedenken sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unbegründet, weil die geplante Trasse nicht innerhalb des Trinkwasservorrang- und Wasserschutzgebietes Großenkneten, Schutzzone III A, verläuft. Auch ein anderes Trinkwasserschutzgebiet wird von der geplanten Trasse nicht gequert. Die zurückzubauende 220-kV-Bestandsleitung (Rückbautrasse) quert allerdings und bereits jetzt den westlichen Rand der Schutzzone III A. Insoweit sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser vorgesehen (Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahme V11). Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Ökologische Baubegleitung begleitet. Damit wird den insoweit geäußerten Hinweisen des Amtes im Ergebnis gefolgt.

Das Landesamt befürchtet weiter, dass sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt negativ auswirken könnten. Empfohlen werde deshalb die Anfertigung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, auf das Grundwasser und die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. Empfohlen werde insoweit ferner ein abgestimmtes Beweissicherungskonzept.

Die Planfeststellungsbehörde weist mit der Vorhabenträgerin darauf hin, dass der Neubau der 380-kV-Leitung als Freileitung mit Masten in Stahlgitterbauweise geplant ist. Ein Erdkabelabschnitt ist im vorliegenden Abschnitt nicht vorgesehen. Damit verbundener Vorkehrungen bedarf es also nicht. Im Rahmen des Wasserhaltungskonzeptes (s. Anlage 18.1) wurden geologische und hydrogeologische Bedingungen erfasst und ausgewertet. Zur Verifizierung der auf dem Baugrundvorgutachten basierenden bzw. an den Trassenverlauf angepassten Annahmen sowie für eine darauf aufbauende Planung und Dimensionierung der Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Zuge der Baugrundhauptuntersuchung weitergehende Untersuchungen geplant (s. Anlage 18.1, Kap. 6 sowie Anlage 18.4, Kap. 13). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser, z. B. durch Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente, werde in der Vermeidungsmaßnahme V11 formuliert (s. Anlage 12.1, V11). Durch die im Rahmen des Vorhabens eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung (s. Anlage 12.1, V1.1) werden alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen



bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht. Darunter fällt auch ein vor Ort festgestellter Klärungsbedarf hinsichtlich bodenkundlicher Probleme bei der Ausführung und die Notwendigkeit der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Ein Beweissicherungskonzept ist im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen. Damit wird den Bedenken und Empfehlungen des Amtes auch in diesen Punkten ausreichend Rechnung getragen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen:

Die Betreiberinnen EWE NETZ GmbH, OGE Open Grid Europe GmbH sowie GTG Nord Gastransport Nord GmbH wurden, wie vom Landesamt gefordert, am Verfahren beteiligt und die aufgelisteten Gasleitungen bei der Planung berücksichtigt. Auch die MIDAL-Fernleitung ist in den Planunterlagen enthalten; Betreiberin ist die ebenfalls am Verfahren beteiligte Gascade Gastransport GmbH.

Baugrunduntersuchungen:

Jeder Maststandort wurde im Vorfeld durch eine Baugrundvoruntersuchung sondiert. Vor Bauausführung wird zudem, wie vom Landesamt gefordert, eine Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt, welche die konkreten Bodengegebenheiten analysiert und berücksichtigt.

2.4.1.44 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Fachgebiet 232

Das Landesamt befürchtet für eine Reihe aufgeführter Festpunkte des Landesbezugssystems Niedersachsen, dass diese beschädigt werden oder verloren gehen.

Den Hinweisen wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen. Die übermittelten Festpunkte werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Zudem wurden im Nachgang Shapefiles der Lagefestpunkte durch das LGLN an die Vorhabenträgerin übermittelt. Die Festpunkte werden nach aller Möglichkeit vor Beschädigungen etwa durch Baufahrzeuge geschützt. Mit ihnen ist besonders sorgsam umzugehen, etwa durch entsprechendes Auspflocken. Über den nicht gänzlich auszuschließenden Verlust gefährdeter Festpunkte wird die Vorhabenträgerin das LGLN informieren und sich mit ihm auch bei Nichteinhaltung von Abständen abstimmen

Die vom Landesamt genannten Annäherungsdistanzen können nicht in allen Fällen eingehalten werden. Im Austausch zwischen dem LGLN und der Vorhabenträgerin wurde daher die Übereinkunft entwickelt, im Sinne einer gleichbleibenden Qualität der Messgenauigkeit ggf. ein Monitoring im Einzelfall durchzuführen. Konkrete Vorgaben bzgl. des Monitoringkonzeptes sind zwischen dem LGLN und der Vorhabenträgerin im Vorfeld der Baumaßnahmen abzustimmen.



2.4.1.45 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd

Die Stellungnehmerin hält generell das Schutzgut Boden in den Planungsunterlagen unzureichend berücksichtigt.

Die eingeflossenen Bodendaten in einem Maßstab 1:50.000 lieferten keine standortgenauen Informationen. Aussagen über die genauen Bodenverhältnisse im Bereich der Maststandorte könnten anhand dieser Daten nicht getroffen werden.

Diese Bedenken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Das Schutzgut Boden wird in den vorliegenden Planungsunterlagen nach den gesetzlichen Grundlagen korrekt bearbeitet. Die Prüfkriterien und Bewertungsmaßstäbe der Umweltverträglichkeitsprüfung orientieren sich an den fachlichen und methodischen Vorgaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Die in der Stellungnahme geforderten standortgenauen Informationen werden vor Bauausführung erhoben (s. Anlage 1 Anhang 4, Kap. 3.2.1). Danach werden noch vor Bauausführung parallel zur Baugrundhauptuntersuchung die Bodenverhältnisse vor Ort in geeigneter Weise erfasst. Die Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung und der bodenkundlichen Erfassung fließen in ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung ein. Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes wird zudem ein Konzept zur Erfassung und Bewertung des Bodenzustandes vor und nach der Baumaßnahme erarbeitet. Die Bauausführung wird von einer Bodenkundlichen Baubegleitung überwacht und dokumentiert (s. Anlage 12.1, V1.1 „Bodenkundliche Baubegleitung“).

Weiter bemängelt die Stellungnehmerin: Die Übertragung der landesweiten Skala zur Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Untersuchungsraum sei unzureichend. Für eine differenzierte Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten die Bodenschätzungsdaten herangezogen und die Klassengrenzen der Wertstufen regionalspezifisch gemäß Geoberichte 26 (LBEG, 2013) festgelegt werden.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde nicht zu. Für die Beurteilung des Umweltzustandes des Schutzgutes Boden lagen vielmehr ausreichend Daten vor. Da die Bodenschätzungsdaten lediglich für Flächen mit landwirtschaftlicher Bodennutzung vorliegen, nicht aber für z. B. Wald- und Forstflächen, wurde grundsätzlich die Auswertung der NIBIS-Auswertungsmethode "Bodenfruchtbarkeit" auf Basis der BK 50 gewählt. Zudem werden mit dieser Auswertungsmethode, basierend auf den Faktoren Nährstoffversorgung, Wasserverfügbarkeit, effektive Durchwurzelungstiefe und Einschränkungen durch sehr nasse Verhältnisse, zusätzlich organische Böden gesondert bewertet.

Die Stellungnehmerin trägt weiter vor: In die Bewertung der Empfindlichkeit der Böden gegenüber dem Eingriff sei die Erosionsgefährdung der Flächen nicht eingeflossen. Im Untersuchungsraum lägen Flächen mit einer sehr hohen derartigen Gefährdung durch Wind. In diesen Bereichen sei mit einer baubedingt (temporär) erhöhten und einer anlagebedingt (dauerhaft) erhöhten Gefahr der Entstehung schädlicher Bodenveränderungen zu rechnen. Anlagebedingte Auswirkungen seien vor allem dann zu befürchten, wenn vorhandene



Gehölzstrukturen im Bereich der Freileitung dauerhaft entfernt werden müssten. Dies gelte insbesondere für den Bereich südöstlich der Ortslage von Sevelten.

Dem pflichtet die Planfeststellungsbehörde eingeschränkt bei: Südöstlich der Gemeinde Sevelten ist in den Sandlöss- und Lehmgeländen für die Bodentypen Plaggenesch und mittlerer brauner Plaggenesch tatsächlich eine sehr hohe Erosionsgefährdung gegeben. Durch die geplante Trasse werden vorhandene Gehölzstrukturen vorwiegend aber lediglich überspannt, wobei in den überspannten Schutzstreifen zudem eine begrenzte Aufwuchshöhe vorgegeben ist. Anlagebedingt werden an den Maststandorten auch nur sehr vereinzelt vorhandene Gehölzstrukturen dauerhaft entfernt. Die Erosionsgefährdung der Böden hierdurch wird im Vergleich zur Erosionsgefährdung durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung nicht erhöht. Im Zuge der weiteren Planung wurden die Grundsätze zum Bodenschutz auf Grundlage der konkreten Vorhabenplanung und der Gegebenheiten vor Ort (hier: Beachtung und Schutz von erosionsgefährdeten Böden) in projektspezifischen Bodenschutzkonzepten weiter konkretisiert.

Die Stellungnehmerin beklagt weiter, dass ein Bodenschutzkonzept erst mit Beginn der Bauausführungsplanung erstellt werden solle. Gemäß DIN 19639 sei dieses aber im Rahmen der Genehmigungsplanung zu erstellen, um erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen über die Genehmigung festzulegen. Da genaue Angaben zu örtlichen Bodenverhältnissen und Bodenschutzmaßnahmen fehlten, sei es nicht möglich hierzu differenziert Stellung zu nehmen. Das Bodenschutzkonzept sollte daher nachgereicht und mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde abgestimmt werden.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde nicht zu. Die Anforderungen des Bodenschutzes und die vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen werden in den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen durch die Grundsätze zum Bodenschutz (Anlage 1 Anhang 4) und durch die in der Umweltstudie (Anlage 12) beschriebenen allgemeinen Maßnahmen zum Bodenschutz (Anlage 12.1) konkretisiert. Diese Grundsätze haben dabei den Charakter eines projektspezifischen Grobkonzeptes. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden wird ein detailliertes Bodenschutzkonzept bei Leitungsbauvorhaben der Vorhabenträgerin im Zuge der Ausführungsplanung auf Grundlage der dann vorliegenden Detailplanung und vorliegender Baugrund- und Bodenuntersuchungen erstellt. Grundsätzlich stellt die Vorhabenträgerin bei ihren Leitungsvorhaben sicher, dass der Bodenschutz sachgerecht berücksichtigt wird, insbesondere durch einer auch für dieses Projekt vorgesehenen Bestellung einer qualifizierten Bodenkundlichen Baubegleitung.

Anzunehmen sei nach Auffassung der Stellungnehmerin weiter: Wenn ausgeführt werde, dass Gefügeschäden bei nicht verdichtungsempfindlichen Böden (gemäß Auswertungskarte des LBEG) nicht zu befürchten seien, müsse beachtet werden, dass die Karte aufgrund des Maßstabs keine standortgenauen Informationen liefere. Zudem bilde diese lediglich die standortabhängige potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit ab, die etwa bei einem Grund- oder Stauwassereinfluss aber erhöht sei. Während der Bauausführung sei deshalb die jeweils aktuelle (witterungsabhängige) Verdichtungsempfindlichkeit entscheidend. Die Grenzen der



Befahrbarkeit gemäß DIN 19639 seien auf landwirtschaftlichen Flächen in jedem Fall einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass im Rahmen der Bautätigkeiten der vom Bundesverband Boden e.V. herausgegebene Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung (Bundesverband Boden 2013) und die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben berücksichtigt werden. Entsprechend der Anlage 12.1, Maßnahme V1.1 (Bodenkundliche Baubegleitung) setzt mit Beginn der Bauausführungsplanung auch die Tätigkeit der Bodenkundlichen Baubegleitung ein. Durch diese werden alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht. Darunter fällt auch ggf. vor Ort festgestellter Klärungsbedarf hinsichtlich bodenkundlicher Probleme bei der Ausführung und die Notwendigkeit einer Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit sind in der Konfliktkarte durchaus dargestellt (Anlage 12, Karte 9, hier: Konflikt Bo2).

Die Stellungnehmerin regt weiter an, die Bodenkundliche Baubegleitung bereits in den Genehmigungsprozess mit einzubinden. Auch während der Bauausführung sollte eine bodenkundliche Baubegleitung mit landwirtschaftlich-bodenkundlichem Fachwissen stattfinden. Schäden an Böden, welche auf unsachgemäße Baumaßnahmen zurückzuführen sind, könnten so vermieden werden.

Dazu ist behördlicherseits zu erwidern, dass die angeordnete Bodenkundliche Baubegleitung ausreichend sicherstellt, dass die Belange des Bodenschutzes schon bei der Ausführungsplanung eingebracht und bei der Baudurchführung sowie im Anschluss bei der Rekultivierung entsprechend den bodenschutzfachlichen Anforderungen umgesetzt werden. Dadurch (s. Anlage 12.1, Maßnahme V1.1) werden alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht. Die Bodenkundliche Baubegleitung wird zudem im Dialog und in Abstimmungen mit den Fachplanern, den Ausführungsverantwortlichen, den zuständigen Behörden und der Land- und Forstwirtschaft stehen.

Schließlich kritisiert die Stellungnehmerin, dass teilweise Maststandorte so platziert seien, dass insbesondere kleine Flurstücke nur noch unzureichend mit landwirtschaftlichen Maschinen bearbeitet werden könnten. Hier seien mit den Grundeigentümern einvernehmlich Lösungen zu vereinbaren, die diesen besonderen Gegebenheiten Rechnung trügen.

Dazu führt die Planfeststellungsbehörde aus: Die bereits bei der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mitgeteilten Wünsche der Bewirtschafter wurden – soweit möglich – in der Planung berücksichtigt, um eine für beide Seiten verträgliche Lösung zu finden. Sofern möglich, wurden Maststandorte an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, sodass Zerschneidungen von Flächen nur in geringem Maße stattfinden. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können jedoch nicht gänzlich



vermieden werden. Sie werden jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung der Dienstbarkeitseintragung reguliert. Eine unwirtschaftliche Restfläche ist eine solche, deren Bewirtschaftung mehr Aufwand als das verursacht, was dort noch erwirtschaftet werden könnte. Allerdings ist nicht jede Restfläche unwirtschaftlich. Dies ist vielmehr von der betriebsspezifischen Situation abhängig und muss im Einzelfall ggf. gutachterlich untersucht werden. Für den Fall, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, bietet die Vorhabenträgerin dem Bewirtschafter eine Einmalzahlung im Rahmen der Entschädigungsvereinbarung an. Darin werden die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile angemessen berücksichtigt. Dauerhafte Ausfall- sowie ertragsgeminderte Flächen werden im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung bei der Bemessung und Vergütung der Maststandortentschädigung berücksichtigt und die daraus resultierenden Nachteile monetär ausgeglichen. Grundlage für eine Entschädigung ist das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG), wonach Rechtsverluste und andere Vermögensnachteile zu entschädigen sind.

2.4.1.46 Kreislandvolkverband Cloppenburg e.V.

Der Verband hält die Verlegung der Stromleitung nicht für notwendig. Der anfallende Strom könne auch über eine Gleichstromleitung dorthin transportiert werden, wo er gebraucht werde. Eine Umwandlung in Wechselstrom könne am Zielort erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dieser Bewertung nicht zu. Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in dieser Anlage aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Nach § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben somit durch die gesetzliche Regelung aus.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, dass mit landwirtschaftlich genutzten Flächen schonend umgegangen werden müsse, weil im gesamten Landkreis Cloppenburg Flächenknappheit herrsche. Es sollte darauf geachtet werden, dass so wenig Fläche wie möglich verbraucht werde. Dies gelte auch für Kompensationsmaßnahmen.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mitgeteilten Wünsche der Bewirtschafter bei der Planung berücksichtigt wurden, um eine für alle Seiten verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden nach Möglichkeit an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, sodass eine Zerschneidung der Fläche nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei breiten Geräten) wurde ebenfalls Rücksicht genommen. Hierdurch werden unnötige Eingriffe in die Flächen vermieden. Kompensationsmaßnahmen werden primär in dafür vorgesehenen Flächenpools umgesetzt. Es kann



allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass auch landwirtschaftliche Flächen im Einzelfall beansprucht werden müssen.

Der Stellungnehmer fordert weiter, die Abstände zu Wohnhäusern und Stallgebäuden einzuhalten. Hier sollte auch die 400 m-Abstandsregelung, die für Wohngebiete gelte, greifen.

Hierzu ist festzustellen, dass beim Bau von Freileitungen die Abstandsregelungen des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) einzuhalten sind. Die Regelungen dienen dem Schutz des Wohnumfeldes beim Bau von Freileitungen. Nach Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6 und 7 LROP ist als Ziel der Raumordnung für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden einzuhalten, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen. Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

Bei Stallgebäuden handelt es sich aber weder um Wohngebäude noch um in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbare Gebäude. Damit ist kein 400 m-Abstand von der geplanten Trasse einzuhalten. Der Aussage des Stellungnehmers wird daher widersprochen. Ebenso ist von der geplanten Trasse zu Wohngebäuden im Außenbereich kein 400 m-Abstand zu wahren. Gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP ist als Grundsatz der Raumordnung vielmehr ein Abstand von nur 200 m einzuhalten.

Nach Auffassung des Stellungnehmers sollte die Leitung auch nicht zwingend immer landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Es sollten vielmehr auch Trassenverläufe gewählt werden, die durch geschützte Gebiete verliefen.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen generell nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Planung durch Schutzgebiete widerspräche den umweltfachlichen und rechtlichen Grundsätzen, die im Kap. 6.3.3 der Anlage 1 näher beschrieben werden. Es soll vermieden werden, diese Gebiete in Anspruch zu nehmen und durch diese Inanspruchnahme verbotsrelevante Konflikte auszulösen. Eine Inanspruchnahme soll hier nur ausnahmsweise stattfinden. Im vorliegenden Abschnitt wird das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ auf kurzer Strecke gequert. Auch Flächen in Schutzgebieten (z.B. in Landschaftsschutzgebieten) werden im Übrigen häufig landwirtschaftlich genutzt.

Der Stellungnehmer meint weiter, dass bei den Maststandorten darauf zu achten sei, dass eine landwirtschaftliche Nutzung auf der verbleibenden Fläche möglich bleibe. Die Standorte sollten, soweit möglich, mit den Eigentümern bzw. den Bewirtschaftern der Flächen abgestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Die geplanten Maststandorte sowie die notwendigen Zuwegungen wurden den Betroffenen bereits vor Erstellung der



Planfeststellungsunterlagen im Rahmen der informellen Beteiligung vorgestellt. Die daraufhin mitgeteilten Stellungnahmen der Bewirtschafter wurden, soweit möglich, in der Planung berücksichtigt, um eine für alle Seiten verträgliche Lösung zu finden.

Weiter fordert der Stellungnehmer für den Fall, dass Restflächen verblieben, die nicht vernünftig zu bewirtschaften seien, Entschädigung zu leisten.

Insoweit kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgender Einschätzung: Eine unwirtschaftliche Restfläche entsteht bei der Errichtung von Masten z.B. durch deren Platzierung in der Nähe des Feldrandes oder der Feldhecke. Nicht bei jeder Restfläche handelt es sich jedoch um eine unwirtschaftliche Restfläche. Dies ist vielmehr von der betriebsspezifischen Situation abhängig und muss im Einzelfall untersucht werden. Für den Fall, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, bietet die Vorhabenträgerin dem Bewirtschafter eine Einmalzahlung im Rahmen der Entschädigungsvereinbarung an. In dem Entschädigungsangebot werden die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile angemessen berücksichtigt. Dauerhaft ertragsgeminderte Flächen werden im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung bei der Bemessung und Vergütung der Maststandortentschädigung berücksichtigt sowie die daraus resultierenden Nachteile monetär ausgeglichen. Grundlage für eine Entschädigung bildet das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG), wonach Rechtsverluste und andere Vermögensnachteile zu entschädigen sind. Sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, dass während der Bauphase landwirtschaftliche Kulturen zu schonen seien. Vor Baubeginn sollte eine Abstimmung mit den Eigentümern stattfinden.

Dem wird behördlicherseits in der Weise zugestimmt, dass vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen die Vorhabenträgerin die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigen wird. Von einer Benachrichtigung wird lediglich bei unaufschiebbaren Maßnahmen, z.B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen oder bei Gefahr in Verzug, abgesehen.

Der Stellungnehmer meint, dass die Entschädigung für Maststandorte zu gering sei, weil von einem zu niedrigen Ertragswert ausgegangen werde. In Veredelungsgebieten seien die Wertigkeiten aufgrund der Nährstoffsituation höher als in anderen Gebieten. Dies müsse berücksichtigt werden.

Dazu ist festzustellen: Werden höhere Rotherträge, z. B. bei Sonderkulturen, nachgewiesen, fällt auch die Mastentschädigung höher aus. Höhere Rotherträge sind zu belegen. Entschädigungen sind allerdings nicht Gegenstand der Planfeststellung und deshalb hier nicht zu behandeln.

Der Stellungnehmer bittet schließlich, dass geplante oder beabsichtigte Bauvorhaben der landwirtschaftlichen Betriebe zur Erweiterung ihrer Betriebsstandorte bei der Bestimmung des Trassenverlaufs noch Berücksichtigung finden sollten.



Dem kann nicht gefolgt werden. Nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Solche nach Beginn der Auslegung der Pläne geplanten Bauvorhaben können deshalb - jedenfalls dann, wenn sie Wertsteigerungen verursachen oder die Verwirklichung des Leitungsvorhabens erschweren - beim Trassenverlauf kraft Gesetzes keine Berücksichtigung finden.

2.4.1.47 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Das GAA regt an, für die Bau- und Errichtungsphase sowie bei Wartungsarbeiten an der Freileitung einen Maßnahmenplan bei Gasalarm wegen der in der Nachbarschaft eine Erdgasförderanlage betreibenden Exxon zu erstellen.

Dem wird Rechnung getragen. Die Erstellung des Maßnahmenplans Gasalarm wird als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Auch die Baustellenverordnung v. 10.06.1998 – BaustellV - (BGBl. I, 1283) ist bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten. Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem GAA schriftlich in Verbindung setzen.

2.4.2 Private Einwendungen

Es sind 335 private Einwendungen eingegangen. Über die Einwendungen wird nachfolgend anhand der im Planfeststellungsverfahren vergebenen Einwender-Nummern entschieden. Die hier verwendeten Nummern entsprechen daher den Nummern, die den Einwendern im Verfahren mitgeteilt wurden.

2.4.2.1 E01

Der Einwender äußert sich im Namen folgender Verbände:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Anglerverband Niedersachsen (AVN), Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. (LfV), Landesjägerschaft Niedersachsen (UN) sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW).

UVP-Bericht

1) Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Einwender sieht Defizite bei der Bearbeitung dieses Schutzgutes. Der alleinige Verweis auf verschiedene „Beurteilungsaspekte“ in unterschiedlichen Kapiteln und Gutachten reiche



nicht aus. Es werde gefordert, das Kap. 7.2.4 Biologische Vielfalt dahingehend zu überarbeiten, dass eine ausreichende Beschreibung und Bewertung des Umweltzustand des Schutzgutes vorgenommen werde.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken nicht und hält eine Überarbeitung des UVP-Berichts daher nicht für erforderlich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt wurden in angemessener Tiefe von der Vorhabenträgerin untersucht (s. Anlage 12, Kap. 7.2.4) und im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.2.12. Wechselbeziehungen wurden in den umweltfachlichen Untersuchungen hinreichend berücksichtigt. Zur Vermeidung von Doppelungen ist es daher üblich und für den Leser auch zumutbar, Querverweise zu machen und auf Ermittlungen zu anderen Schutzgütern zu verweisen.

2) Wechselwirkungen

Diese sieht die Einwenderin ebenfalls nicht ausreichend dargestellt und berücksichtigt. Dies trifft nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber ebenfalls nicht zu. Alle Schutzgüter werden im Rahmen der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts sach- und fachgerecht bearbeitet und die Auswirkungen prognostiziert. Deshalb sind keine über die schutzgutbezogenen Erfassungen hinausgehenden zusätzlichen Umwelt-Parameter zu ermitteln.

3.) Amphibien

Der Einwender kritisiert, dass in Tabelle 59 (s. Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6) des UVP-Berichts die Barriere- und Fallenwirkung durch die Baustelleneinrichtung nicht als Wirkfaktor aufgeführt werde. Baugruben könnten ein gefährliches Hindernis für Amphibien darstellen. Deshalb seien sie durch einen Amphibienschutzzaun zu sichern. Die Barriere- und Fallenwirkung sei als baubedingter Wirkfaktor zu ergänzen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen daraus abzuleiten. In Kap. 7.2.1.5.6 heiße es weiterhin, dass durch den Baustellenverkehr für wandernde Amphibien zwischen den Gewässern und den Überwinterungshabitaten nur unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen könnten. Zutreffend sei hingegen, dass damit durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe verbunden sein könne. Die Einschätzung des baubedingten Kollisionsrisikos sei deshalb zu überarbeiten und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Dieser Kritik folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Wirkfaktor „Barriere- und Fallenwirkung“ wird zwar nicht explizit aufgeführt; er bleibt jedoch nicht unbeachtet. Bei Freileitungen liegen Baugruben im Bereich von Maststellflächen, die in der technischen Planung immer klar gekennzeichnet sind und grundsätzlich zu Bauflächen zählen. Liegen Bauflächen in einem kritischen Bereich bzw. an Probegewässern oder an Landhabitaten, werden für entsprechende Bereiche des Vorhabens jeweils Konflikte festgestellt und Vermeidungsmaßnahmen in Form von Amphibienschutzzäunen oder Bauzeitenregelungen festgesetzt, vgl. Anlage 12.1, Maßnahmen V_{AR}7 und V_{AR}13 sowie und Ziff. 2.2.2.2.3.2.5). Somit wird dieser Wirkfaktor immer und auch vorliegend mitberücksichtigt. Was den Baustellenverkehr anbelangt, so wurde dieser zutreffend als nur unerheblich nachteilig



Umweltauswirkung eingestuft. Denn der Konflikt kann durch eine Vermeidungsmaßnahme (s. Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR}13 und Anlage 12, Kap. 8.4.1.4 Tabelle 138) vermieden werden (s. Anlage 12, Tabelle 5 im Kap. 2.4). Auch die Wanderbewegungen sowohl zu Sommer- als auch zu Winterhabitaten werden berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 8.4.1.4 Tabelle 138). Darüber hinaus findet vor, während und nach den Bauarbeiten eine ökologische Baubegleitung statt, die die Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherstellt und ggf. gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde prüft, ob in Einzelfällen eine Abweichung möglich ist.

Der Einwender bemängelt weiter, dass in Bezug auf die Artengruppe Amphibien in Kap. 7.2.1.5.6 eine weitere falsche Angabe gemacht werde, nämlich: „Liegen Amphibiengewässer im Bereich des Absenktrichters, können die Grundwasserhaltungsmaßnahmen ein Trockenfallen dieser Gewässer zur Folge haben. Dies kann zu einer Beeinträchtigung von Amphibien führen. Diese bauzeitliche Wasserhaltung ist jedoch pro Mast auf im Mittel auf ca. 30 Tage begrenzt (vgl. etwa Ziff. 2.2.2.2.3.5.3 und Anlage 18.1, Kap. 5.2.2). Die Absenktrichter nehmen zudem mit der Entfernung zum Mast deutlich ab. Da die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Mittel auf ca. 30 Tage beschränkt ist, sind die Auswirkungen auf die Amphibien(-gewässer) mit denen in einer natürlich auftretenden Trockenperiode vergleichbar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind deshalb nicht gegeben“. Das natürliche Trockenfallen von Gewässern aufgrund von Witterungsbedingungen könne jedoch keinesfalls mit dem Trockenfallen im Zuge von Baumaßnahmen gleichgesetzt werden. Auch wenn es Gewässer gebe, die aufgrund von natürlichen Witterungsbedingungen trockenfielen, sei dies keine Erlaubnis dafür, dass durch die Baumaßnahmen Fortpflanzungsstätten von Amphibien beeinträchtigt werden dürften. Baubedingte Grundwasserabsenkungen könnten insbesondere in besonders trockenen Jahren, die wir immer häufiger erlebten, zusätzlichen Stress für Amphibien bedeuten. Der EuGH habe im Jahr 2012 deutlich gemacht, dass eine Wasserentnahme insbesondere in Dürrejahre erhebliche negative Auswirkungen auf den Lebensraum von an Gewässer gebundenen Arten haben und es somit zu einer erheblichen Störung kommen könne (EuGHG, Urt. v. 15. März 2012 – C-340.10, Rn. 50 und Rn. 64). Es seien zwingend Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern. Im Fall von Gewässern, die Amphibien als Lebensraum dienten, habe die bauzeitliche Grundwasserabsenkung unbedingt außerhalb der Fortpflanzungszeit der Amphibien stattzufinden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt nach Überprüfung der Antragsunterlagen demgegenüber keine Anhaltspunkte für die behaupteten falschen Angaben. Von den insgesamt 37 im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibiengewässer-Probeflächen befinden sich nur fünf Probegewässer im näheren Umfeld von geplanten Masten, bei denen eine Wasserhaltung notwendig ist. Vier dieser Probegewässer sind dabei jedoch durch die Wasserhaltungsmaßnahmen in einer ausreichend weiten Entfernung zu den berechneten Absenktrichtern, sodass schon deshalb nicht von einer Beeinflussung der Wasserhaltung, beispielsweise durch ein Trockenfallen, zu rechnen ist. Nur ein Gewässer findet sich innerhalb der berechneten Reichweite des Absenktrichters. Bei diesem (Probegewässer Nr. A43,



mittlere Bedeutung, erfasste Arten: Teichmolch, Erdkröte, Teichfrosch) handelt es sich um ein großes, künstlich angelegtes Angelgewässer. Hier wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst, so dass Verbotstatbestände nicht einschlägig sind. Arten die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Um potenzielle Beeinträchtigungen weiter zu minimieren, wird im Verfahren die Möglichkeit geprüft, das gereinigte Bauwasser in das Angelgewässer zurückzuleiten. Das Erfordernis für die Einleitung von Bauwasser als Reaktion auf mögliche Wasserabsenkungen wird durch die ÖBB festgestellt.

Der Einwender meint weiter, der Vorhabenträgerin mit der Aussage in Kap. 7.2.1.5.6 ein Defizit dahingehend anlasten zu können, dass die Sommerlebensräume der Amphibien bzw. die Wanderbeziehungen zwischen Gewässern und Sommerlebensräumen nicht berücksichtigt würden. Die Aussage laute: „Es wurden entweder keine Arten nachgewiesen oder durch die Lage der Probegewässer und der potenziellen Überwinterungshabitate in ausreichender Entfernung zu den baubedingten Wirkungen (wie Baustelleneinrichtung und Zuwegungen bzw. Bodenaushub und Verdichtung sowie Rodung von Vegetation oder Baustellenverkehr) entstehen per se keine Beeinträchtigungen.“ Aussagen zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der Sommerlebensräume bzw. auch den Wegen dorthin seien deshalb zu ergänzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass die geforderte Ergänzung nicht erforderlich ist. Der Einwender versäumt es, ergänzend zu der in der Einwendung zitierten Textstelle auch Tabelle 181 der Anlage 12 (S. 417 ff.) zu berücksichtigen. Mit dieser ist nachvollziehbar, dass auch Sommerlebensräume berücksichtigt wurden. Bei den Wirkfaktoren/Auswirkungen „Rodung von Vegetation“ oder „Lärm- und Lichtemissionen, Visuelle Unruhe durch Baugeräte, Baubetrieb“ wird bspw. neben den Überwinterungshabitaten auch immer das Sommerhabitat erwähnt bzw. berücksichtigt. Die Berücksichtigung zeigt sich ebenfalls in der Ausweisung des Konfliktes K AA 2 (Potenzielle Tötung von Individuen im Überwinterungsquartier oder Sommerhabitat), welcher aber mit entsprechenden Maßnahmen vermieden werden kann (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmen V1.2, V_{AR}13, V_{AR}14).

Der Einwender kann auch der in Kap. 7.2.1.5.6 aufgeführten weiteren Aussage zur Betroffenheit von Amphibien nicht zustimmen.

Diese besage: „Im Bereich des Waldes entlang der B 213, angrenzend an das Probegewässer A28, wird temporär ein Schutzgerüst aufgestellt. Dafür werden die Gehölze in diesem Bereich entfernt. Sofern die Gehölze nur gefällt und nicht gerodet werden, entstehen weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen, da im direkten Umfeld weitere potenzielle Überwinterungshabitate verfügbar sind (und auch bestehen bleiben) und die Wahrscheinlichkeit, dass ausgerechnet in dem Bereich der Gehölzentnahme ein Großteil der Individuen überwintert, gering ist“. Fänden die Gehölzfällungen während der Überwinterungszeit der Amphibien statt, sei sicherzustellen, dass sich keine Individuen im Bereich der Fällarbeiten befänden; andernfalls könne ein Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Aussage, dass „die Wahrscheinlichkeit, dass



ausgerechnet in dem Bereich der Gehölzentnahme ein Großteil der Individuen überwintert, gering ist“, werde dem Individuenbezug des Tötungsverbots nicht gerecht. Auch wenn dort nicht ein Großteil der Individuen, sondern nur einzelne Exemplare überwinterten, könne der Verbotstatbestand ausgelöst werden. Sollte es sich um ein Überwinterungshabitat von streng geschützten Amphibienarten handeln, könne auch der Verbotstatbestand der Zerstörung von Ruhestätten erfüllt sein. Die Beurteilung der Betroffenheit von Amphibien sei zu überarbeiten und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Überarbeitungsbedarf nicht besteht. Da im Gewässer A28 sowie in den umliegenden Gewässern keine streng geschützten Amphibienarten (keine Anhang-IV-Arten) der FFH-Richtlinie nachgewiesen wurden, ist es auszuschließen, dass es sich bei dem angesprochenen Gehölzbereich um ein Überwinterungshabitat derartiger Arten handelt. Solche die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Aufgrund des vorhandenen Arteninventars sind die Verbotstatbestände nicht einschlägig. Dennoch gilt auch in diesem Bereich, dass die beanspruchten Flächen (in diesem Fall für das Provisorium) auf das bautechnische notwendige Maß beschränkt werden.

Der Einwender fährt in seiner Kritik fort: Die Probegewässer A65 bis A67, bedingt durch die Kammolch-Nachweise, hätten eine hohe Bedeutung als Amphibienlebensraum. Obwohl sich die Baustelleneinrichtungsfläche, die Zuwegungen und Seilflächen für den Mast Nr. 59 zwischen den beiden Gewässern A65 und A66 befänden und die Wanderbewegungen zwischen den Gewässern durch den Baustellenbetrieb bzw. den Baustellenverkehr temporär zerschnitten würden und Kollisionsgefahr bestehe, würden lediglich unerhebliche nachteilige Auswirkungen angenommen werden. Dem könne er nicht folgen. Die Aussage, dass Amphibien nur „unerheblich nachteilig gefährdet oder beeinträchtigt werden“, finde sich in Kap. 7.2.1.5.6 immer wieder. Er hoffe, dass es sich hier um einen Tippfehler handle, der behoben werde. Da es durch die Baumaßnahmen zu Zerschneidungen (Barrierewirkung) komme, könnten erhebliche Beeinträchtigungen keinesfalls ausgeschlossen werden.

Dazu wird behördenseitig festgestellt, dass kein Tippfehler vorliegt und insoweit auch kein Korrekturbedarf besteht. Da der Konflikt durch eine Vermeidungsmaßnahme (Anlage 12.1, Maßnahmen V1.2, V_{AR}7, V_{AR}13, vgl. ferner Anlage 12, Kap. 8.4.1.4) vermieden werden kann, sind die Aussagen vielmehr zutreffend (s. dazu Anlage 12, Tabelle 5, Kap. 2.4).

4.) Libellen

Der Einwender trägt hierzu folgendes vor: In Bezug auf die Artengruppe der Libellen würden von der Vorhabenträgerin ebenso wie bei der Artengruppe der Amphibien falsche Schlussfolgerungen gezogen. Zunächst heiße es in Kap. 7.2.1.7.6 „Liegen Libellengewässer im Bereich des Absenktrichters können die Grundwasserhaltungsmaßnahmen ein Trockenfallen dieser Gewässer zur Folge haben. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Libellenlarven, die auf Gewässerlebensräume angewiesen sind, führen“. Dem könne er folgen. Nicht zustimmen könne er jedoch der Aussage, „Da die bauzeitliche Grundwasserabsenkung



im Mittel auf ca. 30 Tage beschränkt ist, sind die Auswirkungen auf die Libellen(-gewässer) mit denen in einer natürlich auftretenden Trockenperiode vergleichbar. Unerhebliche nachteilige Auswirkungen sind deshalb nicht gegeben.“ Wie bereits bei der Artengruppe der Amphibien erläutert, könne das natürliche Trockenfallen von Gewässern aufgrund von Witterungsbedingungen keinesfalls mit dem Trockenfallen im Zuge von Baumaßnahmen gleichgesetzt werden. Auch wenn es Gewässer gebe, die aufgrund von natürlichen Witterungsbedingungen trockenfielen, sei dies keine Begründung und erst recht keine Erlaubnis dafür, dass durch die Baumaßnahmen Fortpflanzungsstätten von Libellen beeinträchtigt werden dürften. Baubedingte Grundwasserabsenkungen könnten insbesondere in besonders trockenen Jahren, die wir immer häufiger erlebten, zusätzlichen Stress für Libellen bedeuten. Es seien daher zwingend Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern. Im Fall von Gewässern, die Libellen als Lebensraum dienten, habe die bauzeitliche Grundwasserabsenkung unbedingt außerhalb von sensiblen Zeiten wie der Fortpflanzungszeit der Libellen stattzufinden.

Die Überprüfung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der Einwender hier überwiegend unrichtige Schlussfolgerungen zieht. Von den insgesamt 33 im Untersuchungsraum vorkommenden Libellengewässer-Probeflächen finden sich nur vier im näheren Umfeld geplanter Masten, bei denen eine Wasserhaltung notwendig ist. Drei dieser Probegewässer sind dabei jedoch in einer ausreichend weiten Entfernung zu den berechneten Absenktrichtern durch die Wasserhaltungsmaßnahmen, sodass bereits schon deshalb nicht von einer Beeinflussung der Wasserhaltung, beispielsweise durch ein Trockenfallen des Gewässers, zu rechnen ist. Nur ein Gewässer liegt innerhalb der berechneten Reichweite des Absenktrichters. Bei diesem (Probegewässer L25, mittlere Bedeutung, 14 nachgewiesene Arten, darunter keine Arten der Roten Listen, keine streng geschützten Arten, nur 4 Arten sicher bodenständig) handelt es um ein großes, künstlich angelegtes Angelgewässer. Darüber hinaus sind die Verbotstatbestände auch nicht einschlägig, weil keine Arten der Anhang- IV- FFH-Richtlinie an dem Gewässer nachgewiesen sind. Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Um potenzielle Beeinträchtigungen weiter zu minimieren, wird geprüft, ob es möglich ist, das gereinigte Bauwasser in das Angelgewässers zurückzuleiten. Das Erfordernis für die Einleitung von Bauwasser als Reaktion auf mögliche Wasserabsenkungen wird durch die ÖBB (Anlage 12.1, Maßnahme V1.2) festgestellt.

Artenschutzfachbeitrag

1) Planungsrelevante Arten

Der Einwender merkt kritisch an: Im Artenschutzfachbeitrag (s. Kap. 3.1) heiße es: „Für die europäischen Vogelarten erfolgt eine einzelartbezogene Prüfung lediglich für wertgebende (planungsrelevante) Arten“. Die Vorhabenträgerin gehe davon aus, dass „für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. d. R. nicht erfüllt sind“. Aufgrund dieser Annahme würden die ubiquitären



Vogelarten im Artenschutzfachbeitrag in Gilden zusammengefasst und nicht einzelartbezogen betrachtet. Sich auf sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten zu konzentrieren und davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten nicht einträten, sei nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zulässig. Danach bezögen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung finde, heimisch seien. In der Entscheidung des EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C-473/19, C-474/19, fänden sich folgende Aussagen: „Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie steht, noch der Sinn und Zweck dieser Richtlinie es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken“ (Rn. 36 f.). Folglich sei der Artenschutzfachbeitrag dahingehend zu überarbeiten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung fänden und die Unterscheidung in „planungsrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten gestrichen werde. Andernfalls sei der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung aus den folgenden Gründen nicht: Die Abhandlung der ubiquitären Arten im Artenschutzfachbeitrag steht entgegen der vom Einwender vertretenen Auffassung nicht im Widerspruch zum Urteil des EuGH vom 4. März 2021 – C-473/19, C-474/19. Der geforderten Überarbeitung bedarf es daher nicht. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bezieht im Einklang mit dem Urteil des EuGH alle im Gebiet auf Grundlage vorhandener Daten und projektbezogener Erfassungen nachgewiesenen europäischen Vogelarten ein. Das Urteil gibt nicht vor, in welcher Form die Prüfung durchzuführen ist. Zwar wird im Rahmen der Prüfung davon ausgegangen, dass für die häufigen ubiquitären Vogelarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind, jedoch wären solche Arten im Falle einer abweichenden Einschätzung in die einzelartbezogene Prüfung übernommen worden. Den Prüfprotokollen kann entnommen werden, dass auch für die ubiquitären Arten in der entsprechend der artspezifischen Ökologie zugeordneten ökologischen Gilde die Beurteilung der Zugriffsverbote bzw. die Beurteilung der Einhaltung dieser anhand der relevanten Kriterien überprüft worden sind und sie im Bedarfsfall – bspw. die Bauzeitenregelung – zur Vermeidung der Verletzung des Tötungsverbotes vorgesehen ist.

2) Rote Liste

Der Einwender bemängelt weiter, dass sich die Beschreibung und Bewertung des Brutvogelbestands auf die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands mit Stand von 2015 bezögen und damit nicht auf die aktuelle Rote Liste. Diese (6. Fassung) stamme vom 30. September 2020 (Ryslavy et al. 2020). Von den in Tabelle 5 (s. Kap. 5.1.2.1) aufgeführten Brutvogelarten habe sich z.T. der Gefährdungsstatus geändert. Somit sei die Tabelle zu überarbeiten und im Zusammenhang damit auch die Einschätzung von möglichen Beeinträchtigungen der im



Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten. Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) werde in Tabelle 7 (s. Kap. 5.1.2.3) als eine im Untersuchungsraum erfasste Brutvogelart angegeben. Hierbei handele es sich um eine nach der Roten Liste Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020) gefährdete Art (RL D 3). Die Vorhabenträgerin gehe jedoch davon aus, dass keine Gefährdung dieser Art vorliege und nehme somit keine einzelartbezogene Prüfung vor. Abgesehen davon, dass eine Einteilung der Brutvogelarten in „planungsrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten generell nicht zulässig sei, habe die Vorhabenträgerin den Kleinspecht trotz seiner Gefährdung nicht näher betrachtet. Grund dafür sei, dass sie von einem veralteten Stand der Roten Liste Deutschlands ausgehe. Die Aussagen im Artenschutzfachbeitrag und damit auch im UVP-Bericht sowie im LBP seien an den aktuellsten Stand der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung) anzupassen.

Dem wird behördlicherseits nicht zugestimmt. Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung) vom 30. September 2020 (Ryslavý et al. 2020) wurde erst am 22. Juni 2021 veröffentlicht. Die Liste konnte nach Veröffentlichung weder online eingesehen noch heruntergeladen werden, sondern musste als Papierwerk bestellt werden. Sie stand daher „physisch“ erst im Juli 2021 zur Verfügung und konnte für die Unterlagen zum vorliegend planfestgestellten Abschnitt nicht mehr berücksichtigt werden. Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten wurde der Baumpieper aus der Roten Liste entlassen und der Kleinspecht in diese aufgenommen. Unabhängig von ihrem Rote-Liste-Status wurden aber alle europäischen Vogelarten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft. Auch ungefährdete Arten wurden einzelartbezogen betrachtet, wenn von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auszugehen war (z. B. Graugans). Dies traf und trifft auf den Kleinspecht nicht zu, zumal Gehölzflächen und Waldgebiete weitgehend umgangen werden und nur kleinflächig betroffen sind. Auf die aktuelle Änderung des Rote-Liste-Status kommt es damit insoweit nicht an, weil sie weder für den Kleinspecht noch für den Baumpieper zu einem abweichenden Prüfergebnis führt.

3) Vermeidungsmaßnahmen – Brutvögel

Der Einwender widerspricht folgender Aussage in Kap. 6.1.1.1: „Selbst, wenn nicht alle Brutplätze gefunden werden, ist davon auszugehen, dass durch die ÖBB das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 08. Januar 2014 – 9 A 4/13).“ Nach Ansicht des Einwenders könne bei einer Baufeldfreimachung in einem bisher nicht vorbelasteten Lebensraum nicht davon ausgegangen werden, dass die Tötung durch die Baumaschinen z.B. bei den Fällarbeiten oder dem Abschieben zum allgemeinen Lebensrisiko der betroffenen Arten gehöre. Der Verbotstatbestand der Tötung werde z.B. in Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen von Straßen zwar erst erfüllt, „wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist.“ (BVerwG, Urt. v. 10. November 2016 – 9 A 18.15, Rn. 82). Sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter seien jedoch i.d.R. keinem Tötungsrisiko ausgesetzt, das mit der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen und dem Abschieben vergleichbar wäre. Folglich führt die Baufeldfreimachung zu einem signifikant erhöhtem



Tötungsrisiko der dort brütenden Vögel. Könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich während der Baufeldfreimachung Individuen europäisch geschützter Vogelarten im Eingriffsbereich befänden und diese durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet würden, sei von einem Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen und seien entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Das Tötungsverbot werde auch ausgelöst, wenn durch Vermeidungsmaßnahmen bewirkt werde, dass sich ein Großteil der Individuen nicht im Eingriffsbereich befinde, ein Vorkommen einzelner Individuen jedoch weiterhin möglich sei (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12.10, Rn. 128). Nach diesem Urteil reiche es nicht aus „die Zahl der [...] zu Tode kommenden Tiere stark zu vermindern“ (Rn. 127 f.). Könne also die ÖBB nicht garantieren, dass sie alle Brutplätze finde, so sei die ÖBB keine geeignete Vermeidungsmaßnahme und in jedem Fall eine Bauzeitenregelung vorzusehen. In dem Urteil heiße es: „Sollte das Konzept ein unzureichendes Mittel zum Ausschluss eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sein, ein solches Risiko sich aber mit anderen verhältnismäßigen Maßnahmen ausschließen lassen, so hat die Maßnahme nicht alle zu Gebote stehenden Mittel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der betroffenen Naturgüter ausgeschöpft“ (Rn. 108). In diesem Fall wäre eine Bauzeitenregelung (Baumaßnahmen nicht in der Zeit vom 01. März und 30. September) unabhängig von einer ÖBB eine verhältnismäßige Maßnahme, um das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werde in Kap. 6.1.1.1 erwähnt, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich vorsorglich weitgehend vermieden werden solle, indem bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abschieben/ Roden/ Rückschnitt von Vegetation, Einrichtung von Zufahrtswegen) vor Beginn der Brutzeit erfolgten, was durch Maßnahme V_{AR}2 umgesetzt werden solle. Die Maßnahme Nr. V_{AR}2 beinhalte laut Maßnahmenblatt aber nur die zeitlichen Beschränkungen der Maßnahmen an Gehölzen und nicht die Baufeldfreimachung insgesamt.

Die Behörde folgt den Bedenken nach Überprüfung der angesprochenen Punkte im Ergebnis nicht. Die Baufeldfreimachung besteht im Wesentlichen aus einer Entfernung von Gehölzen. Sie wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Die Ansiedlungsmöglichkeiten für Brutvögel im Eingriffsbereich werden dadurch bereits deutlich und für Gehölzbrüter vollständig herabgesetzt. Vereinzelte Ansiedlungen nach der Gehölzentfernung – bei denen es sich um Bodenbrüter handeln wird – werden im Rahmen der ÖBB vollumfänglich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausfindig gemacht, weil der eigentliche Eingriffsbereich relativ klein ist (Mastfundamente, Baustelleneinrichtungsflächen). Insofern wird die Angabe zum allgemeinen Lebensrisiko für obsolet erklärt.

4) Verbotstatbestände – Brutvögel

Der Einwender kritisiert, dass bei der Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf die Brutvögel (s. Kap. 8.1) die Verbotstatbestände nicht klar voneinander getrennt bzw. falsche Bezüge zwischen diesen hergestellt würden. So fänden sich bei der Prüfung des Tötungsverbots Aussagen zum Störungsverbot: „Neben möglichen direkten Verlusten im Eingriffsbereich sind indirekte Verluste infolge störungsbedingter Brutaufgabe im Nahbereich der Eingriffe zu berücksichtigen“. „Indirekte Verluste infolge störungsbedingter Brutaufgabe“



fielen jedoch nicht unter den Verbotstatbestand der Tötung, sondern den der Störung. So seien bei der Prüfung des Störungsverbots nachteilige Wirkungen zu betrachten, die „von stressbedingten körperlichen Schädigungen [...] und Veränderungen des Raum-Zeit-Musters bis zum vollständigen Verlust von Lebensräumen durch die Entwertung von Nahrungsflächen, Brutstätten oder Ruhezeiten“ reichten. Die Prüfung der Verbotstatbestände sei deshalb entsprechend zu überarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass das Störungsverbot sowohl mit dem Tötungsverbot als auch mit dem Schädigungsverbot von Lebensstätten Überschneidungen aufweist, da es störungsbedingt zu Individuenverlusten und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Die Abhandlung störungsbedingter Brutverluste (Tod von Jungvögeln) unter dem Tötungsverbot folgt einem vorsorglichen Ansatz, weil die Verluste hinsichtlich des Störungsverbots nur bei Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population relevant wären. Der Aspekt der störungsbedingten Brutverluste wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu deren Ausschluss auch in die Prüfung des Störungsverbots einbezogen. Vor diesem Hintergrund begegnet die Bewertung der Vorhabenträgerin im Ergebnis keinen Bedenken.

Ergänzend wird vom Einwender vorgebracht, dass es bei der Prüfung des Störungsverbots heiße, „Die Prüfung des Störungsverbots decke sich zu einem großen Teil mit der im Rahmen des Tötungsverbots vorgenommenen Prüfung hinsichtlich möglicher störungsbedingter Brutverluste.“ (s. Kap. 8.1). Da das Tötungsverbot individuenbezogen sei und das Störungsverbot auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abziele, könnten beide Verbotstatbestände nicht in dieser Weise zusammen abgearbeitet werden. Außerdem seien die störungsbedingten Brutverluste, wie bereits erläutert, dem Störungs- und nicht dem Tötungsverbot zuzuordnen. Die Verbotstatbestände seien klar voneinander zu trennen und zu prüfen. Die folgende Aussage zeige, dass sich die Vorhabenträgerin für die Prüfung des Störungsverbots auf den regionalen und/oder nationalen Erhaltungszustand und nicht den lokalen Erhaltungszustand beziehe: „Eine erhebliche Störung tritt ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population störungsbedingt verschlechtert. Angaben zum Erhaltungszustand sind u. a. den Roten Listen zu entnehmen.“ (s. Kap. 8.1)“. In den Roten Listen findet sich jedoch nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum Störungsverbot seien entsprechend zu überarbeiten.

Dazu ist behördlicherseits zu bemerken, dass die Verbotstatbestände nicht in der behaupteten Weise zusammen abgearbeitet werden. Die Vorhabenträgerin hat die Erfüllung von Verbotstatbeständen in Anlage 12 und Anlage 16 geprüft. Die geforderte Überarbeitung der Antragsunterlagen braucht deshalb nicht stattzufinden. Für den Erhaltungszustand der lokalen Population ist der Fortpflanzungserfolg der zugehörigen Individuen ein wesentlicher Faktor. Der Aspekt der störungsbedingten Brutverluste wird daher auch – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - in die Prüfung des Störungsverbots einbezogen. Aussagen zum Erhaltungszustand lokaler Populationen lassen sich unterhalb der Landesebene kaum treffen, da aktuelle und belastbare Informationen zu lokalen Bestandstrends allenfalls vereinzelt vorliegen und die Abgrenzung lokaler Populationen



aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der meisten festgestellten Arten unklar ist. Lediglich für den Wespenbussard lässt sich anhand des Verbreitungsmusters eine lokale Population abgrenzen. Wird der kartierte Bestand des Untersuchungsgebietes als lokale Population einer Art betrachtet, lässt sich aufgrund des unbekannten Bestandstrends ebenfalls keine Aussage zum Erhaltungszustand treffen. Für die Prüfung des Störungsverbots ist die Kenntnis des Erhaltungszustands der lokalen Population allerdings nicht zwingend erforderlich, da die Frage, ob eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, mit den vollumfänglich erhobenen Daten fachlich hinreichend beurteilt werden kann. Die Beurteilung gilt auch für den Bestand des Untersuchungsgebietes.

Die Gesamtbeurteilung des Einwenders, nach welcher die Unterlagen hinsichtlich der Behandlung der Schutzgüter und des Artenschutzes zu behebbende Mängel aufwiesen, wird daher im Ergebnis von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Unterlagen weisen keine Mängel auf, die einer Korrektur bedürften.

Daran ändert sich auch durch die im Online-Konsultationsverfahren abgegebene Stellungnahme der Einwenderin vom 28. Februar 2023 nichts, weil diese den bisherigen Vortrag lediglich vertieft, aber keinen wesentlichen neuen Vortrag enthält. Hinsichtlich der Forderung nach einer besonderen Abwägung der Belange der Auswirkungen auf Gewässer wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss unter Ziff. 2.2.2.2.3.5 und Ziff. 2.2.3.7 verwiesen. Die Kritik an der Behandlung der als planungsrelevant eingestuften Arten weist die Planfeststellungsbehörde zurück: Die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Bewertung der Betroffenheit ubiquitärer Arten entspricht den rechtlichen Anforderungen, auch der Rechtsprechung des EuGH. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bezieht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH alle im für den Planfeststellungsbeschluss relevanten Gebiet auf Grundlage vorhandener Daten und projektbezogener Erfassungen nachgewiesenen europäischen Vogelarten ein, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.2.1, Ziff. 2.2.2.2.3.2.2 und Ziff. 2.2.3.5.1. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung betroffener ubiquitärer Vogelarten musste jedoch nicht erfolgen. Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht geboten (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12/19, juris Rn. 517; BVerwG, Beschl. v. 08. März 2018 – 9 B 25/17, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013 – 9 B 14/13, juris Rn. 20). Die Entscheidung des EuGH ändert hieran nichts, sie macht insbesondere keine Vorgaben zu der Form und Methodik der Prüfung der sog. Allerweltsarten.

2.4.2.2 E02

Der Einwender ist Grundstücks- und Hausbesitzer auf dem Flurstück 120, Flur 35, der Gemarkung Cappeln.

Es sei für ihn nicht erkennbar, warum die Alternative „Erdkabel“ mit dem pauschalen Argument der höheren Kosten abgelehnt und nicht weiterverfolgt worden sei. Für ein Erdkabel sprächen etwa die Unsichtbarkeit, ein geringerer Materialeinsatz und ein Minimum an elektromagnetischen Feldern.



Dazu weist die Planfeststellungsbehörde auf folgendes hin: Die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung auf einem „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt“ hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 2 S. 1 BBPlG abschließend geregelt. Für den hier genannten Bereich ist keines der dort aufgeführten – fünf – Auslösekriterien einschlägig, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.15.2.1.3. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist damit zwingend ausgeschlossen, so dass es weiterer dafür oder dagegen sprechender Ausführungen nicht bedarf.

Soweit sich die Einwendung mit Aspekten befasst, die sich auf die Ausführung als Freileitung beziehen, nimmt die Planfeststellungsbehörde dazu wie folgt Stellung:

Was die elektromagnetischen Immissionen einer Freileitung anbelangt, sind die einzuhaltenden Anforderungen in der 26. BImSchV durch Grenzwerte verbindlich geregelt. Diese Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere vor gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen, und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die dem dauernden Aufenthalt der Bevölkerung dienen, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern regelmäßig deutlich unterschritten werden, auch die hier planfestgestellten Maßnahmen. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung und Unterschreitung der vorgenannten Grenzwerte im Einzelnen plausibel nach. Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der hierin bereitgestellten Informationen die immissionsschutzrechtlichen Belange in der Abwägung berücksichtigt, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Was Schallimmissionen von Freileitungen anbelangt, kann es bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser sog. Koronaeffekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastungen führen. Die Koronageräusche treten zudem nicht kontinuierlich, sondern lediglich bei bestimmten feuchten Wetterlagen auf. Die TA Lärm legt gebietsabhängige Immissionsrichtwerte fest. Der Einwender trägt nicht vor, dass diese auf seinem Grundstück überschritten werden. Im Übrigen ist durch die schalltechnische Untersuchung (Anlage 11) nachgewiesen,



dass eine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm im gesamten Trassenverlauf nicht zu besorgen ist. Diese Untersuchungen hat die Planfeststellungsbehörde ihrer Abwägung zugrundegelegt und sich mit den durch das Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.42.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses auseinandergesetzt.

Der Einwender sieht weiter den gesetzlichen Mindestabstand nicht gewahrt und den Trassenkorridor als zu eng bemessen an. Bei Cappeln würden die gemäß dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms vorgegebenen Abstandsvorgaben für Freileitungen zum Siedlungsbereich von mindestens 400 m unterschritten. In Bezug auf sein Grundstück werde ein Abstand von 30 m zum Hof Cappelner Straße 42 unterschritten. Hierbei sei gesondert zu berücksichtigen, dass der auf seiner Fläche geplante Mast Nr. 49 ein größeres Bauvolumen erfordere, da die Leitung mit diesem Mast in einen anderen Verlauf gelenkt werde. Dieses größere Bauvolumen führe zwingend zu einer anderen Bemessung des Abstandes, der damit sogar über 400 m liegen müsste.

Dem wird behördenseitig widersprochen. Das Haus Cappelner Straße 42 liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, also außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Aufgrund dessen ist ein Abstand zur Leitungsachse von 200 m einzuhalten (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP). Der Abstand des Wohnhauses zum Mast Nr. 49 beträgt ca. 231 m. Damit wird der im LROP vorgegebene Abstand eingehalten.

Des Weiteren bemängelt der Einwender, dass die Trasse in Sichtweite zu seinem Grundstück verlaufe, so dass er die Freileitung ständig wahrnehmen müsse. Das störe sein Wohlbefinden und mindere den Wohnwert seines Hauses. Der 53,5 m hohe Mast präge mit seinem Erscheinungsbild die ganze Umgebung. Das Landschaftsschutzgebiet Calthorner Mühlenbach als Vorranggebiet Natur und Landschaft werde in Mitleidenschaft gezogen.

Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass das landschaftsästhetische Erleben durch die Errichtung einer Freileitung allein aufgrund der visuellen Wahrnehmung beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung wird in Ziff. 2.2.2.2.3.7 auch als erheblich nachteilig bewertet (vgl. so auch die Bewertung der Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.7.7). Auch wurden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt, für die auf Grundlage der Anlage 12, Kap. 8.4.5 und 8.5.2 ein Ersatzgeld nach Vorgaben des NLT-Papiers ermittelt wurde, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Eignung für eine auch landschaftsgebundene Erholung bleibt gleichwohl grundsätzlich bestehen (s. Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses sowie Anlage 12, Kap. 7.1.6). Das an das betroffene Flurstück grenzende Landschaftsschutzgebiet wird von der geplanten Freileitung im Wesentlichen umgangen und nur geringfügig randlich gequert. Dadurch wird die Störwirkung im Bereich dieses Erholungsraumes geringgehalten. Ihre Hinnahme ist mangels weiterer Immissionen insgesamt zumutbar.

Der Einwender beklagt in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf die Gefährdung der örtlichen Vogelwelt einen Wertverlust seines Grundstücks. Dessen Erholungswert werde beeinträchtigt.



Dieser Einwendung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Derartige eventuelle Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Ein Grundeigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, ohne dass hier spezielle Umstände eine andere Bewertung gebieten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt (vgl. 2.2.2.2.3.7 sowie Anlage 12, Kap. 7.7.7) und für die Beeinträchtigung ein Ersatzgeld ausgewiesen, vgl. Ziff. 2.2.3.5.1.8. Für das Landschaftsschutzgebiet „Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 00012) wurde in Anlage 17 ein Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt, da in diesen Bereichen mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet zu rechnen ist. Diesem wurde in Ziff. 1.2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen. Für das Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Raum Cloppenburg (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.3) wurde aufgrund der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung ebenfalls betrachtet, ob diese Maßgabe für das Vorranggebiet eingehalten wird. Die Vorhabenträgerin ist in ihrer Untersuchung in Anlage 12, Kap. 7.2.3 ist, dass die landesplanerischen Vorgaben in Bezug auf die Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Raum Cloppenburg vollumfänglich beachtet und umgesetzt wurden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und ist bei einer eigenen Bewertung zu keinem abweichenden Ergebnis gekommen. Eine Gefährdung der Vogelwelt ist nicht zu erwarten, weil kollisionsgefährdete Arten in diesem Abschnitt nicht in der Nähe der geplanten Trasse brüten. Das nächstgelegene Revier des kollisionsgefährdeten Kiebitzes wurde in etwa 800 m Entfernung festgestellt. Auch für die südlich des Calthorner Mühlenbachs im Winterhalbjahr gehäuft auftretenden Gastvögel besteht keine erhöhte Gefahr, weil die Vögel mindestens 300 m, meist sogar mehr als 500 m von der Trasse entfernt rasten und sich zwischen den zur Rast genutzten Flächen und der geplanten Trasse eine fast durchgängige Wald- oder Gehölzkulisse befindet, vgl. zur Bewertung der Auswirkungen auf Gastvögel Ziff. 2.2.2.2.3.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Ein auf den Nahbereich begrenztes Meideverhalten gegenüber Freileitungen ist nur für wenige Vogelarten des Offenlandes (z. B. Feldlerche) belegt (Bernotat et al. 2018). Diese Arten kommen im fraglichen Abschnitt aber nicht vor. Eine vorhabenbedingte Verringerung des Vogelbestandes und Auswirkungen auf das damit verbundene Naturerlebnis sind hier deshalb nicht zu erwarten.

Wenn der Einwender in diesem Zusammenhang nochmals eine Gesundheitsgefährdung durch die von der Höchstspannungsleitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder geltend macht, wird behördlicherseits auf die bereits zuvor gemachten Ausführungen zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV Bezug genommen.

Schließlich beklagt der Einwender nochmals vertieft eine Gefährdung von Vögeln. Der Raum Landschaftsschutzgebiet Calthorner Mühlenbach, durch den die geplante Trasse teilweise verlaufe, sei ein sehr vogelreiches Gebiet. Hier würden viele verschiedene Arten von Zug-,



Rast- und Brutvögeln, auch besonders seltene und geschützte Arten, nachgewiesen. Vor allem in der Dämmerung und bei Nebel stellten die Freileitungen eine besondere Gefahr für die Vögel dar.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass diese Gefahr nur in sehr geringem Maße besteht. Der geplante Trassenverlauf spart das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Calthorner Mühlenbach nahezu vollständig aus. Die in Nachbarschaft zur Trasse befindlichen Bereiche des LSG sind Teil der Untersuchungsgebiete der vorhabenbezogenen Brut- und Gastvogelerfassungen. Die Erfassungsergebnisse der Vorhabenträgerin bestätigen die Feststellung des Einwenders, dass es sich um ein relativ vogelreiches Gebiet handelt, in dem auch seltene und geschützte Arten vorkommen. Das Kollisionsrisiko für die Avifauna wurde im Rahmen der Auswirkungsprognose geprüft. Zur Beurteilung, ob Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Kollisionsrisikos erforderlich sind, wurde die Arbeitshilfe des BfN „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernotat u.a. 2018) herangezogen. Die Arbeitshilfe stellt eine fachlich anerkannte Bewertungsmethode im Hinblick auf die Beurteilung dar, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren für Vögel im LSG Calthorner Mühlenbach ist festzustellen, dass innerhalb des LSG keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen wurden, d. h. keine Arten, die eine hohe oder sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen (s. Anlage 12, Karte 2A). Das LSG ist aufgrund seines relativ walddreichen Charakters reich an natürlichen Hindernissen. Unter den im LSG nachgewiesenen Gastvögeln gilt nur der Kiebitz als kollisionsgefährdete Art. Kleinere Ansammlungen von Gastvögeln, unter denen sich auch Kiebitze befanden, wurden nur in mehr als 300 m Entfernung zur geplanten Trasse festgestellt (s. Anlage 12, Karte 3). Zwischen diesen Häufungsbereichen und der geplanten Leitungstrasse verlaufen zum LSG gehörende Wald- und Gehölzstreifen, die die von den Gastvögeln genutzten offenen Flächen zur Trasse hin abschirmen.

Für die Brut- und Gastvögel im LSG Calthorner Mühlenbach besteht aus den genannten Gründen durch die geplante Freileitung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko., vgl. dazu ferner Ziff. 2.2.2.2.3.2.1 und Ziff. 2.2.2.2.3.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.2.3 E03

Der Einwender ist Anlieger des Umspannwerks Cloppenburg-Ost.

Er schlägt vor, in der Nähe von Mast Nr. 28 eine Kabelübergangsanlage zu bauen und von dort bis zum UW Cloppenburg-Ost die 110-kV-Leitung als Erdkabel zu verlegen. Einer Verkabelung in diesem Abschnitt von ca. 400-500 m Länge stünden keine größeren technischen Hindernisse im Wege. Die Trasse verlaufe hier im Wesentlichen über Ackerflächen. Lediglich die Straße „Am Osterfeld“ würde mitsamt einiger Versorgungsleitungen gekreuzt. Für die Anlieger wäre dies eine Entlastung. An die Grundstücke der Nachbarn werde sich die 110-kV-Leitung auf einen Abstand von weniger als 100 m nähern. Diese zusätzliche Belastung sei nicht zwingend nötig und relativ einfach durch eine kurze Erdverkabelung zu vermeiden.



Diese Variante ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Um von einer Freileitung auf eine Teilerdverkabelung zu wechseln, ist, wie in der Einwendung zutreffend beschrieben, eine Kabelübergangsanlage erforderlich. Eine solche erfordert eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme und die Versiegelung sowie den Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Vergleich zur geplanten 110-kV-Freileitung wäre die Dimension einer Kabelübergangsanlage deutlich größer und somit neben erhöhtem Flächenverbrauch auch die Sichtbeeinträchtigung höher als bei Freileitungsmasten. Zudem würde sich bei der Ausführung der 110-kV-Freileitung als Erdkabel einschließlich Kabelübergangsanlage ersichtlich ein höherer Kostenfaktor als das 2,75-fache im Vergleich zu der Freileitungsplanung ergeben. Nach § 43 h EnWG kommt damit eine Erdverkabelung nicht in Betracht, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass es in der Umgebung des UW Cloppenburg_Ost schützenswerte Arten gebe. Für ein eigenes Bauvorhaben habe er die Auflage erhalten, Nistkästen für Fledermäuse und Steinkäuze aufzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt diesem Hinweis zu. Auf die unter Schutz stehenden Arten unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.1 und Ziff. 2.2.3.5.1 ff. in Verbindung mit den Antragsunterlagen, hier insbes. Anlage 12.2, Anlage 12, Kap. 7.2 sowie in Anlage 16 eingegangen. Auch für das vorliegende Vorhaben werden beispielsweise Fledermauskästen als Ausgleichsmaßnahme ausgebracht (siehe Anlage 12.1, Maßnahme A_{CEF1b} und Ziff. 2.2.3.5.1.5.2). Im Bereich der Leitungseinführung der 110-kV-Leitung wurden Fledermausaktivitäten nachgewiesen; allerdings sind dort keine Quartiere von baumbewohnenden Arten, die durch eine Gehölzentfernung betroffen wären, nach-gewiesen worden. Ein Quartierverdacht der Breitflügelfledermaus liegt im Bereich der 110-kV-Einführung vor. Diese ist jedoch eine gebäudebewohnende Art, so dass das Quartier in den angrenzenden Gebäuden zu vermuten ist (s. auch Anlage 16, Kap. 8.3.1). Der Steinkauz kommt in der weiteren Umgebung vor; jedoch wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung keine Brutreviere im Umfeld des UW Cloppenburg Ost und der Leitungseinführung der 110-kV-Leitung im Entfernungsbereich bis 300 m festgestellt; etwaigen Steinkauz-Vorkommen wird dennoch in der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.1.9 Rechnung getragen.

2.4.2.4 E04

Der Einwender ist Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen Flur 17, Flurstück 105/1, Flur 42, Flurstück 1/1 und Flurstück 1/5 in der Gemarkung Garrel. Diese Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Auf den vorgenannten Flurstücken sind im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Leitung und der 110-kV-Leitung Maststandorte vorgesehen.

Der Einwender bemängelt, dass auf dem Flurstück 105/1 der Flur 17 vorgesehen sei, den dort geplanten Mast Nr. 1 mittig in das Flurstück zu setzen. Dieser Mast müsse, damit die Fläche ordnungsgemäß bewirtschaftet werden könne, an die westliche Flurstücksgrenze gesetzt werden. Nur so entstünden keine Restflächen, die nicht bearbeitet werden könnten. Das gleiche gelte für Mast Nr. 2.



Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen trotz des Bemühens darum nicht gänzlich vermieden werden können; sie werden jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung der Dienstbarkeits-eintragung reguliert. Im Rahmen persönlicher Gespräche konnte hier für die entstehenden unwirtschaftlichen Restflächen im Umkreis der Masen Nr. 1 und Nr. 2 eine angemessene Entschädigung vereinbart werden.

Der Einwender mahnt weiter an: Im Rahmen der 110-kV-Leitung (Avacon) seien Maststandorte auf den Flurstücken 1/1 und 1/5 der Flur 42 vorgesehen. Hier sei geplant, einen Maststandort nordwestlich des Umspannwerks zu errichten. Das sei der letzte Maststandort vor dem Umspannwerk aus nordwestlicher Richtung. Dieser Maststandort müsse aus den oben genannten Gründen an die Flurstücksgrenze in nordwestlicher Richtung verschoben werden. Ein weiterer Maststandort, der sich südöstlich des Umspannwerks befinde, müsse an die südliche Grenze des Flurstücks versetzt werden.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Flurstück 1/5 der Flur 42 in der Gemarkung Garrel, auf dem Mast Nr. 1 der 110-kV-Leitung steht, zwischenzeitlich von der Vorhabenträgerin erworben wurde, sodass eine Beeinträchtigung des Eigentümers nicht mehr vorliegt. Der Mast Nr. 2 befindet sich auf dem Flurstück 1/1, Flur 42 der Gemarkung Garrel. Er steht direkt an der Flurstücksgrenze.

Mittlerweile hat die Vorhabenträgerin die vermissten Gespräche zur Inanspruchnahme der Flurstücke mit dem Eigentümer geführt und die Notwendigkeit der Mastplatzierung erläutert. Bei Einigung werden die damit einhergehenden Wirtschafterschwernisse ausgeglichen. Details sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.2.5 E05

Die Einwenderin hält trotz Engagements für die Energiewende einen sofortigen Stopp der Planung für nötig. Wie vorgesehen sei die Höchstspannungsleitung extrem schädlich für Menschen, Tiere und Landschaft. Diese Art des Stromtrassenbaus trage zu einer weiteren unakzeptablen Vermüllung unserer Umwelt bei. Dabei gäbe es menschen- und umweltfreundliche Alternativen.

Durch den geplanten Bau der Freileitung werde eine in Jahrhunderten gewachsene schöne Naturlandschaft ohne Not zerstört. Ihr Wohnhaus werde lediglich rund 200 m von der geplanten Trasse entfernt liegen. Die hier zum größten Teil verbauten Strommasten würden eine Höhe von 70 m und bis zu rund 40 m breite Ausleger haben. Das passe beim besten Willen nicht in die Landschaft und in ihre Lebensentwürfe der hier lebenden Menschen, von denen keiner so leben wolle.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bewertung nicht vollständig. Die Leitung wird nicht in einer Natur-, sondern in einer Kulturlandschaft geplant, die durch intensive Landwirtschaft geprägt ist. Die aber durchaus einzuräumende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird unter Anlage 12, Kap. 7.7.7 durch die Vorhabenträgerin zusammenfassend dargestellt und



durch die Planfeststellungsbehörde in Ziff. 2.2.2.2.3.7 auch als erheblich nachteilig bewertet. Auch wurden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt, für die auf Grundlage der Anlage 12, Kap. 8.4.5 und 8.5.2 ein Ersatzgeld nach Vorgaben des NLT-Papiers ermittelt wurde, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses. Der Mindestabstand von der geplanten Trasse zu Wohnhäusern im Außenbereich beträgt 200 m und wird im vorliegenden Fall eingehalten. Die zum Wohnhaus nächstgelegenen Masten Nr. 41, Nr. 42, Nr. 43 und Nr. 44 sind gemäß Anlage 10 Anhang 2 zwischen 55,5 und 47,4 Meter hoch.

Die Einwenderin meint weiter, dass ihre Immobilie erheblich an Wert verlieren werde. Das komme einer kalten Enteignung gleich.

Dazu gilt, dass sich die Planfeststellungsbehörde bemüht, bei ihren Planungen auch auf die Lebensqualität der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Es lässt sich allerdings nicht vermeiden, dass für die Realisierung des - im Bundesbedarfsplangesetz verankerten - Projektes in einzelnen Fällen bestimmte Beeinträchtigungen hinzunehmen sind. Rechtlich ist darauf zu verweisen, dass Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen können. Bauen sie auf die Lagegunst, nutzen sie eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, Rn. 402). Der Wert einer Immobilie ist im Übrigen nicht nur vom Zustand des Grundstücks bzw. seines Gebäudes selbst, sondern auch von diversen weiteren wertbestimmenden Faktoren in der näheren und weiteren Umgebung abhängig. Die Belastung mit Immissionen unterschiedlicher Art und Herkunft oder die Unterbrechung der Sichtbeziehungen zum Beispiel in die freie Landschaft können sich aber durchaus wertmindernd auswirken. Das von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Privateigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrechtlich erheblichen Belangen. Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Sie kann durch einen rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss für eine Freileitung grundsätzlich eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks im Hinblick auf das gegenläufige öffentliche Interesse verhältnismäßig ist. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Eingriff unmittelbar, also zum Beispiel durch die Errichtung der Freileitung auf einem privaten Grundstück, oder nur mittelbar erfolgt. Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn auf einem anderen Grundstück das Vorhaben errichtet wird, das die ihm vorgegebene Situation und Umgebung nachhaltig verändert und sich (erst) dadurch als Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt. Derartige mittelbare, das heißt erst durch eine Situationsveränderung vermittelte Auswirkungen müssen grundsätzlich hingenommen werden.

Die Einwenderin befürchtet weiter gesundheitlichen Schäden, die unter Umständen erst in Jahrzehnten erkennbar würden. Weltweit werde auch von staatlichen Stellen vor den negativen Folgen, die von Hochspannungsleitungen ausgehen können, berichtet, unter anderem von Leukämierisiken. Auch die Internationale Agentur für Krebsforschung der WHO habe sowohl nieder- als auch hochfrequente elektromagnetische Felder als möglicherweise



krebserregend eingestuft. In dieser Beziehung sei etwa ihr leukämiekranker Ehemann besonders gefährdet, mit dem sie gerade wegen der bislang gesünderen Umgebung aus Berlin an den jetzigen Wohnort auf dem Lande umgezogen sei. Je höher Stromstärke und Spannung und je kleiner der Abstand zu den stromführenden Anlagen sei, desto größer seien diese Felder. Dabei solle es ja nicht bei der Behängung der Strommasten mit 380.000-Volt-Leitungen bleiben. Diese sollten in Zukunft noch erheblich, bis auf mindestens 640.000 Volt, aufgerüstet werden, so Markus Doli von der Bundesnetzagentur im März 2016 in der Akademie Cloppenburg-Stapelfeld. Und damit wüchsen die gesundheitlichen Gefährdungen unter anderem für uns Menschen exponentiell an

Dazu bemerkt die Planfeststellungsbehörde: Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die Vorgaben der 26. BImSchV orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten; ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte für ein erhöhtes Krebsrisiko, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1. Auch eine Aufrüstung der geplanten Leitung auf 640 kV ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Einwanderin weist ferner auf eine ihrer Auffassung nach zu befürchtende Schädigung der Anlieger durch starke Geräuschentwicklungen durch elektrische Entladungen hin. Dabei gebe es bereits kostengünstige menschenverträgliche Alternativen, zum Beispiel wassergekühlte Minimaltrassen, wie überhaupt die Magnetfelder bei Erdkabeln deutlich früher und schneller abnähmen.

Dem ist behördlicherseits entgegenzutreten. Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zwar zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch sog. Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Koronaeffekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier



Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist aber sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastigungen führen. Die sogenannten Koronageräusche treten zudem nicht kontinuierlich auf. Die TA Lärm legt zum Schutz vor Lärmimmissionen folgende Immissionsrichtwerte fest: in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A), vgl. dazu Anlage 11, Kap. 3 und Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die angesprochene Wasserkühlung ist eine von der Firma AGS-Verfahrenstechnik entwickelte Kabeleinzugsverfahren. Ein Erdkabel wird im vorliegenden Abschnitt aber nicht geplant.

Die Einwenderin hält es für die bessere Lösung, statt des geplanten Projekts in der Erde verlegte Gleichstrom-Höchstspannungsleitungen - eventuell auf kurzen Strecken ergänzt durch unterirdisch verlegte Wechselstromleitungen – zu installieren. Der Windstrom aus der Nordsee, der in Cloppenburg ankomme, könne ohne Konvertierung als Gleichstrom in den Süden des Landes transportiert werden.

Dem kann behördenseitig nicht entsprochen werden. Die Planrechtfertigung für das so gewählte Vorhaben ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Es ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG. Danach werden für die in der Anlage dazu aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit "F" gekennzeichnet. Damit handelt sich nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, wie es § 2 Abs. 5 BBPlG anspricht. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben damit schon kraft Gesetzes aus.

Die Einwenderin fordert weiter: Bei Realisierung der 380.000-Volt-Überland-Stromtrasse verlange sie die folgenden vom Land Niedersachsen beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland mindestens zu bezahlenden Maßnahmen: 1.) In ihrem Haus müssten sämtliche Fenster und Außentüren gegen Schutzfenster und Schutztüren der höchsten Schallschutzklasse beziehungsweise sehr gut gegen Elektromog abgeschirmte Fensterrahmen, Zargen und Türen ausgetauscht werden. 2.) Zahlung einer Entschädigung in Höhe von € 500.000,00 für die auf den Bau der 380.000 -Volt -Überland-Stromleitung zurückzuführende Wertminderung unseres familiären Wohnhauses sowie für die emissionsbedingten Nutzungsbeeinträchtigungen ihres Gartens, ihrer Grundstücke und Ländereien. Darüber



hinaus erwarte sie sofort mindestens einwöchige Emissionsmessungen in ihrem Garten und Haus zwecks Feststellung der jetzt schon bei uns vorhandenen Schadstoffkonzentration. Nur so könne festgestellt werden, ob weitere Belastungen, vor allem für ihren Mann, überhaupt zulässig seien, was sie bezweifelten.

Die Planfeststellungsbehörde kann diesen Forderungen gegenüber dem Land Niedersachsen nicht entsprechen. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind, wie bereits dargestellt, in der 26. BImSchV und der TA Lärm verbindlich geregelt. In Anlage 11 wird die Einhaltung dieser Grenzwerte nachgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Messungen zur Grundlage ihrer Entscheidung in Ziff. 2.2.3.4.3.1.1 und Ziff. 2.2.3.4.3.1.1 gemacht. Die auftretenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten liegen ausweislich des Immissionsberichtes (Anlage 11) deutlich unterhalb der festgelegten Grenzwerte. Indirekte Auswirkungen des Leitungsbaus und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nur schwer messen. Sie hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Wertveränderungen von Grundstücken und Immobilien, die sich durch eine neue Leitung ergeben könnten, sind vergleichbar mit anderen Veränderungen von Wohnumfeld und öffentlicher Infrastruktur. Für Fälle wie diese sieht der Gesetzgeber grundsätzlich keine Entschädigung vor. Im Übrigen wird über Entschädigungen im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden. Auch für Messungen aktueller nicht vorhabenbedingter Schadstoffe gibt es im Planfeststellungsrecht ohne konkreten vorwirkenden Anlass keine Rechtsgrundlage.

2.4.2.6 E06

Die Einwenderin ist die in Paris lebende Tochter der vorstehend aufgeführten Einwenderin E005. Sie halte sich mehrmals im Jahr besuchsweise auf dem elterlichen Grundstück und macht unter Hinweis auf Gesundheitsgefahren – hier besonders für Krebskranke –, das Wohlbefinden der Bewohner, auf einen Wertverlust des Grundstücks und ihrer Auffassung nach bestehende Alternativen die gleichen Einwendungen geltend wie zu Einwender E05, Ziff. 2.4.2.5, behandelt. Darauf kann deshalb verwiesen werden.

2.4.2.7 E07

Der Einwender – Sohn der Einwenderin E005 – trägt gegen das Vorhaben in Bezug auf die Erforderlichkeit, auf gesundheitliche Gefahren, einen Wertverlust des Hauses und auf seiner Auffassung nach gegebene schonendere technische Alternativen das gleiche wie zu Einwendung E05, Ziff. 2.4.2.5, vor. Er fordert Zahlungen für einen Wertverlust seines Wohnhauses sowie Schmerzensgeld.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen; zur Begründung wird auf die Ausführung zu E005 verwiesen.



2.4.2.8 E08

Der Einwender – Ehemann der Einwenderin E005 — trägt gegen das Vorhaben in Bezug auf die Erforderlichkeit, die Lebens- und Wohnqualität, auf in Deutschland unterschätzte gesundheitliche Gefahren – besonders für Krebserkrankte wie ihn -, den Schallschutz, einen Wertverlust des Hauses und auf seiner Auffassung nach gegebene schonendere technische Alternativen das gleiche wie die Einwenderin zu E05, Ziff. 2.4.2.5, vor.

Die Planfeststellungsbehörde weist auch diese Einwendungen zurück; zur Begründung wird auch hier auf die Ausführung zu E05, Ziff. 2.4.2.5, verwiesen.

2.4.2.9 E09

Bei dem Einwender handelt es sich um einen eingetragenen Verein, der auf seinem Gelände Kurse für Hundetraining und -sport anbietet. Das planfestgestellte Vorhaben überspannt Teile des Geländes des Vereins in der Gemarkung Emstek, Flur 29, Flurstück 64.

Der Einwender äußert folgende Befürchtung: Es sei davon auszugehen, dass durch die Nähe der Leitung, besonders in den kühleren und regnerischen Jahreszeiten, eine deutliche Lärmentwicklung entstehe. Diese hochfrequente Lärmentwicklung würde die Hunde mit ihrem sensiblen Gehör sehr beeinträchtigen, was sich negativ auf den Trainingsbetrieb auswirken könnte, da die Trainer auf die volle Aufmerksamkeit der Tiere angewiesen seien. Durch den entstehenden Lärm wären die Hunde voraussichtlich abgelenkt und könnten sich deutlich schlechter auf die geplanten Übungen einlassen.

Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sichergestellt ist, dass die geplante 380-kV-Freileitung – insbesondere durch zeitweilig mögliche Koronageräusche – keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen führen. Diese Zumutbarkeitsgrenze beansprucht auch für die hier vorgetragene Nutzung Gültigkeit.

Der Einwender befürchtet weiter: Entstehende Magnet- bzw. Elektromagnetfelder könnten zu einer Verhaltensänderung der Hunde führen, so dass ein Training in der bekannten Form nicht mehr durchführbar wäre. Zudem dürften diesbezüglich auch die gesundheitlichen Risiken für Vereinsmitglieder, die sich teils mehrere Stunden täglich auf dem Übungsgelände aufhielten, nicht außer Betracht bleiben. Die Beeinträchtigungen insgesamt könnten sich sogar zu einer Gefährdung der Existenz des Vereins auswachsen.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde folgendes fest: Eine gesundheitliche oder dieser ähnliche Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder ist nicht zu befürchten. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die Vorgaben der 26. BImSchV orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in



Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung mit ihren typischen Betätigungen auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden, auch auf dem hier betroffenen Grundstück. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte nach. Dort wird auch die Hundesportanlage unterhalb des Spannungsfeldes zwischen Masten Nr. 30 und Nr. 31 als Immissionsort aufgeführt. Als Maximalwert für die elektrische Feldstärke wurden dort 3,35 kV/m ermittelt, für die magnetische Flussdichte 29,51 μT . Diese Werte liegen damit deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV (vgl. Anlage 11, Kap. 2.1.4.2 Tabelle 5 sowie Ziff. 2.2.3.4.3.1.1 und Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Einwender meint zusammenfassend: Angesichts der aufgezeigten Probleme sollte für die Trasse eine andere Lösung gefunden werden. Die beste Alternative sei eine Verschiebung der Trasse oder eine Erdverkabelung. Ebenfalls akzeptabel sei für ihn eine Verlegung des Vereinsgeländes unter der Bedingung der Kostenübernahme.

Auch dieser Einwendung kann behördlicherseits nicht gefolgt werden. Eine Verschiebung der Trasse im Bereich des Trainingsplatzes ist aufgrund der Lage der Bundesstraße B 72 (E 233), des nördlich liegenden Wohngebäudes (auf dem landwirtschaftlichen Gehöft; hier ist ein Abstand von 200 m einzuhalten) und des vorhandenen Umspannwerks Cloppenburg_Ost nicht möglich. Als Erdkabel kann sie nicht ausgeführt werden, weil keines der Auslösekriterien des hier einschlägigen § 4 Abs. 2 BBPlG vorliegt. Da es schließlich, wie bereits ausgeführt, keine vorhabenbedingte Notwendigkeit für eine Verlegung des Vereinsgeländes gibt, können dafür auch keine Kosten übernommen werden.

2.4.2.10 E10

Der Einwender ist Landwirt und gibt zu bedenken: Sein Leben finde hauptsächlich auf dem Hof statt. Dieser liege westlich des Wohnhauses. Damit werde er während des täglichen Bewirtschaftens ständig die geplante Stromtrasse vor Augen haben. Es sei von gesundheitlichen – insbesondere psychischen – Beeinträchtigungen auszugehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Veranlassung, von solchen Beeinträchtigungen tatsächlich auszugehen. Für nähere Ausführungen dazu an dieser Stelle fehlt es an substantiiertem Vortrag.

Weiter wendet er ein: Für einen geplanten Altenteilerbau nordwestlich der Hofstelle auf dem Grundstück Flur 49, Flurstück 87 der Gemarkung Cloppenburg-Lankum würde die Trasse im direkten Blickfeld des angedachten Neubaus stehen und somit erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität nehmen. Zudem gäbe es Bedenken zur Einhaltung des 200 m-Abstandes zum geplanten Wohnhaus.



Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass eine Sichtbarkeit der neuen Trasse nicht dazu führt, dass ein Gebäude nicht nutzbar ist oder in seiner Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird. Für eine konkretere Entgegnung fehlt es auch dieser Einwendung an Substantiierung.

Weiter wird eingewendet: Durch die geplanten Masten würden die wertvollsten Ackerflächen des Betriebes zerschnitten; er werde damit enorm an wirtschaftlichem Wert verlieren. Zum einen hat der aktuelle Pächter der Flächen bereits mit einer Kürzung der jährlichen Pachtzahlung gedroht und zum anderen in den Raum gestellt, dass nach Ablauf der vereinbarten Pachtzeit eine Neuverpachtung nur mit einer erheblich geringeren jährlichen Pacht oder eventuell sogar gar nicht mehr in Frage kommen werde. Zudem belegten Fachlektüren, dass bei einem normalen Ackerbau der Pächter ca. 16mal jährlich um jeden Masten fahren müsse. Hierdurch entstünden ein enormer Zeitaufwand und durch das Befahren entlang der Masten eine höhere Belastung und Verdichtung des Bodens im Umfeld. Eine eventuelle Verpachtung an anliegende Obst- und Gemüsebauern wäre ebenfalls sehr schwierig, weil diese große Bedenken hätten, ob sie die angebauten Früchte unter den Stromleitungen bewässern könnten. Die Möglichkeit der Bewässerung sei für viele Obst- und Gemüsebauern aber eine Grundvoraussetzung, um überhaupt Ackerland nutzen zu können. Auch befürchteten Pächter, dass es unter der überspannten Fläche zu Ernteeinbußen und zu Qualitätsverlusten für die Feldfrüchte kommen könne. Einige Pächter verweigerten grundsätzlich schon das Anpachten überspannter Flächen aufgrund der von den Leitungen abgegebenen Strahlung. Zudem werde in der modernen nachhaltigen Landwirtschaft der Einsatz von Drohnen zur gewinnbringenden Bewirtschaftung immer wichtiger, etwa zur Bekämpfung von Schädlingen und der punktuellen Düngung der Felder. Auch für die Auffindung von Wild in Mähwiesen sei der Drohneneinsatz elementar wichtig. Deren Einsatz sei auf Flächen mit Strommasten jedoch nicht möglich. Maschinen zur Bearbeitung würden immer größer; somit sei es immer unangenehmer für die Arbeiter der Felder, um die Masten herum arbeiten zu müssen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken nicht. Die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen gemachten Anmerkungen der Bewirtschafter wurden – soweit möglich – in der Planung berücksichtigt, um eine für beide Seiten weitestgehend verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden – sofern möglich – an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, so dass eine Zerschneidung der Fläche nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Hierdurch wird übermäßigen Eingriffen in die Fläche entgegengewirkt. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können gleichwohl nicht gänzlich vermieden werden. Sie werden jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung der Dienstbarkeitseintragung reguliert. Ziel ist, in Anspruch genommene Flächen von Grundstücken nach Abschluss von Bau- und Arbeitsmaßnahmen in einem gleichwertigen Zustand an Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben.



In Ausnahmefällen können aber auch nach der Beendigung von Bau- und Arbeitsmaßnahmen funktions- oder wertmindernde Beeinträchtigungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden, die die Vorhabenträgerin dann entsprechend reguliert. Die Bau- und Arbeitsmaßnahmen werden – insbesondere bei nassen Bodenverhältnissen – in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind dabei einzuhalten. Ziel aller Bodenschutzmaßnahmen ist die Rekultivierung des Bodens über seine baubedingt beeinträchtigten Schichthorizonte hinweg und die vollständige Erhaltung bzw. Wiederherstellung seiner ursprünglichen Ertragsfähigkeit. Sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen ausnahmsweise noch Wuchsdepressionen oder Ertragsminderungen in Folgekulturen festgestellt werden, werden solcher Folgeschäden reguliert.

Ein Drohneneinsatz bleibt gem. § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO in einem Abstand von 100 m zur Freileitung mit behördlicher Zustimmung grundsätzlich zulässig.

Die neue 380-kV-Leitung wird im Übrigen so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN-EN 50341 mindestens 12 m am Punkt des tiefsten Durchhanges beträgt. Dies erlaubt eine Durchfahrtshöhe unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7 m.

Auch eine Beregnung kann unter den Leiterseilen stattfinden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an jeder Stelle der Trasse eingehalten. Eine Bewirtschaftung von Feldern, die abschnittsweise auch von Hoch- oder Höchstspannungsleitungen überspannt werden, erfolgt deutschlandweit mit den verschiedensten Feldfrüchten. Bisher liegen keine Informationen vor, dass Ernten aus diesem Grund eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt brauchbar wären. Es sind auch keine Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter Höchstspannungsleitungen bekannt. Beeinträchtigungen von Zier- und Nutzpflanzen entstehen daher nicht.

Ergänzend wird auf das Bundesamt für Strahlenschutz verwiesen, wenn es ausführt: „Das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen“ (<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, Stand: 07. August 2023). Dem schließt die Planfeststellungsbehörde sich an.

Der Einwender moniert weiter: Es sei fraglich, ob ein eventueller späterer Verkauf der Flächen überhaupt möglich sei oder beim Verkaufspreis große Abstriche gemacht werden müssten, weil die Flächen einen erheblichen Wertverlust erleiden würden.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Einwendungen zu einer möglichen Existenzgefährdung oder -vernichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen der Abwägung der von der Stromtrasse berührten öffentlichen und privaten Belange geprüft



werden. Grundsätzlich wird dabei angenommen, dass ein Verlust von Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden kann. Deshalb wird bis zu diesem Anhaltswert regelmäßig ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen, dass eine Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (BVerwG Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853). Bei mehr als 5 % der Betriebsfläche kann im Rahmen eines solchen Gutachtens geprüft werden, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig sein wird. Individuellen Bedürfnisse des Landwirts oder die zukünftige Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, können hierbei nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen dürfen Grundeigentümer und Gewerbetreibende nicht auf einen unveränderten Fortbestand der Lagegunst vertrauen. Die durch die Stromtrasse bedingten Auswirkungen auf Grundeigentum oder Betrieb, wie etwa die Minderung der Wirtschaftlichkeit durch den Verlust der Lagegunst, fallen nicht unter den Schutz der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Grundeigentümer und Gewerbetreibende haben somit keinen Anspruch darauf, dass sich die vorhandene Wettbewerbssituation mitsamt der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Umsatz- und Gewinnchancen nicht ändert. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Überdies werden Ertragsminderungen oder Nutzungsausfälle, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert. Die Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt.

Der Einwender kritisiert weiter, dass sein Betrieb überproportional belastet werde; auf seinen Ackerflächen sollten 5 Masten errichtet werden (insgesamt sei eine Fläche von 35 ha beeinträchtigt). Hierfür würden seiner Meinung nach alternative Standorte verfügbar sein wie z.B. solche von öffentlichen Institutionen (Kirche), kaum genutzte Waldflächen oder ungenutzte Feldwege (Sackgassen). Auch sei es ein Gebot der Fairness, die Last der Strommasten und der überspannten Fläche auf mehr Schultern zu verteilen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Einwendung nicht zu. Bei der Planung der Freileitung wird nach technischen und umweltfachlichen Kriterien trassiert; die Eigentumsverhältnisse sind bei der Ermittlung einer technisch und wirtschaftlich effizienten Leitungsführung erst einmal kein Kriterium. Dass insgesamt 35 ha beeinträchtigt werden, kann im Übrigen nicht nachvollzogen werden. In der Einwendung wird von 5 Maststandorten gesprochen. Von diesen werden ca. 460 m² dauerhaft beansprucht. Die bauzeitlich beanspruchte Fläche (BE-Flächen, Gerüstflächen) beträgt 2,5 ha; diese ist nach den Bauarbeiten aber wieder nutzbar. Durch die Überspannung der Ackerflächen (auf denen die 5 Maststandorte liegen) ergibt sich eine Fläche von 6,5 ha. Aus diesen Gründen kann insgesamt auch unter diesen Aspekten von keiner unzumutbaren Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass es im Osten seiner Hofstelle eine Trassenalternative gebe. Das dort stehende Wohnhaus sei seit über drei Jahren unbewohnt und



baufällig; mit einem Neubau sei nicht zu rechnen. Hier könnte deshalb stattdessen ebenfalls ein Mast platziert werden. Dadurch würden ein bis zwei Masten und überspannte Fläche eingespart werden. Das dürfte bei der Planung bisher übersehen worden sein. Bei Wahl der alternativen Trasse sei er durchaus bereit, über Maststandorte auf seinen Grundstücken zu sprechen.

Dem Einwand kann nicht entsprochen werden. Die Varianten Cappeln West, Cappeln Mitte und Cappeln Ost wurden in jeweils gleicher Detailtiefe geplant und in der Anlage 1 Anhang 2 entsprechend geprüft. Der Variantenvergleich hat zur Vorzugswürdigkeit der gewählten Variante Cappeln West geführt. Informationen über einen Verkauf des Hauses östlich der Masten Nr. 46 und Nr. 47 liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Es muss deshalb von einem bestehenden Wohnhaus ausgegangen und es müssen damit entsprechende Abstandsvorgaben angenommen werden. Im Übrigen erweist sich selbst bei Wegfall des Wohnhauses die vom Einwender skizzierte Variante als nachteilig, weil diese etwa ein Vorranggebiet Natur und Landschaft queren müsste.

Der Einwender bemängelt weiter, dass auf den Windpark Cappeln Rücksicht genommen worden sei, obwohl dieser in naher Zukunft abgebaut werden müsse.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Windpark aktuell in Betrieb ist und daher bei der Planung und Trassenfindung zu berücksichtigen war. In Anlage 1 Anhang 2 wird er beim Variantenvergleich Cappeln deshalb zu Recht als relevant für die Ermittlung der Trassenführung der geplanten 380-kV-Leitung aufgeführt.

Der Einwender bringt den weiteren Einwand vor, dass Mast Nr. 42 südwestlich an die Kreisstraße/Ackergrenze verschoben werden sollte, um auch künftig die Fläche mit Maschinen bearbeiten zu können.

Dem Einwand kann behördlicherseits ebenfalls nicht entsprochen werden. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 42 wäre nur in der Trassenachse möglich, weil es sich um einen Tragmast handelt. Nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NStrG dürfen Hochbauten nicht näher als 20 m zur äußeren Fahrbahnkante errichtet werden. Daraus folgt, dass eine Verschiebung des Mastes um maximal 26 m möglich wäre. Der minimale Abstand zwischen Mast und Flurstücksgrenze würde dann 14 m betragen. Eine Bearbeitung wäre damit weiter erschwert. Die Spannfeldlänge würde sich durch die Verschiebung auf 416 m verlängern. Durch die Verlängerung des Spannfeldes zwischen Mast Nr. 41 und Mast Nr. 42 könnten weiter die geforderten Bodenabstände nicht eingehalten werden. Als Folge müsste Mast Nr. 42 erhöht werden. Dies wiederum hätte eine Vergrößerung seiner Stellfläche zur Folge und damit einen größeren Eingriff in das Privateigentum sowie einen größeren Flächenentzug. Eine Verschiebung des Mastes erweist sich damit insgesamt als nachteilig.

Daran anschließend wird weiter eingewendet, dass Mast Nr. 43 südwestlich in das Flurstück 49/94 verschoben werden sollte. Ein Flurstück von knapp 11 ha würde damit von einem Maststandort verschont bleiben.



Dieser Einwand ist ebenfalls zurückzuweisen. Da es sich bei Mast Nr. 43 um einen Tragmast handelt, wäre eine Verschiebung nur in der Trassenachse möglich. Bei einer Verschiebung auf das Flurstück 94, Flur 49 der Gemarkung Cloppenburg müsste der Mast über einen Feldweg hinweg verschoben werden. Eine Verschiebung des Mastes von ca. 45 m würde zu einer Verlängerung des Spannungsfeldes auf 400 m Länge zwischen Mast Nr. 42 und Nr. 43 führen. Durch diese Verlängerung können die geforderten Bodenabstände nicht eingehalten werden. Als Folge müsste der Mast Nr. 43 erhöht werden. Dies hätte eine Vergrößerung der Maststellfläche und damit einen größeren Eingriff in das Privateigentum und einen größeren Flächenentzug zur Folge. Der Mast Nr. 43 wird daher nicht verschoben.

Der Einwender bemängelt weiter: Der geplante Standort sei sehr nass und schwer zu drainieren. Mit ihm wären komplizierten Umleitungen der vorhandenen Drainagen verbunden.

Die Befürchtung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unbegründet. Die durch die Vorhabenträgerin beauftragten Freileitungsbaufirmen werden dazu verpflichtet, an den Maststandorten Suchschachtungen durchzuführen, um die Lage vorhandener Drainagen festzustellen. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, werden diese fachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, so dass deren Funktion weiterhin gewährleistet bleibt. Die Suchschachtungen werden immer dort durchgeführt, wo die Vorhabenträgerin einen Hinweis auf Drainagen erhält. Da bei den Arbeitsflächen, außer beim Maststandort, keine zusätzlichen Tiefbauarbeiten vorgesehen sind, ist eine weitreichende Schädigung der Drainagen ausgeschlossen. Sollte es bei größter Vorsicht dennoch zu Schäden kommen, wird die Vorhabenträgerin diese regulieren und die Drainagen durch Fachfirmen wieder herstellen lassen.

Der Einwender tritt schließlich dafür ein, die Masten Nr. 44 und Nr. 45 westlich an die Feldgrenze zu verlegen, um auch künftig die Fläche trotz Mastes mit geeigneten Maschinen bearbeiten zu können.

Auch dem kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachkommen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 44 in Richtung der Flurstücksgrenze ist nicht möglich. Parallel zur Flurstücksgrenze verläuft in diesem Bereich ein Gewässer III. Ordnung der Hase-Wasseracht mit einem Gewässerrandstreifen von 5 m. Der Mast nähert sich in der aktuellen Planung dem Gewässerrandstreifen bereits so nah wie möglich. Bei Mast Nr. 45 handelt es sich um einen Tragmast. Eine Verschiebung an die Flurstücksgrenze und aus der Trassenachse heraus würde bedeuten, dass ein Winkelabspannmast geplant werden müsste. Dies hätte eine Vergrößerung der Maststellfläche und damit einen größeren Eingriff in das Privateigentum sowie einen größeren Flächenentzug zur Folge. Die Masten Nr. 44 und Nr. 45 werden daher nicht verschoben.



2.4.2.11 E11

Der Einwender teilt mit, auf seinem Flurstück 1/12 der Flur 28, Gemarkung Cappeln, zur Größe von 4.1808 ha seien ein Provisorium sowie Überleitungen geplant. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine dauerhafte Beanspruchung der Fläche handele, sei er damit nicht einverstanden.

die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass eine entsprechende Provisorienplanung auf dem genannten Flurstück tatsächlich vorgesehen ist. Dieses Provisorium wird benötigt, um die regionale Energieversorgung auch während der Bauzeit aufrechtzuerhalten. Dabei wurde auf eine schonende Flächeninanspruchnahme geachtet. Eine Nichtbeanspruchung des Flurstücks ist aber nicht möglich, da das Provisorium u.a. aufgrund der Bahnstromleitung im Westen östlich um das Umspannwerk verlaufen muss und das genannte Flurstück direkt an die Fläche des Umspannwerkes grenzt. Bei einer Planfeststellung des eingebrachten Verlaufes sind jedoch keine Leitungsüberspannungen oder Maststandorte auf der Restfläche vorgesehen.

Der Einwender gibt weiter zu bedenken: Seine verbliebene Fläche sei nach der Abgabe des vorderen Teils an die Vorhabenträgerin über ein zugesichertes Geh- und Fahrrecht von 6 m Breite nur noch sehr eingeschränkt mit landwirtschaftlichen Maschinen erreichbar und damit nur noch mit erheblichen Erschwernissen zu bewirtschaften. Sofern nunmehr eine weitere Einschränkung durch den Bau eines provisorischen Maststandortes erfolgen sollte, sei eine Verpachtung der Fläche quasi nicht mehr möglich. Der derzeitige Pächter werde deshalb voraussichtlich von einer weiteren Pacht Abstand nehmen. Andere Pächter seien aufgrund der stark erschwerten Bewirtschaftung nicht oder vermindert interessiert. Fraglich sei zudem, ob eine ungehinderte Zuwegung nach dem Bau des Provisoriums überhaupt möglich wäre.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die vorgebrachten Bedenken nicht. Benötigt die Vorhabenträgerin zur Erreichbarkeit der Leitung für Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten ein besonderes Wegerecht (vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsweg bis zum Schutzbereich der Leitung), so zahlt sie für die Inanspruchnahme der Grundstücke und die dingliche Sicherung der Zufahrten eine einmalige Entschädigung. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht eingeschränkt. Flur- und Aufwuchsschäden werden gesondert geregelt und je Nutzungsfall von der Vorhabenträgerin vergütet. Darüber hinaus entstehende Mehraufwendungen, Ersatzbeschaffungen, Einkommensausfälle oder -differenzen werden dem Bewirtschafter entschädigt. Darauf hingewiesen wird, dass die Fläche nicht dauerhaft, sondern lediglich in der Bauzeit beansprucht wird. Zudem stellt die Möglichkeit der Verpachtung keine von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Position dar und sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass in der gesamten Fläche eine Drainage liege, deren Funktionsfähigkeit durch den Bau eines Maststandortes nicht mehr gewährleistet wäre. Auch dieses würde die Bewirtschaftung weiter erschweren.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Befürchtung für unbegründet. Die beauftragten Freileitungsbaufirmen werden dazu verpflichtet, an den Maststandorten Suchschachtungen



durchzuführen, um die Lage vorhandener Drainagen festzustellen. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, werden diese fachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, so dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. Die Suchschachtungen werden immer dort durchgeführt, wo die Vorhabenträgerin einen Hinweis auf Drainagen erhält. Da bei den Arbeitsflächen, außer beim Maststandort, keine zusätzlichen Tiefbauarbeiten vorgesehen sind, ist eine weitreichende Schädigung der Drainagen ausgeschlossen. Sollte es trotz größter Vorsicht dennoch zu Schäden kommen, wird die Vorhabenträgerin diese regulieren und die Drainagen durch Fachfirmen wiederherstellen lassen.

Der Einwender beklagt, dass er durch das gesamte Verfahren und die seinerzeitige Abgabe der Fläche im vorderen Bereich für das Umspannwerk Nutteln bereits stark belastet werde. Es sei nicht verständlich, warum nochmals auf seine verbleibende Fläche zugegriffen werde und er weitere Erschwernisse in Kauf nehmen sollte.

Hierzu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die nunmehr betroffene Fläche nicht dauerhaft, sondern lediglich in der Bauzeit beansprucht wird. Das Provisorium ist erforderlich, um die bestehende 110-kV-Hochspannungsleitung, welche im Rahmen der Arbeiten zum Umspannwerk umgebaut wird, während des Baustellenbetriebs sicher weiter zu betreiben.

Der Einwender ist schließlich der Meinung, dass eine Umsetzung des Maststandortes auf eine Nachbarfläche bzw. auf die von der Vorhabenträgerin bereits erworbenen Flächen geprüft werden müsse, so dass die Lasten gleichmäßiger verteilt würden. Im Übrigen sei der abgeschlossene Tauschvertrag einzuhalten.

Diesbezüglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass der letzte Mast vor dem Umspannwerk Cappeln_West, um den es sich hier augenscheinlich handelt, sich bereits auf der bereits von der Vorhabenträgerin erworbenen Fläche befindet, wie in den Lageplänen (vgl. Anlage 7.1) dargestellt.

Den Verpflichtungen, die sich aus den vertraglichen Einigungen ergeben, wird nachgekommen.

2.4.2.12 E12

Die Einwenderin beklagt, dass die bisherige landschaftliche Idylle durch die Leitung gestört werde. Zudem sei bislang nicht geklärt, ob sie gesundheitliche Schäden hervorrufen werde. Laut dem Bundesamt für Strahlenschutz können Nerven- und Muskelzellen gereizt werden. Die Leitung möge nicht gebaut werden.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Einwendung darin zu, dass mit der Leitung unbestreitbar Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sind. Diese werden erkannt und in die Abwägung eingestellt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung wird durch sie aber nicht hervorgerufen. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt und werden hier sicher eingehalten. Dem Wunsch der Einwenderin, dass die



beschließende Behörde den Planfeststellungsantrag ablehnen möge, kann nicht entsprochen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Stattgabe gegeben sind.

Daran ändert auch die im Rahmen der Online-Konsultation durch die Einwenderin mit Schreiben vom 18. Februar 2023 eingebrachten Hinweise und Rückfragen zur Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch dauerhafte Zuwegungen nichts. Ein dauerhafter Entzug der Grundstücke der Einwenderin findet entgegen der Behauptung der Einwendung nicht statt. Die betroffene Zuwegung wird temporär im Zuge der Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten bestehen keine Einschränkungen oder Beeinträchtigungen mehr. Darüber hinaus verbleibt das im Grundbuch eingetragene Recht, die Zuwegung für Reparatur- und Wartungsarbeiten zu nutzen. Die durch die Einwenderin befürchtete dauerhafte Inanspruchnahme ist also nicht gegeben.

2.4.2.13 E13

Der Einwender weist darauf hin, dass die die Mitnahme der 110-kV-Leitung (auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung) bei der Ausschleifung zum UW Cloppenburg_Ost zu Beeinträchtigungen führe, da er ein direkter Nachbar des geplanten Standorts sei. Das UW Cloppenburg_Ost liege nur gut 200 m von seinem Wohnhaus entfernt und solle nach dem Plan neu von Norden her, also von seiner Seite her, versorgt werden. Dabei wiesen zwei Abspannmasten im letzten Teilbereich lediglich einen Abstand von ca. 150 m zu seinem Grundstück auf.

Hierzu wird erläutert, dass die im Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz und Satz 6 LROP, genannten Abstände nicht für eine 110-kV-Freileitung gelten. Das Flurstück des Einwenders liegt nicht im Einwirkbereich der 110-kV-Freileitung. Dieser beträgt entsprechend der LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder 10 m vom äußeren Leiterseil. In Anlage 11 wird festgehalten, dass bereits bei der 380-kV-Freileitung, auch im Mitnahmebereich, die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte unterhalb der Leitung eingehalten werden. Die Grenzwerte werden auch für die 110-kV-Leitungsbereiche eingehalten. Für 110-kV-Freileitungen fordert die DIN EN 50341 einen Mindestbodenabstand von 6 m. Bei den 110-kV-Freileitungen wird im planfestgestellten Abschnitt ein Mindestbodenabstand von sogar 9 m eingehalten (vgl. Anlage 11, Kap. 2.2.3.2.1).

Der Einwender macht weiter geltend: Er lehne die geplante Erweiterung des Umspannwerks ab. Aktuell werde dieses mit zwei Zuleitungen über freiem Feld (in ca. 300 m Abstand zu ihm) versorgt. Nun solle dort wohl zurückgebaut werden. Er sehe die bestehende Ausführung aber als die bessere an. Darum lehne er die neue Baumaßnahme ab und schlage vor, auch fortan eine der bestehenden Zuleitungen zu nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass die Erweiterung des Umspannwerks Cloppenburg_Ost nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens ist. In der Anlage 1 Anhang 2 werden in den Kapiteln 8 bis 11 die möglichen Varianten zur Anbindung des Umspannwerks Cloppenburg_Ost beschrieben und bewertet. Plausibles Ergebnis dieses Vergleichs ist, dass die nun gewählte Variante unter Berücksichtigung aller Belange die



vorzugswürdige Variante ist. Für die bestehende 110-kV-Anlage müssen Erneuerungen durchgeführt werden. Deshalb kann ein wesentlicher Teil der beiden bestehenden Schaltfelder nicht nachgenutzt werden. Zudem kann die momentan angeschlossene 110-kV-Freileitung erst nach vollständiger Inbetriebnahme der neuen Leitung außer Betrieb gehen. Zeitlich ist also erst die neue 110-kV-Freileitung zu bauen, was zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Provisorien sowie Anschlussprobleme an den Portalen mit sich bringt. Nicht zuletzt minimiert die nun präferierte Variante, Neubau von zwei Schaltfeldern, den 110-kV-Leitungsbau. Bei der Nutzung der bestehenden Schaltfelder hätte die 110-kV-Leitungsanbindung um das bestehende Umspannwerk, einschließlich der 220-kV-Leitung, herumgeführt werden müssen. Dies hätte zu einer längeren 110-kV-Freileitungsstrasse und zu mehr 110-kV-Masten geführt. Weiterhin hätte die im Betrieb befindliche 220-kV-Leitung gekreuzt werden müssen. Damit ist dies nicht vorzugswürdig.

2.4.2.14 E14

Der Einwender gibt zu bedenken, dass am Kirchweg in Sevelten (Flurstück 83/2, Flur 23, Gemeinde Cappeln) eine Grundstücksfläche liege, die u.a. von ihm als Landeplatz für einen Tragschrauber genutzt werde. Die entsprechenden Genehmigungen des Luftfahrtbundesamtes gem. § 25 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) lägen vor. Eine Hochstufung des Geländes als Flugplatz gem. § 6 LuftVG befinde sich im Genehmigungsverfahren. Im Bereich des Landeplatzes stünden im Zuge des o. g. Neubaus der 380-kV-Leitung mehrere mögliche Trassenverläufe zur Entscheidung. Er wende sich gegen die Varianten „West“ sowie „Mitte“, weil beide den Fortbestand des Landeplatzes/Flugplatzes verhinderten. Vorzugswürdig sei die Trassenverlaufvariante „Ost“, da lediglich diese Variante nicht in Konflikt mit dem Betrieb des Landeplatzes bzw. Flugplatzes stehe.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorschlag, die Trassenvariante „Ost“ als vorzugswürdig festzustellen, im Ergebnis nicht. Die Variantenprüfung der Vorhabenträgerin ermittelt mögliche Betroffenheiten der Schutzgüter vollständig und stellt diese nachvollziehbar dar. Auch im Gesamtfazit werden alle Belange dargestellt und unter Abwägung aller Kriterien eine beste Variante ermittelt. In Anlage 1 Anhang 2 wurden die Varianten im Bereich Cappeln untersucht. Diese wurden durch Planungsgespräche mit dem Landkreis Cloppenburg, der Gemeinde Cappeln und Vertretern von Bürgerinitiativen entwickelt. Im Kap. 18.3 werden die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Varianten beschrieben. Als Ergebnis ist die Variante Cappeln West eindeutig vorzugswürdig. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Für diese Variante spricht insbesondere, dass sie keine Unterschreitung von 200 m-Abständen zur Wohnbebauung aufweist, einen geringeren Eingriff in Wald- und Gehölzbereiche verursacht und im Vergleich die geringste Durchschneidungslänge des Landschaftsschutzgebietes und auch des Vorranggebietes für Natur und Landschaft aufweist. Konkret zum Einwand wird darauf hingewiesen, dass kein Landeplatz/Flugplatz besteht, sondern gemäß § 25 LuftVG eine temporäre Start- und Landeerlaubnis. Die Außenstart- und Landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge ist bis zum 30. Juni 2023 befristet erteilt worden. Auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit des temporären Gyrokopterlandeplatzes erweist sich die Variante Cappeln West als die schonendste Variante. Sie widerspricht auch nicht dem



Fortbestand der Landeerlaubnis, weil adäquate Ausweichmöglichkeiten nicht ausgeschlossen sind. Wegen der Beeinträchtigung des Gyrocopterlandeplatzes wird außerdem ergänzend auf die Bewertung zu den Einwendungen E019 unter Ziff. 2.4.2.19, E201 und E202 unter Ziff. 2.4.2.80 verwiesen.

Der Einwender führt daran anknüpfend aus: Eine Verlegung des Landeplatzes auf eine andere Fläche in der näheren Umgebung sei nicht möglich. Auch die Flugplätze in erreichbarer Nähe, z. B. in Varrelbusch, kämen als Alternative nicht in Frage, weil diese keine Kapazitäten für die Unterstellung des Tragschraubers bereitstellen könnten.

Auch wenn eine detaillierte Prüfung von Ausweichmöglichkeiten bisher wohl nicht stattgefunden hat, erkennt die Planfeststellungsbehörde hier keine Gründe, die eine Verlegung des Fluggeländes von vornherein ausschließen. Ob im Umfeld der Hofstelle des Einwenders Ausweichmöglichkeiten innerhalb zumutbarer Anreisezeiten vorliegen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht sicher einschätzen; das gleiche gilt für eventuelle Kapazitäten am Flugplatz Varrelbusch. Bei vollständigem Entfall der Lande- und Startmöglichkeiten auf dem bisherigen Gelände wird unter Berücksichtigung der bereits genannten Voraussetzungen eine Entschädigung zu prüfen sein. Entschädigungsfragen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender trägt daran anschließend vor, dass die Kosten für die Erlangung des Flugscheins und die Beteiligung am Kauf bzw. Betrieb des Tragschraubers erheblich gewesen seien. Der Verlust des Landeplatzes am Kirchweg würde alle Aufwände und Kosten zunichtemachen, weil keine Alternativen für den Weiterbetrieb des Tragschraubers vorlägen. In diesem Fall, d. h. bei Favorisierung der Verläufe „West“ oder „Mitte“ als Trassenverlauf, würde er sich juristisch zur Wehr setzen. Er dränge nochmals darauf, die Variante „Ost“ zu wählen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt auch diesem Einwand nicht. Auf die vorangehenden Ausführungen sowie auf die Bewertung zu den Einwendungen E18 (Ziff. 2.4.2.18) und E19 (Ziff. 2.4.2.19) wird nochmals verwiesen. Die Variante West bleibt auch unter nochmaliger Berücksichtigung der Interessen des Einwenders vorzugswürdig.

2.4.2.15 E15

Der Einwender trägt vor, dass er von der Planung folgendermaßen durch zwei Maststandorte betroffen ist, namentlich: Cappeln, Flur 23, Flurstück 714/240, Maststandort Mast Nr. 51 sowie Flur 21, Flurstück 13, Maststandort Mast Nr. 56. Er sieht dadurch auf seinen Ackerflächen Bewirtschaftungsschwernisse sowie eine dauerhafte Wertminderung der Flächen und lehnt die Planung deshalb ab.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ablehnungsgründe hinsichtlich des beantragten Trassenverlaufs sind damit nicht dargetan. Die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Muffenstandorte, Zuwegungsrechte, etc.) werden über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert.



Die Eintragung der Dienstbarkeit wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Mit Errichtung der Masten dauerhaft oder temporär einhergehende Bewirtschaftungshindernisse oder -erschwernisse werden in diesem Zuge ebenfalls entschädigt. Im Übrigen dürfen Grundeigentümer und Gewerbetreibende nicht auf den unveränderten Fortbestand einer bisher günstigen Lage vertrauen. Die durch die Stromtrasse bedingten Auswirkungen auf Grundeigentum oder Betrieb, wie etwa die Minderung der Wirtschaftlichkeit durch den Verlust der Lagegunst, fallen nicht unter den Schutz der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Grundeigentümer und Gewerbetreibende haben somit keinen Anspruch darauf, dass sich die vorhandene Wettbewerbssituation mitsamt der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Umsatz- und Gewinnchancen nicht ändert. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher bei Rechtmäßigkeit der Planfeststellung im Übrigen grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16 März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Überdies werden Ertragsminderungen oder Nutzungsausfälle, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert.

Der Einwender hält den geplanten Trassenverlauf für verfehlt. Dieser suche sich unmittelbar östlich des Ortes in einer Zickzackbewegung seinen Weg Richtung Westen zum geplanten Umspannwerk bei Nutteln. Die neuen Strommasten würden den alten Sevelter Esch durchkreuzen. Dafür müssten landschaftsbildende Elemente, darunter eine Wallhecke, entfernt werden. Die Landwirte hätten der Vorhabenträgerin einen Alternativvorschlag unterbreitet.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Alternative für nicht vorzugswürdig. Um den Ort Sevelten herum sind Wallhecken in verschiedenen Ausprägungen durch die geplante Trasse innerhalb des Schutzstreifens sowie durch Zuwegungen betroffen. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der Anlage 12, Kap. 7 (ergänzend Karte 9) dargestellt; in Kap. 8 f. wird Kompensation bzw. Ersatzgeld ausgewiesen. Ebenfalls werden dort Maßnahmen aufgeführt, mit denen erhebliche Eingriffe vermieden werden. Sofern Wallhecken überspannt werden, werden diese nur eingekürzt; der Wallkörper wird nicht beeinträchtigt. Sie behalten ihre lineare Funktion. Im Variantenvergleich (siehe Anlage 1 Anhang 2) wurden die Varianten Cappeln West, Cappeln Mitte und Cappeln Ost in gleicher Detailtiefe untersucht und wird festgestellt, dass unter Abwägung aller relevanten technischen und umweltfachlichen Belange Cappeln West als Vorzugsvarianten weiter zu verfolgen ist. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bewertung.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass seine Familie seit Generationen von und mit der Landwirtschaft lebe. Diese habe die Kulturlandschaft grundlegend geprägt. Heute diene sie nicht nur der Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel, sondern biete unzähligen Pflanzen und Tieren, etwa dem seltenen Kiebitz, einen Lebensraum. Von den Menschen in der Umgebung werde sie als Freizeit- und Naherholungsgebiet genutzt. Das gelte besonders für das Planungsgebiet rund um den Ort Sevelten.



Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft und die Lebensräume der Pflanzen und Tiere so gering wie möglich gehalten werden. In Sevelten liegen Siedlungsfreiflächen vor, die als Flächen mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion berücksichtigt wurden. Östlich bis südlich von Sevelten liegen sowohl Flächen mit sehr geringer als auch mit hoher Bedeutung dafür vor. Die geplante Trasse verläuft hier überwiegend im Bereich von Flächen mit sehr geringer Bedeutung und beansprucht Flächen mit hoher Bedeutung lediglich randlich, sodass die Auswirkungen hierauf als akzeptabel eingestuft werden. Des Weiteren verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg südöstlich von Sevelten durch den Untersuchungsraum. Dieser wird von der geplanten Trasse jedoch überspannt und der Funktion nach erhalten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion können damit nicht festgestellt werden.

Der Einwender führt des Weiteren an: Die Trasse würde nicht nur die Gemeinde Cappeln auf unzumutbare Weise zerteilen, sondern sie ginge vor allem zu Lasten des Ortes Sevelten, dem jegliche Entwicklungsmöglichkeit in östlicher Richtung geraubt würde. Dabei handele es sich um ein wachsendes Dorf, das sich in den vergangenen Jahren aufgrund der Nähe zur Kreisstadt erstaunlich entwickelt habe, was zum Bau eines zweiten Kindergartens und dem Ausbau der Grundschule geführt habe. Diese positive Entwicklung wäre mit dem Leitungsbau praktisch gestoppt.

Trotz der unbestrittenen Auswirkungen auf die für die weitere Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehenden Flächen folgt die Planfeststellungsbehörde der Einwendung im Ergebnis nicht. Die Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung sind gründliche geprüft und bewertet worden. Bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Nur verfestigte Planungsabsichten können im Rahmen der Planfeststellung als konkrete Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit gewertet werden. Aus diesen Daten konnten aber keine aktuellen konkreten Entwicklungs-/Erweiterungsabsichten der Gemeinde Cappeln abgeleitet werden. Auch in den hier eingereichten Unterlagen konnten nur Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, für die eine hinreichend verfestigte planerische Grundlage vorlag. Es wurde sichergestellt, dass das Vorhaben weder eine derartige Planung nachhaltig stört noch, dass wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu wurde der Planfeststellungsantrag mit der Gemeinde Cappeln nochmals erörtert. Die Erörterung hat bestätigt, dass konkrete Planungsabsichten, deren Realisierung durch die planfestgestellten Maßnahmen unmöglich gemacht würde, bislang nicht bestehen. Darüber hinaus sind auch nach Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen Flächen im Bereich der Ortschaft Sevelten vorhanden, die für die Siedlungsentwicklung genutzt werden könnten.

Der Einwender führt weiter aus, er nehme mit Beunruhigung Berichte über mögliche gesundheitliche Folgen von Überlandleitungen zur Kenntnis, etwa Herzrhythmusstörungen,



Depressionen, erhöhte Herzinfarkthäufigkeit, Kreislaufbeschwerden, Kopfschmerzen sowie erhöhtes Leukämierisiko. Auch die internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation habe magnetische Hochfrequenzemissionen als möglicherweise krebserregend eingestuft. Offenbar wissenschaftlich wenig oder gar nicht sei bisher untersucht worden, welche gesundheitlichen Auswirkungen eine 380.000-Volt-Überland-Höchstspannungsleitung auf Babys, kleine Kinder sowie auf Frauen und Männer mit Vorerkrankungen haben könnte. Falls die Freileitung gebaut würde, könnte heute niemand guten Gewissens Voraussagen, was diese an gesundheitlichen Schäden anrichte. Das würde erst in Jahrzehnten richtig feststellbar werden. Bevor Gesundheitsrisiken nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden könnten, dürfe der Bau der geplanten Überland-Stromtrasse nicht einmal in Erwägung gezogen werden. Alles andere wäre unverantwortlich und stünde außerdem im Widerspruch zu den Aufgaben der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung in Niedersachsen. Unverständlich finde er weiter, dass in Deutschland, verglichen mit anderen europäischen Ländern, deutlich niedrigere Grenzwerte für elektromagnetische Felder (100 Mikrottesla) gälten. In Dänemark etwa dürfe die Magnetfeldmessung bei Neuanlagen im Jahresdurchschnitt 0,4 Mikrottesla nicht überschreiten. Kindergärten und Neubauten dürften sich nicht in der Nähe einer Hochspannungsleitung befinden. Auch in Italien, den Niederlanden und weiteren Staaten gälten strengere Richtlinien. In den Niederlanden, der Heimat der Vorhabenträgerin, betrage die Empfehlung maximal 0,4 Tesla (gemeint ist auch hier Mikrottesla) an Orten, an denen sich Kinder für lange Zeit aufhielten. Seine Kinder wüchsen sehr naturverbunden auf. Sie spielten regelmäßig in den betroffenen Gebieten. Seine Sorge sei, dass sie nach dem Bau der Freileitung über längere Zeit gesundheitsgefährdender Strahlung ausgesetzt sein könnten. Das gelte auch für alle anderen Mitbürger, etwa diejenigen Landwirte, die sich bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen über längere Zeiträume im Bereich der Leitung aufhielten. Auch er selbst würde zu ihnen gehören.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist nach dem maßgeblich aktuellen Erkenntnisstand nicht zu befürchten. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt von Menschen auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Ein Vergleich mit Empfehlungen, Richtwerten oder Grenzwerten anderer Länder ist nicht aussagekräftig, soweit diese Bewertungen nicht ebenfalls auf theoretisch mögliche Maximalauslastungen abstellen. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte plausibel nach.



Der Einwender beklagt, dass an eine gleichberechtigte Beteiligung der Bürger nicht zu denken sei. Stattdessen bürdeten die Planungsbeauftragten den Bewohnern die ganze Last auf. Das habe in den Dörfern zu Unfrieden und Zwietracht geführt.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte gewahrt wurden. Dabei fand keine Ungleichbehandlung statt. Nicht nur die Anwohner wurden in dem Verfahren umfangreich beteiligt, sondern auch die Träger öffentlicher Belange und sonstige Vereinigungen.

Aus Sicht des Einwenders seien die Pläne inzwischen technisch überholt. Statt eine Drehstromleitung alten Typs zu errichten, könnte der an der Nordsee produzierte Strom deutlich effizienter mittels moderner Gleichstrom-Erdkabel (HGÜ-Technologie) in den Süden des Landes transportiert werden, wo er vor allem gebraucht werde. Zudem würden derzeit weitere Leitungsprojekte für den betroffenen Raum diskutiert, was eine Gesamtbedarfsprüfung erforderlich mache. Er würde seine Flächen grundsätzlich für den Bau von Gleichstrom-Erdkabelleitungen zur Verfügung stellen, welche die Akzeptanz auch allgemein erhöhen würden.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest: Die Planrechtfertigung für das vorliegende Projekt ergibt sich nicht aus einem freien Vergleich möglicher Techniken oder mit eventuellen künftigen Vorhaben, sondern aus der konkret bestehenden gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Danach ist das beantragte Vorhaben Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG. Für die in dieser Anlage aufgeführten Vorhaben werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; damit handelt es sich nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Darüber hinaus ist der Bedarf für die Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik wiederholt im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben damit kraft Gesetzes aus.

2.4.2.16 E16

Die Einwender sind Eigentümer der Flächen Flur 21, Flurstücke 326/1, 352/325 und 6/2 sowie Flur 19, Flurstück 85/6.

Sie wenden ein, dass sich auf dem Flurstück 85/6 der Flur 19 das Wohnhaus der Familie sowie der landwirtschaftliche Betrieb befänden. Die Kinder (6 und 9 Jahre) hätten ihre Schlafzimmer im Obergeschoss der nach Westen gewandten Seite des Hauses. Auch der Spielplatz der beiden Kinder liege an der westlichen Grundstücksgrenze. Dieser werde fast täglich sowohl von ihnen als auch von befreundeten Kindern und Nachbarskindern genutzt. Die



Höchstspannungsleitung sei in unmittelbarer Nähe des Spielplatzes geplant. Bereits jetzt äußerten Eltern von befreundeten Kindern, dass sie in Zukunft ein Spielen ihrer Kinder auf diesem Spielplatz nicht mehr gestatten würden. Das werde das soziale Umfeld und damit die Entwicklung der Familie und insbesondere der Kinder erheblich stören. Weiter befinde sich etwas nordwestlich versetzt eine ebenfalls in ihrem Eigentum stehende Landarbeiterwohnung, die seinerzeit nach § 35 BauGB privilegiert errichtet worden sei. Dieses sei bis dato in der Planung trotz mehrfacher Anmahnung nicht berücksichtigt worden. Durch dieses Haus verringere sich der Abstand zu der geplanten Trasse weiter.

Die Behörde teilt die in der Einwendung vorgetragenen Bedenken nicht. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die Vorgaben dieser Verordnung orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in ihr festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt von Menschen auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μ T). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden, auch im Bereich des Grundstücks der Einwender. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bewohner und Besucher der Grundstücke der Einwender sind damit nicht zu befürchten.

Im Hinblick auf die Landarbeiterwohnung weist die Planfeststellungsbehörde außerdem darauf hin, dass bereits unmittelbar unterhalb der Leitung die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte eingehalten werden. Im Abstand von 20 m zum äußersten Leiterseil betragen die Immissionen bereits weniger als 25 % der Grenzwerte (s. Anlage 11, Kap. 2.1.4.2). Die Trassenachse der Variante Bethen Ost befindet sich über 50 m von dem Grundstück entfernt, auf dem sich das betroffene Wohngebäude sowie der Spielplatz befinden. Ungeachtet dessen, dass der Spielplatz kein einem Wohngebäude vergleichbarer Ort für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen ist, sind die maßgeblichen Grenzwerte dort also sehr deutlich unterschritten.

Der Planung liegen die ALKIS-Daten zugrunde (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) welche die Automatisierte Liegenschaftskarte und das Automatisierte Liegenschaftsbuch ersetzen, die zusammen das Liegenschaftskataster darstellen. Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Flurstücke gemäß § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Nach diesem werden die Flurstücke im Grundbuch benannt. Eintragungen und Änderungen im Kataster müssen dem Grundbuch mitgeteilt werden. Die Liegenschaftskarte genießt öffentlichen Glauben und damit die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit, vgl. § 2 Abs. 2 GBO, § 892 BGB. Gleichwohl nehmen unter anderem die amtliche Fläche (Größe) und die verzeichnete Nutzung (Wirtschaftsart) nicht am öffentlichen Glauben



teil. Jedoch wird der gute Glaube an die Richtigkeit einer im Liegenschaftskataster erfolgten fehlerhaften Angabe geschützt. Somit darf auf die Daten von ALKIS vertraut werden. Nur im Fall von stichhaltigen und berechtigten Hinweisen, dass diese unrichtig sind, sind diese auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Dabei wird nicht auf die tatsächliche Nutzung eines Flurstücks oder Gebäudes abgestellt, sondern auf die rechtmäßig zulässige Nutzbarkeit. Sollten sich die Daten von ALKIS als unrichtig herausstellen, sind diese von Amts wegen zu berichtigen. Bei der Landarbeiterwohnung handelt es sich nach den ALKIS-Daten um ein land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude. Auch wenn dieses nach § 35 BauGB privilegiert errichtet wurde, gelten die 200 m-Abstände um Wohngebäude im Außenbereich nach § 4 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) bzw. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) für diese Gebäudekategorie nicht. Selbst wenn man das anders sähe und der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2 Ziff. 13 LROP zu berücksichtigen wäre, hätte dies im Ergebnis aber keine Auswirkungen auf die Wahl der Variante West. Denn die Landarbeiterwohnung befindet sich in einem Abstand von ca. 270 m zur geplanten Trasse; der 200 m-Abständen würde damit nicht unterschritten. Diese Einordnung würde das Ergebnis des Variantenvergleiches Bethen in Bezug auf Wohnfunktionen sogar weiter unterstreichen, weil sich die Landarbeiterwohnung im Vergleich zu den auf dem Grundstück betroffenen Wohngebäuden näher an der Trassenachse der Variante Bethen Ost befindet. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass das Grundstück von Gehölzen umgeben ist, die die Sicht von der Landarbeiterwohnung auf die Trassenachse der Vorzugsvariante verschatten. Auch die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte der TA Lärm werden in Bezug auf die Landarbeiterwohnung von der geplanten Trasse eingehalten.

Die Einwender bemängeln weiter, dass ursprünglich im Rahmen der Planung eine Trassenführung östlich von Bethen veröffentlicht und zur Diskussion gestellt worden sei. Im Nachhinein sei dann die jetzige Variante der Trasse veröffentlicht worden. Der Landesplanerischen Feststellung habe diese Variante noch nicht zugrunde gelegen.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde auf folgendes hin: Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung entschieden. In dieser wurde der Vorzugskorridor C bestätigt. Ein konkreter Trassenverlauf und konkrete kleinräumige Varianten sind nicht Teil der Landesplanerischen Feststellung. Im weiteren Verlauf wurden im Planungsprozess daher verschiedene Varianten entwickelt. Maßgeblich für das Verfahren sind daher nicht Planungsstände aus dem Jahr 2018, sondern die in das Verfahren eingereichte fortentwickelte und konkretisierte Planung. Aus dieser gehen im Bereich Bethen zwei Varianten hervor. In den Variantenvergleichen (vgl. Anlage 1 Anhang 2) sind diese miteinander verglichen und abgewogen. Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde kommen dabei zu dem Ergebnis, dass die Variante Bethen West vorzugswürdig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Einhaltung der Abstände gemäß LROP bzw. § 4 BBPlG der „primäre Ansatz“ sein sollte, wie die Einwender meinen. Vielmehr werden in der Betrachtung und Abwägung neben diesen auch weitere wichtige Aspekte (vgl. Anlage 12) untersucht. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen Mitnahme oder reiner Höchstspannungsfreileitung bei der Einhaltung der Abstände.



Die Einwender geben weiter zu bedenken, dass gemäß der Landesplanerischen Feststellung im Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeit der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg die ergänzende Prüfung einer Teilerdverkabelung auf Basis der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms erforderlich sei, wenn im Zuge der Detailplanung der Abstand von 200 m zwischen Leitung und Wohngebäuden im Außenbereich an bisher in die Engstellenbetrachtungen nicht eingestellten Abschnitten unterschritten werde oder es bei den in dieser Landesplanerischen Feststellung betrachteten Engstellen zu Änderungen der entscheidungserheblichen Sachverhalte komme.

Diesen Vorgaben wurde im Planfeststellungsverfahren entsprochen. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante Leitung ergeben sich aus § 4 BBPlG. Entsprechend der Landesplanerischen Feststellung wurden bei der Betrachtung der Engstellen in Anlage 1 Anhang 3 im Rahmen der Prüfung einer Teilerdverkabelung auch die Abstandsvorgaben des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms berücksichtigt. Im Rahmen dieser Betrachtung wurden alle danach relevanten Engstellen geprüft (s. Anlage 1 Anhang 3, Kap. 2). Dabei wurde in allen Fällen eine Abwägung zwischen einer Freileitung und einer Teilerdverkabelung vorgenommen.

Die Hinweise der Einwender zur Feintrassierung und zur Wahl der Maststandorte werden behördlicherseits beachtet.

Die Einwender kritisieren weiter, bei der Weiterentwicklung des Netzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV habe die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (Abschnitt 4.2 Ziff. 7 LROP). Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollten hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst geringgehalten werde. Eine Freileitung führe zu einer sichtbaren Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Raumbedeutsame Auswirkungen in Hinblick auf visuelle Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen siedlungsnahen Erholung ergäben sich durch die Querung von Räumen mit sehr hoher Landschafts- und Ortsbildqualität. Neben der Entfernung zur Freileitung spiele auch der Grad der Sichtverschattung bei der Bewertung der visuellen Auswirkungen eine wichtige Rolle. Bei diesem Vorhaben bestehe auf Basis der Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes die Möglichkeit, Teilerdverkabelungsabschnitte vorzusehen. Diese Grundsätze schienen bei der Detailplanung nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zu einem großen Anteil wird durch die geplante Trasse (auch durch die weiter nördlich liegenden Planfeststellungsabschnitte) dem raumordnerischen Ziel einer Weiternutzung entsprochen, weil die 380-kV-Leitung parallel zu der bestehenden 220-kV-Leitung geplant wird. Ziel ist aber auch die Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes. Dem wird mit dem Bereich ab Umspannwerk Cloppenburg-Ost entsprochen. Was die elektromagnetischen Felder anbelangt, sind die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen in der 26. BImSchV verbindlich geregelt.



Die Vorgaben der Verordnung orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in ihr festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt von Menschen auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ergebnisse dieser Untersuchung ihrer eigenen Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten, vgl. auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Eingriffe in das Landschaftsbild berücksichtigt. Der Rückbau der 220-kV-Leitung erfolgt nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung, der beiden neuen Umspannwerke Garrel_Ost und Cappeln_West (beide nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern separater Verfahren nach BImSchG) und des Anschlusses der 110-kV-Netzebene an diese. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden seitens der Planfeststellungsbehörde durchaus als erheblich nachteilig bewertet, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.7. Auch wurden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt, für die auf Grundlage der Anlage 12, Kap. 8.4.5 und 8.5.2 ein Ersatzgeld nach Vorgaben des NLT-Papiers ermittelt wurde, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses. Für das Landschaftsbild entlastend ist allerdings der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung. Die geringere durchschnittliche Höhe der rückzubauenden 220-kV-Leitung wird in der Ermittlung des anzurechnenden Ersatzgeldes berücksichtigt. Die Erholungseignung ist insbesondere in Bereichen bedeutend, in denen das Landschaftsbild eine besondere Eigenart aufweist (u.a. Landschaftsschutzgebiete). In Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung werden daher neben den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Erholung bei der Bewertung der Freizeit- und Erholungsfunktion auch Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Diese Flächen werden nach dem Bewertungsrahmen mit einer hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.7 dieses Beschlusses sowie die Darstellung der Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.1.2). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die visuelle Wirkung der Trasse werden daher auch bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 dieses Beschlusses sowie die Darstellung der Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.1.6 und 7.1.7).

Zur Sichtverschattung bestätigt die Planfeststellungsbehörde, dass die optisch bedrängende Wirkung einer Stromleitung in der Abwägung verschiedener Varianten zu berücksichtigen ist. Die Behörde muss prüfen, welche Trassenführung mit Blick auf diesen Belang Vorteile bietet



(BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 90). Bei Stahlgittermasten ist dabei die Höhe der Masten ein sachgerechter Ausgangspunkt. Den Außenmaßen oder der Flächeninanspruchnahme eines Mastfundamentes kommt dagegen kein eigenständiges Gewicht zu. Schließlich muss auch die visuelle Wirkung der Leiterseile nicht gesondert betrachtet werden, da diesen die massive Wirkung eines Bauwerks fehlt (BVerwG Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18, BeckRS 2020, 42599 Rn. 100; BVerwG, Urteile v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, Buchholz 451.17 § 43 EnWG Nr. 7 Rn. 44, und v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 89). Im Hinblick auf die Bewertung der Stahlgittermasten bzw. ihrer obersten Traverse kommt der Sichtverschattung eine Bedeutung zu. Hier muss eine solche durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen allerdings nicht völlig verhindert werden. Es ist ausreichend, dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs derartige Maßnahmen eher zumutbar sind.

Entgegen der Auffassung der Einwendung kommt eine Teilerdverkabelung im hier planfestgestellten Abschnitt nicht in Frage. Wohngebäude im Außenbereich unterliegen grundsätzlich einem geringeren Schutzanspruch als Wohngebäude im Innenbereich. Dies folgt bereits aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), wonach als zu beachtendes Ziel der Raumordnung der Neubau von Höchstspannungsleitungen so zu planen ist, dass ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches einzuhalten ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP). Hingegen ist als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ein Abstand von lediglich 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich zu wahren (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP). Grundsätze der Raumordnung unterliegen zudem der Abwägung. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie nicht zwingend zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG sind die Abstände zu Wohngebäuden in (unbeplanten) Innenbereichen, die dem Wohnen dienen (400 m) und zum Außenbereich (200 m) ebenfalls und sogar vorrangig relevant. Danach kommt im Fall der Abstandsunterschreitung auf wirtschaftlichen und effizienten Teilabschnitten ein Erdkabel in Betracht. Für die Frage, ob ein „technisch und wirtschaftlich effizienter“ Teilabschnitt gegeben ist, ist entscheidend, dass Teilerdverkabelungsabschnitte gebildet werden, bei denen das im Rahmen des allgemeinen Erprobungszwecks spezifische Normziel des § 4 Abs. 2 BBPlG (Schutz des Wohnumfeldes) mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand zu erreichen ist. Die Prüfung eines Erdkabels nach diesen Maßgaben hat hier stattgefunden; danach sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Ausführung als Erdkabel kommt also nicht in Frage. Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde weisen daher die Vermutung zurück, die genannten Grundsätze seien bei der Detailplanung nicht entsprechend berücksichtigt worden.

Die Einwender fahren in ihrer Kritik fort: Für die Landarbeiterwohnung stehe lediglich ein Korridor von 155 m zur Verfügung. Im Vergleich dazu weise die ursprüngliche Planung einen freien Korridor von ca. 240 m aus. Bei der östlichen Variante befänden sich in einem Abstand von bis zu 200 m acht Wohnhäuser, bei der westlichen vier. Beide Varianten der



Trassenführung schienen noch Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zu sein. Sie beeinträchtigten ihre Lebens- und Wohnverhältnisse unverhältnismäßig schwer.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. Bei der Variante Bethen West sind insgesamt fünf Wohngebäude von einer Unterschreitung der 200 m-Abstände durch die Trassenachse betroffen, bei der Variante Bethen Ost sind es sieben (s. Anlage 1 Anhang 3, Kap. 2.4, 2.5 und 2.6). Wie bereits ausgeführt, gelten die Abstandsvorgaben für die Landarbeiterwohnung nicht, weil es sich bei dem Gebäude um ein land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude handelt. Eine Berücksichtigung der Landarbeiterwohnung in den Engstellensteckbriefen ist daher nicht erforderlich. Die Abstandsangaben der Einwendung zu den Korridoren können von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Die Landarbeiterwohnung befindet sich in einem Abstand von 270 m zur geplanten Trasse und in einem Abstand von ca. 95 m zur Variante Bethen Ost. Im Rahmen des Variantenvergleichs (Anlage 1 Anhang 2) wurden die Varianten im Bereich Bethen untersucht. Im Kap. 7.3 werden die Vor- und Nachteile der beiden Varianten beschrieben. Im Ergebnis wird der Variante West aufgrund des Vorteils in Bezug auf die Wohnfunktion der Vorzug gegeben. Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter lassen sich vermindern oder kompensieren. Nur die Vorzugsvariante ist im Übrigen Antragsgegenstand. Weitere Varianten werden nicht beantragt (s. Anlage 1, Kap. 7.2.2). Antragsgegenstand ist allein noch die Variante Bethen West. Dies ist auch im Übersichtsplan der Neubauleitung dargestellt (Anlage 2.1, Blatt 1).

Die Einwender machen ferner geltend: Sie hätten als Landwirte im Sinne von § 35 BauGB grundsätzlich die Möglichkeit, westlich des Betriebswohnhauses ein sog. Altenteilerwohnhaus als selbständige Wohneinheit zu errichten. Dadurch würde sich der zur Verfügung stehende Korridor noch verkleinern. Daraus ergebe sich ebenfalls die Forderung, einen Abstand von 200 m einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde hält diesen Einwand für rechtsirrig. Ein nur theoretisch mögliches Altenteilerwohnhaus kann die Einhaltung der Abstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP nicht erfordern. Das ergibt sich schon daraus, dass es tatsächlich noch nicht vorhanden ist. Ob ein solches errichtet werden dürfte, hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung wäre der Zeitpunkt der Hofübergabe oder jedenfalls der Zeitpunkt, in dem die Übergabe so konkret bevorsteht, dass die Voraussetzungen des Altenteilerwohnhauses feststehen und geprüft werden können (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 143. EL 2021, § 35 Rn. 41). Das ist derzeit nicht möglich. Da hier damit – anders als bei einem Bebauungsplan oder einem Bebauungszusammenhang, die die Wohnbebauung ohne weiteres zulassen – noch nicht feststeht, ob das Altenteilerwohnhaus jemals errichtet werden darf, braucht auch kein darauf Rücksicht nehmender Abstand eingehalten zu werden.

Die Einwender weisen darauf hin, dass gemäß der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 bei Freileitungen u.a. die Beeinträchtigung des Wohnens und des Wohnumfeldes, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Baudenkmale (technische Überformung der



Landschaft), elektrische und magnetische Felder, Geräuschemissionen (Korona-Effekt) sowie Schadstoffemissionen durch Ozon und Stickoxid für das Schutzgut Mensch zu berücksichtigen seien, insbesondere daraus folgende potenzielle Auswirkungen wie niederfrequente elektrische und magnetische Felder, stoffliche Emissionen und Ionisation, Schallemissionen sowie optische Auswirkungen der Masten und der Freileitung, der Kabelübergangsanlagen und der Umspannwerke sowie Konverteranlagen.

Den Hinweisen wurde im Planfeststellungsverfahren nachgekommen. Alle genannten Punkte sind beachtet und in die Prüfung eingestellt worden, ohne dass sich daraus Hinderungsgründe für das Vorhaben ergeben. Das gilt auch für die von den Einwendern wiedergegebenen Inhalte der 26. BImSchV, deren Grenzwerte im Bereich ihres Anwesens eingehalten und unterschritten werden. Mögliche Korona-Effekte wurden ebenfalls betrachtet.

Die Einwender beklagen nochmals, dass die zu ihren Wohngebäuden einzuhaltenden Abstände mehrfach rechtswidrig unterschritten würden. Sie beabsichtigten, ihren Betrieb in näherer Zukunft auf ökologischen Anbau umzustellen. Zu diesem Zweck sollten auf den nordöstlich gelegenen Flächen zwei Bio-Hähnchenmastställe errichtet werden. Die Planungen seien bereits sehr weit fortgeschritten und bereits erhebliche finanzielle Mittel in die Planung investiert worden. Eine eingereichte Bauvoranfrage sei bereits positiv beschieden. Hierfür benötigten sie dann entsprechendes Fachpersonal, welches im Landarbeiterwohnhaus untergebracht werden müsste. Allerdings wäre wohl kaum Personal zu finden, das bereit wäre, in unmittelbarer Nähe der Höchstspannungsleitung (Abstand von lediglich ca. 63 m) zu wohnen. Damit drohe ihr landwirtschaftlicher Betrieb seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Laut den der Planung zugrunde liegenden ALKIS-Daten – auf diese wurde zuvor bereits hingewiesen - sind die betreffenden Gebäude als landwirtschaftliche Betriebsgebäude und nicht als Wohngebäude bzw. Landarbeiterwohnungen klassifiziert. Der Planfeststellungsbehörde liegen auch sonst keine Informationen über eine Nutzungsänderung und eine entsprechende Baugenehmigung vor. Unabhängig davon ist das Bauvorhaben auch nach den Ausführungen der Einwender bislang noch nicht begonnen worden. Ein solcher Beginn wäre aber Voraussetzung dafür, dass sich das Vorhaben gegenüber der Veränderungssperre nach § 44a EnWG, die mit Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren in Kraft getreten ist, durchsetzen könnte. Der Vorbescheid selbst verschafft den Einwendern keine entsprechende Rechtsposition.¹¹⁴

Weiter geben die Einwender zu bedenken: Ihre landwirtschaftlichen Flächen würden teilweise mit modernster Landtechnik mit Unterstützung von GPS bestellt. Immer wieder werde bekannt, dass solche Landmaschinen mit den Masten der Hoch- und Höchstspannungsleitungen kollidieren und diese dadurch auch umzustürzen drohen. Sollte ein solches Szenario hier eintreten, befänden sich die Leiterseile dann aufgrund des sehr geringen Abstandes direkt am Wohnhaus. Unter Umständen würden sie direkt in den Garten und auf den dortigen

¹¹⁴ VGH München, Urt. v. 4. August 2022 – 22 A 20.40012 juris, Rn. 58 f.



Kinderspielplatz stürzen. Auch deshalb sei den Abständen zu den Wohngebäuden die allerhöchste Priorität einzuräumen.

Die Bedenken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Masten werden nach den gängigen Standards errichtet; dazu gehört der Standsicherheitsnachweis. Ein Umstürzen der Masten braucht daher nicht befürchtet zu werden. Die von den Einwendern wahrgenommenen Ereignisse dürften Havarien gewesen sein. Bezüglich der Abstände zu ihrem Grundstück wird auf das oben dazu bereits Ausgeführte verwiesen. Durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und die Landmaschinenschule Triesdorf wurden in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG zur Beeinflussung von GPS-Systemen durch Hochspannungsleitungen im Rahmen eines Forschungsprojektes Messfahrten durchgeführt. In der Auswertung dieser Fahrten ergab sich kein Hinweis auf Beeinflussung durch ober- oder unterirdische Hochspannungsleitungen und eine daraus resultierende negative Beeinflussung von z.B. Lenksystemen. (Vgl. Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, Ausgabe 33, 2017) Die planfestgestellte neue 380-kV-Leitung wird so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN-EN 50341 mindestens 12 m am Punkt des tiefsten Durchhanges beträgt. Dies erlaubt eine Durchfahrtshöhe unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7 m. Auch Beregnung können damit unter den Leiterseilen stattfinden.

Die Einwender äußern die weitere Befürchtung, dass verschiedene Fachgutachten nunmehr bestätigt hätten, dass rastende Zugvögel auf Strommasten und Leitungen ein erhebliches Risiko in Bezug auf Tierseuchen wie Vogelgrippe etc. darstellten, insbesondere für Tiere in Freilandhaltung. Sie seien jedenfalls nicht in der Lage, die Tiere 24 Stunden am Tag im Stall zu halten. Damit wäre dann ihre wirtschaftliche Existenz bedroht und die Vorhabenträgerin zumindest entschädigungspflichtig.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Befürchtung für unbegründet. Die Einwender führen keine Quellen für den von ihnen vermuteten Zusammenhang zwischen Tierseuchen wie der Vogelgrippe und rastenden Zugvögeln auf Strommasten auf. Nach wissenschaftlichem Kenntnisstand lässt sich ein solcher jedenfalls nicht herstellen. Dadurch bedingte Schadensfälle könnten allenfalls im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen werden.

Schließlich bemängeln die Einwender, dass in der Planung bisher wohl völlig außer Acht gelassen worden sei, dass es sich bei der zu kreuzenden Straße „Bomhake“ um eine schützenswerte Straße von besonderem historischem Wert handele. Es handele sich um eine historische Zollstraße, die in früherer Zeit mit einem Schlagbaum gesichert worden sei. Daher stamme auch der Name. Darüber hinaus handele es sich um eine alte Allee mit erhaltenswertem Baumbestand.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass für die Bearbeitung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Datenabfragen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des LK Cloppenburg und ergänzend dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen wurden. Die Straße „Bomhake“, gelegen an der Alhorer



Straße, wurde dabei nicht als zu berücksichtigendes Element übermittelt. Entlang der „Bomhake“ wurde eine zu berücksichtigende Landwehr (Archivkennr.: 453/1922.00033-F) mitgeteilt, die weiter in nordöstliche Richtung verläuft. Im Übrigen wird aufgrund der weiter westlich verlaufenden geplanten Trasse die Straße „Bomhake“ auch nicht während der Bautätigkeit in Anspruch genommen. Auch die dort verlaufende Landwehr wird nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für den Baumbestand entlang der Straße „Bomhake“. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Gründe für eine fehlerhafte Berücksichtigung der Bedeutung dieser Straße.

2.4.2.17 E17

Der Einwender betreibt einen Obst- und Gemüseanbaubetrieb. Über einen Zeitraum von acht bis zehn Monaten im Jahr seien im Betrieb bis zu 150 Personen beschäftigt. In dieser Zeit bewohnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die auf dem Betriebsgrundstück eingerichteten Wohnungen (Containeranlagen).

Er bemängelt, dass die Leitung nahezu direkt an den Wohn-/Containeranlagen vorbeigeführt werden solle. Mit Blick hierauf seien nach § 3 der 26. BImSchV die sog. Niederfrequenzanlagen so zu betreiben, dass nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken seien. Da der Trassenverlauf unmittelbar den Wohnraum seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tangiere, müsse behauptet werden, dass die im § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden könnten. Jedenfalls sei den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, dass der Plangeber sich mit dieser Problematik eingehend beschäftigt hätte.

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die geplante Trassenachse verläuft in ca. 135 m Entfernung zu der Containeranlage. Diese wird daher nicht unmittelbar tangiert, und es handelt sich nicht um einen maßgeblichen Immissionsort. Überdies fallen die Container nicht unter den Wohnumfeldschutz im Außenbereich nach § 4 BBPlG und Abschnitt 4.2 Ziff. 7 Satz 13 LROP. Wohncontainer sind keine Wohngebäude. Aus Gründen der baulichen Beschaffenheit und des Nutzungskonzeptes dienen sie nicht auf Dauer dem Wohnen, sondern nur der provisorischen bzw. behelfsmäßigen Unterbringung.

Im Übrigen werden bereits unterhalb der Leitung die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte eingehalten werden. Im Abstand von 20 m zum äußersten Leiterseil betragen die Immissionen bereits weniger als 25 % der Grenzwerte (s. Anlage 11, Kap. 2.1.4.2). Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind, worauf der Einwender zutreffend hinweist, in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die Vorgaben der 26. BImSchV orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μ T). Alle



Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 auch vorliegend die Einhaltung der Grenzwerte nach.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten. Das würde auch für noch näher an der geplanten Leitung liegende Wohnungen gelten.

Der Einwender rügt weiter: Es sei nicht erkennbar, dass die vorhandene Teichanlage als zu schützendes Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG Berücksichtigung gefunden habe. Aus den Unterlagen sei nicht zweifelsfrei ersichtlich, welche Betroffenheit störungsempfindlicher Arten mit u. U. gegebenen großen Raumansprüchen bei einer direkten Inanspruchnahme der Teichanlage zu besorgen sei. Nach § 44 BNatSchG sei ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu konstatieren.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass nicht ersichtlich ist, welche Belange des Einwenders durch die Rüge angesprochen werden. Im Übrigen gilt, dass im Bereich des Mastes Nr. 24 weder in der Datenabfrage beim Landkreis Cloppenburg noch bei den Biotopkartierungen im besagten Bereich des Einwenders ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop festgestellt worden ist. Am Gewässer, das als „Naturfernes Abbaugewässer“ (Biotopcode SXA) erfasst wurde und von den Leiterseilen zwischen Mast Nr. 23 und Nr. 24 überspannt wird, wurde eine besonders geschützte Pflanzenart (Europäische Stechpalme (lat. *Ilex aquifolium*) nach BNatSchG nachgewiesen (zu entnehmen Anlage 12, Karte 5 B). In diese wird nicht eingegriffen, weil sie überspannt wird. Des Weiteren wurden im Eingriffsbereich des Schutzstreifens Heckenzüge, die nach § 29 BNatSchG bzw. nach § 24 NAGBNatSchG geschützt sind, erfasst; diese befinden sich parallel bzw. begleitend zur B 213. Sie wurden von der Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.2.2 und Kap. 8.4.2 sowie Kap. 9 und der Anlage 17 berücksichtigt. Auch wenn sich zwischenzeitlich das naturferne Abbaugewässer (Biotopcode SXA) weiterentwickelt hätte und nun nach seiner Ausprägung her einen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG erhalten würde, ändert dies die Eingriffssituation nicht. Der Schutzstatus erstreckte sich auf den Gewässerbereich und die dort wachsenden Rohrkolbenröhrichte sowie weitere Gebüschsukzessionen. Da das Gewässer durch das Vorhaben überspannt wird, findet in der Bauphase keine Inanspruchnahmen der Flächen statt. Aus diesem Grund ist auch keine Betrachtung in der Anlage 17 und kein Antrag auf Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.

Weiter wurden im Bereich der überspannten Teichanlage bzw. des Spannungsfeldes der Masten Nr. 23 bis Nr. 24 im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierungen weder kollisionsgefährdete Arten noch sonstige planungsrelevante (gefährdete oder streng geschützte) Vogelarten nachgewiesen (s. Anlage 12, Karte 2A und Karte 3). Es besteht daher in dem Bereich kein vorhabenbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Vogelschlag. Anhaltspunkte dafür, dass gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird, bestehen also nicht.



Der Einwender bemängelt weiter, dass sein Obst- und Gemüseanbaubetrieb auf das Unternehmen exakt abgestellte Bewirtschaftungsgrundlagen erfordere. Diese seien nicht umfassend berücksichtigt worden. Schon zu Beginn des Jahres sei die Errichtung von umfänglichen Multi-Tunnel-Anlagen in Stahlrahmenbauweise geplant gewesen. Derartige Baumaßnahmen erfordern erhebliche Investitionen, die mit Blick auf die vom Plangeber vorgelegte Trassenvariante A bis zum heutigen Tage nicht hätten umgesetzt werden können. Sollte es bei der Trassenvariante A verbleiben, wäre dies ein Eingriff in das Grundrecht der freien wirtschaftlichen Betätigung und in das Eigentum.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der Einwender bezieht sich auf die Varianten Bethen West (hier Trassenvariante A) und Bethen Ost. Bei den angesprochenen Multi-Tunnel-Anlagen in Stahlrahmenbauweise handelt es sich in der Regel um ca. 3 m hohe, folienbespannte Gewächsanlagen, die typischerweise für den Anbau von etwa Obst- und Gemüse genutzt werden. Diese Anlagen sind grundsätzlich mobil und werden in der Regel bei Anbau von Erdbeeren alle 2-3 Jahre verschoben, um den Boden gleichmäßig zu beanspruchen. Gegen den Einsatz derartiger Multi-Tunnel-Anlagen – gleichgültig ob mobil oder auch fest – bestehen bei Einhaltung der entsprechenden Abstände zum untersten Leiterseil (siehe Ausführungen Anlage 1) keine Bedenken. In der Anlage zu der Einwendung ist die Fläche für die Multi-Tunnel-Anlage verzeichnet und kann dem Flurstück Gemarkung Cloppenburg, Flur 21, Flurstück 470/325 zugeordnet werden. Dieses ist durch den Mast Nr. 25 und entsprechender Überspannung betroffen. Die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Muffenstandorte, Zuwegungsrechte, etc.) werden über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert. Hierfür ist die Vorhabenträgerin bereits in Kontakt mit den betroffenen Eigentümern bzw. wird den Kontakt im weiteren Verlauf suchen. Die Eintragung der Dienstbarkeit wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Insgesamt meint der Einwender, dass bei Würdigung der vorgetragenen Planungsdefizite die bisherige Abwägung fehlerhaft sei. In Ansehung der geringeren Betroffenheit von Menschen und Natur gebühre der Trassenvariante B der Vorzug.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einwender trägt, wie zu den einzelnen Punkten ausgeführt, keine konkreten Ermittlungsfehler oder Argumente vor, die zu einer anderen vorzugswürdigen Trassenvariante führen könnten oder gar müssten.

Der Einwender hat im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 06. März 2023 weitere Hinweise zu seiner Betroffenheit an die Planfeststellungsbehörde übermittelt. Darin erläutert er, dass es sich bei den Tunnelanlagen für Heidelbeeren und Erdbeeren nicht um bewegliche und somit ohne festen Standort bezogene Tunnelanlagen handle. Diese müssten daher nahezu komplett zurückgebaut werden. Durch die infolgedessen notwendigen Beseitigungen und Umpflanzungen der Heidelbeerkulturen entstünden erhebliche Kosten und Investitionsausfälle. Des Weiteren präzisiert und vertieft er die bereits in der ursprünglichen Einwendung vorgetragenen Hinweise und Bedenken.



Der Vortrag im Rahmen der Online-Konsultation führt im Ergebnis zu keiner anderen Bewertung des Sachverhalts. Sollten die Tunnelanlagen nicht, wie ursprünglich seitens der Vorhabenträgerin vermutet, mobil, sondern ortsfest sein, wird der Erwerbsverlust nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen entschädigt. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur ursprünglichen Einwendung verwiesen.

2.4.2.18 E18

Die Einwendung stellt dar, dass folgende vom Einwender bewirtschaftete Grundstücksflächen durch Maststandorte oder Freileitungsschutzstreifen dauerhaft beansprucht werden sollen:

Mast Nr. 48 auf dem Grundstück 23-47/13 Gemarkung Cappeln 108,9 m², Schutzstreifen 6.222 m²; Mast Nr. 50 auf dem Grundstück 23-83/2 Gemarkung Cappeln 121 m², Schutzstreifen 2.598 m²; Mast Nr. 48 auf dem Grundstück 23-745/47 Gemarkung Cappeln 12,1 m², Schutzstreifen 4081 m².

Der Einwender beklagt, dass die Bewirtschaftung durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werde. Die Maststandorte innerhalb der Felder führten auf Grund eingeschränkter und nicht optimaler Bewirtschaftung sowie Umfahrungsaufwands zu dauerhaften Ertragsminderungen im Nahbereich. Es komme auch zu einer höheren Belastung und Verdichtung der dortigen Böden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Vorhabenträgerin bestrebt ist, nach Abschluss aller Arbeiten das genutzte Grundstück frei von Schäden und ohne nachwirkende Funktionsbeeinträchtigungen zu hinterlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Entschädigungs- und Ersatzansprüche werden abgegolten. Die geplanten Zuwegungen sind im Vorfeld im Rahmen der informellen Beteiligung mit den Betroffenen nach Möglichkeit diskutiert und vorgestellt worden. Änderungswünsche wurden berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt. Die Planungen der Zuwegungen können den Lageplänen und dem Wegenutzungskonzept (Anlage 2 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 4 sowie Anlage 7) entnommen werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden, soweit möglich, bestehende Wege und Straßen genutzt. Teilweise müssen diese ertüchtigt werden (z.B. Bankette mit Platten geschützt werden). Außerhalb des bestehenden Wegenetzes werden die bauzeitlich benötigten temporären Zuwegungen bedarfsgerecht ausgeführt. Die Bodenkundliche Baubegleitung begleitet den Prozess. Die temporären Baustraßen werden so errichtet, dass Bodenverdichtungen und Flurschäden vermieden werden. Verbleibende Flur- und Aufwuchsschäden werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Muffenstandorte, Zuwegungsrechte, etc.) werden über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert. Dies wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Festlegung der Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender merkt ferner an, dass auch im Bereich der Überspannungen mit dauerhaften Bewirtschaftungerschwernissen zu rechnen sei, die sich teilweise noch nicht absehen ließen.



Ob dort etwa eine Bewirtschaftung auch mit großen Maschinen weiter möglich sei, bleibe offen. Absehbar ausgeschlossen sei der Einsatz von Drohnen über den betroffenen Flächen, der in der Landwirtschaft eine zunehmende Bedeutung erlangt habe, etwa zum Auffinden von Wild in Mähwiesen vor dem Maschineneinsatz. Auch die Beregnung der Flächen, insbesondere für den Anbau von Obst- und Gemüsepflanzen relevant, sei allenfalls eingeschränkt möglich. Zugleich solle der Vorhabenträgerin gestattet werden, die Grundstücke jederzeit zu Kontroll-, Erhaltungs- und Auswechselungsarbeiten zu betreten oder zu befahren, ohne auf den aktuellen Fruchtstand Rücksicht zu nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Befürchtungen für unbegründet. Die neue 380-kV-Leitung wird so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN-EN 50341 mindestens 12 m beträgt. Dies erlaubt unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände eine Durchfahrtshöhe von mindestens 7 m. Auch eine Beregnung kann unter den Leiterseilen stattfinden, ebenso ist die Bewirtschaftung mit den üblichen landwirtschaftlichen Maschinen unter den Leiterseilen möglich. Auch ein Drohneneinsatz ist gem. § 21h Abs. 3 Satz 3 LuftVO in einem Abstand von 100 m zur Freileitung zulässig, so dass die Einschränkung gegenüber der bisherigen Situation nicht gravierend ist. Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigen; ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, z. B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen oder bei Gefahr in Verzug. Mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten. Dies gilt auch für in Zusammenhang mit der Wartung stehende Schäden.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass auch die Nutzbarkeit als Weideland eingeschränkt werde. So sei eine Beeinflussung der Körperfunktionen der Tiere bzw. ihres Wohlbefindens nicht auszuschließen, sodass die Eignung der betroffenen Flächen für Zuchtbetriebe in Frage stehe. Für ihn stelle dies ein besonderes Problem dar, weil er auf den betroffenen Flächen die Zucht von Wagyu-Rindern betreibe. Diese und der dort befindliche Weidestall sollten nun durch die Hochspannungsleitung fast vollständig überspannt werden. Mast Nr. 51 stehe sogar in der Weide. Bei der durch die TenneT TSO GmbH beantragten Leitungsführung hätten die Rinder keine Rückzugsmöglichkeiten mehr. Die Rinder benötigten durch die Mutterkuhhaltung auf Sommerweiden und die dortige tägliche Fütterung eine zeitintensive Zuwendung und Pflege. Dadurch werde auch er täglich den negativen Auswirkungen der Hochspannungsleitung ausgesetzt. Eine andere Weide zur Haltung der Tiere sei betriebsintern nicht vorhanden. Eine Hochspannungsleitung an dieser Stelle werde das Image des Zuchtbetriebs in Frage stellen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen ebenfalls für unbegründet. Eine Gefährdung von Flora und Fauna durch elektromagnetische Felder ist nicht zu besorgen. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der



theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 11 die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen. Das BfS führt dazu aus, dass „nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand [...] es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte“ gibt. (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023). Dem schließt die Planfeststellungsbehörde sich an. Im Übrigen ist auch in der vom Einwender genannten Studie kein Hinweis auf eine Gefährdung der Rinder festgestellt worden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich durch eine Freileitung nicht vermeiden. Diese sowie die Kompensation dafür sind in Anlage 12 beschrieben.

Der Einwender hat insgesamt den Eindruck und bemängelt insofern weiter, dass die Belange der Landwirtschaft nur unzureichend gewürdigt würden. Zwar werde im Erläuterungsbericht kurz dargelegt, dass der Großteil der für das Vorhaben benötigten Flächen landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffe. Wie mit diesem Belang umgegangen werden solle und wie sich der Eingriff reduzieren lasse, werde aber nicht für diskussionswürdig erachtet. Lediglich im Variantenvergleich werde kurz darauf eingegangen, dass im Bereich der Variante Cappeln West der Anteil der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen besonders hoch sei. Allerdings werde die Landwirtschaft dort nur als Vorbelastung, nicht aber als ein schutzwürdiger Belang angesprochen (Anlage 1, Anhang 3, S. 81). Die Bewirtschaftungerschwernisse und betriebsbedingten Beeinträchtigungen führten aber dazu, dass die Eignung der Flächen für die Landwirtschaft sinke und Einnahmeeinbußen sowie eine Wertminderung zu erwarten seien. Zu befürchten sei, dass sich die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen in Folge des Vorhabens als nicht mehr wirtschaftlich darstelle und Betriebe aufgegeben werden müssten.

Der Einwand ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unbegründet. Unter Beachtung von § 15 BNatSchG werden naturschutzfachlich hochwertige Flächen und geschützte Bereiche nach Möglichkeit umgangen. Regelmäßig werden Masten deshalb nicht auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, sondern möglichst auf Bewirtschaftungsgrenzen platziert. In Informationsveranstaltungen wurden Hinweise zur Mastaufstellung der Eigentümer durch die Vorhabenträgerin aufgenommen und nach Möglichkeit umgesetzt. Landwirtschaftliche Belange wurden also sehr wohl bei der Planung berücksichtigt, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10 dieses Beschlusses. Auch im Rahmen der Variantenprüfung wurden mögliche Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter ermittelt und dargestellt. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders ist danach nicht erkennbar. Ein Verlust an Eigentumsflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche kann nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb regelmäßig nicht gefährden (BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295, (1297)). Bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert – wie hier – kann daher auch ohne ein landwirtschaftliches Gutachten davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des Betriebs nicht eintritt (BayVGh, Urt. v. 24. Mai 2005 – 8 N 04.3217, juris Rn. 74).



Der Einwender macht weiter geltend, dass die planfestgestellte Trasse zu einer Zerschneidung der Landschaft und zu einer Beeinträchtigung der Ausgleichs- und Erholungsfunktion der Natur führe. Der Verweis auf die im Bestand vorhandene und rückzubauende 220-kV-Freileitung mildere dies auf Grund der geringeren Masthöhen, die eine geringere Fernwirkung hätten, nicht.

Der Einwand wird behördlicherseits insofern zurückgewiesen, als er die Trassenauswahl im Ergebnis nicht hindert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden seitens der Planfeststellungsbehörde durchaus als erheblich nachteilig bewertet, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.7. Auch wurden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt, für die auf Grundlage der Anlage 12, Kap. 8.4.5 und 8.5.2 ein Ersatzgeld nach Vorgaben des NLT-Papiers ermittelt wurde, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses. Die für das Landschaftsbild jedenfalls teilweise entlastende Wirkung durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung wurde ebenfalls nach Vorgaben des NLT-Papiers bzw. einer abgestimmten Methodik durchgeführt. Die geringere durchschnittliche Höhe der rückzubauenden 220-kV-Leitung wurde berücksichtigt.

Der Einwender rügt weiter, dass sich bezüglich der landwirtschaftlich genutzten Flächen die beantragte Trasse in Widerspruch zur Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 setze. So heiße es in der dortigen Maßgabe 15, dass die Feintrassierung so zu erfolgen habe, dass Behinderungen von landwirtschaftlichen Nutzungen minimiert würden. Ausdrücklich sei dort vorgesehen, Maststandorte an Grundstücks- oder Feldgrenzen zu setzen. Dies sei in vielen Fällen indessen nicht erfolgt. An einer Auseinandersetzung damit fehle es.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die zitierte Maßgabe 15 führt im Weiteren aus, dass „bei der Feintrassierung der Freileitungsabschnitte die Maststandorte - unter Berücksichtigung weiterer Belange (z.B. Gehölzschutz) - möglichst an Grundstücks- bzw.- Feldgrenzen oder in Grundstücks- bzw. Feldecken gelegt werden. (...)“. Damit wird ausgesagt, dass dies nicht immer gelingen wird. Für die hier betroffenen Flurstücke gilt:

Flurstück 43/13 auf Flur 23: Der Mittelpunkt des Mastes Nr. 48 liegt 4,3m von der Flurstücksgrenze entfernt, sodass sich Teile der Maststellfläche sogar auf dem angrenzenden westlichen Flurstück und der Mast selbst auf der Flurstücksgrenze befinden.

Flurstück 745/47 auf Flur 23: Dies ist das o.g. westlich angrenzende Flurstück. Dieses Flurstück wird mit einer sehr kleinen Fläche dauerhaft in Anspruch genommen.

Flurstück 83/2 auf Flur 23: Da Mast Nr. 50 ein Tragmast ist, wäre eine Verschiebung lediglich in der Achse in Richtung Mast Nr. 51 möglich. Um die erforderlichen Bodenabstände einzuhalten, wäre dann weiter eine Erhöhung des Mastes Nr. 49 notwendig. Hierdurch würde das Flurstück 120 stärker in Anspruch genommen. Das wäre nicht vorzugswürdig.

Eine generelle Aussage zur Vorzugswürdigkeit randlicher Mastplatzierung lässt sich im Übrigen aus den abgegebenen Stellungnahmen nicht ableiten. Im Übrigen zählt die Vorhabenträgerin für die Inanspruchnahme der Grundstücke und die dingliche Sicherung der Leitung



eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzbereichsfläche (Dienstbarkeitsentschädigung), ohne dass dies Teil des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwender rügt außerdem die Abschichtung der Variante Cappeln Ost als fehlerhaft. Mit dieser stünde eine alternative Trassenführung zur Verfügung, die sich insgesamt als vorzugswürdig darstelle. Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Variante Cappeln West verlaufe über Flächen, die eine hohe bis sehr hohe Erosionsgefährdung aufwiesen. Betroffen sei insbesondere der Bereich der Masten Nr. 50, Nr. 51 und Nr. 52. Die Flächen im Trassenverlauf der Variante Cappeln West stellten landwirtschaftlich hochwertige Bereiche dar. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 (RROP) des Landkreises Cloppenburg würden diese daher als Vorsorgegebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen. Das RROP weise dabei auf das hohe natürliche standortgebundene Ertragspotential und die besondere Funktion für die Landwirtschaft hin. Die Verluste in Folge der Bodenerosion können daher in der näheren Umgebung in keiner Weise wettgemacht werden. Während die Variante Cappeln West diese Flächen durchschneide, verlaufe die Variante Ost etwas weiter südlich und damit im Randbereich. Auch dieser Vorteil der Variante Cappeln Ost werde im Variantenvergleich nicht berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Einwand für unbegründet. Bei dem Bereich zwischen den Masten Nr. 50 und Nr. 52 bzw. Nr. 53, handelt es sich um eine mindestens 80 ha große Fläche, die von Ackerschlägen dominiert und von linearen Gehölzstrukturen weitestgehend ausgeräumt ist. Die Überspannung der zwischen Mast Nr. 49 und Mast Nr. 50 genannten Baumreihe findet auf einer Breite von max. 75 m statt; zwischen Mast Nr. 52 und Nr. 53 beträgt die Breite der Schneise ca. 65 m. Gemäß Anlage 12.1, Karte 10 und Maßnahme V_{AR}3 ist für diese Bereiche u.a. die Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung vorgesehen, sodass eine Gebüschsukzession und Gehölze bis zu einer bestimmten Höhe weiterhin zulässig sind. Diese tragen zu einer Minderung der Erosionsgefahr bei. Die Erosionsgefährdung der Böden wird im Vergleich zur Erosionsgefährdung durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung nicht erhöht. Die Einschätzung, dass die Variante Cappeln Ost geringere Probleme aufwerfe, ist unzutreffend. Hier wären zwar erosionsgefährdete Böden in geringerem Umfang betroffen. Jedoch legt der Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2) im Übrigen dar, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Variante Cappeln Ost stärker wären. So wären etwa die Gehölzeingriffe bei der Variante Cappeln Ost mit 6,68 ha deutlich höher als bei der beantragten Variante Cappeln West mit 2,69 ha.

Die weitere Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft wird durch die geplante Leitung nicht behindert. Auch Vorsorgegebiete für Landwirtschaft, die im Landkreis Cloppenburg fast flächendeckend ausgewiesen werden, sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich und haben den Charakter von Grundsätzen. Die hier geplante Leitung ist als Ziel der Raumordnung im Landesraumordnungsprogramm ausgewiesen. In der Variante Cappeln Ost sind Waldbereiche als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde im Raumordnungsverfahren behandelt und festgestellt, dass die



Waldbereiche, die durch die Variante Cappeln Ost gequert werden, einen Konflikt verursachen. Dieser wird in den umweltfachlichen Unterlagen entsprechend berücksichtigt. Bei dem genannten Bereich im Trassenverlauf der Variante Cappeln West handelt es sich um einen von Ackerschlägen dominierten Bereich, der weitestgehend ausgeräumt von linearen Gehölzstrukturen ist. Durch die geplante Trasse werden vorhandene Gehölzstrukturen vorwiegend überspannt, wobei in den überspannten Schutzstreifen lediglich eine Begrenzung der Aufwuchshöhe vorgegeben ist und keine großflächige Entfernung von Gehölzstrukturen erfolgt. Die Erosionsgefährdung der Böden hierdurch wird, wie schon ausgeführt, im Vergleich zur Erosionsgefährdung durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung nicht erhöht. Daher kann auch nicht, wie der Einwender meint, von einem Vorteil der Variante Cappeln Ost ausgegangen werden.

Daran anknüpfend bringt der Einwender vor, dass die Einschätzung, wonach die Variante West aus technischen Gründen vorzugswürdig sei, nicht zu überzeugen vermag. Sie sei länger als die Variante Cappeln Ost. Auch wenn sei einen Mast weniger erfordere, unterscheide sich die benötigte Maststellfläche bei beiden Varianten nur um weniger als 3 m². Zudem ist nicht ganz nachvollziehbar, warum bei der Variante Cappeln West größere Spannfeldlängen und damit weniger Masten möglich seien als bei der Variante Cappeln Ost. Hinsichtlich der benötigten Arbeitsflächen und Zuwegungsflächen erweise sich letztere als eindeutig vorzugswürdig. Die Sauer gasleitungen stünden für eine Bündelung zur Verfügung. Nach den entsprechenden Erkenntnissen des Raumordnungsverfahrens sei zwischen der Rohrleitungsachse und dem Mast nur ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Freileitungen brauchten keine weitergehenden Sicherheitsbereiche zu den Rohrleitungen freizuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die Variante Cappeln Ost zwar 100 m kürzer als die Variante Cappeln West ist, jedoch weist sie darauf hin, dass der östliche Verlauf einen Maststandort mehr benötigt. Unter Berücksichtigung der Trassierungsgrundsätze „Möglichst geringe Inanspruchnahme von Privateigentum und Kosteneffizienz“ (vgl. Anlage 1, Kap. 6.3.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 EnWG) ist der Variante Cappeln West hier entgegen der Auffassung des Einwenders und in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin der Vorzug zu geben. Diese belastet das Landschaftsschutzgebiet „Calhoner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ durch ihren Leitungsverlauf im geringsten Maße (vgl. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 12.2). Um das Schutzgebiet zusätzlich zu schonen, wurden die Masten so gewählt, dass möglichst wenige benötigt werden; hierfür wurden größere Spannfeldlängen genutzt. Das ist bei Variante Cappeln Ost nicht möglich, da hier teilweise naturschutzfachlich hochwertige oder anderweitig sensible Bereiche umgangen werden müssen, woraus sich auch die kürzeren Spannfeldlängen begründen. Das im Bundesnaturschutz- und im Raumordnungsrecht verankerte Bündelungsgebot von Infrastrukturen besagt, dass neue Stromleitungen möglichst entlang bestehender Linieninfrastrukturen wie Bahntrassen, Kanälen, Autobahnen oder neben bereits bestehenden Stromtrassen gebaut werden sollen. Durch Bündelung der Stromnetzinfrastruktur mit der bestehenden Infrastruktur sollen Freiräume erhalten und neue Zerschneidungen der Landschaft vermieden werden (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG sowie § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Das Bündelungsgebot ist auf erdverlegte



Ferngasleitungen nur abgeschwächt anwendbar, weil diese optisch kaum als Zerschneidung der Landschaft wirken.

Der Einwender ergänzt seinen Vortrag um den folgenden Hinweis: Soweit die Vorzugswürdigkeit der Variante Cappeln West mit der geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ begründet werde, sei darauf hinzuweisen, dass die in der Interessengemeinschaft Cappeln-Sevelten zusammengeschlossenen Eigentümer ihre Bereitschaft erklärt hätten, zur Realisierung der Variante Cappeln Ost beizutragen, indem sie eigene Flächen zu Gunsten des Naturschutzes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes zur Verfügung stellten. Auf diesem Weg könnte der naturschutzfachliche Konflikt bei der Variante Cappeln Ost deutlich reduziert werden.

Auch dieser Einwand macht die Ostvariante aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Denn die Vorzugswürdigkeit der gewählten Variante ergibt sich nicht allein durch die geringe Durchschneidungslänge des Landschaftsschutzgebietes „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 00012). Beispielhaft wird hier auf die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Wald- und Gehölzflächen hingewiesen, die durch die Vorhabenträgerin im Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2) in Tabelle 91, S. 138 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt wird. Während bei der Variante Cappeln Ost eine Inanspruchnahme von ca. 6,68 ha erforderlich wäre, ist dies bei der Variante Cappeln West nur auf ca. 2,69 ha der Fall. Die Variante Cappeln West entspricht daher dem Vermeidungsgebot in deutlich höherem Maße. Neben den UVP-G-Schutzgütern wurde auch das Vorranggebiet für Natur und Landschaft als raumordnerischer Belang geprüft. Das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg 2005 ausgewiesene Vorranggebiet hat in weiten Teilen eine ähnliche Ausdehnung wie das Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbach zwischen Cappeln und Lager Hase“. Die Belange des Vorranggebietes für Natur und Landschaft wurden mit der gewählten Trassenführung umgesetzt. Die vom Einwender genannten Maßnahmen, die laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg im Landschaftsschutzgebiet umgesetzt werden sollen, sind kein Grund, einen Eingriff in großflächige Gehölzbereiche (siehe Ausführungen oben) zu rechtfertigen.

Der Einwender kritisiert ferner, dass der Variantenvergleich hinsichtlich der Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion davon ausgehe, dass sich die Variante Cappeln West als nur unerheblich nachteilig, die Variante Cappeln Ost hingegen als erheblich nachteilig darstellen würde. Dies könne nicht nachvollzogen werden. Das RROP stelle für diesen Bereich keine Vorsorgegebiete Erholung dar. Woraus der Variantenvergleich die hohe Bedeutung der von der Variante Cappeln Ost betroffenen Flächen für die Freizeit- und Erholungsfunktion ableite (Anlage 1 Anhang 2, S. 39), werde nicht ausgeführt. Im Bereich der Variante Cappeln West fänden sich Rad- und Wanderwege, sodass sich viele Erholungssuchende eher auf diesen Bereich konzentrierten als das weiter östlich gelegene Landschaftsschutzgebiet aufzusuchen.



Dem tritt die Planfeststellungsbehörde entgegen. Der Einwender erkennt insoweit die Bewertungskriterien. Für die Freizeit- und Erholungsfunktion sind Bereiche bedeutend, in denen das Landschaftsbild eine besondere Eigenart aufweist. Diese sind vor allem im Bereich von Landschaftsschutzgebieten zu finden, weshalb diese eine hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion haben und mit der Wertstufe 4 belegt werden. Auch aus diesem Grund sollte eine Querung solcher Gebiete auf möglichst kurzer Strecke erfolgen. Bei der Bewertung des Bestandes der Freizeit- und Erholungsfunktion werden ebenfalls Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung berücksichtigt, wobei Vorranggebiete für Erholung mit einer sehr hohen (Wertstufe 5) und Vorsorgegebiete mit einer mittleren (Wertstufe 3) Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion in die Bewertung eingehen (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 des Beschlusses und Anlage 12, Kap. 7.1.2). Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten und durch die Planfeststellungsbehörde nachgeprüften und mitgetragenen Ergebnissen der Bestandsbewertung für die Freizeit- und Erholungsfunktion ergibt sich, dass keine Vorranggebiete für Erholung in den Untersuchungsräumen der Varianten Cappeln vorliegen. Demnach liegen keine Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion in den Untersuchungsräumen vor (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 13.1.2.2). Das Landschaftsschutzgebiet „Calhorer Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ (LSG CLP 00012) wird bei der Bewertung dagegen mit einer hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion einbezogen. Diesbezüglich ergibt sich sehr wohl ein Vorrang für die Variante Cappeln West, da die Flächen innerhalb des LSG nur randlich auf kurzer Strecke gequert werden. Zudem werden mit dieser Variante keine Masten innerhalb des LSG errichtet, und es sind keine längeren Waldschneisen notwendig (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 18.3).

Begründet werde, so der Einwender weiter, die negative Bewertung der Variante Cappeln Ost insbesondere mit der visuellen Wirkung der baulichen Anlagen (Masten) und der Zerschneidungswirkung. Auch insofern sei jedoch auf die hier verlaufende Sauergasleitung zu verweisen, die bereits zu einer Zerschneidung führe. Zudem stünden entlang der Gasleitung auch drei Fackeltürme (in der Nähe der Masten Nr. 46, Nr. 48 und Nr. 50), sodass dieser Bereich schon jetzt technisch mit der Folge überformt sei, dass Freileitungsmasten hier optisch weniger ins Gewicht fallen würden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. Es ist unzutreffend, dass die negative Bewertung besonders durch die visuelle Wirkung begründet wird. Es wurde bereits detailliert und mehrfach dargelegt, welche Belange als Vorteil für die Variante Cappeln West und als Nachteil für die Variante Cappeln Ost ermittelt wurden; das braucht nicht nochmal wiederholt zu werden. Die Sauergasleitung ist eine erdverlegte Leitung; sie hat daher optisch keine Zerschneidungswirkung. Bereits bei einem Blick auf das Luftbild ist ersichtlich, dass durch sie keine Waldschneise o.ä. vorliegt, während eine Freileitung mit den Schutzbereichen eine teilweise 70 m breite Waldschneise erfordern würde.

Der Einwender moniert zur Variantenauswahl, dass die Bewertung, wonach die Variante Cappeln West hinsichtlich der anzutreffenden Gastvögel vorzugswürdig sei, in Frage gestellt werden müsse. So ließen sich etwa Teichhühner, die sich nach dem Variantenvergleich im Bereich der Variante Cappeln West nicht hätten feststellen lassen, auch dort beobachten.



Auch andere Arten wie Kiebitz, Austernfischer, Graureiher, Nilgänse, Stockenten oder Heringsmöwen würden hier angetroffen. Der in den Unterlagen angeführte artenschutzfachliche Konflikt mit der Avifauna, insbesondere das Vorkommen von Grau- und Silberreiher und Silbermöwen südlich des Calhorer Mühlenbachs, dürfte lösbar sein. Es handele sich von vornherein nur um Vögel mit mittelhohem Gefährdungsgrad bezüglich des Anflugrisikos. Dieses Risiko könnte etwa durch die Wahl bestimmter Masttypen oder Vogelschutzmarker reduziert werden.

Entgegen der Auffassung des Einwenders wird auch dadurch die getroffene Variantenauswahl seitens der Planfeststellungsbehörde nicht in Frage gestellt. Denn unabhängig von der Lösbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktes bleibt festzuhalten, dass im Bereich der Variante Cappeln Ost im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung ein deutlich höheres Gastvogelaufkommen festgestellt wurde als im Bereich der Variante Cappeln West. Unter den im Bereich der Variante Cappeln Ost insbesondere im Umfeld des Calhorer Mühlenbachs rastenden Vögeln befand sich mit dem Kiebitz auch eine Art mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung hinsichtlich des Anflugrisikos an Freileitungen. Die umfangreiche Gastvogelerfassung durch die Vorhabenträgerin wurde mit 21 Durchgängen (in 10-tägigen Abständen) im Zeitraum Oktober 2017 bis April 2018 im Bereich aller Varianten durchgeführt. Der Variantenvergleich stützt sich daher auf methodisch korrekt erfasste Daten, die im gleichen Erfassungsjahr, i.d.R. am selben Tag unter gleichen Bedingungen und vom gleichen Bearbeiter erhoben wurden. Die vom Einwender im Bereich der Variante Cappeln West beobachteten Gastvogelarten wurden dort im Rahmen der Erfassung mit Ausnahme der Stockente nicht nachgewiesen. Ungeachtet dessen können die genannten Arten dort auftreten, jedoch spricht das Erfassungsergebnis gegen eine vergleichbar häufige Nutzung des Gebietes.

Der Einwender bemängelt zum Thema weiter, dass die Beurteilung des Schutzguts Fläche von einer zielgerichteten Bevorzugung der Variante Cappeln West geprägt sei. Der Variantenvergleich gelange zunächst zu der Einschätzung, dass die Variante Cappeln West nur geringfügig umweltverträglicher sei (Anlage 1 Anhang 2, S. 141). Bei der zusammenfassenden Darstellung erfolge aber keine Gewichtung mehr, sondern es werde nur noch von Vorteil gesprochen wird (Anlage 1 Anhang 2, S. 164, Tabelle 105). An anderer Stelle, bei den Brutvögeln, werde hingegen eine weitere Differenzierung vorgenommen (leichter Vorteil); allerdings gehe auch hier der Vergleich zugunsten der Variante Cappeln Ost aus. Ein Vorteil der Variante Cappeln West lasse sich beim Kriterium Fläche aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableiten. Zwar sei richtig, dass die benötigte Maststellfläche bei der Variante Cappeln West geringfügig geringer ausfalle (1904 m² zu 1909 m²); die Zuwegungsflächen und die temporären Baustellenflächen, die sich ebenfalls auf das Schutzgut Fläche auswirkten, würden aber für die Ermittlung eines Vergleichsergebnisses nicht berücksichtigt. Hier erweise sich die Variante Cappeln Ost als besser geeignet. So würden dort über 3.000 m² weniger Baustellenfläche benötigt; auch der Bedarf an Zuwegungsflächen falle um über 11.000 m² geringer aus (Anlage 1 Anhang 2, S. 159, Tabelle 104). Bei zutreffender Betrachtung stelle sich daher die Variante Cappeln Ost beim Kriterium Fläche als vorteilhaft dar.



Der Einwendung wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Es findet hinsichtlich der Beurteilung des Schutzgutes Fläche durchaus keine zielgerichtete Bevorzugung der Variante Cappeln West in den Unterlagen der Vorhabenträgerin statt. Die Aussage, dass die Zuwegungsflächen und die temporären Baustellenflächen für die Ermittlung eines Vergleichsergebnisses nicht berücksichtigt wurden, ist unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass die Variante Cappeln West in Bezug auf das Schutzgut Fläche insgesamt – geringfügig – umweltverträglicher ist. In Anlage 1 Anhang 2 werden für das Schutzgut Fläche in Tabelle 93 die Beurteilung relevanter Wirkfaktoren und deren Auswirkungen zusammenfassend dargestellt. Danach sind baubedingte Auswirkungen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Zuwegungen, Baustellenflächen) für die Variante West auf 17,12 ha und für Variante Ost auf 15,82 ha zu erwarten. Die temporären baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Erheblichkeit als weder nachteilig noch vorteilhaft eingestuft. Die dauerhaft wirkenden anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen durch die Maststandorte wirken sich nachteiliger auf das Schutzgut Fläche aus. Für die Variante Cappeln West beträgt die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch 17 Maststellflächen ca. 1.904,0 m², davon dauerhaft 136 m² versiegelt. Für die Variante Cappeln Ost würden für 18 Maststellflächen insgesamt 1.966,9 m² dauerhaft in Anspruch genommen, davon dauerhaft 144 m² versiegelt. Die Variante Cappeln West wird damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für das Schutzgut Fläche weiterhin als geringfügig vorzugswürdig gewertet.

Schließlich bemängelt der Einwender, dass die geplante Trasse im Bereich der Masten Nr. 51 bis Nr. 53 vom landesplanerisch festgestellten Korridor abweiche. Die Trasse verschwenke hier in Richtung Sevelten. Auch wenn sich der Erläuterungsbericht in einem längeren Abschnitt mit dem Raumordnungsverfahren und der landesplanerischen Feststellung beschäftige, werde diese Abweichung weder begründet noch thematisiert. Im engen Zusammenhang damit stehe das im RROP formulierte Ziel der Raumordnung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft im Landkreis zu sichern und die Entwicklungsmöglichkeiten der im Haupt- und Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Familienbetriebe dauerhaft zu sichern (RROP 2005, Textteil, S. 44). Die mit der Leitung verbundene Beeinträchtigung stünden damit im Widerspruch.

Dem Einwand wird widersprochen. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Entwicklung der Alternativen im Bereich Cappeln ein Planungsgespräch mit dem Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Cappeln geführt. Die Planfeststellungsbehörde erkennt in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin an, dass die geplante Freileitung im großen Maße landwirtschaftlich genutzte Flächen quert, weil diese im großen Maße vorliegen und den wesentlichen Flächenanteil im Landkreis ausmachen. Eine Umgehung dieser Flächen ist daher nicht möglich. Die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung wurden jedoch bei der Planung der Freileitung berücksichtigt und z.B. die Maststandorte, soweit es ging, in Grenzbereichen oder Ecken von Flurstücken positioniert. Weiterhin fanden dazu auch Eigentümergespräche statt, in denen Hinweise aufgenommen und nach Möglichkeit umgesetzt wurden. Zum landesplanerisch festgestellten Korridor sei ergänzt: Nach § 11 Abs. 5 Satz 1 NROG ist die Landesplanerische Feststellung bei der Planfeststellung zu berücksichtigen. Maßgabe 12 des



Raumordnungsverfahrens der Maßnahme 51a gibt außerdem vor: „Um eine Vereinbarkeit (...) mit den Vorranggebieten für Natur und Landschaft im Raum Cloppenburg (...) zu gewährleisten, ist die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren (...). Mit der geplanten Trasse wird diesen Maßgaben entsprochen.“

Der Einwender thematisiert sodann eine Gefährdung des Flugbetriebs seiner GLG-Gyrocopter-Flug GbR.

Er sei Gesellschafter und nutze das im Außenbereich der Gemeinde Cappeln gelegene Grundstück Flur 23, Flurstück 83/2, für Starts und Landungen mit Ultraleichtfliegern, um landwirtschaftliche Beobachtungsflüge durchzuführen. Aus der Luft ließen sich etwa Flurschäden, Kulturschäden oder schadhafte Drainagen besser ausmachen. Zu den angebotenen Dienstleistungen zählten auch abrufbare Beobachtungsflüge. Diese dienten vor allem dazu, Landwirten defekte Drainagestränge in ihrem Ackerland aufzuzeigen. Das Fluggelände habe er gepachtet. Es liege ca. 430 m vom Hof entfernt. Ob der Flugbetrieb auf ein anderes, ggf. zu erwerbendes Grundstück verlegt werden könnte, sei bisher nicht vertieft geprüft worden. Abgesehen davon, dass offen sei, ob ein anderes Grundstück die luftfahrtrechtlichen Anforderungen erfüllen würde, sprächen praktische Gründe gegen eine Verlegung. Die betriebsinternen Abläufe verlangten es, schnellstmöglich in der Luft zu sein. So könnten Kunden z.B. nach Wetterschäden oder während laufender Bewirtschaftungsmaßnahmen kurzfristig Unterstützung anfordern. Da er das Flugunternehmen neben seinem eigentlichen Beruf als Landwirt führe, sei die Nähe zum Hof essenziell. Den Gyrocopter zunächst zu einem anderswo gelegenen Fluggelände zu fahren, wäre zu zeitaufwendig. Das Fluggelände eines anderen Betriebes zu nutzen, namentlich den Flugplatz Varrelbusch, sei nicht möglich, nicht zuletzt, weil dessen Kapazitäten erschöpft seien. Das Fluggelände sei seit 2011 nach § 25 Abs. 1 LuftVG durch eine Außenstart- und -landelaubnis für Ultraleichtflugzeuge der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr genehmigt. Diese Erlaubnis sei stets befristet erteilt worden. In der Regel habe sie alle zwei Jahre verlängert werden müssen. Seit der Erteilung der ersten Erlaubnis im Jahr 2011 sei die Verlängerung zunächst unproblematisch gewesen. Die zurzeit geltende Erlaubnis nach § 25 LuftVG vom 20. Juni 2019 sei ebenfalls befristet. Grund für die Befristungen sei zuletzt die Planung der Höchstspannungsleitung Conneforde - Cloppenburg - Merzen durch die Vorhabenträgerin gewesen. Zur Absicherung des Unternehmens habe er am 12. Oktober 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung eines Sonderlandeplatzes nach § 6 Abs. 1 LuftVG gestellt. Dieser Antrag sei noch nicht beschieden. Hintergrund sei ebenfalls, die Planung der Vorhabenträgerin. Bei einer Besprechung mit der Luftfahrtbehörde am 27. Januar 2020 sei deutlich geworden, dass die Genehmigung nach § 6 LuftVG bei ausreichendem Abstand zur Höchstspannungsleitung erteilt würde. Auch in der Begründung der Erlaubnis nach § 25 LuftVG vom 20. Juni 2019 heiße es nach einem Hinweis auf den noch offenen Ausgang des Verfahrens nach § 6 LuftVG, dass der Erlaubnis für die Fortsetzung des Flugbetriebs im bisherigen Umfang „keine triftigen Gründe entgegenstehen“. Das bedeute, dass das Schicksal



des Flugplatzes nur vom künftigen Leitungsverlauf abhängen. Die GbR bestehe seit 2009. Er habe im Jahr 2009 den Tragschrauber angeschafft und im Jahr 2010 die Landebahn sowie den Hangar hergestellt. Seit 2013 sei er Alleingesellschafter. Derzeit fliege er vor allem im Auftrag von fünf festen Auftraggebern. Die Tätigkeit und der Umsatz des Unternehmens könnten ohne Weiteres ausgeweitet werden; Kunden dafür gäbe es. Der für das Jahr 2020 geplante Bau einer Halle, für die bereits eine Baugenehmigung erteilt worden sei, sei ebenfalls aufgeschoben worden. Dort könnte das Fluggerät gewartet und instandgehalten werden. Ggf. könnten dort auch anderen Fliegern Stellplätze angeboten werden, wofür es aufgrund der Auslastung des Flughafens Varrelbusch auch eine Nachfrage gebe.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit diesem Vortrag im Planfeststellungsverfahren eingehend befasst. Trotz der unbestritten nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Einwenders kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die flugrechtliche Genehmigungslage und möglicherweise nicht zu realisierende Geschäftsausweitungen der Planfeststellung des Leitungsvorhabens im Ergebnis nicht entgegenstehen. Entscheidend ist, dass die für das an gewählter Stelle vorgesehene Vorhaben sprechenden Belange in der Gesamtbetrachtung überwiegen.

Die bisherige fliegerische Nutzung nach § 25 Abs 1 S. 1 LuftVG ist bekannt und wird im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt. Der Einwender trägt aber selbst vor, dass die Start- und Landeerlaubnisse stets nur befristet erteilt worden sind und es für weitere Verlängerungen u.a. erklärtermaßen darauf ankam, dass und wie weit die Weiternutzung mit der hier planfestgestellten Leitung vereinbar ist; das gilt erst recht für die – noch nicht erteilte – Erlaubnis für einen Sonderlandeplatz nach § 6 LuftVG. Investitionen insoweit oder auch Erwartungen werden eigentumsrechtlich nur geschützt, sofern der Unternehmer auf den Fortbestand der Genehmigung – oder erst recht ihre Weitererteilung - nach der einfach gesetzlichen Rechtslage vertrauen darf (OLG München, Urt. v. 18. Dezember 1997 – 1 U 5754/95, juris Rn. 5). Das ist hier angesichts der bei Verlängerungen zu berücksichtigenden veränderten Umständen – des Sinnes von Befristungen, wie § 25 Abs. 1 S. 4 LuftVG sie bei Bedarf ausdrücklich vorsieht – nicht der Fall. Eingriffe in nur wirtschaftliche Chancen und Erwartungen, die sich nicht auf rechtlich geschützte konkrete Positionen beziehen, werden vom Eigentumsrecht nicht mitumfasst und geben grundsätzlich auch kein Recht auf Entschädigung. Ob im Umfeld der Hofstelle des Einwenders Ausweichmöglichkeiten innerhalb zumutbarer Anreisezeiten vorliegen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht sicher einschätzen; das gleiche gilt für eventuelle Kapazitäten am Flugplatz Varrelbusch. Bei vollständigem Entfall der Lande- und Startmöglichkeiten auf dem bisherigen Gelände wird unter Berücksichtigung der bereits genannten Voraussetzungen eine Entschädigung zu prüfen sein. Entschädigungsfragen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Daran anknüpfend trägt der Einwender weiter vor, dass die Landesplanerische Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 22. Oktober 2018 zu dem Ergebnis komme, dass der Korridor C vorzugswürdig sei. Dieser verlaufe zwischen den Ortschaften Sevelten und Cappeln hindurch. Der Flugplatz liege nur randlich im festgestellten Korridor, so dass sich durchaus ein Leitungsverlauf finden ließe, der nicht darüber verlaufe.



Die beantragte Trassierung im Verlauf der Variante Cappeln West stehe dem Flugbetrieb aber entgegen. Auf seinen Grundstücken lägen zwei Maststandorte; sechs Flächen würden überspannt. Ein Maststandort liege direkt mittig auf dem Flugplatz. Das resultiere auch daraus, dass die gewählte Vorzugstrasse den Korridor verlasse, der raumordnungsrechtlich als vorzugswürdig eingestuft worden sei. In einem gemeinsamen Termin mit der Luftfahrtbehörde am 27. Januar 2020 habe diese eine Genehmigung bzw. Erlaubnis in Aussicht gestellt, wenn nicht die westlichste Variante gewählt werde. Bei der mittleren Variante wäre eine Beschränkung des Flugbetriebs dergestalt nötig, dass nur in westlicher Richtung gestartet und gelandet werden dürfte. Unverständlich bleibe, warum bislang keine Begründung gegeben worden sei, warum das Fluggelände entgegen der Bewertung im Raumordnungsverfahren und entgegen der bisherigen einvernehmlichen Lösungsversuche nicht als Konflikt gewertet werde, der den Trassenverlauf beeinflusse.

Die Planfeststellungsbehörde folgt auch diesen Bedenken nicht. Der Einwender stellt die Grundlage seiner Einwendung unzutreffend dar, wenn er von einem Flugplatz spricht. Tatsächlich kann er sich nur auf eine temporäre Start- und Landeerlaubnis auf einem bestimmten Grundstück berufen, die, wie zuvor bereits ausgeführt, keine fortwirkende Rechtsposition vermittelt. Diese Unterscheidung muss die Planfeststellungsbehörde bei der Gewichtung des Belangs des Einwenders und im Rahmen der weiteren, von ihr vorzunehmenden, Abwägung berücksichtigen. Die Abweichung vom landesplanerischen Trassenkorridor ergibt sich aufgrund der Maßgabe 12 der Feststellung, die nur eine „Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete“ erlaubt. Das wurde beachtet und die verschiedenen Varianten in den Variantenvergleichen ausführlich betrachtet und bewertet.

Daran anknüpfend macht der Einwender weiter geltend, dass die Realisierung der Variante Cappeln West einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Eigentum und seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstelle. Da er den Flugbetrieb bei Realisierung der Variante Cappeln West werde aufgeben müsse, stelle dies auch einen Eingriff in die Berufsfreiheit im Sinne von Art. 12 GG dar. Damit sei seine Lebensgrundlage betroffen, denn er habe seine sonstige berufliche Tätigkeit, die Landwirtschaft, am Flugbetrieb ausgerichtet. Er müsste sich künftig ohne den Flugbetrieb ein weiteres berufliches Standbein aufbauen bzw. den landwirtschaftlichen Betrieb wieder ausweiten, was erhebliche Investitionen voraussetze. Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und die Berufsfreiheit dürften nicht zuletzt deswegen unverhältnismäßig sein, weil der Eingriff vermeidbar sei. Schon die Variante Cappeln Mitte würde ihm ermöglichen, den Flugbetrieb fortzusetzen. Denn dann würde die Luftfahrtbehörde zumindest eine einseitige Start- und Landeerlaubnis erteilen. Gegenüber seiner Betroffenheit überwiege der Naturschutz nicht zwingend; seine diesbezüglichen Belange seien bisher nicht erkennbar gewürdigt worden. Die technischen Vorzüge der Variante Cappeln West rechtfertigten die Eingriffe in seine Rechte ebenfalls nicht.

Die Planfeststellungsbehörde sieht auch damit keine durchgreifenden Hinderungsgründe vorgetragen. Ihr ist die Situation des Einwenders bekannt. Sie hält es auch – weiterhin – für vorzugswürdig, wenn eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Einwender und dem



Vorhabenträger gefunden werden könnte. Eine mögliche Existenzgefährdung oder -vernichtung des Betriebs des Einwenders müsste genauer ermittelt werden; sie wird aber erst einmal als möglich in die Abwägung eingestellt. Dabei sind allerdings auch der öffentliche Bedarf für das Vorhaben, seine Bedeutung für die sichere Energieversorgung und die – teilweise klar – gegen eine Variante Cappeln Mitte sprechenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zusagen der Behörde für eine Befliegung des Landeplatzes mit Betrieb nur in Richtung Westen bei Wahl der Variante Cappeln Mitte sind innerhalb der Einwendungsfrist nicht vorgelegt worden. Das ist letztlich aber auch nicht entscheidungserheblich, weil diese Variante sich als nicht vorzugswürdig herausgestellt hat; denn sie weist in vielen Bewertungskriterien gegenüber der Variante Cappeln West Nachteile auf. Die Variante Cappeln Mitte würde das Landschaftsschutzgebiet und das Vorranggebiet für Natur und Landschaft auf ca. 1.910 m (Landschaftsschutzgebiet) bzw. 586 m (Vorranggebiet) schneiden. Eine Maßgabe der landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens Maßnahme 51a gibt aber vor, dass die Leitungstrasse außerhalb, allenfalls jedoch am Rand des Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Raum Cloppenburg verlaufen soll. Dies wird nur mit der gewählten Variante Cappeln West erreicht. Die Variante Cappeln Mitte würde weiterhin ca. 5,24 ha Gehölz- und Waldbiotope beeinträchtigen. Bei der Westvariante ist das nur bei 2,69 ha (Anlage 1 Anhang 2, Tabelle 91, S. 138) der Fall.

Schließlich weist der Einwender darauf hin, dass er auch Gesellschafter der Öko-Strom Bürgerwindpark Cappeln GmbH & Co. KG sei. Diese betreibe unmittelbar östlich der geplanten Masten Nr. 44 und Nr. 45 aktuell drei Windenergieanlagen. Auf Grund des Anlagenalters sei hier ein Repowering vorgesehen und werde planerisch vorbereitet. Dafür werde es erforderlich, das Gebiet für die Nutzung der Windenergie zu vergrößern. Aufgrund der Abstandsvorschriften und der Gegebenheiten vor Ort sei die Erweiterung des Gebietes nur in westlicher und südlicher Richtung möglich. Bei der Umsetzung der geplanten Trasse westlich des bestehenden Windparks sei eine Erweiterung in westlicher Richtung aber nicht mehr möglich. Ein großer Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur regionalen Wertschöpfung durch eine Erhöhung der Stromerzeugung auf rund 60 Mio. kWh/a, könnte damit nicht mehr erbracht werden. Dieser Konflikt bestehe bei der Variante Cappeln Ost nicht. Er fordere deshalb, die Planungen für die Variante Cappeln West zu Gunsten der Variante Cappeln Ost aufzugeben.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Eine verfestigte Planung eines Repowering des Windparks liegt der Behörde nicht vor. Bei den in das Planfeststellungsverfahren eingereichten Unterlagen können jedoch nur ausreichend verfestigte Planungen berücksichtigt werden.

Schließlich gibt auch die im Online-Konsultationsverfahren abgegebene Stellungnahme der Einwenderin vom 06. März 2023 keinen Anlass zu anderen Bewertungen.

Die Erschwernisse, die für die Bewirtschaftung infolge der Überspannung landwirtschaftlicher Flächen entstehen, werden im Rahmen der Erwiderung auf die ursprüngliche Einwendung und unter Ziff. 2.2.3.10 dieses Beschlusses gewürdigt. Die Realisierbarkeit von sog. Agri-Photovoltaik-Anlagen innerhalb des Schutzstreifens kann demgegenüber nicht pauschal



beurteilt werden. Sofern jedoch die Sicherheitsabstände unterhalb der Leitung eingehalten und die Zuwegungen entsprechend der dinglichen Sicherung von Anlagen freigehalten werden, bestehen jedenfalls keine Gründe, die der Realisierbarkeit von Agri-Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich entgegenstehen.

Was die vorgetragene Sorge um die Erosionsgefährdung der Böden angeht, räumt die Planfeststellungsbehörde ein, dass südöstlich der Gemeinde Sevelten in den Sandlöss- und Lehmgebieten für die Bodentypen Plaggenesch und mittlerer brauner Plaggenesch tatsächlich eine sehr hohe Erosionsgefährdung gegeben ist. Durch die geplante Trasse werden vorhandene Gehölzstrukturen vorwiegend aber lediglich überspannt, wobei in den überspannten Schutzstreifen zudem eine begrenzte Aufwuchshöhe vorgegeben ist. Anlagebedingt werden an den Maststandorten auch nur sehr vereinzelt vorhandene Gehölzstrukturen dauerhaft entfernt. Die Erosionsgefährdung der Böden hierdurch wird im Vergleich zur Erosionsgefährdung durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung nicht erhöht. Im Zuge der weiteren Planung wurden die Grundsätze zum Bodenschutz auf Grundlage der konkreten Vorhabenplanung und der Gegebenheiten vor Ort (hier: Beachtung und Schutz von erosionsgefährdeten Böden) in projektspezifischen Bodenschutzkonzepten weiter konkretisiert. Es bestehen darüber hinaus keine Gründe, die Wirksamkeit der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Maßnahmen zum Schutze der Böden (Maßnahmen V1.1 und V9, Anlage 12.1) anzuzweifeln.

Der Kritik an der Anwendung des Bündelungsgebots tritt die Planfeststellungsbehörde entgegen. Wie durch den Einwender in der Stellungnahme dargelegt, soll das Bündelungsgebot als Bewertungsgrundsatz dem Schutz unvorbelasteter Flächen dienen und andererseits dem Vorbelastungsgrundsatz Rechnung tragen. Dies geht mit der behördlichen Einschätzung, wonach das Bündelungsgebot auf erdverlegte Ferngasleitungen nur abgeschwächt anwendbar ist, konform. Erdverlegte Leitungen wirken – trotz der Notwendigkeit, die betroffenen Bereiche von Bewuchs freizuhalten – optisch kaum als Zerschneidung der Landschaft und belasten diese damit weniger. Daher ist bei der Bewertung des Trassenverlaufs die Bündelung mit solchen Erdgasleitungen im Vergleich zu anderen Infrastrukturen auch nur sekundär zu berücksichtigen.

2.4.2.19 E19

Die Einwender sind durch das Vorhaben in ihrem Eigentum betroffen. Die von ihnen bewirtschafteten Flächen sollen für Maststandorte oder Zuwegungen dauerhaft in Anspruch oder durch Freileitungen überspannt werden. Sie haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen und verfolgen das gemeinsame Ziel einer alternativen Trassenführung, durch welche sich ihre Beeinträchtigungen reduzieren lassen würden.

Sie fordern, eine Trassierung entsprechend der Variante Cappeln Ost vorzusehen. Zugleich erklären sie ihre Bereitschaft, zur Realisierung dieser Variante beizutragen, indem sie eigene Flächen zu Gunsten des Naturschutzes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes zur Verfügung stellen würden.



Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin zurück. Im Rahmen der Variantenprüfung wurden mögliche Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter umfänglich ermittelt und dargestellt. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Varianten (Umwelt und Technik) wurden für die einzelnen Schutzgüter gegenübergestellt und ein abschließendes Gesamtfazit für jedes Schutzgut gezogen, welches jeweils eine Vorzugsvariante festlegt (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 1). Im Gesamtfazit wurden dann alle Belange dargestellt und unter Abwägung sämtlicher Kriterien eine aus umweltfachlicher Sicht beste Variante ermittelt. In Anlage 1 Anhang 2 wurden so auch die Varianten im Bereich Cappeln untersucht. Sie wurden durch Planungsgespräche mit dem Landkreis Cloppenburg, der Gemeinde Cappeln und auch Vertretern von Bürgerinitiativen entwickelt. Im Kap. 18.3 werden die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Varianten beschrieben. Als Ergebnis hat sich die Variante Cappeln West als eindeutig vorzugswürdig erwiesen. U.a. folgende Gründe sprechen u.a. für sie: keine Unterschreitung von 200-m-Abständen zur Wohnbebauung, geringere Eingriffe in Wald- und Gehölzbereiche sowie vergleichsweise die geringste Durchschneidungslänge des Landschaftsschutzgebietes und des Vorranggebietes für Natur und Landschaft.

Die in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen Einwender – unter ihnen der Einwender E018 – untermauern ihre Auffassung von der Vorzugswürdigkeit der Variante Cappeln Ost im Einzelnen mit erheblichen Bewirtschaftungsschwernissen ihrer landwirtschaftlichen Flächen, der Gefährdung des Milchviehes durch Magnetfelder, der zu befürchtenden Flächenerosion, der Abweichung vom landesplanerisch vorgegeben Korridor und Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzes und der Erholungsmöglichkeiten sowie mit Vogelschutzbelangen. All diese Belange würden mit der Variante Cappeln Ost besser gewahrt, die auch technisch nicht weniger geeignet als die Variante Cappeln West sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einzelheiten berücksichtigt und hält danach an ihrer Zurückweisung der Einwendungen fest. Zur Begründung wird wegen im Wesentlichen gegebener Inhaltsgleichheit auf die Erwiderung auf die von Einwender E18 erhobenen Einwendungen, Ziff. 2.4.2.18 verwiesen.

Schließlich gibt auch die im Online-Konsultationsverfahren abgegebene Stellungnahme der Einwenderin vom 06. März 2023 keinen Anlass zu anderen Bewertungen. Bezüglich des Vortrags zu den Erschwernissen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Erosionsgefahr/ Beeinträchtigung der Böden und des Bündelungsgebots wird auf die Ausführungen zu E018, Ziff. 2.4.2.18, verwiesen.

Die Einwendungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der GLG-Gyrocopter-Flug GbR samt der übermittelten Besprechungsprotokolle nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Im Ergebnis wird diesbezüglich bereits auf die Ausführungen zur Begründung der Trassenwahl in der Erwiderung zu E018 unter Ziff. 2.4.2.18 hingewiesen. Wie bereits in der Bewertung der Einwendung oben ausgeführt, kann die Planfeststellungsbehörde nicht sicher und abschließend einschätzen, ob im Umfeld der Hofstelle des Einwenders Ausweichmöglichkeiten innerhalb zumutbarer Reisezeiten vorliegen. Das gleiche gilt für eventuelle



Kapazitäten am Flugplatz Varrelbusch. Dabei wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass der zeitliche Aufwand für die Durchführung eines Beobachtungsfluges vom Startplatz in Varrelbusch einen erheblichen Mehraufwand mit sich brächte. Bei vollständigem Entfall der Lande- und Startmöglichkeiten auf dem bisherigen Gelände wird unter Berücksichtigung der bereits oben unter E018 genannten Voraussetzungen eine Entschädigung zu prüfen sein. Entschädigungsfragen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde auch angesichts des Wegfalls der Möglichkeit, kurzfristige Beobachtungsflüge durchzuführen, keine durchgreifenden Hinderungsgründe gegen das planfestgestellte Vorhaben vorgetragen. Eine mögliche Existenzgefährdung oder -vernichtung des Betriebs des Einwenders wird daher zunächst als möglich in die Abwägung eingestellt.

2.4.2.20 E20

Der Einwender ist Geschäftsführer eines Putenmastbetriebs. Das Betriebsgrundstück Flur 19, Flurstück 51/7, der Gemarkung Cloppenburg soll für den Schutzstreifen mit 241 m² in Anspruch genommen werden. Es liegt zwischen den geplanten Masten Nr. 22 und Nr. 23 mit einer Kreuzung der abzubauenden 220-kV-Leitung. Der Einwender befürchtet künftige Bewirtschaftungseinschränkungen bis hin zu einer Existenzgefährdung.

Der Einwender meint, dass eine Führung der Leitung als Erdkabel für die Putenmastanlage einen geringeren Eingriff darstellen würde. Soweit eine solche technische Alternative nicht in Frage komme, könnten räumliche Varianten zu einer Verringerung von Beeinträchtigungen oder einer möglichen Störung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit führen. Schließlich seien bei der Planung die Auswirkungen in Bezug auf Immissionen, Natur und Landschaft und die Inanspruchnahme von privatem Eigentum zu berücksichtigen. Insbesondere letzteres werde durch die vorgesehene Planung erheblich beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass für den planfestgestellten Abschnitt eine Teilerdverkabelung nicht beantragt ist. Die Voraussetzungen dafür hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 2 BBPlG abschließend und ohne Analogiemöglichkeit geregelt. Für den hier genannten Bereich ist keines der dort aufgeführten Auslösekriterien erfüllt, vgl. dazu auch die Ausführungen unter 2.2.3.15.2.1.3. Die Ausführung als Erdkabel ist damit an dieser Stelle nicht zulässig. Entgegen der Auffassung des Einwenders gibt es auch keine ernsthaft in Betracht kommende räumliche Alternative, die mit Blick auf die Schonung privater Belange besser geeignet ist als die Antragstrasse.

Der Einwender macht nach Darstellung des Stallbesatzes weiter geltend:

Puten gälten als sehr empfindlich gegenüber äußeren Einflüssen wie Geräuschen oder visuellen Faktoren. Das elektromagnetische Feld, das von der Höchstspannungsfreileitung ausgehe, werde die Tiere während des gesamten Mastvorgangs erheblich beeinträchtigen. Die Putenhaltung in Niedersachsen sei streng reglementiert (etwa Änderungsbeschluss vom 10. Juli 2019, Nds. MBl. S. 1026). Prüfungsgrundlage für die Beeinträchtigung durch eine Strom-Trasse sei die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-



gesetzes, Verordnung über Elektromagnetische Felder, vom 01. Januar 1997 in der Bekanntmachung vom 14. August 2013. Der Anwendungsbereich der Verordnung gelte für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen nach § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV. Sie enthalte Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die Verordnung berücksichtige aber nicht die Wirkung elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate.

Dazu wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass nicht ersichtlich ist, was der Einwender mit seinen Ausführungen zu den Haltungsbedingungen von Puten in Bezug auf Auswirkungen der Stromtrasse konkret sagen will. Das BfS gibt zu der Beeinflussung von Fauna und Flora folgende Einschätzung: „Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte“ (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023). Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Momentan überspannt die 220-kV Bestandsleitung einen südlichen Bereich des Putenstalles direkt. Mast Nr. 143 der Bestandsleitung befindet sich südlich des Putenstalls. Durch die neue Trassenführung rückt die Leitung weiter von dem Putenstall ab. Auch die Masten befinden sich in größerer Entfernung. Eine Verschlechterung der aktuellen Situation durch das geplante Vorhaben ist daher nicht erkennbar. Wie der Einwender im Übrigen zutreffend anführt, werden die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 11 die Einhaltung und Unterschreitung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nachgewiesen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten. (vgl. hierzu auch Anlage 11, Kap. 2.1.4.2)

Was Implantate anbelangt, müssen diese in erster Linie selbst auf mögliche Einwirkungen solcher Emissionsquellen ausgelegt sein. Dazu kann nur der Hersteller des Herzschrittmachers oder der Arzt eine verbindliche Aussage treffen. Nach § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz (MPG) dürfen aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn Sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7



Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG genügen. Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs 1 der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern, ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Hierauf verweisen auch die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 23 Oktober 2014 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Vernünftigerweise vorhersehbar sind alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen. Da das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV einhält, ist eine Beeinträchtigung von Menschen mit Herzschrittmachern durch Freileitungen grundsätzlich ausgeschlossen. Dies bestätigt auch eine Studie zur "Störschwellenermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern" des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) am IHU, Universitätsklinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen, welche im Forschungsbericht für das Jahr 2011 im Januar 2012 veröffentlicht wurde. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für Patienten mit Herzschrittmachern (HSM) und implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren (ICD) in der fortgeführten Provokationsstudie kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags (26. BImSchV) oder Berufs (Expositionsbereich 2 der BGV B11) besteht.

Der Einwender mahnt weiter an, dass es aufgrund der Koronaentladungen an den Leiterseilen bei feuchtnassen Wetterlagen zu Geräuscentwicklungen komme, die in benachbarten Siedlungsbereichen Schallimmissionen verursachen könnten. Beispielhafte Berechnungen an den maßgeblichen Immissionsorten belegten, dass der Geräuschpegel an den maßgeblichen Immissionsorten unterhalb des Immissionsrichtwertes (nachts) für allgemeine Wohngebiete 45 dB (A) liege. Damit sei sichergestellt, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten würden. Eine diesbezügliche Immissionsprognose für die Geräusche, die an den Stallanlagen entstünden beziehungsweise entstehen können müsse aber zusätzlich angestellt werden.

Der Zusatzforderung wird nicht entsprochen. Der Einwender legt zunächst zutreffend dar, dass es unter bestimmten Voraussetzungen zur Geräuscentwicklungen in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen kann. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen



führen. Korona-Geräusche treten zudem nicht kontinuierlich, sondern lediglich bei bestimmten feuchten Wetterlagen auf. Die TA Lärm legt zum Schutz vor Lärmimmissionen folgende Immissionsrichtwerte fest: in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A); in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A). Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 11 nachgewiesen, dass bei Donau-Einebenen-Mastbildern unter der Leitung 42 dB(A) als Maximalwert erreicht werden. Mit größerem Abstand zur Trasse verringert sich dieser Wert kontinuierlich (vgl. Anlage 11, Kap. 3.2.2 Tabelle 11).

Eine individuelle Betrachtung für die Stallanlagen des Einwenders braucht somit nicht angestellt zu werden, und dies auch nicht nach Maßgabe folgender weiterer Überlegung: Der Korona-Effekt bei 380-kV-Freileitungen führt zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden. Deren Emission ist aber so gering, dass sie keine Relevanz für die Schutzgüter des UVPG haben. Auf Grund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, nur mit sehr geringen Korona-Effekten zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln oder gar deren Verfrachtung durch Wind ist daher nicht auszugehen.

Der Einwender macht weiter geltend, bei bestimmten – wenn auch selten auftretenden – Witterungsverhältnissen und gleichzeitigen geringen Betriebsströmen könne es zum Ansatz von Eis an der Leitung kommen. Die nach Stand der Technik nicht vermeidbare Herabfallen von Eisbruchstücken in unmittelbarer Nähe der Mastställe könnten zu Schrecksituationen bei den Puten führen. Insofern liege ein erhöhtes Risiko für ein unkontrolliertes Verhalten der Tiere vor.

Diese Bedenken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Ein Herabfallen von Eisbruchstücken ist nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar, aber vernachlässigbar selten. Zudem geht eine dadurch verursachte, kurzzeitige Lärmbelastung nicht über das allgemeine Maß sonstiger natürlicher oder durch Menschen verursachter Geräuschbelastungen hinaus. Derzeitig überspannt die 220-kV-Bestandsleitung den südlichen Bereich des Putenstalls. Vorfälle wie vom Einwender beschrieben sind hier nicht bekannt. Warum diese Vorfälle bei der weiter entfernten Neubauleitung auftreten sollen, erschließt sich nicht.

Der Einwender führt ergänzend aus, die vorliegende tierärztliche Stellungnahme der Tierarztpraxis beschreibe die möglichen Auswirkungen auf das Verhalten der Puten durch die Störfaktoren der Höchstspannungsleitung. Diese könnten aggressives Picken und Federpicken bis hin zum Kannibalismus sein. Beim aggressiven Picken komme es zu einem kräftigen, schnellen Hacken meist gegen den Kopf und dessen Anhänge, bei Ausweichen des Rezipienten könnten auch andere Körperregionen betroffen sein. Die Aggressivität dieses Pickverhaltens und damit die Verletzung der Artgenossen träten auf, wenn die Masttiere gestört würden. Es sei zu erwarten, dass solche Störungen etwa durch Geräusche, elektromagnetische Felder oder Bauarbeiten herbeigeführt würden. Insgesamt lasse sich



feststellen, dass die geplanten Abstände der Stromtrasse zu dem Maststall Nr. 1 zu gering seien. Durch seine Längsstellung sei dieser 160 m lange Maststall vollständig betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Befürchtungen für unbegründet.

Die tierärztliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Allerdings bestehen berechtigte Zweifel, ob die beschriebenen Auswirkungen anlage- und betriebsbedingt wären, weil dies dann auch für die bisherige Bestandsleitung gelten müsste, die den Stall überspannt. Die geplante Freileitung wäre weiter entfernt. Im Rahmen der Bauausführung kann es zwar zu Beeinträchtigungen (siehe Anlage 12, Kap. 6) kommen. Allerdings sind diese aufgrund der Abstände zu der Stallanlage (Mast nördlich ca. 150 m, Mast südlich ca. 190 m zur Stallanlage) als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Dennoch hat die Vorhabenträgerin die Bereitschaft zu einer entsprechenden Abstimmung und ggf. zur Entschädigung von Ausfällen geäußert. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt, deren Vorgaben, wie schon ausgeführt, eingehalten werden. Dargelegt wurde ebenfalls schon, dass auch bei Tieren keine wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse für eine Gefährdung durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte bestehen (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023). Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist schließlich sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung im Dauerbetrieb keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Die Leiterseile befinden sich außerhalb des Sichtbereiches des Geflügels, weshalb auch keine visuelle Störung gegeben ist; der nächste Mast nördlich befindet sich in ca. 150 m und südlich in ca. 190 m Entfernung. Dagegen überspannt die zurückzubauende 220-kV-Bestandsleitung den südlichen Bereich des Stallgebäudes bisher direkt. Mit dem Rückbau tritt eine Entlastung ein. Eine Veränderung des Verhaltens des Geflügels ist anlage- und betriebsbedingt damit nicht zu erwarten.

Der Einwender fordert weiter eine Immissionsberechnung unmittelbar an den Stallanlagen, auch wenn eine solche üblicherweise lediglich an Wohngebäuden durchgeführt werde.

Der Einwand wird behördlicherseits zurückgewiesen; die geforderte Berechnung ist nicht nötig. Die auftretenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten liegen ausweislich des Immissionsberichtes (Anlage 11) deutlich unterhalb der festgelegten Grenzwerte. Davon werden auch die Stallanlagen abgedeckt.

Der Einwender meint zusammenfassend, dass nur eine Planung in Betracht komme, die ausreichend – bis 200 m – Abstand von den Putenmastställen halte. Sollte eine solche Verlegung der Trasse nicht möglich sein, müssten die Stallanlagen an anderer Stelle neu gebaut werden. Die Kosten für einen neuen Stall Nr. 1 seien mit 1.024.000,00 € kalkuliert worden.



Die Planfeststellungsbehörde kann dem nicht beipflichten. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG lässt sich entnehmen, welche Abstände zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitungen der Gesetzgeber für grundsätzlich zumutbar hält. Danach sind Abstände zu Wohngebäuden in Gebieten, die überwiegend dem Wohnen dienen, von 400 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m einzuhalten. Diese Abstände gelten ausdrücklich nicht für Stallanlagen. Damit kann der Forderung des Einwenders schon aus diesem Grund nicht Rechnung getragen werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die bestehende 220-kV-Leitung aktuell näher zum vorhandenen Stall verläuft und die 380-kV-Leitung einen dem gegenüber etwas größeren Abstand einhalten wird. Im Vergleich zum Ist-Zustand ist daher keinerlei Verschlechterung für den Maststall erkennbar. Dieser wird eher entlastet. Die Notwendigkeit einer Verlegung lässt sich damit nicht nachvollziehen.

Auch die in der Online-Konsultation mit Schreiben vom 06. März 2023 wiederholte Kritik vermag zu keiner anderen Beurteilung zu führen, weil mit dieser nichts Neues vorgetragen, sondern nur auf den bisherigen Vortrag verwiesen bzw. dieser vertieft wird. Insbesondere mit Blick darauf, dass der Einwender eine erhebliche Beeinträchtigung der Putenmast infolge der elektrischen und elektromagnetischen Strahlungen fürchtet, wird auf die bereits erfolgten Bewertungen oben verwiesen. Eine Verschiebung der Trasse ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mangels nachgewiesener Auswirkungen von Höchststromtrassen auf die Gesundheit von (Nutz-)Tieren nicht angezeigt.

2.4.2.21 E21

Der Einwender sorgt sich um die Situation am Haus seiner Schwiegereltern, an dem die geplante Leitung vorbeiführen werde (Gemarkung Emstek, Flur 27, Flurstück 9/1). Seine Kinder, seine Frau und er seien gerne dort; sie hielten sich viel im Freien auf, und die Kinder spielten gerne bei Oma und Opa im Garten und in den Hühnerweiden. Auch seien sie sehr dankbar, dass seine Schwiegereltern die Kinder mehrmals in der Woche betreuten, damit seine Frau und er ihrer Arbeit nachgehen könnten.

Der Einwender fordert die Streichung der Strecke aus dem Bedarfsplan, jedenfalls aber die Ausführung in Form einer Erdverkabelung. Der von der Starkstromtrasse ausgehende Elektromog werde große negative Einflüsse u.a. auf die Anwohner haben. Eine wirkliche Entwarnung habe hier bisher niemand geben können. Die Internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation habe magnetische Nieder- und Hochfrequenzemissionen als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft. Bevor in diesem Punkt nicht absolute Klarheit herrsche, also Gesundheitsrisiken nicht zu 100 % ausgeschlossen werden könnten, dürfe der Bau von Überland-Starkstromleitungen nicht erlaubt werden. Seine Schwiegereltern würden ihr seit Jahrzehnten gewachsenes Lebensumfeld, ihr schönes Haus und ihren so sehr gehegten Garten aufgeben müssen. Das empfänden sie und er als große Ungerechtigkeit. Dabei gäbe es mit der Erdverkabelung eine erprobte Alternative.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1



Abs. 1 BBPlG. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Daran sind Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde gebunden, vgl. Ziff. 2.2.3.1.

Die Bedenken hinsichtlich des befürchteten „Elektrosmogs“ sind unbegründet. Derartige Auswirkungen sind anhand der Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder zu bewerten, die in der 26. BImSchV verbindlich geregelt sind. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die dort festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte nachgewiesen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es auch keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren oder Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023). Demnach ist auch eine Gefährdung von Flora und Fauna durch elektromagnetische Felder nicht zu besorgen.

Hinsichtlich der angesprochenen Alternative eines Erdkabels weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass das vorliegende Projekt grundsätzlich (Vorhaben Nr. 6 des BBPlG) zwar als mögliches Pilotvorhaben für Teilerdverkabelung gekennzeichnet ist. Diese Möglichkeit ist hier auch geprüft worden, ohne dass sie jedoch als nach § 4 Abs. 2 BBPlG letztlich möglich angenommen werden konnte. Denn die Wahl eines Erdkabelabschnitts steht nicht im freien Ermessen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde. Sie kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn diese auf Teilabschnitten technisch und wirtschaftlich effizient ist. In Bezug auf die Frage der Wirtschaftlichkeit bzw. der Angemessenheit von Kosten von Erdkabelabschnitten geht der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) zum gleichlautenden § 2 Abs. 2 EnLAG insoweit regelhaft von einer Mindestlänge von 3 km aus (vgl. u.a. BT-Drs. 17/4559, S. 6; BR-Drs. 559/08, S. 30; BT-Drs. 18/4655, S. 25). Für die Frage, ob ein „technisch und wirtschaftlich effizienter“ Teilabschnitt gegeben ist, ist mithin entscheidend, dass Teilerdverkabelungsabschnitte gebildet werden, bei denen das im Rahmen des allgemeinen Erprobungszwecks



spezifische Normziel des § 4 Abs. 2 BBPlG (Schutz des Wohnumfeldes) mit möglichst angemessenem technischem und wirtschaftlichem Aufwand zu erreichen ist. Vorliegend hat die Prüfung eines Erdkabels stattgefunden, soweit die Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 BBPlG erfüllt sind (Anlage 1 Anhang 3). Sie hat nach den zu beachtenden Vorgaben aber zu einem negativen Ergebnis geführt. Eine darüberhinausgehende Prüfung ist nicht möglich, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.1.3.

2.4.2.22 E22

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21, Ziff. 2.4.2.21, inhaltsgleich.

2.4.2.23 E23

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) inhaltsgleich.

2.4.2.24 E24

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) inhaltsgleich.

2.4.2.25 E25

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) inhaltsgleich.

2.4.2.26 E26

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) inhaltsgleich.

2.4.2.27 E27

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) inhaltsgleich.

2.4.2.28 E28

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) inhaltsgleich.

2.4.2.29 E29

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) weitgehend inhaltsgleich. Die Einwenderin weist zusätzlich darauf hin, dass sie und ihr Ehemann, Einwender E30, im Rassegeflügelzuchtverein Cloppenburg aktiv sind und eine Hühnerzucht betreiben. Insoweit äußern sie besondere Sorge um die Auswirkungen der planfestgestellten Trasse auf in Stallungen und Käfigen gehaltene Tiere, auch insoweit kann auf die Erwiderungen zu E21 verwiesen werden. Eine eigene Betroffenheit des Zuchtbetriebes wurde nicht substantiiert geltend gemacht.

2.4.2.30 E30

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E29 (Ziff. 2.4.2.29) inhaltsgleich.

2.4.2.31 E31

Der Einwender sorgt sich um das Wohlergehen seiner Eltern, die in Bokel bei Cappeln ihr Zuhause haben. Er befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die geplante



Freileitung und wünscht sich die Herausnahme des Vorhabens aus dem Bedarfsplan, zumindest aber die Ausführung in Erdkabelbauweise.

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) inhaltsgleich.

2.4.2.32 E32

Der Einwender befürchtet Beeinträchtigungen des Lebens und der Gesundheit seines Bruders sowie der in der Nähe lebenden Verwandten und Freunde. Ihr Wohnhaus in Cappeln sei Teil ihrer Altersvorsorge.

Einwendungen und Erwiderungen sind im Wesentlichen mit E21, Ziff. 2.4.2.21, inhaltsgleich. Was eine – durchaus nicht sichere – Entwertung von Hausgrundstücken anbetrifft, darf ein Grundeigentümer im Übrigen nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402). Die Einwendung legt auch nichts dar, was vorliegend eine abweichende Bewertung erfordern würde.

2.4.2.33 E33 bis E40

Einwendungen und Erwiderungen sind im Wesentlichen mit E21, Ziff. 2.4.2.21, inhaltsgleich. Was die darüber hinaus vorgetragene Sorge vor der Entwertung von Hausgrundstücken anbetrifft, ist auf die Ausführungen zu E32, Ziff. 2.4.2.32 zu verweisen.

2.4.2.34 E41

Der Einwender sorg sich um die zukünftige Entwicklung seines unmittelbaren Lebensumfeldes und seiner Ortschaft. Seine Adresse findet sich nicht im Untersuchungsraum.

Er befürchtet auf Dauer gesundheitliche Beeinträchtigungen beziehungsweise Schädigungen durch die von der geplanten Freileitung erzeugten elektromagnetischen Felder, vor allem für Kinder, kranke und alte Menschen. Von zu erwartenden Corona-Entladungen gingen ebenfalls Belästigungen aus. Auch hätten sie Angst vor den gesundheitlichen Gefahren bei sportlichen Aktivitäten. Am besten wäre es, das Vorhaben aus dem Bedarfsplan zu nehmen. Jedenfalls sollte es als Erdkabel ausgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen und die Forderungen für unbegründet. Im Einzelnen wird auf die dazu bereits zuvor gemachten Ausführungen, insbesondere zu E20, Ziff. 2.4.2.20 und zu E21, Ziff. 2.4.2.21, Bezug genommen.

2.4.2.35 E42

Die Einwenderin verlangt eine Erdkabellösung. Die Forderung wird behördlicherseits aus den bereits zuvor dargestellten Gründen zurückgewiesen, vgl. etwa die Erwiderung zu E21, Ziff. 2.4.2.21.



2.4.2.36 E43 bis E44

Einwendungen und Erwiderungen sind im Wesentlichen mit E21, Ziff. 2.4.2.21, inhaltsgleich. Was die darüber hinaus vorgetragene Sorge vor der Entwertung von Hausgrundstücken anbetrifft, ist auf die Ausführungen zu E32, Ziff. 2.4.2.32 zu verweisen.

2.4.2.37 E45

Der Einwender sorgt sich um seine Nichte, die im bisher schönen Wißmühlen ihr Zuhause habe.

Die Einwendungen und Erwiderungen sind im Wesentlichen mit E21, Ziff. 2.4.2.21, inhaltsgleich.

2.4.2.38 E46

Die Einwendung und Erwiderung ist im Wesentlichen mit E45, Ziff. 2.4.2.37, inhaltsgleich.

2.4.2.39 E47

Der Einwender befürchtet Beeinträchtigungen des Lebens auf seinem Anwesen in Bethen durch die in der Nähe geplante Freileitung. Er würde allenfalls mit einer Erdkabellosung leben können.

Inhaltlich sind die Einwendungen und Erwiderungen mit im Wesentlichen mit E21, Ziff. 2.4.2.21, inhaltsgleich.

2.4.2.40 E48

Die Einwendung und Erwiderung ist mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) weitgehend inhaltsgleich.

2.4.2.41 E49 bis E67

Einwendungen und Erwiderungen sind mit E21 (Ziff. 2.4.2.21) weitgehend inhaltsgleich. Sofern die infolge der planfestgestellten Trasse entstehende Erschwerisse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung geltend gemacht wird, wird ergänzend auf die Ausführungen zu E18, Ziff. 2.4.2.18, verwiesen.

2.4.2.42 E68 bis E70

Die Einwender kritisieren die Zerstörung des Landschaftsbildes sowie des Lebensraums vieler wildlebender Tiere. Das Wohnhaus, welches die Altersvorsorge darstelle, erleide inakzeptable Wertminderungen. Auch fürchten die Einwender Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf ihre Gesundheit aufgrund des davon ausgehenden „Elektrosmogs“. Als Kompromisslösung wird eine Erdverkabelung vorgeschlagen.

Dem Einwand wird aus den nachfolgenden Gründen nicht gefolgt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden seitens der Planfeststellungsbehörde durchaus als erheblich nachteilig bewertet, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.7. Auch wurden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt, für die auf Grundlage der Anlage 12,



Kap. 8.4.5 und 8.5.2 ein Ersatzgeld nach Vorgaben des NLT-Papiers ermittelt wurde, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses. Die für das Landschaftsbild jedenfalls teilweise entlastende Wirkung durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung wurde ebenfalls nach Vorgaben des NLT-Papiers bzw. einer abgestimmten Methodik durchgeführt. Die geringere durchschnittliche Höhe der rückzubauenden 220-kV-Leitung wurde berücksichtigt. Die infolge des Vorhabens entstehenden Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren werden unter Ziff. 2.2.2.2.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses untersucht und abgewogen. Ferner sind unter Ziff. 2.2.3.5.1.1 und 2.2.3.5.1.5 sowie den Maßnahmenblättern in Anlage 12.1 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Was eine – durchaus nicht sichere – Entwertung von Hausgrundstücken anbetrifft, darf ein Grundeigentümer im Übrigen nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumlieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402). Die Einwendung legt auch nichts dar, was vorliegend eine abweichende Bewertung erfordern würde.

Mit Blick auf die Sorge um die Gesundheit und die Forderung nach einer Erdverkabelung wird auf die Erwiderung zu Einwendung E21, Ziff. 2.4.2.21, verwiesen.

2.4.2.43 E71

Als Jäger und Naturschützer ist der Einwender in tiefer Sorge um die zukünftige Entwicklung seines unmittelbaren Lebensumfeldes und seiner Ortschaft. Weltweit werde seit vielen Jahren von den negativen gesundheitlichen Folgen, die von Hochspannungsleitungen ausgehen könnten, berichtet. Auch die jetzt noch in der näheren und weiteren Umgebung lebenden zahlreichen Tierarten würden mit dem Bau der Überlandstromtrasse, so befürchte er, zum größten Teil gänzlich verjagt und/oder aussterben. Täglich habe er bei seiner Tour mit seiner Frau und seinem Hund großer Freude, unter anderem Rehe, Kiebitze, Falken, Eulen, Fledermäuse und Spechte beobachten können. Selbst der Milan sei hier heimisch. Das solle in Zukunft auch so bleiben.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen für unbegründet. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die darin festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μ T). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung direkt unter der Leitung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchungen ihrer eigenen



Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 zugrundegelegt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen ist damit nicht zu befürchten.

Was die vom Einwender angesprochene Gefährdung von Tieren anbelangt, führt das fachlich kompetente BfS insoweit aus, dass „nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand [...] es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte“ gibt (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023). Demnach ist eine Gefährdung von Flora und Fauna durch elektromagnetische Felder nicht zu besorgen. Des Weiteren sind alle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter detailliert durch die Vorhabenträgerin in Anlage 12 mit Karten und Anlage 16 untersucht und aufbereitet. Die Planfeststellungsbehörde legt diese Ausführungen ihrer abwägenden Bewertung in Ziff. 2.2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.1 zugrunde. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unter Ziff. 2.2.3.5.1.1 und Ziff. 2.2.3.5.1.5 und in Anlage 12.1 beschrieben. Demnach verbleiben nach Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Betroffenheiten für Flora und Fauna.

Ferner bringt der Einwender vor, dass sein Grundstück infolge der Stromtrasse einen Wertverlust erleide.

Auch dieser Einwendung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Derartige eventuelle Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Ein Grundeigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, ohne dass hier spezielle Umstände eine andere Bewertung gebieten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402).

Auch die weiteren Einwendungen, insbesondere die Forderung nach einer Erdverkabelung, sind unbegründet; insoweit kann auf die bereits zuvor gemachten Ausführungen dazu verwiesen, insbes. die Erwiderung zu E21, Ziff. 2.4.2.21, werden.

2.4.2.44 E72

Einwendung ist mit E71 inhaltsgleich, es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2.43 verwiesen.

2.4.2.45 E73

Einwendung ist mit E71 inhaltsgleich, es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2.43 verwiesen.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet ist; damit handelt es sich nicht um ein Pilotprojekt



zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung auch mit Erdkabeln scheidet damit hier aus, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.2.46 E74 bis E78

Einwendungen sind mit E71 inhaltsgleich, es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2.43 verwiesen.

2.4.2.47 E79

Einwendung ist mit E71 inhaltsgleich, es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2.43 verwiesen.

Zu den von den Einwendern befürchteten negativen Auswirkungen besonders auf Tiere wird nochmals bekräftigt, dass alle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter detailliert in Anlage 12 mit Karten und Anlage 16 dargestellt sind. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Anlage 12.1 beschrieben. Demnach verbleiben nach Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Betroffenheiten für Flora und Fauna.

2.4.2.48 E80

Die Einwendungen zur Planrechtfertigung und möglichen Beeinträchtigungen durch die Leitung sind mit E71 inhaltsgleich, es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2.43 verwiesen.

2.4.2.49 E81 bis E87

Einwendung ist mit E80 inhaltsgleich, es wird insoweit auf die Ausführungen bzw. Verweise unter Ziff. 2.4.2.43/2.4.2.48 verwiesen.

2.4.2.50 E87_1, E87_2, E87_3, E87_4, E87_5 und E87_6

Die Einwender kritisieren den Abstand der geplanten Leitung von weniger als 200 m zu ihrem Haus.

Die damit verbundenen Auswirkungen wurden im Planfeststellungsverfahren betrachtet. Das Flurstück liegt in der Engstelle Nr. 9: Nutteln. Entsprechend der Analyse im Engstellensteckbrief Anlage 1 Anhang 3, Kap. 2.11 bleibt für das – insoweit maßgebliche – Wohnhaus Kampstraße 1 trotz der Unterschreitung des 200 m-Abstandes um 28 m aufgrund der Sichtverschattung durch vorhandene Gehölze und vorgelagerte Gebäude ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz erhalten. Die Planfeststellungsbehörde hat die Darstellung der Vorhabenträgerin nachvollzogen und teilt diese Bewertung, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1.9 des Planfeststellungsbeschlusses. Was eine – durchaus nicht sichere – Entwertung des Hausgrundstücks anbetrifft, darf ein Grundeigentümer im Übrigen nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat



(BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402). Die Einwendung legt auch nichts dar, was vorliegend eine abweichende Bewertung erfordern würde.

Im Übrigen ist die Einwendung mit E80 inhaltsgleich, es wird insoweit auf die Ausführungen bzw. Verweise unter Ziff. 2.4.2.432.4.2.48 verwiesen.

Daran ändert sich auch durch die im Online-Konsultationsverfahren abgegebene Stellungnahme der Einwenderin vom 02. Februar 2023 nichts, weil mit dieser nichts Neues vorgetragen wird. Insbesondere ist für das Kriterium der 200 m-Abstände nicht relevant, ob sich die Bewohner des in der Engstelle liegenden Wohngebäudes vornehmlich außerhalb des Hauses aufhalten. Das LROP 2022 stellt ausdrücklich auf den Abstand der Trasse zu den Wohngebäuden ab.

2.4.2.51 E88 bis E133

Die Einwendungen sind mit E80 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2.48 verwiesen.

An der Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde ändert sich auch durch die im Online-Konsultationsverfahren abgegebene Stellungnahme der Einwenderin E119 vom 08. Februar 2023 nichts, weil mit diesen nichts Neues vorgetragen, sondern nur die Hoffnung auf eine einvernehmliche Einigung zum Ausdruck gebracht wird.

2.4.2.52 E134

Die Einwenderin lebt in einem nach eigenen Angaben aufwendig sanierten Bauernhaus. Sie ist der Meinung, dass die geplante Leitung in unzumutbarer Weise in ihr und das Leben ihrer Familie negativ eingreifen werde. Sie befürchtet Erkrankungsrisiken aufgrund niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder, weil die Trasse nur 200 m von ihrem Haus entfernt gebaut werden solle. Der von der geplanten Überlandhöchstspannungsleitung ausgehende Elektromog werde wahrscheinlich negative Einflüsse auch auf die hier in großer Anzahl freilaufenden Tiere und auf die Haustiere haben.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Einwand für unbegründet. Die geplante Trassenachse liegt ca. 270 m vom Wohnhaus Kampstraße 2 in Cappeln entfernt. Im Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) wird als Ziel der Raumordnung formuliert, den Neubau von Höchstspannungsleitungen so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, einzuhalten ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP). Das Gebäude Kampstraße 2 unterschreitet diesen Abstand nicht. Was die Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder anbelangt, sind diese in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und



auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Eingehalten werden diese im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 11 die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchungen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 zugrundegelegt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen ist damit nicht zu befürchten.

Das gleiche gilt für Tiere. Hier wird unterstützend auf die Stellungnahme des BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen verwiesen. Aus dieser ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen“ (<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, Stand: 07. August 2023).

Die Einwenderin macht weiter eine Wertminderung ihres Anwesens geltend. Diese komme einer Enteignung gleich.

Auch dieser Schlussfolgerung widerspricht die Planfeststellungsbehörde. Ein Grundeigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die besondere Lagegunst, nutzt er eine Chance, die aber nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat, so dass bei Entfall schon deshalb keine Enteignung vorliegt. Eine Minderung der Attraktivität ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402). Die Einwendung zeigt auch keine Umstände auf, die hier eine abweichende Bewertung gebieten würden.

Die Einwenderin plädiert für eine von ihr als verträglicher angesehene Lösung, die sie in einer unterirdisch verlegten Gleichstrom-Höchstspannungsleitung sieht. Eine solche benötige deutlich weniger Platz als Überland-Leitungen und sei dieser auch sonst überlegen. Denn kein Blitz könnte sie treffen; ebenso wenig könnten ihr ein Orkan oder Starkregen etwas anhaben.

Dem Vorschlag kann behördlicherseits nicht gefolgt werden. Die Planrechtfertigung und wesentliche Charakteristika der Leitungsausführung ergeben sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Danach ist das beantragte Vorhaben Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG verbindlich festgestellt. Nach § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur



Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; es handelt sich damit nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (nach § 2 Abs. 5 BBPlG). Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben somit durch die anderslautende gesetzliche Regelung aus, vgl. auch Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.2.53 E135 bis E150

Die Einwendungen sind mit E134 inhaltsgleich, es wird insoweit auf die Erwiderungen unter Ziff. 2.4.2.52 verwiesen.

2.4.2.54 E151

Der Einwender ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs in Sevelten.

Er weist darauf hin, dass die beantragte Leitungsvariante Cappeln-West über ein Gebiet verlaufe, das laut Gesamtflächennutzungsnachweis der Landwirtschaftskammer eine hohe bis sehr hohe Erosionsgefährdung aufweise. Auch die Flurstücke 23/728/311, 23/940/294, 23/711/267, 23/175/2 sowie 35/3 und 35/4 seines Betriebes lägen in diesem Bereich. Das bedeute, dass die feinen, fruchtbaren Bodenbestandteile bei Wind unwiederbringlich abgetragen würden, sodass die Bodenfruchtbarkeit geringer werde. Schutz vor Erosionen böten vor Ort hoch gewachsene Baumbestände östlich und südwestlich der erosionsgefährdeten Flächen. Diese Baumbestände müsse die Vorhabenträgerin voraussichtlich fällen, um die Trasse Cappeln-West zu realisieren. Problematisch daran sei, dass die Hauptwindrichtung von West/Südwest nach Ost/Nordost verlaufe, die Baumbestände mithin den einzig wirksamen Schutz vor Erosionen böten. Die insoweit ohnehin bereits spürbaren Beeinträchtigungen würden sich damit verstärken.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken nicht. Durch die geplante Trasse werden vorhandene Gehölzstrukturen vorwiegend überspannt, wobei in den überspannten Schutzstreifen lediglich eine Begrenzung der Aufwuchshöhe vorgegeben ist und keine großflächige Entfernung von Gehölzstrukturen stattfinden wird. Anlagebedingt werden lediglich an Maststandorten und damit sehr vereinzelt vorhandene Gehölzstrukturen dauerhaft entfernt. Die Erosionsgefährdung der Böden hierdurch wird im Vergleich zur Erosionsgefährdung durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung nicht erhöht. Im weiteren Verlauf werden die Grundsätze zum Bodenschutz auf Grundlage der konkreten Ausführungsplanung und der Gegebenheiten vor Ort (hier: Beachtung und Schutz von erosionsgefährdeten Böden) in projektspezifischen Bodenschutzkonzepten weiter konkretisiert, vgl. Anlage 12.1, Maßnahmen V9, V10, V11 und V1.1 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.3.1.4.

Der Einwender macht in diesem Zusammenhang weiter geltend, dass es eine Kompensation für die zu erwartenden schwerwiegenden Eingriffe in seine landwirtschaftlichen Flächen nicht geben könne. Er werde die negativen Folgen der Winderosion damit wohl erleiden müssen. Wirtschaftliche Einbußen und Zerstörung von wertvollem Boden über Generationen seien für den Betrieb dann die Folge. Das werde er nicht akzeptieren.



Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde bestrebt und verpflichtet sind, Schäden und Beeinträchtigungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Neu-, Um- und Ausbau, dem Betrieb, dem Bestand und der Unterhaltung der Freileitung auftreten können, auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren. Dazu dienen u.a. die im vorausgehenden Abschnitt genannten Bodenschutzmaßnahmen. Ziel ist, in Anspruch genommene Flächen von Grundstücken nach Abschluss von Bau- und Arbeitsmaßnahmen in einem gleichwertigen Zustand an Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben. In Ausnahmefällen können aber auch nach der Beendigung von Bau- und Arbeitsmaßnahmen funktions- oder wertmindernde Beeinträchtigungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Diese werden dann von der Vorhabenträgerin entsprechend reguliert. Entschädigungsfragen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender weist außerdem darauf hin, dass das Regionale Raumordnungsprogramm Cloppenburg diesen Bereich unter „Vorsorge Landwirtschaft“ aufführe. Die Leitungsvarianten Cappeln Mitte und Cappeln Ost seien unter diesem Aspekt eindeutig vorzugswürdig, weil hier Konflikte mit dem Vorranggebiet/Vorsorgegebiet Natur und Landschaft kompensierbar seien.

Die Planfeststellungsbehörde sieht diese Vorzugswürdigkeit nicht. Die Variantenwahl wurde nach Maßgabe vieler Belange und so durchgeführt, wie Anlage 1 Anhang 2 sie dokumentiert. In diesem wurde ermittelt, dass die Variante Cappeln West insgesamt vorzugswürdig ist. Die weitere Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft wird durch die geplante Leitung nicht behindert. Vorsorgegebiete für Landwirtschaft, die im Übrigen fast flächendeckend im Landkreis Cloppenburg ausgewiesen sind, sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich und haben den Charakter von Grundsätzen. Die hier geplante Leitung ist als Vorranggebiet Leitung im Landesraumordnungsprogramm ausgewiesen. Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahren behandelt, und es wurde festgestellt, dass das Vorhaben raumverträglich ist. In der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 hat das Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems das Raumordnungsverfahren für die Maßnahme 51a abgeschlossen und u.a. folgende Maßgabe 12 formuliert: „Um eine Vereinbarkeit [...] mit den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ im Raum Cloppenburg [...] zu gewährleisten, ist die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren. [...]“ Diese Maßgabe wurde mit der vorliegenden Trassenführung umgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus die Belange der Landwirtschaft unter Ziff. 2.2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt.

Der Einwender erklärt weiter, dass er, wenn der Flugplatz Sevelten durch den Bau der Vorzugsvariante Cappeln West nicht weiter Bestand haben sollte, die landwirtschaftlichen Dienste des Unternehmens GLG-Gyrocopter-Flug auch nicht mehr in Anspruch nehmen könne, insoweit wird auf die Erwiderung zu Einwender E19 unter Ziff. 2.4.2.19 verwiesen.



Die Planfeststellungsbehörde nimmt dies zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass die Innehabung eines landwirtschaftlichen Betriebs kein Recht auf Aufrechterhaltung bestimmter einzelner Geschäftsbeziehungen mit Dritten beinhaltet.

2.4.2.55 E152

Die Einwendung ist mit E134 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.52 verwiesen.

Der Einwender kritisiert speziell, dass durch den Bau der Freileitungstrasse Drohnenflüge über seinen Flächen nicht mehr möglich sein würden. Dieses betreffe auch die Fläche der Gemarkung Cappeln, Flur 34, Flur 204.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Ein Drohneneinsatz ist gem. § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO weiterhin in einem Abstand von 100 m zu der geplanten Freileitung möglich.

2.4.2.56 E153

Die Einwendung ist hinsichtlich der angesprochenen Themen mit Einwendung E134 weitgehend inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.52 verwiesen.

2.4.2.57 E154 bis E156

Die Einwendung ist hinsichtlich der angesprochenen Themen mit Einwendung E134 weitgehend inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.52 verwiesen.

2.4.2.58 E157_1, E157_2, E157_3, E157_4, E158_1, E158_2, E158_3, E158_4, E158_5, E158_6, E158_7, E158_8, E158_9, E158_10, E158_11, E159_1, E159_2, E159_3, E159_4, E159_5

Die Einwender legen „gegen die geplante 380.000-Volt-Überlandstromtrasse Widerspruch ein“ und schlossen sich den Ausführungen der Aktion „NEIN zur 380.000-Volt-Überlandstromtrasse!“ an.

Dazu bemerkt die Planfeststellungsbehörde, dass ein allgemein gehaltener Hinweis auf Einwendungen Dritter ohne Bezug auf konkrete Inhalte kein inhaltlich behandelbares Gegenvorbringen ist.

2.4.2.59 E160 bis E163

Der Einwender befürchtet, dass infolge des planfestgestellten Vorhabens mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlungen und negativen Auswirkungen auf Umwelt und Natur zu rechnen ist. Er fordert eine Erdverkabelung.

Die Planfeststellungsbehörde hält die gesundheitlichen Befürchtungen des Einwenders für unbegründet. Eine Ausführung der Trasse als Erdkabelvariante kommt schon aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Erwiderung auf die Ausführungen unter E21, Ziff. 2.4.2.21 verwiesen. Die infolge des Vorhabens entstehenden Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren wurden durch die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.2.2.3.2 des



Planfeststellungsbeschlusses untersucht und abgewogen. Ferner sind unter Ziff. 2.2.3.5.1.1 und 2.2.3.5.1.5 sowie den Maßnahmenblättern in Anlage 12.1 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden seitens der Planfeststellungsbehörde durchaus als erheblich nachteilig bewertet, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.7. Auch wurden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt, für die auf Grundlage der Anlage 12, Kap. 8.4.5 und 8.5.2 ein Ersatzgeld nach Vorgaben des NLT-Papiers ermittelt wurde, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses. Die für das Landschaftsbild jedenfalls teilweise entlastende Wirkung durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung wurde ebenfalls nach Vorgaben des NLT-Papiers bzw. einer abgestimmten Methodik durchgeführt. Die geringere durchschnittliche Höhe der rückzubauenden 220-kV-Leitung wurde berücksichtigt.

2.4.2.60 E164 bis E167

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.61 E168

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.62 E169 bis E174

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.63 E175 bis E176

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.64 E177

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.65 E178 und E179

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.66 E180 und E181

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.



2.4.2.67 E182

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.68 E183

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.69 E184

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.70 E185

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.71 E186

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.72 E187 bis E189

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.73 E190

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.74 E191

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.75 E192

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.76 E193 bis E 196

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.77 E197

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.



2.4.2.78 E198

Die Einwendung ist mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.79 E199 und E200

Die Einwendungen sind mit E160 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.80 E201 und E202

Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2.18 zu Einwender E18 und Ziff. 2.4.2.19 zu Einwender E19 verwiesen; der Einwender hat den Hof an den vorstehend genannten und oben ausführlich behandelten Einwender abgegeben

Die Einwenderin E202 ist die Ehefrau des Einwenders E18; sie betreibt mit ihm das Flugunternehmen „GLG-Gyrocopter-Flug GbR“ in Sevelten, zu dessen Rolle im vorliegenden Verfahren die Planfeststellungsbehörde ebenfalls bereits Stellung genommen hat, siehe Ziff. 2.4.2.18.

Schließlich gibt auch die im Online-Konsultationsverfahren abgegebene Stellungnahme der Einwenderin vom 06. März 2023 keinen Anlass zu anderen Bewertungen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu E18, Ziff. 2.4.2.18, und E19, Ziff. 2.4.2.19, verwiesen.

2.4.2.81 E203 und E204

Die Einwender fordern mit Blick auf den Erhalt ihres Lebensumfeld die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erwiderung zu E16 unter Ziff. 2.4.2.16.

2.4.2.82 E205 und E206

Die Einwendungen sind mit E71 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.432.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.83 E207

Die Einwendungen sind mit E71 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.432.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.84 E208

Die Einwendungen sind mit E71 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.432.4.2.59 verwiesen.

Auch die in der Online-Konsultation mit Schreiben vom 05. März 2023 wiederholte Kritik vermag zu keiner anderen Beurteilung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde zu führen, weil mit diesen nichts Neues vorgetragen, sondern nur auf den bisherigen Vortrag verwiesen und dieser aufrecht erhalten wird.



2.4.2.85 E209 und E210

Der Einwender meint, dass der Bau der geplanten Stromtrasse das Bild und die Lebensqualität in seiner Ortschaft dauerhaft negativ verändern werde. So werde das Landschaftsbild durch den Bau der großen Strommasten, der Stromleitung und der Konverterstationen zerstört.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten werden. Dies ist bei der Errichtung neuer Stromfreileitungen in Teilen unausweichlich. Die Beeinträchtigungen sind durchaus erkannt und wurden durch die Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.7.7 zusammenfassend dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Bewertungen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung in Ziff. 2.2.2.2.3.7 zugrunde gelegt. Für die nicht kompensierbaren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nach Ziff. 2.2.3.5.1.8 ein Ersatzgeld veranschlagt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass am Standort Cappeln/West keine Konverterstation geplant ist, sondern ein Umspannwerk. Das Umspannwerk ist nicht Teil dieses Verfahrens, sondern wird über ein Verfahren nach dem BImSchG genehmigt.

Der Einwender beklagt weiter, dass auch die vielen in der Umgebung lebenden Tierarten durch den Bau der Stromtrassen entweder verjagt oder aussterben würden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken nicht. Die Auswirkungen durch den Bau der hier betrachteten Stromtrasse auf das Schutzgut Tiere (Pflanzen und biologische Vielfalt) wurden ausführlich in der Anlage 12, Kap. 7.2, sowie in der Anlage 16 im Hinblick auf die Belange des besonderen Artenschutzes, durch die Vorhabenträgerin untersucht und von der Planfeststellungsbehörde im Abwägungsvorgang berücksichtigt, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.1. Durch die Stromtrasse wird keine in der Umgebung lebende Tierart aussterben. Bei einem Auftreten von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffen durch die geplante Stromtrasse wurden für die jeweilige betroffene Artgruppe abgestimmte Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen entwickelt (s. Ziff. 2.2.3.5.1.1, Ziff. 2.2.3.5.1.5 sowie die Maßnahmenblätter in Anlage 12.1).

Der Einwender äußert sodann Angst vor den gesundheitlichen Risiken, die durch die elektromagnetischen Felder und den Elektromog entstünden. Es werde durch das Bundesamt für Strahlenschutz noch untersucht, welche gesundheitlichen Auswirkungen durch Stromleitungen ausgelöst würden. Diese Ergebnisse sollten aber erst in einigen Jahren vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen für unbegründet. Maßgeblich sind die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen, wie sie in der 26. BImSchV verbindlich geregelt sind. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die dort festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (µT).



Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchungen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nach dem maßgeblichen aktuellen Erkenntnisstand nicht zu befürchten, vgl. dazu 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender hält es für unverantwortlich, derartige Vorhaben überhaupt noch zu planen, vor allem, weil es mit der Erdverkabelung eine deutlich bessere Alternative gäbe.

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Einwender verkennt den Anwendungsbereich für Erdverkabelungen. Falls er sich auf eine Wechselstromerdverkabelung bezieht, gilt: Die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung hat der Gesetzgeber in § 4 Absatz 2 BBPIG abschließend geregelt. Für den hier angesprochenen Bereich ist keines der dort formulierten Auslösekriterien einschlägig. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist vor diesem Hintergrund damit rechtlich nicht zulässig, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.15.2.1.3.

Sollte der Einwender mit seinem Hinweis auf eine Gleichstromerdverkabelung abzielen, weist die Planfeststellungsbehörde ergänzend auf folgendes hin: Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG. Danach werden für die in der Anlage zum BBPIG aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 EnWG festgestellt, vgl. zur Planrechtfertigung auch Ziff. 2.2.3.1. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG mit „F“ gekennzeichnet; es handelt sich damit nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPIG. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben damit aus.

2.4.2.86 E211 und E212

Die Einwender machen gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend und halten allenfalls ein Erdkabel für akzeptabel.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Erwiderung auf die Einwendungen E209 und E210 (Ziff. 2.4.2.85).



2.4.2.87 E213

Die Einwender machen geltend, dass die Mitnahme der 110-kV-Leitung (auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung) bei ihrer Ausschleifung zum UW Cloppenburg Ost in Osterfeld zu Beeinträchtigungen bei ihnen führe, da sie direkte Nachbarn seien. Auf dem Grundstück Am Osterfeld 11 hätten bereits die Großeltern 1927 ihr Wohnhaus gebaut. Das UW Cloppenburg Ost sei gut 200 m von ihrem Wohnhaus entfernt und solle nach dem Plan neu von Norden, also von ihrer Seite her, versorgt werden. Dabei wiesen zwei Abspannmasten im letzten Teilbereich lediglich einen Abstand von ca. 150 m zu ihrem Grundstück auf.

Der Planfeststellungsbehörde sind diese Gegebenheiten bekannt. Sie weist darauf hin, dass Trassen für neu zu errichtende 380-kV-Freileitungen nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP so zu planen sind, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für 110-kV-Leitungen wie die vorliegend von der Einwenderin angesprochene. Zudem ist dabei grundsätzlich der Abstand zum Wohngebäude und nicht zum Grundstück relevant. Das Flurstück selbst ist durch die Errichtung der Abspannmasten nicht betroffen.

Die Einwenderin moniert weiter, dass die Leitungen um eine Ecke geführt würden, um an einem bestimmten Eingangspunkt in das UW zu gelangen. Diese Erweiterung des UW lehne sie ab. Aktuell werde das Umspannwerk mit zwei Zuleitungen über freiem Feld (in ca. 300 m Abstand von ihr) versorgt. Beide sollten wohl rückgebaut werden. Sie sehe die bestehende Ausführung als die bessere an. Darum lehne sie die neue Baumaßnahme ab und schlage vor, auch fortan eine der bestehenden Zuleitungen zu nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Erweiterung des Umspannwerkes ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Aus technischer Sicht ist eine Einschleifung der 110-kV-Leitung an dieser Stelle im Übrigen geboten.

2.4.2.88 E214

Die Einwender befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen und Tiere durch das Vorhaben und eine Verunstaltung des Landschaftsbilds. Er erwartet darüber hinaus unzumutbare Beeinträchtigungen wegen der von der Freileitung verursachten Geräusche und Wertminderungen seines Grundstücks. Daher regt er die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel, ggf. als Gleichstromleitung an. Wegen der befürchteten Auswirkungen wird auf die Bewertung der Einwendungen E209 und E210 (Ziff. 2.4.2.85) verwiesen. Hinsichtlich der befürchteten Schallauswirkungen weist die Planfeststellungsbehörde ergänzend darauf hin, dass aufgrund der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sichergestellt ist, dass die geplante 380-kV-Freileitung – insbesondere durch zeitweilig mögliche Koronageräusche – keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen, vgl. dazu Anlage 11, Kap. 3 und Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.



Auch die in der Online-Konsultation mit Schreiben vom 06. März 2023 wiederholte Kritik vermag zu keiner anderen Beurteilung zu führen, weil mit dieser nichts Neues vorgetragen, sondern nur auf den bisherigen Vortrag verwiesen bzw. dieser vertieft wird.

Insbesondere die Kritik an dem methodologischen Vorgehen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen in Anlage 11 wird zurückgewiesen. Es besteht seitens der Planfeststellungsbehörde kein Anlass, an der bewährten Methodik Zweifel zu hegen. Die von der Einwenderin geäußerte Sorge, dass Höchstspannungsleitungen zu einem erhöhten Leukämie-Risiko führen, hält die Planfeststellungsbehörde nach aktueller wissenschaftlicher Kenntnislage für unbegründet. Die Grenzwerte der 26. BImSchV, die sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) orientieren, werden sämtlich eingehalten und sogar deutlich unterschritten, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3. Die Einwenderin hat keine tragfähige Begründung für die geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der in Anlage 11 dargestellten Immissionsbewertungen geltend gemacht, entsprechendes ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin hat zudem zutreffend auf neuere Studien verwiesen, welche nachweisen, dass insbesondere Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen, nicht häufiger an Leukämie erkranken als andere Kinder (vgl. Bunch, Keegan, Swanson, Vincent, Murphy, Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008, British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15). Hinsichtlich der kritischen Würdigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Erwiderung zu Einwendungen E209 und E210 unter Ziff. 2.4.2.85 verwiesen.

2.4.2.89 E215

Der Einwender befürchtet, dass auf Dauer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der elektromagnetischen Felder zu rechnen ist. Ferner sorgt er sich, dass die Tages- und Nachtruhe infolge von Korona-Entladungen gestört und die Lebens- und Wohnqualität sowie die Erholungsqualität stark beeinträchtigt werden. Ferner trägt der Einwender vor, dass er einen Wertverlust seines Eigenheims fürchte und fordert eine Erdverkabelung. Auch Nutz- und Wildtiere würden ferner von der planfestgestellten Trasse negativ beeinträchtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die gesundheitlichen Befürchtungen des Einwenders für unbegründet. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu den elektromagnetischen Strahlungen und den Korona-Entladungen in der Erwiderung zu Einwendung E05, Ziff. 2.4.2.5, verwiesen. Ferner kommt eine Ausführung der Trasse als Erdkabelvariante schon aus gesetzlichen Gründen nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Erwiderung auf die Ausführungen unter E21, Ziff. 2.4.2.21 verwiesen. Die infolge des Vorhabens entstehenden Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren wurden durch die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.2.2.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses untersucht und abgewogen. Ferner sind unter Ziff. 2.2.3.5.1.1 und Ziff. 2.2.3.5.1.5 sowie den Maßnahmenblättern in Anlage 12.1 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. In Bezug auf die Freizeit- und Erholungsfunktion (Nutzung anliegender Erholungsgebiete und Radwege) wurde die visuelle Wirkung der



geplanten Trasse im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.3.1.2.

Auch der Einwendung hinsichtlich des Wertverlustes des Grundstücks folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Derartige eventuelle Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Ein Grundeigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, ohne dass hier spezielle Umstände eine andere Bewertung gebieten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402).

2.4.2.90 E216 und E217

Die Einwendungen sind mit E215 inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.89 2.4.2.59 verwiesen.

2.4.2.91 E218

Der Einwender befürchtet, dass auf Dauer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Krebs, Leukämie) aufgrund der elektromagnetischen Strahlungen zu rechnen ist, moniert die Zerstörung der Landschaft und fordert eine Erdverkabelung.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Sorge um gesundheitliche Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens als unbegründet zurück, insofern und mit Blick auf die Forderung einer Erdverkabelung wird auf die Erwiderung zu Einwendung E21, Ziff. 2.4.2.21 verwiesen.

2.4.2.92 E219 bis E221

Die Einwendungen sind mit E218 weitestgehend inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.91 2.4.2.59 verwiesen. Hinsichtlich der zusätzlich monierten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen E68 bis E70 unter Ziff. 2.4.2.42 verwiesen.

2.4.2.93 E222

Der Einwender stellt mit Blick auf die Eigenversorgung des Landkreises Cloppenburg den energiewirtschaftlichen Bedarf des Vorhabens infrage und fordert eine Erdverkabelung, insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Erwiderung zur Einwendung E21 unter Ziff. 2.4.2.21.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde zur Planrechtfertigung darauf hin, dass sich die Erforderlichkeit der weiterreichenden Höchstspannungsleitung nicht allein aus dem Strombedarf im Landkreis Cloppenburg ergibt. Entschädigungsfragen sind nicht im Übrigen Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.



2.4.2.94 E223 bis E226

Der Einwender beklagt, dass die Planung unzumutbar und unnötig in sein Leben eingreife. Er führe einen Bio-Gemüsebaubetrieb. Das bedinge, dass seine Familie und die Mitarbeiter sehr viel Zeit auf den Flächen verbrächten, unter anderem dann unterhalb oder in unmittelbarer Nähe zu den Masten. Hochspannungsleitungen würden von der WHO als möglicherweise krebserzeugend eingestuft. Er befürchte durch die von der Leitung erzeugten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder eine Belastung seiner Gesundheit und der seiner Familie und Mitarbeiter. Diese Flächen würden dadurch von ihnen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr bewirtschaftet werden können.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Einwand für unbegründet. Maßgeblich sind die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen, wie sie in der 26. BImSchV verbindlich geregelt werden. Die Vorgaben der 26. BImSchV orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Ihre Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten.

Der Einwender befürchtet weiter, dass es durch die Überlandleitung auch zu einem Wertverlust seines Eigentums kommen werde. Neben den land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die an Wert verlieren werden, werde das vor allem bei seinen Wohnhäusern der Fall sein. Er besitze deren vier in unmittelbarer Nähe der geplanten Stromleitung. Der Wertverlust für diese Immobilien werde erheblich sein. Auch der Mietpreis werde nicht mehr gehalten werden können, sofern überhaupt auf längere Sicht Mieter in die Wohnhäuser einziehen oder dortbleiben möchten. Die Vermietung der Häuser werde sich nicht mehr rentieren.

Die Planfeststellungsbehörde sieht damit nichts geltend gemacht, was mit ausreichendem Gewicht gegen das Vorhaben ins Feld geführt werden kann. Zum einen steht durchaus nicht fest, dass die befürchteten Wertminderungen eintreten werden; der Wert von Grundstücken hängt von vielen Umständen ab. Zum anderen darf ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf Verwirklichung auch der mit ihr verbundenen Erwartungen ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der



Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402). Im Übrigen sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender beklagt weiter eine Minderung der Lebensqualität. Seine Familie lebe seit vielen Jahrhunderten auf ihrem Betrieb im Einklang mit der Umgebung. Die Masten würden diese Lebensqualität massiv einschränken. Es sei dabei nicht nur deren Anblick, der die Natur entwerte. Auch führten ihre Ausreit- und Spazierwege direkt an den Masten und unter der Stromleitung entlang und seien damit nicht mehr zu nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Bedenken nicht. Bereiche mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion werden von der geplanten Trasse nach Möglichkeit umgangen bzw. nur randlich gequert. Grundsätzlich sind Wege, die an Masten vorbeiführen oder unterhalb der geplanten Trasse verlaufen, weiterhin als Ausreit- und Spazierwege nutzbar. Diese Wege sind insbesondere im Bereich der Flächen mit einer sehr hohen und hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion bedeutend, auf denen sie über eine entsprechend höhere Wertstufe berücksichtigt werden.

Weiter macht der Einwender geltend, dass er als Biobetrieb kleine Refugien wie Brennesselinseln, Blühstreifen oder Wildkräuterflächen fördere. Das mache er in erster Linie für die Natur, aber auch, um seinen Kunden die Natur näherzubringen und ihnen ein gutes Gefühl beim Besuch und Kauf seiner Waren zu geben. Eine Stromtrasse in dieser Form schrecke die Kunden allerdings schon von weitem ab. Die weitere Entwicklung des Hofes zu einem Naturerlebnisbauernhof mit angeschlossener Direktvermarktung werde zunichte gemacht. Aber nur in der Direktvermarktung sei der Hof künftig weiter zu bewirtschaften. Die Trasse werde dessen Überleben gefährden oder gar unmöglich machen und somit ihre Zukunft als Bauernfamilie auf ihrem Hof nach über 800 Jahren aufs Spiel setzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit der Überzeugung, dass ausreichende Anhaltspunkte für eine betriebliche Existenzgefährdung durch den Leitungsbau nicht vorliegen. Grundsätzlich wird angenommen, dass ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden kann. Deshalb wird bis zu diesem Anhaltswert regelmäßig ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen, dass eine Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt, vgl. BVerwG, Urt. v. 6. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853. Bei mehr als 5 % der Betriebsfläche kann im Rahmen eines solchen Gutachtens geprüft werden, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig sein wird. Individuellen Bedürfnisse des Landwirtes oder die zukünftige Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, können hierbei nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen dürfen Grundeigentümer und Gewerbetreibende nicht auf einen unveränderten Fortbestand der Lagegunst vertrauen. Die durch die Stromtrasse bedingten Auswirkungen auf Grundeigentum oder Betrieb wie etwa eine Minderung der Wirtschaftlichkeit durch den Verlust der Lagegunst, fallen, wie zuvor bereits ausgeführt, nicht unter den Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Grundeigentümer und



Gewerbetreibende haben keinen Anspruch darauf, dass sich die vorhandene Wettbewerbssituation mitsamt der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Umsatz- und Gewinnchancen nicht ändert. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402). Ertragsminderungen oder Nutzungsausfälle, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bei der Errichtung einer Freileitung bedingt sind, werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert.

Der Einwender weist außerdem darauf hin, dass Teile ihres Hofes denkmalgeschützt seien. Dieses betreffe vor allem den Taxusgarten. So sei ihnen nicht mal erlaubt, auf einer nicht vom Taxusgarten einsehbaren Seite eine PV-Anlage auf ihr Hausdach zu legen. Dabei wäre die PV-Anlage vom Garten aus nicht zu sehen. Auch habe keine Strohscheune in der Sichtachse des Gartens gebaut werden dürfen. Die Stromleitungen hingegen würden vom geschützten Garten aus direkt zu sehen sein. Sie überragten das Landschaftsbild und damit auch die Wahrnehmung dieses Gartens und der Hofanlage. Dabei dürfe die Wirkung des Baudenkmals, das als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmtes städtebauliches Element auf den Betrachter Einfluss ausübe, nicht geschmälert werden, § 8 NDSchG. Der Denkmalschutz gebiete deshalb, ein Vorhaben in der Umgebung eines Baudenkmals mit besonderer Sorgfalt und Einfühlungsvermögen auszuführen. Dem werde die Leitung nicht gerecht.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. Die potenziellen Auswirkungen durch die Stromtrasse auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, zu dem auch Baudenkmale gehören, sind in einem Bereich von 300 m links und rechts der Trassenachsen sowie der Provisorien von der Vorhabenträgerin zu untersuchen gewesen (siehe Anlage 12, Kap. 7.8.1). Die Planfeststellungsbehörde hat sich auf dieser Grundlage mit den betroffenen denkmalschutz(recht)lichen Belangen auseinandergesetzt, vgl. Ziff. 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die in dieser Einwendung angesprochene Gruppe baulicher Anlagen (gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 NDSchG mit der Archivkennung Nr. 453003Gr0010) ist jedoch mehr als 500 m von der Trassenachse entfernt und im Rahmen des Vorhabens deshalb nicht zu betrachten. Dies wird auch in der Anlage 12, Karte 8, Blatt 5 deutlich. Zudem ist der angesprochene Taxusgarten in nördliche Richtung ausgerichtet und wird durch die umstehenden Gebäude ebenfalls von der geplanten Trasse abgeschirmt. Weiterhin befinden sich zwischen dem Baudenkmal und der Stromtrasse Gehölz- und Waldstrukturen, die eine direkte Sichtbeziehung zwischen Baudenkmal und Stromtrasse nicht zulassen. Eine unzulässige Beeinträchtigung des Denkmals durch die planfestgestellten Maßnahmen ist daher nicht zu befürchten.

Der Einwender kritisiert weiter: Das Oldenburger Münsterland müsse nicht mehr mit Strom versorgt werden, wie es seinerzeitige Planungen vorgesehen hätten, sondern produziere mit erneuerbaren Energien aus Biogas, Windkraft und Solaranlagen mehr als 100 % des Eigenverbrauchs. Die Versorgungssicherheit der Gegend sei durch diese Vielzahl an dezentralen Anlagen gewährleistet. Der Strom könne über das bestehende Netz verteilt werden. Die Weiterleitung von Wechselstrom sei deutlich verlustreicher als die von Gleichstrom. Es wäre



daher besser, den zu transportierenden Strom als Gleichstrom unter der Erde in die Gebiete zu leiten, in denen er benötigt werde.

Diese Einschätzung wird den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung und ist weiterräumig ausgerichtet. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Danach werden für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG; vgl. zur Planrechtfertigung auch Ziff. 2.2.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses: Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; es handelt sich damit nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben somit durch die gesetzliche Regelung aus.

Der Einwender schlägt weiter vor, die Stromleitung entlang der Autobahn A 1 zu verlegen. Die Versorgung der Autos mit Strom entlang dieser Autobahn, einer der Hauptverkehrsachsen in Deutschland, erfordere in naher Zukunft eine enorme Strommenge für die vielen zu bauenden Stromschnellladetankstellen oder die mögliche Elektrifizierung von Schwerlastverkehr über Oberleitungen.

Der Einwendung wird ebenfalls nicht gefolgt. Das vorgeschaltete Raumordnungsverfahren wurde mit der Veröffentlichung der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 abgeschlossen, in welcher der Vorzugskorridor C bestätigt und festgesetzt wurde. Korridore entlang der Autobahn sind daher nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender hält hilfsweise auch eine Pilotstrecke zur Erdverkabelung mit Wechselstrom in Minimaltrasse nach neuestem Stand der Technik, wie es zum Beispiel die Firma AGS aus Stade anbiete, für denkbar und möglicherweise akzeptabel.

Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträgerin können dem Vorschlag schon deshalb nicht folgen, weil die Voraussetzungen einer Erdverkabelung, in welcher Form auch immer, nach § 4 Abs. 2 BBPlG hier nicht vorliegen. Im Übrigen ist aufgrund zahlreicher offener Aspekte zum jetzigen Zeitpunkt und für die nähere Zukunft eine Verwendbarkeit von wassergekühlten 380-kV-Erdkabeln nach dem sogenannten „U-Boot-Verfahren“ nicht absehbar; die Vorhabenträgerin steht hierzu in Kontakt mit AGS. Die dafür benötigte aktive Kühlung der unterirdisch verlegten Leitungen im Höchstspannungsnetz entspricht bisher nicht den anerkannten Regeln der Technik.



2.4.2.95 E227

Der Einwender weist darauf hin, dass er in einem der letzten historischen Bahnwärterhäuser lebe. Die neue 110-kV-Anlage führe über sein Grundstück und der Schutzstreifen ende nach seiner Berechnung in ca. 40 m Entfernung. Das könne nicht hingenommen werden. Das neue Umspannwerk werde ebenfalls nicht den Mindestabstand zum Gebäude einhalten, ebenso wenig wie die 380- kV-Anlage (400 m).

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die 110-kV-Leitung LH-14-114 wird im Bereich des beschriebenen Gebäudes auf dem Flurstück 159/1 (Gemarkung Cappeln, Flur 28) lediglich neu beseilt. Der Bestandsmast Nr. 12 bleibt in seiner Position unverändert. Das Flurstück des Einwenders ist vom Waldschutzstreifen zwischen den Masten Nr. 12 und Nr. 2N der LH-14-114 randlich betroffen. An der Sichtbeziehung zu der 110-kV-Leitung ändert sich somit nichts. Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die Abstandsvorgabe von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, aus dem LROP (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP) nicht für Anlagen ≤ 110 kV gelten, insbesondere nicht für Maßnahmen im Bestand. Die 380-kV-Leitung LH-14-325 endet auf der östlichen Seite des Umspannwerks Cappeln_West; der minimale Abstand des Wohnhauses zum Schutzstreifen der 380-kV-Leitung beträgt ca. 600 m. Was die Umspannwerke anbelangt, sind diese nicht Antragsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Standort-Suchräume wurden im vorangegangenen ROV untersucht und landesplanerisch festgestellt. Die Standorte wurden durch die Vorhabenträgerin erworben und die Errichtung der Umspannwerke in separaten Verfahren nach BImSchG beantragt und genehmigt.

Der Einwender verlangt weiter, dass beachtet werde, was mit den besonders geschützten Tieren auf seinem Grundstück passiere. Vor dem Wald liege ein Biotop mit Obstbäumen und besonders geschützten Tierarten wie Erdkröte, Blindschleiche, Mauereidechsen und Schwalben.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Berücksichtigung. Im Untersuchungsgebiet der geplanten Trasse vorkommende Tiere sind relevant. Mögliche Auswirkungen durch den Bau auf dieses Schutzgut (sowie Pflanzen und biologische Vielfalt) wurden ausführlich in der Anlage 12, Kap. 7.2 sowie in der Anlage 16 im Hinblick auf die Belange des besonderen Artenschutzes geprüft. Bei einem Auftreten von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffen wurden für die jeweilige betroffene Artgruppe abgestimmte Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen entwickelt (s. Anlage 12, u.a. Kap. 8). Für das Vorhaben wurden Erfassungen der Tiere und Pflanzen nach abgestimmter und anerkannter Methode durchgeführt, was eine einheitliche Bewertung zulässt. Das Vorgehen dazu wurde in der Scoping-Unterlage den Naturschutzbehörden vorgestellt und durch die Planfeststellungsbehörde bestätigt. Brutvögel und Biotoptypen wurden flächendeckend erfasst, weitere Artengruppen in Bereichen mit Habitatpotenzial. Bei den in der Einwendung aufgezählten Tierarten handelt es sich allerdings offenbar um Zufallssichtungen. Die erwähnten Obstbäume wurden in der Biotopkartierung weder als Hauptbiotopcode noch als Nebencode erfasst. Auch sind auf dem Luftbild am Waldrand innerhalb des Schutzbereichs und der betroffenen Flurstücke keine



Obstbäume erkennbar. Insgesamt wurden die Umweltauswirkungen umfassend und abschließend für das Vorhaben beurteilt.

Der Einwender beklagt schließlich, dass die Vorhabenträgerin weder bereit sei, ihre Leitung zu versetzen noch Ausgleichsflächen zu schaffen. Ebenfalls habe sie nur Interesse, ihre Leitung über seinem Grundstück zu spannen, das Biotop zu beschädigen und hierfür keinerlei Entschädigung zu zahlen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Trassenführung und eventuelle Ausgleichsmaßnahmen sind auch von der Vorhabenträgerin umfänglich geprüft und angeboten worden. Die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Muffenstandorte, Zuwegungsrechte, etc.) werden über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert. Hierfür ist die Vorhabenträgerin bereits in Kontakt mit den betroffenen Eigentümern bzw. wird diese im weiteren Verlauf aufsuchen. Die Eintragung der Dienstbarkeit wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.2.96 E228

Der Einwender weist darauf hin, dass auf seinen Flächen die Maststandorte Nr. 25 und Nr. 26 vorgesehen seien. Dies seien in einem Abstand von ca. 15-20 m von einer Wallhecke geplant, die östlich zu den Maststandorten verlaufe. Es entstehe damit zwischen diesen und der Wallhecke eine Restfläche. Diese sei von ihm nicht mehr vernünftig landwirtschaftlich nutzbar, weil er etwa beim Spritzen und Gülleverteilen mit Arbeitsbreiten von 24 m arbeite. Die Maststandorte Nr. 25 und Nr. 26 seien daher in die Wallhecke oder nah an sie heran zu versetzen. Sonst müsse Entschädigung gezahlt werden.

Die Einwendung wird behördlicherseits zurückgewiesen, soweit eine Versetzung gefordert wird. Eine Umplanung der Maststandorte in Wallhecken, die auch als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 NAGBNatSchG bzw. § 29 BNatSchG geschützt sind, ist unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebots nach § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht angezeigt. Die Entschädigung für Maststandorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich im Übrigen nach dem Gutachten Jennissen/ Wolbring, Hochspannungsmast-Entschädigung 2016, Heft 113 (Tabellen auf S. 313/ 314). Sofern etwa entstehende unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen vorübergehend oder dauerhaft aus der betriebsüblichen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion zu nehmen sind, wird dies gesondert – einmalig oder mehrfach – entschädigt. Einzelheiten werden im Entschädigungsverfahren geregelt, dass nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

Der Einwender macht darauf aufmerksam, dass die Zuwegung zu den Maststandorten Nr. 25 und Nr. 26 während der Bauphase derzeit nicht oder nur zum Teil über bestehende Einfahrten geplant sei; stattdessen sollten neue Zugänge zu den Flächen geschaffen werden. Dafür müsste man unnötig Bäume fällen. Aus seiner Sicht sollten die Zufahrten vor Ort mit ihm



abgestimmt werden, damit der Baumbewuchs, der sich entlang der Fläche befinde, geschont werde und es möglichst wenig Beeinträchtigungen gebe.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde auf folgendes hin: Für die Zuwegungen zu Masten werden, soweit möglich, vorhandene Wege und Straßen genutzt; darüber hinaus werden Zuwegungen unter Beachtung möglichst geringer Umwelteingriffe und landwirtschaftlicher Belange geplant. Hierzu wird eine möglichst direkte Verbindung zwischen Straße und Mast gesucht. Die Zuwegung zu Mast Nr. 25 verläuft geradlinig westlich auf dem Flurstück 470/325 am Betriebsgebäude vorbei. Da der Höltinghauser Weg an dieser Stelle die einzige in Frage kommende Straße als Ausgangspunkt der Zuwegung darstellt, ist deren geplanter Verlauf bezüglich Umwelteingriff und landwirtschaftlicher Belange bereits optimiert. Die Zuwegung zu Mast Nr. 26 verläuft entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 573/1 und 192/8. Diese gehören unterschiedlichen Eigentümern und werden von diesen jeweils bewirtschaftet. Durch den Verlauf der Zuwegung entlang der Flurstücksgrenze wird die Einschränkung bei der Bewirtschaftung minimiert.

Der Einwender mahnt außerdem an, die oberen 25-30 cm des Erdreichs (der Mutterboden) seien ein sehr empfindlicher Lebensraum und die Grundlage seiner Arbeit. Es sei unbedingt darauf zu achten, dass der Zustand des Bodens nach den Bauarbeiten wiederhergestellt werde. Dies gelte gleichermaßen für die Erdbewegungen im Fundamentbereich der Masten wie auch für die Zuwegungen und die temporären Arbeitsflächen. Bodenverdichtungen seien unbedingt zu vermeiden; daher dürften die Flächen bei Regen oder im nassen Zustand nicht befahren werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass die Vorhabenträgerin bestrebt und verpflichtet ist, Schäden sowie Beeinträchtigungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Neu-, Um- und Ausbau, dem Betrieb, dem Bestand und der Unterhaltung der Freileitung auftreten können, auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren. Dazu dienen u.a. Bodenschutzmaßnahmen. Bei erforderlichen Erd-, Tiefbauarbeiten ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen. Das ist ohne Weiteres kontrollierbar.

Der Einwender ist schließlich der Meinung, dass im Bereich Bethen die „V“-Variante zu bevorzugen sei. Der Abstand zu den Häusern an der B 213 sei bei beiden Varianten zwar ähnlich, aber der Abstand zum Erdbeerhof Lüske südöstlich vom Mast Nr. 24 sehr gering. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Leitung seien die Erntehelfer des Betriebes untergebracht. Zum Teil wohnten diese dort mehr als sechs Monate im Jahr; damit sei dieses einem Wohnhaus gleichzustellen. Das spreche für die Vorzugswürdigkeit der „V“-Variante.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Variantenprüfung wurden mögliche Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter vollumfänglich ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Varianten (sowohl Umwelt als auch Technik) wurden für die einzelnen Schutzgüter gegenübergestellt und ein abschließendes Gesamtfazit für jedes Schutzgut gezogen, welches jeweils eine Vorzugsvariante festlegt (s.



Anlage 1 Anhang 2, Kap. 1). Im Gesamtfazit werden alle Belange dargestellt und unter Abwägung aller Kriterien eine aus umweltfachlicher Sicht beste Variante ermittelt. Im Ergebnis des Variantenvergleiches Bethen kann festgestellt werden, dass die Unterschiede zwischen den Varianten Bethen West und Bethen Ost tatsächlich nicht sehr groß sind. Der Variante Bethen West wird aufgrund des Vorteils der Wohnfunktion jedoch der Vorzug gegeben. Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter lassen sich mit Maßnahmen des Naturschutzes vermindern oder kompensieren (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 7.3). Die Planfeststellungsbehörde hat die Untersuchung der Vorhabenträgerin geprüft und nachvollzogen. Sie hat auf dieser Grundlage eine eigenständige Abwägungsentscheidung getroffen, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.2.7.2.2.3.15.2.2.2.7

Mit beiden Varianten Bethen werden 200 m-Abstände zu betroffenen Wohngebäuden im Außenbereich von der Trassenachse durchquert. Die Bereiche der Abstandsunterschreitung wurden in den Engstellensteckbriefen als Engstellen Nr. 3: Rohe (Variante Bethen West) sowie Nr. 4: Rohe (Variante Bethen Ost) detailliert betrachtet (s. Anlage 1 Anhang 3, Kap. 2.4 und 2.5). Bei der Variante Bethen Ost wäre ein Wohngebäude in einem Abstand von 75 m zur Trassenachse betroffen. Zudem würde ein Mast innerhalb des 200 m-Abstandes errichtet, wodurch die Sichtbeziehung von diesem Wohngebäude im Vergleich zu den in der Variante Bethen West betroffenen Wohngebäuden stärker ausgeprägt wäre. Vorteile der Variante Bethen West sind, dass alle Masten außerhalb der 200 m-Abstände platziert werden können, wodurch die visuelle Wirkung verringert wird. Darüber hinaus besteht bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Bestandsleitungen für die von der Variante Bethen West betroffenen Wohngebäude. Die Bestandsleitungen werden zurückgebaut bzw. auf der geplanten Trasse mitgeführt, sodass es für die betroffenen Wohngebäude insgesamt zu einer Entlastung kommt. Da es sich bei der angesprochenen Saisonarbeiterunterkunft um eine temporär als Wohnunterkunft genutzte Containeranlage handelt, ist sie nicht als Wohngebäude im Außenbereich einzustufen, weshalb sie bei der Engstellenbetrachtung nicht mit einem 200 m-Abstand zu berücksichtigen ist. Für das Ergebnis des Variantenvergleiches Bethen ergeben sich daher keine Änderungen.

2.4.2.97 E229

Der Einwender sorgt sich wegen Gesundheitsrisiken durch sog. Elektrosmog. Bevor in diesem Punkt nicht alle Bedenken restlos ausgeräumt seien, dürfe der Bau von oberirdischen Starkstromtrassen nicht erlaubt werden.

Die Bedenken werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Maßgeblich sind insoweit die Grenzwerte, die in der 26. BImSchV verbindlich festgesetzt sind. Die Vorgaben der Verordnung orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in ihr festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin



werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten.

Der Einwender ist außerdem der Meinung, dass Überlandhöchstspannungsleitungen Ausdruck einer verfehlten Energiepolitik seien. Damit sei er nicht einverstanden. Mit in der Erde verlegten Gleichstromleitungen gäbe es eine weithin akzeptierte Alternative. Alles spreche dafür, dass der Windstrom aus der Nordsee, der in Cloppenburg ankomme, wie auch der aus Cloppenburg ohne Konvertierung als Gleichstrom in den Süden des Landes transportiert werde.

Die Planfeststellungsbehörde kann dem nicht folgen. Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; es handelt sich damit nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben somit bereits durch die gesetzliche Regelung aus.

2.4.2.98 E230 und E231

Die Einwenderin trägt vor, dass sie einen Wertverlust ihres Grundstücks einschließlich des Eigenheims fürchte.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Derartige eventuelle Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Ein Grundeigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, ohne dass hier spezielle Umstände eine andere Bewertung gebieten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402).

Die Einwenderin macht darüber hinaus geltend, dass der von der geplanten Überland-Starkstromleitung ausgehende „Elektrosmog“ wahrscheinlich auch negative Einflüsse auf die hier in großer Anzahl freilaufenden Tiere, aber auch auf die Haustiere haben werde, auf



Hunde, Katzen, Kühe, Pferde, Schweine. Besonders kritisch sei das Leben mit einer in der unmittelbaren Nähe befindlichen 380.000-Volt-Überland-Stromtrasse für Tiere, die in Käfigen und Ställen lebten, weil sie kaum oder gar keine Ausweichmöglichkeiten hätten. Beispielsweise in Dingel und Lankum, vor allem im Taschenmoor, seien unter anderem folgende Tiere gesichtet worden: Kiebitze, Eidechsen, Bussarde, Feldhamster, Fasanen, Hirschkäfer, Eulen, Rehe, Eichhörnchen, Habichte, Iltisse, Wiesel, Maulwürfe, Baumfalken, Lurche, Frösche, Fledermäuse, Libellen, Kammolche, Eisvögel, Spechte, Rebhühner, Rotmilan, Steinkäuze, Wachtelkönig, und Wildbienen. Als Jägerin sei sie auch Naturschützerin. Sie sehe mit großen Sorgen die Tiere im nahegelegenen Wald und in der freien Landschaft. Deren Lebensraum und Entfaltungsmöglichkeiten würden durch die neue Stromtrasse ganz erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Am Ende würden einige der besonders schützenswerten Tiere völlig aus ihrer Ortschaft vertrieben. Das sei ein Frevel an der Natur, die uns alle letztendlich am Leben halte. Durch noch mehr überirdische Stromleitungen würden zusätzlich Vögel in ihrem Bestand gefährdet. Laut dem Naturschutzbund Deutschland stürben schon jetzt bis zu 2,8 Millionen Vögel pro Jahr an Stromleitungen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen für unbegründet. Das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen (<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, Stand: 07. August 2023). Weiterhin führt das BfS aus: „Wenig bekannt ist, dass Zugvögel, möglicherweise sogar alle Vögel, das statische Erdmagnetfeld wahrnehmen und sich danach orientieren. Die Forschung in diesem Bereich ist bei weitem nicht abgeschlossen. Nach dem aktuellen Stand des Wissens spricht aber vieles dafür, dass Vögel zwei, möglicherweise sogar drei voneinander unabhängige Organe zur Wahrnehmung des Erdmagnetfeldes nutzen [5]. Spezielle Lichtrezeptoren (Cryptochrome) in der Netzhaut von Zugvögeln auf die Ausrichtung des Magnetfeldes reagieren. Die Grundlage ist der Einfluss des Magnetfeldes auf Radikalpaare [6]. Ein anderes Sinnesorgan, das Magnetit (Eisenoxid) enthält, befindet sich vermutlich im Schnabel und reagiert auf die magnetische Flussdichte [7]. Die Funktionalität dieses Organs wird allerdings angezweifelt [8, 9]. Weiterhin gibt es Hinweise, dass sich im Innenohr von Tauben ein dritter Magnetfeldrezeptor befindet [10], das Ferritin (ein eisenhaltiges Protein) enthält [11, 12]. Es gibt keine Hinweise darauf, dass niederfrequente Felder den Magnetsinn der Vögel stören.“ (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023) Nach diesen Ausführungen ist mangels entgegenstehender wissenschaftlicher Erkenntnisse von einer Beeinträchtigung des Orientierungssinnes der Zug- und Rastvögel, aber auch der Brutvögel, durch die geplante 380-kV-Leitung nicht auszugehen.

Wurden bei den festgestellten planungsrelevanten Arten durch den Bau der Stromtrasse hervorgerufene potenzielle Konflikte ermittelt, sind entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt worden, um die Fauna zu schützen (vgl. die



Maßnahmenblätter in Anlage 12.1; Ziff. 2.2.2.3.1.10, Ziff. 2.2.3.5.1.3 und Ziff. 2.2.3.5.1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses, Anlage 12, Kap. 7.2, Kap. 8.3, Kap. 8.4 sowie Karte 10). Weiterhin sind die Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten im Rahmen der Anlage 16_Artenschutzbeitrag untersucht worden. Das Kollisionsrisiko für die Avifauna wird im Rahmen der Auswirkungsprognose geprüft. Zur Beurteilung, ob Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Kollisionsrisikos erforderlich sind, wird die Arbeitshilfe des BfN „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernotat u.a. 2018) herangezogen. Die Arbeitshilfe stellt eine fachlich anerkannte Bewertungsmethode im Hinblick auf die Beurteilung dar, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Im vorliegenden Fall wurden im Verlauf der geplanten Leitungstrasse Bereiche mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten identifiziert. Für diese wird das Kollisionsrisiko mit Hilfe von Erdseilmarkierungen aber so weit gesenkt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die Erdseilmarkierungen stellen eine erprobte Methode zur Minimierung von Vogelkollisionen dar. Es ergibt sich daher durch die geplante Freileitung auch keine zusätzliche Bestandsgefährdung für die vorkommenden Vogelarten.

Ferner trägt die Einwenderin vor, dass das Landschaftsbild durch das planfestgestellte Vorhaben zerstört werde.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten werden. Dies ist bei der Errichtung neuer Stromfreileitungen in Teilen unausweichlich. Die Beeinträchtigungen sind durchaus erkannt und wurden durch die Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.7.7 zusammenfassend dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Bewertungen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung in Ziff. 2.2.2.2.3.7 zugrunde gelegt. Für die nicht kompensierbaren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nach Ziff. 2.2.3.5.1.8 ein Ersatzgeld veranschlagt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass am Standort Cappeln/West keine Konverterstation geplant ist, sondern ein Umspannwerk. Das Umspannwerk ist nicht Teil dieses Verfahrens, sondern wird über ein Verfahren nach dem BImSchG genehmigt.

Mit Blick auf die Forderung nach einer Erdverkabelung wird auf die Erwiderung zu Einwender E21, Ziff. 2.4.2.21 verwiesen.

2.4.2.99 E232

Als Anwohnerin sagt die Einwenderin „Nein, zur 380.000-Volt-Überland – Starkstromtrasse“. Das ist ihr unbenommen, gibt der Planfeststellungsbehörde aber keinen Ansatzpunkt für eine konkrete inhaltliche Befassung.

2.4.2.100 E233

Die Einwenderin sieht sich nicht in einer Verweigerungshaltung und versteht nach eigener Bekundung auch die energierechtlichen Herausforderungen, vor denen wir stünden. Dennoch erhebe sie Einwände gegen einige Vorgehensweisen, so z.B. die Art und Weise der Trassenwahl. Ihres Erachtens seien nicht alle Trassen gleichberechtigt geprüft worden. Die



sog. Autobahntrasse z. B. sei recht schnell und aus nicht nachvollziehbaren Gründen aus der Diskussion genommen worden.

Der Einwand wird behördlicherseits zurückgewiesen. Alle in Frage kommenden Varianten sind geprüft und bewertet worden. Die sog. Autobahnvariante war Teil des Raumordnungsverfahrens für die Maßnahme 51a. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen, und als Vorzugsvariante wurde der Trassenkorridor C ermittelt. Die Begründung für das schlechte Abschneiden des Autobahnkorridors (Korridor F) wurde im Raumordnungsverfahren gegeben, auf dem das Planfeststellungsverfahren aufbaut. Die Planfeststellungsbehörde hat die Trassenauswahl aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nochmals im Einzelnen nachvollzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Vorzugswürdigkeit des Trassenkorridors C bestätigt (vgl. hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.15.2.2).

Die Einwenderin ist weiter der Auffassung, dass mit der Freileitung eine veraltete Technik zur Anwendung kommen solle. Die neueren Planungen (Amprion schließe ihre im Süden an) sähen eine unterirdische Verlegung mit weniger nachteiligen Einflüssen auf sie und die Umwelt vor. Finanziellen Gründe dürften dafür nicht maßgeblich sein. In einigen Gebieten, z. B. im Raum Bad Zwischenahn, sei eine anteilige Erdverkabelung genehmigt worden. Die Einwenderin fordert hier eine Gleichbehandlung.

Auch diesem Einwand wird nicht gefolgt. Er entspricht nicht der Rechtslage. Denn die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung hat der Gesetzgeber im § 4 Abs. 2 BBPlG abschließend geregelt. Für den hier genannten Bereich ist keines der sogenannten Auslösekriterien einschlägig; auch die Einwenderin benennt keines. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Innerhalb des Raumordnungsverfahrens wurden verschiedene Trassenkorridore untersucht und bewertet. Mit der Landesplanerischen Feststellung wurde der Trassenkorridor C als raumverträglichster Korridor festgestellt. In diesem Korridor wurde die Feinplanung durchgeführt und in die Planfeststellung eingereicht. Die Aussage der Einwenderin, der Korridor wurde nur aufgrund von Verträgen, Absprachen oder aus wirtschaftlichen Gründen gewählt, trifft deshalb nicht zu.

Die Einwenderin bekräftigt weiter, mehrere Kiebitze, die unter Schutz stünden, in den fraglichen Bereichen beobachtet zu haben. Dies habe sie auch in ihrem letzten Schreiben bereits angeführt; eine Reaktion darauf sei bisher nicht erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt dies zur Kenntnis und bemerkt dazu: Die Trassenvarianten im Gebiet der Gemeinde Cappeln wurden im Rahmen der Gastvogel- und Brutvogelerfassung flächendeckend - bis mindestens 300 m Entfernung zu den Trassenachsen - nach anerkannten methodischen Standards kartiert. Zudem wurden im Rahmen einer Raumnutzungserfassung die Flugbewegungen planungsrelevanter Vögel über dem Gebiet erfasst. Im Ergebnis wurden Kiebitze im Bereich der Variante Cappeln West als Brutvögel nur sehr vereinzelt (zwei Reviere im Überschneidungsbereich mit der Variante Ost) und als Gastvögel gar nicht festgestellt. Zwar gilt der Kiebitz hinsichtlich des Kollisionsrisikos



an Freileitungen als Art mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung; jedoch wird er bei nur vereinzelt Brutrevieren – wie im vorliegenden Fall – als nicht verbotsrelevant für entsprechende Vorhaben angesehen. Demnach gilt für den Kiebitz als Brutvogelart mit sehr weiter Verbreitung und noch sehr großem Bestand in Deutschland (> 100.000 Individuen), dass hinsichtlich Vorhaben mit einzelnen Individuenverlusten (z. B. Freileitungen, WEA, Straßen) artenschutzrechtlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Einzelbrutpaaren i. d. R. ausgeschlossen werden kann. So liegt es auch hier.

Die Einwenderin kritisiert weiter, dass die Entwicklung der Baugebiete in der Gemeinde durch die Trasse erheblich beeinträchtigt werde. Die anliegenden Grundstücke erführen einen Wertverlust. Und niemand schätze die Wirkung einer Monsterstromtrasse (Elektrosmog, Schattenwurf, klirrende Geräusche bei Nebel u. ä.) direkt auf seinem Grundstück.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einwenderin legt nicht dar, in welche konkreten gemeindlichen Planungen das Vorhaben eingreift. Im Übrigen darf ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung der mit dem Eigentum verbundenen Chancen ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402). Mit „Elektrosmog“ dürfte auf die Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – hingewiesen werden; deren Grenzwerte werden eingehalten. Mit „klirrenden Geräuschen“ sind vermutlich Corona-Entladungen bei bestimmten Wetterlagen gemeint; die sind lärmtechnisch und auch im Übrigen zumutbar. Es entstehen infolge der planfestgestellten Trasse nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigungen, die die Grenz- bzw. Richtwerte der 26. BImSchV oder der TA Lärm überschreiten, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.3, Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4.

Die Einwenderin erklärt nochmals, dass eine Erdverkabelung zu erheblich weniger Gegenwehr in ihrer Gemeinde geführt hätte. Die Planungen seien weniger gläsern verlaufen, als sie es sich erhofft habe. Sie habe den Eindruck, dass wichtige Fragen schon vorab und intern geklärt worden seien. So könne man nicht hoffen, dass die Bürger diesen Prozess mittragen und unterstützen würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht damit keine Mängel des Planfeststellungsverfahrens dargelegt. Die Planung berücksichtigt die Möglichkeit der technischen Ausführung als Erdkabel und muss sie aus den zuvor bereits ausgeführten Gründen ablehnen. Nähere Ausführungen zur Ermittlung potentieller Erdkabelabschnitte können den Engstellensteckbriefen (Anlage 1 Anhang 3) entnommen werden.

Das Planfeststellungsverfahren ist einschließlich der dort vorgesehenen Beteiligungsrechte gesetzlich geregelt (vgl. §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 ff. VwVfG). Es ist nicht erkennbar, welche



Verträge bereits im Vorfeld schon besprochen und abgeschlossen worden sein sollen. Erst durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; erst dadurch werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (vgl. § 75 Abs. 1 VwVfG). Das bedeutet jedoch nicht, dass die Vorhabenträgerin erforderliche privatrechtliche Verträge (z.B. Erwerb von Flächen) nicht bereits während des laufenden Planfeststellungsverfahrens in Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbereiten und abschließen darf. Sie tut dies auf eigenes Risiko und im Interesse einer zügigen späteren Umsetzung des Vorhabens, die auch im öffentlichen Interesse liegt.

2.4.2.101 E234

Zu den Themen Schall, Tiere/Pflanzen, Lärmschutz, technische Alternativen, Elektromagnetische Felder u. Planrechtfertigung wird auf die Erwiderungen auf die entsprechend inhaltsgleichen Einwendungen zu E21, Ziff. 2.4.2.21, E215, Ziff. 2.4.2.89 und E230, Ziff. 2.4.2.98, verwiesen.

Der Einwender weist ergänzend darauf hin, dass in Beverbruch schon jetzt aufgrund der Planung keine Baugebiete mehr ausgewiesen würden. Die Orte Cappeln, Nutteln und Sevelten würden folgen. Bis jetzt profitierte seine Gemeinde davon, dass viele junge Leute in ihren Heimatdörfern ein neues Haus bauten und somit das Überleben des Dorfes sicherten. Als langfristige Folge der Trassenplanung würden diese Dörfer aussterben.

Die Planfeststellungsbehörde sieht damit keine Hinderungsgründe geltend gemacht. Abgesehen davon, dass die kommunale Bauplanung kein Belang des Einwenders ist, wurden bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Denn nur solche können als verfestigte Planungsabsichten gelten. Aus diesen Daten konnten keine aktuellen konkreten Entwicklungs-/Erweiterungsabsichten der Gemeinde Cappeln abgeleitet werden. Der Planfeststellungsantrag und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Siedlungsentwicklung sind außerdem mit der Gemeinde Cappeln im Verfahren erörtert worden. Konkrete Planungsabsichten haben sich nicht gezeigt. In den eingereichten Unterlagen werden aber nur Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens einbezogen, für die bereits eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegen.

Der Einwender sieht durch die 380-kV-Masten eine Gefahr für Leib und Seele. Kinder/Jugendliche könnten auf die Masten klettern und durch Überspannung oder Herunterfallen sterben. Dies sei leider schon passiert. Des Weiteren könnten Hubschrauber, Heißluftballons und Flugzeuge in die Leitung geraten. Von daher bestehe ebenfalls Lebensgefahr.



Auch darin sieht die Planfeststellungsbehörde keine relevanten Hinderungsgründe. Ein Besteigen der Masten ist streng untersagt. Verbotswidriges Handeln ist grundsätzlich kein zu berücksichtigendes Abwägungskriterium und dürfte im Übrigen bei keiner Ausführungsvariante gänzlich auszuschließen sein. Das Vorhaben liegt in ausreichender Entfernung zu dem nächsten Flugplatz Varrelbusch, so dass keine erhöhte Gefahr der Kollision von Flugkörpern mit der Freileitung besteht.

2.4.2.102 E235

Zu den Themen Schall, Tiere/Pflanzen, Lärmschutz, technische Alternativen, Elektromagnetische Felder u. Planrechtfertigung wird auf die Erwiderungen auf die entsprechend inhaltsgleichen Einwendungen zu E21, Ziff. 2.4.2.21, E215, Ziff. 2.4.2.89 und E230, Ziff. 2.4.2.98, verwiesen.

Ergänzend wird von den Einwendern vorgebracht, dass sie es als unzumutbare Belastung empfinden, in den kommenden ungefähr 100 Jahren im Schatten von 50-70 m hohen und bis zu rund 40 m breiten Masten leben müssen, die unweit von Häusern auch in der Gemeinde Cappeln und in Cloppenburg Realität werden sollten. Das bedeute, dass Cloppenburg nahezu im Halbkreis von zahlreichen Strommasten in etwa der Höhe des PfanniTurmes umgeben sein werde. Und die Gemeinde Cappeln würde von einer vergleichbaren Anzahl dieser „Monster-Masten“ durchtrennt werden. So wolle niemand leben.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass die geplante Trasse Cloppenburg im Osten umgeht und zunächst nördlich parallel zur bereits bestehenden Bundesstraße B 72 verläuft. Hier wird sie daher mit einer bereits vorhandenen Vorbelastung gebündelt. Am Mast Nr. 33 knickt sie Richtung Süden ab und umgeht dabei den Bebauungsplan Nr. 52 f der Stadt Cloppenburg vom 01. April 2016 östlich. Im Bereich zwischen den Masten Nr. 36 und Nr. 38 quert die geplanten Trasse zwar den Bebauungsplan Gewerbegebiet Westeremstek der Gemeinde Emstek vom 15. Juli 2006. Jedoch ist diese geplante Trassenführung bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden. Daher werden auch städtebauliche Aspekte als allgemeiner Grundsatz der Planung und Trassierung berücksichtigt und die Umweltauswirkungen damit geringgehalten.

2.4.2.103 E236

Zu den Themen Schall, Tiere/Pflanzen, Lärmschutz, technische Alternativen, Elektromagnetische Felder u. Planrechtfertigung wird auf die Erwiderungen auf die entsprechend inhaltsgleichen Einwendungen zu E21, Ziff. 2.4.2.21, E215, Ziff. 2.4.2.89, 2.4.2.98 und E230, Ziff. , verwiesen.

Der Einwender fragt ergänzend, weshalb die Konverterstationen im Landkreis Cloppenburg geplant würden. In dieser Region seien Grund und Boden am knappsten und teuersten in Deutschland. Es stelle sich die Frage, warum der Strom nicht dort umgespannt werde, wo er gebraucht werde.



Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass der gültige Planungsrahmen der bestätigte Netzentwicklungsplan (NEP) 2030 ist. Dort wird festgelegt, dass zur Einbindung der 380-kV-Leitung und des unterlagerten Verteilnetzes in Cloppenburg zwei neue Umspannwerke errichtet bzw. alternativ ein Umspannwerk errichtet und das bestehende Umspannwerk Cloppenburg/Ost verstärkt werden soll. Die Umspannwerke sind im Übrigen nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens; sie werden separat immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Der Einwender mahnt an, dass für landwirtschaftliche Betriebe eine bauliche Weiterentwicklung möglich bleiben müsse. Dafür seien maximale Abstände wie an Siedlungen einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesbezüglich darauf hin, dass für landwirtschaftliche Betriebsgebäude keine Abstandsvorgaben bestehen. Unabhängig davon werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mitgeteilten Anmerkungen der Bewirtschafter wurden – soweit möglich – bei der Planung erwogen, um eine für alle Seiten weitestgehend verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden – sofern möglich – an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, sodass eine Zerschneidung der Flächen nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Hierdurch wird einem zusätzlichen Eingriff in die Fläche bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen entgegengewirkt. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Sie werden aber auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung bei Dienstbarkeitseintragung reguliert. Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Landwirtschaft in ihrer Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.3.10 berücksichtigt.

2.4.2.104 E237

Alle von den Einwendern angesprochenen Themen – etwa Planrechtfertigung, elektromagnetische Felder und Gesundheit, Wertverlust der Grundstücke, Vorab-Erwerb von Grundstücken, Korona-Entladungen und Landschaftsbeeinträchtigungen – wurden bereits im Rahmen der obenstehenden Erwiderungen behandelt. Es wird insoweit auf die Erwiderungen auf die entsprechend inhaltsgleichen Einwendungen zu E21, Ziff. 2.4.2.21, E215, Ziff. 2.4.2.89 und E230, Ziff. 2.4.2.98, verwiesen.

Vor allem wurde auch zum zentralen Anliegen der Einwender mehrfach dargelegt, weshalb im vorliegenden Abschnitt aus gesetzlichen Gründen keine Erdkabellegung möglich ist. Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sind an Gesetz und Recht gebunden. Diesbezüglich wird auf die Erwiderungen zu der Einwendung (insbesondere) E21, Ziff. 2.4.2.21 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde bedauert die von den Einwendern geschilderte Verunsicherung von Teilen der Bevölkerung. Sie hofft, dass diese durch die inzwischen geleistete Aufklärung und die übermittelten Informationen vermindert werden konnte.



2.4.2.105 E238

Die von den Einwendern angesprochenen Themen – etwa Planrechtfertigung, elektromagnetische Felder und Gesundheit, Wertverlust der Grundstücke, Landschaftsbeeinträchtigungen sowie die Forderung nach einer Erdverkabelung – wurden bereits im Rahmen der obenstehenden Erwiderungen behandelt. Es wird insoweit auf die Erwiderungen auf die entsprechend inhaltsgleichen Einwendungen zu E21, Ziff. 2.4.2.21, E215, Ziff. 2.4.2.89 und E230, Ziff. 2.4.2.98, verwiesen.

Ergänzend wird von der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass über eventuelle Wertminderungen von Hausgrundstücken und daraus folgenden Entschädigungen nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Durch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV – Begrenzung elektromagnetischer Einwirkungen – sind gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten, womit es hier auch keine Schadensersatzverpflichtungen geben kann.

2.4.2.106 E239

Der Einwender ist trotz der Vertretung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Sevelten planfeststellungsrechtlich nicht zur Geltendmachung derer Belange befugt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt dennoch zu dem Einwand Stellung, dass die Freileitung in unmittelbarer Nähe zur Grundschule sowie zum Sportplatz in Sevelten verlaufe und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Kinder und aller Sporttreibenden nicht auszuschließen seien.

Solche Beeinträchtigungen sind nach den im Planfeststellungsverfahren durchgeführten Untersuchungen nicht zu befürchten. Die geplante Trassenachse verläuft in ca. 690 m Entfernung zum Grundstück des Sportplatzes Sevelten und ca. 770 m zur Grundschule Sevelten. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) wird als Ziel der Raumordnung formuliert, den Neubau von Höchstspannungsleitungen so zu planen, dass ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden und Schulen des Innenbereiches einzuhalten ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP). Das wird hier eingehalten.

2.4.2.107 E240

Die Einwender fordern eine Erdverkabelung. Sie monieren, dass die geplante Unterschreitung der 200 m-Abstände zu Wohnhäusern im Außenbereich völlig unzureichend sei und fordern, dass ein Abstand von 600 m eingehalten werde. Ferner berufen sie sich auf ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit, welches sie infolge der elektromagnetischen Strahlung gefährdet sehen. Die Einwender beklagen darüber hinaus die Zerstörung der Umwelt, der ökologischen Vielfalt und der Schönheit der Landschaft.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedenken als unbegründet an. Sie weist darauf hin, dass Trassen für neu zu errichtende 380-kV-Freileitungen nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP so zu planen sind, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird. Hinsichtlich der gesundheitlichen Bedenken, der von den Einwendern geäußerten Sorgen um die biologische



Vielfalt, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Forderung nach einer Erdverkabelung wird auf die Erwiderung zu E209 und E210, Ziff. 2.4.2.85 verwiesen; mit Blick auf den monierten Wertverlust des Grundstücks auf die Erwiderung zu E215, Ziff. 2.4.2.89 verwiesen.

2.4.2.108 E241

Die Einwender kritisieren, dass der Abstand der Trasse zu der Wohnbebauung zu gering sei; hierdurch werde die Lebensqualität beeinträchtigt und es entstünden Gesundheitsrisiken durch elektrische und magnetische Felder. Auch die Sicht werde durch die Masten und Leiterseile beeinträchtigt. Die Einwender fordern die Ausführung des Vorhabens als Erdverkabelung.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Erwiderung zu den insoweit inhaltsgleichen Einwendungen E209 und E210, Ziff. 2.4.2.85 und zu E215, Ziff. 2.4.2.89.

2.4.2.109 E242

Der Einwender plädiert für die Ausführung der Leitung als Erdkabel. Dafür spreche etwa ein deutlich kürzerer Trassenverlauf; die Leitung könnte direkt zwischen Cloppenburg und Sevelten geführt und der unnötige Schwenk südlich von Sevelten vermieden werden.

Behördlicherseits gilt dazu, dass dies, wie bereits ausgeführt, nicht möglich ist; denn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür liegen nicht vor, vgl. dazu die Ausführungen zu Einwendung E21, Ziff. 2.4.2.21. Auch ein potentiell direkterer Trassenverlauf änderte daran nichts.

Daran ändert sich auch durch die im Online-Konsultationsverfahren abgegebene Stellungnahme der Einwenderin vom 20. Februar 2023 nichts, weil mit dieser nichts Neues vorgetragen, sondern nur auf den bisherigen Vortrag verwiesen und die Kritik an dem Trassenverlauf auf dem Gebiet der Gemeinde Cappeln vertieft wird.

2.4.2.110 E243

Die Einwender äußern ihre Sorge um die Gesundheit ihrer Kinder, da sie negative Auswirkungen „magnetischer Wechselfelder“ befürchten. Die Gemeinde Cappeln werde darüber hinaus in ihrer Entwicklung sehr stark eingeschränkt und deren wirtschaftliche Entwicklung gestoppt. Zahlreiche andere Vorhaben würden zunehmend zu einer Überbelastung des Landkreises Cloppenburg führen. Die Einwender fordern im Ergebnis die Änderung der Streckenführung des planfestgestellten Vorhabens und die Umsetzung des Vorhabens als Erdkabel.

Mit Blick auf die Sorge um die Gesundheit und die Forderung nach einer Erdverkabelung wird auf die Ausführungen zu E21, Ziff. 2.4.2.21, verwiesen. Die gesundheitlichen Bedenken sind unbegründet und die gesetzlichen Voraussetzungen einer Erdverkabelung nicht gegeben. Darüber hinaus hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den Belangen der Gemeinde Cappeln, insbesondere den Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung, genau auseinander-



gesetzt, insofern wird auf die Erwiderung auf die Stellungnahme der Gemeinde unter Ziff. 2.4.1.1 verwiesen.

2.4.2.111 E244

Der Einwender plädiert für die Ausführung der Leitung als Erdkabel. Dafür sprechen insbesondere die Vermeidung zusätzlicher Umweltbelastungen, insbesondere der mit einer Freileitung einhergehenden Gesundheitsrisiken.

Behördlicherseits gilt dazu, dass eine Erdverkabelung, wie bereits ausgeführt, nicht möglich ist; denn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür liegen nicht vor. Darüber hinaus sind auch bei der Ausführung des Vorhabens als Freileitungstrasse keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge elektromagnetischer Strahlungen zu fürchten, vgl. insgesamt die Ausführungen zu Einwendung E21, Ziff. 2.4.2.21.

2.4.2.112 E245

Der Einwender wohnt im Landschaftsschutzgebiet. Er macht geltend, dass für ihn auch die Aussicht auf eine nicht durch Hochspannungsleitungen verschandelte Landschaft dazugehöre.

Dazu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass der Trassenverlauf so gewählt wurde, dass die geplante Trasse lediglich im Bereich der Masten Nr. 52 und Nr. 53 das Landschaftsschutzgebiet Calthorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase (LSG CLP 00012) überspannt und ansonsten randlich des Landschaftsschutzgebiets verläuft, ohne dieses zu beeinträchtigen. Damit wird der Maßgabe 12 des Raumordnungsverfahrens der Maßnahme 51a Rechnung getragen, weil das Landschaftsschutzgebiet zu großen Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist. Dies soll nicht oder allenfalls randlich durch die geplante Trasse berührt werden. Das ist mit der beantragten Leitungsführung gelungen. Mit den anderen als letztlich nicht vorzugswürdig bewerteten Varianten (Cappeln Mitte, Cappeln Ost) würde das Landschaftsschutzgebiet auf deutlich längerer Strecke beansprucht. Für unter die Überspannung zwischen Mast Nr. 52 und Nr. 53 wurde in Anlage 17 ein Befreiungsantrag von der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.

Darüber hinaus ist behördlicherseits einzuräumen, dass das Schutzgut Landschaft durch die Leitung teilweise erheblich beeinträchtigt wird. Dies muss im Interesse des Projekts hingenommen werden, soweit es trotz des Bemühens um Minimierung unumgänglich bleibt; es wird in Ziff. 2.2.2.2.3.7 zusammenfassend dargestellt. Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ersatzgeld nach Ziff. 2.2.3.5.1.8 veranschlagt.

Hinsichtlich der übrigen Einwände wird auf die vorangehende Erwiderung zur Einwendung E241, Ziff. 2.4.2.108, verwiesen.



2.4.2.113 E246

Der Einwender wohnt in der „Bocksiedlung“, also im Wellfelde. Er weist darauf hin, dass er es dort bislang landschaftlich sehr schön gehabt habe. Nun sollten aber unweit von seinem Haus eine Überlandleitung-Starkstromtrasse und eine Konverterstation gebaut werden. Eine solche Leitung werde die Landschaft verschandeln.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass das Wohngebäude Im Wellfelde, Cappeln (Oldenburg), in ca.1.480 m Entfernung zur geplanten Trassenachse liegt und damit außerhalb des Untersuchungsraumes für die Wohnfunktion, welcher einen Korridor von 500 m beiderseits der Trassenachse umfasst (s. Anlage 12, Kap. 7.1.1). Die Abstandsvorgaben nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP sowie § 4 BBPlG zur Prüfung einer Teilerdverkabelung werden damit nicht unterschritten. Visuell ergibt sich damit für die Wohnfunktion keine erhebliche Beeinträchtigung der "Bocksiedlung".

Für die weiteren Einwände wird auf die Erwiderung zur Einwendung E21, Ziff. 2.4.2.21, verwiesen.

2.4.2.114 E247

Die Einwenderin macht geltend, dass sie vor Ort ein Kleinunternehmen „Lerntherapie mit Alpakas“ betreibe. Dort arbeite sie mit Hilfe von Alpakas und Eseln mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, die beeinträchtigt seien und besondere Schwierigkeiten im schulischen Kontext sowie in der Familie hätten. Die Beeinträchtigungen seien z.B. Konzentrationsstörungen, Hyperaktivität, Aggressivität, Verhaltensstörungen, Trauma-Erfahrungen wie Scheidung oder Tod eines Familienangehörigen, Sprachstörungen und motorische Einschränkungen. Die Kinder und Jugendliche bekämen hier die Chance, Ruhe und Natur zu erfahren sowie mit Hilfe der Tiere ihre eigenen Einschränkungen zu überwinden und Blockaden aufzulösen. Auch für viele Eltern sei diese therapeutische Einrichtung eine Hoffnung und zugleich Entlastung des oft sehr stressigen Alltags. Die Weide mit den Alpakas schließe an ihr Haus an. Der angrenzende Wirtschaftsweg werde genutzt, um mit den Familien und den Tieren während eines Ganges ein therapeutisches Gespräch zu führen. Der Weg sei gut geeignet, weil er fern vom Straßenverkehr inmitten der Natur liege und einen weiten Blick über die Felder biete. Dieser Raum müsse unbedingt geschützt werden, da sonst der therapeutische Gedanke zerstört werde. Die Stromtrasse entlang des Weges würde das Therapiekonzept stark beeinträchtigen; Strahlungen, Geräusche und Sicht auf die Stromtrasse müssten ausgeschlossen sein. Der therapeutische Ort sei bewusst außerhalb des Elektrosmogs und inmitten der Natur gewählt worden, um die Heilungschancen zu erhöhen. Eine 380-kV-Leitung wäre für diesen Bereich absolut geschäftsschädigend und werde vermutlich zum Ende der Unternehmung führen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Einwendung zur Kenntnis.

Zu den Geräuschen ist der Einwendung zuzustimmen, dass es bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke unter bestimmten Voraussetzungen zu Geräuscentwicklungen in Form eines Knisterns durch



Korona-Entladungen kommen kann. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden diese aber reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastungen führen, vgl. auch Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4.3.2.

Hinsichtlich der befürchteten „Strahlungen“ weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Grenzwerte zur Beurteilung gesundheitlicher Risiken oder Beeinträchtigungen in der 26. BImSchV verbindlich geregelt sind. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die dort festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch hier nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 und Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der erwarteten Sichtbeziehung zur Leitungstrasse gilt, dass Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen sind, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird, vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP. Bei Wohngebäuden im Außenbereich wird die Festlegung dieses Abstandes für angemessen erachtet, weil dort grundsätzlich andere Nutzungen bestimmend sind. Es ist bei Leitungen davon auszugehen, dass bei einem Abstand von 200 m von der Trassenmitte bis zum Wohngebäude das Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung erreicht ist. Dieser Abstand ist auch noch geeignet, Störungen des Wohnumfelds wie etwa Sichtbeeinträchtigungen deutlich zu verringern (vgl. Erläuterungen zu Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP). Für die Bewertung der Sichtbeziehung des betroffenen Wohngebäudes zur potenziellen neuen Freileitung ist daher vor allem der Trassenabschnitt maßgeblich, der sich innerhalb der 200 m-Abstände zu den Wohngebäuden befindet. Mögliche Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität werden neben den Sichtbeziehungen unter anderem anhand der Ausrichtung der Hauptaufenthaltsbereiche (Wohnbereich und Garten) bewertet. Bei der Prüfung wird ermittelt, in welche Richtung Wohnbereich und Garten ausgerichtet sind und ob eine Sichtbeziehung besteht. Sind diese von der Trasse abgewandt, besteht keine relevante Sichtbeziehung. Neben Wohngebäuden werden hier auch Anlagen mit vergleichbar sensiblen Nutzungen (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) geprüft. Hierzu könnte ggf. auch das Unternehmen der Einwenderin zählen. Gleichwohl gehört der vorliegend als therapierelevant beschriebene



öffentliche Wirtschaftsweg nicht zum Unternehmen und ist ersichtlich auch nicht der Hauptaufenthaltsbereich. Damit wird bei diesem Wirtschaftsweg die Vorgabe des Abstandes von 200 m zu einem Wohngebäude nicht relevant, und es kann keine relevante Sichtbeeinträchtigung vorliegen.

Die Einwendungen zu einer möglichen Existenzgefährdung oder -vernichtung von gewerblichen Betrieben und Unternehmungen werden von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von der Stromtrasse berührten öffentlichen und privaten Belange geprüft. Eine solche ergibt sich aus der Einwendung allerdings nicht zwingend. Im Übrigen dürfen Grundeigentümer und Gewerbetreibende nicht auf einen unveränderten Fortbestand der bisherigen Lagegunst vertrauen. Die durch die Stromtrasse bedingten Auswirkungen auf Grundeigentum oder Betrieb, wie etwa die Minderung der Wirtschaftlichkeit durch den Verlust der Lagegunst, fallen nicht unter den Schutz der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Grundeigentümer und Gewerbetreibende haben somit keinen Anspruch darauf, dass sich die vorhandene Wettbewerbssituation mitsamt der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Umsatz- und Gewinnchancen nicht ändert. Eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, vgl. BVerwG, Urteil v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402).

Die Einwenderin hält ein erhöhtes Leukämierisiko bei Kindern für möglich, die sich in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufhielten. Allein diese Vermutung könne erhebliche Auswirkungen auf ihr Gewerbe haben. Denn es gebe wohl kaum jemanden, der sein problembehaftetes Kind in eine therapeutische Einrichtung schicke, in der ein potenzielles Risiko für Leukämie bestehe.

Diese Vermutungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unzutreffend und von der Einwenderin auch nicht belegt. Die Planfeststellungsbehörde sieht darin keinen beachtlichen Belang. Die Grenzwerte der 26. BImSchV gelten für alle Menschen, also auch für Kinder, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsen. Sie erkrankten nach aktueller Erkenntnislage nicht häufiger an Leukämie als andere Kinder. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, dass zu diesem Ergebnis in überzeugender Weise auch englische Wissenschaftler im Rahmen einer umfassenden Fall-Kontroll-Studie gekommen sind. Ziel der Studie war, herauszufinden, ob ein erhöhtes gesundheitliches Risiko von den elektrischen und magnetischen Feldern ausgeht, die Überlandleitungen erzeugen. In einer früheren Studie hatten sie einen scheinbaren Zusammenhang ermittelt. Die erneute und zeitlich erweiterte Auswertung der Daten zeigte aber, dass kein höheres Erkrankungsrisiko besteht. Zwar ließ sich bis in die 1970er und 1980er Jahre rein rechnerisch ein höheres Risiko aufzeigen. Betrachtet man jedoch den gesamten Zeitraum, lässt sich kein höheres Erkrankungsrisiko ermitteln. Dass in den verschiedenen Jahrzehnten das Erkrankungsrisiko unterschiedlich war, erklären die Wissenschaftler mit verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und einem allgemein unterschiedlich hohem Leukämierisiko der jeweils dort lebenden Bevölkerungsgruppen (Bunch, Keegan, Swanson, Vincent, Murphy, Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008, British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.).



Hinsichtlich der weiteren Einwendungen wird beispielhaft auf Erwidern zur Einwendung E209 und E210, Ziff. 2.4.2.85 und E215, Ziff. 2.4.2.89, verwiesen.

2.4.2.115 E248

Der Einwender rügt, dass auf seiner Fläche zwei Abspannmasten errichtet werden sollten, was er auch nur durch eigenes Recherchieren erfahren habe. Das Grundstück sei damit nicht mehr zu bewirtschaften.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass in der letzten Korrespondenz zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin vor Ende der Einwendungsfrist die Auffindbarkeit (Anl. 7.1, Blatt 32 und Blatt 33) und die Möglichkeit zum Herunterladen der Daten benannt und gezeigt wurde. Auch vorher schon sei die Vorhabenträgerin um Kommunikation bemüht gewesen. Auf die Frage der Mastplatzierung und der Notwendigkeit dieser wird im Folgenden noch eingegangen.

Dem Einwender erschließt es sich nicht, warum die 110-kV-Leitung auf den letzten Metern noch einen Knick auf sein Land mache und nicht einfach geradeaus weiterlaufe.

Die Planfeststellungsbehörde weist dazu darauf hin, dass auf dem Flurstück 158/3 (Gemarkung Cappeln, Flur 32) die 110-kV-Masten Nr. 1N und Nr. 11N errichtet werden. Das sind die letzten Maste der Leitungen LH-14-114 und LH-14-144 vor dem neu zu errichtenden Umspannwerk Cappeln_West. Auf dem an das Flurstück des Einwenders angrenzenden Flurstück 1/9 wird das Umspannwerk Cappeln_West neu errichtet. Westlich davon verläuft von Nord nach Süd die 110-kV Bestandsleitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114). Diese wird sowohl in Richtung Norden als auch in Richtung Süden in das neue Umspannwerk zwischen den Masten Nr. 9 und Nr. 12 ein- bzw. ausgeschleift. Als Folge des Neubaus des Umspannwerks und des beschriebenen Anschlusses an das Umspannwerk ist eine geradlinige Trassenführung an dieser Stelle nicht möglich (vgl. Anlage 7.1.1, Blatt 32 und 33).

Der Einwender hält die Konstruktion auch für die Tiere für schädlich, die hier lebten.

Der Einwand wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. In der Anlage 12 sowie in der Anlage 16 wurden die Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum lebenden Tiere ausführlich geprüft. Bei potenziell auftretenden Konflikten werden entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen festgesetzt, um negative Folgen auf die Fauna zu verhindern oder zu minimieren

Dem Einwender erschließt es sich außerdem nicht, dass die 380-kV-Leitung überirdisch verlegt werden solle. Der von der geplanten Überlandhöchstspannungsleitung ausgehende „Elektrosmog“ werde wahrscheinlich negative Einflüsse auf die hier in großer Zahl freilaufenden Tiere, aber auch auf die Haustiere haben. Der Einsatz von unterirdischen Gleichstrom-Höchstspannungsleitungen sei weltweit bereits erfolgreich erprobt.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Falls sich der Einwender auf eine Wechselstromerdverkabelung bezieht, gilt, dass eine solche nach § 4 Absatz 2 BBPlG abschließend geregelt



ist. Für den hier genannten Bereich ist aber keines der dort aufgeführten Auslösekriterien einschlägig. Auch der Einwender führt kein solches an. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist danach nicht möglich. Soweit sich der Einwender auf eine Gleichstromerdverkabelung bezieht, gilt, dass sich die Planrechtfertigung aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergibt. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit "F" gekennzeichnet; es handelt sich damit nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben somit durch die gesetzliche Regelung aus.

Auch hinsichtlich der Tiere sind die Befürchtungen des Einwenders unbegründet. Das BfS (Bundesamt für Strahlenschutz) hat hierzu eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Als Ergebnis ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen (<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, Stand: 07. August 2023).

2.4.2.116 E249

Der Einwender macht, auch als Gemeinderatsmitglied, die Beeinträchtigung öffentlicher Belange geltend, ohne dazu nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG berechtigt zu sein.

Gleichwohl wird ihm behördlicherseits auf seine Hauptfrage, was vorliegend konkret gegen eine Erdverkabelung spreche, geantwortet, dass dies entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen sind. Für eine Wechselstromerdverkabelung fehlt es an einem der dafür nach § 4 Abs. 2 BBPlG erforderlichen Auslösekriterium; auch der Einwender trägt keines vor. Vergleichbar liegt es bei einer Gleichstrom-Erdverkabelung. Diese scheidet aus, weil die Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG das geplante Vorhaben mit „F“ kennzeichnet. Damit handelt es sich nicht, wie erforderlich, um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Sowohl Vorhabenträgerin wie Planfeststellungsbehörde sind an Gesetz und Recht gebunden, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.15.2.1.3.

Bezüglich der weiteren Einwände wird inhaltlich auf die Erwiderung zu E209 und E210, Ziff. 2.4.2.85 und E215, Ziff. 2.4.2.89 verwiesen.

2.4.2.117 E250

Die Einwender leben außerhalb des Planungsraumes des planfestgestellten Vorhabens. Sie werden erst im Planfeststellungsabschnitt 4 „Umspannwerk Cappeln_West – Landkreisgrenze



Cloppenburg/Osnabrück“ (LH-14-326) betroffen. Und haben dort die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Inhaltlich entsprechen die Einwendungen im Übrigen, soweit voraussichtlich auch im Abschnitt 4 auftretend, den bereits unter E209 und E210, Ziff. 2.4.2.85 abgearbeiteten Erwiderungen.

2.4.2.118 E251

Die Einwender machen bezüglich der 380-kV-Leitung, Engstelle Nr. 8, Variante Cappeln Ost, falsch angenommene Abstände geltend und wünschen auf dieser Grundlage eine Änderung des Trassenverlaufs. Die in der Messung aufgeführten Abstände zu ihrem Wohnhaus seien nicht richtig. Die Messung sei von der Leitung aus an das alte, noch bestehende Haus vorgenommen worden. Dieses Haus werde aber abgerissen. Der Abriss des alten Hauses sei Auflage in ihrer Baugenehmigung. Nach dem Abriss werde sich der Abstand um ca. 15 m vergrößern und auf über 200 m ansteigen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Einwendung zur Kenntnis und weist daraufhin, dass für die Ermittlung der Engstelle Nr. 8 Cappeler Bruch (Variante Cappeln Ost) die Gebäudeinformationen des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) mit Stand bis 2020 berücksichtigt wurden. Im Bereich der Engstelle erfolgte zudem eine Ergänzung des zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen im Bau befindlichen Wohngebäudes (Neubau) nach Luftbildabgleich. Der Abstand von 189 m wurde von der Trassenachse der Variante Cappeln Ost zu dem im Bau befindlichen Wohngebäude gemessen. Die Engstelle ist daher weiterhin betrachtungsrelevant, auch sofern der Altbau im Abstand von 176 m zur Trassenachse zukünftig abgerissen wird. Ein neuer planungsrelevanter Gesichtspunkt gegen die Variante Cappeln West ergibt sich daraus aber nicht.

Die Forderung nach einer Ausführung als Erdkabel wird aus den oben bereits benannten Gründen – etwa unter der Erwiderung auf Einwendung E21, Ziff. 2.4.2.21, zurückgewiesen.

Hilfsweise fordern die Einwender mit den Masten Nr. 47V und Nr. 48V einen Trassenverlauf durch den Cappeler Bruch. Durch den Wald östlich ihres Hauses entstehe ein natürlicher Sichtschutz zur Trasse. Ein mit den Masten Nr. 48 und Nr. 49 westlicher Verlauf werde dagegen in vollem Umfang von ihrem Haus aus – Wohnzimmer, Schlafzimmer, Büro, Kinderzimmer und Garten – sichtbar sein.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Für den Bereich der Gemeinde Cappeln wurde ein Variantenvergleich durchgeführt (s. Anlage 1 Anhang 2); dabei hat sich die Variante Cappeln West im Vergleich zu den Varianten Cappeln Mitte und Cappeln Ost (in dem die Masten Nr. 47V und Nr. 48V enthalten sind) als deutlich vorzugswürdig herausgestellt. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass mit der gewählten Trasse die erforderlichen Abstände von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortschaften eingehalten werden können. Auch werden Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (200m) sowie Abstände etwa zu Windenergieanlagen eingehalten. Die Variante Cappeln West verläuft westlich des



Wohnhauses in ca. 260 m Entfernung. Auch dort stehen Gehölze, die eine Sichtunterbrechung bieten. Zur Rodung von Wald wird darauf hingewiesen, dass die Variante Cappeln West die Variante mit dem geringsten Waldeinschlag ist (2,69 ha), während die Variante Cappeln Ost einen solchen von 6,68 ha erfordert.

Hinsichtlich der weiter geltend gemachten gesundheitlichen und wirtschaftlichen Befürchtungen wird auf die Erwiderung zu den Einwendungen E209 und E210, Ziff. 2.4.2.85 und E215, Ziff. 2.4.2.89 verwiesen; die gesundheitlichen Befürchtungen sind unbegründet, eventuelle Wertminderungen hinzunehmen.

2.4.2.119 E252

Die Erwiderung entspricht inhaltlich den im Rahmen der Einwendungen E209 und E210 vorgetragenen Bedenken gegen die planfestgestellte Trasse (gesundheitliche Beeinträchtigung infolge elektromagnetischer Felder, Beeinträchtigungen der Tierwelt, Forderung nach Erdverkabelung). Es wird insoweit auf die Erwiderungen unter Ziff. 2.4.2.85 verwiesen.

2.4.2.120 E253

Die Einwenderin weist darauf hin, dass die in Anlage 1 Anhang 2 (Variantenvergleich) von der Vorhabenträgerin durchgeführte Ausmessung der Engstelle Nr. 8 nicht den zukünftigen Gegebenheiten der Gebäude (Altbau/ Neubau) entspreche. Die gemessenen Werte von 189 m und 176 m seien vom Altbau gemessen worden, dieser werde jedoch zukünftig abgerissen. Somit erweitere sich der Abstand zur geplanten Leitung Variante Cappeln Ost. Diese Variante werde daher durch die Einwenderin bevorzugt. Dabei die Einwenderin darauf hin, dass bei der Wahl der westliche Variante für ihr Wohngebäude kein Sichtschutz bestehe, da der in der Graphik eingezeichnete Waldbestand gerodet worden sei.

Die Einwendung ist mit Einwendung E151 inhaltsgleich, es wird insofern auf die Erwiderung unter Ziff. 2.4.2.118 verwiesen.

2.4.2.121 E254

Die Einwendung entspricht inhaltlich den im Rahmen der Einwendungen E209 und E210 vorgetragenen Bedenken gegen die planfestgestellte Trasse (gesundheitliche Beeinträchtigung infolge elektromagnetischer Felder, Beeinträchtigungen der Tierwelt, Forderung nach Erdverkabelung). Es wird insoweit auf die Erwiderungen unter Ziff. 2.4.2.85 verwiesen.

2.4.2.122 E255

Die Einwender beklagen zusammenfassend, dass die Planung für sie wirtschaftlich und menschlich den Ruin bedeute. Ihr Hofbereich und das Wohnhaus würden von der 380-kV-Trasse eingekesselt sein. Zusätzlich werde das Umspannwerk noch direkt hinter ihrem Haus und Hof platziert werden. Solch eine Lösung dürfe nicht Ziel einer zukunftsorientierten Planung sein. Alle Anwohner kämen erheblich zu Schaden, ohne ernsthafte Prüfung vorhandener Alternativen und ohne das Angebot eines regelmäßigen finanziellen Ausgleichs für den Wertverlust materieller Art sowie des Lebensraums. Erweiterungen des Hofes seien nicht



mehr realisierbar. Die beklemmende Optik der 380-kV-Leitung und des UW rundum ihr Zuhause werde sie alle krank machen. Die Kinder würden abziehen, sie bleiben müssen, da ihr Besitz nichts mehr wert sein werde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht damit keine durchgreifenden Hinderungsgründe geltend gemacht. Zwischen der Leitungssachse und dem Wohnhaus der Einwender wird ein Abstand von 566 m in nördliche und 575 m in westliche Richtung eingehalten. Aufgrund des nach § 4 Abs. 2 BBPlG und des Landesraumordnungsprogramms deutlich eingehaltenen Mindestabstands von 200 m ist an dieser Stelle keine Engstellenbetrachtung notwendig. Der Abstand zum geplanten Umspannwerk Cappeln_West beträgt ca. 890 m. Von einer „Einkesselung“ oder einem Umspannwerk „direkt hinter unserem Haus und Hof“ kann daher nicht gesprochen werden. Ein Grundeigentümer darf im Übrigen nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf die denkbar bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist bei rechtmäßigen Eingriffen grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402). Ob letzteres hier eintreten wird, erscheint überdies offen.

Das von den Einwendern im Weiteren angesprochene Umspannwerk ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwender monieren weiter: Wenn der Trassenverlauf C nicht abwendbar sei, forderten sie, den Suchraum „Timport“ sowie weitere Möglichkeiten z.B. im Bereich Stapelfeld, Hemmelte und Essen, für das Umspannwerk in Betracht zu ziehen. Im Bereich „Timport“ (zwischen Nutteln und Elsten) gebe es keine direkten Anwohner. Es würden keinem Landwirt hofnahe Flächen entzogen und niemand müsse befürchten, optisch von den Planungen der Trasse und des Umspannwerks eingekesselt zu werden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Innerhalb des Raumordnungsverfahrens zu Maßnahme 51a wurden mit der Landesplanerischen Feststellung nicht nur der Korridor C der Trassenführung, sondern auch die Umspannwerkssuchräume Nikolausdorf (Garrel_Ost) und Nutteln (Cappeln_West) festgestellt. Demnach ist innerhalb der bestätigten Umspannwerkssuchräume jeweils ein Umspannwerk zu planen, zu errichten und zu betreiben. Dem wird mit der Planung und dem Bau des Umspannwerkes Cappeln_West nachgekommen. Die Flächen für das Umspannwerk Cappeln_West wurden von der Vorhabenträgerin erworben und der Standort genehmigt. Eine Verschiebung des Standortes widerspräche der landesplanerischen Feststellung und zöge neue eigentumsrechtliche Fragen nach sich.

Die Einwender fordern außerdem „die Nutzung der neuesten Technologie“. Stand der Technik sei heutzutage die Erdverkabelung. Hierbei sei besonders das AGS-Verfahren aus Stade genannt. Mit diesem Verfahren könnten die Landwirtschaft, deren Böden, Flora und Fauna und das Landschaftsbild geschützt werden.



Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Drehstrom führende Erdverkabelung sind im vorliegenden Bereich nicht erfüllt, weil keines der dafür nach § 4 Abs. 2 BBPlG zwingend notwendigen Auslösekriterien vorliegt, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.1.3. Auch die Einwender tragen keines vor. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; es handelt sich damit nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben somit gleichfalls aus. Vorhabenträgerin und Behörde beobachten die technischen Entwicklungen im Bereich Erdkabel im Übrigen genau und prüfen Innovationen ergebnisoffen. Das lässt die Entscheidung für die Freileitung hier aber unberührt.

Soweit die Einwender fordern, „in Bereichen mit Freileitungen neue, verträglichere Mastformen“ einzusetzen, bleibt unklar, was sie damit meinen. Sollten sie damit Vollwandmasten meinen, sind diese nicht unbedingt „träglicher“. Insoweit wird auf Anlage 1 Anhang 5 verwiesen.

Die Einwender fordern weiter eine neue Beurteilung, ob die als 380-kV- Wechselstromleitung so überhaupt wirklich gebraucht werde. Viele Voraussetzungen hätten sich in den letzten zwei Jahren deutlich verändert.

Die Planfeststellungsbehörde weist dies zurück. Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Danach werden für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt.

Die Einwender fordern außerdem, die sogenannte Autobahntrasse neu zu überdenken. In Zeiten der Energiewende würden in Kürze Elektroautos die Autobahnen füllen. Diese bräuchten Strom, um zu fahren.

Der Forderung wird nicht entsprochen. Die sog. Autobahnvariante war Teil des Raumordnungsverfahrens für die Maßnahme 51a. Dieses wurde mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen, und als Vorzugsvariante wurde der Trassenkorridor C ermittelt. Die Begründung für das schlechte Abschneiden des Autobahnkorridors (Korridor F) erfolgte im Raumordnungsverfahren.

Die Einwender mahnen „den Schutz der hier lebenden Bevölkerung vor mehrseitigen Einengungen des Wohn- und Hofraumes durch den Trassenverlauf“ an.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass diese Einwendung inhaltlich zu unbestimmt ist, um eine inhaltliche Erwiderung darauf geben zu können.



Schließlich fordern die Einwender jährlich wiederkehrenden finanziellen Ausgleich für diejenigen, die für den Bau von Trasse und UW einen hohen Verlust an Lebensqualität und auch einen hohen Verlust an materiellen Werten (Haus, Hof, Flächen) ertragen sollen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin durch tatsächlichen Rechtsverlust eintretende Wertminderungen einmalig entschädigt. Das gilt für diejenigen, deren Grund und Boden durch die Maßnahme betroffen sind. Wiederkehrende Entschädigungen sind im gesetzlichen Rahmen (NABEG/ StromNEV NEG) grundsätzlich nicht vorgesehen. Entschädigungsfragen sind im Übrigen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.2.123 E256

Der Verein vertritt nach eigener Angabe die Interessen von derzeit ca. 1000 Mitgliedern, die von der Netzausbauplanung in der Region besonders betroffen seien.

Die Planung für die Trasse sowie die Umspannwerke Garrel Ost und Cappeln West basiere auf den durchgeführten Raumordnungsverfahren beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Die Landesplanerischen Feststellungen stellten die Raumverträglichkeit der eingereichten Vorzugsvariante, Korridor C und der Standorte für die Umspannwerke, fest. Dies werde beanstandet. Bei der Ausplanung der Trassenkorridore A, B und C würden die Trassierungsgrundsätze jeweils berücksichtigt. Bei der Ausplanung des Korridors F hingegen sei der Grundsatz der Schonung von Menschen und Umwelt bewusst außer Acht gelassen worden. Bei der Streckenführung seien 200 m- und 400 m-Puffer zu Wohngebäuden konsequent durchschnitten worden, was zu zahlreichen Engstellen führe. Dies habe in der Folge dazu geführt, dass dieser Korridor, der in weiten Teilen keinerlei Wohnbebauung beinhalte, aufgrund der vielen bewusst herbeigeführten Engstellen deutlich schlechter bewertet worden sei als die übrigen Korridore. Die unter ungleichen Voraussetzungen vorgenommene Bewertung der Trassenkorridore, die zu dem Ergebnis einer Vorzugsvariante C führe, werde daher beanstandet.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Einwender planfeststellungsrechtlich nicht befugt ist, die Belange seiner Mitglieder geltend zu machen. Die Ausführungen beziehen sich im Übrigen auf das Raumordnungsverfahren. Dort wurden alle Auswahlkriterien ordnungsgemäß angewandt. Das gilt ebenso für die UW-Suchräume.

Der Einwender fordert weiter die Verwendung von Vollwandmasten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Abgesehen vom Fehlen der Einwendungsbefugnis ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, welche Beeinträchtigungen für welche rechtlich geschützten Interessen damit vorliegend gemindert würden.

Der Einwender merkt außerdem an, dass neue wissenschaftliche Gutachten zu dem Ergebnis kämen, dass Gleichstromerdkabel für das CCM-Projekt die bestgeeignete Lösung wären. Diese werde deshalb gefordert. Unter Umständen könne das Vorhaben mit dem in Planung



befindlichem und ebenfalls in der Region geplanten Netzausbauprojekt Korridor B kombiniert werden, um Synergien zu erzielen und die Gesamtschädigung in der Region zu minimieren.

Der Einwendung kann nicht gefolgt werden. Der Einwender ist auch insoweit nicht einwendungsbefugt. Unabhängig davon ergibt sich die Planrechtfertigung aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist nach wie vor Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Danach werden für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt, vgl. Ziff. 2.2.3.1. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; es handelt sich damit nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben somit durch die gesetzliche Regelung aus. Damit ist auch eine Kombination mit dem Gleichstrom-erdkabelprojekt Korridor B ausgeschlossen.

2.4.2.124 E257

Die Unterschreibenden fordern eine Gleichstrom-Erdverkabelung. Dem kann behördlicherseits aus den zuvor angeführten Gründen nicht entsprochen werden. Auf die Einwendung E256 (Ziff. 2.4.2.123) wird verwiesen.

2.4.2.125 E258

Die Einwender kritisieren, dass die Lebensqualität der Anwohner infolge des planfestgestellten Vorhabens negativ verändert und das Landschaftsbild zerstört werde. Auch sehen sie kritisch, dass Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Sie äußern ferner Sorge vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlungen und fordern eine Erdverkabelung.

Die Einwendung entspricht damit inhaltlich weitgehend den in Einwendungen E209 und E210 vorgetragenen Bedenken gegen die planfestgestellte Trasse, es wird insoweit auf die Er widerungen unter Ziff. 2.4.2.82 verwiesen. Hinsichtlich der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wird auf die Er widerung zu Einwendungen E223 bis E226 verwiesen, Ziff. 2.4.2.94.

2.4.2.126 E259 und E260

Das eingesandte gemalte Bild ermöglicht keine inhaltliche Auseinandersetzung.

2.4.2.127 E261 bis E265

Die Einwendungen entsprechen inhaltlich der Einwendung E234, sodass auf die entsprechende Er widerung unter Ziff. 2.4.2.110 verwiesen wird.



2.4.2.128 E266

Der Einwender wohnt an der Tweeler Straße in Garrel und ist von dem geplanten Bau sowie Betrieb der 380-kV-Leitung unmittelbar betroffen. Mindestens ein Mast solle auf seiner Eigentumsfläche errichtet werden. Dieser befinde sich so ungünstig auf der Fläche, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung massiv erschwert werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Rahmen der informellen Beteiligung vor Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mitgeteilten Äußerungen der Bewirtschafter in der Planung der Vorhabenträgerin berücksichtigt wurden, um schon im Ansatz eine für alle Seiten weitestgehend verträgliche Lösung zu finden. Maststandorte wurden – sofern möglich – an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, sodass eine Zerschneidung von Flächen nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Hierdurch wird unnötigen Eingriffen in Flächen bzw. Bewirtschaftungserschwernissen entgegengewirkt. Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden; sie werden, wie dargelegt, jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung bei Dienstbarkeitseintragung reguliert. Die dauerhaften Zuwegungen werden nicht baulich angelegt, sondern als Fahrrecht im Grundbuch des jeweiligen Flächeneigentümers eingetragen. Eine dauerhafte Bewirtschaftungserschwerung entsteht daher insoweit nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Inanspruchnahme von Flächen und der Beeinträchtigung der Landwirtschaft in Ziff. 2.2.3.9 und Ziff. 2.2.3.10 auseinandergesetzt.

Der Einwender beklagt, dass die für die Maßnahmen avisierten Entschädigungen nicht den entstehenden Schaden ausgleichen und die Schäden zu dauerhaften Wertminderungen führten. Die Eigentumsflächen habe er geerbt; sie könnten nicht verkauft werden. Im Hinblick auf das Erb- und das Steuerrecht habe er massive finanzielle Nachteile zu erwarten. Er fürchte sogar, dass er dadurch finanziell ruiniert werde.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass zur dauerhaften Sicherung der benötigten Flächen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einzuräumen sind. Bei deren Eintragung bleiben die Eigentumsverhältnisse am betroffenen Flurstück unverändert. Es findet lediglich eine Eintragung in Abt. II „Lasten und Beschränkungen“ des Grundbuches zu Gunsten der Vorhabenträgerin statt. Für die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Einräumung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zahlt diese eine Entschädigung in Abhängigkeit von der Gemarkung und vom jeweiligen Verkehrswert. Für eine etwaige Wertminderung der (Wohn-)Immobilie und Hofstelle des Einwenders – deren Eintritt ist durchaus nicht sicher – kommt eine Entschädigung allerdings nicht in Frage. Denn ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Bei einem rechtmäßigen Eingriff ist die evtl. Minderung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie



eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402).

Der Einwender macht weiter geltend, dass die in Anspruch genommenen Flächen in einem Windeignungsgebiet lägen. Damit behindere die geplante Leitung die Nutzung von Windenergie auf seinen Eigentumsflächen. Der finanzielle Schaden sei enorm.

Die Planfeststellungsbehörde tritt dem entgegen. Ihr sind im Bereich der Tweeler Straße keine geplanten, genehmigten oder aktuell betriebenen Windkraftanlagen bekannt. Auch Vorranggebiete Wind sind in diesem Bereich ersichtlich nicht vorgesehen.

Der Einwender fürchtet sich vor den deutlich hörbaren und anhaltenden Geräuschen durch elektrische Entladungen. Das könne für die Gesundheit nicht gut sein.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Befürchtung für unbegründet. Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke in der Tat zu Geräuschentwicklungen in Form eines Knisterns durch sog. Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen vorliegend reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen führen. Die sogenannten Korona-Geräusche treten zudem nicht kontinuierlich, sondern lediglich bei bestimmten feuchten Wetterlagen auf. Die TA Lärm legt zum Schutz vor Lärmimmissionen gebietsabhängige Immissionsrichtwerte fest. Diese werden eingehalten.

Der Einwender moniert, dass die geplante Stromleitung die Flugroute der Zugvögel beeinträchtige, die im Frühjahr und im Herbst zahlreich über den Tweel ziehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin und der dort enthaltenen artenschutzfachlichen Untersuchungen zu dem Ergebnis gelangt, dass eine insoweit nennenswerte Beeinträchtigung nicht auftreten wird. Das Kollisionsrisiko für die Avifauna wurde im Rahmen der Auswirkungsprognose geprüft. Zur Beurteilung, ob Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Kollisionsrisikos erforderlich sind, wurde die Arbeitshilfe des BfN „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernotat u.a. 2018) herangezogen. Die Arbeitshilfe stellt eine fachlich anerkannte Bewertungsmethode im Hinblick auf die Beurteilung dar, ob ein



signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist. Im vorliegenden Fall wurde im nördlichen Verlauf der geplanten Leitungstrasse ein Bereich mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Gastvögel identifiziert (Abschnitt der Masten Nr. 6 bis Nr. 15). Für diese wird das Kollisionsrisiko mit Hilfe von Erdseilmarkierungen aber so weit gesenkt wird, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die Erdseilmarkierungen stellen eine erprobte Methode zur Minimierung von Vogelkollisionen dar. Es ergibt sich daher durch die geplante Freileitung keine Bestandsgefährdung für die Vögel.

Schließlich fordert der Einwender, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen und eine dem technischen Fortschritt angepasste zukunftsorientierte Umsetzung des Netzausbaus zu entwickeln. Dafür müsse vor allem auch eine Gleichstromerdverkabelung erwogen werden. Diese erscheine ihm die bestgeeignete Lösung zu sein.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planrechtfertigung und die technische Ausführung ergeben sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Danach werden für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.1.3. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; es handelt sich damit nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung mit diesem Vorhaben scheidet damit schon kraft Gesetzes aus.

2.4.2.129 E267

Der Einwender kritisiert die Planung der Baustellenentwässerung, welche im Lageplan 7.1, Blatt 18 dargestellt sei. Die geplante Entwässerung quere das Flurstück 444/198, das ein fest ausgebauter Privatweg in seinem privaten Besitz sei. Dieser werde täglich von den Bewohnern der beiden Wohnhäuser Höltinghauser Straße 123 und 123 A genutzt. Zudem diene er als Zuwegung für seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tiermast und Ackerbau. Zu den Wohnhäusern und zum landwirtschaftlichen Betrieb gebe es keine alternativ nutzbare Zuwegung. Für die Baustellenentwässerung müsse deshalb eine andere Planung erstellt werden, die das Flurstück nicht überquere. Ebenso wenig sei er damit einverstanden, dass die Entwässerungsleitung an der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 198/6 und 198/7 entlanggeführt werde, denn in Realität existiere diese Grundstücksgrenze nicht. Die zwei Flurstücke würden als eine zusammenliegende Ackerfläche genutzt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Einwand nicht. Die Entwässerung wird parallel zum Privatweg, nicht auf diesem geführt. In Höhe des Flurstückes 21 - 198/11 kreuzt sie jedoch den Privatweg. Für diese Kreuzung wird durch die Vorhabenträgerin sichergestellt, dass eine durchgehende Befahrung des Privatweges jederzeit gegeben ist. Damit braucht die



Entwässerung an dieser Stelle nicht umgeplant zu werden. Allerdings können die Ankündigung von Bau- und Arbeitsmaßnahmen bzw. bereits begonnene/ laufende Maßnahmen den Flächenbewirtschafter zwingen, den Bereich der temporären baulichen Flächeninanspruchnahme und dadurch entstehende unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen vorübergehend aus seiner betriebsüblichen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion zu nehmen, zu begrünen (Stilllegung) oder alternativ mit einer solchen Fruchtart zu bestellen, die entsprechend flexibel geführt und geerntet werden kann. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen, Ersatzbeschaffungen, Einkommensausfälle oder -differenzen werden dem Bewirtschafter entschädigt.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass durch die geplante Einschleifung der 110-kV-Leitung von östlicher Seite an das Umspannwerk Cloppenburg_Ost heran würden mehrere von ihm genutzte Ackerflächen überbaut. Während der Bauzeit würden, wie im Lageplan der Vorhabenträgerin dargestellt, diese Ackerfläche z.T. stark zerstückelt, wodurch die Bewirtschaftung extrem erschwert werde. Diese Mehraufwände und der fehlende Ertrag seien entsprechend zu vergüten.

Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Im Falle einer Nichteinigung sind Regelungen zur Entschädigung einem nachgeschalteten Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten. Grundsätzlich ist die Vorhabenträgerin bestrebt und verpflichtet, Schäden und Beeinträchtigungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Neu-, Um- und Ausbau, dem Betrieb, dem Bestand und der Unterhaltung der Freileitung auftreten können, auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren. Mit dem Bau in Zusammenhang stehende Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Schadensregulierung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten.

Der Einwender kann im Rahmen des Variantenvergleichs außerdem nicht nachvollziehen, wo zwischen dem Betherfelder Schloot und dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost ein „Celtic Field“ sein solle. Dabei kenne er die Gegend dort sehr genau. Dort stehe schon seit Jahrzehnten ein großer Mast (Nr. 150) der 220-kV-Leitung. Warum damals ein Strommast in diesem Gebiet habe gebaut werden dürfen, künftig aber ein Bodendenkmal einem Neubau entgegenstehen solle, erschließe sich ihm nicht.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass für die Bearbeitung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter u. a. im Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2) Datenabfragen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des LK Cloppenburg und ergänzend dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen worden sind. Mit den übermittelten Daten wurde unter anderem das Bodendenkmal „Celtic Fields“ (Archivkennr.: 453/1922.00037-F), das zwischen dem Rückbaumast Nr. 149 und dem UW Cloppenburg Ost zu verorten ist, als zu berücksichtigen gekennzeichnet. Ob und ggf. weshalb eine Berücksichtigung dieses Bodendenkmals beim Neubau der damaligen 220-kV-Leitung nicht stattgefunden hat, kann nicht beantwortet werden, ist aber auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den betroffenen denkmalschutz-



(recht)lichen Belangen auseinandergesetzt, vgl. Ziff. 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses

Der Einwender fragt sich schließlich, warum überhaupt neue Masten gebaut werden müssten. Er schlägt stattdessen vor, die vorhandenen Masten der 220-kV-Leitung für die neue Einschleifung des Umspannwerks Cloppenburg_Ost und die 110-kV-Leitung zu nutzen.

Dem kann behördlicherseits nicht gefolgt werden. Wie der Anlage 1 Anhang 2 zu entnehmen ist, wurden im Bereich Bethen verschiedene Varianten der UW-Anbindung geprüft und nach Abwägung technischer und umweltfachlicher Aspekte die Osteinführung als vorzugswürdig herausgestellt. Darauf wird zur Beantwortung der Frage verwiesen. Zudem ist eine Umplanung der 220-kV-Masten auf 110-kV-Masten technisch nicht möglich.

2.4.2.130 E268

Die Einwenderin thematisiert, dass das Planfeststellungsverfahren neben der Planung der 380-kV-Leitung auch die Planung für die Einschleifung der 110-kV-Leitung in das bestehende Umspannwerk (UW) Cloppenburg-Ost zum Inhalt habe. Gegen diese Planung wende sie ein, dass dadurch ein vorhandener Bestand an Eichenbäumen zerstört werde.

Dies wird behördlicherseits bestätigt. Der Eingriff ist jedoch unumgänglich. Der Gehölzbestand zwischen den Masten Nr. 29 und Nr. 30 der 110-kV-Einschleifung wurde in der Eingriffsermittlung berücksichtigt. Im besagten Bereich wurden Baumhecken (HFB) mit den Hauptbaumarten Eiche und Ahorn kartiert. Diese wurden in der Eingriffsermittlung und der daraus benötigten Kompensation des Eingriffs ebenfalls berücksichtigt (vgl. Anlage 12, Karte 9 und Anlage 12.1 Karte 10).

Die Einwenderin weist weiter darauf hin, dass der Eichenbestand aktuell mehreren Fledermausarten einen Lebensraum biete. Diese Tierart sollte geschützt werden, weshalb die Trasse der 110-kV-Leitung nicht wie geplant ausgeführt werden könne. Es müsse ein anderer Verlauf für sie entwickelt werden, der für die Pflanzen- und Tierwelt verträglicher sei.

Die Planfeststellungsbehörde pflichtet der Einwenderin bei, dass die Fledermaus geschützt werden muss. Denn alle heimischen Tiere dieser Art zählen zu denen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und sind deshalb auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Aus diesem Grund wurde die Art in Anlage 16 sowie in Anlage 12, Kap. 7.2.1.3 berücksichtigt. Es trifft zu, dass im Bereich der Probefläche 237 bzw. im Bereich um Mast Nr. 30 der Mitnahme der 110-kV-Freileitung mehrere Fledermausarten nachgewiesen wurden. Dies führte zu einer hohen Bewertung der Probefläche. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Masten und Leiterseile treten allerdings keine Individuenverluste auf, weil aufgrund der Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann. In den in der Nähe zum Mast 30 gelegenen landwirtschaftlichen Gebäuden wird ein Quartier der Breitflügelfledermaus vermutet. Als gebäudebewohnende Art ist sie jedoch nicht von der Rodung der Gehölze im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen, sodass kein Konflikt entsteht. Um vorsorglich eine Tötung von Fledermäusen durch die Gehölzentfernung auszuschließen,



werden Gehölze nur im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar gefällt (Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR2} – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen). Vor der Fällung aller Habitatbäume werden zudem grundsätzlich die Baumhöhlen kontrolliert (Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR8} – Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen).

Ein verträglicherer Trassenverlauf wäre aus Sicht der Einwenderin entlang der bestehenden 110-kV-Leitung und/oder der bestehenden 220-kV-Leitung möglich, welche derzeit beide westlich vom UW Cloppenburg_Ost zwischen der B 213 und dem UW Cloppenburg_Ost verliefen. Da diese Leitungen im Rahmen des Bauvorhabens zurückgebaut werden sollten, entstehe an deren Stelle sozusagen eine Lücke gegenüber der heutigen Ist-Situation. Da aber diese Trassen bereits seit Jahrzehnten vorhanden und somit in die Pflanzen- und Tierwelt integriert seien, sollten die Trassenverläufe auch weiterhin genutzt werden.

Dem Vorschlag ist diskutabel; ihm wird im Ergebnis aber nicht gefolgt. Die von der Einwenderin vorgeschlagene Variante, die 110-kV-Leitung von der westlichen Seite in das Umspannwerk einzuführen, wurde im Rahmen des Variantenvergleichs in den Kap. 8 bis 11 als „Variante 2“ betrachtet (s. Anlage 1 Anhang 2). Der beantragte Verlauf, nämlich die östliche Einführung in das UW Cloppenburg_Ost, ist aber letztlich der geringere Eingriff in den Naturhaushalt, weil im Vergleich zur „Variante 2“ weniger Masten für die 110-kV-Einführung gebaut werden müssen. Außerdem wird so ein "Umzingeln" der Ortschaft Osterfeld mit einer 110-kV-Leitung im Westen und der 380-kV-Leitung im Osten verhindert; denn der westliche Bereich wird nach dem Rückbau der 110-kV-Leitung und der 220-kV-Leitung leitungsfrei sein, sobald die neue 380-kV-Leitung in Betrieb ist. Die Variante mit der Mitnahme der 110-kV-Leitung auf der 380-kV-Leitung bis zum Mast Nr. 28 und ab dort einer Einschleifung mit insgesamt drei neuen 110-kV-Masten bleibt vorzugswürdig.

Die Einwenderin sieht durch die Planung das Schutzgut Mensch beeinträchtigt, weil die Anwohner unverhältnismäßig stark durch die Stromleitungen belastet würden. So würden diverse Wohnhäuser von Stromleitungen umkesselt, entweder durch die neue 380-kV-Leitung und die 110-kV-Leitung oder sogar noch in Kombination mit der bereits vorhandenen 110-kV-Leitung. Die neue 110-kV-Leitung werde mit weniger als 100 m Abstand zu mehreren vorhandenen Wohnhäusern geplant. Aus diesem Grund sei sie auch an dieser Stelle der Meinung, dass ein anderer Trassenverlauf für die 110-kV-Leitung gefunden werden müsse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für 110-kV-Freileitungen gelten die Abstandsvorgaben des § 4 BBPlG und des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) für Wohngebäude nicht. Die Abstände der nächstgelegenen Wohngebäude wurden optimiert, indem möglichst große Abstände zu den nördlich und südlich gelegenen Wohngebäuden eingehalten werden. Die Abstände der nächstgelegenen Wohngebäude südlich und nördlich der Trassenachse der Variante 3 betragen zwischen 70 m und 80 m zur Trassenachse. Zum Schutzstreifen der geplanten 110-kV-Freileitung betragen die Abstände zwischen 55 m und 70 m. Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich die Variante 2 geschlossenen Ortschaften deutlich weiter annähert als die geplante 110-kV-Freileitung (Variante 3). Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen bereits durch Bestandsleitungen und bestehende



Verkehrswege (Bahnlinie und Bundesstraße) vorbelasteten Raum handelt. Im Rahmen der Variantenprüfung ist das Schutzgut Mensch mit großem Gewicht in Rechnung zu stellen; das ist auch geschehen. Es ist aber nicht das einzige zu berücksichtigende Schutzgut.

2.4.2.131 E269

Auch dieser Einwender wendet sich gegen den Variantenvergleich für die 110-kV-Einführung in das UW Cloppenburg-Ost, welcher in der Anlage 1 Anhang 2 beschrieben steht.

Zur Erwidern darauf und weshalb der auch von ihm für vorzugswürdig gehaltenen alternativen Einbindung nicht gefolgt werden kann, wird auf die vorangehende Behandlung dieses Punktes in der Erwidern zur Einwendung E268 (Ziff. 2.4.2.130) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) verbindlich geregelt sind. Die dort festgesetzten Grenzwerte werden eingehalten. Der Nachweis dafür wird in Anlage 11 geführt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind damit nicht zu befürchten.

Der Einwender moniert, dass in der Anlage 1 Anhang 2 auf der Seite 78 in der Abbildung 5 sein Wohnhaus mit der Adresse Höltinghauser Straße 123 A nicht aufgeführt sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass in der Abbildung 5 der Anlage 1 Anhang 2 der Kartenhintergrund DTK 25 des Landesamtes für Geoinformatik und Landesvermessung Niedersachsen mit Stand von 2016 dargestellt ist. In dieser Hintergrundkarte ist das Wohngebäude an der Höltinghauser Straße 123 A tatsächlich nicht ersichtlich. Grundsätzlich wurde das Wohngebäude jedoch über die Auswertung der Gebäudeinformationen des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Stand von 2020 berücksichtigt und auch bei der Bestandsdarstellung des Schutzgutes Menschen – Wohnen in Anlage 12, Karte 1A, Blatt 3/5 dargestellt. Die in Tabelle 43 der Anlage 1 Anhang 2 in Bezug auf die Wohnfunktion gemachte Angabe, nach der die östliche Einführung in das Umspannwerk auf möglichst kurzer Strecke durch eine Bebauungslücke mit ähnlichen Abständen zu den nördlich und südlich gelegenen Wohngebäuden erfolgt, ist weiterhin zutreffend.

Dem Einwender erschließt sich nicht, warum in der Tabelle 44 (Abbildung 3) unter der Variante 2 der Kommentar „Durch die bestehenden Freileitungen (220-kV-Leitung und 110-kV-Leitung) ist der Raum bereits vorbelastet“ geschrieben stehe, wenn dieser Raum durch den Rückbau der 220-kV- und 110-kV-Leitungen im Zuge dieses Bauvorhabens künftig entlastet werde. Selbst wenn die Variante 2 dann für die 110-kV-Einführung zum Tragen käme, wäre noch immer eine Entlastung in diesem Raum gegeben; denn aus aktuell zwei Stromtrassen bliebe zukünftig maximal eine Stromtrasse übrig.

Dazu wird behördlicherseits verdeutlicht: Die Beurteilung, ob eine Vorbelastung vorliegt, bezieht sich auf den jeweiligen Istzustand. Da mit der aktuellen Bestandssituation 110-kV- und 220-kV-Freileitungen im Bereich der Variante 2 bestehen, ist hierdurch eine Vorbelastung im



Raum vorhanden. Dem Argument, dass es durch den Rückbau dieser Leitungen zu einem Entlastungseffekt kommen würde, wird zugestimmt. Jedoch würde die 110-kV-Freileitung der Variante 2 den Raum erneut beanspruchen und dabei einen deutlich längeren Verlauf im Vergleich zur Variante 3 mit sich bringen. Zudem nähert sich die Variante 2 geschlossenen Ortschaften deutlich näher an als die Variante 3. Mit der Variante 3 ist der Entlastungseffekt im Vergleich zur Variante 2 deutlich größer, da die bestehenden 110-kV- und 220-kV-Freileitungen im Bereich der Variante 2 zurückgebaut werden und keine neue Leitung errichtet wird.

Der Einwender wäre ferner für eine Erläuterung zum Bodendenkmal „Celtic Field“ (Tab. 51, Abb. 4) dankbar. Wo dort zwischen dem Betherfelder Schloot und dem Umspannwerk Cloppenburg-Ost ein Bodendenkmal sein solle, erscheine ihm schleierhaft, ebenso, warum das ein Kontrapunkt für die Umsetzung der Variante 2 sein solle. Denn dort werde Ackerbau betrieben; es verlaufe dort seit Jahrzehnten die 220-kV-Stromleitung, und ebenso lange stehe dort schon ein Strommast. Und auch die Planungen für den Ausbau der B 72 zur Europastraße E 233 sähen eine Bebauung in diesem Gebiet vor.

Dazu erläutert die Planfeststellungsbehörde folgendes: Die Planfeststellungsbehörde hat sich auf dieser Grundlage mit den betroffenen denkmalschutz(recht)lichen Belangen auseinandergesetzt, vgl. Ziff. 2.2.3.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Für die Bearbeitung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter u. a. im Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2) wurden Datenabfragen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des LK Cloppenburg und ergänzend dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen. . In den übermittelten Daten wurde unter anderem das Bodendenkmal „Celtic Fields“ (Archivkenr.: 453/1922.00037-F), das zwischen dem Rückbaumast Nr. 149 und dem UW Cloppenburg_Ost zu verorten ist, als zu berücksichtigendes Element aufgeführt. Wieso und ob eine Berücksichtigung des Bodendenkmals bei dem Neubau der damaligen 220-kV-Leitung nicht stattgefunden hat, kann nicht beantwortet werden und ist im Übrigen nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Wieso und ob eine Berücksichtigung dieses Bodendenkmals (Archivkenr.: 453/1922.00037-F) im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 72 bzw. E 233 (Planfeststellungsabschnitt 8) stattfindet, kann nicht beantwortet werden, weil auch dieses nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Der Einwender bemängelt außerdem, dass vor allem das Schutzgut Menschen im angestellten Variantenvergleich nicht ausführlich genug betrachtet worden sei. Durch Variante 3 würden die Anwohner im Gebiet Am Osterfeld / Höltinghauser Straße extrem belastet. Es müsse eine Umplanung für den Verlauf der 110-kV-Einschleifung in das Umspannwerk Cloppenburg_Ost vorgenommen werden, um dadurch die Belastungen zu entzerren.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass dem Vorschlag nicht gefolgt werden kann. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Varianten (Umwelt und Technik) wurden für die einzelnen Schutzgüter gegenübergestellt und ein abschließendes Gesamtfazit für jedes Schutzgut gezogen, welches jeweils eine Vorzugsvariante festlegt (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 1). Im Gesamtfazit wurden dann alle Belange dargestellt und unter Abwägung aller



Kriterien eine aus umweltfachlicher Sicht beste Variante ermittelt, in die das Schutzgut Mensch einbezogen war. Eine Gegenüberstellung der Auswirkungen der Varianten 2 und 3 auf die UVP-G-Schutzgüter wird in Anlage 1 Anhang 2, Kap. 10.1. vorgenommen. In der Gesamtbetrachtung in Kap. 11 ergibt sich unter Berücksichtigung der technischen und umweltfachlichen Aspekte ein eindeutiger Vorteil für die Variante 3 gegenüber der Variante 2. Damit wurde die verträglichste Variante für die Einschleifung der 110-kV-Freileitung in das Umspannwerk Cloppenburg Ost gewählt.

Auch die vom Einwender bevorzugte Führung der 110-kV-Leitung über die bestehenden 220-kV-Masten ist aus den folgenden Gründen nicht vorzugswürdig und daher in den Antragsunterlagen nicht weiterverfolgt worden:

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist im Netzentwicklungsplan vorgesehen; zudem wurde er als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als Maßgabe 1 in der Landesplanerischen Feststellung festgehalten (vgl. Anlage 1 Anhang 6, Kap. 2). Die Maßgabe folgt insoweit der Zielfestlegung aus Abschnitt 3.1.1 Ziff. 02 Satz 1 LROP zur Minimierung der Beanspruchung von Freiräumen für den Ausbau von Infrastruktureinrichtungen (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 11). Durch den Rückbau der Leitung wird der Raum zwischen Bethen und Osterfeld vollständig leitungsfrei. Auch ist die zusätzliche Anbindung der vom Einwender vorgeschlagenen Variante deutlich länger als die beantragte Trasse. Eine zusätzliche Leitungsführung würde ca. 2,5 km Länge benötigen; dies wurde auch im Variantenvergleich (Anlage 1, Anhang 2) im Kap. 8 betrachtet. Die längere Trassenführung führt nicht nur zu einem höheren Flächenverbrauch. Sie hat auch größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die geplanten Trassen sind auf lange Betriebszeiten ausgelegt. Die bestehenden Masten wurden im Jahr 1973 errichtet und sind damit bereits ca. 50 Jahre alt. Im Sinne der Betriebssicherheit und Langlebigkeit der Leitung ist die Weiternutzung dieser Masten nicht sinnvoll. Die 220-kV-Leitung kann erst abgeschaltet werden, wenn die 380-kV-Neubauleitung in Betrieb genommen und der UW-Standort Garrel_Ost vollständig in das 110-kV-Netz integriert wurde. Da an in Betrieb befindlichen Leitungen keine Baumaßnahmen vorgenommen werden können, wäre hier, entgegen den Ausführungen des Einwenders, ein Provisorium auf ca. 2,5 km Länge notwendig. Damit wäre ein Neubau der Masten nötig. Aufgrund der Notwendigkeit, die 220-kV-Leitung bis zur vollständigen Inbetriebnahme des 380-kV-Projektes weiterzubetreiben, müsste ggf. in neuer Trasse gebaut werden. Aktuell schließt die Leitung an den 220-kV-Bereich des Umspannwerks Cloppenburg_Ost an; dieser wird zurückgebaut. Der Anschluss einer 110-kV-Leitung in diesem Bereich wäre mit erheblichem Umbauaufwand verbunden und müsste während des laufenden Leitungsbetriebes erfolgen. Dies zöge einen Mehrbedarf an Flächen nach sich.

Aus all diesen Gründen wurde die vorgeschlagene Trassenführung abgeschichtet und nicht weiterverfolgt. Daran wird auch unter Würdigung der Einwendung festgehalten.

Der Einwender hat sich hinsichtlich zu bevorzugender Alternativen noch folgende Gedanken gemacht: Seine Alternative B habe er in der Abbildung 5 skizziert. Hierbei würde die 110-kV-Leitung ab UW Garrel-Ost der 380-kV-Trasse bis zum Mast Nr. 25 folgen und dann auf einem



neu zu errichtetem Teilstück, welches parallel zur Straße Am Osterfeld verlief, weiter in südliche Richtung bis zum UW Cloppenburg_Ost geführt, um dort dann angebunden zu werden. Die Vorteile „seiner Alternative A gegenüber der Variante 3 der TenneT“ seien 1.): Es seien größere Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung möglich. Denn von ihm der blau skizzierte Trassenzug verlaufe komplett außerhalb der eingezeichneten 200-m-Abstandskreise, was bei der Variante 3 der Vorhabenträgerin definitiv nicht der Fall sei. Somit könnten durch diese Alternative B die größten minimalen Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung für alle betroffenen Anwohner erzielt werden. 2.): Die Gesamtlänge der 110-kV-Leitung zwischen UW Garrel-Ost und UW Cloppenburg-Ost sei bei seiner Alternative B kürzer als bei der Variante 3 der VT, was technisch weniger Leitungsverluste bedeute. 3.): Es werde kein Sondermast am UW Cloppenburg_Ost benötigt, weil die zukünftige Leitung analog zur bestehenden aus westlicher Seite ins UW eingeführt werden würde. Bei der Variante 3 der Vorhabenträgerin sei hingegen ein konstruktiv aufwändiger Sondermast direkt am UW Cloppenburg_Ost erforderlich, der die aus östlicher Richtung kommende Leitung um nahezu 180° umlegen müsse. Der Nachteil dieser Alternative B gegenüber Alternative A sei, dass hier wiederum eine komplett neue Trasse geschaffen werden müsste und eine bestehende Trasse würde dann zukünftig ungenutzt bliebe. Aus Sicht der Pflanzen- und Tierwelt sei deswegen diese Alternative B nachteilig gegenüber Alternative A zu bewerten.

Zur Variante B äußert sich die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung der Einwendung wie folgt: Diese führt dazu, dass an den Wohngebäuden in der Straße „Am Osterfeld“ im Westen die 110-kV-Leitung und im Osten die geplante 380-kV-Leitung verlaufen würde. Die Behörde geht davon aus, dass mit dem Satz des Einwenders „Die Vorteile meiner Alternative A gegenüber der Variante 3 der TenneT“ die Alternative B gemeint ist, da im weiteren textlichen Verlauf auf diese Bezug genommen wird. Dazu gilt dann, dass damit zwar die 200-m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden könnten. Wie bereits ausgeführt, gelten diese Abstandsvorgaben für die 110-kV-Freileitung jedoch nicht. Die Alternative B führt, wie ebenfalls bereits ausgeführt, zu einem „doppelten“ Trassenverlauf, welcher wiederum einen höheren Flächenverbrauch nach sich ziehen würde. Zusätzlich müsste der Mast Nr. 25, der aktuell als Tragmast vorgesehen ist, als Winkelabspannmast konzipiert werden, was ebenfalls einen größeren Flächeneingriff bedeuten würde. Der Mast Nr. 28, von dem die beantragte 110-kV-Leitung abspringt, ist auch ohne diese als Winkelabspannmast erforderlich, weil die Trassenachse hier einen Winkel von mehr als 160° aufweist. Auch bei Umsetzung der vorgeschlagenen Alternative B würde Mast Nr. 28 ein Winkelabspannmast bleiben, da eine Verschiebung des Mastes in die Trassenachse aufgrund einer westlich des Mastes verlaufenden Erdgasleitung nicht ohne weiteres möglich wäre. Die vorgeschlagene Alternative B ist demnach insgesamt keine in Frage kommende Alternative, sodass ihr vertieft nicht weiter nachgegangen zu werden brauchte.



2.4.2.132 E270

Die Einwendung ist mit Einwendungen E268 und E269 weitgehend inhaltsgleich, insoweit wird auf die Erwiderungen unter Ziff. 2.4.2.130 und Ziff. 2.4.2.131 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten werden. Dies ist bei der Errichtung neuer Stromfreileitungen in Teilen unausweichlich. Die Beeinträchtigungen sind durchaus erkannt und wurden durch die Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7.7.7 zusammenfassend dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Bewertungen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung in Ziff. 2.2.2.2.3.7 zugrunde gelegt. In Karte 7 werden die Landschaftsbildräume abgegrenzt und auch deren Bewertung dargestellt. Der Bereich um das Umspannwerk gehört zur Landschaftsbildeinheit „Emsteker Lehm-Geest“ (Nr. 20.7), die eine geringe landschaftliche Bedeutung hat. Die Aussage der Einwenderin, dass die Landschaft um das Umspannwerk herum bereits von vielen Infrastrukturen belegt sei, deckt sich im Übrigen mit der Bewertung der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde.

2.4.2.133 E271

Die Einwender sind nach eigener Angabe seit Jahren Mitglied im Verein Cloppenburg Hundefreunde e.V. und hätten jetzt erfahren, dass die geplante Trasse der 380-kV-Leitung direkt über das Vereinsgelände an der Heidlage in der Gemarkung Emstek, Flur 29, Flurstück 64 führen solle.

Das fänden sie sehr bedenklich, weil niemand abschätzen könne, wie sich die Lärmentwicklung und die elektromagnetische Strahlung auf Menschen und Tiere auswirken würden. Durch den entstehenden Lärm wären die Hunde voraussichtlich abgelenkt und könnten sich deutlich schlechter auf die geplanten Übungen einlassen. Wie aus unterschiedlichen Studien hervorgehe, beeinflussten zudem die Magnetfelder z.B. Fluchttiere so sehr, dass diese ihr Fluchtverhalten veränderten. Es sei somit denkbar, dass auch die Hunde, die sich häufig im Bereich des Magnetfeldes aufhielten, ihr Verhalten ändern würden und ein Training in der bekannten Form dann nicht mehr durchführbar sei. Ebenfalls beängstigend seien mögliche gesundheitliche Risiken durch die Lärm- und Strahlungsentwicklung, die sie direkt betreffe, wenn sie sich längere Zeit auf dem Gelände aufhielten. Daher müssten für die Leitungsführung andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Befürchtungen für unbegründet.

Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke tatsächlich zu Geräuschentwicklungen in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser sog. Koronaeffekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Der Schallpegel hängt von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Diese ergibt sich aus der Höhe



der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Die Entladungsgeräusche halten jedoch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ein. Damit ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastungen führen. Die TA Lärm legt zum Schutz vor Lärmimmissionen gebietsabhängige Immissionsrichtwerte fest. Diese werden vorliegend sicher eingehalten, vgl. Anlage 11 der Antragsunterlagen und Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 sowie Ziff. 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Was die Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder anbelangt, sind die Grenzwerte dafür in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die darin festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung direkt unter der Leitung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.3 sowie Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Zur Gefährdung anderer Lebewesen führt das BfS (Bundesamt für Strahlenschutz) aus, dass „nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand [...] es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte“ gibt. (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023). Demnach ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Gefährdung von Flora und Fauna durch elektromagnetische Felder hier nicht zu besorgen.

2.4.2.134 E272 bis E299

Die Einwendungen sind mit der Einwendung E271 inhaltsgleich. Auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2.133 wird verwiesen.

2.4.2.135 E300

Als Pächter des Teichgeländes an der Heidlage in Höltinghausen tragen die Einwender vor, dass sie gegen den Bau der Stromtrasse seien. Das Gelände werde von ihren Familien als Rückzugs- und Erholungsort genutzt, und vor allem erfreuten sich die Kinder an den vielen Vögeln, die sie beobachten könnten. Darunter seien Meisen und Finken; sogar der kleine



Zaunkönig habe hier seine Brutplätze. Am schönsten fänden die Kinder den Eisvogel, der immer wieder zu beobachten sei, wie er blitzschnell ins Wasser schieße, um sich einen Kleinfisch zu schnappen. Der Eisvogel sei naturschutzrechtlich streng geschützt. Im Frühling laichten zudem viele Frösche und Kröten in ihrem Teich. Außerdem hätten sie Hühner und einige Ziegen auf dem Gelände. Diese hätten keine Ausweichmöglichkeiten, wenn die Trasse gebaut werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu darauf hin, dass die Stromtrasse für die genannten Singvögel und den Eisvogel keine Gefahr darstellt, weil es sich nicht um kollisionsgefährdete Arten handelt. Die genannten Arten fliegen in ihrem Brutrevier ganz überwiegend unterhalb der Leitungsebene und zeigen gegenüber Freileitungstrassen auch kein Meideverhalten. Sie werden auf dem Teichgelände weiterhin zu beobachten sein. Was die ablaichenden Frösche und Kröten anbelangt, ist durch den Bau der Trasse nicht mit Auswirkungen auf diese Amphibien zu rechnen. Der an den beschriebenen Teich angrenzende Gehölzbestand bleibt unberührt, sodass kein Verlust der Sommer- oder Winterquartiere stattfindet.

Die Einwender befürchten weiter, dass sie mit ihren Kindern beim Angeln oder Zelten im Sommer den Magnetfeldern ausgesetzt würden, die negative gesundheitliche Folgen wie etwa Herzerkrankungen oder Leukämie haben könnten.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Befürchtung für unbegründet. Was die Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder anbelangt, sind die Grenzwerte dafür in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die darin festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung direkt unter der Leitung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten.

Die Einwender sind außerdem der Meinung, dass man angesichts des Leidens der Natur auch wegen einer Stromtrasse nicht noch mehr Bäume fällen sollte, zumal es nach dem Stand der Technik auch andere Wege gäbe.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Einwand für unbegründet. Die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Projekt ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen



damit fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung bindend. Zudem bleibt unklar, welche „anderen Wege“ es gibt, die eine schonendere Bauausführung ermöglichen.

2.4.2.136 E301 und E302

Der Einwender und seine Familie sind mit dem geplanten Bau der 380.000-Volt-Überland-Starkstromtrasse nicht einverstanden. Diese greife in unzumutbarer Weise in ihr Leben ein. Er befürchte Erkrankungsrisiken aufgrund niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder. Der von der geplanten Überlandhöchstspannungsleitung ausgehende Elektromog werde wahrscheinlich auch negative Einflüsse auf die hier in großer Anzahl freilaufenden Tiere, aber auch auf die Haustiere haben, auf Hunde, Katzen, Kühe, Pferde und Schweine. Besonders kritisch sei das für Tiere, die in Käfigen und Ställen lebten, weil sie kaum oder gar keine Ausweichmöglichkeiten hätten.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen für unbegründet. Was die Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder anbelangt, sind die Grenzwerte dafür in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die darin festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung direkt unter der Leitung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten.

Zur Gefährdung anderer Lebewesen führt das BfS (Bundesamt für Strahlenschutz) aus, dass „nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand [...] es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte“ gibt (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023). Demnach ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Gefährdung von Flora und Fauna durch elektromagnetische Felder hier nicht zu besorgen.

Der Einwender meint, dass es bessere Lösungen für Mensch, Tier und Umwelt gäbe. Diese bestünden in unterirdisch verlegten Gleichstrom-Höchstspannungsleitungen. Sie seien sichere Alternativen, benötigten deutlich weniger Platz als Überlandleitungen und diesen sogar überlegen. Denn kein Blitz kann sie treffen und kein Orkan oder Starkregen könnte ihnen etwas anhaben.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Planrechtfertigung auch für die gewählte Ausführung ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte



Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans, somit auch die 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Übertragung ist ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; es handelt sich damit nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG, sondern um eine Drehstromübertragung. Eine Gleichstromübertragung scheidet für dieses Vorhaben somit durch die gesetzliche Regelung aus. Planfeststellungsbehörde wie auch Vorhabenträgerin sind an diese gesetzlichen Anforderungen gebunden.

2.4.2.137 E303 und E304

Der Einwender kritisiert den geplanten Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Garrel Ost und Cappeln West und vor allem den geplanten Abzweig der 110-kV-Leitung zum bestehenden Umspannwerk Cloppenburg Ost. Hier gäbe es bessere Alternativen. Es sei lächerlich, sogenannte „Celtic Fields“ vorzubringen, von denen man nicht wisse, wo diese seien und was ihr Wert sei. Dort stehe seit Jahren ein großer 220-kV-Mast, und demnächst werde dort die E 233 verbreitert.

Der Einwendung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Warum die östliche Einführung in das UW Cloppenburg_Ost vorzugswürdig ist, kann der Anlage 1 Anhang 2, Tabelle 52 entnommen werden. So sprechen technische wie auch umweltrelevante Einwände gegen eine westliche Einführung in das Umspannwerk, wie der Einwender sie wohl bevorzugt. Für die Bearbeitung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter u. a. im Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2) wurden Datenabfragen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg und ergänzend beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen. In diesen Daten wurde unter anderem das Bodendenkmal „Celtic Fields“ (Archivknr.: 453/1922.00037-F), das zwischen dem Rückbaumast Nr. 149 und dem UW Cloppenburg_Ost zu verorten ist, als zu berücksichtigendes Element angeführt. „Celtic fields“ sind historische Äcker, die schützenswerte Bodendenkmale darstellen. Wieso und ob eine Berücksichtigung des Bodendenkmals bei dem Neubau der damaligen 220-kV-Leitung nicht stattgefunden hat, kann nicht beantwortet werden und ist auch nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Wieso und ob eine Berücksichtigung des Bodendenkmals „Celtic Fields“ (Archivknr.: 453/1922.00037-F) im Planfeststellungsverfahren des Ausbaus der B 72 (E 233) stattfindet, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und für die diesbezügliche Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde auch nicht ausschlaggebend.

Der Einwender als Anwohner des Osterfeldes hält es für ungerecht, dass „alles nur bei ihnen geschehen“ solle und seine Heimat zerstört werde. Die Osterfelder seien schon jetzt enorm belastet durch das bestehende Umspannwerk, die sehr laute Bundesstraße B 72 bzw. E 233 – die noch verbreitert werde – sowie die große Gasleitung. Es stelle sich die Frage, wo das



Schutzgut Mensch und die Gerechtigkeit bleibe und wer ihnen den Werteverlust der Häuser ersetze.

Die Planfeststellungsbehörde sieht alle angesprochenen Punkte als hinreichend berücksichtigt an. Das Schutzgut Menschen wird umfassend beachtet. In Anlage 12, Kap. 7.1 wird die menschliche Gesundheit in den jeweiligen Unterkapiteln behandelt, zunächst die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, die Auflistung der technischen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sowie die Ermittlung der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut. Für Wohngebäude und Anlagen, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, wurde bei einer Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Abstandsvorgaben des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG bzw. des Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 und Satz 6 LROP zudem eine Betrachtung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld (s. Anlage 1 Anhang 3) vorgenommen. Hierbei wurde für die einzelnen Engstellen die Ausführung der geplanten Trasse als Freileitung mit der potentiellen Ausführung als Erdkabel abgewogen.

Ein Grundeigentümer darf im Übrigen nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402). Unabhängig davon ist vorliegend eine solche durchaus nicht sicher.

Der Einwander beklagt außerdem, dass Bethen leitungsfrei werde, während das kleine Osterfeld die Belastung allein tragen müsse. Er fordere eine Landschaft, Mensch, Gesundheit und Tier schützende Erdverkabelung und eine gerechte Verteilung der durch den Bau der 380-kV- und der 110-kV-Leitung entstehenden Belastungen.

Der Einwand wird im Ergebnis zurückgewiesen. Falls der Einwander sich auf eine Wechselstromerdverkabelung bezieht, ist für den angesprochenen Bereich keines der sogenannten Auslösekriterien dafür nach § 4 Abs. 2 BBPlG einschlägig. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist damit nicht möglich. Falls er sich auf eine Gleichstromerdverkabelung bezieht, ist das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Übertragung ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; damit handelt es sich nicht um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet damit kraft Gesetzes ebenfalls aus.

Gesundheitliche Risiken aufgrund einer 380-kV-Freileitung sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die Vorgaben der 26. BImSchV orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in ihr festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und



begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch hier nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten.

Was schließlich Varianten im Bereich Bethen anbelangt, wurden (Anlage 1 Anhang 2) räumliche Varianten dort betrachtet. Im Gesamtfazit in Kap. 7.3 wurde die gewählte Trasse auf Grundlage der technischen sowie umwelt- und naturschutzfachlichen Belange als beste ermittelt. Im Ergebnis erweist sich die Variante Bethen West als vorteilhaft, da der Abstand der Trassenachse zu Wohngebäuden im Vergleich zur Variante Bethen Ost größer ist, alle Masten innerhalb von Flächen mit geringer Bedeutung für die Wohnfunktion platziert werden konnten und bereits eine Vorbelastung durch Bestandsleitungen besteht, mit der das Vorhaben aber kompatibel ist.

2.4.2.138 E305

Soweit sich der Einwender zunächst mit seinen Beschwerden ausdrücklich an den Bürgermeister von Cloppenburg wendet, sind Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde nicht zuständig.

Eingegangen wird gleichwohl auf den von ihm befürchteten Wertverlust seines Hauses samt Grundstück durch die Stromleitung.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird dazu darauf hingewiesen, dass ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumlieues vertrauen kann. Baut er auf die Lagegunst, nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402). Unabhängig davon ist eine solche im vorliegenden Fall durchaus nicht sicher.

Auch dieser Einwender plädiert für eine Erdverkabelung. Dazu gilt wie zu der vorigen Einwendung, dass dieser Forderung nicht entsprochen werden kann. Falls der Einwand sich auf eine Wechselstromerdverkabelung bezieht, ist für den angesprochenen Bereich keines der sogenannten Auslösekriterien dafür nach § 4 Abs. 2 BBPlG einschlägig. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist damit nicht möglich. Falls er sich auf eine Gleichstromerdverkabelung bezieht, ist das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Übertragung ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet; damit handelt es sich nicht, wie aber erforderlich, um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-



Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet damit kraft Gesetzes ebenfalls aus.

2.4.2.139 E306

Die Einwenderin E306 wünscht wie Einwender E305 eine Erdverkabelung, insoweit wird auf die obigen Ausführungen in Ziff. 2.4.2.138 verwiesen.

Ergänzend trägt die Einwenderin vor, dass sie auf Dauer gesundheitliche Probleme in Gestalt ihrer Tages- u. Nachtruhe befürchtet, weil vor allem bei Schlechtwetterlagen mit deutlich hörbaren prasselnden Geräuschen durch elektrische Entladungen gerechnet werden müsse.

Die Befürchtung ist unbegründet und wird durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke tatsächlich zu Geräuscentwicklungen in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser sog. Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Der Schallpegel hängt von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Diese ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert. Die Entladungsgeräusche halten jedoch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ein, dies hat die Vorhabenträgerin im Immissionsbericht (Anlage 11) untersucht, den die Planfeststellungsbehörde ihrer Abwägungsentscheidung in Ziff. 2.2.2.2.3.1.4 und Ziff. 2.2.3.4.3.2 dieses Beschlusses zugrunde gelegt hat. Damit ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Die TA Lärm legt zum Schutz vor Lärmimmissionen gebietsabhängige Immissionsrichtwerte fest. Diese werden vorliegend sicher eingehalten.

Was ferner die von ihr beklagte Minderung ihrer Lebens- und Wohnqualität betrifft, gilt: Die Einwenderin gibt an, am Ortsrand von Cloppenburg zu wohnen. Eine genaue Verortung ist damit nicht möglich. Der Ortsrand von Cloppenburg liegt ca. 900 m von der zukünftigen Leitung entfernt. Ein Verlust oder auch nur eine starke Beeinträchtigung der bestehenden Lebens- und Wohnqualität durch das Vorhaben ist aufgrund dieser Entfernung nicht zu erkennen. In Bezug auf die Freizeit- und Erholungsfunktion (Nutzung anliegender Erholungsgebiete und Radwege) wurde die visuelle Wirkung der geplanten Trasse im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.2.



2.4.2.140 E307

Der Einwender plädiert zunächst dafür, den Trassenverlauf so zu wählen, dass „Flora und Fauna in den betroffenen Gebieten eine höchstmögliche Schonung erfahren“.

Darauf wird behördlicherseits entgegnet, dass die Trassenauswahl auf allen Stufen bereits so gewählt worden ist, insofern wird auf Ziff. 2.2.2.2.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender befürchtet gesundheitliche Schäden. Weltweit werde seit vielen Jahren von negativen gesundheitlichen Folgen berichtet, die von Hochspannungsleitungen ausgehen könnten, so von erhöhten Herzrhythmusstörungen, von Depressionen, erhöhter Herzinfarkthäufigkeit, Kreislaufbeschwerden, Kopfschmerzen sowie erhöhtem Leukämierisiko. Auch die internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation habe magnetische Hochfrequenzemissionen als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft. Ihm sei bisher keine Untersuchungen bekannt, welche gesundheitlichen Auswirkungen eine 380.000-Volt-Überlandhöchstspannungsleitung auf Babys, kleine Kinder, auf Frauen und Männer mit Vorerkrankungen (zum Beispiel Krebs) haben könnte. Falls die Trasse bald gebaut würde, könnte heute niemand guten Gewissens voraussagen, was diese an gesundheitlichen Schäden anrichten werde.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Befürchtungen nicht. Zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder enthält die 26. BImSchV verbindlich geregelte Grenzwerte. Die Vorgaben der Verordnung orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, die Messungen der Vorhabenträgerin in Zweifel zu ziehen und hat diese ihrem Beschluss zugrunde gelegt, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.1. Damit ist den Anforderungen Genüge getan.

Der Einwender fordert, dass die Neuinvestitionen eine bedarfsgerechte Trassenführung abseits von Siedlungen gewährleisten müssten.

Dem wird behördlicherseits im Grundsatz zugestimmt. Die Trassierungsgrundsätze werden durch die Vorhabenträgerin in Anlage 1, Kap. 6.3. beschrieben. In Ziff. 2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses werden die Planungsgrundsätze hinsichtlich des Abstandes zu Wohnbebauung dargestellt: 1. Keine Beeinträchtigung von Zielen der Raumordnung (§ 4 Abs. 1 Satz 1



Nr. 3 ROG); u.a. Einhaltung des Ziels der Raumordnung (Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6 LROP), mit Freileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden, besonders schutzbedürftigen Anlagen oder überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten im Innenbereich, die dem Wohnen dienen, einzuhalten [...]
2. Weitestgehende Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG), u.a. möglichst keine Unterschreitung eines Abstandes von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP mit Freileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV Diese Vorgaben werden soweit wie möglich eingehalten. Notwendige Abweichungen von Punkt 2 sind in den Engstellensteckbriefen (Anlage 1 Anhang 2) benannt.

Der Einwender ist der Meinung, dass „eine Netzverstärkung der bestehenden 220-kV-Trasse auf 380 kV aufgrund des Elektroschmogs bei den jetzt schon betroffenen Siedlungen und Wohnhäusern nicht hinzunehmen“ sei. Die Erforderlichkeit des Vorhabens sei wegen möglicher Überdimensionierung fraglich. Vorzugswürdig sei eine dezentrale Stromversorgung.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Projekt ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit fest. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung bindend. Darüber hinaus ist der Bedarf für die Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik wiederholt im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.1.

Was die Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder anbelangt, so sind die dafür geltenden Grenzwerte in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die vom Einwender vorgetragene Sorge, durch elektromagnetische Belastungen gesundheitlich beeinträchtigt zu werden, ist unbegründet. Die Grenzwerte der 26. BImSchV dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch hier nach. Die auftretenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten liegen ausweislich des Immissionsberichtes (Anlage 11) deutlich unterhalb der festgelegten Grenzwerte, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.1.

Der Einwender verlangt eine Prüfung, ob die Stromtrassen nicht besser unterirdisch verlegt werden sollte, so wie es etwa in Bayern vorgesehen sei. Sonst werde der Gleichheitsgrundsatz eklatant verletzt.



Dem wird behördlicherseits entgegnet, dass eine Erdverkabelung im vorliegenden Abschnitt schon aus rechtlichen Gründen nicht infrage kommt. Die Möglichkeit der teilweisen Verlegung eines 380-kV-Erdkabels statt einer 380-kV-Freileitung wurde auch für den vorliegenden Abschnitt ausführlich geprüft. Jedoch erfüllt die planfestgestellte Leitung vorliegend keinen der – fünf – Auslösetatbestände des § 4 Abs. 2 S. 1 BBPlG. Damit fehlt es an den rechtlichen Voraussetzungen für ein Erdkabel, zur näheren Begründung wird auf Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Dem Einwender liegt nach eigener Angabe das wissenschaftliche Gutachten der Herren Prof. Brakelmann und Prof. Jarass vor. Auf Seite 23 ff würden dort Widersprüche und offene Fragen formuliert. Diese müssten vorab geklärt werden.

Dazu bemerkt die Planfeststellungsbehörde, dass mit diesem Vortrag keine wirksame Einwendung im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG erhoben wird. Dafür muss ein Gegen-vorbringen tatsächlicher Art vorgetragen werden, das der Wahrung eigener Rechte oder Belange dient und dies deutlich macht (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl., § 73 Rn. 64). Ein Hinweis auf Gutachten und dort möglicherweise als klärungsbedürftig bezeichnete Fragen genügt dem nicht.

Entsprechendes gilt für die Angabe, es lägen dem Einwender „auch die Ausführungen verschiedener Verbände vor. Diesen Ausführungen schließe ich mich an“. Das ist zu wenig konkret und ermöglicht keine inhaltliche Befassung.

2.4.2.141 E308

Es wird auf die Erwiderung, zu der in weiten Teilen Inhaltsgleichen Einwendung E307, Ziff. 2.4.2.140 verwiesen.

Ergänzend bringt die Einwenderin vor, dass die Masten wertvollen Ackerboden, Landschaft und Natur durchschneiden. Außerdem werde „wertvoller Tierbestand gefährdet“.

Die Einwendungen werden behördlicherseits schon als zu unbestimmt zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Inanspruchnahme von Fläche und Boden durch die Maststandorte in Ziff. 2.2.2.2.3.3, Ziff. 2.2.2.2.3.4 und Ziff. 2.2.3.9 detailliert auseinandergesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass oberflächennah lediglich die Fundamentköpfe der Mastfundamente versiegelt wird. Die Fläche zwischen den Maststeckstielen wird nicht versiegelt und durch den Rückbau von 26 Masten der bestehenden 220-kV-Leitung wird gleichzeitig Flächen freigegeben.

Darüber hinaus werden die Auswirkungen durch die geplante Trasse auf Menschen und Natur im Übrigen so gering wie möglich gehalten. Durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Tierwelt weitestgehend vermieden, vgl. dazu 2.2.3.5.1. Die Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden beachtet. Sollte mit wertvollem Tierbestand ein Viehbestand gemeint sein, kann festgehalten werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen lediglich an den Maststandorten und damit marginal nicht



mehr nutzbar sind, unterhalb der Leitung jedoch schon. Die Nutzung von Tierställen wird durch die geplante Trasse nicht eingeschränkt. Auch eine Gefährdung von Viehbeständen ist daher nicht zu erwarten.

2.4.2.142 E309

Inhaltlich werden durch die Einwendung die Sorgen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge elektromagnetischer Strahlung dargestellt und eine Erdverkabelung gefordert. Es wird insoweit auf die Erwiderung der Planfeststellungsbehörde auf die thematisch inhaltsgleiche Einwendung E307 unter Ziff. 2.4.2.140 verwiesen.

2.4.2.143 E310 und E311

Die Einwendungen E310 und E311 fordern eine Erdverkabelung und fürchten um den Erhalt des Landschaftsbildes.

Hinsichtlich der Forderung nach einer Erdverkabelung wird auf die Ausführungen zu E309, Ziff. 2.4.2.140 verwiesen. Darüber hinaus ist behördlicherseits einzuräumen, dass das Schutzgut Landschaft durch die Leitung teilweise erheblich beeinträchtigt wird. Dies muss im Interesse des Projekts hingenommen werden, soweit es trotz des Bemühens um Minimierung unumgänglich bleibt; es wird in Ziff. 2.2.2.2.3.7 zusammenfassend dargestellt. Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ersatzgeld nach Ziff. 2.2.3.5.1.8 veranschlagt.

2.4.2.144 E312

Soweit der Einwender die Inanspruchnahme der Landschaft durch das planfestgestellte Vorhaben moniert, wird behördlicherseits auf die Ausführungen zu Einwendern E310 und E311, Ziff. 2.4.2.143 verwiesen.

Ergänzend weist der Einwender darauf hin, dass im Umgriff des planfestgestellten Vorhabens unter Artenschutz stehende Fledermäuse leben.

Dem Einwand, dass hier Fledermäuse lebten, die unter Artenschutz stünden, wurde bei der Planung durch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen. In Bezug auf das Vorkommen von unter Artenschutz stehenden Tierarten wird auf die von der Vorhabenträgerin angestellten Untersuchungen in Anlage 12, Kap. 7.2.1.3 und Anlage 16 verwiesen, auf welche sich die Planfeststellungsbehörde auch bezieht. In diesem Dokument wird ausführlich geprüft, ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die nachgewiesenen Fledermausarten (des Anhang IV der FFH-Richtlinie) eingehalten werden, was die Planfeststellungsbehörde in Ziff. 2.2.2.2.3.2.3 in Rechnung gestellt hat. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen einen Verbotstatbestand wurden Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (s. Anlage 12.1, Maßnahmen V_{AR}8, A_{CEF}1b und Ziff. 2.2.3.5.1.3). Dementsprechend wurde das Vorkommen der geschützten Fledermäuse vollumfänglich in der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.



2.4.2.145 E313

Es wird hinsichtlich der geäußerten Befürchtungen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Forderung nach einer Erdverkabelung auf die auf die Erwiderungen zu E307, Ziff. 2.4.2.140 verwiesen. Mit Blick auf die monierte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie Lebensräumen von Tieren gelten die Ausführungen der Erwiderung zu den Einwendungen E310 und E311, Ziff. 2.4.2.143. Die Beeinträchtigung von Tieren durch die planfestgestellte Trasse wird in den Ziff. 2.2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.1 durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen einen Verbotstatbestand wurden Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (vgl. Maßnahmenblätter in Anlage 12.1 und Ziff. 2.2.3.5.1.1 Ziff. 2.2.3.5.1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

2.4.2.146 E314

Es wird hinsichtlich der geäußerten Befürchtungen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Forderung nach einer Erdverkabelung auf die Erwiderung zu Einwendung E307, Ziff. 2.4.2.140 und hinsichtlich der Kritik an der Beeinträchtigung von Fledermäusen auf die Erwiderungen zur Einwendung E312, Ziff. 2.4.2.144 verwiesen.

2.4.2.147 E315 und E316

Es wird hinsichtlich der geäußerten Befürchtungen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Forderung nach einer Erdverkabelung auf die auf die Erwiderungen zu E307, Ziff. 2.4.2.140 verwiesen und mit Blick auf die Sorge um die Zerstörung von Lebensräumen von Tieren auf die Erwiderung zu Einwendung E313, Ziff. 2.4.2.145.

2.4.2.148 E317

Die Einwendung ist inhaltsgleich mit den Einwendungen E315 und E316, es wird insoweit auf die Erwiderung verwiesen, vgl. Ziff. 2.4.2.147.

2.4.2.149 E318

Die Einwendung ist inhaltsgleich mit den Einwendungen E313, es wird insoweit auf die Erwiderung in Ziff. 2.4.2.145 verwiesen.

2.4.2.150 E319

Es wird, insbesondere hinsichtlich der Forderung des Einwenders nach einer Erdverkabelung, auf die Erwiderungen zu E307, Ziff. 2.4.2.140 verwiesen.

2.4.2.151 E320 und E321

Es wird hinsichtlich der geäußerten Befürchtungen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Forderung nach einer Erdverkabelung auf die auf die Erwiderungen zu E307, Ziff. 2.4.2.140 verwiesen. Mit Blick auf die monierte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie Lebensräumen von Tieren gelten die Ausführungen der Erwiderung zu den Einwendungen E310 und E311, Ziff. 2.4.2.143.



2.4.2.152 E322

Soweit der Einwender für das Vorhaben keine Notwendigkeit sieht, unzumutbare Lärmeinwirkungen durch Koronaentladungen und daraus erwachsende potentiell weitere Immissionen beklagt, neue Übertragungstechniken empfiehlt, allenfalls eine Erdverkabelung für erträglich hält und gesundheitliche Beeinträchtigungen vor allem durch elektromagnetische Felder befürchtet, wird dies aus den gleichen Gründen wie zu den Erwiderungen auf Einwendungen E307, Ziff. 2.4.2.140 und E308, Ziff. 2.4.2.141 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Einwender sieht darüber hinaus „als Steuerzahler keine Notwendigkeit, da die Wirtschaftlichkeit der Leitung [...] nicht nachgewiesen wird“.

Der Einwand wird ebenfalls zurückgewiesen. Nach § 12 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Vorhabenträgerin als Betreiberin eines Übertragungsnetzes dauerhaft dessen Fähigkeit sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Gem. § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Zweck des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Die Einhaltung dieser Vorgaben – zu denen auch die Wirtschaftlichkeit gehört – wird behördlich überwacht. Einen individuellen Rechtsanspruch darauf gibt es allerdings nicht.

Der Einwender moniert ferner, dass es vorliegend nicht mehr um eine Trassenfindung gegangen sei. Vielmehr stehe der Trassenverlauf offenbar schon fest, denn es würden bereits Baumaßnahmen durchgeführt und Grundstücke angekauft. Deshalb sei der hier vorgelegte Planfeststellungsantrag abzulehnen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand als unzutreffend zurück. Die Trassenkorridore wurden innerhalb des Raumordnungsverfahrens betrachtet und abgeschichtet. Der Vorzugskorridor wurde mit der landesplanerischen Feststellung beschieden; die dortige Prüfung wird im Planfeststellungsverfahren nochmals nachvollzogen. Baumaßnahmen sind bislang nicht vorgenommen worden. Sollten Grundstücke durch die Vorhabenträgerin erworben worden sein, ergibt sich daraus keine Vorwegbindung für die behördliche Abwägungsentscheidung. Eine Vorfestlegung ist somit nicht gegeben. Vielmehr hat sich die Behörde in einer originären Abwägungsentscheidung mit den für und gegeben das planfestgestellte Vorhaben streitenden Belangen auseinandergesetzt. Auch die Korridorfindung auf der Ebene der Raumordnung wurde nachvollzogen und in die Abwägung eingestellt, vgl. Ziff. 2.2.3.15.2.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses.



Getätigte Grundstückskäufe und Baumaßnahmen für Umspannwerke gehören nicht zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren. Deshalb werden die darauf bezüglichen Einwendungen – auch, soweit sie im Folgenden nochmals auftauchen – hier nicht behandelt. Unabhängig davon gilt: Die Standort-Suchräume für Umspannwerke wurden im vorangegangenen Raumordnungsverfahren untersucht und landesplanerisch festgestellt. Die Standorte für die Umspannwerke wurden durch die Vorhabenträgerin erworben. Die Errichtung der Umspannwerke wird in separaten Verfahren nach den §§ 4, 6, 8a, 19 BImSchG (Nr. 1.8 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) beantragt und genehmigt.

Der Einwender sieht seine Auffassung auch dadurch bestätigt, dass der Ausbauplan vorsehe, zwischen Conneforde und Cloppenburg in der bestehenden 220-Kilovolt-Trasse eine neue 380-Kilovolt-Leitung zu bauen. Dies mache deutlich, dass hier aus rein wirtschaftlichen Gründen ein vorhandener Korridor festgelegt worden sei, der sich an die Infrastruktur der vorhandenen Leitung orientiere und insgesamt die kürzeste Möglichkeit darstelle. Die Trasse werde damit einseitig und aus rein wirtschaftlichen Interessen festgelegt. Alternativen, wie sie vorgeschrieben seien, blieben damit ungeprüft.

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen. Die Planrechtfertigung des Projektes Conneforde – Cloppenburg – Merzen ergibt sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Das beantragte Vorhaben ist Teil des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf stehen damit fest, vgl. zur Darstellung der Planrechtfertigung Ziff. 2.2.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung bindend. Darüber hinaus ist der Bedarf an der Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik wiederholt im Rahmen des NEP-Prozesses durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Vorhabenträgerin und Behörde agieren damit im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus einem Rechtsrahmen ableitet (BBPlG, NEP). Innerhalb des Raumordnungsverfahrens wurden verschiedene Trassenkorridore untersucht und bewertet. Mit der landesplanerischen Feststellung wurde der Trassenkorridor C als raumverträglichster Korridor festgestellt. In diesem Korridor wurde die Feinplanung durchgeführt und in die Planfeststellung eingebracht, vgl. Kap. 2.2.3.15.2.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses. Dass der Korridor nur aus wirtschaftlichen Gründen ausgewählt worden sei, ist nach alledem offensichtlich unrichtig.

Der Einwender weist außerdem darauf hin, dass der Bau der Trasse zum Verlust natürlichen Bodens führe, der wiederum der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen werde. Zusätzlich komme es zu einer nicht hinzunehmenden Versiegelung von Landschaften und Lebensräumen. Die Trasse werde sich nachteilig auf die Tierwelt auswirken und dazu führen, dass Tiere im Bereich der magnetischen Felder ihren Lebensraum verlören. Diese Auswirkungen seien nicht ausreichend betrachtet worden. Eine Nachbesserung sei erforderlich, und die Auslegung müsse wiederholt werden.



Die Einwendung wird nicht gefolgt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft inklusive der Beeinträchtigungen wurden von der Vorhabenträgerin in Anlage 12, Kap. 7 (ergänzend Karte 9) dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen nachvollzogen und macht sie sich zu eigen, vgl. zu der Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme Ziff. 2.2.2.2.3.3, Ziff. 2.2.3.9 dieses Beschlusses. Für Eingriffe in das Landschaftsbild ist darüber hinaus von der Vorhabenträgerin ein Ersatzgeld 2.2.3.5.1.8 zu zahlen. Ebenfalls werden dort die nötigen Maßnahmen aufgeführt, um schwerwiegende Eingriffe soweit wie möglich zu vermeiden. Durch die geplante Trasse und des 110-kV-Neubaus werden 70 Maststandorte neu errichtet, wodurch auf ca. 0,82 ha eine dauerhafte Änderung der Flächennutzung von vormals vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche stattfindet. Diese Fläche wird jedoch nicht vollflächig versiegelt. Das ist dauerhaft lediglich im Bereich der Mastfundamentköpfe für die 70 Maststandorte und damit für eine Fläche von ca. 5 m² der Fall. Die Auswirkungen sind damit nur unerheblich nachteilig (s. vgl. Ziff. 2.2.3.9).

Die Befürchtung des Einwenders, dass durch elektromagnetische Belastungen Flora und Fauna beeinträchtigt werden, ist unbegründet. Was mögliche Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen anbelangt, hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme dazu erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen. (<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, Stand: 07. August 2023). Weiterhin führt das Bundesamt für Strahlenschutz aus: „Wenig bekannt ist, dass Zugvögel, möglicherweise sogar alle Vögel, das statische Erdmagnetfeld wahrnehmen und sich danach orientieren. Die Forschung in diesem Bereich ist bei weitem nicht abgeschlossen. Nach dem aktuellen Stand des Wissens spricht aber vieles dafür, dass Vögel zwei, möglicherweise sogar drei voneinander unabhängige Organe zur Wahrnehmung des Erdmagnetfeldes nutzen. Spezielle Lichtrezeptoren (Cryptochrome) in der Netzhaut von Zugvögeln reagieren auf die Ausrichtung des Magnetfeldes. Die Grundlage ist der Einfluss des Magnetfeldes auf Radikalpaare. Ein anderes Sinnesorgan, das Magnetit (Eisenoxid) enthält, befindet sich vermutlich im Schnabel und reagiert auf die magnetische Flussdichte. Die Funktionalität dieses Organs wird allerdings angezweifelt. Weiterhin gibt es Hinweise, dass sich im Innenohr von Tauben ein dritter Magnetfeldrezeptor befindet, der Ferritin (ein eisenhaltiges Protein) enthält. Es gibt keine Hinweise darauf, dass niederfrequente Felder den Magnetsinn der Vögel stören“ (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Stand: 07. August 2023). Nach diesen Ausführungen, denen die Planfeststellungsbehörde sich anschließt, ist von Beeinträchtigungen des Orientierungssinnes der Zug- und Rastvögel, aber auch der Brutvögel durch die geplante 380-kV-Leitung nicht auszugehen.



2.4.2.153 E323 und E324

Inhaltlich sind die eingewendeten Belange von der Erwiderung auf die Einwendung E322, Ziff. 2.4.2.152 abgedeckt. Darauf wird verwiesen.

Ergänzend tragen die Einwender vor, dass sie im Hinblick auf die nachgewiesenen Beeinträchtigungen „durch elektromagnetische Strahlung“ erhöhte Herzrhythmusstörungen, ein erhöhtes Leukämierisiko, Kopfschmerzen, Depressionen sowie gesundheitliche Auswirkungen gerade auf Babys und Kleinkinder befürchten.

Die Befürchtung der Einwender, durch elektromagnetische Belastungen und Lärm gesundheitlich beeinträchtigt zu werden, ist unbegründet.

Auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV und ihre Bedeutung für den Menschen wurde zuvor bereits eingegangen, vgl. auch Ziff. 2.2.3.4.3.1. Was speziell in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufwachsende Kinder betrifft, erkrankten diese nicht häufiger an Leukämie als andere Kinder. Zu diesem Ergebnis kamen englische Wissenschaftler im Rahmen einer umfassenden Fall-Kontroll-Studie. Ziel der Studie war, herauszufinden, ob ein erhöhtes gesundheitliches Risiko von den elektrischen und magnetischen Feldern ausgeht, die Überlandleitungen erzeugen. In einer früheren Studie hatten sie einen scheinbaren Zusammenhang ermittelt. Die erneute und zeitlich erweiterte Auswertung der Daten zeigte nun, dass kein höheres Erkrankungsrisiko besteht. Zwar ließ sich bis in die 1970er und 1980er Jahre rein rechnerisch ein höheres Risiko aufzeigen. Betrachtet man jedoch den gesamten Zeitraum, ergibt sich ein anderes Bild. Dass in den verschiedenen Jahrzehnten das Erkrankungsrisiko unterschiedlich war, erklären die Wissenschaftler mit verschiedenen sozioökonomischen Bedingungen und einem allgemein unterschiedlich hohem Leukämierisiko der jeweils dort lebenden Bevölkerungsgruppen (Bunch, Keegan, Swanson, Vincent, Murphy, Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008, British Journal of Cancer, 2014; doi: 10.1038/bjc.2014.15.). Gesicherte gegenteilige Erkenntnisse sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt.

2.4.2.154 E325

Inhaltlich sind die eingewendeten Belange von der Erwiderung auf die Einwendung E322, Ziff. 2.4.2.152, erfasst; darauf wird verwiesen.

2.4.2.155 E326

Inhaltlich sind die eingewendeten Belange von der Erwiderung auf die Einwendung E247, Ziff. 2.4.2.114, erfasst; darauf wird verwiesen.

2.4.2.156 E327 und E328

Es wird auf die Erwiderungen auf Einwendung E322, Ziff. 2.4.2.152, und Einwendungen E323 und E234, Ziff. 2.4.2.153, verwiesen.



2.4.2.157 E329

Der Einwender hält die Freileitungslösung aus Kostengründen und Gründen des Bodenschutzes wie auch unter gesundheitlichen Aspekten für vorzugswürdig.

Dem wird behördlicherseits im Ergebnis zugestimmt; es wird jedoch gleichwohl darauf hingewiesen, dass die Freileitungsvariante vorliegend allerdings schon aus gesetzlichen Gründen gewählt werden musste, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.15.2.1.3.

2.4.2.158 E330

Die Einwenderin weist auf die vorgesehene Inanspruchnahme ihres Flurstücks 18, Flur 49, der Gemarkung Cloppenburg und die damit in Zusammenhang stehende Entfernung von Bäumen hin.

Sie macht geltend, dass im Rahmen der Zuwegung zur Trasse ein Teil ihres Flurstückes (24 m²) für eine Kurvenaufweitung benötigt werde, um mit Fahrzeugen für Bauzwecke die Trasse am Maststandort Nr. 39 zu erreichen. Die Zuwegung solle dabei nördlich der Emsteker Straße (K 174) über den Weg kommend und dann links einbiegend (90°-Kurve) in den Feldweg (zu den Fischteichen) erfolgen. Die an der südwestlichen Grundstücksgrenze, in unmittelbarer Nähe zum Ostrand und Feldweg, stehenden ca. achtzigjährigen Bäume (Eichen) behinderten das Einbiegen in den Feldweg. Mit einem Entfernen der Bäume an ihrer südwestlichen Grundstücksgrenze sei sie nicht einverstanden. Auf der gegenüberliegenden Feldwegseite stünden keine Bäume, ebenso nicht auf der östlichen Straßenseite, wenn man südlich vom Cappelner Damm kommend den Ostrand befahre und rechts in den Feldweg (zu den Fischteichen) einbiege.

Sie fordert, die Planung so zu ändern, dass die Bäume nicht entfernt werden müssten.

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Zusage der Vorhabenträgerin, die Entfernung der Bäume bei der Inanspruchnahme des Grundstücks zu vermeiden, wird in einer entsprechenden Nebenbestimmung, Ziff. 1.4.11, geregelt.

2.4.2.159 E331

Der Einwender spricht die Ausschleifung der mitgenommenen 110-kV-Leitung ab Mast Nr. 28 bis zum UW Cloppenburg_Ost an.

Er schlägt vor, in der Nähe von Mast Nr. 28 eine Kabelübergangsanlage zu bauen und ab hier bis zum UW Cloppenburg_Ost die 110-kV-Leitung als Erdkabel zu verlegen. Einer Verkabelung in diesem Abschnitt von ca. 400-500 m Länge stünden keine größeren technischen Hindernisse im Wege. Die Trasse verlief hier im Wesentlichen über Ackerflächen. Lediglich die Straße „Am Osterfeld“ würde mitsamt einiger Versorgungsleitungen gekreuzt. Für die Anlieger wäre dies eine echte Entlastung. Insbesondere weise er auf seine Nachbarn hin, an deren Grundstücke sich die 110-kV-Leitung auf einen Abstand von weniger als 100 m annähern werde. Dabei werte er die Mitnahme der 110 kV-Leitung entlang der geplanten 380 kV-Trasse als durchaus positiv, weil hierdurch der Rückbau einer



Bestandsleitung möglich werde und viele Bewohner im Bereich Bethen und Kellerhöhe damit entlastet würden. Für seine unmittelbare Nachbarschaft bedeute dies jedoch aufgrund der Ausschleifung eine zusätzliche Belastung über das bereits vorhandene Umspannwerk hinaus. Diese zusätzliche Belastung sei nicht zwingend nötig und relativ einfach durch eine kurze Erdverkabelung zu vermeiden, auch, um den ländlichen Raum attraktiv zu halten.

Dem Vorschlag kann behördlicherseits nicht gefolgt werden. Um von einer Freileitung auf eine Teilerdverkabelung zu wechseln ist, wie in der Einwendung zutreffend beschrieben, eine Kabelübergangsanlage erforderlich. Eine solche erfordert eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Flächen sowie den Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Vergleich zur geplanten 110-kV-Freileitung wäre die Dimension einer Kabelübergangsanlage deutlich größer und somit neben erhöhtem Flächenverbrauch auch die Sichtbeeinträchtigung höher als bei einem Freileitungsmasten. Zudem würde sich bei der Ausführung der 110-kV-Freileitung als Erdkabel einschließlich Kabelübergangsanlage ein höherer Kostenfaktor als das 2,75-fache im Vergleich zu der Freileitungsplanung ergeben. Damit ist nach § 43 h S. 1 EnWG eine Erdverkabelung nicht möglich.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass es in der Umgebung des UW Cloppenburg-Ost einige schützenswerte Arten gebe. So habe er in anderem Zusammenhang vom Landkreis Cloppenburg die Auflage erhalten, Nistkästen für Fledermäuse und Steinkäuze aufzustellen.

Darauf wird behördlicherseits erwidert, dass der Artenbestand bekannt ist und ihm nach Schutzbedürfnis entsprochen wird, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2 bis Ziff. 2.2.2.2.3.8. und Ziff. 2.2.3.5.1 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse und Steinkäuze sind vorliegend ebenfalls vorgesehen, vgl. Anlage 12.1, Maßnahme A_{CEF1b} und Ziff. 2.2.3.5.1.5.2 (Fledermausquartiere) und Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.1.9 (Steinkauz).

2.4.2.160 E332

Der Einwender kritisiert die Ausgestaltung der Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung.

Diese führe bei ihrer Ausschleifung zum UW Cloppenburg_Ost in Osterfeld zu Beeinträchtigungen und betreffe ihn auf dem Grundstück Osterfeld 11 sehr, da seine Familie dort direkte Nachbarn seien. Das UW Cloppenburg_Ost sei gut 200 m von ihrem Wohnhaus entfernt und solle nach Plan neu von Norden, also von ihrer Seite her, versorgt werden. Dabei wiesen zwei Abspannmasten im letzten Teilbereich lediglich einen Abstand von ca. 150 m zu ihrem Grundstück auf. Die Leitungen würden um eine Ecke geführt, um an einem sehr speziellen Eingangspunkt in das UW zu gelangen. Diese Erweiterung des UW lehne er ab.

Der Einwand wird von der Planfeststellungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen. Die größeren Abstandsvorgaben gemäß LROP und § 4 BBPlG beziehen sich nur auf Höchstspannungsleitungen, nicht aber auf Hochspannungsleitungen. Diese Vorgaben sind



daher bei einer 110-kV-Freileitung nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich ist hier die Einhaltung der Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder der 26. BImSchV. Die Vorgaben der Verordnung orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in ihr festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit auch bei den gegebenen Abständen nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.1. Aus technischer Sicht ist eine Einschleifung der 110-kV-Leitung an der vorgesehenen Stelle geboten.

Die Erweiterung des Umspannwerkes ist im Übrigen nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender weist darauf hin, dass das UW aktuell mit zwei Zuleitungen über freiem Feld (in ca. 300 m Abstand zu ihm) versorgt werde. Beide sollten wohl zurückgebaut werden. Die heutige bestehende Ausführung sehe er aber als die bessere an. Darum lehne er die neue Baumaßnahme ab und schlage vor, auch fortan eine der bestehenden Zuleitungen zu nutzen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Beide bestehenden Leitungen werden im Rahmen des Leitungsbauvorhabens zurückgebaut. In Anlage 1, Anhang 2 wurde der vom Einwender vorgeschlagene Verlauf auf der Bestandsleitung geprüft und begründet abgeschichtet (vgl. Kap. 8, Variante 1). Darauf wird verwiesen. Eine Leitungsführung auf der Bestandsleitung kommt daher nicht in Betracht.

2.4.2.161 E333

Die Einwendungen sind inhaltsgleich zu Einwendern E307, Ziff. 2.4.2.140, E308, Ziff. 2.4.2.141 und E322, Ziff. 2.4.2.152. Darauf wird verwiesen.

2.4.2.162 E334

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Höltinghauser Straße 127a in Cloppenburg. Das Grundstück liegt direkt im Kreuzungsbereich der Höltinghauser Straße/Am Osterfeld. Damit liegt es in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Cloppenburg Ost.

Der Einwender fordert zu seiner Entlastung im Einzelnen beschriebene alternative Verläufe der 110-kV-Leitung, wie er sie auch schon im Vorfeld vorgeschlagen habe.



Dem Vorschlag kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Im Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2, Kap. 8) wurde die Nutzung der vorhandenen 110-kV-Freileitung durch die Vorhabenträgerin überprüft und aufgrund der Statik und der Überspannung von vorhandenen Gebäuden ausgeschlossen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, da kein Anlass besteht, die Aussagen der Vorhabenträgerin hier zu bezweifeln. Die durch den Einwender vorgeschlagene Alternative führt zu einer doppelten Trassenführung. Im Westen würde die 110-kV-Leitung verlaufen und im Osten der Wohngebäude die 380-kV-Leitung. Dies hätte eine erhöhte Flächeninanspruchnahme zur Folge. Die vorgeschlagene Alternative ist daher nicht vorzugswürdig.

Der Einwender führt zur Vertiefung seines Vorschlags aus, dass weiterhin beabsichtigt sei, am Mast Nr. 28 die 110-kV-Leitung aus der gemeinsamen Trasse auszuschleifen und auf eigenem Gestänge durch Neuerrichtung dreier 110-kV-Maste in das bestehende Umspannwerk Cloppenburg_Ost zu führen. Dass durch diese Variante auch mindestens sechs Wohnhäuser von der Errichtung der neuen Leitung betroffen wären, bleibe unerwähnt. Zudem müsste die neu zu errichtende 110-kV-Leitung auch die Straße „Am Osterfeld“ queren, was ebenfalls unberücksichtigt bleibe.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die vorgeschlagene Variante wurde geprüft. Im Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2, Kap. 8) wurde sowohl eine Variante geprüft, bei der die bestehende 110-kV-Leitung weiterhin genutzt wird (Variante 1), als auch eine Variante parallel zu der bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitung (Variante 2). Die Variante 2 hat eine Länge von ca. 2,5 km. Mit der Variante 3 wurde zudem die beantragte Trassenführung der 110-kV-Freileitung zwischen Mast Nr. 28 der geplanten 380-kV-Freileitung und dem Umspannwerk Cloppenburg Ost geprüft. Im Rahmen der Variantenprüfung wurden mögliche Betroffenheiten ermittelt und werden nachvollziehbar dargestellt. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Varianten (Umwelt und Technik) wurden für die einzelnen Schutzgüter gegenübergestellt und ein abschließendes Gesamtfazit für jedes Schutzgut gezogen, welches jeweils eine Vorzugsvariante festlegt (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 1).

Im Gesamtfazit werden alle Belange dargestellt und wurde unter Abwägung aller Kriterien eine aus umweltfachlicher Sicht beste Variante ermittelt. In Bezug auf die Betroffenheit von Wohngebäuden wurde in Anlage 1 Anhang 2, Kap. 10.1 beschrieben, dass die Abstände der 110-kV-Freileitung der Variante 3 zu den nördlich und südlich gelegenen Wohngebäuden ähnlich groß sind. Für 110-kV-Freileitungen gelten die Abstandsvorgaben gemäß § 4 BBPlG und des niedersächsischen LROP für Wohngebäude dabei nicht. Für die vom Einwender genannten sechs Wohngebäude kann daher keine negative Betroffenheit durch eine Abstandsunterschreitung festgestellt werden. Die Abstände der nächstgelegenen Wohngebäude wurden optimiert, indem möglichst große Abstände zu den nördlich und südlich gelegenen Wohngebäuden eingehalten werden. Die Abstände der nächstgelegenen Wohngebäude südlich und nördlich der Trassenachse der Variante 3 betragen zwischen 70 m und 80 m zur Trassenachse. Zum Schutzstreifen der geplanten 110-kV-Freileitung betragen die Abstände dieser Wohngebäude zwischen 55 m und 70 m. Eine Anpassung der Bewertung



ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bei Zugrundelegung der durch die Vorhabenträgerin vorgelegten, nicht anzuzweifelnden Untersuchungen auch unter Berücksichtigung der Einwendung nicht erforderlich.

Der Einwender moniert, dass die für die vorhandene Wohnbebauung ohnehin schon belastende Situation durch den Bau weiterer Freileitungen in unerträglicher Weise verschärft werde. Die Wohnhäuser seien bereits durch diverse Immissionsquellen eingekesselt. So befinde sich im Süden die stark frequentierte B 72. Durch den Neubau der 380-kV-Freileitung werde eine weitere Immissionsquelle im östlichen Bereich geschaffen. Darüber hinaus komme zur ohnehin schon vorhandenen 110-kV-Leitung eine weitere.

Auch daraus können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine durchgreifenden Hindernisse gegen die gewählte Trassenführung erwachsen. Von einer „Einkesselung“ durch diverse Immissionsquellen kann nicht gesprochen werden. Eine Überspannung des Wohngebäudes findet nicht statt. Zudem kommt es auch durch die 380-kV-Leitung nicht zu einer Gesundheitsgefährdung, weil die Grenzwerte der 26. BImSchV auch bei maximaler Auslastung schon direkt unterhalb der Leitung eingehalten werden. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Diese Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Die auftretenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten liegen danach deutlich unterhalb der festgelegten Grenzwerte, vgl. auch Ziff. 2.2.3.4.3.1.

Im vom Einwender nochmals angesprochenen Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2) gilt: Dort wird die Variante 2 (Neubau der 110-kV-Leitung westlich der bestehenden 220-kV-Leitung) mit den anderen Varianten verglichen und u.a. aufgrund der Mehrlänge als nicht vorzugswürdig ermittelt.

Der Einwender findet es in diesem Zusammenhang auffällig, dass die Variante der West-Einführung in der Tab. 52 gegenüber der Variante der Ost-Einführung ausschließlich Nachteile aufzeige. Es erfolge zwar eine Annäherung an die Siedlungsflächen des ausgewiesenen Bebauungsplans Nr. 128 und an die westlich gelegenen Wohngebäude im Außenbereich; die Abstände zu den einzelnen westlich gelegenen Wohngebäuden im Außenbereich vergrößerten sich aber. Die Abstände bei der Variante der Ost-Einführung zu den nördlich und südlich gelegenen Wohngebäuden im Außenbereich seien ähnlich groß. Warum dann die Variante der West-Einführung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ein Nachteil gegenüber der Ost-Einführung sein solle, erschließe sich nicht. Auch werden bei beiden Varianten ein



Vorsorgegebiet für Erholung gequert. Industrie- und Gewerbeflächen von keiner Variante gequert.

Dazu kann behördlicherseits nur nochmals bekräftigt werden, dass die Variante 2 sich aufgrund der Annäherung an den B-Plan im Vergleich deutlich weiter an Siedlungsbereiche geschlossener Orte annähern würde und sich aus diesem Grund als nachteilig gegenüber der Variante 3 darstellt. Das Vorsorgegebiet für Erholung ist sowohl von der West-Einführung (Variante 2) als auch von der Ost-Einführung (Variante 3) jeweils im gesamten Trassenverlauf betroffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Vorsorgegebiet von der Variante 2 auf deutlich längerer Strecke im Vergleich zur Variante 3 beansprucht wird. Hinzu kommt, dass bei der Variante 2 ein regional bedeutsamer Radweg gequert wird. Aufgrund der deutlich längeren Querung des Vorsorgegebietes für Erholung und weiter aufgrund der Querung des regional bedeutsamen Radweges ergibt sich in Bezug auf die Freizeit- und Erholungsfunktion ebenfalls ein Vorteil für die Variante 3 im Vergleich zur Variante 2. Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Mensch, insbesondere für die menschliche Gesundheit, daher ein Vorteil für die Variante 3 (vgl. dazu auch die Darstellung in den Antragsunterlagen Anlage 1 Anhang 2, Tabelle 52, denen sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich anschließt).

Der Einwender hält auch hinsichtlich des Schutzgutes Tier die West-Einführung für vorteilhaft. Diese verlaufe überwiegend über Ackerflächen. Brutvögel würden in diesem Bereich nicht erfasst. Zudem sei der Raum durch die bestehenden Freileitungen (220-kV-Leitung und 110-kV-Leitung) ohnehin bereits vorbelastet. Hingegen befinde sich im Bereich des Mastes Nr. 28 bei der Variante der Ost-Einführung das Brutrevier der Feldlerche. Die anlagenbedingten visuellen Effekte der Freileitung würden zu einem Meidungsverhalten und zu einem Lebensraum Verlust bis in 100 m Entfernung zur Leitung führen. Die Feldlerche sei bereits durch die geplante Trasse der 380-kV-Leitung beeinträchtigt, die im Übrigen auch noch hergestellt werden müsste. Zudem werde durch die restliche 110-kV-Einführung in das Umspannwerk die Fledermausprobestfläche 237 gequert. während das Vorkommen von Fledermäusen bei der Variante der West-Einführung lediglich nicht ausgeschlossen werden könne. Allein diese Tatsache sei ein Vorzug der Variante der West-Einführung, weil Brutvögel und Fledermäuse nicht vorkommen und der Raum durch die Bestandsleitungen ohnehin vorbelastet sei.

Die Planfeststellungsbehörde tritt auch dem entgegen. Für das im Bereich des geplanten Mastes Nr. 28 beeinträchtigte Feldlerchenrevier wird im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme Ersatzlebensraum an anderer Stelle bereitgestellt. Durch die vorgesehene kurze Zuführung der 110-kV-Leitung zum Umspannwerk mit Ausschleifung am Mast Nr. 28 wird sichergestellt, dass keine weiteren Feldlerchenreviere oder Reviere sonstiger planungsrelevanter Brutvogelarten beeinträchtigt werden. Im Fall einer längeren, über Ackerland verlaufenden Zuführungstrasse mit West-Einführung in das Umspannwerk müsste aufgrund der vergleichbaren Habitatausstattung der Agrarlandschaft davon ausgegangen werden, dass weitere Reviere der Feldlerche trotz Vorbelastung mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffen sind. Nicht ausgeschlossen werden kann zudem das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Brutvogelarten oder Fledermäuse in dem dann betroffenen Bereich. In Bezug auf die zu



querende Fledermausprobefläche 237 entsteht durch die östliche 110-kV-Einführung in das Umspannwerk kein Eingriff in Höhlenbäume mit Quartierfunktion. Denn die Breitflügel-fledermaus, für die während der Sommerquartierzeit dort ein Quartierverdacht bestand, ist überwiegend an Gebäude gebunden. Zudem wird nochmal darauf hingewiesen, dass in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Artenschutzfachbeitrag (Anlage 16) eine ausführliche Prüfung nachlesbar ist, ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die nachgewiesenen Fledermausarten (des Anhang IV der FFH-Richtlinie) eingehalten werden. Zur Vermeidung eines Konfliktes mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (s. Ziff. 2.2.3.5.1.3 bis Ziff. 2.2.3.5.5 sowie Ziff. 2.2.2.2.3.2.3). Dass mit der östlichen 110-kV-Einführung in das Umspannwerk eine Probefläche gequert wird, wird damit umfassend berücksichtigt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche merkt der Einwender an, dass bei beiden Varianten eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch die neuen Maststandorte und das Portal am Umspannwerk stattfinde. Ob man bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch fünf Maststandorte im Gegensatz zu drei Maststandorten einen Nachteil sieht, solle dahingestellt sein. In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hinzuweisen, dass eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch fünf Masten auf 2,5 km wohl weniger einschneidend und eingreifend sein dürfte als eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch drei Maststandorte auf 700 m.

Die Planfeststellungsbehörde hält auch in Anbetracht dieses Vortrags an der Vorzugswürdigkeit der Variante 3 fest. Die durch den Einwender angeführten geringeren Abstände der versiegelten Flächenanteile (ca. 230 m zwischen den Masten anstelle von 500 m) in der Variante 3 – Ost-Einführung und die damit verbundene Wertung als Nachteil für das Schutzgut Fläche wird nicht geteilt. Betrachtungsrelevant für die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind der Umfang des Flächenverbrauches und Änderungen der Flächennutzungen, die in der Variante 3 – Ost-Einführung aufgrund der geringeren Anzahl der Neubaumasten geringer ist (drei Masten anstelle von fünf Masten). Zudem wird in der Einwendung außer Acht gelassen, dass durch Variante 2 – West-Einführung neben den zwei zusätzlichen Maststandorten und der damit verbundenen umfangreicheren dauerhaften Flächeninanspruchnahme auch ein Provisorium erforderlich ist, welches durch eine temporär geänderte Flächennutzung einen weiteren Nachteil der Variante 2 – West-Einführung für das Schutzgut Fläche darstellt.

Bei der geplanten West-Einführung sieht der Einwender einen weiteren Nachteil für das Schutzgut Boden gegeben. Allerdings sei festzustellen, dass sowohl im Bereich der westlichen 110-kV-Einführung als auch im Bereich der östlichen 110-kV-Einführung Pseudogley-Podsol und Pseudogley vorkämen. Lediglich bei der West-Einführung könne allerdings angenommen werden, dass eine Beeinträchtigung des Erdniedermoors zu vermeiden sei. Auch hier könne er nicht nachvollziehen, warum der Vergleich zulasten der West-Einführung ausfalle, da nicht festgestellt werde, dass eine Beeinträchtigung des Erdniedermoors zwingend zu vermeiden sei. Ohnehin könne davon ausgegangen werden, dass eine eventuelle Beeinträchtigung des Erdniedermoors bereits durch die Bestandsleitung vorliege.



Der Einwand wird durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die geringere Flächeninanspruchnahme der Variante 3 – Ost-Einführung ist vielmehr auch hinsichtlich des Schutzgutes Boden bewertungsrelevant. Durch zwei Maststandorte weniger wird auch das Schutzgut Boden temporär durch Zuwegungen und Baustellenflächen sowie dauerhaft durch Maststandorte geringfügiger beeinträchtigt. Zudem wird kein Provisorium erforderlich, wodurch die damit verbundenen Auswirkungen auch auf dieses Schutzgut entfallen. Auch unter Berücksichtigung des Schutzgutes Boden ist die Variante 3 – Ost-Einführung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mithin vorzugswürdig.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft sei nach Auffassung des Einwenders weiter festzuhalten, dass beide Varianten außerhalb von Bereichen verliefen, die als Klimaschutzwald ausgewiesen seien. Warum der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Variantenvergleich dann auch hier zulasten der Variante der West-Einführung ausfalle, könne er nicht nachvollziehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Schutzgut Klima und Luft ist für den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich in der Tat nicht aussagekräftig und wurde deswegen im Gesamtfazit der Anlage 1 Anhang 2, Tabelle 52 und der daraus resultierenden Abwägung nicht mit aufgeführt. Die Planfeststellungsbehörde vermag hierin keinen Fehler in der Darstellung der Unterlagen zu erkennen.

Der Einwender kritisiert den Variantenvergleich ferner hinsichtlich der Schutzgutes des kulturellen Erbes und hier speziell, dass sich im Bereich zwischen dem Fließgewässer Bethfelder Schloot und dem Umspannwerk ein Bodendenkmal „Celtic Field“ befinden solle, während die Variante der Ost-Einführung keine bekannten Bodendenkmäler aufweise. Dieses Bodendenkmal sei ihm nicht bekannt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die Bearbeitung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter u. a. im Variantenvergleich (Anlage 1 Anhang 2) wurden Datenabfragen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg und ergänzend dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt. In den übermittelten Daten wurde unter anderem das Bodendenkmal „Celtic Fields“ (Archivkennr.: 453/1922.00037-F), das zwischen dem Rückbaumast Nr. 149 und dem UW Cloppenburg_Ost vorhanden ist, aufgeführt. Dieses Bodendenkmal würde durch die Einführungsvariante West beeinträchtigt werden, während das durch die Einführungsvariante Ost nicht der Fall ist. Dass dem Einwender dieses Bodendenkmal unbekannt ist, ändert daran nichts. Der Planfeststellungsbeschluss befasst sich in Ziff. 2.2.3.11 mit den Auswirkungen auf Denkmäler; bezüglich der Beeinträchtigung des Bodendenkmals „Celtic Fields“ wird die denkmalrechtliche Genehmigung unter Ziff. 1.2.4 erteilt.

Abschließend stellt der Einwender nochmal heraus, dass sowohl die technischen als auch die umweltfachlichen Aspekte aus seiner Sicht für die Variante der Ost-Einführung sprächen. Die gegenteilige Bewertung habe ersichtlich vor allem Kostengründe. Dem stehe die Einkesselung



durch mehrere Hochspannungsleitungen gegenüber, ohne dass dies insoweit bisher abgewogen worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand als unbegründet zurück. Es trifft nicht zu, dass die Trassenausführung an der angesprochenen Stelle aus Kostengründen gewählt wurde. Vielmehr wurde bereits ausführlich dargelegt, aus welchen anderen Gründen die Vorzugstrasse (Variante 3) zum Zuge gekommen ist (s. Anlage 1 Anhang 2, Kap. 11). Eine „Einkesselung“ durch verschiedene Immissionsquellen ist nicht zu befürchten. Ein Grundeigentümer darf zudem nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S. von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine denkbar optimale Nutzung des Eigentums ableiten. Auch eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine mögliche Verschlechterung der Verwertungsaussichten.

Der Einwander moniert weiter: Zwar könne man einwenden, dass die 220-kV-Bestandsleitung rückgebaut werde. Es dürfe hier allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass von einer 380-kV-Leitung deutlich mehr Korona-Effekte und damit mehr Schallimmissionen als von einer 220-kV-Leitung ausgingen. Dass dies Berücksichtigung gefunden habe, könne dem Immissionsbericht nicht entnommen werden. Dort werde zwar ausgeführt, dass im Hinblick auf die 380-kV-Leitung nachgewiesen worden sei, dass die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder der Leitung unterhalb der zulässigen Grenzwerte lägen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt seien. Dies allein könne allerdings nicht den Neubau einer 380-kV-Leitung und den einer 110-kV-Leitung rechtfertigen.

Dem tritt die Planfeststellungsbehörde entgegen: Es wird nicht behauptet, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 26. den Neubau der geplanten Leitungen rechtfertigt. Dieser ist aus anderen – nämlich gesetzlichen – Gründen gerechtfertigt, also notwendig, vgl. zur Planrechtfertigung Ziff. 2.2.3.1. Lediglich bei der Ausführung muss die Einhaltung u.a. der genannten Grenzwerte gewährleistet sein. Das ist bei Umsetzung der Planung auch künftig der Fall und wird vom Einwander substantiiert auch nicht in Frage gestellt. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb auf in der Folge vom Einwander diesbezüglich wiederholte Bedenken nicht nochmals ein.

Was die Koronaeffekte anbelangt, kann es bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke in der Tat zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase



sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen reduziert.

Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) wird auch vorliegend sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.4.3.2.

Der Einwender weist darauf hin, dass auch visuelle Aspekte eine Rolle spielen. Denn durch den Neubau weiterer Leitungen werde das Landschaftsbild mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Das könnte etwa durch den Bau von unterirdischen Bodentrassen vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass dies bei der Entscheidung berücksichtigt wird. Eine Ausführung in Erdkabelbauweise kommt allerdings nicht in Frage, da die Voraussetzungen für eine Drehstrom führende Erdverkabelung im vorliegenden Bereich nicht erfüllt sind, weil keines der dafür nach § 4 Abs. 2 BBPlG zwingend notwendigen Auslösekriterien vorliegt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.15.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses sowie die dazu schon vielfach gegebene Begründung in den Erwiderungen auf Einwendungen, so etwa in den Erwiderungen zu Einwender E307 in Ziff. 2.4.2.137 und E331, Ziff. 2.4.2.156 verwiesen.

Der Einwender ist weiter der Auffassung, dass man vorliegend sämtliche Immissionen, welche die vorhandene Wohnbebauung im Dreieck Höltinghauser Straße/Am Osterfeld beeinträchtigen, in einer Zusammenschau betrachten müsse. Immerhin gebe es neben den neu zu errichtenden Hochspannungsleitungen auch noch die bestehende B 72, von der weitere Emissionen ausgingen. Auch eine Ballung mehrerer Immissionsquellen habe gesundheitliche Folgen für die Menschen in der unmittelbaren Umgebung.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Erfahrungswerte aus Betrachtungen von 110-kV-Leitungen haben gezeigt, dass in einem Abstand von 25 m zur Leitung eine maximale Schallimmission von 10 dB(A) erwartet werden kann (vgl. Anlage 11.0, Kap. 4.0.1). Laut Nr. 4.2c in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Das Haus des Einwenders liegt außerhalb eines Bebauungsplans, daher werden entsprechend der Vorgaben der TA Lärm im Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. 2.2.2.3.4.3.2 und dem diesem zugrundeliegenden Immissionsbericht, Kap. 3.1.1 die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete angewendet. Nach Nr. 6.1 der TA Lärm liegt der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit hier bei 45 dB(A). Die erwarteten Schallimmissionen der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung von 10 dB(A) liegen deutlich darunter, weshalb die Betrachtung der Vorbelastungen und damit die gemeinsame Betrachtung von Verkehrslärm und durch die Trasse verursachtem Lärm an dieser Stelle entfällt.



Der Auffassung des Einwenders, dass die Entscheidung zugunsten der Ost-Einführung lediglich aus Kostengründungen getroffen worden sei, wurde behördlicherseits bereits oben widersprochen. Maßgeblich waren primär vielmehr eine geringere Flächeninanspruchnahme und günstigere Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der kürzeren Ost-Einführung im Vergleich zur West-Einführung erreicht werden. Einer erneuten Abwägung bedarf es deshalb insoweit nicht.

Die im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 06. März 2023 abgegebene Stellungnahme des Einwenders ändert an der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nichts, da die bereits vorgetragenen Argumente lediglich wiederholt und vertieft werden. Insbesondere entsprechen die Untersuchungen im Immissionsbericht (Anlage 11) den rechtlichen Anforderungen. Eine summarische Gesamtbetrachtung der Schallemissionen der 380-kV-Leitung, der bestehenden 110-kV-Leitungen sowie der Bundesstraße B 72 ist nicht geboten. Auch die Kritik an dem Variantenvergleich greift aus Sicht der Behörde nicht durch, insbesondere werden die Werte der 26. BImSchV eingehalten, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.3.1. Die Betroffenheit der Vorsorgegebiete für Erholung wird in Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 und Ziff. 0 Rechnung getragen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Verlauf der planfestgestellten Trasse und die ihm zugrundeliegenden Variantenvergleiche ein Vergleich der verschiedenen Parameter zur Auswahl der Vorzugstrasse führt.

2.4.2.163 E335

Der Einwender wendet sich gegen das Vorhaben, weil dieses in unzumutbarer Weise in sein Leben, das seiner Familie sowie seiner Freunde, Verwandten und Besucher eingreife. Sie seien ein familiengeführter Betrieb und bauten Spargel, Erdbeeren und Heidelbeeren in Cloppenburg, Flurstück 117/1, an. Er sehe das Lebenswerk seiner Familie, speziell das seines Vaters, als zerstört an, wenn hier eine Trasse direkt am Hof entlang verlaufen würde, von der enormen Wertminderung des Hofes, die diese verursachen würde, ganz zu schweigen. Auch sehe er die Zukunft des Betriebs in Gefahr. Die Leitung verlaufe direkt an den Wohnungen seiner Mitarbeiterinnen entlang. Diese seien kaum bereit, dort noch zu wohnen, und hätten bereits eine Unterschriftenaktion gegen die Leitung gestartet.

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen. Die Trassenachse verläuft in ca. 135 m Entfernung zu der Containeranlage, die seitens des Einwenders als Mitarbeiterwohnung bezeichnet wird. Diese wird daher nicht unmittelbar tangiert, und es handelt sich nicht um einen maßgeblichen Immissionsort. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass bereits unterhalb der Leitung die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte eingehalten werden. Im Abstand von 20 m zum äußersten Leiterseil betragen die Immissionen bereits weniger als 25 % der Grenzwerte (s. Anlage 11, Kap. 2.1.4.2). Überdies fallen die Container nicht unter den Wohnumfeldschutz im Außenbereich nach § 4 BBPlG und Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP. Denn Wohncontainer sind keine Wohngebäude. Aus Gründen der baulichen Beschaffenheit und des Nutzungskonzeptes dienen sie nicht auf Dauer dem Wohnen, sondern nur der provisorischen bzw. behelfsmäßigen Unterbringung.



Dazu ist seitens der Planfeststellungsbehörde zu bemerken, dass die Beeinträchtigung eines bisher günstigeren Wohnumfelds – unabhängig davon, ob das hier der Fall ist – vom Eigentümer grundsätzlich hinzunehmen ist. Ein Grundeigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf die denkbar optimale Nutzung des Eigentums ableiten. Eine eventuelle Minderung der Wirtschaftlichkeit – die vorliegend durchaus nicht sicher ist – muss grundsätzlich ebenso hingenommen werden wie eine (etwaige) Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402).

Der Einwender hält ferner die „Sichtemissionen für unerträglich“.

Der Einwendung wird nicht entsprochen. Die visuellen Wirkungen der geplanten Trasse in Bezug auf die Wohnfunktion wurden im Zuge der Planung möglichst geringgehalten. Die geplante Trasse verläuft außerhalb der 200 m-Abstände um das Wohngebäude des Einwenders. Die im nördlichen und östlichen Umfeld dieses Grundstücks geplanten Masten Nr. 24 und Nr. 25 halten größtmögliche Abstände zu den Wohngebäuden ein, wodurch die Sichtbeziehung vom Grundstück zur geplanten Trasse verringert wird, vgl. dazu insgesamt Ziff. 2.2.2.2.3.1.1a. In Bezug auf die Freizeit- und Erholungsfunktion wurde die visuelle Wirkung der geplanten Trasse im Planfeststellungsbeschluss ebenfalls berücksichtigt. Zwar werden die Masten Nr. 24 und Nr. 25 innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung errichtet; jedoch steht dieser Beanspruchung der Rückbau der westlich des Grundstückes verlaufenden 220-kV-Freileitung gegenüber. Die visuelle Wirkung der geplanten Trasse auf das Vorsorgegebiet für Erholung wurde von der Vorhabenträgerin lediglich unerheblich nachteilig eingestuft (s. Anlage 12, Kap. 7.1.7 und Kap. 13.9.1), diese Einschätzung wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der eigenen Abwägungsentscheidung nachvollzogen und wird im Ergebnis geteilt, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.2.

Der Einwender sieht außerdem gesundheitliche Risiken, die „erwiesenermaßen zu befürchten“ seien.

Die von den Einwendern befürchtete potentielle Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder ist tatsächlich nicht zu besorgen. Die von ihnen insoweit angenommene Unsicherheit besteht nicht: Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die Vorgaben der Verordnung orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die darin festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und auf eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μ T). Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und



betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht auch bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.4.3.1.

Der Einwender befürchtet, dass sein GPS-System für die Bewirtschaftung der Felder nicht mehr funktionieren werde.

Die Planfeststellungsbehörde hält dies für unwahrscheinlich. Von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Landmaschinenschule Triesdorf wurden in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG zur Beeinflussung von GPS-Systemen durch Hochspannungsleitungen im Rahmen eines Forschungsprojektes Messfahrten durchgeführt. In der Auswertung dieser Fahrten ergab sich kein Hinweis auf eine Beeinflussung durch ober- oder unterirdische Hochspannungsleitungen und eine daraus resultierende negative Beeinflussung von z.B. Lenksystemen (vgl. Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, 2017, Ausgabe 33).

Der Einwender erwartet darüber hinaus Hagelschäden auf seinen sensiblen Kulturen.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass es bei bestimmten, jedoch äußerst selten auftretenden Witterungsverhältnissen und gleichzeitigen sehr geringen Betriebsströmen genauso wie bei allen anderen der Witterung ausgesetzten Objekten zum Eisansatz an der Leitung kommen kann. Die statische Auslegung der Seile, Komponenten, Tragwerke und Fundamente berücksichtigt die für den Errichtungsbereich typischerweise auftretenden Eislasten. Der Eisbelag taut bei entsprechender Witterungsänderung wieder ab. Ebenso wie der Eisansatz selbst ist das Herabfallen von Eisbruchstücken nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar, aber vernachlässigbar selten.

Der Einwender fordert außerdem, auf eine Erdverkabelung zu setzen.

Der Forderung kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Falls der Einwender auf eine Wechselstromerdverkabelung abzielt, ist hier keines der dafür nach § 4 Abs. 2 BBPlG nötigen sogenannten Auslösekriterien einschlägig. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ist damit nicht möglich. Falls er sich auf eine Gleichstromerdverkabelung bezieht, ist das Vorhaben Conneforde – Cloppenburg – Merzen zur Höchstspannungs-Übertragung ausweislich der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG mit "F" gekennzeichnet; damit handelt es sich nicht, wie dafür aber erforderlich, um ein Pilotprojekt zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 2 Abs. 5 BBPlG. Eine Gleichstromübertragung scheidet damit kraft Gesetzes ebenfalls aus. Vorhabenträgerin und Behörde sind an Gesetz und Recht gebunden.

Der Einwender beklagt weiter, dass bei Realisierung des Vorhabens ihre schöne Landschaft generationsübergreifend zerstört und zerschnitten werde.



Darüber hinaus ist behördlicherseits einzuräumen, dass das Schutzgut Landschaft durch die Leitung teilweise erheblich beeinträchtigt wird. Dies muss im Interesse des Projekts hingenommen werden, soweit es trotz des Bemühens um Minimierung unumgänglich bleibt; es wird in Ziff. 2.2.2.2.3.7 zusammenfassend dargestellt. Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ein Ersatzgeld nach Ziff. 2.2.3.5.1.8 veranschlagt.

Der Einwender weist darauf hin, dass die Leitung an ihrem Standort ein wertvolles Biotop überspanne, welches u.a. von ihnen und seinen Mitarbeitern in der stressigen Saison gern als Naherholung zum Entspannen genutzt werde. Dieser geschützte Ort, wie so vieles andere auch, würde bei dem Bau der Überlandleitung gnadenlos zerstört werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Biotop südlich der Ahlhorner Straße, zwischen Mast Nr. 23 und Nr. 24, gemeint ist. Eine Flächeninanspruchnahme dieses Biotops ergibt sich durch das geplante Vorhaben nicht. Das Biotop wird lediglich überspannt, sodass die Strukturen (Gewässer, Ufervegetation, etc.) erhalten bleiben.

Im Übrigen ist die Erholungseignung insbesondere in Bereichen bedeutend, in denen das Landschaftsbild eine besondere Eigenart aufweist. In dem betroffenen Bereich wurden die Umweltauswirkungen über das dort vorhandene Vorsorgegebiet für Erholung entsprechend mit einer mittleren Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion berücksichtigt. Die Auswirkungen auf Vorsorgegebiete für Erholung wurden unter Berücksichtigung des Rückbaus der Rückbautrasse von der Vorhabenträgerin als insgesamt unerheblich nachteilig eingestuft (s. Anlage 12, Kap. 7.1.7). diese Einschätzung wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der eigenen Abwägungsentscheidung nachvollzogen und wird im Ergebnis geteilt, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.2. Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen werden in der Anlage 12 in Kap. 7.2.2.6 durch die Vorhabenträgerin erläutert und im Planfeststellungsbeschluss in Ziff. 2.2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5 berücksichtigt. Ebenfalls werden Eingriffe in der Konfliktkarte (Anlage 12, Karte 9) dargestellt. Diese Eingriffe werden gemäß Eingriffsregelung berücksichtigt und kompensiert (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.5) und in Anlage 12.1, Karte 10 der Antragsunterlagen verortet. Für Eingriffe in geschützte Biotope wurde durch die Vorhabenträgerin ein Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten gestellt (vgl. Anlage 17 und Anlage 12, Karte 9). Die Planfeststellungsbehörde hat die beantragte Ausnahme und Befreiung erteilt, vgl. Ziff. 2.2.3.5.4.2 und Ziff. 2.2.3.5.4.3.

Soweit der Einwender schließlich Enttäuschung über das Verhalten von Politikern, Politikerinnen und anderer Personen im Rahmen des vorliegenden Projekts äußert, ist es nicht die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, dies zu kommentieren.

2.4.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.4.4 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.



3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 Satz 1 BBPlG i. V. m. Nr. 6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt, soweit eine Ersetzung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Vereinigungen und den übrigen Betroffenen mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.



4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der



Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Bewuchs- und Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitslich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.



Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohle-ansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Die Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechts (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen erforderliche Wasserentnahme ist gebührenpflichtig. Die zuständige Untere Wasserbehörde führt die Gebührenerhebung auf der Grundlage der an die Behörde zu übermittelnden Aufzeichnungen über die Wasserentnahme durch.

4.7 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.1.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Cloppenburg und den Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Essen, Großenkneten, Emstek, Garrel, Lastrup und Friesoythe für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.



Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.8 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.9 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Biewald





Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A1, A2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I



Abkürzung	Bedeutung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BGVU	Baugrundvoruntersuchung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB-Muffe	CrossBonding-Muffe
CCM	Conneforde- Landkreis Cloppenburg-Merzen / Neuenkirchen
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E 1, E 2, ...	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ELB	Erläuterungsbericht
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell



Abkürzung	Bedeutung
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOF	Geländeoberfläche
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
ha	Hektar
HDD	Horizontal Directional Drilling
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KÜA	Kabelübergangsanlage
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP 2022	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung



Abkürzung	Bedeutung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten



Abkürzung	Bedeutung
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP 2005	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UR	Untersuchungsraum
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V1, V2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v.	vom
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten